



25A2

Aix-La-Chapel



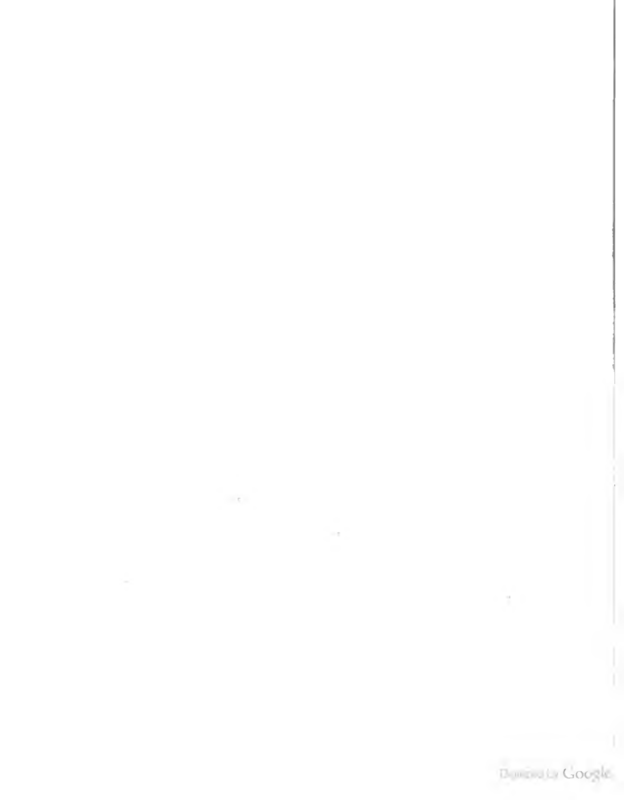
Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1892.

Druck von J. Stercken in Aachen.



Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1892.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1892 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1885				
1	17. Juli	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen und allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten	13	120	127
	1887				
2	28. April	Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Regierungen, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren.	35	337	579
	1889				
3	30. März	Bezeichnung der Betriebsänderungen, welche die Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet sind, dem zuständigen Sektionsvorstande anzuzeigen	6	43	82
	1891				
4	12. März	Polizeiverordnung, betr. Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers	13 34	119 330	214 568
5	17. November	Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken	16	165	248
6	23. Dezember	Marschverpflegungsvergütung für 1892	4	26	47
7	28. Dezember	Verleihungsurkunden für die Bergwerke Altbayern, Brassert, Maiblume I, Maiblume II, Helgoland und Glück auf II bei Millingen	1	6	12
8	31. Dezember	Ministerialerlaß, betr. Bestimmungen zur Verhütung der Verwechselungen von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken	4	25	45
	1892				
9	5. Januar	Vorschriften über die durch das Reglement vom 2. Juli 1891 wegen Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel pp. in der Rheinprovinz angeordnete Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes, sowie über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren	1	2	7

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
10	8. Januar.	Verordnung, betr. den Schluß der Hasenjagd	2	11	17
11	15. Januar	Abänderung der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung	4	26	49
12	16. Januar	Vorschriften des Bundesraths über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung	7	51	94
13	19. Januar	Concession und Statuten für die Helvetia	4	27	53
14	25. Januar	Ministerialerlaß, betr. Taxbestimmungen für elektrotherapeutische Krankenbehandlung	7	50	91
15	28. Januar	Bekanntmachung, betr. das regelmäßige Zurückgeben der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung beim Wechsel des Beschäftigungsorts .	6	42	80
16	1. Februar	Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm bei Kerperscheid	7	59	108
17	4. Februar	Statut für die Drainage-Genossenschaft „Alefskopf“ zu Losheim	21	209	352
18	5. Februar	Bestimmungen des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und über die Entwerthung und Vernichtung von Marken	7	50	93
19	8. Februar	Die Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes wird veröffentlicht	7	54	97
20	8. Februar	Berichtigtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Vorsitzenden der Berufsgenossenschafts- und Sektionsvorstände, sowie der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter	9	67	134
21	8. Februar	Verfügung, betr. Abänderung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	13	112	207
22	15. Februar	Statut der Vaterländischen Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Dresden.	8	61	116
23	18. Februar	Bekanntmachung, betr. die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten	9	78	135
24	20. Februar	Statuten der „Mutual Life Insurance Company“ zu New-York	9	67	133
25	22. Februar	Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht	12	99	183
26	1. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 . .	12	104	187
27	4. März	Ministerial-Erlaß, betr. Bezeichnung der höheren und unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung	13	111	206

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
28	7. März	Polizeiverordnung, betr. die Eisenbahn von Düren nach Kreuzau	13	116	210
29	11. März	Ministerial-Erlaß, betr. Vorschriften und Bestimmungen über die Königlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Droyßig	13	112	208
30	11. März	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten	22	219	367
31	11. März	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb	22	221	368
32	12. März	Statut-Nachträge der Nürnberger Lebensversicherungsbank in Nürnberg	12	104	188
33	12. März	Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim	12	106	191
34	14. März	Die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen werden veröffentlicht	13	120	127
35	15. März	Bekanntmachung, betr. Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Controle verwendete Salz	13	117	211
36	16. März	Ministerial-Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel nebst zugehörigen Formularen A bis K.	14	131	230
37	16. März	Ministerialerlaß, betr. die Lieferung des Impfstoffes . .	19	199	312
38	17. März	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken	22	222	369
39	19. März	Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	13	120	125
40	19. März	Bekanntmachung, betr. Aenderungen in der Abgrenzung und Einrichtung der Steuerhebe- und Hauptamtsbezirke der Rheinprovinz	13	117	212
41	19. März	Bekanntmachung, betr. Befugnisse für das neu errichtete Hauptsteueramt in Düren	13	119	213
42	19. März	Ministerialerlaß, betr. Feststellung der Bezirke der im Regierungsbezirk Aachen anzustellenden Königlichen Gewerbe-Inspektoren	15	159	234
43	19. März	Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors, betr. Zusatz zu Nr. 19a der Ausführungsvorschriften A zu dem Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben	15	162	236
44	23. März	Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten . . .	15	159	235
45	24. März	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	22	223	370

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
46	26. März	Bekanntmachung, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen	18	191	295
47	9. April	Veränderungen in den Organen der Müllerei-Berufsgenossenschaft	17	175	272
48	10. April	Anweisung des Finanz-Ministers zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 . . .	42	379	Beilage
49	21. April	Polizeiverordnung, betr. die Eisenbahn von Morsbach nach Kohlscheid	20	203	331
50	29. April	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken	32	305	541
51	29. April	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.	32	306	542
52	18. Mai	Aufhebung des zweiten Viehmarktes in der Gemeinde Zingsheim	23	229	388
53	25. Mai	Befugnisse der Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden	26	245	432
54	25. Mai	Bergpolizei-Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Maschinenbetriebe	26	249	442
55	2. Juni	Beibehaltung von zwei Kram- und Viehmärkten in der Gemeinde Blankenheim	26	247	436
56	9. Juni	Anweisung für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zur Ausführung der Gesetze vom 29. Juni 1886 und 22. April 1892, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke	28	265	468
57	10. Juni	Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe .	27	256	450
58	22. Juni	Festsetzung der Zeit, während welcher im Handelsgewerbe Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen und während welcher ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist	27	259	451
59	1. Juli	Erlaß des Finanz-Ministers, betr. Einreichung der Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse Seitens der juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien pp.	30 31	281 297	496 523
60	3. Juli	Bekanntmachung, betr. Entwürfe für eine Orts-Krankenkasse und für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse	35	344	Beilage
61	4. Juli	Verleihungsurkunde für die Bergwerke Ratheim I und II	30	286	510
62	5. Juli	Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors, betr. Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier	30	282	498
63	5. Juli	Bedingungen, an welche die staatliche Genehmigung von Ausstandversicherungskassen zu knüpfen ist . . .	30	282	499

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
64	12. Juli	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betr. Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagier-effekten	31	298	525
65	18. Juli	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betr. Befugnisse der Haupt-Steuer- pp. Aemter zur Untersuchung der deklarirten Verschnittweine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche	32	307	544
66	18. Juli	Vierter Nachtrag zu dem revidirten Statut der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen	38	353	616
67	20. Juli	Bekanntmachung, betr. Bildung der Veranlagungsbezirke für die Gewerbesteuerklassen und Sitz der Steuer-ausschüsse	32 34	306 330	543 567
68	30. Juli	Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen pp. aus Rußland	33	327	562
69	30. Juli	Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten pp.	34	331	569
70	5. August	Polizeiverordnung, betr. Anzeige bei Choleraerkrankungs-fällen	35	340	583
71	5. August	Verordnung, betr. die Eröffnung der Jagd	35	340	586
72	10. August	Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensver-sicherungen „Le Conservateur"	35	340	584
73	24. August	Anderweite Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes ge-wöhnlicher Tagearbeiter	38	354	619
74	27. August	Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht der Familienhäupter pp. bezüglich der Cholera verdächtigen Fälle . . .	38	355	621
75	29. August	Bestimmungen, betr. Verschicken von Objekten, welche Cholerakeime enthalten	38	356	623
76	31. August	Abgeänderte Statuten der „Hamburg-Bremer Feuerver-sicherungsgesellschaft zu Hamburg"	38	353	617
77	31. August	Bekanntmachung, betr. die Abänderung von Absatz 6 in §. 32 der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln vom 16. März 1892	42	377	671
78	1. September	Verordnung, betr. Verpflichtung zur Anzeige der aus Hamburg oder Altona kommenden Personen, welche aufgenommen werden	39	361	632
79	5. September	Polizeiverordnung, betr. die Abwendung von Feuersge-fahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen . .	40	363	637

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
80	10. September	Verbot des Auftriebs bezw. Verkaufs von magerem Rindvieh und Rindern auf den in der Stadt Aachen stattfindenden Viehmärkten sowie der Abhaltung von Viehmärkten in Cornelimünster, Lontzen und Eupen	41	374	654
81	10. September	Polizeiverordnung, betr. den Transport der cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen.	41	370	647
82	12. September	Veröffentlichung der Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte .	41	374	652
83	13. September	Polizeiverordnung, betr. die Verpflichtung aller aus Hamburg kommenden Personen sich bei der Ortspolizeibehörde zu melden	41	370	648
84	13. September	Polizeiverordnung, betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern pp. aus dem Hamburgischen Staatsgebiet	41	371	649
85	19. September	Bekanntmachung, betr. die Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches	43	383	687
86	20. September	Verleihungsurkunde für die Bergwerke Vorscheelen III und IV	43	384	690
87	21. September	Gestattung des unbeschränkten Handels mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen an Sonn- und Festtagen	42	378	672
88	21. September	Allerhöchster Erlaß, betr. Genehmigung des Beschlusses des 36. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Dezember 1890, betr. die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz	48	405	742
89	23. September	Bekanntmachung, betr. Sendungen mit Cholerapräparaten an das Garnison-Lazareth Coblenz	43	383	686
90	10. Oktober	Polizeiverordnung, betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche rc. aus den Niederlanden	45	391	707
91	12. Oktober	Bekanntmachung, betr. den erweiterten Geschäftsverkehr an den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten. .	47	401	731
92	13. Oktober	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betr. Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk in dem Grenzbezirk des Hauptzollamts Malmedy.	47	401	730
93	15. Oktober	Erweiterung der Kapellengemeinde Voich	47	402	734
94	19. Oktober	Polizeiverordnung, betr. Aufhebung des §. 3 der Polizeiverordnung vom 13. September d. Js.	48	410	747

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
95	28. Oktober	Bekanntmachung, betr. Beibehaltung des Pferdemarktes in Laurensberg.	51	423	780
96	2. November	Polizeiverordnung, betr. Erweiterung des §. 2 der Polizeiverordnung vom 13. September d. J. . . .	51	423	779
97	4. November	Polizeiverordnung, betr. Meldepflicht aller aus dem Königreich der Niederlande nach Preußen zurückkehrenden Flößer	50	421	775
98	10. November	Polizeiverordnung, betr. Aufhebung der Meldepflicht von Personen und der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände, soweit es sich um das Staatsgebiet Hamburg handelt	52	433	805
99	19. November	Polizeiverordnung, betr. Aufhebung des durch die Polizeiverordnung vom 10. Oktober d. Js. angeordneten Ein- und Durchfuhrverbots gebrauchter Leib- und Bettwäsche pp. aus dem Königreich der Niederlande	53	437	817
100	23. November	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betr. die Mindestmengen, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen Steuervergütung gewährt werden kann	55	452	847
101	24. November	Anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrgemeinden Conzen und Mützenich	55	453	855
102	27. November	Durchschnittsmarktpreise am Martinitage	55	453	853
103	28. November	Bekanntmachung, betreffend die den Einfuhrgesuchen beizufügende ortspolizeiliche Bescheinigung	55	452	850
104	1. Dezember	Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger	58	474	890
105	8. Dezember	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors und Verzeichniß derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf	58	470	885
106	10. Dezember	Bekanntmachung, betr. Abhaltung eines zweiten Viehmarktes in der zur Gemeinde Lontzen gehörigen Ortschaft Busch	58	471	886
107	12. Dezember	Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern bezw. Beschränkung der Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande	57	467	879
108	16. Dezember	Die in der Bekanntmachung vom 21. September d. Js. (Amtsblatt S. 378) ertheilte Erlaubniß zum unbeschränkten Handel an Sonn- und Festtagen wird zurückgenommen	60	482	909

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
109	17. Dezember	Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von frischen Fellen, Klauen der Wiederkäuer ꝛc. aus dem Königreiche der Niederlande	59	479	905
110	19. Dezember	Das gegen Rußland erlassene Ein- und Durchfuhrverbot wird, soweit es sich um Herkünfte aus Finnland handelt, außer Kraft gesetzt	60	482	910
111	19. Dezember	Tabelle der für das Jahr 1893 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen Kirchenkollekten	60	482	914
112	22. Dezember	Verordnung, betr. den Schluß der Hasenjagd	61	491	937

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Januar 1892

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 7. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 37. Stück enthält unter Nr. 9495: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1891.

Das 38. Stück enthält unter Nr. 9496: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Evangelischen in der Königlich Preußischen Ortschaft Kotzschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain. Vom 16./17. Februar 1891; unter Nr. 9497: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 30. September 1891, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Evangelischen in der Königlich Preußischen Ortschaft Kotzschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain. Vom 14. Dezember 1891; unter Nr. 9498: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Eupen, Aachen, Montjoie, Gemünd, Sankt Vith, Bonn, Siegburg, Euskirchen, Cöln, Kerpen, Rheinbach, Cleve, Mörs, Xanten, Castellaun, Sankt Goar, Mayen, Adenau, Münstermayfeld, Zell, Trarbach, Cochem, Uerdingen, Mettmann, Langenberg, Ratingen, Baumholder, Ottweiler, Prüm und Wittlich. Vom 10. Dezember 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 3 Bekanntmachung.

Telegraphenverkehr mit Luxemburg.

Vom 1. Januar 1892 ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Luxemburg 5 Pfg.

Die Mindestgebühr von 50 Pfg. für ein gewöhnliches Telegramm bleibt unverändert.

Berlin W., den 21. Dezember 1891.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 4 Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit den Neuen Hebriden.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Neuen Hebriden versandt werden.

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 20. Dezember 1891.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 5 Bekanntmachung.

Postverkehr mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar.

Vom 1. Januar 1892 ab finden die Bestimmungen und Taxen des Deutsch Oesterreichisch Ungarischen Wechselverkehrs auch Anwendung auf die gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen des Verkehrs mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien und Herzegowina, ausschließlich des Sandschaks Novibazar.

Von demselben Zeitpunkte ab werden ferner unter den gleichen Bedingungen Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 400 M. im Verkehr mit demselben Okkupationsgebiet, jedoch einschließlich des Sandschaks Novibazar, zugelassen.

Demgemäß betragen vom 1. Januar ab die Taxen:

A. bei den Briefpostsendungen nach Bosnien und Herzegowina
  a) für gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 15 g 10 Pfg. bei einem Gewicht über 15 bis 250 g 20 Pfg.,
  b) für einfache Postkarten 5 Pfg. und für Postkarten mit Antwort 10 Pfg.,
  c) für Drucksachen 3 bzw. 5, 10, 20 und 30 Pfg. je nach der Gewichtsstufe von 50, 100, 250, 500 und 1000 g,
  d) für Waarenproben 10 Pfg.;

B. bei Postanweisungen nach Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar für je 20 M. 10 Pfg., mit einem Mindestbetrage von 40 Pfg.

Für die Briefpostsendungen nach dem Sandschak Novibazar bleiben die bisherigen Taxen, also von 20 Pfg. für je 15 g bei den Briefen u. s. w., bestehen. Ebenso werden hinsichtlich der Sendungen mit Werthangabe und der Packete nach dem gesammten Okkupationsgebiet die bisherigen Bedingungen aufrecht erhalten.

Berlin, W., den 23. Dezember 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 6 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 14. bis 17. Mai nächsten Jahres in Stettin stattfindenden Pferdemarkt unterm 18. ds. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des letzteren eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 300,000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 29. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 7 Vorschriften

über die durch das Reglement vom 2. Juli 1891 wegen Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz angeordnete Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindvieh-Bestandes, sowie über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren.

§. 1. Die Aufnahme und Fortführung des Verzeichnisses des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes liegt für jede Stadt- und Landgemeinde dem betreffenden Gemeindevorstande (Bürgermeister), welcher andere Gemeindebeamte damit betrauen kann, nach dem hier beigefügten Muster ob.

§. 2. In das Verzeichniß sind aufzunehmen die sämmtlichen in der Gemeinde befindlichen Pferde, Fohlen, Esel, Maulthiere und Maulesel, desgleichen sämmtliche Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber, mit Ausnahme:

1. derjenigen Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören,
2. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes.

§. 3. Die Aufnahme bezw. Erneuerung des Verzeichnisses findet in denjenigen Jahren, in welchen die staatlich angeordnete Viehzählung erfolgt, an dem für die letztere bestimmten Tage und im Anschluß an dieselbe, in den übrigen Jahren jedesmal im Laufe des Monats Januar statt. Dieselbe erfolgt von Haus zu Haus mittelst Aufzeichnung des von den Haushaltungsvorständen angegebenen oder durch Besichtigung seitens des mit der Aufnahme betrauten Gemeindebeamten ermittelten Viehbestandes.

§. 4. Sobald die Aufnahme bezw. die alljährlich wiederkehrende Erneuerung des Verzeichnisses stattgefunden hat, ist von dem Gemeindevorstande unverzüglich das Verfahren zur Feststellung desselben gemäß §. 11 des Reglements vom 2. Juli 1891 einzuleiten, sofern derselbe vorher nicht ausdrücklich davon verständigt ist, daß in Gemäßheit des §. 9 dieses Reglements die Erhebung der Abgabe für das laufende Jahr unterbleibt.

Zu dem Zwecke muß das Verzeichniß zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen.

Innerhalb der angegebenen Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeindevorstande angebracht werden.

Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes.

Einsprüche gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

§. 5. Nach erfolgter Auslegung des Verzeichnisses, bezw. nach Erledigung der eingebrachten Einsprüche hat der Gemeindevorstand auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen, daß Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß gebracht, daß dasselbe 14 Tage lang öffentlich ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist Einsprüche nicht eingebracht sind, bezw. daß über dieselben endgültig entschieden ist, sodann ist das mit dieser Bescheinigung versehene Verzeichniß der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzusenden.

Die Aufsichtsbehörde stellt das Verzeichniß fest, erklärt es für vollstreckbar und ordnet auf Grund desselben die Erhebung der einfachen oder mehrfachen Abgabe gemäß dem Beschlusse des Provinzialausschusses an.

§. 6. Das von der Aufsichtsbehörde festgestellte Verzeichniß ist maßgebend für die Zahl der abgabepflichtigen Thiere und für den Betrag der hiernach dem einzelnen Besitzer zur Last fallenden Abgabe.

Zu- und Abgänge nach der Aufnahme werden nicht berücksichtigt.

Wird in demselben Jahre die mehrmalige Erhebung der Abgabe angeordnet, so hat derselben jedesmal eine Berichtigung des Verzeichnisses und das Verfahren zur Feststellung desselben vorherzugehen.

§. 7. Sobald das von der Aufsichtsbehörde festgestellte Verzeichniß dem Gemeindevorstande wieder zugegangen ist, hat derselbe einen beglaubigten Auszug aus demselben, woraus die Summe der für die Pferde, Esel pp. und die Summe der für das Rindvieh zu erhebenden Soll-Beträge getrennt ersichtlich sein muß, dem Landesdirektor einzusenden, eine Abschrift des Verzeichnisses zur Benutzung bei der nächstfolgenden Veranlagung für sich zu nehmen und sodann das mit dem Feststellungs- und Erhebungsbeschlusse versehene Hauptverzeichniß dem Gemeindeempfänger zur Erhebung bezw. Beitreibung der Abgabe zu übergeben.

Die Abgabe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Forderungszettel ganz zu entrichten, widrigenfalls der Empfänger zur zwangsweisen Beitreibung zu schreiten hat. Diese Beitreibung erfolgt nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften.

§. 8. Der Gemeindeempfänger hat die erhobenen Beträge unmittelbar an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf abzuführen und das Hauptverzeichniß mit genauer Angabe der etwaigen Ausfälle, welche bezüglich der Pferde, Esel, pp. und des Rindviehes getrennt zu bezeichnen sind, sowie unter Beifügung der diese Ausfälle begründenden Beläge dem Bürgermeister zu übergeben, welcher dasselbe nach Niederschlagung der uneinziehbaren Beträge mit der Bescheinigung, daß die Einziehung der rückständigen Beträge unausführbar gewesen, dem Landesdirektor zu übersenden hat.

Der Gemeindevorstand und der Gemeindeempfänger erhalten für die Veranlagung bezw. für die Erhebung und Beitreibung der Abgaben, einschließlich der damit verbundenen Auslagen, eine Vergütung von je 5% der wirklichen Einnahme, welche Beträge der Letztere unter Beifügung der betreffenden Empfangsbescheinigungen von der abzuliefernden Summe in Abzug bringt.

Vorstehende auf Grund §. 11 des Reglements vom 6. Juni bezw. 2. Juli 1891, (Amtsblatt Seite 265) erlassene und von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigte Vorschriften werden hiermit nebst Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Aachen, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hoffmann.

Gemeinde ____________________

Bürgermeisterei ____________________

Kreis ____________________

Verzeichniß

des in der Gemeinde . . . . vorhandenen abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes, sowie der dafür zu entrichtenden Abgabe, für das Etatsjahr vom 1. April 189 bis 31. März 189 .

1. Nr.	2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	3. Anzahl der in seinem Besitze befindlichen Pferde, Fohlen, Esel, Maulthiere und Maulesel.	4. Anzahl der in seinem Besitze befindlichen Stücke Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder, Kälber)	5. Die einfache Abgabe beträgt: a. für Pferde u. s. w. in Spalte 3 für das Stück 10 Pfg., mithin die dreifache Abgabe 30 Pfg. ℳ	₰	b. für das Rindvieh in Spalte 4 für das Stück 5 Pfg. ℳ	₰	6. Summe der Angaben unter a und b ℳ	₰	7. Bemerkungen.
1.	A	3	5	—	90	—	25	1	15	
2.	B	1	9	—	30	—	45	—	75	
3.	C	2	4	—	60	—	20	—	80	
4.	D	1	6	—	30	—	30	—	60	
	Summe	7	24	2	10	1	20	3	30	

K. H. dem Königlichen Landrathsamte / dem Königlichen Regierungspräsidenten zu

zur geneigten Feststellung mit der Bescheinigung gehorsamst vorgelegt, daß Ort, Zeit und Zweck der Auslegung des Verzeichnisses durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß gebracht, daß dasselbe 14 Tage öffentlich ausgelegen hat, und daß . . . .

. . . . , den . . . . 18 .

Der Bürgermeister.

Gegenwärtiges Verzeichniß wird hiermit festgestellt, für vollstreckbar erklärt und die Erhebung der Abgabe im Betrage von . . . . Mark . . . . . Pfg., geschrieben . . . ., für Pferde und Fohlen pp., von . . . . Mark . . . . . Pfg. geschrieben . . . ., für das Rindvieh, auf Grund desselben angeordnet.

. . . . , den . . . . 18 .

Der Landrath.
Der Regierungspräsident.

K. H. an die Gemeinde- / Stadt- Kasse . . . . zur Erhebung und Beitreibung der Abgabe.

. . . . , den . . . . 18 .

Der Bürgermeister.

K. H. dem Bürgermeisteramte . . . . nach Erhebung der Abgabe und Abführung derselben an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf gehorsamst wieder vorgelegt.

Die Beträge unter lfd. Nr. . . . . von zusammen . . . . Mark . . . . Pfg. für Pferde pp.. und die Beträge unter lfd. Nr. . . . . von zusammen . . . . Mark . . . . Pfg. für Rindvieh sind nicht einziehbar gewesen und wird unter Beifügung der zur Begründung dieser Ausfälle dienenden Beläge deren Niederschlagung beantragt.

. . . . , den . . . . 18 .

Gemeinde- / Stadt- Kasse.

K. H. dem Landesdirektor Herrn . . . . zu Düsseldorf mit der Bescheinigung ergebenst zu übersenden, daß die Beitreibung der rückständigen Beträge unausführbar gewesen ist.

. . . . , den . . . . 18 .

Der Bürgermeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 8 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März ds. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1872 bis 1. Februar 1875 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehrordnung vom 22 November 1888 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar ds. Js. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realgymnasien, Ober Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis Ersatzkommission einzureichen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 4. Januar 1892.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig Freiwillige.
Der Vorsitzende.
v. Peguilhen,
Regierungs Rath.

Nr. 9 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 29. September 1891 ist über die Abwesenheit des Theodor Meuwsen aus Orsoy ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 2. Januar 1892.

Der Ober-Staatsanwalt

Nr. 10 Bekanntmachung

betreffend Grundbuchanlegung für Gemeinde Burtscheid.

In Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 362 im Amtsblatt vom 21. Mai 1891 wird bekannt gegeben, daß die Grundbuchanlegung für die Grundstücke der Katastergemeinde Burtscheid Flur 1 Nr. 1049/4, 1044/4 und 1050/143, welche zur Zeit der Bekanntmachung vom 21. Mai 1891 irrthümlich ins Grundbuch noch nicht eingetragen worden waren, nunmehr erfolgt ist.

Aachen, den 7. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Nr. 11 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel für sämmtliche in der Katastergemeinde Welden gelegene Grundstücke mit Ausnahme von Flur 1 Nr.

838/535 und Flur 2 Nr. 34, 85, 88, 89 und 90 erfolgt ist und daß für diejenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes das Grundbuchrecht, in Kraft tritt.

Aachen, den 29. Dezember 1891

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Nr. 12 Unter Verweisung auf die §§ 5 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke: Altbayern, Brassert, Maiblume I, Maiblume II, Helgoland und Glück auf II bei Millingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten Bergrath Baur zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Dezember 1891.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1891, wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen, unter dem Namen Altbayern, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim, Oberbruch, Porselen, Hilfarth und Dremmen des Kreises Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 872 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vonm 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1891.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. September 1891, wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen, unter dem Namen Brassert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim, Porselen, Horst und Hilfarth des Kreises Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 181 459 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C E F G A B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1891.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. August 1891, wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen, unter dem Namen Maiblume I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim, Porselen, Horst und Hilfarth des Kreises Heinsberg, Doveren des Kreises Erkelenz und Randerath des Kreises Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 362 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G F E M I H G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1891.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. September 1891, wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen, unter dem Namen Maiblume II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim und Hilfarth des Kreises Heinsberg, Doveren des Kreises Erkelenz und Braheln und Randerath des Kreises Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 950 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I M L K I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1891.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1891, wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen, unter dem Namen Helgoland das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim und Hilfarth des Kreises Heinsberg, Doveren des Kreises Erkelenz und Braheln des Kreises Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 197 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H I K L R N H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1891.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1891, wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen, unter dem Namen Glück auf II das Bergwerkseigenthum

in dem in den Gemeinden Rathheim und Hilfarth des Kreises Heinsberg, Doveren des Kreises Erkelenz und Bracheln des Kreises Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188894 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N O P Q R N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1891.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nr. 13 Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 304 ff.) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Eupen** gehörigen Gemeinden **Walhorn** und **Preußisch-Moresnet**

am 15. August 1891

beginnen soll, werden die nachstehenden §§. 48, 50 bis 53 des angeführten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. August 1891 beginnenden und mit

dem 15. Februar 1892

ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§ 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Recht einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Eupen, den 3. August 1891.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 14 Bekanntmachung,

betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinden

Dollendorf und Hüngersdorf.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 9. Juni 1891 (G.-S. S. 139) bestimmt hat, daß die im § 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden **Dollendorf** und **Hüngersdorf** am 15. Juli 1891 beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Juli 1891 beginnenden und mit dem 15. Januar 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch be-

dürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginne der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher in dem redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 26. Juni 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 15 Personal-Chronik.

Der Kaplan Arnold Scheufens aus Uerdingen ist zum ordentlichen und katholischen Religionslehrer an dem Progymnasium zu Eupen ernannt worden.

Der Kuratpriester Johann Meurer ist am 23. Oktober v. Js. zum Pfarrer in Imgenbroich definitiv ernannt worden.

Nr. 16 Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs			
11.	Margarethe Haesele, geb. Meng, Ehefrau eines Holzspalters,	geboren am 10. Juni 1845 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (6 Wochen Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Mai 1891)	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Juli v. J.
2.	Josef Neurotter, Handelsmann,	geboren am 11. Mai 182[illegible] zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1890).	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	16. Juli v. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3.	Franz Baier, Spengler,	geboren am 15. April 1852 zu Allzedlisch, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,	29. Juni [illegible]
4.	Josef Latz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1848 zu Wissau, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Juli v. J.
5.	Franz Blasch, Buchbindergeselle,	geboren am 18. August 1868 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu [illegible]lawisch, Bezirk Krumau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	10. Juli v. J.
6.	Julius Max Schlauch, ehemaliger Lehrer,	geboren am 17. März 1865 zu Schwechat bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Neukettenhof, Bezirk Bruck a. d. L., Niederösterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	16. Juli v. J.
7.	Theodor Stecher, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Januar 1872 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	13. Juli v. J.
8.	Johanna Marie Franziska van Geel, unverehelicht,	geboren am 27. Februar 1869 zu Brüssel, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Sittenpolizei-Uebertretung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. August v. J.
9.	Johann Peter Graff, Knecht,	geboren am 25. Januar 1875 zu Rammeldingen, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Josef Jiruska, Hutmacher,	29 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. August v. J.
11.	Vincenz Pinkera, Weber,	geboren im Jahre 1872 zu Ebisberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Nieder-Radekau, Bezirk Neustadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. August v. J.
12.	Franz Prochaska, Arbeiter,	geboren am 1. August 1869 zu Hüttelsdorf, Bezirk Hernals bei Wien, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	28. Juli v. J.
13.	Josef Svoboda, Schmiedegehülfe,	geboren im Jahre 1857 zu Nachod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. August v. J.
14.	Constantin Vable, Glasarbeiter,	geboren am 15. Mai 1869 zu Porlezza, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	7. August v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand.	Alter und Heimath.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	Der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
15.	Eduard Leberecht Leonhardt, Handarbeiter,	geboren am 24. September 1853 zu Hinterhermsdorf in Sachsen, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Alt-Daubitz, Bezirk Rumburg in Böhmen,	unbefugtes gewerbsmäßiges Jagen (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 18. Mai 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Juni v. J.
16.	Johann Julius Leonhardt, Handarbeiter.	geboren am 24. August 1861 zu Hinterhermsdorf in Sachsen, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Alt Daubitz, Bezirk Rumburg in Böhmen,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
17.	Karl Chrastetzky, Bäckergeselle,	geboren am 22. Oktober 1863 zu Troppau, ortsangehörig zu Olmütz in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. August v. J.
18.	Karl Fleischer, Schneidergeselle,	geboren am 26. Januar 1849 zu Buschwitz, Kreis Saaz in Böhmen, ortsangehörig zu Meckl in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.	21. Mai v. J.
19.	Alois Havraneck, Arbeitersohn,	geboren am 14. November 1872 zu Kratonohy, Bezirk Bydzau in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. August v. J.
20.	Karl Rudolph Heffling, Schmiedegeselle,	geboren am 30. Mai 1843 zu Torgau, seit 1886 amerikanischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	3. August v. J.
21.	Johann Hribal, Metallschleifer,	43 Jahre alt, geboren zu Bergstadl, Bezirk Frauenberg, ortsangehörig zu Staschow, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. August v. J.
22.	Josef Wenzel, Trägner, Schmied und Steindrucker,	geboren am 19. März 1852 zu Brüx, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen.	18. Juli v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Januar 1892

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 18 Das 31. Stück enthält unter Nr. 1980: Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Dezember 1891; unter Nr. 1981: Bekanntmachung, betreffend die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen.

Das 1. Stück enthält unter Nr. 1982: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92. Vom 4. Januar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 19 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien zu Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins in den Jahren 1892, 1893 und 1894 jährlich eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk sind für das laufende Jahr die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Heinrich Funnemann aus Aachen, 2. Clemens Gießelmann aus Aachen, 3. Theodor Neuß aus Imgenbroich, 4. Johann Werner aus Düsseldorf, und 5. Heinrich Zinnenlauf aus Düsseldorf.

Aachen, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 20 Der Herr Oberpräsident hat dem katholischen Kirchenvorstande zu Wipperfeld im Kreise Wipperfürth die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche zu Wipperfeld eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis Ende 1892 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. H. Pollhammer, Pfarrer zu Wipperfeld, 2. Adolf Lieth, Ackerer zu Heid, 3. Albert Schmitz, Ackerer zu Oberholl, 4. August Schmitz, Ackerer zu Wüstenhoff, 5. Robert Raffelsiefer, Ackerer zu Lamsfuß, 6. Adolf Lieth, Ackerer zu Kofeln, und 7. Wilhelm Schwick, Bäcker zu Unterholl.

Aachen, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 21 Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des St. Valentinushauses zu Kiedrich unterm 23. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, die Loose zu der ihm von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau für den Bereich dieser Provinz gestatteten Verloosung von Gegenständen der Industrie zum Besten der Anstalt auch in den Provinzen Westfalen und Hannover sowie in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 7. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 22 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Februar 1890, Amtsblatt Seite 77, bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß für das laufende Jahr mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel" zu Bielefeld bei den evangelischen Bewohnern des Bezirks die nachbenannten Personen beauftragt sind: 1. Heinrich Jürges aus Niederbierenbach, 2. Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf, 3. Karl Wiebey aus Bielefeld, und 4. Otto Wülfing aus Reelkirchen.

Aachen, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 23 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Januar 1890 (Amtsblatt S. 43) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen bei den evangelischen Bewohnern des Bezirks für das laufende Kalenderjahr der Diakon Ginkel aus Elberfeld beauftragt ist.

Aachen, den 9. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Nr. 21 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	25	19	22	38	21	67	25	19	23	44	21	88	24	67	22	16	18	88
Düren	22	75	21	75	—	—	23	50	22	50	—	—	18	—	17	—	—	—
Erkelenz	23	55	22	55	—	—	23	32	21	82	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	25	—	—	—	—	—	25	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	26	75	—	—	—	—	27	75	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
Jülich	24	52	23	52	—	—	24	88	23	88	—	—	16	75	15	75	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	26	—	—	—	—	—	26	—	24	—	—	—	18	—	—	—	—	—
Durchschn.	24	82	—	—	—	—	25	13	—	—	—	—	19	68	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
7	16	5	78	7	50	1	70	1	35	1	70	1	70	1	80	1	80	2	40	6	85	2	05	7	68
7	52			7	88																				
5	45	3	45	7	60	1	30	1	20	1	40	1	—	1	30	1	60	2	06	6	80	1	70	6	75
5	88			8	40																				
4	80	—	—	8	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	5	20	1	85	8	—
5	04			8	40																				
—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	40	—	—	1	70	2	30	6	—	1	80	6	—
7	—	6	—	8	—	1	50	1	40	1	80	1	60	1	80	1	80	2	60	6	—	2	80	8	—
7	35			8	40																				
6	—	3	56	8	—	1	60	1	45	1	50	1	40	1	40	1	90	2	[illegible]	6	60	1	60	11	20
6	30			8	40																				
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	50	1	80	1	60	2	40	6	—	2	10	—	—
4	50	4	—	6	—	1	50	1	20	1	30	1	40	1	80	1	75	2	20	4	50	2	20	6	—
5	82	4	56	7	52	1	50	1	34	1	60	1	41	1	63	1	74	2	35	5	99	2	01	7	66

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

bedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1891.

Preise:

Getreide. / B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pfg.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Eß-Kartoffeln Mk.	Eß-Kartoffeln Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
18	05	16	72	15	67	—	—	—	—	22	28	31	—	35	55	53	—	10	62
18	95																		
14	25	13	25	—	—	—	—	—	—	19	—	29	—	29	50	51	50	8	80
15	38																		
14	57	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	36	—	34	—	48	—	9	50
15	40																		
16	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	75	31	25	53	75	9	—
18	75	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	35	—	32	—	54	—	9	20
19	60																		
15	48	14	48	—	—	—	—	—	—	15	50	34	—	30	—	56	—	10	—
16	25																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	32	—	—	—	10	—
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	—	—	10	—
16	07	—	—	—	—	—	—	—	—	20	36	32	47	32	04	52	71	9	64

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	44	—	44	—	55	—	65	—	45	—	70	—	60	3	50	4	20	—	20	2	—	—	25
—	36	—	38	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	2	90	3	70	—	20	1	60	—	25
—	39	—	39	—	52	—	50	—	44	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	24
—	38	—	38	—	50	—	52	—	—	—	64	—	58	3	—	3	70	—	20	1	60	—	24
—	47	—	44	—	50	—	60	—	60	—	60	—	60	2	80	3	40	—	20	1	80	—	25
—	38	—	44	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	10	3	10	—	20	1	90	—	—
—	42	—	40	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	24
—	36	—	36	—	50	—	50	—	34	—	—	—	50	2	90	3	40	—	20	1	20	—	26
—	40	—	40	—	50	—	53	—	46	—	62	—	56	2	90	3	61	—	20	1	71	—	25

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1891 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 8. Januar 1892. Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

Nr. 25 Der Herr Minister des Innern hat der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika unterm 27. v. M. die Erlaubniß ertheilt, die Ziehung der ihr durch den Erlaß vom 28. Oktober 1890 — diesseitige Bekanntmachung vom 6. November 1890, Amtsblatt S. 325 — gestatteten öffentlichen Verloosung von Kunstwerken pp. behufs Gewinnung der Mittel zur Erbauung eines Deutschen Krankenhauses in den Deutsch-Ostafrikanischen Besitzungen erst am 1. Mai ds. Js. stattfinden zu lassen.

Aachen, den 8. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 26 Der Königliche Rentmeister Hagen in Randerath ist gestorben. Mit der einstweiligen kommissarischen Mitverwaltung der Königlichen Steuerkasse Randerath und der mit derselben verbundenen Nebenkassen ist der Königliche Rentmeister Kleinen in Geilenkirchen beauftragt worden.

Aachen, den 11. Januar 1892.

Königliche Regierung, Abth. III.
Goebecke.

Nr. 27 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit der kommissarischen Mitverwaltung der Königlichen Steuerkasse Randerath beauftragte Königliche Rentmeister und Gemeinde-Rendant Kleinen zu Geilenkirchen seinen Gehülfen Peter Obers zu Randerath und zwar bezüglich der Königlichen Steuerkasse Randerath mit unserer Genehmigung Vertretungsvollmacht ertheilt hat, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 12. Januar 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Elsner von Gronow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 28 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen
Sendungen mit Werthangabe,
Einschreibsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnlichen Packete,
Nachnahmesendungen,
sowie der vorausbezahlten Beträge für
bestellte Zeitungen,
Postwerthzeichen,
Reichswechselstempelzeichen, und
Stempelzeichen zur Erhebung der statistischen Gebühr dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Zur Linde.

Nr. 29 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 16. Dezember 1891 ist der Cigarrenarbeiter August Korff aus Düsseldorf für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 7. Januar 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 30 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 16. Dezember 1891 ist der Gerbergehülfe Wilhelm Metzkes aus Wickrathberg für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 7. Januar 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr 31 Königliche
Lehranstalt für Obst- und Weinbau
in Geisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Monaten Januar bis März ds. Js. folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 18. Januar, Vormittags 9 Uhr, bis incl. 6. Februar.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 4. März, Vormittags 9 Uhr, bis incl. 29. März.
3. Baumwärterkursus in derselben Zeit, Vormittags 1/28 Uhr.

Der **„Halbjährige Specialkursus für Obst- und Weinbau“** beginnt
am 20. April, Vormittags 9 Uhr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufenden Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geisenheim, den 4. Januar 1892.

Der Direktor:
Goethe, Oekonomierath.

Nr. 32 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Berzbuir-Kufferath** erfolgt ist.

Das Grundbuch ist nicht angelegt für folgende Grundstücke: Flur I Nr. 117, 124, 308/128, 348/135, 380/146, 381/146, 161, 175, 209, 260, 285, 287, 294, 297, 299, Flur II Nr. 32, 78, Flur III Nr.

24, 51, 52, 197, Flur V Nr. 247/84, Flur VI Nr. 27, 51, 303/79, 85, 141, 152, 169, Flur VII Nr. 387/103, 202, Flur VIII Nr. 25, 147, Flur IX Nr. 11, 30, 41, Flur X Nr. 38, 55, 71, 76, 77, 78, 98, 128, 129, 231, 283.

Düren, den 14. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht V c.

Nr 33 Der Herr Justizminister hat durch Verfügung vom 13. Juli 1891 bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Rheinischen Rechtsgebiete vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Amtsgerichtsbezirke **Jülich** gehörigen Katastergemeinden

Hambach und **Stetternich**

am 15. **August** 1891 beginnen soll.

Diese Frist endet am 15. **Februar** 1892.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben beim unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bedeutung der Ausschlußfrist erhellt aus nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten ist und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Jülich, den 10. August 1891.

Königliches Amtsgericht II.

Nr 34 Bekanntmachung,
betreffend Grundbuchanlage für die Gemeinde

Laffeld.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. Juli 1891 (Gesetzsammlung Nr. 25 Seite 304) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene **Ausschlußfrist** von sechs Monaten für die zum Amtsgerichtsbezirke Heinsberg gehörende Gemeinde

Laffeld

am 15. August 1891 beginnen soll, werden die nachfolgenden §§. 48, 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem **15. August 1891** beginnenden und mit dem **15. Februar** 1892 endenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht

unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Heinsberg, den 12. August 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 35 Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. September 1891 (Ges.-S. 341) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Gemeinde

Imgenbroich

auf den **1. October 1891** festgesetzt worden ist, werden die nachfolgenden Bestimmungen des angezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am **31. März 1892** ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte eingetragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 18. September 1891.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 36 Bekanntmachung

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung

vom 14. November 1891 bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. Samml. Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgesehene Ausschlußfrist von 6 Monaten für

1. die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Stadtgemeinde **Montjoie,**

2. für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Albert, Adele (Gemeinden Roetgen und Rott), Adele (Gemeinden Ruhrberg und Schmidt), Bergmannsglück, Conzen, Gertrud, Heidchen, Heinrich I., Hubertusfeld I, Hubertusfeld II, Jüngesberg, Niederlage, Simonskall, Westgang, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Gemünd belegene Bergwerk Eichheck, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Aachen belegene Bergwerk Eulenfurth, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk Lina, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Düren belegenen Bergwerke Ostgang und Zweifallshammer, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Montjoie bewirkt wird, am 15. Dezember 1891 beginnen soll, werden die nachstehenden §§ 48, 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am 15. Juni 1892 ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthums-Ueberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 37 Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mechernich.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Juli 1891 ist bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Gemünd** gehörige Gemeinde **Mechernich** am

15. August 1891

beginnen soll. Es werden deshalb die §§. 48, 50—53 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. August 1891 beginnenden und mit dem **15. Februar 1892** ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden sind.

§. 48. **Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe,** sowie **diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.**

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§ 48.50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthums überganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Gemünd, den 7. August 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 38 Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Kurich im Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Ausschlußfrist.

Die §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48. 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Für die Gemeinde **Kurich** beginnt die in §. 48 des Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist am **15. August 1891** und endigt mit dem **15. Februar 1892.**

Erkelenz, den 17. August 1891.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Nr. 39 Bekanntmachung betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Holzmülheim** und **Bouderath**.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 (G. S. S. 359) bestimmt hat, daß die im § 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) zur Anmeldung

von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden **Holzmülheim** und **Bouderath** am **15. Dezember 1891** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Dezember 1891 beginnenden und mit dem 15. Juni 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht, einen Eigenthums-Uebergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 11. Dezembee 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Nr. 40 In Sachen, betreffend **Anlegung des Grundbuches** im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 9. Juni 1891, veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 15 für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden **Berzbuir-Kufferath, Brück-Hetzingen** und **Rideggen-Rath der 15. Juli 1891** und durch Verfügung vom 27. August 1891 veröffentlich in cit. Gesetz-Sammlung Nr. 29 für die Gemeinden **Leudersdorf-Krauthausen** und **Merken**, sowie für in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke:

Oberzier, Roergau, Zukunft-Erweiterung, Goltsteingrube, Friedrich, Maria Louise, Gerhardine, Vereinsgrube, Nicolausgrube, Vogel von Falkenstein, Carl, Johanna, Elvira, John, Düren, Westerloh, Andromache, Hülsenbruch, Concordia, Ida, Friedrich, Heinrich, Gustavgrube, Spießberg, Maubacher-Bleiberg, Hänschen, Lilli [Lili], **Hector, Aurora, Bickendorf V, Bickendorf VI, Bickendorf VII, Ginnick, Mariawald V, Mausauelsberg I, Mausauelsberg II, Rideggen I, Rideggen II, Rideggen III, Rideggen IV, Rideggen V, Thumm I, Thumm II, Uedingen, Wollersheim I, Wollersheim II, Eustachia**, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Stolberg bei Aachen belegenen Bergwerke **Zugabe II, Albertsgrube II, Marienhain, Daenz**, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Stolberg bei Aachen und Eschweiler belegenen Bergwerke **Gute Hoffnung, Albertsgrube, Albertsgrube I, Friedrich-Wilhelm, Georgsfeld**, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zugabe I** und **Bilsteingrube** [Bildsteingrube], für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Aldenhoven und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zukunft, Eschweiler-Reserve, Beharrlichkeit**, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Aldenhoven belegene Bergwerk **Vertrauen**, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Montjoie belegene Bergwerk **Ridegger-**

brück, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Gemünd belegene Bergwerk **Bickendorf** III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Euskirchen belegenen Bergwerke **Asträa** und **Proserpina Elisabeth,** für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Düren bewirkt wird,

der 1. Oktober 1891 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden beziehungsweise Bergwerke, die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene **Ausschlußfrist** von **6 Monaten beginnt.**

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist für die Gemeinden **Berzbuir-Kufferath, Brück-Hetzingen, Rideggen-Rath mit dem 15. Januar 1892** und für die Gemeinden **Lendersdorf-Krauthausen** und **Merken,** sowie die voraufgeführten **Bergwerke mit dem 1. April 1892** abläuft und mit dem Bemerken, daß die geltend zu machenden Ansprüche für die Gemeinde **Merken und die Bergwerke bei Abtheilung** II, für die Gemeinden **Berzbuir-Kufferath, Lendersdorf, Krauthausen bei Abtheilung** III und für die Gemeinden **Brück-Hetzingen, Rideggen-Rath bei Abtheilung** V **für Grundbuchsachen** anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war. In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düren, den 7. Oktober 1891.

Königliches Amtsgericht:

Abtheilung II, III, V für Grundbuchsachen.

Nr. 41 Bekanntmachung, betreffend Beginn der Ausschlußfrist für die Gemeinde Bardenberg.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. Juli 1891 angeordnet hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige

Gemeinde Bardenberg

am 15. August 1891 beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist für die **Gemeinde Bardenberg** mit dem **15. Februar 1892** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vor-

geladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes anzumelden.

§ 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§ 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Aachen, den 5. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 42 Personal-Chronik.

1. Ernannt sind: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schmitt beim Oberlandesgericht zum etatsmäßigen Assistenten bei der Ober-Staatsanwaltschaft, der Actuar Krick zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Oberlandesgericht, 2. der Actuar Heckmann ist zum ständigen diätarischen Gerichtsschreibergehülfen beim Oberlandesgericht mit der Funktion als Kassenassistent bestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Münch hierselbst ist vom 1. Januar 1892 ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Saarbrücken ernannt. Dem Amtsrichter Matthaei in Düren wurde der Charakter als Amtsgerichtsrath verliehen.

Der ordentliche Lehrer Dr. Julius Winzer am Progymnasium zu Eupen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Realprogymnasium zu Düren ernannt worden.

Nr. 43 Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Barthélemy, Schreiner,	geboren am 22. Februar 1845 zu Cayres, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Juli 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	23. Juli v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2.	Wilhelm Duske, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Januar 1870 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Juni v. J.
3.	Johonn Hacel, Gymnastiker,	geboren am 15. Juni 1876 zu Surrberg, Bezirk Traunstein, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	15. Juli v. J.
4.	Johann Hejduk, Hutmacher,	gebaren im Jahre 1859 zu Hnewietitz, Bezirk Skutsch, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenmauth, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Juli v. J.
5.	Richard Heller, Kaufmann,	geboren am 22. Juni 1863 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Juli v. J.
6.	Jakob Nissen Kjär, Cigarrenmacher,	geboren am 18. Februar 1854 zu Kolding, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,	15. Juli v. J.
7.	Heinrich Pasqualini, Schreiner,	geboren am 16. September 1861 zu Bojouillo, Provinz Mailand, Italien, italienischer Stoatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. Juli v. J.
8.	Rudolf Widmer, Müller,	geboren am 12. Februar 1841 zu Illnau, Kanton Zürich Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	22. Juni v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Januar **1892**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 44 Das 1. Stück enthält unter Nr. 9499: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der Ausschulung der im Kreise Merseburg gelegenen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirkes gleichen Namens aus der Königlich Sächsischen Schulgemeinde Quesitz. Vom 31. März 1891; unter Nr. 9500: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Oktober 1891, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der Ausschulung der im Kreise Merseburg gelegenen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirkes gleichen Namens aus der Königlich Sächsischen Gemeinde Quesitz. Vom 14. Dezember 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 45 Nachdem Verwechselungen von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Mißgriffe unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches Folgendes an:

1. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C. bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C. entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

a. eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

b. eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata.

2. Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhaltes in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

3. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des Letzteren mit Zucker pp. vorräthig zu halten.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft; für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensir-Anstalten haftbar.

5. Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Zedlitz.

Nr. 46 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen werden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Mai 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai 1892 fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 2 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Mai 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1892 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf

der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 5. Januar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Nr. 47 Marschverpflegungs-Vergütung für 1892.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1892 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . .	1 M.	85 Pf.
b) für die Mittagskost . . .	52 Pf.	47 "
c) für die Abendkost . . .	29 "	24 "
d) für die Morgenkost . . .	19 "	14 "

Berlin, den 23. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

R. A. d. J. No. 15290 I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 48 Die Physikatsstelle des Stadtkreises Aachen, mit welcher ein Gehalt von jährlich 900 Mark verbunden ist, ist erledigt und baldigst wieder zu besetzen.

Qualificirte Bewerber, welche auf dieselbe reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 5. März d. J. bei mir melden.

Der Regierungs-Präsident
v. Hoffmann.

Nr. 49 Auf Grund einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. December 1891, betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. December 1891 eine Abänderung der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung dahin getroffen hat, daß die Entwerthung der Marken anstatt durch den bisher vorgeschriebenen wagerechten Strich fortan nur in der Weise erfolgen darf, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15.3.92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig und strafbar.

Aachen, den 15. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident
v. Hoffmann.

Nr. 50 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden drei für das Jahr 1892 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Laufde. Nr.	Eigenthümer der Hengste, Name	Wohnort	Signalement der Hengste: Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter	Race	Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld Mark
1	Meulenbergh	Hofstadt	braun.	—	3	1,76	Belgier.	Hofstadt, Landkreis Aachen.	12
2	derselbe	dito	Rothschimmel	Stern	3	1,80	dito.	dito.	12
3	Bartz Peter	Lamersdorf	Fuchs	Stern, linker Hinterfuß weiß.	5	1,72	dito.	Lamersdorf Kreis Düren	10,50

Aachen, den 14. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 51 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Quartal 1892 am

Mittwoch den 23. März 1892, Vormittags $8^1/_2$ Uhr, stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede Herrn Departementsthierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 7. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 52 Der Herr Oberpräsident hat dem katholischen Kirchenvorstande zu Schwerfen im Kreise Euskirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche zu Schwerfen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende dieses Jahres abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Pfarrer Krumscheid. 2. Theodor Pfeiffer, 3. Michael Pfeiffer, 4. Jak. Eschweiler, 5. Werner Dohmen, 6. Johann Eisersey und 7. Wilhelm Kött, sämmtlich zu Schwerfen.

Aachen, den 15. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung
von Bremer.

Nr. 53 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Concession und die Statuten für die Helvetia, Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in St. Gallen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 19. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 55 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 29. Dezember 1891 ist der Oekonom Peter van Laak aus Appeldorn für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 12. Januar 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 55 Königliche
Lehranstalt für Obst- und Weinbau
in Geisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Monaten Januar bis März ds. Js. folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 18. Januar, Vormittags 9 Uhr, bis incl. 6. Februar.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 4. März, Vormittags 9 Uhr, bis incl. 29. März.
3. Baumwärterkursus in derselben Zeit, Vormittags $^1/_2$8 Uhr.

Der **„Halbjährige Specialkursus für Obst- und Weinbau“** beginnt
am 20. April, Vormittags 9 Uhr,

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufenden Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geisenheim, den 4. Januar 1892.

Der Direktor:
Goethe, Oekonomierath.

Nr. 56 Bekanntmachung
betreffend
Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde **Hüngersdorf** mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, Ges.-S.-S. 446 bezeichneten Grundstücke; von letzteren ist die Anlegung nur für: Flur 5 Parzelle 58/6, 64/14, 114/43, 47/8, 110/48, 146/0,25 und Flur 6 Parzelle 399/0,7 bewirkt.

Blankenheim, den 16. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 57 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, (Ges.-Samml. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Schoeneseiffen** begonnen ist.

Gemünd, den 18. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 58 Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, sowie §. 12 der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Eggersheim begonnen ist.

Für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten sind die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Jesuitengasse Nr. 9. bestimmt.

Düren, den 13. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht Vd.

Nr. 59 Öffentliche Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher für den Gemeindebezirk Lammersdorf wird der Tagelöhner Hubert **Breuer** aus Lammersdorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche auf die in Artikel 15 der Grundsteuermutterrolle von Lammersdorf eingetragenen Grundstücke: Flur 12 Nr. 271 „Im Bendchen" Wiese 15,39 Ar groß, Flur 13 Nr. 322/273 „Im Kämpchen" Acker 11,83 Ar groß, in dem auf

Montag, den 11. April 1892,
Morgens 10 Uhr

angesetzten Termin geltend zu machen.

Montjoie, den 11. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 60. Für die Gemeinde **Coerrenzig** ist der Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen u. s. w. im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) vorgesehene Ausschlußfrist auf den **1. Oktober 1891** festgesetzt. Dieselbe endigt mit dem **1. April** 1892.

Die §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes werden in Gemäßheit desselben bekannt gemacht.

Dieselben lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Erkelenz, den 1. Oktober 1891.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 61 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Wegberg gehörige Gemeinde **Elmpt** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. November 1891 bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am **15. Dezember 1891** beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem **15. Juni 1892** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 14. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 62 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 7. September 1891 (Ges.-S. S. 341) bestimmt hat, daß die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde

Alendorf,

für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke **Felix, Rüt von Mühlenar, Silberberg, Therese, Ahrbach, Ahrhütte, Baasem, Cronenburg, Felix II, Ferrifodina, Heinzenberg, Heinzenberg I, Held, Juno, Juno II, Kyllbach, Maximilian I, Maximilian II, Pluto I, Roder, Schönbach, Simmel,**

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Hillesheim belegene Bergwerk **Friedrich Wilhelm,**

für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Prüm belegenen Bergwerke **Eisenseifen** und **Kyllbach II,**

sowie für die in den Berzirken der Amtsgerichte Blankenheim und Gemünd belegenen Bergwerke **Eisenzeche** und **Nettersheim,**

für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Blankenheim bewirkt wird,

am 1. Oktober 1891 beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. Oktober 1891 beginnenden und mit dem 1. April 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet: das Recht einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 28. September 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 63 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Dezember 1891 (Gesetzsammlung Seite 379) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Januar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Juli 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Eicks,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
2. Stadtgemeinde **St. Vith,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk St. Vith;**
3. Gemeinde **Mützenich,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie;**
4. Gemeinde **Bogheim,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
5. Gemeinde **Stockheim,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
6. Gemeinde **Eynatten,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen;**
7. Folgende **Bergwerke:**

a. die im **Amtsgerichtsbezirk Eupen** belegenen Bergwerke: **Altenberg, Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkauf, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Klosterberg, Fortsetzung;**

b. die in den Bezirken der **Amtsgerichte Eupen, Aachen** und **Montjoie** belegenen Bergwerke: **Kohinoor, Hauset, Weserberg,** für welche die Grundbuchanlegung vom Amtsgericht Eupen bewirkt wird.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich der Bergwerke insbesondere beim Amtsgericht Eupen, zu erfolgen haben.

§ 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Recht einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Gemünd, den 4. Januar 1892.
St. Vith, den 5. Januar 1892.
Montjoie, den 4. Januar 1892.
Düren, den 7/8. Januar 1892.
Eupen, den 4. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 64 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Reis bei der katholischen Volksschule zu Waldorf, Kreis Schleiden.

Ernannt ist der Postassistent Frank in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Angestellt ist der Postanwärter Scheffler in Aachen als Postassistent.

Uebertragen ist dem Hauptmann a. D. Steegmann die Vorsteherstelle des Postamts I in Eupen.

Nr. 65

Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Reuger, Kellner,	geboren am 11. Februar 1871 zu Stawika, Bezirk Myslenice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Juli v. J.
2.	Marie Dorothea Schmidt, Näherin,	geboren am 2. Februar 1867 zu Faaborg bei Varde, Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Kastrup, Insel Falster, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	31. Juli v. J.
3.	Karl Wolf, Forstmann,	geboren am 3. Mai 1847 zu Pernharz, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Juli v. J.

Die durch den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar unter dem 23. Juni 1881 verfügte Ausweisung des Maurers Michael Heinrich aus Thannweiler (Centralblatt für 1881, Seite 273, Ziffer 23) ist wieder zurückgenommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß Heinrich nicht französischer Staatsangehöriger ist.

1. Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Heinrich Chiustin, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. August 1858 zu Weis, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	13. August v. J.
5.	Peter Czarny, Arbeiter,	50 Jahre alt, aus Wielnolanka, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. August v. J.
6.	Janos Drobuyack, Kutscher,	geboren am 19. März 1850 zu Berzevice, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	22. August v. J.
7.	Johannes Mommers, Tagelöhner,	geboren am 14. Februar 1858 zu Venray, Niederlande ortsangehörig zu Werth, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	desgleichen.
8.	Giovanni Peris, Tagelöhner,	geboren am 25. April 1847 zu Vittorio, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. August v. J.
9.	Wolff Sellmann oder Abraham Grünberg,	etwa 50 Jahre alt, aus Plonsk, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	20. August v. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
10.	Anna Winter, Dienstmagd,	geboren am 29. Oktober 1874 zu Braunau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Juli d. J.
11.	Albert Butre, Tagner,	geboren am 29. Juni 1820 zu Halberstadt, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	26. August d. J.
12.	Jakob Fridolin Feuse, Maler,	geboren am 4. Juni 1853 zu Schoren, Stadtbezirk St. Gallen, ortsangehörig zu Wollerau, Kanton Schwyz,	desgleichen,	derselbe,	23. August d. J.
13.	Rupert Fromm, Schopper,	geboren im Jahre 1828 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	24. August d. J.
14.	Maria Greven,	geboren am 18. Dezember 1868 zu Simpelfeld, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	12. August d. J.
15.	Johann Hromada, Tagelöhner,	geboren am 12. Mai 1859 zu Wien, ortsangehörig zu Junywozic, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	14. August, d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Januar 1892

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 66 Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die auf den 9. März und die folgende Tage angesetzte, hier abzuhaltende Prüfung für katholische Schulamtsbewerberinnen und Schulvorsteherinnen auf die Zeit vom 2.—12. April ds. J. hat verlegt werden müssen.

Coblenz, den 14. Januar 1892.

von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 67 Der Israel Eysman zu Hertogenbosch (Holland) hat den für ihn am 4. ds. Mts. unter Nr. 41 zu 48 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Manufakturwaaren und Tuch berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 19. Januar 1892.

Königliche Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Goebecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 68 Bekanntmachung

Als unanbringlich sind an die Ober-Postdirection in Aachen zurückgekommen

1. Eine Postanweisung über 8 M. an F. Stranghaus in Herford, Schützengraben 109, eingeliefert in Krauthausen am 24. April 1891 von Peter Birn und Arnold Meinhard,

2. Eine Postanweisung über 15 M. an Katthagen & Cie. in Remscheid, eingeliefert in Aachen 1, am 1. August 1891,

3. Ein Einschreibbrief an Georg Gehring in Frankfurt (Main), Mittelweg 10, eingeliefert in Aachen 2 am 29. Juli 1891,

4. Ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Fräulein Amalie Müller in Aachen, Lindenplatz 11, eingeliefert in Aachen 5 am 24. Juli 1891,

5. Ein gewöhnlicher mit Werthinhalt an F. W. Zassenkaus in Mettman, eingeliefert in Geilenkirchen (Rheinl.) am 3. September 1891,

6. Ein Einschreibbrief an von der Pohl in Aachen, Viktoriastraße, eingeliefert in Aachen 4 am 1. August 1891,

7. Ein Einschreibbrief an Fräulein Gretchen Wahlen in Cöln, Große Neugasse 36, bei Madame Hassel, eingeliefert in Aachen 3 am 13. Oktober 1891,

8. Ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Fräulein Minna Gehrmann im Hause von Max Wimmer Wb. in Düsseldorf, Neußerstraße 9, 1. Etage, eingeliefert in Aachen 1 am 29. September 1891.

9. Eine Postanweisung über 3 M. an Gottfried Breuer in Gladbach, eingeliefert von C. Kemmerling in Düren (Rheinl.) am 18. November 1891.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen vorgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke (u. A. 1 Fünfmarkstück und 1 Thaler, gefunden bei dem Postamte in Düren (Rheinl.), 6 Dutzend Laubsägen, 1 Federmesser, 1 Adreßbuch der Stadt Lüdenscheid, 1 Buch „Fänrik Stäls Sägner", 1 Buch „Theater und Kirche", 1 Buch „a House of Texas", 1 Krahn, 3 Taschentücher, 6 Karabinerhaken, 1 Feuerstergriff, 1 Kindermuff, Schlüsselschilder Schrauben usw.

Die unbekannten Absender, Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Sendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Aachen, den 18. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zur Linde.

Nr. 69 In Sachen, betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts zu Düren gehörige Stadtgemeinde **Düren** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Juli 1891 — veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrgang 1891, Seite 304 — bestimmt worden, daß die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Stadtgemeinde **Düren** am **15. August 1891** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes werden die §§. 48, 50 bis 53 dieses Gesetzes hierdurch mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist mit dem **14. Februar 1892** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 15. August 1891.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 70 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher für den Gemeindebezirk Lammersdorf wird der Tagelöhner Hubert **Breuer** aus Lammersdorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche auf die in Artikel 15 der Grundsteuermutterrolle von Lammersdorf eingetragenen Grundstücke: Flur 12 Nr. 271 „Im Bendchen" Wiese 15,39 Ar groß, Flur 13 Nr. 322/273 „Im Kämpchen" Acker 11,83 Ar groß, in dem auf

Montag, den 11. April 1892,
Morgens 10 Uhr

angesetzten Termin geltend zu machen.

Montjoie, den 11. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 71 Auf Grund des § 43[1] des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Oberhausen** begonnen ist. Die Geschäftsräume befinden sich im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 9 und 10.

Gemünd, den 25. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 72 **Bekanntmachung**

betr. Grundbuchanlegung für Burtscheid.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 362 im Amtsblatt vom 21. Mai 1891 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung eines Grundbuchartikels ferner erfolgt ist für die in Gemeinde Burtscheid gelegenen Parzellen Flur 2 Nr. 126, 1850/452, 1829/453 und 1845/453.

Aachen, den 28. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 73 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Vossenack ist begonnen.

Momtjoie, den 23. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 74

Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Robert Kulisch, Lackirer,	geboren am 9. November 1846 zu Prag, ortsangehörig zu Fukal, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	8. August, d. J.
2.	Franziskus Kontratowicz,	31 Jahre alt, geboren zu Gawrich-Ruda, Kreis Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	26. August d. J.
3.	Johann Kowalski, Knecht,	geboren am 16. August 1858 zu Troppau, Oesterreich-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	desgleichen,
4.	Rosalie Schneeberger, Wäscherin,	geboren im Jahre 1869, ortsangehörig zu Littobor, Bezirk Neustadt a. d. M., Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. August d. J.
5.	Ignatz Woyticzka, Weber,	geboren im Jahre 1840, zu Gießhübel, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. August d. J.
6.	Alwin Zeidler, Bäckergeselle,	geboren am 31. Mai 1873 zu Gottmannsgrün, Böhmen, ortsangehörig zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	20. August d. J.
7.	Eduard Zimmermann, Bäckergeselle,	geboren am 11. März 1873 zu Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	29. August d. J.
8.	Anders Andersen, Karlsen, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 29. Juni 1849 zu Weilbü, Bezirk Aarhus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	17. September d. J.
9.	Richard Grund, Steinmetz,	geboren am 3. April 1859 zu Modschiedel, Bezirk Ludit, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Juli d. J.
10.	Josef Murzin, ohne Beruf,	geboren am 19. März 1831 zu Wisnawicz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. September d. J.
11.	Johann Prade, Arbeiter,	geboren am 11. Oktober 1844 zu Ruppersdorf, Bezirk Reichenberg, Oesterreich ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	18. September d. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuch:				
12.	Bertha Schatke, unverehelicht,	geboren am 26. Juli 1866 zu Engelsberg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften.	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. September v. J.
13.	Karl Bodicka Schneidergeselle,	geboren am 8. September 1861 zu Brezina, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. August v. J.
14.	Josef Etienne Bauzet, Korbmacher,	geboren am 22. Januar 1849 zu Barle Duc, Frankreich, ortsangehörig in den Niederlanden,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. September v. J.
15.	Johann Brenne Tagner,	geboren am 17. Februar 1826 zu Meillard, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	7. September v. J.
16.	Stefan Ditirich, Weber,	geboren am 4. Dezember 1858 zu Markersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	22. Juli v. J.
17.	Anton Steppan, Musiker,	geboren am 29. Dezember 1860 zu Semtisch, Bezirk Luditz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. September v. J.
18.	Leonhard Wetzels, Dienstknecht,	geboren am 4. Oktober 1860 zu Heerlen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. September v. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
19.	Josef Kurka, Fleischergeselle,	geboren am 24. Juni 186[illegible] zu Liskovic, Bezirk Neubydzow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. März 1890),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Mai v. J.
20.	Andreas Murawski, Arbeiter,	geboren am 30. November 1849 zu Bialystock, Gouvernement Grodno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Meuterei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Januar und 24. April 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	28. September v. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
21.	Karoline Katharina Bauer, Arbeiterin,	geboren am 25. Oktober 1860 zu Aarau, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	18. September d. J.
22.	August Bittner, gen. Weßely, Posamentirer,	geboren am 23. (24.) April 1871 zu Hernals bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Schönhof bei Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Oktober d. J.
23.	Josef Dubilla, Kellner,	geboren am 6. Mai 1854 zu Sofia, Bulgarien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	13. August d. J.
24.	Franz Hlavacek, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1847 zu Zdelow, Bezirk Reichenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	29. September d. J.
25.	Johann Katalowsky, Zigeuner,	etwa 21 Jahre alt, angeblich geboren zu Groß-Pohlom, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. September d. J.
26.	Franz Kubela, Fleischer,	geboren am 11. September 1858 zu Wüst-Pohlom, Bezirk Troppau, Oesterreichisch Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. August d. J.
27.	Jakob Meerowitzsch, Fleischerlehrling,	geboren am 2. Januar 1874 zu Nowoment, Gouvernement Kowno, Rußland ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	24. September d. J.
28.	Jakob Sonnenblut, Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Starkowitz, Galizien,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. September d. J.
29.	Karoline Töpplich, unverehelicht,	21 Jahre alt, geboren zu Altendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Rudelsdorf, Bezirk Schönberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. September d. J.
30.	Franz Uherek, Drechslergeselle,	geboren am 28. Oktober 1845 zu Swarow, Bezirk Ungarisch-Hradisch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	18. September d. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs				
31.	Johann Georg Nagler, Weber,	geboren am 10. Dezember 1836 zu Gottmannsgrün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. September 1887),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	31. August d. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
32.	Josef Cernohous, Arbeiter,	geboren am 1. April 1850 zu Jamney, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	15. September d. J.
33.	Lothar Chvojka, Anstreicher,	geboren am 15. November 1857 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Písek, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. Oktober d. J.
34.	Heinrich Heekelaar, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Oktober 1862 zu Zype, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	6. Oktober d. J.
35.	Franz Kaehler, Weber,	geboren am 4. September 1858 zu Deutsch-Lidau, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
36.	Wenzel Kroczek, Bäckergeselle,	geboren am 28. Oktober 1826 zu Tymischt, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
37.	Theresia Elisabeth Maja, unverehelicht,	geboren am 6. April 1870 zu Humnitz, ortsangehörig zu Flahä, Bezirk Kaaden, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	9. Oktober d. J.
38.	Josef Marie Philipp, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1858 zu Schattdorf, Kanton Uri, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Oktober d. J.
39.	Josef Reinold, Holzarbeiter,	geboren am 19. März 1849 zu Neuwilmsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Oktober d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
40.	Marie Herzog, led. Dienstmagd,	geboren am 7 September 1869 zu Ruppersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 15. März und 20. Mai 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	3. September v. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
41.	Jakob Budnick, Arbeiter,	40 Jahre alt, ortsangehörig zu Glinik-Polski, Kreis Jaslau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	1. September v. J.
42.	Huglielmo Comandini,	geboren am 21. August 1865 zu Castilionecerie, Bologna, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. September v. J.
43.	Leopold Hirschowitz, Kaufmann,	geboren am 22. Mai 1869 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	25. August v. J.
44.	Josef Katzelberger, Dienstknecht,	geboren im Februar 1868 in Wolfseck, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Neukirchen bei Zipf, Bezirk Vöcklabuck, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	8. August v. J.
45.	Johann Kobella, Schneidergeselle,	geboren am 8. September 1853 in Mladetzko, Bezirk Troppau, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	6. August v. J.
46.	Martin Kotlik, Tagelöhner,	geboren am 11. Dezember 1851 in Terenitz, Bezirk Prachatiz, Böhmen, ortsgehörig zu Boschitz im gleichen Bezirk,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	8. August v. J.
47.	Magnus Ludwig Fidel Reichenbach,	geboren am 25. August 1840 zu Pfäfers, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	1. September v. J.
48.	Franz Wilhelm Reif, Tuchmacher,	geboren am 3. September 1856 in Dörfel bei Reichenberg in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg,	28. August v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
49.	Josef Schultes, Maurer,	geboren am 26. September 1862 zu Arnoldstein, Bezirk Villach, Kärnthen, ortsangehörig zu Kaaden, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	12. August v. J.
50.	Eduard Stocek, Müllergeselle,	geboren am 14. Januar 1854 zu Marienberg, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Markt Weckelsdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. September v. J.
51.	Michael Stranner, Schmiedegeselle,	geboren am 13. Mai 1872 zu Löben, Bezirk Spital, Kärnthen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	desgleichen,

Nr. 75 Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Weskamp zu Düren den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Dem Distriktsthierarzte Anton Nötzer zu Lauterecken (Rheinpfalz) ist unter vorläufiger Anweisung seines Amtssitzes in Imgenbroich die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie übertragen worden.

Der Herr Oberpräsident hat den Ehrenbürgermeister Christian Aldenhoven in Wehr zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wehr umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Der bisherige kommissarische Bürgermeister Gerhard Heep ist vom 20. ds. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Bevere6 im Kreise Malmedy ernannt worden.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1891 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfennig für jedes Stück zu beziehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6 Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Februar **1892**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 76 Das 4. Stück enthält unter Nr. 1987: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Konvention. Vom 19. Januar 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 77 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9501: Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse. Vom 30. Dezember 1891; unter Nr. 9502: Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung, betreffend den Austritt des Gutsbezirkes Braunshain im Königreiche Preußen aus der Königlich Preußischen Parochie Hohenkirchen-Wernsdorf und aus der Königlich Preußischen Schulgemeinde Wernsdorf Tanna, sowie dessen Aufnahme in den Kirchen- und Schulverband Lumpzig im Herzogthume Sachsen-Altenburg. Vom 31. Mai 1891; unter Nr. 9503: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Gemünd, Euskirchen, Rheinbach, Cleve, Mörs, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Kirchberg, Kreuznach, Cöln, Bergheim, Mülheim am Rhein, Gummersbach, Wiehl, Lindlar, Waldbroel, Siegburg, Wipperfürth, Bensberg, Düsseldorf, Mettmann, Lebach, Saarbrücken, Sankt Wendel, Baumholder, Grumbach, Merzig, Perl, Wadern und Saarburg. Vom 19. Januar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 78 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882.

Die Zinsscheine Reihe II, Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 79 Bekanntmachung,
die 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4800 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 48 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V. Nr. 5 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1891 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 19. Januar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 80 Es ist vorgekommen, daß Quittungskarten für die Invaliditäts und Altersversicherung in denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge gemäß §§. 112 fg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen eingezogen und die Quittungskarten gemäß § 115 a. a. O. bei diesen Stellen hinterlegt werden, beim Wechsel des Beschäftigungsorts nicht regelmäßig zurückgegeben werden. An dem neuen Beschäftigungsorte wird dann häufig die Ausstellung neuer Quittungskarten beansprucht, ohne daß dabei das früher bestandene Versicherungsverhältniß und die Thatsache, daß für den Versicherten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt und mit Marken beklebt worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Quittungskarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Karten ihr zustehende höhere Nummer, sondern von Neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungsanstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsorts, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Quittungskarte beschäftigt ist.

Dies kann sowohl für die Versicherten, wie für die Behörden nachtheilige Folgen haben. Der Versicherte setzt sich dem aus, daß ihm die früheren Quittungskarten und die darin eingeklebten Marken dereinst nicht angerechnet werden; für die Behörden erwachsen insbesondere dann, wenn der bei Ausstellung der neuen Karte begangene Irrthum nachträglich entdeckt wird und dann berichtigt werden soll, erhebliche Schreibarbeiten und sonstige Weiterungen. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, wie der Behörden, daß hinterlegte Quittungskarten demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, sofort zurückgegeben werden, sobald derselbe seine Arbeitsstelle verläßt und damit aus dem Bezirk der die Beiträge einziehenden und die Karte verwahrenden Stelle ausscheidet.

Aehnlich liegen die Dinge, wenn die Quittungskarte von dem Arbeitgeber des Versicherten verwahrt wird. Auch hier liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Karte sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben wird.

Die unbefugte Zurückbehaltung der Quittungskarte ist nach § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziffer 3 a. a. O. unzulässig und, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bedroht. Auch bestimmt § 108 Abs. 3 des Gesetzes, daß Quittungskarten, welche wider den Willen des Inhabers zurückbehalten werden, durch die Ortspolizeibehörde abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen sind, wobei der Zurückbehaltende dem Berechtigten für alle Nachtheile, welche ihm aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich bleibt.

Krankenkassen, Gemeindebehörden und Hebestellen,

welche die Beiträge einziehen und die Quittungskarten aufbewahren, werden spätestens bei Gelegenheit der Abmeldung der Versicherten Kenntniß von dem Wechsel des Beschäftigungsorts erhalten und dann darauf Bedacht zu nehmen haben, die etwa noch nicht abgehobenen Karten den Inhabern schleunigst zustellen zu lassen.

Aachen, den 28. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hoffmann.

Nr. 81 Der Landmesser Heinrich Kremers hier ist als solcher beeidigt worden.

Aachen, den 29. Januar 1892:

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 82 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- respektive Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunterunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede Betriebseinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areale durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 30. März 1889.

Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein.

Nr 83 Bekanntmachung, betreffend Grundbuchanlage für die Gemeinde **Laffeld.**

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. Juli 1891 (Gesetzsammlung Nr. 25 Seite 304) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene **Ausschlußfrist** von sechs Monaten für die zum Amtsgerichtsbezirke Heinsberg gehörende Gemeinde

Laffeld

am 15. August 1891 beginnen soll, werden die nachfolgenden §§. 48 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem **15. August 1891** beginnenden und mit dem **15. Februar 1892** endenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist,

gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Heinsberg, den 12. August 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 84 Der Herr Justizminister hat durch Verfügung vom 13. Juli 1891 bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Rheinischen Rechtsgebiete vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Amtsgerichtsbezirke **Jülich** gehörigen Katastergemeinden

Hambach und **Stetternich**

am 15. August 1891 beginnen soll.

Diese Frist endet am **15. Februar 1892**.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben beim unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bedeutung der Ausschlußfrist erhellt aus nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten ist und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Jülich, den 10. August 1891.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 85 Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 304 ff.) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Eupen** gehörigen Gemeinden **Walhorn** und **Preußisch-Moresnet**

am 15. August 1891

beginnen soll, werden die nachstehenden §§. 48, 50 bis 53 des angeführten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. August 1891 beginnenden und mit

dem 15. Februar 1892

ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer

Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Eupen, den 3. August 1891.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 86 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen — Stück 45 — erlassene Bekanntmachung vom 31. October 1891 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin für die nachstehend bezeichneten Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinde

Hergenrath

erfolgt ist, nämlich: Flur 1 Nr. 595/24, 699/183, 711/178, 712/180 Flur 6 Nr. 1040/193.

Eupen, den 30. Januar 1892

Königliches Amtsgericht, II.

Nr. 87 **Personal-Chronik.**

Der Pfarrer Schwalbach zu Girbelsrath ist zum Pfarrer in Soller am 22. Dezember v. J. definitiv ernannt worden.

Der Pfarrer Schmitz zu Udenbreth ist zum Pfarrer in Ligneuville am 22. Dezember v. Js. definitiv ernannt worden.

Nr. 88 **Ausweisung**

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Streit, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Se tember 1875 zu Iglau in Mähren, ortsangehörig zu Sobeslau, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	28 August v. J.
2.	Josef Tamm, Seiler,	geboren am 13 August 1862 zu Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	2. August v. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
3	Anton Wollinger, Tischlergeselle,	geboren am 7. Dez. 1865 zu Ostrau Mährisch, Bezirk Mistek, ortsangehörig zu zu Weißkirchen in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. März v. J.
4.	Wenzel Wondracek, Tuchscherer,	geboren am 15. September 1873 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig zu Jenikau, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	19. August v. J.
5.	Johann Zrust, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu Prochowitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	desgleichen,	17. August v. J.
6.	Jakob Diwiwi, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Mai 1858 zu Marienberg, Gouvernement Samarow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. August v. J.
7.	Johann Krause, (Krauß), Zigeuner, Künstler,	geboren und ortsangehörig zu Lupelle, Kreis Olmütz, Bezirk Hohenstadt Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	11. August v. J.
8.	Ferdinand Reuber, Müllergeselle,	geboren am 6. Mai 1860 zu Petersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Oktober v. J.
9.	Martin Suter, Melker,	geboren am 14. Dezember 1857 zu Dörflingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	desgleichen.
10.	Karoline Weintich, unverehelicht,	etwa 50 Jahre alt, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.	28. Juli v. J.
	Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
11.	Jakob Frommer, Uhrmacher,	geboren am 5. Juli 1850 zu Nemcseny, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. März 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. Oktober v. J.
12.	Heinrich Emil Kunze, Weber und Handarbeiter,	geboren am 31. August 1863 zu Zittau, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. April 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. Juni v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Julianna Tumelska (Tomecka, Tomacka), geb. Piasecka, Wittwe,	geboren im Jahre 1830, zu Stojanowo, Rußland, russische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. September 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	14. Januar d. J.
14.	Anders Karl Wirquist, Vollmatrose,	geboren am 6. August 1868 zu Morlön, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	schwerer und wiederholter einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. März 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg,	5. Oktober v. J.
15.	Johann Woldau, Schneider,	geboren am 16. Mai 1861 zu Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. September 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	20. August v. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
16	Josef Maschaj, (Maschnik), Eisengießer,	geboren am 9. (oder 10.) März 1869 zu Jablonka, Komitat Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. September v. J.
17.	Johann Habicht, (Habich), Steinsetzer,	geboren am 25. Juni 1861 zu Böhmischdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Oktober v. J.
18.	Julius Herzog, Fleischergeselle,	geboren am 5. Februar 1851 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	1. Oktober v. J.
19.	Franz Maresch, Schneider,	geboren am 23. April 1858 zu Pardubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayrische Polizeidirektion München,	27. Oktober v. J.
20.	Philipp Peter Rogise, Steinklopfer,	geboren am 2. Januar 1834 zu Vinc, Niederlande,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	4. November v. J.
21.	Ernst Schrimmer, ohne Stand,	etwa 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jungferndorf, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22.	Maria Stary, unverehelichte Weberin,	geboren am 24. Dezember 1858 zu Lonkowicek, Bezirk Turnau, Böhmen ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	4. November v. J.
23.	Therese Wolderich, Tagelöhnerin,	geboren am 15. Oktober 1825 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	26. Oktober v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Februar 1892

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 89 Das 2. Stück enthält unter Nr. 1983: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891; unter Nr. 1984: Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891; unter Nr. 1985: Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 6. Dezember 1891. Das 3. Stück enthält unter Nr. 1986: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891. Das 5. Stück enthält unter Nr. 1988: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. Vom 6. Dezember 1891. Das 6. Stück enthält unter Nr. 1989: Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 6. Dezember 1891. Das 8. Stück enthält unter Nr. 1991: Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892: unter Nr. 1992: Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 30. Januar 1892; unter Nr. 1993: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 30. Januar 1892. Das 9. Stück enthält unter Nr. 1994: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 24. Januar 1892; unter Nr. 1995: Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz. Vom 31. Januar 1892. Das 10. Stück enthält unter Nr. 1996: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886, vom 22. März 1891 und vom 1. Juni 1891. Vom 22. Januar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 90 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Die letzten Zinsscheine Reihe VII. Nr. 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1894 werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen

an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. November 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Taxbestimmung für elektrotherapeutische Krankenbehandlung.

Nr. 91 Auf Grund des §. 80 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung setze ich unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 30. Mai 1862 (M. Bl. f. d. i. V. S. 210) als Norm für die Bezahlung approbirter Aerzte in streitigen Fällen beim Mangel einer Vereinbarung als Taxe fest, daß denselben bei der elektrotherapeutischen Behandlung Kranker zustehen: für die erste Sitzung 2—15 M. für jede folgende Sitzung 1—10 M.

Berlin, den 25. Januar 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Gr. v. Zedlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 92 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zolltarif mit den durch die neuen Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn pp. herbeigeführten Aenderungen, sowie die durch jene Verträge eingetretenen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif erschienen sind und bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 1. Februar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 93 Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 15. v. Mts. (Amtsblatt Stück 4) (Nr. 26) bringe ich höherem Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Reichskanzler die Bestimmungen des Bundesraths

1. über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und
2. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken am 24. Dezember v. Js. im Reichsgesetzblatt (S. 399) veröffentlicht hat. Die Veranlassung hierzu hat der Umstand gegeben, daß der Bundesrath den zweiten Theil der betreffenden Bestimmungen vom 27. November 1890 (Central-Blatt S. 369), nämlich die Vorschriften über die Entwerthung der Marken, neuerdings geändert hat, während der erste Theil, nämlich die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, unverändert geblieben ist.

Was die Entwerthung der Marken anbelangt, so ist die bisherige Vorschrift, daß die Entwerthung durch Anbringung eines wagerechten, schmalen, die Marken in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden Strichs erfolgen solle, fortgefallen. Die Entwerthung soll vielmehr vorbehaltlich besonderer Regelung für Ausnahmefälle fortan dadurch bewirkt werden, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. Für die Folge fällt daher auch die Anbringung des früher zulässigen Strichs unter diejenigen Eintragungen und Vermerke, welche nach §§. 108 und 151 a. a. O. unzulässig und strafbar sind. Dasselbe gilt von der Eintragung des Namens oder einer Chiffre des Arbeitgebers u. s. w.

Im Uebrigen ist es bei den bisherigen Vorschriften über die Entwerthung der Marken im Wesentlichen verblieben. Dies gilt insbesondere davon, daß eine allgemeine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken nach wie vor nicht besteht. Nur für die Hausindustriellen der Tabakindustrie und ihre Hilfspersonen ist durch Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 395) die Entwerthungspflicht eingeführt; im Uebrigen kann sie durch die Landescentralbehörde bei dem Einzugsverfahren nach §§. 112 fg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt S. 97) und in den Fällen des §. 111 a. a. O. angeordnet werden. Ebenso sind die Doppelmarken bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§§. 117, 120 a. a. O.) zu entwerthen. In diesen Beziehungen wird auf die nachfolgende Bekanntmachung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 16. v. Mts. verwiesen.

Soweit die Marken durch Arbeitgeber selbst eingeklebt werden, behält es also dabei sein Bewenden, daß eine Verpflichtung zur Entwerthung der Marken im Allgemeinen nicht besteht, daß aber eine solche in der vorgeschriebenen Weise sowohl den Arbeitgebern wie den Versicherten gestattet ist. Bei der Entwerthung müssen die Marken pfleglich behandelt werden, insbesondere dürfen sie durch die zugelassene Datumseintragung nicht unkenntlich gemacht werden, und es muß sowohl der Geldwerth der Marken, wie die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, auf deren Namen die Marke lautet, deutlich erkennbar bleiben. Andernfalls können Ordnungsstrafen bis zu 100 M. verhängt werden.

Eine Verpflichtung zur Entwerthung ist nicht ausgesprochen worden, weil man die hierdurch unter Umständen hervorgerufenen Belästigungen vermeiden wollte. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Ein-

tragung des Datums auf den einzelnen Marken im Interesse der Kontrolle und insbesondere der Verhütung der nochmaligen Verwendung bereits einmal eingeklebt gewesener Marken wünschenswerth ist. Es wird deshalb den Arbeitgebern empfohlen, fortan die Entwerthung der von ihnen eingeklebten Marken in solchen Fällen, wo dies ohne besondere Belästigung geschehen kann, freiwillig zu bewirken, und auch solche in den Quittungskarten befindlichen, von früheren Arbeitgebern eingeklebten Marken, welche bisher noch nicht entwerthet waren, dadurch nachträglich zu entwerthen, daß sie ihrerseits den Tag, an welchen sie diese Entwerthung vornehmen, auf der Marke vermerken. Die Entwerthung wird insbesondere bei der Beschäftigung unständiger Arbeiter zweckmäßig sein; es wird dadurch verhütet, daß solche unständige Arbeiter, wie es bisher vorgekommen sein soll, nach einander von mehreren Arbeitgebern, bei denen sie im Lauf einer Woche beschäftigt werden, eine Marke für die betreffende Woche unter dem Vorgeben zu erhalten suchen, daß sie bisher von einem anderen Arbeitgeber noch nicht beschäftigt worden seien.

Aachen, den 5. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Nr 94 Auf Grund der Ziffern 1, 3 und 7 der Vorschriften des Bundesraths über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. December 1891 (Reichsgesetzblatt S. 399) bestimmen wir hierdurch, was folgt:

I.

Sofern auf Grund der §. 112 oder 114 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landescentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungs-Anstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) eingezogen werden, sind von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt dadurch, daß auf die Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird. An Orten, an welchen mehrere Einzugsstellen ihren Sitz haben, hat die Gemeindebehörde jeder die Beiträge einziehenden Stelle eine besondere Ziffer beizulegen; diese Ziffer ist bei der Entwerthung unter dem eingetragenen Datum gleichfalls einzutragen.

II.

Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. von einer Versicherungsanstalt solchen Versicherten, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, die Befugniß eingeräumt ist, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten und Versicherte von dieser Befugniß Gebrauch machen, hat der Arbeitgeber jede eingeklebte Marke, für welche der Versicherte die Hälfte ihres Werths von ihm einzieht, bei der Zahlung dieses Betrages zu entwerthen.

Die Entwerthung erfolgt auch in diesem Falle dadurch, daß auf die Marke handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird.

III.

Die Entwerthung der Marken bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und bei der Selbstversicherung (§§. 117 und 120 a. a. O.) sowie der durch Ziffer 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. December 1891 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 395) vorgeschriebenen Entwerthung der Marken für Hausgewerbetreibende der Tabak-Industrie und für die Hülfspersonen dieser Hausgewerbetreibenden ist die Entwerthung gleichfalls dadurch zu bewirken, daß auf die Marken der Entwerthungstag in Ziffern eingetragen wird.

Diese Entwerthung liegt bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und bei der Selbstversicherung nach näherer Bestimmung der litt. C. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Min. Bl. S. 118) den Ortspolizeibehörden oder den andern hiermit betrauten Stellen ob. Für die Hausgewerbtreibenden und deren Hülfspersonen erfolgt sie durch denjenigen, welcher die Marken einzukleben hat. Findet dabei das Einzugsverfahren statt, so ist nach den Vorschriften unter Ziffer I. zu verfahren.

Sofern die Entwerthung auch für andere Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen vorgeschrieben werden sollte, finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

IV.

Die Entwerthung muß so erfolgen, daß die Marken dadurch nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

V.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde (Ziffer A der erwähnten Bekanntmachung vom 26. Juni 1890) mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden (Ziffer 7 der betr. Vorschriften des Bundesraths — Bekanntmachung vom 24. December 1891, Reichsgesetzblatt

S. 399). Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 16. Januar 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe
Herrfurth.	Frhr. v. Berlepsch.

Nr. 95 Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich, zufolge höherer Anordnung, darauf aufmerksam, daß in denjenigen Fällen, in denen einem Versicherten eine Quittungskarte fehlt, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, gemäß §. 103. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, eine neue Karte mit neuer Nummer auszustellen ist. Die Ausgabestelle hat gleichzeitig da-

Nr. 96 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	25	10	22	55	21	55	25	38	23	50	22	—	24	67	21	67	19	28
Düren	21	63	20	63	—	—	21	75	20	75	—	—	17	63	16	63	—	—
Erkelenz	22	48	21	48	—	—	21	59	20	08	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	23	75	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	26	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—
Jülich	23	20	20	70	—	—	23	30	22	25	—	—	16	75	15	75	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	24	—	—	—	—	—	25	50	24	—	21	—	17	50	—	—	—	—
Durchschn.	23	74	—	—	—	—	24	07	—	—	—	—	19	71	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
7 7	22 58	6	—	7 7	50 88	1	70	1	35	1	70	1	70	1	80	2	—	2	40	7	20	2	05	7	68
5 5	55 99	3	60	7 8	60 40	1	30	1	20	1	50	1	10	1	40	1	60	2	09	5	82	1	70	6	75
4 5	80 04	—	—	8 8	— 40	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	5	60	1	85	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	40	—	—	1	70	2	40	6	—	1	80	6	—
6 6	— 30	5	—	8 8	— 40	1	50	1	40	1	80	1	60	1	80	1	80	2	60	6	—	2	80	7	50
3 3	— 15	1	72	8 8	— 40	1	60	1	45	1	50	1	40	1	[illegible]	1	90	2	30	7	20	1	60	11	20
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	40	1	80	1	60	2	30	5	50	2	10	—	—
4	—	3	—	6	—	1	50	1	20	1	30	1	40	1	80	1	75	2	20	4	50	2	10	6	—
5	10	3	86	7	52	1	51	1	34	1	61	1	41	1	64	1	77	2	34	5	98	2	—	7	59

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

für Sorge zu tragen, daß die ältere einbehaltene Quittungskarte auf Grund des § 108 Absatz 3 des Gesetzes durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber abgenommen und ihr übersendet, gegen den schuldigen Arbeitgeber aber das Strafverfahren, gemäß § 148. Ziffer 3 eingeleitet wird. Sobald die abgenommene ältere Karte der Ausgabestelle zusteht, ist dieselbe wie eine zum Umtausch eingereichte Karte zu behandeln, also aufzurechnen und gemäß Ziffer 29 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 der Versicherungsanstalt zuzuführen.

Aachen, den 4. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

bedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1892.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pfg.	Mk	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
18	10	17	38	16	28	—	—	—	—	22	28	31	—	36	—	54	55	11	—
19																			
14	25	13	25	—	—	—	—	—	—	19	25	29	—	28	—	51	50	9	14
15	33																		
14	78	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	36	—	34	—	48	--	9	50
15	62																		
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	75	31	25	52	50	9	50
18	75	—	—	—	—	—	—	—	—	4	--	34	—	30	—	54	—	10	
19	69																		
15	45	15	—	—	—	—	—	—	—	15	30	30	--	28	—	57	—	9	—
16	22																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	32	—	—	—	10	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	27	--	25	—	—	—	8	—
15	87	—	—	—	—	—	—	—	—	20	14	31	72	30	53	52	93	9	52

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffee				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen		I. Roggen		Graupen		Grütze								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	40	—	42	—	56	—	65	—	45	—	70	—	60	3	50	4	20	—	20	2	—	—	25
—	38	—	38	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	70	—	20	1	60	—	23
—	38	—	38	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	24
-	38	—	38	—	50	—	52	—	—	—	64	—	58	3	—	3	70	—	20	1	60	—	24
-	44	—	40	—	50	—	60	—	54	—	60	—	50	2	80	3	48	—	20	1	80	—	24
—	40	—	40	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	30	2	80	—	20	1	60	—	22
—	42	—	40	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	24
—	36	—	36	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	90	3	40	—	20	—	—	—	26
—	40	—	39	—	50	—	54	—	45	—	62	—	55	2	94	3	59	—	20	1	74	—	24

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Janaar 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Beil. **Nr. 97** In der Extrabeilage werden die Abschnitte 1, 2 und 4 des dritten Theils der von dem Herrn Finanz-Minister am 5. August v. Js. erlassenen Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni v. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 8. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 98 Letzte Bekanntmachung, betreffend Beginn der Ausschlußfrist für die Gemeinde Bardenberg.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. Juli 1891 angeordnet hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige

Gemeinde Bardenberg

am 15. August 1891 beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 des genannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist für die **Gemeinde Bardenberg** mit dem **15. Februar 1892** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes anzumelden.

§ 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§ 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Aachen, den 5. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 99 Bekanntmachung betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Holzmülheim** und **Bonderath.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 (G. S. S. 359) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden **Holzmülheim** und **Bonderath** am **15. Dezember 1891** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 51 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Dezember 1891 beginnenden und mit dem 15. Juni 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn

der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im reblichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht, einen Eigenthums-Uebergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 11. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Nr. 100 Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. September 1891 (Ges.-S. 341) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Gemeinde

Jugenbroich

auf den **1. October 1891** festgesetzt worden ist, werden die nachfolgenden Bestimmungen des angezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am **31. März 1892** ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte eingetragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 18. September 1891.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 101 Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mechernich**.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Juli 1891 ist bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Gemünd** gehörige Gemeinde **Mechernich** am

15. August 1891

beginnen soll. Es werden deshalb die §§. 48, 50—53 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. August 1891 beginnenden und mit dem **15. Februar 1892** ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§.48.50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Gemünd, den 7. August 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 102 Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Nurich im Amtsgerichtsbezirke Erkelenz. Ausschlußfrist.

Die §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48. 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht

gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Für die Gemeinde **Nurich** beginnt die in §. 48 des Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist am **15. August 1891** und endigt mit dem **15. Februar 1892.**

Erkelenz, den 17. August 1891.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Nr. 103 Bekanntmachung

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. Samml. Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgesehene Ausschlußfrist von 6 Monaten für

1. die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Stadtgemeinde **Montjoie,**

2. für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Albert, Adele (Gemeinden Roetgen und Rott), Adele (Gemeinden Ruhrberg und Schmidt), Bergmannsglück, Conzen, Gertrud, Heidchen, Heinrich I, Hubertusfeld I, Hubertusfeld II, Jüsgesberg, Niederlage, Simonskall, Westgang, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Gemünd belegene Bergwerk Eichheck, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Aachen belegene Bergwerk Eulenfurth, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk Lina, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Düren belegenen Bergwerke Ostgang und Zweifallshammer, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Montjoie bewirkt wird, am 15. Dezember 1891 beginnen soll, werden die nachstehenden §§ 48, 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am 15. Juni 1892 ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthums-Ueberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 104 In Sachen, betreffend Anlegung des Grundbuchs im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 27. August 1891 — veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 29 — für die zum Bezirk des Königl. Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden **Lendersdorf-Krauthausen** und **Merken** sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen **Bergwerke:**

Oberzier, Roergau, Zukunft-Erweiterung, Gottsteingrube, Friedrich, Maria Louise, Gerhardine, Vereinsgrube, Nicolausgrube, Vogel von Falkenstein, Carl, Johanna, Elvira, John, Düren, Westerloh, Andromache, Hülfenbruch, Concordia, Ida,

Friedrich, Heinrich, Gustavgrube, Spießberg, Maubacher-Bleiberg, Hänschen, Lilli [Lili], **Hector, Aurora, Bickendorf** V, **Bickendorf** VI, **Bickendorf** VII, **Ginnick, Mariawald** V, **Mausauelsberg** I, **Mausauelsberg** II, **Nideggen** I, **Nideggen** II, **Nideggen** III, **Nideggen** IV, **Nideggen** V, **Thumm** I, **Thumm** II, **Uedingen, Wollersheim** I, **Wollersheim** II, **Eustachia,** sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Stolberg bei Aachen belegenen Bergwerke **Zugabe** II, **Albertsgrube** II, **Marienhain, Daenz,** für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Stolberg bei Aachen und Eschweiler belegenen Bergwerke **Gute Hoffnung, Albertsgrube, Albertsgrube** I, **Friedrich-Wilhelm, Georgsfeld,** für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zugabe** I und **Bilsteingrube** [Bildsteingrube], für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Aldenhoven und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zukunft, Eschweiler-Reserve, Beharrlichkeit,** für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Aldenhoven belegene Bergwerk **Vertrauen,** für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Montjoie belegene Bergwerk **Rideggerbrück,** für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Gemünd belegene Bergwerk **Bickendorf** III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Euskirchen belegenen Bergwerke **Asträa** und **Proserpina Elisabeth,** für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Düren bewirkt wird,

der 1. Oktober 1891 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden beziehungsweise Bergwerke, die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene **Ausschlußfrist von 6 Monaten beginnt.**

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit **dem 1. April 1892 abläuft** und mit dem Bemerken, daß die geltend zu machenden Ansprüche für die Gemeinde **Merken** und die **Bergwerke** bei Abtheilung Vb. und für die Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen** bei Abtheilung Vc. anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 31. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. Vb und Vc.

Nr. 105 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel (§ 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für den Gemeindebezirk Kinzweiler Landkreis Aachen erfolgt ist mit Ausnahme der nachstehenden Parzellen:

Flur 1 Nr. 7, 19, 41, 195/116, 126, 182/151, 153;
Flur 2 Nr. 38, 72, 114, 120, 190/65;
Flur 3 Nr. 110/5, 9, 126/31, 96, 105;
Flur 4 Nr. 9, 27, 54, 72;
Flur 5 Nr. 2, 10, 16, 17, 20, 21, 38, 60, 66, 67;
Flur 6 Nr. 1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22a, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 43/41, 44/41, 45/41, 46/41, 47/41, 48/41, 49/41;

Flur 7 Nr. 2, 48, 225/50, 51, 72, 216/73, 74, 81, 82, 164, 165, 167, 169, 236/170, 212/171;
Flur 8 Nr. 143/0,1, 27, 100/28, 101/28, 144/29, 159/29, 160/35, 30, 31, 37, 38, 140/87, 142/0,87, 141/88, 89, 90, 91, 92, 94;
Flur 9, Nr. 1, 16;
Flur 10 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23;
Flur 11 Nr. 56, 62/57;
Flur 12 Nr. 125/14, 15, 17, 99, 113;
Flur 14 Nr. 175/2, 176/2, 177/3, 29, 82, 86, 90, 112, 119, 134, 157;
Flur 15 Nr. 55/15, 20, 21, 22, 23, 34, 45;
Flur 16 Nr. 7, 82;
Flur 17 Nr. 5, 37, 150, 151, 390/231, 318, 319, 325;
Flur 18 Nr. 307/21, 308/21, 32, 33, 34, 298/62, 299/62, 300/63, 70, 314/72, 291/80, 403/139, 404/139, 143, 144, 361/207, 222a, 227, 232, 233;
Flur 18 Nr. 234, 253/236, 254/236, 255/237, 256/238, 257/239, 247;
Flur 20 Nr. 22;
Flur 22 Nr. 18, 67, 82, 110, 133, 188, 207, 222, 223, 230, 241, 242, 268;
Flur 23 Nr. 35, 89;
Flur 24 Nr. 1, 10, 19, 20, 49, 93, 146, 183, 188, 226, 227, 228;
Flur 25 Nr. 296/4, 294/18, 295/18, 30, 78, 308/118, 132, 145, 149, 156, 165, 219, 229, 240, 349/262, 284, 291;
Flur 26 Nr. 5, 19, 23, 24, 105, 109, 141, 308/204, 216, 239, 249.

Eschweiler, den 8. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II für Grundbuchsachen.

Nr. 106 Bekanntmachung betr. Grundbuchanlegung für Blankenheimerdorf.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 826 im Amtsblatt vom 19. November 1891 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die in Gemeinde Blankenheimerdorf gelegenen Parzellen Flur 2 Nr. 209/39, 240/84, 246/94, 95, 137; Flur 3 Nr. 332/6, 7, 8; Flur 4 Nr. 386/46, 164, 208; Flur 5 Nr. 563/75; Flur 8 Nr. 150, 378/220; Flur 10 Nr. 18; Flur 14 Nr. 12; Flur 15 Nr. 164, 658/177, 198; Flur 16 Nr. 404/43, 48, 452/150, 543/343; Flur 17 Nr. 30, 415/86; Flur 18 Nr. 94, 632/107, 470/149, 491/202; Flur 19 Nr. 43, 944/663: Flur 20 Nr. 991/4, 153, 168, 766/480, 481, 531, 808/532; Flur 21 Nr. 243/19, 248/25, 253/123; Flur 3 Nr. 104; Flur 4 Nr. 172, 458/192, 487/246; Flur 5 Nr. 597a/117, 800/190, 397/1; Flur 9 Nr. 185; Flur 11 Nr. 5, 8, 15, 20; Flur 12 Nr. 85; Flur 15 Nr. 4; Flur 16 Nr. 63, 498/263; Flur 17 Nr. 96, 155, 228; Flur 18 Nr. 690/24, 124, 147, 523/254; Flur 19 Nr. 33, 34, 36, 886/83, 84, 164; Flur 21 Nr. 283/51, 286/54, 77, 84! Flur 19 Nr. 35, 163 und Flur 4 Nr. 575/206.

Blankenheim, den 9. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 107 Bekanntmachung betr. Grundbuchanlegung für Blankenheim

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 135 im Amtsblatt vom 18. Juni 1891 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist, für die in der Gemeinde Blankenheim gelegenen Parzellen Flur 26, 388/159; Flur 28 Nr. 141/2, 220, 228, 230; Flur 22 Nr. 350/204, 216, 221, 300/217; Flur 23 Nr. 185/25; Flur 25 Nr. 463/254; Flur 26 Nr. 346/22; Flur 28 Nr. 668a/133, 668/134, 245, 547, 782/548, 558, 563, 844/125; Flur 25 Nr. 496/231; Flur 22 Nr. 354/134, 139, 348/180, 188, 386/227, 305/234, 306/236, 374/279; Flur 23 Nr. 223/44, 342/51, 238/117, 146; Flur 24 Nr. 8, 35, 37, 39, 50, 283/94, 247/98, 164/108, 163/108, 218/108, 219/108, 228/108, 240/108, 248/108, 249/108, 262/109; Flur 25 Nr. 18/1, 436/26, 53, 467/64, 127, 383/132, 503/258, 322/273; Flur 26 Nr. 304/23, 259/62, 356/79, 90, 93, 385/133, 386/134, 158, 440/206, 208, 276/216; Flur 27 Nr. 8, 294/41, 301/48, 309/55, 423/68, 438/152, 370/159; Flur 28 Nr. 7, 1064/0,65, 142, 215, 274, 325, 721/364, 928/368, 383, 585/429, 468, 489, 495, 1113/530; Flur 29 Nr. 7, 178/58, 183/63; Flur 22 Nr. 484/0,264, 485/0,226; Flur 23 Nr. 351/0,14; Flur 25 Nr. 549/0,232; Flur 26 Nr. 483/0,59; Flur 27 Nr. 548/0,192; Flur 28 Nr. 1122/0,451, 1124/0,143, 1125/0,484, 1135/0,52, 1136/0,516, 1137/57; Flur 29 Nr. 253/0,3; Flur 22 Nr. 53, 101; Flur 23 Nr. 33; Flur 22 Nr. 55/1 und Flur 23 Nr. 300/71.

Blankenheim, den 9. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 108 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm bei Keiperscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten Bergrath Pöppinghaus zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Februar 1892.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1891 wird dem Dr. med. Longinus zu Blumenthal unter dem Namen Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hellenthal, Schleiden, Broich und Sistig im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188890 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. Februar 1892.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nr. 109 Personal-Chronik.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister Julius Nolden ist vom 28. Januar d. J. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Marmagen im Kreise Schleiden ernannt und ihm zugleich die Verwaltung der Landbürgermeisterei Kronenburg auf Widerruf übertragen worden.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren: Heinrich Rahlenbeck, Nadelfabrikant, Mathias Kaltenbach, Fabrikdirector, Joseph Müllenmeister, Tuchfabrikant, Martin Classen, Tuchfabrikant, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

Der Maschinenfabrikant Karl Striebeck zu Aachen ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Joseph Müllenmeister zu Aachen zum Vice-Präsidenten des Königlichen Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid für 1892 gewählt worden.

Die Notarien Grooten in Aachen und Licht in Malmedy sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Nassauf in Eschweiler ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zu Kreuznach zugelassen und in der Liste der bei dem Amtsgerichte in Eschweiler zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht worden.

Der Gerichtsvollzieher von Broich in Stolberg ist vom 1. April d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Februar 1892

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 110 Das 11. Stück enthält unter Nr. 1997: Deklaration, betreffend die theilweise Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 16. Januar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 111 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht zu Hannover unterm 9. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im diesem Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 13. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 112 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Prüfungs-Kommission in Hamburg im Laufe dieses Jahres vier Seedampfschiffs-Maschinistenprüfungen werden abgehalten werden, von denen die erste am 15. Februar, die zweite am 2. Mai, die dritte am 1. August und die vierte am 30. Oktober beginnen wird.

Aachen, den 11. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 113 Mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues einer katholischen Pfarrkirche zu Wipperfeld sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 5. v. Mts. (:Amtsbl. S. 13:) genannten Personen noch der Adolph Offermann zu Lamsfuß und der Adolph Schmitz zu Gengesfeld beauftragt.

Aachen, den 15. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 114 Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. d. Mts. genehmigt, daß mit dem Vertriebe der Loose der dem Gewerbeverein zu Straßburg i/E. gestatteten Ausspielung von kunstgewerblichen, gewerblichen und technischen Gegenständen (diesseitige Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. Amtsblatt S. 369) bis zu dem verlegten Ziehungstermine, dem 15. März d. J., in der Rheinprovinz fortgefahren werde.

Aachen, den 9. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 115 Mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues einer katholischen Pfarrkirche zu Schwerfen sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 15. Januar d. Js. (:Amtsblatt S. 27:) genannten Personen noch der Johann Hett und Josef Meurer aus Schwerfen beauftragt.

Aachen, den 12. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 116 In der Extrabeilage wird das Statut der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden nebst der derselben unterm 15. August v. J. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wiederruflich ertheilten Koncession zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 117 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. (Amtsbl. S. 11) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kapelle in Niedermendig bewilligten Hauskollekte für diejenigen Gemeinden, in welchen die Kollekte noch nicht zur Ausführung gelangt ist, bis zum 1. April d. J. verlängert hat.

Aachen, den 8. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 118 Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre an der landwirthschaftlichen Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 2., 3. und 4. Mai statt, die zweite beginnt am 18. Juli

und die dritte am 3. Oktober d. J. und werden beide letzteren Abtheilungen je 3 Tage in Anspruch nehmen.

Die Theilnehmer an der ersten Abtheilung dieses Lehrkursus haben sich am 2. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden. Die Anmeldung für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirthschaftsschule in Cleve einzureichen.

Aachen, den 29. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 119 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind von dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Zweifall die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Zweifall dem Beigeordneten Eduard von Högen zu Mulartshütte übertragen worden.

Aachen, den 6. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretnng: von Bremer.

Nr. 120 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. — U III A Nr. 2399 — bestimmt, daß die Pfingstferien an den öffentlichen Volksschulen bis einschließlich des Donnerstags nach Pfingsten zu erstrecken sind.

Aachen, den 5. Februar 1892.

Königliche Regierung
Abtheilung für Kirchen-und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 121 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel für sämmtliche in der Katastergemeinde Bardenberg gelegenen Grundstücke erfogt ist, mit Ausnahme von Flur X 221/161, XII 175/37, 39, 41, XIII 233/183, XVI 16, XXI 84/31 sowie der nur auf Antrag einzutragenden Parzellen Flur V 75 XIX 63, 68, und daß für diejenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes das Grundbuchrecht in Kraft tritt.

Aachen, den 16. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 122 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen ꝛc. im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Glimbach erfolgt ist mit Ausnahme der nach bezeichneten Grundstücke:

Flur D 307, 335a und 922/657 und Flur E 891/83 und 252, sowie einiger nicht anlegungspflichtiger Parzellen.

Erkelenz, den 15. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 123 In Gemäßheit des § 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Engelgau begonnen ist.

Blankenheim, den 9. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 124 Oeffentliche Zustellung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Harzheim** wird der **Werner Koch** aus **Buffem**, dessen gegenwärtiger Wohnort und Aufenthaltsort unbekannt ist, zu seiner Vernehmung über das an seinem Namen im Flurbuche von Harzheim eingetragene Grundstück

Flur 33, Nr. 204, Im Pöntchen — Weide — 7,22 ar groß, auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV, hierselbst zu dem auf

Freitag, den 8. April 1892, Vormittags 10 Uhr,

vor dem bezeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin öffentlich geladen.

Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt gemäß § 58 des Gesetzes vom 12. April 1888 die Eintragung

1. des Ackerers Peter Zervos und
2. des Ackerers Johann Zervos, Beide zu Harzheim, als gemeinschaftliche Eigenthümer im Grundbuche ohne Einwilligung des Geladenen Harzheim Nr. 65/II.

Gemünd, den 10. Februar 1892.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abth. IV.

Nr. 125 **Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Dezember 1891 (Gesetzsammlung Seite 379) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Januar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Juli 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Eicks**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
2. Stadtgemeinde **St. Vith**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk St. Vith;**
3. Gemeinde **Mützenich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie;**
4. Gemeinde **Bogheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
5. Gemeinde **Stockheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
6. Gemeinde **Eynatten**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen;**
7. Folgende **Bergwerke:**

a. die im **Amtsgerichtsbezirk Eupen** belegenen Bergwerke: **Altenberg, Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkaul, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Klosterberg, Fortsetzung;**

b. die in den Bezirken der **Amtsgerichte Eupen, Aachen** und **Montjoie** belegenen Bergwerke: **Kohinoor, Hanset, Weserberg,** für welche die Grundbuchanlegung vom Amtsgericht Eupen bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Januar 1892 (Gesetzsammlung Seite 7) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Februar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. August 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Rimburg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen;**
2. Gemeinden **Mariaweiler und Hoven, Rölsdorf** und **Unter-Maubach**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
3. Gemeinde **Baal**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz;**
4. Gemeinden **Holzheim, Harzheim** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
5. Gemeinden **Eschweiler (Stadt)** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler;**
6. das Bergwerk **Bastiansgrube**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler.**

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich der unter I genannten Bergwerke insbesondere beim Amtsgericht Eupen, bezüglich des unter II genannten Bergwerks beim Amtsgericht Eschweiler zu erfolgen haben.

§ 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Recht einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Gemünd, den 4. Januar 1892.
St. Vith, den 5. Januar 1892.
Montjoie, den 4. Januar 1892.
Düren, den 7/8. Januar 1892.
Eupen, den 4. Januar 1892.
Aachen, den 6. Februar 1892.
Düren, den 6. Februar 1892.

Erkelenz, den 5. Februar 1892.
Gemünd, den 5. Februar 1892.
Eschweiler, den 5. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 126 Für die Gemeinde **Coerrenzig** ist der Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen u. s. w. im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) vorgesehene Ausschlußfrist auf den **1. Oktober 1891** festgesetzt. Dieselbe endigt mit dem **1. April** 1892.

Die §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes werden in Gemäßheit desselben bekannt gemacht.

Dieselben lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Erkelenz, den 1. Oktober 1891.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 127 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Wegberg gehörige Gemeinde **Elmpt** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. November 1891 bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am **15. Dezember 1891** beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem **15. Juni 1892** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht

geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 14. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 128 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 7. September 1891 (Ges.-S. S. 341) bestimmt hat, daß die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde

Alendorf,

für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke **Felix, Nüß von Mühlenar, Silberberg, Therese, Ahrbach, Ahrhütte, Baasem, Cronenburg, Felix II, Ferrifodina, Heinzenberg, Heinzenberg I, Held, Juno, Juno II, Kyllbach, Maximilian I, Maximilian II, Pluto I, Roder, Schönbach, Simmel,**

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Hillesheim belegene Bergwerk **Friedrich Wilhelm,**

für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Prüm belegenen Bergwerke **Eisenseifen** und **Kyllbach II,**

sowie für die in den Berzirken der Amtsgerichte Blankenheim und Gemünd belegenen Bergwerke **Eisenzeche** und **Nettersheim,**

für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Blankenheim bewirkt wird,

am 1. Oktober 1891 beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. Oktober 1891 beginnenden und mit dem 1. April 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet: das Recht einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 28. September 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 129 **Personal-Chronik.**

Angestellt ist der Postassistent Schmidtmann als solcher in Aachen.

Versetzt ist der Kanzlist Liedtke von Karlsruhe (Baden) nach Aachen.

Nr. 130

Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Heinrich Schmitt (Schmidt), Bäcker,	geboren im Jahre 1858 zu Rainbach, Oberösterreich, ortsangehörig zu Gratzen, Bezirk Kaplitz, Böhmen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Februar 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.	16. Juli d. J.
2	Otto Zinnweber, Buchdrucker,	geboren am 18. Juni 1857 zu Gnigl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl u. s. w. (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juni 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	18. September d. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Lina Hunziker, Köchin,	geboren am 13. Juni 1866 zu Moncherend, Schweiz, ortsangehörig zu Moosleerau, Bezirk Zofingen, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	19. September d. J.
4.	Johann Kössl, Zimmergeselle,	geboren am 8. März 1858 zu Wallern, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	11. September d. J.
5	Franz Schreiber, Bäckergeselle,	geboren am 30. Juli 1859 zu Qualisch, Bezirk Trautenau, Böhmen ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	17. April d. J.
6.	Vincenz Tauschmann, Müller,	geboren am 3. Januar 1856 zu Eiland, Böhmen,	Landstreichen,	Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,	17. September d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von J. J. [illegible] (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1[illegible].

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Februar 1892

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 131 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Neumärkischen Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1892 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/Main bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 132 Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen haben die Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen dem Regierungsrathe Gillet die von ihm seit dem 1. October v. Js. kommissarisch verwaltete Nebenstelle des zweiten Mitgliedes der Königlichen Rentenbank-Direktion zu Münster vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen.

Aachen, den 24. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Goebecke.

Nr. 133 Unter Hinweis auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom 23. Dezember 1886 (Amtsblatt für 1886, Seite 281, Nr. 594) und vom 20. November 1889 (Amtsblatt für 1889, Seite 273, Nr. 539) werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die von dem Herrn Minister des Innern unterm 16. Mai 1891 genehmigten Statuten (Nebengesetze) der „Mutual Life Insurance Company" zu New-York vom 28. Mai 1890 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 20. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 134 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 (Amtsblatt Seite 293) bringe ich nachstehend ein nach dem derzeitigen Stande berichtigtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Vorsitzenden der Berufsgenossenschafts- und Sektionsvorstände, sowie der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß eintretende Veränderungen auch für die Folge vierteljährlich werden veröffentlicht.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
1.	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	Berlin	F. W. Rusch, Architekt, Hannover	IV Köln	Wilhelm Zervas, Köln
2.	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	Berlin	Direktor Alexis Riese, Berlin	VII Aachen	Louis Beisse', Aachen
3.	Rhein. Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	Düsseldorf	Geh. Fin.-Rath a. D. Jencke, Essen a. d. Ruhr	V Aachen	Direktor Adolph Kirdorf Rothe-Erde
4.	Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft	Berlin	Geh. Kom.-Rath A. Heckmann, Berlin	VI Lüdenscheid	Robert Kugel, Lüdenscheid
5.	Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie	Leipzig	Kommerzienrath Julius Blüthner, Leipzig	II Berlin	Kommerzienrath C. Bechstein, Berlin
6.	Glas-Berufsgenossenschaft	Berlin	Fabrikbesitzer Richard Vopelius, Sulzbach	VI Düsseldorf	Fabrikbesitzer Th. Müllensiefen, Crengeldanz
7.	Töpferei-Berufsgenossenschaft	Berlin	Kommerzienrath Paul March, Charlottenburg	VII Mettlach	René Boch, Mettlach
8.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	Berlin	Dr. E. Fries, München	XI Köln a. Rh.	Karl Wahlen, Köln
9.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	Berlin	Direktor J. F. Holtz, Charlottenburg	IV Köln	Kommerzienrath Dr. H. Grüneberg, Köln
10.	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	Berlin	Verwaltungs-Direktor R. Cuno, Berlin	IX Köln	Direktor Grohmann, Düsseldorf
11.	Leinen-Berufsgenossenschaft	Bielefeld	Geh. Kommerzienrath Delius, Bielefeld	II Viersen	Stellvertreter Direktor A. Harbenacke Köln
12.	Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	M.-Gladbach	Kommerzienrath W. Quack, M. Gladbach	VI Aachen	Kommmerzienrath R. Delius Aachen

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
1. Für die Kreise Düren und Schleiden:	
Mathias Nöthen, Kelbenich.	Emil Reuter, Sötenich.
2. Für die übrigen Kreise:	
C. J. Marbaise, Herzogenrath.	Kornel Kuckelkorn, Nirm.
1. Für die Kreise Aachen Stadt und Land:	
H. Wiesenthal, Aachen.	Georg Printz, Aachen.
2. Für die übrigen Kreise:	
Karl Schleicher, Schönthal.	Fr. Busch, Düren.
1. Für Eschweiler-Aue und Pümpchen:	
Wilh. Neuhaus, Eschweiler-Aue.	Louis Peetz, Ichenberg.
2. Für die übrigen Theile des Bezirks:	
Laurenz Bardenheuer, Eschweiler-Aue.	Heinrich Schmidt, Eschweiler-Aue.
Gustav Prym, Stolberg.	Julius Peltzer, Stolberg.
C. Mand, Coblenz.	Frdr. Prein, Köln.
Fabrikbesitzer G. Dunkel, Herzogenrath.	Peter Stang jr., Stolberg.
Julius Roßberg, Bonn,	Leonhard Bertram, Lüftelberg a/Rh.
1. Für die Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie:	
Hermann Lütgen, Eschweiler.	Jakob Göbbels, Aachen.
2. Für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich:	
Martin Josset, Jülich.	Edmund Kuckertz, Inden.
3. Für den Kreis Düren:	
W. H. Bongartz, Düren.	Herm. Kieselstein, Düren.
4. Für den Kreis Schleiden:	
Th. Janitz, Satzvey.	Karl Brendgen, Ziefelsmaar.
Otto Clar, Stolberg.	E. Steinbrecht, Aachen.
Direktor Lenze, Düren.	Direktor Runge, Stolberg.
Karl Bücklers, Düren.	Gottfried Weiß, Mülheim a/Rh.

A. Bezirke für Aachen, Burtscheid und Forst.

Bezirk 1: Das durch die Eckpunkte Villa Monte, Lousberg, Münster, Langer Thurm bestimmte Vieleck:

Joseph Finger, Aachen.	Hermann Bonachten, Aachen.

Laufende Nr.	Name	Sitz	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
	der Berufsgenossenschaft.				

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
Bezirk 2: Das durch die Eckpunkte Langer Thurm, Jakobskirche, Theater, Münster bestimmte Vieleck:	
Robert Delius, Aachen.	Alfred Reiß, Aachen.
Bezirk 3: Das durch die Eckpunkte Jakobskirche, Taubstummenanstalt, Weiße Mühle, Kamp, Bahnhof Marschierthor, Alexianerkloster bestimmte Vieleck:	
Gustav Kesselkaul, Aachen.	Martin Classen, Aachen.
Bezirk 4: Das durch die Eckpunkte Theater, Alexianerkloster, Marschierthorbahnhof, Rheinischer Bahnhof Alphonskirche, Stadtgarten, Lousberg, Münster, bestimmte Vieleck:	
Albert Pastor, Aachen.	Joseph Merzenich, Aachen.
Bezirk 5: Das durch die Eckpunkte Kaiserplatz, katholischer Kirchhof (Adalbertsteinweg), Neue Gasanstalt, Stadtgarten bestimmte Vieleck:	
Joseph Kaltenbach, Aachen.	August Krause, Aachen.
Bezirk 6: Das durch die Eckpunkte Kaiserplatz, katholischer Kirchhof (Adalbertsteinweg), Kaserne, Elsaßstraße, Ecke der Viktoriastraße und Kaiserallee, Alphonskirche bestimmte Vieleck und der Gemeindebezirk Forst:	
Ferdinand Knops, Aachen.	Adolph Hertzog, Aachen.
Bezirk 7: Das durch die Eckpunkte der Kaiserallee und Viktoriastraße, Alphonskirche, Rheinischer Bahnhof, Viktoriabrunnen bestimmte Vieleck:	
Karl Löbner, Aachen.	Gustav Biesing jr., Burtscheid.
Bezirk 8: Das durch die Eckpunkte Rheinischer Bahnhof, Marschierthor-Bahnhof, Kamp, Steinebrück, Burtscheider Kirchhof, Viktoriabrunnen bestimmte Vieleck:	
Joh. Oskar Erkens, Burtscheid.	August Ferber, Burtscheid.
B. Bezirke außerhalb Aachen, Burtscheid und Forst.	
Bezirk 9: Landkreis Aachen südlich der Linie Aachen-Eschweiler ausschl. Burtscheid und Forst:	
Alb. Loersch, Büsbach,	Arnold Bischoff, Cornelimünster. Jwan Mathée, Stolberg.
Bezirk 10: Landkreis Aachen nördlich der Linie Aachen-Eschweiler und die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg	
Unterbezirk a, umfassend Millich, Brachelen, Hilfarth, Herzogenrath:	
Karl Benjamin, M.-Gladbach. (in F. F. Rob. Rickhorn & Cie. Millich.)	Alfred Leydel, Haaren.
Unterbezirk b, umfassend Laurensberg:	
Hubert Wüller, Soers.	Alfred Leydel, Haaren.
Unterbezirk c, umfassend Haaren, Würselen, Merkstein:	
Alfred Leydel, Haaren.	Hubert Wüller, Soers.
Bezirk 11: Kreis Eupen ausschl. Unter-Eupen.	
Unterbezirk a, umfassend Moresnet und Walhorn:	
H. Drolinvaux, Astenet.	A. J. Franßen, Eynatten.
Unterbezirk b, umfassend Hergenrath und Hauset.	
A. Kirschgens, Hergenrath.	H. Drolinvaux, Astenet.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
13.	Seiden-Berufsgenossenschaft	Crefeld	Heinrich Seyffardt, Crefeld	I Crefeld	Arthur Schroers, Crefeld
14.	Papiermacher-Berufsgenossenschaft	Berlin	Kommerzienrath Karl Drewsen, Lachendorf bei Celle	V Köln	Gustav Renker, Düren
15.	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft	Berlin	W. Hagelberg, Berlin	VI Elberfeld	Reinhard Schmidt, Elberfeld
16.	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	Berlin	Kommerzienrath St. C. Michel, Mainz	V Coblenz	Eugen Coupienne, Mülheim a. d. Ruhr
17.	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	Berlin	M. Schramm, Berlin	IX Köln	Sulpiz Boisserée, Bayenthal
18	Müllerei-Berufsgenossenschaft	Berlin	A. L. Knönagel Brandenburg a. H.	X Köln	Ernst Schmerfeld, Elberfeld

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
Unterbezirk c, umfassend Ober-Eupen, Kettenis Eynatten:	
A. J. Frantzen, Eynatten.	Edmund Fremerey, Eupen.
Bezirk 12: Unter-Eupen:	
Alfred Peters, Eupen.	Richard Warlimont, Eupen. Walter Fremerey, Eupen.
Bezirk 13: Kreis Düren.	
Unterbezirk a, umfassend Düren, Birkesdorfer Chausse, Rölsdorf, Weisweiler:	
Rud. Schoeller, Düren.	Hermann Schüll, Birkesdorf.
Unterbezirk b, umfassend Mariaweiler, Birkesdorf, Luchem, Rothberg.	
Gustav Hinsberg, Düren.	Hermann Schüll, Birkesdorf.
Bezirk 14: Kreise Montjoie und Malmedy:	
Bernhard Scheibler, Montjoie.	Carl Dyck, Montjoie.
1. Karl Schaub, Viersen.	Gustav Dilthey, Rheydt.
2. Thom. Rossié Süchteln.	Jos. Hoffmanns, Dülken.
1. Für den Kreis Malmedy und die Orte Düren, Merken, Gürzenich, Lendersdorf (Theil) im Kreise Düren:	
Felix Schoeller jr., Düren.	Klemens Hoffsümmer, Düren.
2. Für die Orte Maubach, Kreuzau, Winden, Uedingen, Oberschneidhausen, Lendersdorf (Theil) im Kreise Düren:	
Unbesetzt.	J. H. Kaiser, Winden.
3. Für die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und die Orte Lamersdorf und Rothberg im Kreise Düren:	
Peter Erkens, Jülich.	Ed. Meyburg, Jülich.
4. Kreis Schleiden:	
Richard Virmond, Hellenthal.	Rud. Haas jr., Schleiden.
Es sind keine Vertrauensmänner bestellt.	
Math. Friedr. Bleyenheuft-Milliard, Eupen.	Hrch. Frz. Alff, Stolberg.
1. Für die Kreise Malmedy, Montjoie, Schleiden:	
Albert Reinshagen, Schleiden.	Alb. Fesenmeyer, Gemünd.
2. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Eupen:	
Eduard Mäurer, Schevenhütte.	Heinrich Reimann, Aachen.
3. Für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg:	
Viktor Birgeln, Heinsberg.	Oskar Schleicher, Heinsberg.
4. Für die Kreise Düren, Jülich:	
Heinrich Hannot, Birkesdorf.	Heinrich Dahmen, Euskirchen.
1. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Jülich:	
Heinr. Lobry, Eschweiler.	Heinr. Weitz, Linnich.
2. Für den Kreis Düren:	
Wilh. Funk sen., Düren.	Rob. Lamberts, Vettweiß.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
19.	Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft	Mannheim	Kommerzienrath O. Rüger, Sobrigau im Lockwitzgrund bei Dresden	Ohne Sektionsbildung	
20.	Zucker-Berufsgenossenschaft	Berlin	Fabrikbesitzer W. Hahne, Magdeburg	Ohne Sektionsbildung	
21.	Brennerei-Berufsgenossenschaft	Berlin	Landes-Oekonomie-Rath A. Kiepert, Marienfelde bei Berlin	X Köln	A. Kolping, Buir bei Köln
22.	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	Frankfurt a. M.	Friedrich Henrich, Frankfurt a. Main	IX Dortmund	Kommerzienrath E. Meininghaus, Dortmund
23.	Tabak-Berufsgenossenschaft	Berlin	F. L. Biermann, Bremen	III Frankfurt a. M.	E. Lucan, Hanau.
24.	Bekleidungsindustrie Berufsgenossenschaft	Berlin	Fabrikbesitzer Adolf Benzky, Berlin	Ohne Sektionsbildung	
25.	Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des deutschen Reichs	Berlin	Obermeister und Raths-Schornsteinfegermeister Wilhelm Faster, Berlin	XI Düsseldorf	A. Baum, Düsseldorf
26.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks Berufsgenossenschaft	Elberfeld	Maurermeister Christian Gerhardt, Elberfeld	VI Aachen	P. Bilstein, Aachen

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
3. Für das Roerthal:	
Heinr. Drove, Nideggen.	Melchior Pleuß, Düren.
4. Für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg:	
Wilh. Terstappen, Erkelenz.	Karl Liffers, Erkelenz. Wilh. Goertz, Geilenkirchen.
5. Für die Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie:	
Leo Zimmermann, Eupen.	Pet. Jos. Hennes, Robertville.
6. Für den Kreis Schleiden:	
Joseph Sons, Dollendorf.	Eduard Graff, Schleiden.
1. Andreas van Rey in Aachen, 2. Veithen in F. Hewel & Veithen in Köln, 3. Peter Prior in Köln, 4. Friedrich Schweyer in Deutz.	
Julius vom Rath, Köln.	Fabrikdirektor Flecken, Brühl.
1. Für die Kreise Aachen Stadt und Land (ausschl. Stolberg) Geilenkirchen, Eupen:	
A. Widtfeld, Aachen,	Ludger Johnen, Aachen.
2. Für die Kreise Erkelenz und Heinsberg:	
Heinrich Schramm, Neuß.	Barth. Eicker, M.-Gladbach.
3. Für die übrigen Kreise und die Stadt Stolberg:	
Herm. Kieselstein jr., Düren.	W. Nobis, Juden.
Hubert Büngeler, Düren.	W. Sturm, Düren.
Moritz Henrich, Aachen.	C. Steinmeister, Aachen.
Bodo von Fischerz, Burtscheid.	Reinh. Bruch, Pr. Moresnet.
H. Walter, Linnich.	H. Schmidt, Stolberg.
a. Für die Stadtgemeinden Aachen und Burtscheid:	
Peter Schupp, Aachen.	1. J. J. Menniken, Aachen. 2. Paul Jacobs, Aachen.
b. Für die Städte Eschweiler, Stolberg und die Bürgermeistereien Brand, Büsbach, Cornelimünster, Forst, Gressenich und Walheim:	
Karl Schmitz, Stolberg.	1. Jos. Fainsen, Eschweiler. 2. Christ. Scholl, Cornelimünster.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
27.	Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	Leipzig	Hans Oldenbourg, München	II Köln	Wilh. Georgi, Bonn
28.	Privatbahn-Berufsgenossenschaft	Lübeck	Eisenbahn-Direktor Brecht, Lübeck	Ohne Sektionsbildung	
29.	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	Berlin	Stadtrath Drewke, Charlottenburg	Ohne Sektionsbildung	
30	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	Düsseldorf	Kommerzienrath Ernst Schieß, Düsseldorf	IV Düsseldorf	L. Allolio, Düsseldorf

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
c. **Für den** übrigen Theil des Landkreises Aachen:	
Mathias Beeck, Herzogenrath.	Peter Schäfer, Elchenrath.
d. **Für den** Kreis Düren:	
Hermann Becker, Düren.	1. Mathias Kuckertz, Langerwehe. 2. Gottfried Winter, Vettweiß.
e. **Für den** Kreis Erkelenz:	
Franz Lambertz, Holzweiler.	1. Wilhelm Gotzen, Elmpt. 2. F. G. Theyssen, Hetzerath.
f. Für den Kreis Eupen:	
Jakob Berard, Eupen.	1. Hubert Schiffer, Raeren. 2. Leon. Palm, Hergenrath.
g. Für den Kreis Geilenkirchen:	
Peter von St. Vith, Immendorf.	1. Jos. Derichs, Palenberg. 2. Leon. Kreps, Gangelt.
h. Für den Kreis Heinsberg:	
Joseph Florack, Heinsberg.	1. Moritz Jansen, Ratheim. 2. Christ. Jessen, Saeffeln.
i. Für den Kreis Jülich:	
Karl Sammeck, Dürboslar.	1. Heinrich Docter, Jülich. 2. Th. Glasmacher, Boslar.
k. Für den Kreis Malmedy:	
Eduard Thoß, Malmedy.	Jeremias Margraff, Recht.
l. Für den Kreis Montjoie:	
Th. Strauch, Imgenbroich.	Arn. Engels, Montjoie.
m. Für den Kreis Schleiden:	
Christ. Deberichs, Mechernich.	1. Peter Meyer, Nettersheim. 2. Ant. Dohmen, Heimbach.
1 **Für die** Kreise Aachen (Stadt und Land), Eupen und Montjoie.	
Albert Jacobi, Aachen.	Franz Jos. Urlichs, Aachen.
2. **Für die** Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Erkelenz:	
Jos. Brandts, Erkelenz.	Jos. Flamm, Jülich.
3. **Für die** Kreise Düren, Malmedy und Schleiden:	
Robert Hamel, Düren.	Hugo Degen, Düren.
Oberbetriebsinspektor Heyl, Mainz.	Oberingenieur Hochgesand, Mainz.
Direktor Branden, Königswinter.	Direktor Waas, Duisburg.
1. **Für die** Stadt Aachen:	
Karl Striebeck, Aachen.	Karl Pauwels, Aachen.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen angehört, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
31.	Speditions-Speicherei und Kellerei-Berufsgenossenschaft	Berlin	Kommerzienrath Gustav Kettner Berlin	VI Mainz	Friedrich Heinrich, Mainz
32.	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	Berlin	H. Scharfenberg, Berlin	XXIV Aachen	Aug. Thyssen, Aachen
33.	Tiefbau-Berufsgenossenschaft	Berlin	Eisenbahn-Bauunternehmer O. Bandke, Berlin	Ohne Sektionsbildung	

Aachen, den 8. Februar 1892.

Nr. 135 In Verfolg der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie vom 11. Februar 1856 bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

I. Höherer Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;

6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.)

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
2. Für die Kreise Aachen Land, Geilenkirchen und Eupen:	
Wilh. Schruff, Aachen.	August Hellmann, Aachen.
3. Für die Kreise Düren, Jülich, Malmedy, Montjoie und Schleiden:	
F. G. Banning, Düren.	R. Beling, Hellenthal.
4. Für die Kreise Erkelenz und Heinsberg:	
Aug. Monforts. M.-Gladbach.	C. Hiller, Rheydt.
Peter Hütten, Aachen.	Wilh. Schmidt, Aachen.
1. Für die Kreise Aachen Stadt und Eupen:	
A. Thyssen, Aachen.	Heinrich Carl, Aachen.
2. Für den Landkreis Aachen:	
a. Albert Schoen, Aachen.	Nikolaus Nellessen, Aachen.
b. Franz Spelthahn, Büsbach.	Jakob Weseler, Stolberg.
c. Heinr. Hinzen, Eschweiler.	A. Huppert, Eschweiler.
3. Für den Kreis Düren:	
a. Joh. Kurth, Düren,	Johann Ockenfels. Düren.
b. Jos. Hupperts, Kreuzau.	
4. Für die Kreise Jülich, Heinsberg, Erkelenz und Geilenkirchen:	
a. Arthur Merkens, Geilenkirchen,	Edmund Jumpertz, Jülich,
b. Jos. Darius, Heinsberg,	Jakob Jülicher, Heinsberg,
c. Anton Aretz, Erkelenz.	Joseph Schmitz, Erkelenz.
5. Für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden:	
a. Hermann Rothscheid, Gemünd,	Math. Theissen, Imgenbroich.
b. Otto Cramer, Soetenich.	
A. Surup, Mayen.	J. Theisen, Burtscheid.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: von Bremer.

richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebrigen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Civilhaft ankam, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines

Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Civilhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Civilhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Die Medizinalbeamten haben daher künftighin vor den berührten Mißgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Aachen, den 18. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 136 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. v. Mts. (Amtsblatt Seite 5) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militärdienst

am Freitag den 11. März ds. Js.,
Vormittags 8 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 18. Februar 1892.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende v. Peguilhen, Regierungs-Rath.

Nr. 137 Oeffentliche Zustellung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Harzheim** wird der **Werner Koch** aus **Bussem**, dessen gegenwärtiger Wohnort und Aufenthaltsort unbekannt ist, zu seiner Vernehmung über das an seinem Namen im Flurbuche von Harzheim eingetragene Grundstück

Flur 33, Nr. 204, Im Pötchen — Weide — 7,22 ar groß, auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV, hierselbst zu dem auf

**Freitag, den 8. April 1892,
Vormittags 10 Uhr,**

vor dem bezeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin öffentlich geladen.

Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt gemäß § 58 des Gesetzes vom 12. April 1888 die Eintragung

1. des Ackerers Peter Zervos und
2. des Ackerers Johann Zervos, Beide zu Harzheim, als gemeinschaftliche Eigenthümer im Grundbuche ohne Einwilligung des Geladenen Harzheim Nr. 65/II.

Gemünd, den 10. Februar 1892.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abth. IV.

Nr. 138 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen; Flur 1 Nr. 185/30, 95. Flur 2 Nr. 75, 118. Flur 3 Nr. 225/75, 224/75, 362/75. Flur 4 Nr 87. Flur 5 Nr. 110, 57, 58, 49, 162/50, 167/53. Flur 6 Nr. 163, 28, 29, 34, 235/132. Flur 7 Nr. 32, 2, 158/7, 151/1, 159/8, 161/14. Flur 8 Nr. 6, 39, 38, 55, 56, 165/117, 131/30, 5, 3, 12, 13, 33. Flur 9 Nr. 83, 147/100, 7, 11, 24, 81, 154/88, 158/23, 32, 33, 34, 35, 39, 54, 131/76, 87. Flur 10 Nr. 51. Flur 11 Nr. 22. Flur 12 Nr. 155/86, 91, 154/86. Flur 13 Nr. 49. Flur 14 Nr. 99, 11, 32. Flur 15 Nr. 46, 139, 289/2, 3, 171/102, 339/98, 436/80, 17. Flur 17 Nr. 11. Flur 19 Nr. 12. Flur 20 Nr. 41. Flur 23 Nr. 81, 84, 193/41, 194/41, 291/30. Flur 24 Nr. 156/15, 157/15, 19, 14. Flur 25 Nr. 22. Flur 30, Nr. 679/131, 132, 799/133, 800/133, 127, 128, 457, 458, 844/57, 845/57, 349, 593/243, 777/422, 67, 786/68. Flur 31 Nr. 600/80, 81, 793/208. 220, 362, 363, 290. Flur 32 Nr. 212/56, 213, 56, 245/8, 246/8. Flur 33 Nr. 6, 262/9, 263/9, 264/9, 271/60, 281/62. Flur 34 Nr. 183/92. Flur 39 Nr. 186/60.

Düren, den 20. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 139

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1892.

Datum. Monat.	Tag.	Wochentag.	Bezeichnung des Geschäftes.	Beginn der Aushebung. Vorm. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untaugl. Wehrleute. Vorm. Uhr.
Mai	23	Montag	Reise nach Kempen		
„	24	Dienstag	Aushebung in Kempen	8½	
„	25	Mittwoch	desgl. und Reise nach Dülken	8	10
„	26	Donnerstag	Ruhe (Christi-Himmelfahrt)		
„	27	Freitag	Aushebung in Dülken	8	11
„	28	Samstag	desgl. und Reise nach Erkelenz	8	
„	29	Sonntag	Ruhe		
„	30	Montag	Aushebung in Erkelenz	8	11
„	31	Dienstag	desgl. und Reise nach Heinsberg	8	
Juni	1	Mittwoch	Aushebung in Heinsberg	8	11
„	2	Donnerstag	desgl. und Reise nach Geilenkirchen	8	
„	3	Freitag	Aushebung in Geilenkirchen	8	11
„	4	Samstag	desgl.	8	
„	5	Sonntag	Rückreise nach Cöln pp.		
„	7	Dienstag	Reise nach Jülich		
„	8	Mittwoch	Aushebung in Jülich	8½	11
„	9	Donnerstag	desgl.	8	
„	10	Freitag	desgl. und Reise nach Düren	8	
„	11	Samstag	Aushebung in Düren	8	10
„	12	Sonntag	Ruhe		
„	13	Montag	Aushebung in Düren	8	
„	14	Dienstag	desgl.	8	
„	15	Mittwoch	desgl. und Reise nach Aachen	8	
„	16	Donnerstag	Ruhe (Frohnleichnam)		
„	17	Freitag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
„	18	Samstag	desgl.	8	
„	19	Sonntag	Ruhe		
„	20	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
„	21	Dienstag	desgl.	8	
„	22	Mittwoch	Superrevision der Temp. Invaliden und untauglichen Wehrleute in Aachen Stadt		8
„	23	Donnerstag	desgl. in Aachen Land		8
„	24	Freitag	Aushebung in Aachen Land	8	
„	25	Samstag	desgl.	8	
„	26	Sonntag	Ruhe		
„	27	Montag	Aushebung in Aachen Land	8	
„	28	Dienstag	desgl.	8	
„	29	Mittwoch	uhe (Peter und Paul.)		
„	30	Donnerstag	Aushebung in Aachen Land	8	
Juli	1	Freitag	desgl. und Reise nach Eupen	8	
„	2	Samstag	Aushebung in Eupen	8½	
„	3	Sonntag	Ruhe		
„	4	Montag	Aushebung in Eupen und Reise nach Malmedy	8½	11
„	5	Dienstag	Aushebung in Malmedy	8	11
„	6	Mittwoch	desgl. und Reise nach Montjoie	8	
„	7	Donnerstag	Aushebung in Montjoie	8	11

Datum.				Beginn der	
Monat.	Tag.	Wochentag.	Bezeichnung des Geschäftes.	Aushebung. Vorm. Uhr.	Superrevision der Invaliden und untaugl. Wehrleute Vorm. Uhr.
Juli	8	Freitag	Reise nach Schleiden		
„	9	Samstag	Aushebung in Schleiden	8½	
„	10	Sonntag	Ruhe		
„	11	Montag	Aushebung in Schleiden.	8½	11
„	12	Dienstag	desgl.	8½	
„	13	Mittwoch	Rückreise nach Köln pp.		

Nr 140 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt und nunmehr auch für die Parzellen Flur IV. Nr. 236/13, 238/14, 237/13, 239/14.

Düren, den 22. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung Vb.

Nr. 141 Vorlesungen
an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover
Sommersemester 1892.
Beginn am 4 April.

Director, Geheimer Regierungsrath, Medicinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinairpolizei, Diätetik. —
Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. —
Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. —
Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. —
Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. —
Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. —
Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie Osteologie und Syndesmologie. —
Professor Dr. Heß: Botanik. —
Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. —
Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms.

Die Direction der Thierärztlichen Hochschule.

Nr. 142 **Personal-Chronik.**

Der kommissarische Bürgermeister Joseph Rohé ist vom 12. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Waldenrath ernannt und ihm zugleich die Verwaltung der Bürgermeisterei Aphoven im Kreise Heinsberg auf Widerruf übertragen worden.

Der Regierungs- und Schulrath Schieffer ist vom 1. März d. Js. ab von Aachen an die Königliche Regierung zu Osnabrück versetzt.

Der Vikar Blaesen zu Inden ist am 14. Januar d. Js. zum Pfarrer in Schoenberg definitiv ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. März **1892**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 143 Das 7. Stück enthält unter Nr. 1990: Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 18. Januar 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 144 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9504: Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg in der Uckermark. Vom 4. September 1891; unter Nr. 9505: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Erkelenz, Euskirchen, Cöln, Kempen am Rhein, Geldern, Adenau, Sobernheim, Trarbach, Ahrweiler, Bensberg, Mülheim am Rhein, Kerpen-Opladen, Düsseldorf, Ratingen und Saarbrücken. Vom 8. Februar 1892; unter Nr. 9506: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Meppen. Vom 11. Februar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 145 **Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Reste, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamtete Aerzte, Unternehmer, Lieferanten &c. aus dem Rechnungsjahre 1891/92 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Instituten-Fonds zu machen haben, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten zur Abfertigung gelangen.**

Aachen, den 24. Februar 1892.

Königliche Regierung.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 146 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 30. Dezember 1891 ist der Dreher und Metalldrucker Franz Willems aus St. Paulin für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 22. Februar 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 147 Nachdem durch das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung von 1891 Seite 279 und ff.) die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile der Königlichen Rentenbank in Münster i. W. übertragen worden sind, werden gemäß §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 als Feuer-Versicherungsgesellschaften, bei welchen rentenpflichtige Gebäude versichert werden dürfen, folgende öffentlich namhaft gemacht:

1. die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf
2. „ Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg
3. „ Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld
4. „ Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau
5. „ Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin
6. „ Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin
7. „ Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank in Essen
8. „ Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin
9. „ Gladbacher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in M.-Gladbach
10. „ Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg i. Gr.

11. „ Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft Union in Berlin
12. „ Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg
13. „ Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Hamburg
14. „ Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig
15. der Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826 in Lübeck
16. die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin
17. „ Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg
18. „ Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München
19. „ die Londoner Phönix Feuer-Assecuranz-Societät
20. „ Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß
21. „ Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden in Basel.

Münster i. W., den 25. Februar 1892.

Königliche Direction der Rentenbank.

Nr. 148 Die Anlegung des Grundbuchs für die Flurgemeinde Selhausen ist erfolgt und nunmehr auch für die Parzellen Flur IV. Nr. 236/13, 238/14, 237/13, 239/14.

Düren, den 22. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung Vb.

Nr. 149 Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchanlegung für die Gemeinde Roetgen.

Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für die Grundstücke der Katastergemeinde **Roetgen** erfolgt ist mit Ausnahme für:

1. Flur 9, Nr. 536/321, 918/329, 919/329, 756/330.
2. Die nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke.

Von letzteren sind jedoch angelegt:
Flur 4, Nr. 3/1, 4/1;
Flur 8, Nr. 16/32, 16/33;
Flur 9, Nr. 692/322, 537/321, 693/324, 920/328.

Für diejenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, tritt mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes das Grundbuchrecht in Kraft.

Montjoie, den 24. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 150 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen — Stück 30 — erlassene diesseitige Bekanntmachung vom 19. Juli 1891 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin für die nachstehend bezeichneten Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörigen Gemeinde

Hauset

erfolgt ist als:

I. Flur 2, Nr. 217/2, 226/2, 9/4;
Flur 3, Nr. 336/28, 292/0,39 391/28, 392/29, 385/28, 39/1, 30, 39, 444/29, 156, 168, 169, 276/171, 277/231, 233, 216, 278/231, 232.
Flur 4, Nr. 318/0,81, 175.

II. Ferner für die nachstehend bezeichneten nicht anlegungspflichtigen (§. 2 der Grundbuchordnung) Grundstücke:
Flur 4, Nr. 59, 63, 64, 66, 67, 290/70, 71, 72, 291/76, 77, 78, 83, 293/85, 294/89, 295/92, 95, 102, 103, 107, 143, 149.

Eupen den 26. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 151 Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung Nr. 811 Stück 46 des Amtsblattes pro 1891 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde Erkelenz, Flur A 55, 1175/185, 1176/185 jetzt 1288/185 und 1289/185, 214, 1067/256, 273/1, 827/281, 1274/307, 1276/309, 320, 330, 350, 837/691, 718, 722, 1082/726, 731, 743 und 1241/691 jetzt 1245/691;
Flur B 64, 87, 831/88, 92, 93, 95, 846/317, 642, 707/659, 663, 677, 709/678;
Flur D 151;
Flur L 1844/550, 627, 1502/644;
Flur M 330, 390, 391;
Flur P 281, 567;
Flur Q 17, 198, 775/202, 237/4, 277, 296;
ferner folgende nicht anlegungspflichtige Grundstücke
Flur B 1, 1013/41, 811/47, 930/148, 891/155, 727/184;
Flur C 1215/7, 201, 672, 825;
Flur D 1 und die nachträglich ermittelte Parzelle L 2072/221 angelegt ist.

Erkelenz, den 29. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 152 In Sachen, betreffend Anlegung des Grundbuchs im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 27. August 1891 — veröffentlich in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 29 — für die zum Bezirk des Königl. Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden **Lendersdorf-Krauthausen** und

Merken sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen **Bergwerke**:

Oberzier, Roergau, Zukunft-Erweiterung, Goltsteingrube, Friedrich, Maria Louise, Gerhardine, Vereinsgrube, Nicolausgrube, Vogel von Falkenstein, Carl, Johanna, Elvira, John, Düren, Westerloh, Andromache, Hülsenbruch, Concordia, Ida, Friedrich, Heinrich, Gustavgrube, Spießberg, Maubacher-Bleiberg, Hänschen, Lilli [Lili], **Hector, Aurora, Bickendorf** V, **Bickendorf** VI, **Bickendorf** VII, **Ginnick, Mariawald** V, **Mausauelsberg** I, **Mausauelsberg** II, **Nideggen** I, **Nideggen** II, **Nideggen** III, **Nideggen** IV, **Nideggen** V, **Thumm** I, **Thumm** II, **Udingen, Wollersheim** I, **Wollersheim** II, **Eustachia**, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Stolberg bei Aachen belegenen Bergwerke **Zugabe** II, **Albertsgrube** II, **Marienhain, Daenz**, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Stolberg bei Aachen und Eschweiler belegenen Bergwerke **Gute Hoffnung, Albertsgrube, Albertsgrube** I, **Friedrich-Wilhelm, Georgsfeld**, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zugabe** I und **Vilsteingrube** [Bilsteingrube], für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Aldenhoven und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zukunft, Eschweiler-Reserve, Beharrlichkeit**, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Aldenhoven belegene Bergwerk **Vertrauen**, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Montjoie belegene Bergwerk **Nideggerbrück**, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Gemünd belegene Bergwerk **Bickendorf** III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Euskirchen belegenen Bergwerke **Asträa** und **Proserpina Elisabeth**, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Düren bewirkt wird,

der 1. Oktober 1891 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden beziehungsweise Bergwerke, die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene **Ausschlußfrist** von **6 Monaten beginnt.**

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit **dem 1. April 1892 abläuft** und mit dem Bemerken, daß die geltend zu machenden Ansprüche für die Gemeinde **Merken** und die **Bergwerke** bei Abtheilung Vb. und für die Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen** bei Abtheilung Vc. anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Recht einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 31. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. Vb und Vc.

Nr. 153 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die

Bestimmungen für die Bewerbung und Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Corps.

Nr. 154 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen: 1. Elisabeth John bei der katholischen Volksschule zu Eupen;

2. Hubertine Mirbach bei der katholischen Volksschule zu Mariadorf, Landkreis Aachen.

Nr. 155 Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Emil Hegi, Dienstknecht,	geboren am 10. April 1853 zu Roggwyl, Kanton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (15 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1890),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	12. November v. J.
2.	Johann Svanberg, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1845 zu Karlskrona Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall, (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1890),	Herzoglicher Kreisdirektor zu Braunschweig,	13. November v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. März **1892**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 156 Das 12. Stück enthält unter Nr. 1998: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. Vom 22. Februar 1892. Das 13. Stück enthält unter Nr. 1999: Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr 157 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9507: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Auflösung des zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehenden gemeinsamen Schulverbandes. Vom 2. Oktober 1891; unter Nr. 9508: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1892 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Auflösung des zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehenden gemeinsamen Schulverbandes. Vom 19. Februar 1892; unter Nr. 9509: Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lauterecken nach Staudernheim. Vom 28. Oktober 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 158 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1892 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 30. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. Js. anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. April d. Js. anzubringen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage
Kügler.

Nr. 159 **Bekanntmachung,**
betreffend die Einlösung der Reichszinsscheine.

Die Einlösung der Zinsscheine der Reichsanleihen wird bis auf Weiteres schon mit dem 21. des dem Fälligkeitstermin voraufgehenden Monats beginnen.

Dieselbe erfolgt gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai 1890 außer bei der Königlich Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin bis auf Weiteres auch bei der Reichsbank-Hauptkasse daselbst, bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, bei der Reichsbank-Kommandite in Insterburg und bei den mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-Nebenstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine solche Bankanstalt befindet.

Die Zinsscheine sind, nach den Jahrgängen der Anleihen und den Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Die Königliche Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinsschein-Einlösung werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages

in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Berlin, den 4. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 160 Bekanntmachung.

Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die diesjährige Turnlehrer-Prüfung am 29. und 30. November d. Js. in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 1. October d. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 10 M., welche von den Bewerbern vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn,
4. dem Königlichen Seminarlehrer Kauer zu Neuwied.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten mit Schreibmaterial versehen, am 29. November d. Js., Vormittags um 8¾ Uhr in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 20. Februar 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

Nr. 161 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die diesjährige Turnlehrerinnen-Prüfung am 1. und 2. Dezember d. Js. in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 1. October d. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6. von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 M., welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Gymnasial-Director Dr. Kleine zu Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn,
4. der Lehrerin Fräulein Hartung zu Bonn.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 1. Dezember d. Js. Vormittags 8¾ Uhr in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 20. Februar 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 162 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß mit der Aufforderung aufmerksam-

in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Reste, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamtete Aerzte, Unternehmer, Lieferanten 2c. aus dem Rechnungsjahre 1891/92 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Instituten-Fonds zu machen haben, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten zur Abfertigung gelangen.

Aachen, den 24. Februar 1892.

Königliche Regierung.
von Hoffmann.

Nr. 163 Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsbl. S. 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe und des Herrn Polizei-Präsidenten hier über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 20. Mai d. Js. entgegen.

Aachen, den 2. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 164 Dem Kandidaten der Theologie Friedrich Ecker aus Warsleben ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Bezirke als Hauslehrer zu fungiren.

Aachen, den 26. Februar 1892.

Königliche Regierung,
Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 165 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst- und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.

Aachen, den 7. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 166 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. März 1890 (Amtsbl. S. 108) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg für das laufende Kalenderjahr Peter Geißer aus Crefeld und Diakon Karl Erlhagen aus Duisburg beauftragt sind.

Aachen, den 26. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 167 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Provinzialausschusse in seiner Sitzung vom 16./17. Februar cr. an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Joseph Büttgenbach zu Weiden der Tuchfabrikant Gustav Ritter zu Burtscheid zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses zu Aachen gewählt worden ist.

Aachen, den 5. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 168 Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Marienkirchenbauverein zu Mühlhausen i/Thüringen mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Januar d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die stylgerechte Wiederherstellung der Marienkirche daselbst eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 7. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 169 Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau eines Pfarrhauses in der evangelischen Gemeinde Lieberhausen, Regierungsbezirk Köln, genehmigt worden. Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag den 27. März d. Js. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt letztgedachter Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 27. Februar 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 170 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	24	39	22	11	21	22	24	83	22	94	21	67	24	50	21	50	19	—
Düren	20	63	19	63	—	—	20	13	19	13	—	—	17	—	16	—	—	—
Erkelenz	21	59	20	59	—	—	20	12	18	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	23	75	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	25	75	—	—	—	—	25	25	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
Jülich	22	20	—	—	—	—	21	20	—	—	—	—	16	62	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	24	50	—	—	—	—	24	50	22	—	—	—	17	50	—	—	—	—
Durchschn.	23	26	—	—	—	—	22	86	—	—	—	—	19	32	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Stein-kohlen		Brenn-holz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
7	—	5	50	7	—	1	70	1	30	1	60	1	60	1	70	1	90	2	40	6	20	2	—	7	68
7	35			7	35																				
5	35	3	40	7	85	1	40	1	20	1	50	1	10	1	40	1	50	2	07	5	37	1	70	6	75
5	78			8	61																				
5	40	—	—	8	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	5	—	1	85	8	—
5	67			8	40																				
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	40	—	—	1	70	2	30	5	40	1	80	6	—
6	—	5	—	8	—	1	50	1	40	1	80	1	20	1	80	1	80	2	60	6	—	2	80	7	50
6	30			8	40																				
5	20	3	20	8	—	1	60	1	40	1	50	1	40	1	40	1	60	2	20	4	80	1	60	11	20
5	46			8	40																				
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	30	1	80	1	60	2	50	4	80	2	10	—	—
4	—	3	—	6	—	1	50	1	20	1	30	1	40	1	80	1	75	2	20	4	50	2	10	6	—
5	49	4	02	7	48	1	53	1	33	1	60	1	34	1	63	1	71	2	33	5	26	1	99	7	59

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 171 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Februar 1892 wird veröffentlicht, daß auch für die in der Gemeinde Bardenberg gelegenen Parzellen Flur 19 Nr. 63 und 68 das Grundbuch angelegt ist, dahingegen für die Parzelle Flur 13 Nr 27 die Anlegung nicht hat erfolgen können.

Aachen, den 2. März 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 172 Auf Grund des § 3 des Gesetzes

bedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1892.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pfg.	Mk	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
18	—	16	50	15	50	—	—	—	—	22	—	31	—	36	—	55	—	11	25
18	90																		
13	55	12	55	—	—	—	—	—	—	19	25	29	—	28	—	51	50	8	97
14	70																		
13	84	—	--	—	—	—	—	—	—	20	—	36	—	34	—	48	--	9	50
14	74																		
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	52	50	9	50
17	25	—	—	—	—	—	—	—	—	24	--	34	—	30	—	54	—	10	
18	11																		
14	80	—	—	—	—	—	—	—	—	15	25	32	—	32	—	60	—	9	—
15	54																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	32	—	—	—	10	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	--	28	—	26	—	—	—	10	—
15	13	—	—	—	—	—	—	—	—	20	25	32	—	31	13	53	50	9	78

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffee				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen		I. Roggen		Graupen		Grütze								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	38	—	40	—	54	—	62	—	48	—	70	—	60	3	50	4	20	—	20	2	—	—	24
—	36	—	36	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	60	—	21
—	38	—	38	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	22
-	38	—	38	—	50	—	52	—	—	—	64	—	58	3	—	3	70	—	20	1	60	—	24
—	44	—	40	—	50	—	60	—	54	—	60	—	50	2	80	3	48	—	20	1	80	—	24
—	40	—	40	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	30	2	80	—	20	1	60	—	20
—	42	—	40	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	24
—	34	—	34	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	90	3	40	—	20	1	20	—	26
—	39	—	38	—	50	—	53	—	46	—	62	—	55	2	94	3	60	—	20	1	68	—	23

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge -- einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. März 1892.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des § 29. der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (J.-M.-Bl. S. 303 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel für sämmtliche zur Katastergemeinde **Roggendorf** gehörige Grundstücke, und zwar auch für die nachstehend bezeichneten, nicht anlegungspflichtigen Grundstücke (§ 2 der Grundbuchordnung):

Flur 18 Nr. 982/598, 939/600, 940/602, 871/334, 957/339, 956/340, 953/342, 729/333, 954/341,

955/341, 1230/0,27, 1231/0,293, 1232/0,352, 1233/0,197.

Flur 19 Nr. 535/4, 537/4, 539/4, 552/6, 554/6, 556/6, 696/6, 608/160, 663/161, 602/191, 603/191, 664/206, 574/210, 576/214, 578/220, 579/220, 582/244, 584/250, 589/255, 597/261, 598/263, 599/264, 601/305, 601a/305, erfolgt ist und demnach die im § 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft treten.

Gemünd, den 8. März 1892.

Königliches Amtsgericht, Abt. III.

Nr. 173 Auf Grund des § 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 — (Ges. Samml. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Floisdorf** begonnen ist.

Gemünd, den 5. März 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. V.

Nr. 174 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirke **Eupen** gehörige Gemeinde

Walhorn

erfolgt ist mit Ausnahme:

I. der nachstehend bezeichneten Grundstücke:

Flur 1, Nr. 163.

Flur 2, Nr. 360/168, 377/159, 166, 91.

Flur 3. Nr. 342/49, 50, 416/70, 379/49.

Flur 4, Nr. 60, 58, 532/79, 533/96, 102, 517/106, 111, 113, 534/113, 452/231, 511/311, 490/317, 344, 357, 343, 611/223, 660/222, 662/395, 663/394, 670/0,394, 671/397, 691/222, 692/222, 711/231, 712/231, 713/231, 714/231, 732/233, 733/233, 728/318, 729/318, 730/354, 731/354, 708/228, 709/228, 710/228, 74, 76, 90, 92, 93, 94, 95, 103, 449/187, 189, 574/190, 450/192, 436/408, 586/253, 485/282,

Flur 4, Nr. 584/241, 312, 375, 346, 390, 391, 604/405, 420/322, 332, 347, 364, 597/365, 376, 423/377, 380, 387, 393, 378, 635/382, 706/362, 707/362, 54, 363, 66, 337, 2, 28, 545/41, 78, 100, 556/112, 648/324, 593/326, 345, 358, 386, 609/117, 630/32, 622/25, 675/43, 101.

Flur 5, Nr. 153, 147, 263/1, 216/17, 202, 210, 299/68, 300/68, 138, 21, 235/11, 236/18, 20, 26/52, 239/54, 56, 61, 62, 63, 240/65, 69, 241/79, 81, 82, 85, 245/112, 115, 117, 118, 119, 123, 124, 228/125, 173, 175, 176, 250/188, 189, 253/191, 195/2, 179, 281/187, 206, 256/207, 60, 301/72, 302/72, 310/19, 317/19, 318/19, 323/22, 324/22, 10, 57, 70, 244/106, 107, 108, 111, 120, 122, 225/126, 226/126, 127, 218/128, 258/103, 58, 293/12, 294/12, 291/116, 292/116, 305/27, 306/27, 314/53, 297/63, 298/63, 303/83, 304/83, 307/25, 308/51, 309/51 319/53, 320/53, 321/53, 322/53, 91, 101, 102, 129, 130, 220/131, 132, 257/103, 269/133, 315/8, 137, 149, 150, 151, 232/152, 248/155, 159, 160/1, 161/1, 162, 172, 266/184, 190, 145, 146, 148, 280/186, 154, 15, 35, 59, 121, 73, 271/133, 272/133, 92, 295/64, 296/64.

Flur 6, Nr. 197/72, 73, 75, 96, 123, 175/128, 176/129, 130, 239/80, 240/119, 241/120, 222/2, 223/9, 191/11, 221/144, 146, 46, 229/10.

Flur 7. Nr. 3, 34, 78, 79, 96, 268/99, 207/99, 208/100, 251/7, 225/56, 192/65, 193/65, 261/65,

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke. Von letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuches erfolgt für die nachstehend bezeichneten Grundstücke:

Flur 2, Nr. 1, 2, 315/4, 13/1, 342/13.

Flur 5. Nr. 144.

Eupen, den 8. März 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 175 Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. September 1891 (Ges.-S. 341) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlu frist von sechs Monaten für die Gemeinde

Imgenbroich

auf den **1. October 1891** festgesetzt worden ist, werden die nachfolgenden Bestimmungen des angezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am **31. März 1892** ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind:

§. 48. **Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.**

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder **ein anderes in das Grundbuch** einzutragendes Recht



erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte eingetragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 18. September 1891.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 176 Bekanntmachung

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. Samml. Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgesehene Ausschlußfrist von 6 Monaten für

1. die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Stadtgemeinde **Montjoie,**

2. für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Albert, Adele (Gemeinden Roetgen und Rott), Adele (Gemeinden Ruhrberg und Schmidt), Bergmannsglück, Conzen, Gertrud, Heidchen, Heinrich I., Hubertusfeld I, Hubertusfeld II, Jüsgesberg, Niederlage, Simonskall, Westgang, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Gemünd belegene Bergwerk Eichheck, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Aachen belegene Bergwerk Eulenfurth, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk Lina, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Düren belegenen Bergwerke Ostgang und Zweifallshammer, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Montjoie bewirkt wird, am 15. Dezember 1891 beginnen soll, werden die nachstehenden §§ 48, 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am 15. Juni 1892 ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthums-Ueberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 177 Bekanntmachung

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Holzmülheim** und **Bouderath.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 (G. S. S. 359) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden **Holzmülheim** und **Bouderath** am **15. Dezember 1891** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Dezember 1891 beginnenden und mit dem 15. Juni 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht, einen Eigenthums-Uebergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 11. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Nr. 178 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen: Flur 1, Nr. 236/94, 21, 23, 199/117, 122; Flur 2, Nr. 17, 474/64, 105, 107, 281/124, 5, 476/64, 475/64, 399/89, 112; Flur 3, Nr. 116, 117, 400/128, 399/127, 154/149; Flur 4, Nr. 7, 365/8, 366/9, 305/9, 306/9, 411/92, 406/92, 565/92, 567/92; Flur 5, Nr. 158/44; Flur 6, Nr. 205/84, 249/171, 45; Flur 7, Nr. 211/85; Flur 8, Nr. 25; Flur 9, Nr. 156/88, 155/88; Flur 10, Nr. 123/84, 124/84; Flur 14, Nr. 115/37, 116/37, 67; Flur 15, Nr. 223/96, 332/99, 104; Flur 19, Nr. 87, Flur 20, Nr. 104/75; Flur 23, Nr. 101, 162/51; Flur 24, Nr. 154/33, 155/33, 185/10, 186/32, 187/32; Flur 26, Nr. 150/4, 149/4; Flur 27, Nr. 149/10, 150/10, 128/62, 129/62, 130/62, 63; Flur 28, Nr. 84/5, 85/5, 37, 82/5, 83/5, 91/14, 32, 150/51; Flur 29, Nr. 28, 63, 61, 86/22, 87/22; Flur 30, Nr. 271, 136, 828/296, 829/297, 314, 751/336, 362, 203, 202, 552, 303, 768/304, 237, 277, 699/311, 37, 361, 383, 557/313, 642/507, 643/506, 279, 94, 305, 306, 301, 302 363; Flur 31, Nr. 88, 835/389, 834/388, 135, 134, 215, 216, 217, 91, 735/92, 736/92, 219, 35, 152, 63, 64, 402, 403, 77, 578/442, 109, 110, Flur 32, Nr. 214/56, 215/56, 213/56, 57, 59; Flur 33, Nr. 288/12, 258/28, 155/36, 219/11, 222/42, 226/42; Flur 34, Nr. 231/42; Flur 35, Nr. 193/84, 201/89, 82, 83, 126/35; Flur 36, Nr. 359/109, 360/109, 424/156, 425/156; Flur 39, Nr. 191/60, 223/60, 247/60, 259/55.

Düren, den 5. März 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 179 In Sachen, betreffend Anlegung des Grundbuchs im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 27. August 1891 — veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 29 — für die zum Bezirk des Königl. Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden **Lendersdorf-Krauthausen** und **Merken** sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke:

Oberzier, Roergau, Zukunft-Erweiterung, Goltsteingrube, Friedrich, Maria Louise, Gerhardine, Vereinsgrube, Nicolausgrube, Vogel von Falkenstein, Carl, Johanna, Elvira, John, Düren, Wefterloh, Andromache, Hülsenbruch, Concordia, Ida, Friedrich, Heinrich, Gustavgrube, Spießberg, Maubacher Bleiberg, Hänschen, Lilli [Liti], **Hector, Aurora, Bickendorf V, Bickendorf VI, Bickendorf VII, Ginnick, Mariawald V, Mausauelsberg I, Mausauelsberg II, Nideggen I, Nideggen II, Nideggen III, Nideggen IV, Nideggen V, Thumm I, Thumm II, Uedingen, Wollersheim I, Wollersheim II, Eustachia,** sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Stolberg bei Aachen belegenen Bergwerke **Zugabe II, Albertsgrube II, Marienhain, Daenz,** für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Stolberg bei Aachen und Eschweiler belegenen Bergwerke **Gute Hoffnung, Albertsgrube, Albertsgrube I, Friedrich-Wilhelm, Georgsfeld,** für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zugabe** I und **Bilsteingrube** [Bildsteingrube], für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren, Aldenhoven und Eschweiler belegenen Bergwerke **Zukunft, Eschweiler Reserve, Beharrlichkeit,** für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Aldenhoven belegene Bergwerk **Vertrauen,** für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Montjoie belegene Bergwerk **Nideggerbrück,** für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Gemünd belegene Bergwerk **Bickendorf** III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Düren und Euskirchen belegenen Bergwerke **Asträa** und **Proserpina Elisabeth,** für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Düren bewirkt wird,

der 1. Oktober 1891 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden beziehungsweise Bergwerke, die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene **Ausschlußfrist** von **6 Monaten beginnt.**

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit **dem 1. April 1892 abläuft** und mit dem Bemerken, daß die geltend zu machenden Ansprüche für die Gemeinde **Merken** und die **Bergwerke** bei Abtheilung V b. und für die Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen** bei Abtheilung V c. anzumelden sind.

§ 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Recht einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 31. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. V b und V c.

Nr. 180 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1892 beginnt am 20. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Dr. Ramm. Specieller Pflanzenbau: Dr. Ramm. Milchwirthschaft: Derselbe. Taxationslehre: Dr. Deisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Professor Dr. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten: Prof. Dr. Körnicke: Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Botanische Excursionen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Privat-Dozent Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Algebra: Dr. Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Traciren: Dozent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre Prof. Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann. Unterricht über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1892.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:

Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Nr. 181 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Zakrzewski ist von Aachen an die Königliche Regierung zu Merseburg versetzt.

Der Regierungs-Assessor Linke zu Ottweiler ist an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt worden.

Nr. 182

Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Wenzel Mirovsky, Metzger,	geboren am 6. September 1842 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Karolinenthal, ebendaselbst,	Versuch des einfachen Diebstahls im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. November 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	15. Oktober v. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuch:			
2.	Johann Baenzinger, Schornsteinfeger,	geboren am 30. Oktober 1853 zu Heiden, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	30. Oktober v. J.
3.	Heinrich Bartel, Arbeiter,	geboren am 16. August 1850 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	21. September v. J.
4.	Franz Huber, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu St. Lorenzen, Bezirk Brunneck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. Oktober v. J.
5.	Josef Julius Joris, Kellner,	geboren am 6. April 1862 zu Orsières, Bezirk Entremont, Kanton Wallis, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayrische Polizeidirektion München,	21. Oktober v. J.
6.	Karl Kalan, Bahnarbeiter,	geboren im Jahre 1862 zu Zirklach, Bezirk Krainburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	22. Oktober v. J.
7.	Emanuel Kömer, Marionettenspieler,	geboren im Jahre 1827 zu Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. Oktober v. J.
8.	Josef Peszek (alias Johann Klima), Schuhmacher und Musiker,	geboren am 25. August 1867 zu Tschisda, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Oktober v. J.
9.	Josef Sawieski (Sabiezki), Knecht,	22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Oktober v. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Wenzel Wöllner, Hausdiener,	geboren am 18. Februar 1860 zu Bärringen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	31. Juli v. J.
11.	Julius Zaleski, Arbeiter,	geboren am 17. April 1838 zu Horsitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	24. Oktober v. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs				
12.	Watslow Gierschtowt, Tischler,	geboren am 3. September 1865 zu Kowno, Rußland,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. November v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. März 1892

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 183 Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte.

An die Stelle des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 30. Januar/2. April 1878 und der dazu ergangenen Nachträge treten die nachstehenden Vorschriften:

Senate.

§ 1. Die Senate führen die Bezeichnung: Erster Senat, Zweiter Senat u. s. w.

Jedes Mitglied des Gerichtes muß einem Senate und kann im Falle eines besonderen Bedürfnisses zugleich mehreren Senaten als ständiges Mitglied durch das Präsidium zugewiesen werden. Jeder dieser Senate muß, einschließlich des Vorsitzenden, aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung des Disziplinar-Senates ergibt sich aus dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107.)

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen selbständig.

§ 2. Die Zuständigkeit des Disziplinar-Senates regelt sich nach dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107). Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Senate nach Gattungen (Provinzial-, Kreis-, Gemeindeangelegenheiten u. s. w.), jedoch können zur Ausgleichung der Geschäftslast einzelne Gattungen von Angelegenheiten nach örtlichen Bezirken (Provinzen, Regierungsbezirken u. s. w.) vertheilt werden.

Die Einführung neuer Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes erfolgt nach der Bestimmung des Präsidenten in einer Sitzung des Plenums oder in nicht öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem das Mitglied überwiesen ist. Die Beeidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Oberrechnungskammer als Mitglied der Staatsschuldentilgungskommission (Gesetz vom 29. Januar 1879 — Gesetzsammlung Seite 10) erfolgen in öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem sich der Präsident angeschlossen hat.

Plenum.

§ 3. Vor das Plenum gehören außer den ihm durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Der Erlaß von Rundschreiben, sowie diejenigen allgemeinen Fragen des Geschäftsganges oder des Dienstes, welche der Präsident dem Plenum zur Berathung oder zur Beschlußfassung überweist.

2. Die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

Präsident.

§ 4. Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, welche ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums, des Disciplinar-Senates und des von ihm geleiteten Senates zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Der Präsident sorgt dafür, daß die eingehenden Schriftstücke mit einem den Tag des Einganges bekundenden Vermerke versehen werden; er entscheidet im Zweifelsfalle, vor welchem Senat eine Sache gehört und bestimmt die Sitzungslokale und die ordentlichen Sitzungstage der Senate. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennt ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disciplin (§ 30a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 — 2. August 1880.)

Der Präsident wird in Behinderungsfällen bei den Präsidialgeschäften durch einen Senatspräsidenten und, wenn sämmtliche Senatspräsidenten behindert sind, durch einen Rath vertreten.

Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Senatspräsidenten und nach ihnen die Räthe bestimmt sich nach dem Dienstalter, im Falle gleichzeitiger Ernennung nach der hierbei festgesetzten Reihenfolge und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Senats-Präsidenten.

§. 5. Jedem Senatspräsidenten gebührt für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Berichterstatter, die Zeichnung der Concepte u. s. w.

Sitzungen.

§ 6. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für allemal bestimmten, die Sitzungen des Disciplinar-Senates für die Regel allmonatlich ein oder

zwei Mal an durch durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen statt. Vorbehalten bleibt die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen, welche ebenso wie die Sitzungen des Plenums von dem Vorsitzenden nach Bedürfniß anberaumt werden. Der Vorsitzende hat den zuständigen Ministern, behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zum Vortrage gelangenden wichtigeren Spruchsachen unter kurzer Bezeichnung der Streitfrage zuzustellen. Auf Verlangen sind den zuständigen Ministern auch einzelne Actenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

Bezüglich der Sitzungen des Plenums bewendet es bei der Vorschrift des Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1888 (Gesetzsammlung Seite 226.)

Berathung und Abstimmung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathungen in den Sitzungen des Gerichtshofes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof. Die Berathung erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke niederzulegen. Die Sondervota werden mit den Urschriften der Urtheile und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst, nach ihm der zweite Berichterstatter, der Präsident zuletzt, vor diesem die Senatspräsidenten und vor ihnen die sonstigen Mitglieder, beide letztgedachten Gruppen in der durch das Dienst- oder Lebensalter bestimmten Reihenfolge (vergl. §. 4).

Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

§. 8. Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen wird von dem Vorsitzenden ein — nach Befinden ein zweiter — Berichterstatter ernannt und der Verhandlungstermin nach Eingang des Referats, in schleunigen Sachen nach dem Ermessen des Vorsitzenden aber auch vor dessen Anfertigung anberaumt.

Die anstehenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Der Vortrag kann bei dem Erscheinen beider Parteien diesen überlassen werden.

Ein etwa erschienener Kommissar (§. 74 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) wird am Schlusse der Verhandlung gehört.

§. 9. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung durch Verlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes oder durch Verlesung der Urtheilsgründe.

Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt werden; zu letzterer werden die Parteien mündlich geladen. Einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Aus besonderem Anlaß kann der Gerichtshof beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze zwei und drei finden auf Beschlüsse entsprechende Anwendung.

Das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, erhält Ausfertigung, das Gericht, welches in zweiter Instanz erkannt hat, Abschrift des Endurtheils zu seinen Akten.

Ohne mündliches Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

§. 10. Zur Vorbereitung der durch das Plenum zu treffenden Entscheidungen ernennt der Präsident zwei Berichterstatter, welche nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören dürfen.

In allen übrigen, ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Spruchsachen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen oder zwei Berichterstatter zu bestellen, eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung anzuordnen und vor oder nach deren Eingang die Spruchsitzung anzuberaumen.

Form der Erlasse.

§. 11. Prozeßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über eine Gegenvorstellung zu befinden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

§. 12. Im Eingange aller nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergehender Endurtheile und Bescheide sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an den Beschlüssen Theil genommen haben; auch ist der Tag der Beschlußfassung zu bezeichnen.

Die Urschriften der vorgedachten, sowie aller sonstigen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts werden von den dabei betheiligten Mitgliedern vollzogen.

In den Fällen des § 11 genügt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse durch den Vorsitzenden und den Dezernenten.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung von dem Vorsitzenden anzugeben und zu bescheinigen.

§. 13. Der Gerichtshof erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen u. s. w. unter dem

Namen: „Königliches Oberverwaltungsgericht", sofern sie von einzelnen Senaten ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates. Die Reinschriften werden von dem Präsidenten oder von dem Vorsitzenden des Senates vollzogen.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

§. 14. Die Ausfertigungen der Endurtheile enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift."

Sie werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs."

Siegel.

§. 15. Das Oberverwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III und VII des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 — Gesetzsammlung Seite 397 — modificirten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 — Gesetzsammlung Seite 26 — von dem Obertribunale geführt wurden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht"

zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endurtheile gebraucht.

Der Präsident bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Der Präsident des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts."

der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht"
Kommissionssiegel.

das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichtes."

Behändigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse u. s. w.

§. 16. I. Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an Einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen genügt die Zustellung an Einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an Einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in §§. 165 bis 170*) der Deutschen Civilprozeß-

*) §. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in

ordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Oberverwaltungsgerichts erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der Nr. VI dieses Regulativs befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Oberverwaltungsgericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bescheinigen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen zu VI. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen zu VIII. Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Oberverwaltungsgerichte zu überliefern.

XI. In den Fällen der §§. 182 bis 184*) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des Oberverwaltungsgerichtes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein- oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die seitens des Oberverwaltungsgerichtes zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streites, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Oberverwaltungsgerichte erscheinen soll, bezeichnet werden.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Oberverwaltungsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig,

---

dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bedienfteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

*) §. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reiches gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

XIII. Ob auch in anderen als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung, (Benachrichtigung, Mittheilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I bis XII bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Oberverwaltungsgerichtes im einzelnen Falle vorbehalten.

Geschäftsjahr.

§. 17. Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichtes ist das Kalenderjahr.

Ferien und Beurlaubung.

§. 18. Das Oberverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten erfolgt die Bildung eines Ferien-Senates, oder nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zweier Ferien-Senate aus mindestens je fünf Mitgliedern. Die Letzteren, sowie die Stellvertreter, welche für verhinderte Mitglieder von den Vorsitzenden der Ferien-Senate einzuberufen sind, bestimmt das Präsidium. In den Ferien-Senaten führt der zu denselben gehörende Präsident oder Senatspräsident oder der älteste Rath den Vorsitz. Die Präsidialgeschäfte erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Der Präsident regelt hiernach die Beurlaubung der Mitglieder während der Ferien, unbeschadet der Befugniß der Mitglieder, sich für die im §. 19 gedachte Zeit vom Sitze des Gerichtshofes zu entfernen.

§. 19. Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Senatspräsidenten und die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichts entfernen. Die Ertheilung des Urlaubes an dieselben steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

Uebersicht der Geschäfte.

§. 20. Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Oberverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte mitzutheilen.

Das vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G.-S. 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Königliches Staatsministerium.

gez. Gf. v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Zedlitz. Thielen.

Nr. 184 Die am 1. April 1892 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. ds. Mts.** ab eingelöst.

Auch werden die am 1. April 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangene Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" sowie auf den denselben beigefügten Nachtrag aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. März 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 185 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekannt-

machungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8 Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Banquiers Viktor Suhler zu Kreuznach der Weingutsbesitzer Johann Babtist Engelsmann in Kreuznach zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Kreis Kreuznach gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. März 1892.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung.
v. Estorff.

Nr. 186 Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. Dezember 1881 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten der Dirigent des Rheinischen Landgestüts, Gestüt-Director Dr. Grabensee, vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Hannoversche Landgestüt zu Celle versetzt und die Leitung des Rheinischen Landgestüts dem Premier-Lieutenant Koeßmann vom gleichen Zeitpunkte ab commissarisch übertragen worden ist.

Coblenz, den 14. März 1892.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung.
v. Estorff.

Nr. 187 Feststellung
der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennig.) Weizen M.	Weizen Pfg.	Weizenmehl M.	Weizenmehl Pfg.	Roggen M.	Roggen Pfg.	Roggenmehl M.	Roggenmehl Pfg.	Hafer M.	Hafer Pfg.	Heu M.	Heu Pfg.	Stroh M.	Stroh Pfg.
	A. Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen Stadt	ad 1 u. 2 Aachen	19	36	23	93	16	48	20	74	15	63	7	66	5	75
2	" Land															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren														
4	Malmedy		17	80	21	29										
5	Schleiden						14	75	19	02	13	54	7	50	4	50
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	17	77	21	40	14	01	18	31	14	38	7	02	4	58
8	Eupen	Eupen					17	18	21	15	16	22	8	84	6	55
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich														
10	Geilenkirchen		19	43	23	26	16	36	21	13	15	17	6	95	4	87
11	Heinsberg															

Coblenz, den 1. März 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
In Vertretung: von Estorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 188 Unter Hinweis auf die im Amtsblatt von 1888 Seite 106 No. 201 abgedruckte Bekanntmachung werden höherem Auftrage zufolge nachstehend die Genehmigungsurkunden zu den Statut-Nachträgen II und III der Nürnberger Lebens-Versicherungsbank in Nürnberg nebst den letzteren selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Statut-Nachtrag II.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 30. April 1890 wurden folgende Statut-Aenderungen beschlossen und von der Hohen Königlich Bayerischen Staatsregierung mittelst Verfügung vom 7. Dezember 1890 genehmigt:

a) Zu § 1 der Wegfall des zweiten Absatzes desselben, beginnend mit den Worten: „Die Versicherung bezüglich der Invalidität bleibt ausgeschlossen" und endigend mit dem Worte „besteht".
b) Zu § 18 Absatz 3, daß die Frist, innerhalb welcher die Direktion dem Aufsichtsrathe der Bank die Jahresrechnung, Inventur und Bilanz für das jeweils letzte Geschäftsjahr zur Prüfung zu übergeben hat, nicht mehr drei, sondern vier Monate nach Verfluß des letzten Geschäftsjahres betragen soll.
c) Zu § 35 Absatz 2 (die nach Deckung der gesammten Jahresausgabe bei Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz zurückzustellenden und abzuschreibenden Beträge betreffend), daß die Bestim-

mung sub littera b fortan wie folgt lauten soll: „Die Reserve zur Deckung der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden, und zwar bei Lebens-, Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen in Höhe der angemeldeten Beträge, bei Unfall-Versicherungen dagegen die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für jeden Einzelfall zu berechnende Schadenreserve".

Für die Richtigkeit des Vorstehenden
Nürnberg, den 9. Dezember 1891.
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Die Direktion:
Ed. Grumme, Direktor. L. Johann, Prokurist.

Den in dem vorstehenden Nachtrage II zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 30. April 1890 beschlossenen und Seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 7. Dezember 1890 genehmigten Abänderungen des Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg
wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. März 1892.
(Siegel)
Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. A. 1887.

Statut-Nachtrag III.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 26. Mai 1891 sind folgende Aenderungen des Statuts und der demselben beigefügten Formulare für Dividenden-Scheine zu Actien (C) und für Dividenden-Scheine zu Interimsscheinen (F) beschlossen und vom Königlich Bayerischen Staatsministerium, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, mittelst Verfügung vom 16. Juli 1891 genehmigt worden:

a) Zu § 36 Absatz 3 (die Bilanzirung sämmtlicher Activa und Passiva beim Jahresabschlusse betreffend), daß die Bestimmung sub littera B, II c fortan wie folgt lauten soll: „Die Schaden-Reserve zur Deckung aller angemeldeten, am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden, und zwar bei Lebens-, Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen in voller Höhe der angemeldeten Beträge, bei Unfall-Versicherungen dagegen mit den nach angemessener Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für die einzelnen Fälle zu berechnenden Beträgen."

b) Der § 44 soll fortan wie folgt lauten: „Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch:
1. den Deutschen Reichs-Anzeiger,
2. den Fränkischen Kurier (Nürnberg)
3. die Frankfurter Zeitung,
4. die Leipziger Zeitung.

Dem Aufsichtsrathe steht das Recht zu, an Stelle der unter 2 bis einschließlich 4 benannten Blätter andere zu wählen, deren Benutzung an Stelle der ersteren jedoch erst nach Eintragung des betreffenden Beschlusses in dem Gesellschafts-Register des Königlichen Landgerichts Nürnberg gültig stattfinden kann. Auch müssen die Bekanntmachungen der Gesellschaft stets mindestens in einer bayerischen Zeitung sowie in denjenigen außerbayerischen Staaten, wo die Gesellschaft Geschäfte betreibt, in den ihr etwa für die Publikationen daselbst behördlich vorgeschriebenen Blättern erfolgen".

c) Die Vorderseite des dem Statut in dessen Anlagen sub C und F beigedruckten Actien-Dividendenschein-Formulars und Dividendenschein-Formulars zu den Interimsscheinen soll fortan wie folgt lauten:

„Dividendenschein zur Actie Nr. ....
Gegen Rückgabe dieses Scheines erhält der Einlieferer desselben die auf vorstehend bezeichneten Actie für das Jahr .... betreffende Dividende nach veröffentlichter Feststellung derselben von der unterzeichneten Actien-Gesellschaft ausbezahlt.
Nürnberg, den . . . .
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Der Aufsichtsrath: Die Direktion:
(Unterschrift des Vorsitzenden) . . . .
. . . . Direktor. Stellvertr. Direktor."

„Dividendenschein zum Interimsschein Nr. ....
Gegen Rückgabe dieses Scheines erhält der Einlieferer desselben die auf den vorstehend bezeichneten Interimsschein für das Jahr .... treffende Dividende nach veröffentlichter Feststellung derselben von der unterzeichneten Actien-Gesellschaft ausgezahlt.
Nürnberg, den . . . .
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Der Aufsichtsrath: Die Direktion:
(Unterschrift des Vorsitzenden) . . . .
. . . . Direktor. Stellvertr. Direktor."

Für die Richtigkeit des Vorstehenden:
Nürnberg, den 9. Dezember 1891.
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Die Direktion:
Ed. Grumme, Direktor. L. Johann, Prokurist.

Den in dem vorstehenden Nachtrage III zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 26. Mai 1891 beschlossenen und Seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 16. Juli 1891 genehmigten Abänderungen des Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg
wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. März 1892.
(Siegel) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. IA. 1887.

Nr. 189 Der Herr Oberpräsident hat der evangelischen Vikariatsgemeinde Gerolstein die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines evangelischen Pfarrhauses mit einem für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Raume in Gerolstein, Kreis Daun, eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Dezember ds. Js. abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk sind beauftragt worden: 1. Gustav Dahl aus Barmen, 2. Reinhard Knatz aus Elberfeld, 3. Heinrich Flatten aus Elberfeld und 4. Pfarrvikar Schröder aus Gerolstein.

Aachen, den 14. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Nr. 190 Dem Direktor der höheren Mädchenschule Dr. Leo Geschwandtner zu Saarbrücken ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Leitung der höheren Mädchenschule (Viktoriaschule) zu Burtscheid ertheilt worden.

Aachen, den 3. März 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 191 Die abgeänderten Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim bringe ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Stück 8 Seite 31 des Amtsblattes von 1886 in der Beilage zu gegenwärtigem Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Beil.

Aachen, den 12. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 192 Es wird bekannt gemacht, daß die Notariatsurkunden, welche sich in dem Besitze des verstorbenen Königlichen Notars Licht in Malmedy befunden haben, in die definitive Verwahrung des Königlichen Notars Lützeler in Malmedy übergegangen sind.

Aachen, den 11. März 1892.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 193 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 6. Febr. 1892 ist der Versicherungs-Agent Reinhold Gustav Meinolff aus Cöln für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 4. März 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 194 Die Anlegung des Grundbuchs für die Flurgemeinde Selhausen ist erfolgt und nunmehr auch für die Parzelle Flur II Nr. 180.

Düren, den 14. März 1892.

Königliches Amtsgericht Vb.

Nr. 195 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Beeck soll der Bierbrauer Josef Müller aus Berg, zuletzt wohnhaft in St. Tönis bei Crefeld, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, über sein Miteigenthum an dem unter Art. 733 der Grundsteuer-Mutterrolle von Beeck auf den Namen seines Vaters, des Ackerers Wilhelm Müller zu Berg, Bürgermeisterei Beeck, eingetragenen Grundbesitz Flur 1. Nr. 931/263 Hofraum mit Wohnhaus pp., groß 3,95 Ar, vernommen werden.

Termin zur Vernehmung ist anberaumt auf
den 2. Mai ds. Jahres, Vorm. 9 Uhr,
im hiesigen Gerichtsgebäude, zu welchem der g. Müller hiermit öffentlich geladen wird.

Wegberg, den 27. Februar 1892.

Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts.

Nr. 196 In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Kataster-Gemeinde

Stetternich

erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 2 Nr. 600/129, 269a, 427/329, Flur 4 Nr. 7/1, 66/20, 107/23 (Artikel 106),
Flur 1 Nr. 964/402, 965/403 (Artikel 84)
" 1 Nr. 962/401, 966/402 (Artikel 163)
" 1 Nr. 867/435, (Artikel 184)
" 4 Nr. 98/3 (Artikel 174)
2—514/234 und 4—16/11 (von Artikel 98)
" 1—1029/390 (von Artikel 239)
" 1—1028/389 (" " 255)
" 1—765/513 (" " 15)

sowie der nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke Flur 1—870/446 und 2—177.

Für die ins Grundbuch eingetragenen Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 12. März 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 197 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Dezember 1891 (Gesetzsammlung Seite 379) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Januar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Juli 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Eicks**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;

2. Stadtgemeinde **St. Vith**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk St. Vith**;

3. Gemeinde **Mützenich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie;**

4. Gemeinde **Vogsheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**

5. Gemeinde **Stockheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**

6. Gemeinde **Eynatten**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen;**

7. Folgende **Bergwerke:**

a. die im **Amtsgerichtsbezirk Eupen** belegenen Bergwerke: **Altenberg, Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkaul, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Klosterberg, Fortsetzung;**

b. die in den Bezirken der **Amtsgerichte Eupen, Aachen** und **Montjoie** belegenen Bergwerke:

Kohinnor, Hauset, Weserberg, für welche die Grundbuchanlegung vom Amtsgericht Eupen bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Januar 1892 (Gesetzsammlung Seite 7) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Februar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. August 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Rimburg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen;**

2. Gemeinden **Mariaweiler-Hoven, Rölsdorf** und **Unter-Maubach**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**

3. Gemeinde **Baal**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz;**

4. Gemeinden **Holzheim, Harzheim** und **Broich**, belege im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**

5. Gemeinden **Eschweiler (Stadt)** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler;**

6. das Bergwerk **Bastiansgrube**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. Februar 1892 (Gesetzsammlung Seite 15) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** belegene Gemeinde **Immerath;**

2. die im **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** belegene Gemeinde **Waldfeucht** auf den

15. März 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. September 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich der unter I genannten Bergwerke insbesondere beim Amtsgericht Eupen, bezüglich des unter II genannten Bergwerks beim Amtsgericht Eschweiler zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unter läßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Gemünd, den 4. Januar 1892.
St. Vith, den 5. Januar 1892.
Montjoie, den 4. Januar 1892.
Düren, den 7/8. Januar 1892.
Eupen, den 4. Januar 1892.
Aachen, den 6. Februar 1892.
Düren, den 6. Februar 1892.
Erkelenz, den 5. Februar 1892.
Gemünd, den 5. Februar 1892.
Eschweiler, den 5. Februar 1892.

Erkelenz, den 1. März 1992.
Heinsberg, den 5. März 1892.

**Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.**

Nr. 198 Für die Gemeinde **Coerrenzig** ist der Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen u. s. w. im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) vorgesehene Ausschlußfrist auf den **1. Oktober 1891** festgesetzt. Dieselbe endigt mit dem **1. April** 1892.

Die §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes werden in Gemäßheit desselben bekannt gemacht.

Dieselben lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Erkelenz, den 1. Oktober 1891.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 199 In Sachen betreffend **Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Wegberg gehörige Gemeinde Elmpt ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. November 1891 bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am 15. Dezember 1891 beginnt.**

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem 15. Juni 1892 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das

seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 14. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 201 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 7. September 1891 (Ges.-S. S. 341) bestimmt hat, daß die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde

Alendorf,

für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke **Felix, Rütz von Mühlenar, Silberberg, Therese, Ahrbach, Ahrhütte, Baasem, Cronenburg, Felix II, Ferrifodina, Heinzenberg, Heinzenberg I, Held, Juno, Juno II, Kyllbach, Maximilian I, Maximilian II, Pluto I, Roder, Schönbach, Simmel,**

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Hillesheim belegene Bergwerk **Friedrich Wilhelm,**

für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Prüm belegenen Bergwerke **Eisenseifen** und **Kyllbach II,**

sowie für die in den Berzirken der Amtsgerichte Blankenheim und Gemünd belegenen Bergwerke **Eisenzeche** und **Nettersheim,**

für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Blankenheim bewirkt wird,

am 1. Oktober 1891 beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. Oktober 1891 beginnenden und mit dem 1. April 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet: das Recht einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 28. September 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr 200. In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirk Aachen gelegene Katastergemeinde Merkstein mit dem heutigen Tage begonnen ist.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Abtheilung VIII befinden sich im neuen Justizgebäude zu Aachen — Congreßstraße — im II. Stockwerk Zimmer Nr. 46 und 51.

Aachen, den 14. März 1892.

Königliches Amtsgericht VIII.

Nr. 202. Bekanntmachung

betreffend Grundbuchanlegung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Grundbuchanlegung ferner erfolgt ist:

1. für die Parzellen der Katastergemeinde Burtscheid: Flur 1 Nr. 863/4 und 967/4 und Flur 2 Nr. 2143/397.
2. Für die Parzellen der Katastergemeinde Haaren: Flur 3 Nr. 790, Flur 4 Nr. 393/197 und 394/198.
3. Für die Parzellen der Katastergemeinde Forst: Flur 13 Nr. 701/148 und 866/286.
4. Für das im Amtsgerichtsbezirk Aachen belegene Bergwerk Union.
5. Für das in den Bezirken der Amtsgerichte Aachen und Stolberg belegene Bergwerk Alexander, bezüglich dessen die Grundbuchanlegung dem Amtsgerichte Aachen übertragen ist.

Aachen, den 17. März 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 203. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchblätter für folgende, im Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts belegenen Bergwerke:

Abendstern, Abendsegen, Aesculap, Alexander, Alliance, Alteeisel, Alte Grünewald, Alte Hoffnung, Alte Leberwurst, Alter Februar, Alter Hansfrühauf, Alter Maibaum, Alter Mann, Alter Palmbaum, Alter Stiefel, Altes Jahr, Alte Taube, Alte Trift, Am Breitenbriesch, Antonius, Apfelbaum, April, Auf der Straß, August, Ausbauer, Bergsegen, Bertha Isabella, Bickendorf IV, Birk, Birnbaum, Bleiberg und Frühling, Blumenthal, Bourg, Braubachsberg, Brummbaum, Caller Kirschbaum, Caspar, Caspar, Castor, Christina, Chronik, Constantine, Crametsvogel, Cultur, Deutsche Cocarde, Donnermaar, Dorothea, Eingang am Wachberge, Einruhr I, Einruhr II, Elise, Ernestine, Faulig, Feldflöte, Feldhühnchen, Felix, Felser, Flügel, Franziska, Freitag, Friedrich Wilhelm, Frohnrath, Frühauf, Frühauf, Frühling, Fundgrube, Geis, Gemünd, Germania, Gescholltekaul, Geyer, Gilsdorf, Glückauf, verliehen am 16. Februar 1837, Glückauf, verliehen am 27. October 1837, Glücksberg, Glücksstern, verliehen am 6. April 1837, Glücksstern, verliehen am 10. März 1838, Göttert, Goldgrube, Gotteshülfe, Gottfried, Greif, Gutenstein am Girzenberge, Gutenstein auf Felsfeld, Guter Rath, Hahnenberg, Harperscheid, Harperscheid II, Hase, Haspelbaum, Heiligenberg, Heiligenberg I, Heiligenhäuschen, Helena, Hengst, Heufahrt, Heuweg, Hiacynthe, Hier bin ich am Hilgersberge, Hilgersberg, Höfling, Höhle, Hoffnung am Heidenacker, Hubertina, Hühnerbusch I, Hühnerbusch II, Hugo, Hund, Huttanus, Ich such mein Glück, Johanna II, Johannes, Johannisberg, Joseph, Josephine, Julie, Julius am Heuweg, Junge Gescholltekaul, Junge Knirschelheck, Junge Leberwurst, Junger Februar, Junger Glücksberg, Junger Hansfrühauf, Junger Kirschbaum, Junger Maybaum, Junger Palmbaum, Junger Stiefel, Junge Sichtig für, Jungfrau, Justizrath, Kätchen, Kalb, Kastor am Heidenacker, Kirschbaum am Hilgersberg, Knechtswinkel, Knirschelheck, Kranert, Krausch, Kückauf, Kuppelberg, Lettenfeld, Leyenkaul, Lila am Heidenacker, Löffer, Lohkopp, Loos, Lurop am Wachberge, Lustiger Mann, Lyrberg, Magdalena, Malsbenden I, Malsbenden II, Manus, Mariawald, Mariawald II, Mariawald III, Mariawald IV, Mariawald VI, Mariawald VII, Mariawald VIII, Martin, May, Mercur, Michaelsgrube, Minerva, Morgensegen, Morgenstern, Morgenstern im Jüngstenthale, Morsbachheil, Mühle, Nachfahrt, Nachtigall, Neptun, Neue Concordia, Neuer Wachberg, Neujahr, Neustadt, Nimrod, Nußbaum, Oberes Lettenfeld, Ophelia, Otter, Palast, Paulinagrube, Petersgrube, Rabenberg, Reinhardsau, Rhamenthal, Rinner Kirschbaum, Saeuskaul, Scheidt, Schildwache, Schmidtchen, Se. Durchlaucht Carlos, Semilor, Sistig, Soetenicher Kirschbaum, Sommer, Sonne, Sonntag, Souvenier, Spörtel, Stafette am Heidenacker, Stahlberg am Hilgersberg, Steinberg, Stolzenburg Strupp, Tabor, Tambour, Taube am Heidenacker, Tellur, Tellus, Trist, Triplo, Trompeter, Victoria, Villa, Vincenz, Virgula, Vogel, Vogelfänger, Vogelsberg, Voissel, Wachtel, Wagsfort, Wasserkaul, Wassermann, Wegweiser, Wildemann, Wilhelm, Wohlfahrt, Wohlfahrt II, Wollseifen I, Wurst.

sowie für das im Bezirke der Amtsgerichte Gemünd und Rheinbach belegene Bergwerk Beharrlich,

ferner für die im Bezirke der Amtsgerichte Gemünd und Düren belegenen Bergwerke Bickendorf I, Bickendorf II, Clara Franziska,

für das im Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Düren, Montjoie belegene Bergwerk Call, für das im Bezirke der Amtsgerichte Gemünd und Montjoie belegene Bergwerk Erkensruhr,

endlich für die im Bezirke der Amtsgerichte Gemünd und Blankenheim belegenen Bergwerke Heinrich — Sophia — Burg und Rosenthal

erfolgt ist und demnach die im § 1 des Gesetze vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft treten.

Gemünd, den 11. März 1892.

Königl. Amtsgerich. Abth. IV.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. März **1892**

Nr. 204 Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen für die betreffende Wochennummer des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt nur dann in dieselbe Aufnahme finden können, wenn sie bis spätestens am vorhergehenden Dienstag hier zur Vorlage gebracht sind.

Aachen, den 20. März 1892. Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 205 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verlosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI Nr. 4 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. März 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Nr. 206. Bekanntmachung.

Zu Ausführung des §. 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung:

höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung ist zu verstehen:

in der Regel der **Regierungs-Präsident**, soweit es sich um das Verfahren nach § 105e Abs. 2 a. a. O. sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weiterer Communalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§. 142),

der **Bezirks-Ausschuß**,

soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt,

der **Ober-Präsident**.

Für die Stadt **Berlin** tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der §.§. 120, 120d Abs. 4 und 134f Abs. 2 der **Ober-Präsident**, im Uebrigen der **Polizei-Präsident**.

Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der **Bergbehörden** unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" das **Oberbergamt** zu verstehen.

2. Unter der Bezeichnung:

untere Verwaltungsbehörde

ist zu verstehen:

für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der **Bergrevierbeamte**, im Uebrigen in der Regel der **Landrath**,

für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die **Ortspolizeibehörde**,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz

vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der **Magistrat.**

3. Unter der Bezeichnung **Gemeindebehörde** ist der **Gemeindevorstand** zu verstehen.
4. Unter der Bezeichnung **Ortspolizeibehörde** ist zu verstehen:

   Für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der **Bergrevierbeamte,**

   im Uebrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.
5. Unter der Bezeichnung **Polizeibehörde** im Sinne des §. 105b Abs. 2. a. a. O. sind sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landespolizeibehörden zu verstehen. Im Uebrigen gilt als Polizeibehörde stets die Ortspolizeibehörde (Ziffer 4).
6. Unter der Bezeichnung **weitere Communalverbände** sind zu verstehen:

   die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband, und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

Berlin, den 4. März 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Herrfurth.	J. V.: Magdeburg.

Nr. 207 Verfügung,

betreffend die Abänderung des §. 15 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps vom 1. Februar 1887.

Der §. 15 lautet künftighin:

IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.

Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste. Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.

Die Jäger der Klasse A dürfen im vierten, bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppentheils nach Ermessen der Inspektion der Jäger und Schützen zur Verwendung im Forstschutzdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstversorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erweiben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im vierten bezw. zweiten Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§§. 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militärpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 §. 23) gerichtlich beeidigt werden*) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65), sofern dieselben im staatlichen Dienste als Forstschutzbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen außerdem Seitens ihres Bataillonskommandeurs die in den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 633) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster E 1 ertheilt wird.

Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einberufungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Kompagnie-Führungs-Atteste unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschutzbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

Berlin, den 8. Februar 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Kriegsminister, Im Auftrage:
von Heyden.	von Spitz.

E 1
(zu §. 15).

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger 2c.) der Klasse A . . . .
(Vor- und Zuname)
von der . . . ten Kompagnie des . . . . Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschutzbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugniß zum Waffengebrauch beizulegen.

Dieses Attest hat nur Gültigkeit bis zum . . . . . .
. . . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

(L. S.)	(Namensunterschrift)
(Bat. Stempel).	. . . . . und Bataillonskommandeur.

*) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins.

Nr. 208 Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz soll in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. J. unter Beachtung der in den nachstehend abgedruckten Nachrichten und Bestimmungen über die

gedachten Anstalten enthaltenen Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Molbehn in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalten sind ebenfalls an den Seminardirektor Molbehn in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Minister der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Zedlitz.

Nachrichten und Bestimmungen über die Königlichen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz.

A. Nachrichten.

Die evangelischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem verewigten Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und für Bildungszwecke überhaupt richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege und Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erziehliche Thätigkeit gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie und Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen gereichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens beschloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt 9 Kilometer von Zeitz, im Regierungsbezirke Merseburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Elsterthales, von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben; der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die nahe gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weißenfels und Naumburg. Er besitzt auch eine Telegraphenstation und eine täglich zweimalige Postverbindung mit Zeitz.

Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars ist auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen sein solle, daß die in in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterweisung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte sich auf alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren und zwar mit einer Freigebigkeit, daß auch Unbemittelten der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preußischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt. Am 1. Oktober 1852 wurde die Anstalt in feierlicher Weise eröffnet und gleichzeitig mit ihr eine von Kindern aus den Gemeinden Droyßig und Hassel besuchte zweiklassige Elementar-Mädchenschule, welche im Jahre 1884 zu einer dreiklassigen erweitert worden ist. Die Zahl der Seminaristinnen betrug 20 und sollten diese den 1. Coetus bilden, da der Kursus auf 2 Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem Direktor, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des fürstlichen Stifters, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen, aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Seminargebäude gegenüber ein Gouvernanten-Institut und ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbste 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernanten-Institut war die besondere Aufgabe gestellt, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institute verbundenen Töchter-Pensionat die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen und in der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben, und dabei nach dem Willen des fürstlichen Stifters, wie im Seminar und Gouvernanten-Institut, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei aller Hochachtung und Aneignung des Guten in dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters bewahren, wie derselbe lebenskräftig

und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abtheilungen der Stiftung, das Gouvernanten-Institut und das Pensionat, wurden unter den Direktor des Seminars gestellt und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gedeihen des komplizirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrerkollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Konversation in der französischen und in der englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Kollegium mit der Turnlehrerin und der Hülfslehrerin in der Musik auf 14 beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der Stifter der Anstalten deren weitere Entwickelung und suchte nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel sich herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Droyßiger Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten über.

B. Bestimmungen.

Die unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stehenden Königlichen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig umfassen:

a. das Lehrerinnen-Seminar und
b. das Gouvernanten-Institut.

Ersteres bildet in zweijährigem Kursus Lehrerinnen für Volksschulen, letzteres in dreijährigem Kursus Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen und Erzieherinnen für Familien aus.

§. 1. Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

§. 2. Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt 42, die der Zöglinge des Gouvernanten-Instituts 50, entsprechend der Dauer des Kursus sind erstere auf zwei, letztere auf drei Klassen vertheilt.

§. 3. Die Aufnahme findet jährlich einmal, und zwar im Monat August statt.

§. 4. Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welchem sie aufgenommen zu werden wünscht, das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 5. Die Meldung ist bis zum 15. Mai jeden Jahres an den Direktor der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

a. die Geburtsurkunde und das Taufzeugniß.
b. der Schein über die erfolgte Impfung und Wiederimpfung.
c. das Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte. Aus demselben muß namentlich hervorgehen, daß die Bewerberin nicht von Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht oder anderen die Ausbildung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet und in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß sie die Anstrengungen der geistlichen Arbeit in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ertragen kann.
d. ein amtliches Führungszeugniß, möglichst von dem Seelsorger der Bewerberin ausgestellt.
e. der von der Bewerberin selbst verfaßte und geschriebene Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang ersichtlich ist,
f. die Erklärung des Vaters [oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten] daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,
g. die neuesten Schulzeugnisse und der Nachweis über die Reife für die Aufnahme in die Anstalt.

§. 6. Der Nachweis über die Reife für die Aufnahme wird durch Ablegung einer Prüfung geführt. Dieselbe kann vor einem Königlichen Schulrath, Seminardirektor, Kreisschulinspektor, vor dem Direktor oder einem Lehrer einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt abgelegt werden.

Außerdem ist den Bewerberinnen überlassen, sich unter Beifügung der in § 5 a bis f vorgeschriebenen Schriftstücke, sowie der neuesten Schulzeugnisse, zur Ablegung der Aufnahme-Prüfung nach Droyßig selbst zu wenden. Die Prüfung wird dort unter dem Vorsitz des Direktors der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten alljährlich im Monat April abgehalten. Die bezüglichen Meldungen sind bis zum 1. April einzureichen.

§. 7. Die Aufnahme-Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für das Seminar und für das Gouvernanten-Institut einen deutschen Aufsatz über einen Gegenstand, welcher in ihren Gesichtskreis fällt, anzufertigen, und einige Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten zu lösen.

Die Bewerberinnen für das Gouvernanten-Institut haben außerdem einen kurzen Schriftsatz aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische zu übertragen.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für das Seminar mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 in der Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden.

Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, im Gesang und im Klavier- oder Geigenspiel ist erwünscht.

Die Bewerberinnen für das Gouvernanten-Institut

haben dasjenige Maß allgemeiner Bildung nachzuweisen, welches in einer voll organisirten höheren Mädchenschule gewonnen wird.

Ueber den Gang der Prüfung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und über das Ergebniß derselben in den einzelnen Gegenständen ein Urtheil abzugeben.

Bei dem Urtheil über die schriftliche Prüfung ist zugleich zu vermerken, welche Zeit auf dieselbe verwendet, und welche Hülfsmittel bei derselben gestattet worden sind.

Bewerberinnen, welche eine besondere Fertigkeit im Zeichnen, in weiblichen Handarbeiten oder im Klavierspiel erlangt haben, ist es überlassen, den Nachweis hierüber ihren Meldungspapieren beizufügen.

§. 8. Die Entscheidung über die Aufnahme wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffen. Die Einberufung erfolgt durch den Direktor.

Die Angehörigen der aufgenommenen Bewerberinnen haben spätestens zwei Wochen nach Empfang der Einberufung dem Direktor anzuzeigen, daß sie dieselben zur bestimmten Zeit der Anstalt zuführen werden.

Die Entscheidung über sämmtliche in einem Jahre eingegangenen Gesuche gilt zunächst als abschließende Erledigung derselben. Im folgenden Jahre müssen sich daher die abgewiesenen Bewerberinnen, welche die Aufnahme noch ferner wünschen, rechtzeitig auf's Neue melden, doch bedarf es der Ablegung einer nochmaligen Prüfung nicht, wenn das Aufnahme-Gesuch innerhalb Jahresfrist erneuert wird.

§. 9. Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise und kann deswegen eine Schülerin der Anstalt ebensowohl, wenn ihre Vorbereitung sich nicht als ausreichend erweist, als wenn ihr Gesundheitszustand den Anstrengungen der Arbeit in der Anstalt nicht gewachsen ist, innerhalb der ersten drei Monate ohne Weiteres entlassen werden.

§. 10. Das Pensionsgeld einschließlich von je 15 M. Krankenkassen-Beiträgen beträgt für jedes Schuljahr im Seminar 255 M., im Gouvernanten-Institut 390 M.

Dasselbe ist monatlich im Voraus an die Seminarkasse zu entrichten, vierteljährliche Vorauszahlung ist gestattet.

Zeitweise Abwesenheit von der Anstalt (Urlaub, Ferien) befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, sowie ärztliche Behandlung und Medizin in leichteren Krankheitsfällen gewährt.

Die Kosten, welche durch ärztliche Behandlung außerhalb der Anstalt oder durch Zuziehung eines zweiten Arztes und durch wundärztliche Hülfe entstehen, haben die Erkrankten selbst zu tragen.

§. 11. Die Nebenkosten für Bücher, Schreibmaterialien, Reinigung der Leibwäsche u. s. w. betragen bei Sparsamkeit und Ordnung im Seminar 70 bis 75 M., im Gouvernanten-Institut 75 bis 90 M. jährlich.

§. 12. Obwohl die Kosten auf's Niedrigste bemessen sind, so besteht doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge beider Anstalten ein beschränkter Fonds zu Unterstützungen, welche indessen nicht baar ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Anrechnung gebracht werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionszahlung überhaupt möglich ist, kann solche in der Regel erst von der zweiten Hälfte des ersten Schuljahres ab und auch dann nur gewährt werden, wenn das Lehrerkollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten des betreffenden Zöglings gewonnen hat.

Etwaige Unterstützungsgesuche sind an den Direktor der Anstalten zu richten.

§. 13. Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge, und zwar: zwei dauerhafte Wochentagskleider, ein Sonntagskleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer empfehlen sich Waschkleider von nicht zu heller Farbe.

An Schuhwerk sind dauerhafte Lederstiefel und ein Paar Morgenschuhe mitzubringen.

An Wäsche sind ein Dutzend Hemden, ein Dutzend Handtücher, ein Dutzend Strümpfe und zwei weiße Bettdecken erforderlich.

§. 14. Die Ferien dauern zu Weihnachten und zu Ostern je 14 Tage, die Sommerferien 5 Wochen, die Michaelisferien 8 Tage.

Besondere Verhältnisse ausgenommen, können in den Sommerferien Zöglinge in den Anstalten nicht verbleiben, wohl aber in den anderen Ferien, ohne daß besondere Vergütung für Beköstigung zu leisten ist.

§. 15. Am Ende eines Kursus gehen sämmtliche Schülerinnen des Seminars und des Gouvernanten-Instituts ohne Weiteres in den nächst höheren Kursus über. Hat eine Schülerin die Befähigung dazu nicht erworben, so erfolgt ihre Entlassung von der Anstalt. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zulässig.

§. 16. Die Abgangs-Prüfungen finden Ende Juni unter dem Vorsitz eines Kommissars des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor der aus dem Lehrerkollegium der Anstalten bestehenden Prüfungskommission statt.

Das Reifezeugniß aus dem Seminar gewährt den Geprüften die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an Volksschulen, zur Ertheilung des Turn- und Handarbeitsunterrichts, das Reifezeugniß aus dem Gouvernanten-Institut außer der vorgenannten Befähigung auch die zur Anstellung als Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§. 17. Die Vermittelung von Stellen für die in Droyßig ausgebildeten Zöglinge übernimmt, wenn es gewünscht wird und soweit als möglich, die Seminar-Direktion.

Nr. 209 Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 321) einzuführenden Reichsschuldbuchs getroffen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. Js. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. Js. [R. G. Bl. S. 303] das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuchangelegenheiten beauftragten Bureau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschuldbuchbureau in Berlin S. W. Oranienstraße 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Bureau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Reichsschuldenverwaltung
[Schuldbuchbureau]
Berlin S. W.
Oranienstraße 92/94."

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbureau und und außerhalb Berlins bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Insterburg, sowie bei denjenigen Landeskassen unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch" von uns eine Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landeskassen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung,
Sydow.

Nr. 210 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Stück 31 des Amtblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Düren nach Kreuzau von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der in §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und andern schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herrannaht.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§. 13, 14, 22, Absatz 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. März 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 211 In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln pp. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden [Anlage III der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetze] hat der Herr Finanzminister unter Aufhebung der in dieser Beziehung bisher erlassenen Vorschriften für den Umfang der Monarchie Folgendes bestimmt:

1. Eine Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Controle verwendete Salz wird gewährt bei der Ausfuhr von
   a. gepökeltem Fleisch und Speck, gesalzenen und geräuchertem Schinken und Speck auf 100 kg Nettogewicht für 7 kg Salz,
   b. gesalzener und geräuchter Wurst auf 100 kg Nettogewicht für 3 kg Salz.
2. Die im § 2 der eingangs erwähnten Bestimmungen getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche die vorgenannten Gegenstände in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten; diese Anordnungen finden mithin keine Anwendung, wenn die Gegenstände von Personen, welche sie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Aufkäufer abgelassen werden, und demnächst durch diese zur Ausfuhr gelangen.
3. Die oben unter Ziffer 1 angegebenen Salzmengen sind zugleich diejenigen, welche bei Bereitung der daselbst genannten Gegenstände mindestens verwendet sein müssen, um letztere mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung ausführen zu können und ist hiernach die im § 3 der eingangs erwähnten Bestimmungen vorgeschriebene Versicherung abzugeben.

Die besonderen, für die Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuer-Direktoren zu Altona und Hannover hinsichtlich der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch und Speck auf Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine durch Verfügung vom 27. Juni 1891 III 8980 erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft.

Vorstehendes wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März 1892 Nr. III 2862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 15. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Nr. 212 In der Abgrenzung und Einrichtung der Steuerhebe- und Hauptamtsbezirke der Rheinprovinz treten zum 1. April d. Js. folgende Aenderungen ein:

I. Die Steuer-Aemter I. Klasse Adenau und Altenkirchen, sowie das Steuer-Amt II. Klasse

Nideggen werden, unter Errichtung je einer Stempelvertheilung an diesen Orten, aufgehoben. Der Hebebezirk Adenau wird mit dem Steuer-Amte Ahrweiler, der Bezirk Altenkirchen mit dem Steuer-Amte Betzdorf vereinigt. Von dem Bezirke Nideggen werden die Bürgermeistereien Nideggen, Drove, Füssenich, Froitzheim, Sievernich, Straß-Bergstein und Stockheim, sowie die Ortschaft Blens (Bürgermeisterei Heimbach) der Hebestelle Düren, der Rest der Bürgermeisterei Heimbach und die Bürgermeisterei Bleibuir, soweit dieselbe nicht schon jetzt nach Gemünd gehört, dem Steuer-Amte Gemünd, und die Bürgermeistereien Wollersheim und Bürvenich dem Steuer-Amte Euskirchen zugetheilt.

Außerdem werden überwiesen

1., Die Bürgermeisterei Pütz aus dem Hebebezirke Jülich an das Steuer-Amt Wevelinghoven,

2., Die Bürgermeisterei Caster aus dem Hebebezirke Bergheim an das Steuer-Amt Wevelinghoven,

3., Die Bürgermeisterei Schiefbahn aus dem Hebebezirke Viersen an den Spezialhebebezirk Crefeld,

4., Die Bürgermeisterei Anrath aus dem Hebebezirke Crefeld an das Steuer-Amt Viersen,

5., Die Bürgermeistereien Weiden und Broich aus dem Hebebezirke Eschweiler an den Spezialhebebezirk Aachen,

6., Die Bürgermeistereien Pier und Merken aus dem Hebebezirke Düren an das Steuer-Amt Eschweiler,

7., Die Bürgermeisterei Bardenberg aus dem Hebebezirke Herzogenrath am das Neben-Zoll-Amt Pannesheide.

8., Die Bürgermeisterei Waxweiler aus dem Hebebezirke Neuerburg an das Steuer-Amt Prüm,

9., Die Bürgermeistereien Neuenahr und Königsfeld, letztere soweit sie nicht schon jetzt nach Sinzig gehört, aus dem Hebebezirke Ahrweiler an das Steuer-Amt Sinzig,

10., Die Ortschaften Kettig, Ludwigshof, Nettehaus und Weissenthurm (Bürgermeisterei Bassenheim) aus dem Hebebezirke Neuwied an das Steuer-Amt Andernach,

11., Die Ortschaften Worringen, Roggendorf, Thenhofen, Auff, Bergerhof, Brüngerath, Chorbusch, Furth, Krebelshof, Piwipp (Bürgermeisterei Worringen) und Timmersdorf, Hasselrath (Bürgermeisterei Stommeln) aus dem Hebebezirke Köln an das Steuer-Amt Dormagen,

12., Die Bürgermeisterei Hürth aus dem Hebebezirke Brühl an den Spezialhebebezirk Köln,

13., Die Ortschaft Brück (Bürgermeisterei Merheim) aus dem Hebebezirke Deutz an das Steuer-Amt Mülheim a. Rhein,

14., Die Bürgermeisterei Weilerswist aus dem Hebebezirke Euskirchen an das Steuer-Amt Brühl,

15., Die Bürgermeisterei Vilich aus dem Hebebezirke Königswinter an das Steuer-Amt Siegburg,

16., Die Bürgermeistereien Eitorf und Herchen aus dem Hebebezirke Siegburg an das Steuer-Amt Betzdorf,

17., Die Bürgermeisterei Cürten aus dem Hebebezirke Wipperfürth an das Steuer-Amt Bensberg,

18., Die Ortschaften Beyenburg, Laaken (Bürgermeisterei Lüttringhausen) und Erbschloe, Schmalenhof, Scharpenack, Marscheid, Eschensiepen, Laaken (Bürgermeisterei Ronsdorf) aus dem Hebebezirke Lennep an das Steuer-Amt Barmen,

19., Die Bürgermeisterei Leichlingen aus dem Hebebezirke Solingen an das Steuer-Amt Opladen.

II., Das Haupt-Steuer-Amt Uerdingen wird, unter Errichtung eines Steuer-Amts I. Klasse an diesem Orte, aufgehoben; der Bezirk desselben, einschließlich der Zuckersteuerstellen in Uerdingen, wird dem Haupt-Steuer-Amte Crefeld unterstellt.

In Düren wird, unter Aufhebung des Steuer-Amts I. Klasse an diesem Orte, ein Haupt-Steuer-Amt errichtet; demselben werden, außer dem Bezirke des bisherigen Steuer-Amts als Spezialhebebezirk, die Zuckersteuerstellen Düren, Ameln-Jülich und Euskirchen, sowie die Steuer-Aemter Eschweiler, Stolberg, Linnich, Jülich, Euskirchen und Gemünd zugetheilt; bisher haben gehört die Amtsstellen in Düren, Eschweiler, Stolberg zum Haupt-Zoll-Amte Aachen, diejenigen in Linnich zum Haupt-Zoll-Amte Kaldenkirchen, die in Ameln-Jülich und Jülich zum Haupt-Steuer-Amte Neuß, die in Euskirchen zum Haupt-Steuer-Amte für inländ. Gegenst. Cöln und die in Gemünd zum Haupt-Zoll-Amte Malmedy.

Außerdem werden überwiesen

1., von dem Haupt-Zoll-Amte Kaldenkirchen das Steuer-Amt Erkelenz an das Haupt-Steuer-Amt Neuß, sowie das Steuer-Amt Geilenkirchen und das Neben-Zoll-Amt Scherpenseel an das Haupt-Zoll-Amt Aachen,

2., von dem Haupt-Steuer-Amte Crefeld das Steuer-Amt Rheydt und das Control-Amt Rheindahlen an das Haupt-Steuer-Amt Neuß,

3., von dem Haupt-Steuer-Amte Trier die Steuer-Aemter Prüm und Hillesheim an das Haupt-Zoll-Amt Malmedy, sowie das Steuer-Amt Pert und die Uebergangsabgaben-Hebestelle Nennig an das Haupt-Steuer-Amt Saarbrücken,

4., von dem Haupt-Steuer-Amte Coblenz die Steuer-Aemter Berncastel und Wittlich an das Haupt-Steuer-Amt Trier,

5., von dem Haupt-Steuer-Amte Kreuznach das Steuer-Amt St. Goar an das Haupt-Steuer-Amt Coblenz,

6., von dem Haupt-Steuer-Amte Neuwied die Steuer-Aemter Ahrweiler, Andernach, Mayen, Niedermendig und Sinzig an das Haupt-Steuer-Amt Coblenz,

7., von dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände Köln die Steuer-Aemter Königswinter und Siegburg an das Haupt-Steuer-Amt Neuwied,

8., von dem Haupt-Steuer-Amte Elberfeld das Steuer-Amt Solingen an das Haupt-Steuer-Amt Düsseldorf.

Vorstehendes wird hierdurch in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17.

März 1892 III 3506 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 19. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Dr. Fehre.

Nr. 213 Dem zum 1. April d. J. neu errichteten Haupt-Steuer-Amte zu Düren sind durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 17. Februar d. Js. III 1996 folgende Befugnisse beigelegt worden:

a. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II jeder Art, in Bezug auf die Versendungen von inländischem Salz jedoch nur die Befugniß zur Erledigung,
b. zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback,
c. zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen,
d. zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,
e. zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr:
   1. Waaren-Ein- und Ausgang [§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes],
   2. Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter [§. 65 des Vereinszollgesetzes],
   3. Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen [§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs],
   4. Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,
f. zur Abfertigung von:
   1. Baumwollengarnen Nr. 2 c 1, 2 und 3 des Zolltarifs,
   2. Wollenwaaren Nr. 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,
g. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins [mit Ausschluß der Liköre und Fruchtsäfte] und Tabacks,
h. zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend Aenderungen in der Abgrenzung und Einrichtung der Steuerhebe- und Hauptamtsbezirke der Rheinprovinz, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 19. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Nr. 214 Polizeiverordnung,

betreffend

Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird zur Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Alle diejenigen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde gewerbsmäßig beschäftigen, haben jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem derselbe aufgetreten ist, schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

In dieser Anzeige muß enthalten sein: Namen und Wohnung der Erkrankten, Tag der Entbindung und Name der bei der Entbindung und im Wochenbett thätigen Hebamme, Wartefrau oder Krankenpflegerin.

§. 2. Die Hebamme hat jeden in ihrer Praxis vorkommenden ärztlich festgestellten Erkrankungsfall an Kindbettfieber sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich anzuzeigen und dabei anzugeben, ob sie noch andere Wöchnerinnen pflegt und welche.

§. 3. Im Falle kein Arzt zugegen ist, hat die Hebamme, wenn bei einer Wöchnerin ein Fieber gleich sehr heftig mit starkem Schüttelfroste auftritt und die Körperwärme bis auf 40 ° C. und darüber steigt, oder wenn außer dem Fieber noch andere Krankheitserscheinungen, wie Schmerzen im Leibe, Empfindlichkeit gegen Druck, Störungen der Wochenreinigung u. s. w. zugegen sind, von der Erkrankung sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 4. Wenn in der Familie einer Hebamme Rose, Scharlach, Diphteritis oder Eiterfieber auftritt, ebenso, wenn die Hebamme selbst an ihrem Körper, insbesondere an ihren Fingern, eiternde Wunden hat, oder bei einer Krankenpflege mit eiternden oder jauchigen Absonderungen in Berührung kommt, so hat sie dem Kreisphysikus unverzüglich hiervon Anzeige zu machen und darf nur im Nothfalle vor Entscheidung des Kreisphysikus einer Gebärenden oder Wöchnerin Beistand leisten.

§. 5. Wenn eine zu Entbindungen an sich nicht berechtigte Person eine Entbindung ausführt (Nothfall), so hat sie sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Entbindung erfolgt ist, hiervon schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, den 12. März 1891.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 125 Die Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Februar d. Js., sowie die in derselben für Fabriken, in denen weibliche und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, vorgeschriebenen Plakate, nämlich

1. ein Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Formular D),
2. ein gleicher Auszug über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (Formular E),
3. ein Verzeichniß der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter (Formular F)

Beil.

werden in der Beilage höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Arbeitgeber und minderjährigen Arbeiter, sowie ihre Eltern und Vormünder mache ich auf die Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Arbeitsbücher und die Fabrikbesitzer auf die Nothwendigkeit der Beschaffung der Plakate D, E und F hiermit noch besonders aufmerksam, indem ich bemerke, daß die genaue Beschaffenheit dieser Plakate (Auszüge und Verzeichnisse) bei der Ortspolizeibehörde in Erfahrung gebracht werden kann.

Aachen, den 19. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 126 Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt für 1890 Seite 284 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. September 1890 bringe ich hierdurch im Interesse aller derjenigen Bauhandwerker, welche ihre fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Baugewerkschulen suchen, zur öffentlichen Kenntniß, daß den vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten Baugewerkschulen in Nienburg, Berlin, Breslau, Deutsch-Krone, Eckernförde, Höxter, Idstein, Buxtehude und Magdeburg mit Beginn des laufenden Winterhalbjahres eine neue Baugewerkschule in Posen zunächst mit 4 aufsteigenden Klassen hinzugetreten ist.

Aachen, den 17. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 127 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen"

sowie die einheitlich festgestellten

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Aachen, den 14. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. von Bremer.

Bedingungen.

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge rc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen rc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der fest-

gesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten

Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen &c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten &c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten &c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit 2c.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19.)

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden

Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten rc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich

gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 218 Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1891/92 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrs-Anlagen 2 300 000 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 10. März 1892.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Nr. 219 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 1. Februar 1892 ist über die Abwesenheit des Heinrich Hubert Lützen aus Cöln ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 10. März 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 220 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 5. Februar 1892 ist über die Abwesenheit der Ackersleute Mathias Collet und Peter Collet, früher zu Gehweiler, jetzt

ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 17. März 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 221 Das Sommer-Halbjahr 1892 beginnt am **Mittwoch den 20. April d. J.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 21. März 1892.

Der z. Rector der Königlichen Akademie.
Langen.

Nr. 222 Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 19. April.

Von den für das Sommersemester 1892 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. Molkereiwesen: Derselbe. — Princip und Methode der Gründüngung: Dr. Wohltmann. Landwirthschaftliche Klimalehre: Derselbe. Außerdeutsche Landwirthschaft mit besonderer Berücksichtigung der Preis- und Concurrenzverhältnisse: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Die äußeren Krankheiten der Hausthiere verbunden mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die vor, bei und nach der Geburt zu leistende Hülfe, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Histologische Uebungen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regier.-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Theoretische Nationalökonomie: Prof. Dr. Friedberg. — Volkswirthschaftspolitik (II. prakt. Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Dr. Diehl. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Finanzwissenschaft: Dr. Diehl. — Experimentalphysik: G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch und Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Freiherr Prof. Dr. v. Fritsch. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Naturgeschichte der Thiere: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten mit besonderer Berücksichtigung der auf Feldern, in Gärten, auf Wiesen und in Wäldern schädlichen Arten: Derselbe. Ueber parasitische Thiere, namentlich über die beim Menschen und bei den Hausthieren schmarotzenden Arten: Derselbe.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Droysen, Lindner, Ewald, Uphues, Husserl.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen in metereologischen Beobachtungen und Excursionen im Anschluß an die Vorlesung über landwirthschaftliche Klimalehre: Dr. Wohltmann. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen in Verbindung mit Pflanzenbestimmungen: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg sen. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenck.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Land-

wirthschaft an der Universität Halle, Cottbus bei E. Kühn 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1892.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftl. Instituts der Universität.

Nr. 223 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Beeck soll der Bierbrauer Josef Müller aus Berg, zuletzt wohnhaft in St. Tönis bei Crefeld jetzt ohne bekannten Aufenthalt, über sein Miteigenthum an dem unter Art. 733 der Grundsteuer-Mutterrolle von Beeck auf den Namen seines Vaters, des Ackerers Wilhelm Müller zu Berg, Bürgermeisterei Beeck, eingetragenen Grundbesitz Flur 1. Nr. 931/263 Hofraum mit Wohnhaus pp., groß 3,95 Ar, vernommen werden.

Termin zur Vernehmung ist anberaumt auf

den 2. Mai ds. Jahres, Vorm. 9 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, zu welchem der g. Müller hiermit öffentlich geladen wird.

Wegberg, den 27. Februar 1892

Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts.

Nr. 224 In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. April 1888, §. 43 wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Rödingen** begonnen ist.

Jülich, den 18. März 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 225 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. und des §. 12 der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Simmerath** begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbuchsachen befinden sich Stadtstraße Nr. 14 eine Treppe hoch.

Montjoie, den 15. März 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 226 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen &c. im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Gevenich, Kreis Erkelenz, erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur A Parzelle 999/958, Flur B Parzelle 774/12, Flur C Parzelle 969/371, 1294/293, 1149/292, 496/3, 550/187 und der nicht anlegungspflichtigen Parzelle 759 Flur A.

Erkelenz, den 19. März 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Nr. 227 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 159/4, 104, 5, 96, 178/67, 166/69, 70, 193/41, 176/68. Flur 2, Nr. 101, 98, 99, 183, 393/84, 83, 2, 67, 95, 41, 42. Flur 3, Nr. 454/87, 96, 97, 443/150, 444/150, 186/125, 354/77, 479/77, 437/107, 438/107. Flur 4, Nr. 316/92, 313/92, 419/92, 600/92, 553/9, 554/9, 409/92, 563/92, 593/106, 548/76, 549/77, 550/77. Flur 5, Nr. 188/15, 189/15, 191/76, 69, 190/76. Flur 7, Nr. 40, 59, 70. Flur 8, Nr. 72, 208/75, 76. Flur 9, Nr. 37, 129/68, 89. Flur 10, Nr. 46, 5, 6. Flur 11, Nr. 5, 17, 43. Flur 12, Nr. 78, 71. Flur 15, Nr. 334/99, 123, 306/137, 299/137. Flur 16, Nr 101/81. Flur 20, Nr. 85. Flur 21, Nr. 79/38. Flur 22, Nr. 102/24, 103/25, 98/36. Flur 23, Nr. 227/30, 126/89, 127/89, 73. Flur 24, Nr. 148/98, 146/98. Flur 25, Nr. 118/9, 93/27, 94/27, 65/28, 157/57, 155/58, 156/58, 158/58, 159/59, 160/61, 161/62, 60. Flur 26, Nr. 202/14, 203/14, 140/15, 132/12, 133/12, 215/17, 216/17, 222/15, 77/18, 85/15, 88/12, 87/12, 128/12, 129/12. Flur 27, Nr. 122/54, 123/54, 98/56, 58, 161/57. Flur 28. Nr. 27. Flur 29, Nr. 214/8, 213/8, 217/25, 218/25. Flur 30, Nr. 802/388, 354, 38, 39, 40, 401, 402, 613/405, 770/522, 589/10, 847/64, 350, 214, 215, 834/189, 734/145, 295, 763/8, 592/243, 803/230, 503, 504, 126, 652/448, 723/448, 275, 374, 373, 394, 710/315, 22, 21, 196, 197, 807/430. Flur 31, Nr. 537/254, 118, 253, 702/416, 852/374, 853/388, 580/187, 562/443, 713/342, 283, 583/225, 360, 728/425, 811/449, 812/449, 373, 273, 396, 397, 439, 200, 419, 421, 829/443, 323, 324, 325, 296, 297. Flur 32, Nr. 247/8, 181/54, 182/54, 76. Flur 33, Nr. 290/36, 168/37, Flur 34, Nr. 203/53, 215/28, Flur 35, Nr. 167/46, 229/66, 70, 187/71, 247/47. Flur 36, Nr. 279/79, 369/161, 169/162. Flur 37, Nr. 167/50, 168/49, 140/48, 141/48, Flur 39 Nr. 120/66, 244/58.

Düren, den 18. März 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 228 **Personal-Chronik.**

Der Graf Clemens vom und zu Hoensbroech auf Schloß Kellenberg ist vom 2. d. Mts. ab zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Barmen im Kreise Jülich ernannt worden,

Der bei der Königlichen Steuerkasse Jülich angestellte Vollziehungs-Beamte Reiffen daselbst ist auf seinen Antrag vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gutsbesitzer Moritz Burggraef zu Gevenich ist vom 9. d. Mts. ab zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Cörrenzig im Kreise Erkelenz ernannt worden.

Der Pfarrer Heinen in Zweifall ist am 29. Februar d. Js. zum Pfarrer in Langbroich definitiv ernannt worden.

Der Vikar Hermanns zu Köln-Bickendorf ist am 20. Februar d. Js. zum Pfarrer in Girbelsrath definitiv ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Schleicher in Düren ist zum Notar daselbst, der Gerichts-Assessor Lützeler in Cöln zum Notar in Malmedy und der Kanzleidiätar Mikosch in Aachen zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Landgerichte in Coblenz ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Pehl in St. Vith ist vom 1. Juni 1892 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Versetzt sind: Der Postkassirer Ohmann von Düren (Rheinl.) nach Frankfurt (Oder), der Ober-Postkassenbuchhalter Rittner von Arnsberg nach Aachen, der Ober-Postdirectionssecretair Diebel von Köln (Rhein) nach Düren (Rheinl.), der Ober-Telegraphensecretair Schmidt von Aachen nach Leipzig, der Postsecretair Jung von Cöln (Rhein) nach Aachen, der Telegraphensecretair Gaetcke von Cöln (Rhein) nach Aachen und der Postassistent Kuhls von Aachen nach Cöln (Rhein)

Angestellt ist: der Postassistent Dicken als Postverwalter in Merken (Rheinl.)

Definitiv angestellt ist bei der katholischen Volksschule zu Ellen, Kreis Düren, die seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Acker.

Definitiv angestellt ist bei der katholischen Volksschule zu Cörrenzig, Kreis Erkelenz, die seither provisorisch fungirende Lehrerin Theresia Kremers.

Nr. 229

Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Die Zigeuner:				
a.	Franz Chansch, (Chanc),	20 Jahre alt, geboren zu Altdorf, Kreis Chrzanow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. September v. J.
b.	Ludwig Chansch, (Chanc),	12 Jahre alt, geboren zu Langendorf, Kreis Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,			
2.	Ferdinand Gottwald, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1844 zu Riesnerberg, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Wildschütz, ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich meklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	10. November v. J.
3.	Karl Hevins, Hausirer,	geboren am 20. Dezember 1828 zu Brüssel,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
4.	Wenzel Hondl, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. August (oder September) 1856 zu Böhmisch-Trübau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	13. November v. J.
5	Julianna Kwiatkowski, Zigeunerwittwe,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswieczym, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. September v. J.
6.	Heinrich Langwieser, Bäcker,	geboren am 30. Juni 1860 zu St. Magdalena, Bezirk Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg.	3. November v. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	August Laurent, Schmied,	geboren am 18. Februar 1839 zu Cernay, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. November v. J.
8.	Jean Claude Ariste Martin, Mechaniker,	geboren am 15. Juni 1866 zu St. Etienne, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayrische Polizeidirektion München,	4. November v. J.
9.	Johann Moisel, Weber,	geboren am 7. Dezember 1851 zu Neuharzdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Oktober v. J.
10.	Karl August Müller, Handarbeiter,	geboren am 8. Mai 1867 zu Zihlschlacht, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Mai v. J.
11.	Johann Suppan, Weißgerber,	geboren im Jahre 1861 zu Unterduglach, Bezirk Krainburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Hl. Kreuz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Oktober v. J.
12.	Marianna Pauline Trescher (Trescherka), geb. Kaguga, Zigeunerwittwe,	35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswieczym, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. September v. J.
13.	Margarethe Trescher (Trescherka), unverehelichte Zigeunerin,	15 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswieczym, Galizien	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Fanny Franziska Wachuda, unverehelicht,	geboren am 27. Juli 1873 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	30. Oktober v. J.
15.	Theodor Zee, Tagelöhner,	geboren am 5. Oktober 1850 zu Einighausen bei Sittard, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. November v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borgasse 1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 29. März 1892

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 230 Die nachstehende Ministerial-Anweisung vom 16. März d. J., betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, nebst den darin erwähnten Formularen A bis K, von denen die Formulare A, B, C, D, F und G in je 3, das Formular E in 2 weiteren Exemplaren beispielsweise ausgefüllt und der Anweisung beigefügt sind, wird höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. März 1892.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung von Bremer.

Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-Samml. S. 515), bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

§. 1. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende — bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkessel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven derjenigen Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) unterliegen, keine Anwendung. Für die Genehmigung zur Inbetriebnahme und für die regelmäßigen Untersuchungen von Lokomotiven dieser Gattung sind ausschließlich die Bestimmungen des vom Bundesrathe erlassenen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 maßgebend.

Dagegen sind die Lokomotiven, die sich im Besitze von Unternehmern gewerblicher Anlagen befinden, auch wenn diese Anlagen Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn haben, ferner die Lokomotiven der Unternehmer von Erdarbeiten, von Dampfstraßenbahnen, Lokalbahnen, Zahnradbahnen u. s. w. dieser Anweisung unterworfen. Lokomotiven dieser Art werden den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte.

§. 2. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt:

1) bei Dampfkesseln auf den staatlichen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und Hütten durch die Leiter dieser Werke, deren Stellvertreter oder besonders bestellte Prüfungsbeamte, bei den Dampfkesseln auf Privat-Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, sowie bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten, nicht unter das allgemeine Berggesetz fallenden unterirdischen Betrieben durch die Berg-Revier-Beamten;

2) bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privat-Eisenbahnen durch die von dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat damit beauftragten Sachverständigen;

3) bei den Dampfkesseln der Strombauverwaltung und den im Betriebe der Bauverwaltung benutzten Kesseln derjenigen Königlichen Regierungen, bei denen besondere für das Fach vorgebildete Beamte — Bauinspektoren, Maschineninspektoren oder Obermaschinenmeister — angestellt sind, durch diese Beamten;

4) im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht gebildet sind, verbleibt die amtliche Prüfung der Dampfkessel den zur Zeit des Erlasses dieser Anweisung damit beauftragten Kreisbaubeamten oder den dazu berufenen besonderen Sachverständigen bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen.

Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

§. 3. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen 2c. (§. 2) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4. Die im §. 3 bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungs-Präsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidenten — und den Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, nach Ablauf jedes Jahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Zahl der von ihnen in dem Bezirke betriebenen Kessel,

2. eine Uebersicht der im Laufe des Jahres in dem Bezirke ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen und ihres Ergebnisses.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Kessels dem zur Untersuchung desselben zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.

Endlich haben sie regelmäßige Jahresberichte an den Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

§. 5. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Abs. 1 den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben, und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

Dieselben haben alsdann den im §. 4 Abs. 1 bezeichneten Behörden nach Ablauf jedes Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen und die unter Ziffer 2 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

Freizügigkeit der Kessel.

§. 6. Die durch die zuständige Behörde eines andern Bundesstaates ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigungen für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, ferner die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines andern Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§. 7. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird.

§. 8. Einer erneuten Genehmigung bedürfen

1) Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,

2) Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,

3) feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte unterworfen werden sollen,

4) Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet, — sei es in Verbindung mit einem andern Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,

5) bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Zuständigkeit.

§. 9. Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Dampfkessel das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohner der Magistrat (collegialische Gemeindevorstand).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich

1) bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,

2) bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,

3) bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

Form und Unterlagen des Antrages.

§. 10. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der zur Beschlußfassung zuständigen Behörde, hinsichtlich der der Beschlußfassung des Oberbergamtes unterliegenden Kesselanlagen jedoch bei dem zuständigen Revierbeamten anzubringen.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und Gattung der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, endlich wenn der Kessel zum Betriebe von Dampfma-

schinen dient, die Art und Kraft der Maschinen zu entnehmen sind,

2) eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:

3) ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,

4) ein Bauriß, aus dem der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt.

Beschreibung und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Verfahren.

§ 11. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Die eine Ausfertigung wird zu diesem Behufe dem zuständigen Kesselprüfer (§§ 2 und 3) vorgelegt, welcher die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen hat. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der beabsichtigten Anlage erforderlich, dem Lageplane eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich andere Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

Beschlußfassung.

§. 12. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Collegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163 ff.) zu prüfen.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besondern Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 15) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der im letzteren Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

Vorbescheid.

§. 13. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis-, (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12 Abs. 2 findet dabei entsprechende Anwendung.

Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Beschwerdeverfahren.

§. 14. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Abs. 3) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Genehmigungsurkunde.

§. 16. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benützen.

In denjenigen Fällen, in denen nach §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Aussertigung der Genehmigungsurkunde

durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

§. 17. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Genehmigung alter Kessel.

§. 18. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innen Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt.

Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind.

Erlöschen der Genehmigung.

§. 19. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für denselben ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§. 2 und 3) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

Prüfung der Bauart.

§. 21. Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

Wasserdruckprobe.

§. 22. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vergl. §. 6).

Nietenstempelung.

§. 24. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß dieselbe zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der poliz. Best. vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

Abnahmeprüfung.

§. 25. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob

die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert oder ummantelt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vorzunehmen.

Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind, und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

§. 26. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten [§ 27] Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen [Abschnitt V] — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren.

Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im §. 2, 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

§. 27. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde [§ 16] zu verbinden.

Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Formulars D auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem andern Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe [§. 22] in einem andern Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart [§. 21] nicht zu fordern.

IV. **Prüfung nach einer Hauptausbesserung.**

§. 28. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkesseln gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden.

Die Ausführung der Druckprobe erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatz 2 dieses Paragraphen die völlige Bloslegung des Kessels nicht erforderlich ist.

Ueber die Druckprobe ist unter Benützung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinignng ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

Eine Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt.

V. **Regelmäßige technische Untersuchungen.**

§. 29. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen [z. B. Reservekessel] betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch [§. 19] oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde erklärten Verzicht erloschen ist.

Von dem Erlöschen von Kesselgenehmigungen sowie von der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes ist den Kesselprüfern durch die Ortspolizeibehörden, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch den zuständigen Bergrevierbeamten, alsbald Kenntniß zu geben.

Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1) der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,

2) ihres betriebsfähigen Zustandes,

3) ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht der Kesselbesitzer den im §. 3 bezeichneten Vereinen angehört, durch den staatlichen Prüfungsbeamten, [§. 2] in dessen Amtsbezirke die Kesselanlage sich befindet.

Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2, 1. zuständigen Beamten.

§. 32. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall.

Alle Prüfungsfristen laufen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers [§. 4 und 39] zu begründen.

Wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werkes längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt war, so ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren außer Ansatz zu bringen. Von derartigen Unterbrechungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung derselben hat der Betriebsunternehmer dem Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für den Bereich der Bergverwaltung ist in denjenigen Fällen, in denen der die Ortspolizei handhabende Revierbeamte gleichzeitig Kesselprüfer ist, eine Anzeige ausreichend. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem andern Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleichgeachtet.

§. 33. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage, und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kessel-Innern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei soweit wie nöthig von innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner

kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungs-Einrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 22 finden entsprechende Anwendung.

Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Ergibt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegen, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§. 37. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern nach ergangener Aufforderung durch den Kesselprüfer an einem beliebigen Orte innerhalb dessen Amtsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im §. 2, 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich zu untersagen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift

des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der §. 36 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 39. Bis zum 1. März jedes Jahres hat der Prüfungsbeamte dem Regierungs-Präsidenten des Bezirks, in Berlin dem Polizei-Präsidenten einen Jahresbericht über die von ihm auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten wiederkehrenden technischen Untersuchungen (Abschn. V), für welche der anliegende Vordruck H zu benutzen ist,

2. eine Uebersicht über die sonst von ihm bewirkten Prüfungen und Druckproben (Abschnitt III und IV, ferner §. 18),

3. eine Nachweisung, aus welcher sich ergibt,

a. inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln [illegible]s der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht b[illegible],

b. inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereinsaufsicht beruht.

Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§. 40. Die Gebühren für die von Beamten des Staates ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten, bei Ke[illegible]el-Untersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Ober-Bergämter.

Die Kesselprüfungsbeamten haben diesen Behörden in regelmäßigen von denselben zu bestimmenden Zeitabschnitten eine Berechnung der einzuziehenden Gebühren und anderen Kosten einzureichen.

§. 41. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbeinspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, mit Ausnahme der unter Nr. III Ziffer 3 der Gebührenordnung erwähnten, zur Staatskasse. Diese letzteren Gebühren sowie die nach Nr. IV von den Kesselbesitzern einzuziehenden Reisekosten sind den Prüfungsbeamten zu überweisen.

Das Gleiche gilt für die Beamten der Bergverwaltung, welche Kesseluntersuchungen auszuführen haben (§. 2, 1).

Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren und Reisekosten haben.

§. 42. In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbe-Inspektion obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath eine Liste über die in dem Bezirk ausgeführten regelmäßigen Kesseluntersuchungen nach dem Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen auf dem Laufenden zu erhalten.

§. 43. Diese Anweisung tritt — unter Aufhebung der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869/19. Juli 1884 und des Regulativs über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 — am 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—6).
" II. Anlegung der Dampfkessel (§§. 7—19).
" III. Inbetriebsetzung d. Dampfkessel (§§ 20-27).
" IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung (§. 28).
" V. Regelmäßige technische Untersuchungen (§§. 29—39.)
" VI. Gebühren (§§ 40—43).

Form. A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung .... Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de

....

die Genehmigung zur Anlegung .... Dampfkessel

....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D.... Kessel .... mit .... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:
festgesetzte höchste Dampfspannung:
Name des Fabrikanten: ....

laufende Fabriknummer:
Jahr der Anfertigung:
(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes:

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Unterschrift.)

Form. A. 1.

Urkunde über die Genehmigung
zur
Anlegung *zweier feststehender* Dampfkessel.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der
Firma J. C. B. Meier & Co.
zu *Witten Kr. Bochum*
die Genehmigung zur Anlegung *zweier feststehender* Dampfkessel *auf ihrem Puddel- und Walzwerke zu Witten* nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingunaen ertheilt.

Die Kessel *sind* mit *je* einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:
festgesetzte höchste Dampfspannung: *7 Atm.*
Name des Fabrikanten: *Ad. Herbst Söhne, Dortmund*
laufende Fabriknummern: *5364 und 5365*
Jahr der Anfertigung: *1891*
(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes:

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme der Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.
2. *Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, durch zweckentsprechende Einrichtung der Feuerungs-Anlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollkommene Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen durch Rauch, Russ, Flugasche u. s. w. zu verhüten, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage, im Betriebe, sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände geeignet sind.*

Bochum, den 5. August 1891.
(Amtssiegel.)

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Bochum
Haeuser
Königlicher Landrath.

Form. A. 2.

Urkunde über die Genehmigung
zur
Anlegung *eines beweglichen* Dampfkessels.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der
Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.
.... zu *Berlin* ....
die Genehmigung zur Anlegung *eines beweglichen* .... Dampfkessels nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

Der Kessel *ist* mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:
festgesetzte höchste Dampfspannung: *7 Atmosph.*
Name des Fabrikanten: *Aktien-Gesellschaft, vorm. Wunsch & Co.,* .... *Berlin* ....
laufende Fabriknummer: *4265*
Jahr der Anfertigung: *1891*
(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: cm ....

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.
2. *An dem Lokomobil-Kessel ist ein verschliessbarer Aschkasten und ein Funkenfänger, welcher das Auswerfen von glühenden Kohlentheilchen vollkommen verhindert, anzubringen.*
3. *Zur örtlichen Aufstellung des Kessels behufs Gebrauchs ist in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniss der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen.*

Berlin, den 5. August 1891.
(Amtssiegel.)

Der Stadt-Ausschuss für Berlin.
Werner.

Form. A. 3.

Urkunde über die Genehmigung
zur
Anlegung .... *eines Schiffs*-Dampfkessels.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der
.... *Firma Berlin-Hamburger Schleppschiffahrts-Gesellschaft* ....
.... zu *Berlin* ....
die Genehmigung zur Anlegung eines *Schiffs*-Dampfkessels *auf dem Schleppdampfer Erich mit Heimathhafen Berlin* nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

Der Kessel *ist* mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:
festgesetzte höchste Dampfspannung: *8 Atmosph.*
Name des Fabrikanten: *Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft, Berlin*
laufende Fabriknummer: *15*
Jahr der Anfertigung: *1891*
(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: *15* cm *über der höchsten Stelle der Feuerzüge.*

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

Berlin, den 5. August 1891.
(Amtssiegel.)

Der Stadt-Ausschuss für Berlin,
Werner.

Form. B.

Prüfungs-Zeugniß
über die
Wasserdruck-Probe eines.......................................Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .... zu .... im Jahre ...... angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ...... bezeichnete.................. Dampfkessel ist nach §§. .... der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ...... Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel verſehen worden.

....

....
....
(Unterschrift.)

Form. B. 1.

Prüfungs-Zeugniß
über die
Wasserdruck-Probe eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *7* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .... *der Firma Ad. Herbst Söhne* .... zu *Dortmund* .... im Jahre *1891* angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer *5364* bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist nach §§. *11 u. 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von *12* Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Die Abmessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammenfügung ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein Zweiflammrohrkessel.

Der cylindrische Kesselmantel hat 2200 mm lichten Durchmesser und 10000 mm Länge.

Die Flammrohre haben im vorderen Theil, welcher aus gekrempten Schüssen hergestellt ist, 850 mm lichten Durchmesser und verengen sich im 4. Schuss auf 800 mm; dieser hintere Theil ist mit je 10 schräg stehenden Quersiedern von 190 mm mittleren Durchmesser versehen.

Der Dampfdom hat 800 mm Durchmesser und 850 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*17 mm*
in den Flammrohren	*12,5/12 mm*
in den Stirnwänden	*20 mm*
in dem Dommantel	*12 mm*
in der Domdecke	*16 mm*

Die Stirnwände sind oben durch je 4, unten durch je 2 Dreiecks-Anker versteift.

Der Kessel besitzt 2 Mannlöcher, von denen das eine in der vorderen Stirnwand unter den Flammröhren, das andere in der Domdecke bezw. im Kesselmantel angebracht ist; ihre Ränder sind mit Verstärkungsringen versehen.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in allen Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Dortmund, den 3. Juni 1891. *Bauer*
(Amtssiegel.) *Königlicher Gewerbe-Inspektor.*

Form. B. 2.

Prüfungs-Zeugniß
über die
Wasserdruck-Probe eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *7* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Akt.-Ges. für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.* .... zu *Berlin* .... im Jahre *1891* angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer *4265* bezeichnete .... *bewegliche* .... Dampfkessel ist nach §§. *11 u. 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von *12* Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Die Abmessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammenfügung ergeben sich aus Nachstehendem:

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Er ist ein liegender Feuerbüchs-Kessel mit vorgehenden Heizrohren.

Der cylindrische Mantel hat 640 mm lichten Durchmesser und 1470 mm Länge, die innere Feuerbüchse hat im Lichten eine Länge von 475 mm,
eine Breite von 618 mm,
und eine Höhe von 785 mm,
die äussere Feuerbüchse hat eine Länge von 620 mm,
eine Breite von 760 mm,
und eine Höhe von 1100 mm,
die 20 Heizrohre des Kessels haben 57,5 mm lichten Durchmesser

Die Wandstärken betragen:

im cylindrischen Mantel	*8 mm*
in den Rohrwänden	*13 mm*
in der inneren Feuerbüchse	*10 mm*
in der äusseren Feuerbüchse	*9 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*

Die ebene Feuerbüchs-Decke ist durch 3 Deck-Anker versteift.

Im Feuerbüchs-Mantel ist ein Mannloch angebracht, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche durch einfache Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 5. Juni 1891. *Bauer*
(Amtssiegel.) *Königlicher Gewerbe-Inspektor.*

Form. B. 3.

Prüfungs-Zeugniß
über die
Wasserdruck-Probe eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *8* Atmosphären Ueberdruck bestimmte von *der Firma Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre *1891* angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer *15* bezeichnete *Schiffs*-Dampfkessel ist nach §§. *11 u. 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von *13* Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

An die Stelle vorstehender Beschreibung des Kessels kann eine Skizze treten.

Die Abmessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammensetzung ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein cylindrischer Kessel mit einem Flammrohr, daran anschliessender Feuerkammer und rückkehrenden Heizrohren.

Der Kesselmantel hat 1500 mm lichten Durchmesser und 2000 mm Länge, das aus gekrempten Schüssen hergestellte Flammrohr hat 650 mm lichten Durchmesser, die 60 Heizrohre haben 64 mm lichten Durchmesser und 580 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*14 mm*
im Flammrohr	*15 mm*
in der vorderen Rohrwand	*20 mm*
in der hinteren Stirnwand	*20 mm*
in der Feuerkammer	*8/13 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*
im Dampfdom	*10/15 mm*

Die Rohrwände sind durch 12 Ankerrohre, die Stirnwände gegeneinander durch 4 Anker von 30 mm Durchmesser versteift.

Die Feuerkammer besitzt 5 Deck-Anker, ihre hintere Wand ist mit der Stirnwand des Kessels durch Stehbolzen verbunden.

Der Kessel besitzt im Mantel ein Mannloch, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in den Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 4. Juni 1891. *Mundt,*
(Amtssiegel.) *Königlicher Gewerbe-Inspektor.*

Form. C.

Bescheinigung
über
die Abnahme-Untersuchung eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von .... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma .... zu .... im Jahre 18.... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichnete .... Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am .... zu .... für .... Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des .... zu .... genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ...... cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ...... cm unter .... befindet.
2. Der Kessel besitzt ...... Speiseventil ...., welche ..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in ....
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel .... zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat ...... Sicherheits-Ventil ....., de ....en Belastung einer Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck entsp..........

   Die Bauart, Abmessung und Belastung de.... Sicherheits-Ventil..... sind aus Nachstehendem ersichtlich.
6. Der Kessel ist mit .... Manometer ..... versehen, an welche... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

   Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

....

....

....

(Unterschrift)

Form. C. 1.

Bescheinigung
über
die Abnahme-Untersuchung eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma *Ad. Herbst Söhne* zu *Dortmund* im Jahre 18 91 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 25 bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *3. Juni 1891* zu *Dortmund* für 7 Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des *Kreis-Ausschusses* zu *Bochum* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich 82,5 cm unter *dem höchsten Punkt der vorderen Stirnwand* befindet.
2. Der Kessel besitzt 1 Speiseventil....., welch*es* durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w*ird*.
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in *1 von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und 1 Dampfstrahlpumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung nöthige Wassermenge zuzuführen.*
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel *vereint mit ihm an einem Gusskörper ein zweites Wasserstandsglas (die Verbindung mit dem Kessel geschieht durch Rohre von 90 mm Weite)* zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat *ein* Sicherheits-Ventil, dessen Belastung einer Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck entsp*richt*.

   Die Bauart, Abmessung und Belastung de*s* Sicherheits-Ventil*s* sind aus Nachstehendem ersichtlich.

   Das Ventil ist durch Hebel und Gewicht belastet.

Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Lichter Durchmesser des Ventils	*120 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*90 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastungen vom Drehpunkt des Hebels	*800 mm*
Schwere der Belastung (Eisen-Cylinder, 300 mm Durchmesser, 180 mm Breite)	*92,80 Kgr.*
Gewicht des Hebels	*7,00 Kgr.*
Ganze Länge des Hebels	*1000 mm*

Das Gewicht ist gegen Verschiebung nach aussen durch einen eingebohrten Stift gesichert.

6. Der Kessel ist mit *1 Feder*-Manometer versehen, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genemigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

Witten, Kreis Dortmund, den 15. August 1891.
(Amtssiegel).

Reisach
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Form. C. 2.

Bescheinigung
über
die Abnahme-Untersuchung eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma *Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.* zu *Berlin* im Jahre 1891 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 4265 bezeichnete *bewegliche* Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *5. Juni 1891* zu *Berlin* für 7 Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des *Stadt-Ausschusses* zu *Berlin* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich 35 cm unter *dem Scheitel der Feuerbüchse* befindet.
2. Der Kessel besitzt 1 Speise-Ventil ..., welches durch den Druck des Kesselwassers geschlossen *wird*.
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in *1 von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und 1 Handpumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen.*
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befinden sich am Kessel *getrennt davon 2 Probirhähne, von denen der unterste in der Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes angebracht ist.*
5. Der Kessel hat 2 Sicherheits-Ventile, deren Belastung einer Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck entspricht.

Die Bauart, Abmessung und Belastung der Sicherheits-Ventile sind aus Nachstehendem ersichtlich.

Statt der Beschreibung ist Skizze zulässig.

Ein Ventil ist durch Hebel und Gewicht belastet.

Lichter Durchmesser des Ventils	*30 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*45 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*328 mm*
Schwere der Belastung (Eisencylinder 155 Durchmesser, 63 breit)	*7,91 kg*
Gewicht des Hebels	*1,30 kg*
Ganze Länge des Hebels	*420 mm*

Das Gewicht ist gegen Verschiebung nach aussen durch einen eingebohrten Stift gesichert.

Das zweite Sicherheits-Ventil ist mittelst Hebel durch zwei in einandergesteckte Federn belastet, welche in eine Hülse eingeschlossen sind.

Lichter Durchmesser des Ventils	*38 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*40 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*240 mm*
Länge der Federhülse	*136 mm*

innere Feder: 23 mm äuss. Durchmesser, $13^1/_2$ Windungen, 2 mm Drahtdurchmesser
äussere Feder: 29 mm äuss. Durchmesser, 13 Windungen, 3 mm Drahtdurchmesser

Länge der ungespannten Feder	*115 mm*
Zusammendrückung beim Spannen	*26 mm*
Entfernung von der Federhülse bis Oberkante-Hebel	*71 mm*

Das weitere Zusammenspannen der Feder wird durch ein zwischen Federhülse und Schraubenmutter eingeschaltetes Rohrstück verhindert.

6. Der Kessel ist mit *1 Feder*-Manometer .... versehen, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 6. August 1891.
(Amtssiegel.)

Mundt
Königlicher Gewerbe-Inspector.

Form. C. 3.

Bescheinigung
über
die Abnahme-Untersuchung eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für die höchste Dampfspannung von *8* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma *Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre 18*91* angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer *15* bezeichnete *Schiffs*-Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *4. Juni 1891* in *Berlin* für *8* Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlage durch Urkunde des *Stadt-Ausschusses* zu *Berlin* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle *15* cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich *48* cm unter *dem Kesselscheitel* befindet.
2. Der Kessel besitzt *ein* Speiseventil ...., welches durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in *einer von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und einer Dampfstrahl-Pumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen.*
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befinden sich am Kessel *getrennt davon zwei Probirhähne, von denen der*

unterste in der Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes angebracht ist zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

5. Der Kessel hat *zwei* Sicherheits-Ventile, deren Belastung einer Dampfspannung von *8* Atmosphären Ueberdruck entspricht.

Die Bauart, Abmessung und Belastung der Sicherheits-Ventile sind aus Nachstehendem ersichtlich:

Statt der Beschreibung Skizze zulässig.

Die Ventile sind durch Hebel und Gewichte belastet, sie haben genau gleiche Abmessungen.

Lichter Durchmesser der Ventile	*55 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*60 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*400 mm*
Schwere der Belastung (Eisenkörper, 200×200×97 mm).	*28,57 kg.*
Gewicht des Hebels	*2,00 kg.*
Ganze Länge des Hebels	*520 mm*

Die Gewichte sind gegen Verschiebung nach aussen durch eingebohrte Stifte gesichert.

6. Der Kessel ist mit *einem Feder*-Manometer versehen, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5 August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 7. August 1891.
(Amtssiegel.)

Mundt
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Form. D.

Revisionsbuch
für
einen .... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: ...... Atmosphären Ueberdruck.
2. Name..... de... Fabrikanten: ....
3. laufende Fabriknummer: ......
4. Jahr der Anfertigung: ......
5. (Für Schiffskessel etc.) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ...... cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de ....

(Unterschrift.)
....

Form. D. 1.

Revisionsbuch
für
einen *feststehenden* Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: *7* Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Ad. Herbst Söhne, Dortmund.*

3. laufende Fabriknummer: *5364*
4. Jahr der Anfertigung: *1891*

(Für Schiffskessel.) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: *15* cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*

Witten, Kreis Bochum, den 6. August 1891. (Unterschrift.)
(Amtssiegel.) *Reisach*
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Form. D. 2.

Revisionsbuch
für
einen *beweglichen* Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: *7* Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co., Berlin.* ....
3. laufende Fabriknummer: *4265*
4. Jahr der Anfertigung: *1891*

(Für Schiffskessel.) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ...... cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*......................................

Berlin, den 6. August 1891.
(Amtssiegel.) (Unterschrift.)
Mundt
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Form. D. 3.

Revisionsbuch
für
einen *Schiffs*-Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte Dampfspannung: *8* Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaf Berlin.*
3. laufende Fabriknummer: *15*
4. Jahr der Anfertigung: *1891.*

(Für Schiffskessel.) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: *15* cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen, Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*

(Unterschrift)

Berlin, den 7. August 1891. *Mundt*
(Amtssiegel.) *Königlicher Gewerbe-Inspektor.*

Form. E.

Bescheinigung
über

regelmäßige — außerordentliche ....

....

Der Kessel befand sich .... im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage .... gut, ...

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und .... im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker .... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ...... Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten. (Bei Druckprobe nach einer Reparatur ist nachstehend deren Umfang und gute Ausführung zu bescheinigen.)

Der Kesselwärter .... zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen .... vertraut.........

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Form. E. 1.

Bescheinigung

über regelmäßige — ~~außerordentliche~~ *äussere Untersuchung*

Der Kessel befand sich .... im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- ~~und Wasserstands-~~Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.
Die Wasserstands-Vorrichtungen waren ordnungsmässig bis auf den untersten Probirhahn, welcher durch Kesselstein verstopft war; es wurde dies sofort beseitigt. — Das Manometer zeigte 0,7 Atm. zu hoch; es ist deshalb innerhalb 8 Tagen durch ein richtig zeigendes zu ersetzen.
Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage ~~gut.~~ *eine genügende; der Wärter sollte jedoch etwas mehr Sorgfalt auf das Aeussere des Kessels verwenden.*

Innere Untersuchung.

~~Der Kessel wurde befahren und .... im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker .... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassungen.~~

Wasserdruck-Probe.

~~Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ...... Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten. (Bei Druckprobe nach einer Reparatur ist nachstehend deren Umfang und gute Ausführung zu bescheinigt.)~~

Der Kesselwärter *L. Krause* zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen *genügend* vertraut, *doch musste ihm eingeschärft werden, auch die Probirhähne öfter zu benutzen.*

Berlin, den 10. Oktober 1891. *Bauer,*
Königl. Gewerbe-Inspektor.

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.
Die Kessel-Ausrüstung war sauber und in Ordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1891. *Bauer*
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Form. E. 2.

Bescheinigung

über regelmäßige — ~~außerordentliche~~ *äussere und innere Untersuchung und Wasserdruck-Probe.*
Der Kessel befand sich *nicht* im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung ~~und Prüfung~~ der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut.

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde ~~befahren und~~ *soweit als möglich* im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker *bis auf die nachstehenden Theile* gut erhalten zeigten. Die Feuerung, ~~die Kessel-Einmauerung~~ und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Die Feuerbüchse zeigte an den Dichtungsflächen der Schlammlöcher leichte Anrostungen, welche zu keinen Bedenken Veranlassung gaben.

Da sich ein grosser Theil des Kessel-Innern der Besichtigung entzog, so wurde die Revision sogleich durch eine Druckprobe ergänzt.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit *10½* Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten. (Bei Druckprobe nach einer Reparatur ist nachstehend deren Umfang und gute Ausführung zu bescheinigen.)

Einige Heizrohre leckten etwas in der vorderen Rohrwand; es wird empfohlen, sie vor der Wieder-Inbetriebsetzung sorgfältig zu dichten.

Der Kesselwärter *Aug. Schulze* zeigte sich mit der Wartung der Anlage, ~~insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen~~ *gut* vertraut.

Berlin, den 15. Oktober 1891. *Bauer,*
Königl. Gewerbe-Inspektor.

~~Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel konnte heute festgestellt werden.~~

Form. F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .... zu .... im Jahre .... angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichneten .... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion,

Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessung des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

(Unterschrift.)

....

Form. F. 1.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *7* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma Ad. Herbst Söhne* zu *Dortmund* im Jahre *1891* angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer *5364* bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Es ist ein Zweiflammrohr-Kessel.

Der cylindrische Kesselmantel hat 2200 mm lichten Durchmesser und 10000 mm Länge.

Die Flammrohre haben im vorderen Theil, welcher aus gekrempten Schüssen hergestellt ist, 850 mm lichten Durchmesser und verengen sich im 4. Schuss auf 800 mm; dieser hintere Theil ist mit je 10 schräg stehenden Quersiedern von 190 mm mittlerem Durchmesser versehen.

Der Dampfdom hat 800 mm Durchmesser und 850 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*17 mm*
in den Flammrohren	*12,5/12 mm*
in den Stirnwänden	*20 mm*
in dem Dommantel	*12 mm*
in der Domdecke	*16 mm*

Die Stirnwände sind oben durch je 4, unten durch je 2 Dreiecks-Anker versteift.

Der Kessel besitzt 2 Mannlöcher, von denen das eine in der vorderen Stirnwand unter den Flammröhren, das andere in der Domdecke bezw. im Kesselmantel angebracht ist; ihre Ränder sind mit Verstärkungsringen versehen.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in allen Randnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Dortmund, den 20. Mai 1891.

(Amtssiegel.)

Bauer,
Königlicher Gewerbe-Inspector.

Form. F. 2.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *7* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma *Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.* zu *Berlin* im Jahre 1891 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 4265 bezeichnete *bewegliche* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Er ist ein liegender Feuerbüchs-Kessel mit vorgehenden Heizrohren.

Der cylindrische Mantel hat 640 mm lichten Durchmesser und 1470 mm Länge, die innere Feuerbüchse hat im Lichten eine Länge von 475 mm,
eine Breite von 618 mm,
und eine Höhe von 785 mm,
die äussere Feuerbüchse hat eine Länge von 620 mm,
eine Breite von 760 mm,
und eine Höhe von 1100 mm,
die 20 Heizrohre des Kessels haben 57,5 mm lichten Durchmesser

Die Wandstärken betragen:

im cylindrischen Mantel	*8 mm*
in den Rohrwänden	*13 mm*
in der inneren Feuerbüchse	*10 mm*
in der äusseren Feuerbüchse	*9 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*

Die ebene Feuerbüchs-Decke ist durch 3 Deck-Anker versteift.

Im Feuerbüchs-Mantel ist ein Mannloch angebracht, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche durch einfache Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 20. Mai 1891. *Bauer,*
(Amtssiegel.) *Königlicher Gewerbe-Inspektor.*

Form. F. 3.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 8 Atmosphären Ueberdruck bestimmte von *der Firma Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre 18 91 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 15 bezeichnete *Schiffs*-Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessung des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

An die Stelle vorstehender Beschreibung des Kessels kann eine Skizze treten.

Er ist ein cylindrischer Kessel mit einem Flammrohr, daran anschliessender Feuerkammer und rückkehrenden Heizrohren.

Der Kesselmantel hat 1500 mm lichten Durchmesser und 2000 mm Länge, das aus gekrempten Schüssen hergestellte Flammrohr hat 650 mm lichten Durchmesser, die 60 Heizrohre haben 64 mm lichten Durchmesser, der Dampfdom 600 mm lichten Durchmesser und 580 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*14 mm*
im Flammrohr	*14 mm*
in der vorderen Rohrwand	*20 mm*
in der hinteren Stirnwand	*20 mm*
in der Feuerkammer	*18/13 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*
im Dampfdom	*10/15 mm*

Die Rohrwände sind durch 12 Ankerrohre, die Stirnwände gegeneinander durch 4 Anker von 30 mm Durchmesser versteift.

Die Feuerkammer besitzt 5 Deck-Anker, ihre hintere Wand ist mit der Stirnwand des Kessels durch Stehbolzen verbunden.

Der Kessel besitzt im Mantel ein Mannloch, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in den Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 20. Mai 1891. *Mundt,*
(Amtssiegel.) *Königlicher Gewerbe-Inspektor.*

Form. G.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von ....
....
..........................zu .... im Jahre ....
angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichnete ....
Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichenten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ...... Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Form. G. 1.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *7* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von
der Firma: Ad. Herbst Söhne
zu *Dortmund*
im Jahre *1891* angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer *5364* bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführungen in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von *12* Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein Zweiflammrohr-Kessel.

Der cylindrische Kesselmantel hat 2200 mm lichten Durchmesser und 1000 mm Länge.

Die Flammrohre haben im vorderen Theil, welcher aus gekrempten Schüssen hergestellt ist, 850 mm lichten Durchmesser und verengen sich im 4. Schuss auf 800 mm; dieser hintere Theil ist mit je 10 schräg stehenden Quersiedern von 190 nm mitlerem Durchmesser versehen.

Der Dampfdom hat 800 mm Durchmesser und 850 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

Die Bescheinigung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

im Kesselmantel	*17*	*mm*
in den Flammrohren	*12,5/12*	*mm*
in den Stirnwänden	*20*	*mm*
in dem Dommantel	*12*	*mm*
in der Domdecke	*16*	*mm*

Die Stirnwände sind oben durch je 4, unten durch je 2 Dreiecks-Anker versteift.

Der Kessel besitzt 2 Mannlöcher, von denen das eine in der vorderen Stirnwand unter den Flammröhren, das andere in der Domdecke bezw. im Kesselmantel angebracht ist; ihre Ränder sind mit Verstärkungsringen versehen.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in allen Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten des Mantels durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Dortmund, den 5. Juni 1891. *Bauer,*

(Amtssiegel.) *Königlicher Gewerbe-Inspektor.*

Form. G. 2.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *7* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma *Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.* zu *Berlin* im Jahren *1891* angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer *4265* bezeichnete *bewegliche* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von *12* Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Die Berechnung kann durch Skizze ersetzt werden.

Er ist ein liegender Feuerbüchs-Kessel mit vorgehenden Heizrohren.

Der cylindrische Mantel hat 640 mm lichten Durchmesser und 1470 mm Länge, die innere Feuerbüchse hat im Lichten eine Länge von 475 mm,
eine Breite von 618 mm,
und eine Höhe von 785 mm,
die äussere Feuerbüchse hat eine Länge von 620 mm,
eine Breite von 760 mm,
und eine Höhe von 1100 mm,
die 20 Heizrohre des Kessels haben 57,5 mm lichten Durchmesser.

Die Wandstärken betragen:

im cylindrischen Mantel	*8*	*mm*
in den Rohrwänden	*13*	*mm*
in der innern Feuerbüchse	*10*	*mm*
in der äusseren Feuerbüchse	*9*	*mm*
in den Heizrohren	*3*	*mm*

Die eben Feuerbüchs-Decke ist durch 3 Deck-Anker versteift.

Im Feuerbüchs-Mantel ist ein Mannloch angebracht, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche durch einfache Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 5. Juni 1891.

(Amtssiegel.)

Bauer,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Form. G. 3.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von *8* Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre *1891* angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer *15* bezeichnete *Schiffs*-Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von *13* Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 19 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

An die Stelle vorstehender Beschreibung des Kessels kann eine Skizze treten.

Er ist ein cylindrischer Kessel mit einem Flammrohr, daran anschliessender Feuerkammer und rückkehrenden Heizrohren.

Der Kesselmantel hat 150 mm lichten Durchmesser und 200 mm Länge, das aus gekrempten Schüssen hergestellte Flammrohr hat 650 mm lichten Durchmesser, die 60 Heizrohre haben 64 mm lichten Durchmesser, der Dampfdom 60 mm lichten Durchmesser und 580 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen;

im Kesselmantel	*14 mm*
im Flammrohr	*14 mm*
in der vorderen Rohrwand	*20 mm*
in der hinteren Stirnwand	*20 mm*
in der Feuerkammer	*18/13 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*
im Dampfdom	*10/15 mm*

Die Rohrwände sind durch 12 Ankerrohre, die Stirnwände gegen einander durch 4 Anker von 30 mm Durchmesser versteift.

Die Feuerkammer besitzt 5 Deck-Anker, ihre hintere Wand ist mit der Stirnwand des Kessels durch Stehbolzen verbunden.

Der Kessel besitzt im Mantel ein Mannloch, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in den Rundnäthen durch einfache, in den Längsnäthen durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 4. Juni 1891.

(Amtssiegel).

Mundt
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

(Linke Seite.)

Form. H.

1	2	3		4	5	6	7	8			
Lfd. Nr.	Name des Kesselbesitzers	Betriebsstätte (Gemeinde od. Gutsbezirk ev. specielle Lage) der Kesselanlage	Betriebszweck	Kessel Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung	Datum der vorletzten äußeren Untersuchung		Datum der letzten äußeren Untersuchung	
								Tag Mt.	Jahr	Tag Mt.	Jahr

(Rechte Seite.)

9				10				11	12
Datum der vorletzten | letzten inneren Untersuchung				Datum der vorletzten | letzten Druckprobe				Befund, etwaige Ausstellungen und Bemerkungen	Erledigung der Ausstellungen. Datum
Tag Mt.	Jahr	Tag Mt.	Jahr	Tag Mt.	Jahr	Tag Mt.	Jahr		

Form. J.

Gebührenordnung
für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel.

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art betragen die Gebühren in Mark:				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln.	10	15	15	15
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel .	10	10	10	10
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe.				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln	6	10	15	17
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel .	6	10	10	12
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, wenn sie getrennt von der Prüfung der Bauart und der Druckprobe vorgenommen werden soll.				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln	5	5	10	15
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel .	5	5	5	10
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel verbunden mit Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe.				
a) für einen Dampfkessel	15	15	15	15
b) für jeden folgenden zugleich untersuchten und abgenommenen Kessel	10	10	10	10

Anmerkung. Wenn in den unter 1, 4 und 5 gedachten Fällen die Prüfung der Bauart getrennt von der Wasserdruckprobe vorgenommen wird, so wird für die erstere eine besondere Gebühr nicht erhoben; dagegen sind für die Wasserdruckprobe allein (Ziffer 1) sowie in Verbindung mit der Kesselabnahme (Ziffer 4 und 5) die vollen Sätze zu entrichten.

II. Für die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen.

betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für die äußere Untersuchung:				
a) eines oder des größten von mehreren in demselben Jahre untersuchten Dampfkesseln eine Betriebes	6	12	15	17
b) des nächstgrößten der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	10	10	11
c) jedes folgenden der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	7	8	8
2. für die innere Untersuchung ohne Wasserdruckprobe.				
a) für bewegliche und Schiffs-Dampfkessel sowie für feststehende Dampfkessel ohne äußere Feuerzüge	8	8	10	14
b) für andere Dampfkessel	8	15	16	17
3. für jede Wasserdruckprobe auch wenn diese an die Stelle der inneren Untersuchung tritt.	7	10	15	15

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Abs. 2 und durch §. 32 Abs. 9 vorgeschriebenen inneren Untersuchungen sind die Gebührensätze unter Nr. II Ziffer 2, für Druckproben nach Hauptausbesserungen (§. 28) die Sätze unter Nr. I Ziffer 1 zu entrichten.
2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisnng stattfinden, werden nach Art und Umfang der Untersuchung Gebühren nach den Sätzen unter Nr. II erhoben.
3. Dasselbe gilt von Untersuchungen, die, ohne in der Anweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag des Kesselbesitzers erfolgen.

Ist in den vorstehenden Fällen bei einer inneren Untersuchung nur die Befahrung der Feuerzüge oder nur die des eigentlichen Kessel-Innern erforderlich, wird etwa nur ein kleiner Theil des Kessels besichtigt oder liegt dieser gänzlich frei von Mauerwerk, so ist die Gebühr unter II, 2a zu berechnen.

Ermäßigte Sätze für die gemäß Ziffer 2 oder 3 ausgeführten äußeren Untersuchungen nach II, 1b und c treten nur ein, wenn mehrere Kessel zusammen untersucht werden.

IV. Neben den Gebühren sind

Reisekosten (jedoch keine Tagegelder) für den untersuchenden Beamten nur in folgenden Fällen zu erheben:
1. bei den unter Nr. III Ziffer 2 und 3 gedachten Untersuchungen;
2. bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und Kesselabnahmen wenn diese in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers nicht am festgesetzten Tage vorgenommen werden können;
2. bei der Wasserdruckprobe neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel, wenn sie nicht in Verbindung mit der polizeilichen Abnahme vorgenommen wird.

(Linke Seite.) Form. K.

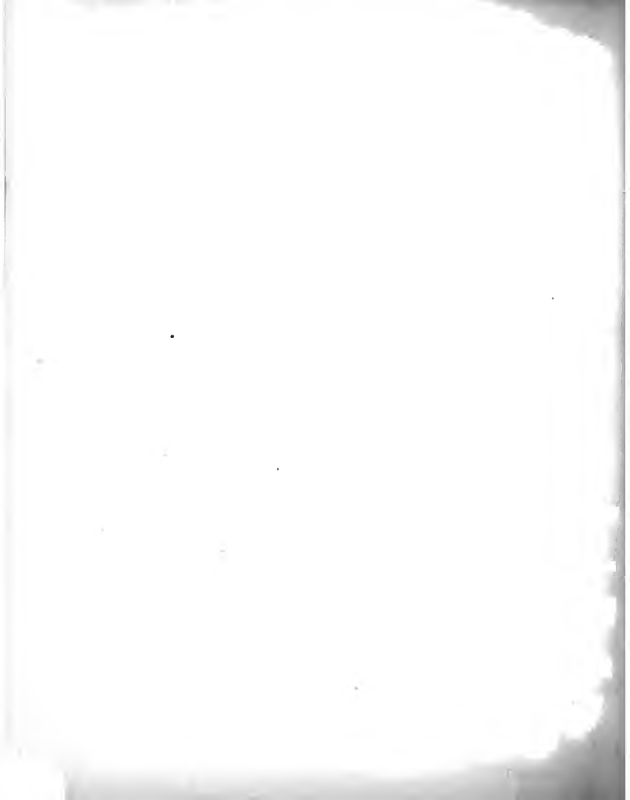
1	2	3		4	5	6	7
Lfd. Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde, Gutsbezirk.) der Kesselanlage.	Betriebszweck der Kesselanlage.	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung.

(Rechte Seite.)

8								9				10			
Datum der äußeren Untersuchungen.								Datum der inneren Untersuchungen.				Datum der Druckproben.			
Tag. Monat	Jahr.	Tag. Monat	Jahr.	Tag. Monat	Jahr.	Tag. Monat	Jahr.	Tag. Monat	Jahr.	Tag. Monat	Jahr.	Tag. Monat	Jahr.	Tag. Monat	Jahr.

Hierzu **kein** öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. März 1892.

Nr. 231 Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen für die betreffende Wochennummer des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt nur dann in dieselbe Aufnahme finden können, wenn sie bis spätestens am vorhergehenden Dienstag hier zur Vorlage gebracht sind.

Aachen, den 20. März 1892. Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 232 Das 14. Stück enthält unter Nr. 2000: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892; unter Nr. 2001: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892. Das 15. Stück enthält unter Nr. 2002: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. Vom 17. März 1892; unter Nr. 2003: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 17. März 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 233 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9510: Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt und Berlin. Vom 16. März 1892; unter Nr. 9511: Verfügung des Justizministers, betreffend Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Eupen, Gemünd, Euskirchen, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich, Montjoie, Bonn, Eitorf, Königswinter, Rheinbach, Waldbroel, Gummersbach, Wiehl, Cleve, Rheinberg, Mayen, Münstermaifeld, Cochem, Adenau, Meisenheim, Simmern, Wipperfürth, Lindlar, Bensberg, Odenkirchen, Rheydt, Grevenbroich, Ratingen, Mettmann, Gerresheim, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Sankt Wendel, Ottweiler, Tholey, Völklingen und Lebach. Vom 16. März 1892; unter Nr. 9512: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim. Vom 16. März 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 234 Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G. S. S. 165) werden die Bezirke der im Regierungsbezirke Aachen anzustellenden Königlichen Gewerbe-Inspectoren bis auf Weiteres festgestellt, wie folgt:

1. Gewerbe-Inspection zu Düren, umfassend die Kreise Düren, Jülich und Schleiden.

2. Gewerbe-Inspection zu Aachen, umfassend die Kreise Aachen Stadt und Land, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy und Montjoie.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach Maßgabe der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 auf die Beamten der Gewerbe-Inspection übertragen.

Berlin, den 19. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
Frhr. v. Berlepsch.

Nr. 235 = Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten.

Im Einverständniß mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten [§ 139b der Gewerbe-Ordnung — Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 — G. S. S. 165 —] nachstehende Dienstanweisung erlassen.

§. 1. Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichts-Beamten umfaßt innerhalb der durch die §§. 139b, 154, 154a und 155 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen [§§. 105a—105h a. a. O.],

2. der Vorschriften über die den Gewerbe-Unternehmern auf Grund der §§. 120a bis 120e obliegenden Pflichten,

3. der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen [§. 134a bis §. 134h],

4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen [§. 135 bis §. 139a].

Den Gewerbe-Aufsichts-Beamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungs-Präsidenten [in Berlin des Polizei-Präsidenten] übertragen:

5. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des §. 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,

6. in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse [§.107 bis §. 113] sowie die Lohnzahlung [§. 115 bis §.119a] betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbe-Inspektions-Bezirke angestellten Gewerbe-Aufsichts-Beamten [§. 4] die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke überwiesen. [Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II, G. S. S. 165].

§. 2. Die Gewerbe-Aufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbe-Inspektoren und durch Hülfsarbeiter [Assistenten] ausgeübt.

Die Gewerbe-Aufsichts-Beamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungs-Präsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt.

Sind für den Amtsbezirk eines Gewerbe-Aufsichts-Beamten mehrere Regierungs-Präsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§. 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäß lit. D. V. c. der Kabinets-Ordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 31. Dezember 1825 — G. S. 1826 S. 5 — [Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 Ziffer 1]. Gleichzeitig haben sie die im §. 1 unter Ziffer 1—6 aufgeführten Geschäfte der Gewerbe-Aufsichts-Beamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbe-Inspektionen ihres Aufsichtsbezirkes zu überwachen und zu diesem Zwecke regelmäßige Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziffer 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungs-Assessoren nach lit. D. V. d. der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbe-Aufsicht [§. 1, 1—6] handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im Uebrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungs-Präsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbe-Inspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs- und Gewerberathes in allen Amtsgeschäften obliegt, jedoch mit der Einschränkung, daß der Regierungs-Präsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, daß diese Mitwirkung immer eintreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und daß der Jahresbericht [§. 16] von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benutzung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbe-Inspektion [§. 4] übertragen werden.

§. 4. Zur Durchführung der Gewerbe-Aufsicht werden Gewerbe-Inspektions-Bezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbe-Inspektor übertragen wird.

Die Gewerbe-Inspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbe-Aufsicht [§. 1 Ziffer 1—6] Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbe-Inspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§. 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbe-Inspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstsiegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet: von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbständige Thätigkeit handelt,

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
[Name.]

von ihren Hülfsarbeitern:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
In Vertretung.
[Name.]

von den Gewerbe-Inspektoren [§. 4]:

Der Königliche Gewerbe-Inspektor zu . . . . . .
[Name.]

von deren Assistenten:

Der Königliche Gewerbe-Inspektor zu . . . . . .
In Vertretung.
[Name.]

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungs-Präsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§. 6. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin

suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbe Unternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§. 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1. den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,

2. den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,

3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§. 138a, 139 und 139a der Gewerbe-Ordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des §. 16 der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§. 8. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizei-Behörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeizuführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß § 120aff der Gewerbe-Ordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen [§. 120d a. a. O.].

Von dem Rechte, polizeiliche Straffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§. 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbe-Aufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbe-Aufsichts-Beamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und soweit es sich um die unter den §. 16 der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungs-Urkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§. 10. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§. 11. Die Ortspolizei-Behörden haben den Gewerbe-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1. die für die Ausübung der Gewerbe-Aufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2. bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3. Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen,
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund des §. 120b der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbe-Ordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist [§. 1, 1—6.]

§. 12. Mit den technischen Beamten der Kreise [Kreisphisikus, Kreisbaumeister] haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungs-Präsidenten anzubringen.

§. 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen [§. 16 ff. der Gewerbe-Ordnung] haben auf Ersuchen der Bezirks-Ausschüsse alle Gewerbe-Aufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis-[Stadt-] Ausschüsse sowie der zuständigen Magistrate [kollegialischen Gemeinde-Vorstände] die Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das Gleiche gilt für die Letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln [§. 24 a. a. O.].

Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreis-Ausschüsse zu den Geschäften der Allgemeinen Landes-Verwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung Königlicher Beamten Seitens der Kreis-Ausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§. 14. Werden die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Gerichte:

1. als Sachverständige,

2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,

3. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten.

§. 15. Die selbständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungs-Präsidenten ertheilt werden, wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungs-Präsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt, aus welcher alsdann die Auszahlung an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten erfolgt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§. 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerberäthe nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Dem Regierungs- und Gewerberathe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbe-Inspektionen seines Bezirkes beauftragten Gewerbe-Inspektoren (§. 4) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wohnsitz nicht hat, vertretenden Gewerbe-Inspektoren (§. 3 Absatz 3) über die denselben nach §. 1 Ziffer 1—6 obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten.

Ueber den von den Gewerbe-Inspektoren in Betreff der Prüfung der Dampfkessel zu erstattenden Jahresbericht ist im § 39 der Anweisung, betreffend die Genemigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 Bestimmung getroffen.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellen Betriebe keine Anwendung. Sie treten an Stelle der Dienstanweisung für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbe-Inspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen der §. 13 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierungs- und Gewerberäthe auch durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeinde-Vorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 236 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 9. ds. Mts. III. 3280 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. v. Mts. §. 121 der Protokolle — Nachstehendes beschlossen hat:

Die Nummer 19a der Ausführungsvorschriften A zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417 und für 1886 S. 32), erhält folgenden weiteren Zusatz:

„Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein

Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte pp.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Cöln, den 19. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 237 Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruhet haben mich zum Präsidenten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin zu ernennen, scheide ich mit dem Ablauf dieses Monats aus meinem bisherigen Amt als Regierungspräsident zu Aachen.

Bei meinem Scheiden rufe ich allen Beamten und allen Einwohnern des Regierungs-Bezirks Aachen ein herzliches Lebewohl zu. Ich verbinde damit den Ausdruck des wärmsten Dankes für das freundliche und vertrauensvolle Entgegenkommen und für die bereitwillige Unterstützung, welche ich überall und jeder Zeit in meinen Bestrebungen gefunden habe, die immer nur darauf gerichtet waren, das Wohl des Regierungs-Bezirks im Ganzen und in allen seinen Theilen nach meinem besten Wissen zu fördern.

Ich bitte, mir auch ferner ein freundliches Andenken zu bewahren, wie ich den Regierungsbezirk Aachen stets in treuem Gedenken halten und die weitere glückliche Entwickelung des Bezirks in allen seinen einzelnen Theilen und Orten stets mit meinen besten Wünschen und mit dem wärmsten Interesse auch fernerhin begleiten werde.

Aachen, den 29. März 1892.

Der Regierungs-Präsident
von Hoffmann.

Nr. 238 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths mittels Erlasses vom 5. ds. Mts. der Stadtgemeinde Düren die Verlegung des bisher am letzten Dienstag im Monat August abgehaltenen Fohlenmarktes auf den zweiten Dienstag im Monat September j. Js. gestattet.

Aachen, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bremer.

Nr. 239 In den Anlagen der den Herrn Landräthen 2c. mit dem Handels-Ministerial-Erlaß vom 26. Februar d. J. mitgetheilten Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung befinden sich folgende Druckfehler:

1. Im Formular C muß es auf der Vorderseite unter Nr. 7—9 der Erläuterungen heißen:
   a) unter Nr. 7 statt Spalte 10: Spalte **12**,
   b) " " 8 " " 11: " **13**,
   c) " " 9 " " 12: " **14**,
2. Im Formular I ist auf der Vorderseite
   a) die Gruppe „Bekleidung und Reinigung“ nicht mit VIII, sondern mit XIII,
   b) die Gruppe „Polygraphische Gewerbe“ nicht mit XIV sondern mit XV

zu bezeichnen.

Vorstehende Berichtigungen werden höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 240 Der Herr Minister des Innern hat der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserwerth unterm 4. ds. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 15 500 Loose zu je 50 Pfennig im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 17. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer

Nr. 241 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 19. ds. Mts. ist an Stelle des an die Königliche Regierung zu Merseburg versetzten Regierungs-Rathes von Zakrzewski der Regierungsassessor Walther hierselbst zum Vorsitzenden des für den Kreis Geilenkirchen errichteten Invaliditäts- und Altersversicherungsschiedsgerichts ernannt worden.

Aachen, den 24. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Goebecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 242 In Gemäßheit des § 43 Absatz II des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für Flur 1 der im Amtsgerichtsbezirk Aachen belegenen Katastergemeinde Eilendorf begonnen ist.

Aachen, den 31. März 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. VII.

Nr. 243 Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 12. März 1892 — Amtsblatt Stück 12 — wird in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Bezirke der Gemeinde Stetternich gelegenen Grundstücke:

Flur 1 Nr. 867/435 (Artikel 184)
Flur 2 Nr. 177 (Artikel 129)
Flur 4 Nr. 98/3 (Artikel 174)
nunmehr erfolgt ist.

Jülich, den 26. März 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 244 Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Spezialkommissar Regierungs-Assessor Westerburg zu Düren zum Regierungsrathe zu ernennen.

Definitiv angestellt sind: 1, die bei der katholischen Volksschule zu Frelenberg Kreis Geilenkirchen seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibylla Toussaint; 2. die bei der katholischen Volksschule zu Freialdenhoven Kreis Jülich seither provisorisch fungirende Lehrerin Helene Fuchs.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. April 1892

Nr. 245 Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen für die betreffende Wochennummer des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt nur dann in dieselbe Aufnahme finden können, wenn sie bis spätestens am vorhergehenden Dienstag hier zur Vorlage gebracht sind.

Aachen, den 20. März 1892. Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 246 Das 16. Stück enthält unter Nr. 2004: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892; unter Nr. 2005: Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892. Das 17. Stück enthält unter 2006: Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892. Das 18. Stück enthält unter Nr. 2007; Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 28. März 1892; unter Nr. 2008: Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 28. März 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 247 Das 6. Stück enthält unter Nr. 9513: Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139). Vom 30. März 1892; unter Nr. 9514: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889. Vom 30. März 1892; unter Nr. 9515: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880, sowie über die Auflösung der Emeriten-Unterstützungsfonds in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892; unter Nr. 9516: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr 248 Vorschriften
für die
Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papierprüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in Kraft.

§. 1. Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I und II) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33×42 cm. ist überall, auch bei Formularen, Büchern u. s. w. vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.
Stoffklasse I bis IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3% Asche.
II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25% von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5% Asche.
III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15% Asche.
IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest sein.

Tabelle II.

Festigkeitsklasse 1—6.

Klasse	1	2	3	4	5	6	Skala für den Widersta gegen Zerknittern.
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0. außerordentlich geri 1. sehr gering, 2. gering, 3. mittelmäßig, 4. ziemlich groß, 5. groß, 6. sehr groß, 7. außerordentlich gro
b. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprüngl. Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	
c. Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I und II gelten die in Tabelle III gegeben Vorschriften.

Tabelle III.

Verwendungsklasse, Bogengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassenzeichen	Verwendungsart	Eigenschaften: Stoffklasse	Eigenschaften: Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Q[m] brutto g
	A. Schreibpapier.					
1	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden.	I	1	33 × 42	15	—
	Ordrepapier (Quart)			26,5 × 42	12	—
	Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w.:					
2a	für erste Sorte	I	2	33 × 42	14	—
2b	für zweite Sorte	I	3	33 × 42	13	—
	Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier.					
3a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier	II	3	33 × 42	13	—
	Briefpapier (Quart-)			26,5 × 42	10,4	—
	desgl. (Oktav-)			26,5 × 21	5,2	—
3b	für Conceptpapier	II	4	33 × 42	13	—
	Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen.					
4a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier	III	Reißlänge 2500 m Dehnung 2,75 %. Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33 × 42	12	—
	Briefpapier (Quart-)			26,5 × 42	9,6	—
	desgl. (Oktav-)			26,5 × 21	4,8	—
4b	für Conceptpapier	III	4	33 × 42	12	—
	Bemerkung. Die unter A1—4b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Standesamtsregister, Tabellenwerke u. s. w.).					
	Für Briefumschläge, Packpapier u. s. w. und zwar:					
5a	für erste Sorte	II	3			
5b	für zweite Sorte	III	5			
	für Briefumschläge (für beide Sorten)					
	1. bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70

Klassenzeichen	Verwendungsart	Eigenschaften: Stoffklasse	Eigenschaften: Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	2. für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind	—	—	—	—	115
	für Packpapier					
	für Klasse 5 a	—	—	—	—	130
	für Klasse 5 b	—	—	—	—	115
6	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—
	B. Aktendeckel.					
7 a	Für Aktendeckel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind	I	Reißlänge 2500 m Dehnung 3,5%	36 × 47	81,2	480
7 b	für laufenden Gebrauch bestimmt sind	III	Reißlänge 2500 m Dehnung 2,5%	36 × 47	42,3	250
	C. Druckpapier.					
8 a	Für wichtigere zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Drucksachen	I oder bis zu 10% Asche	4	—	—	—
8 b	Für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8 c	Für Drucksachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—

Klassenzeichen	Verwendungsart	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1 = 33 × 42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder Vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:		
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	100
	„ 3 = 36 × 45 „	16,2	100
	„ 4 = 38 × 48 „	18,2	100
	„ 5 = 40 × 50 „	20,0	100
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	110
	„ 7 = 44 × 56 „	27,1	110
	„ 8 = 46 × 59 „	29,9	110
	„ 9 = 48 × 64 „	33,8	110
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	nach Bedarf
	„ 11 = 54 × 68 „	—	nach Bedarf
	„ 12 = 57 × 78 „	—	nach Bedarf

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

a. für Schreib- und Druckpapier um 2,5%,
b. für Aktendeckel und Packpapier um 4,0%

nach oben oder unten abweichen, wobei die Rießumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§. 2. Die Schreibpapiere der Stoffklassen I, II und III, soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4b angehören (§. 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf

dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie neben dem Worte „Normal" das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur so weit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§. 3. Papiere der Verwendungsklassen 1—4b (§. 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der Königlichen mechanisch-technischen Versuchs-Anstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

§. 4. Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10% und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10% nach unten hin von den in Tabelle III (§. 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§. 5. Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trockenstempel) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungiltig zu machen, oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene, soll auch dem Lieferanten zustehen.

§. 6. Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die Königliche mechanisch-technische Versuchs-Anstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im §. 1 Tabelle I und II bezeichneten Eigenschaften für die Gesammtgebühr von 20 M. für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 M. nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§. 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§. 7. Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die Königliche mechanisch-technische Versuchs-Anstalt zu Charlottenburg eingesendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit geknifft werden, daß die ungeknifften Flächen mindestens 21×27 cm groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§. 8. Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: Ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (bezw. den durch den Trockenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgetheilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§. 9. Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereicht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebniß mittheilen.

§. 10. Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen, sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpenfasern das ausdauerfähigste Material geben; am wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich angenähert die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens 3%. Die mineralischen Füllstoffe dienen

dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es druckfähiger, billiger oder schwer zu machen. Die zuzulässigen Grenzen sind in den „Vorschriften" gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreibt und die Tinte nicht durchläßt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt, als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er an einem Ende aufgehängt gedacht, infolge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißläge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben kann nicht durch Zahlenwerthe ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hülfe von Apparaten, sondern durch Knittern und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bemessung des Widerstandsgrades angenommene Skala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

0 = außerordentlich gering,
1 = sehr gering,
2 = gering,
3 = mittelmäßig,
4 = ziemlich groß,
5 = groß,
6 = sehr groß,
7 = außerordentlich groß.

§. 11. Die Behörden sind verpflichtet, die durch Tabelle III der „Vorschriften" gegebenen Grenzwerthe für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen daß der Lieferant sich allen in den „Vorschriften" ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die „Vorschriften" sind jedem Lieferungsvertrage anzuheften und zu dem Zweck von der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staatsministerium.

Vorstehendes wird den uns unterstellten Behörden und Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Aachen, den 31. März 1892.

Königliche Regierung, von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 249. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruhet haben, meine Versetzung an die hiesige Königliche Regierung zu befehlen, habe ich mein Amt heute angetreten.

Die Behörden und Beamten ersuche ich, mich bei Erfüllung meiner Amtspflichten bereitwillig zu unterstützen; die Eingesessenen des Bezirks bitte ich, mir mit Vertrauen entgegen zu kommen.

Aachen, den 5. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 250. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Wilhelm Schmitz aus Gerresheim hat die Geuer'sche Apotheke zu Wegberg käuflich erworben und wird dieselbe am 1. April d. J. übernehmen.

Aachen, den 28. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Goebecke.

Nr 251. Der Königliche Seminarlehrer Dr. Stark in Elten ist mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion Heinsberg vom 1. April d. J. ab beauftragt worden.

Aachen, den 30. März 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 252 Im Anschlusse an unsere im Amtsblatt für 1892 Stück 3 Seite 16 Nr. 26 abgedruckte Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Mai 1892 ab der bisherige Steuerempfangsbezirk Randerath aufgelöst und mit der von dem Rentmeister Kleinen in Geilenkirchen verwalteten Steuerkasse des Empfangs-Bezirks Geilenkirchen vereinigt wird.

Aachen, den 4. April 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goebecke.

Nr. 253 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen, zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal- und Veterinär-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 21. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Province de Liége.

Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.

Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Guinotte B., docteur en médecine, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte, sage femme, à Dolhain.
Demaulin O., sage-femme, à Dolhain.
Chantraine H, docteur en médecine, à Stavelot.
Mayeres, M., docteure en médecine, à Stavelot.
Bovy M., médecin, à Stavelot.
Bière, M., sage femme, à Stavelot.
Moxhel, épouse Schiffer, sage femme, à Stavelot.
Wathelet, H., épouse Schwaiger, sage femme à Stavelot.
Henry, médecin-vétérinaire, à Stavelot.
Henfling, G., docteure en médecine, à Welkenraedt.
Eberhard Flakenne, sage femme, à Welkenraedt.
Teller, H., épouse Lejeune, sage femme, à Welkenraedt.
Warsage, L., docteur en médecine, à Henri-Chapelle.
Wallraf, H., médicin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Courby, docteur en médecine, à Montzen.
Xhonneux J, médecin à Montzen.
Knops, M., sage femme, à Montzen.
Renardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.
Bragard, H., docteure en médecine, à Aubel.
Gillet, docteur en médecine, à Aubel.
Delenel R, docteur en médicine, à Aubel.
Lejeune, M., sage femme, à Aubel.
Ruwet, sage femme, à Aubel.
Longhienne, A., médecin vétérinaire, à Aubel.
Wertz, médecin vétérinaire, à Aubel.
Cerfontaine Th, docteur en médecine, à Teuven.

Province de Luxembourg.

Bernard, G. J., docteur en médecine à Beho.
Vinçotte, M.-A.-J, épouse Gilson, sage femme à Ennal.
Masson, M.-T., sage femme, à Salin-Chateau.
Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salin.
Boubert, E, veuve Dupont, sage femme à Viel-Salin.
Maréchal, J.-F.-P., docteur en médecine, à Houffalize.
Martiny, M.-J., sage femme, à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine à Gouvy.
Hermann, J.-H. médecin vétérinaire à Gouvy.
Boset, E, docteur en médecine, à Limerlé.
Tilman E, docteur en médecine, à Viebahn.
Jeanty A., docteur en médecine, à Viebahn.
Bredo, E, épouse Chavelet, sage femme, à Graud-Halleux.

Nr. 255 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Ruppichteroth im Siegkreise die Genehmigung ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche daselbst bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Collekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt:

J. P. Reidt, Pfarrer von Ruppichteroth; Franz Ottersbach, Ackerer von Oeleroth; Heinrich Franken, Ackerer von Oeleroth; Karl Schmitz jr., Ackerer von Neuenhof; Franz Peter Stommel, Ackerer von Sonnenbach; Johann Schwamborn, Ackerer von Obersaurenbach; Wilhelm Müller, Ackerer von Obersaurenbach; Peter Höhner, Ackerer von Retscheroth; Peter Ottersbach, Ackerer von Kesselscheid; Johann Hambücher, Ackerer von Wuigenbach; Arnold Ahr, Ackerer von Robscheroth; Joseph Hücker, Ackerer von Hambuchen; Peter Mauz, Ackerer von Millerscheid.

Aachen, den 1. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 254 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden zwei für das Jahr 1892 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Laufde. Nr.	Eigenthümer der Hengste, Namen	Eigenthümer der Hengste, Wohnort	Signalement der Hengste: Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter	Race	Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld Mark
1	Meulenbergh	Hofstadt	hellbraun	Schnippe	3	1,75	Belgier.	Hofstadt, Landkreis Aachen.	13
2	derselbe	dito	dunkelbraun	Flocke	3	1,72	dito.	dito.	13

Aachen den 29. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 256 Institut zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern zu Charlottenburg.

Durch hohe Verfügung vom 17. Juli 1891 hat Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das Statut des oben bezeichneten Instituts genehmigt.

Die Lehrzeit dauert vier Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich. Es werden nur Schmiede zugelassen,

welche die Prüfung als Schmiedemeister, sowie die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden haben.

Außer dem theoretischen Unterricht erhalten dieselben Unterweisungen im praktischen und theoretischen Lehr-Vortrag.

Nach Ablauf des Kursus wird vor einer von dem Herrn Minister genehmigten Kommission ein Examen abgelegt, auf Grund dessen der Herr Minister den zuständigen Königlichen Regierungen Mittheilungen über die erworbenen Qualifikationen zugehen lassen wird.

Der nächste Kursus beginnt am 1. Mai 1892. Anmeldungen nimmt außer dem unterzeichneten Hauptdirektorium zu Berlin NW., Spenerstraße 33, der Direktor des Instituts Herr Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen. Derselbe ertheilt auch auf eingehende Fragen entsprechende Antwort.

Das Hauptdirektorium
des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.
gez. von Arnim-Güterberg. von Canstein.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Interessenten.

Aachen, den 17. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr 257 Am 11. April werden in den im Kreise Schleiden (Eifel) gelegenen Orten Blankenheimerdorf und Breitenbenden Postagenturen mit Telegraphenbetrieb eingerichtet; in dem im Kreise Düren (Rheinl.) gelegenen Orte Niederzier wird am 11. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur in Blankenheimerdorf werden die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Blankenheim (Eifel) gehörigen Orte Altenburg, Blankenheim (Bahnhof), Bahnwärterwohnhaus, Blankenheimerdorfmühle, Vierterhof, Landsbruch und Recherhof,

dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur in Breitenbenden die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Mechernich gehörigen Orte Heistartberg, Holzheim, Karlshof, Neuhütte und Schneidemühle,

dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur in Niederzier die bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Krauthausen gehörigen Orte Frenzerhof, Hambach Dorf, Hambach Forsthaus und Weidenhof zugetheilt werden.

Aachen, 2. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Nr 258 Oeffentliche Ladung

In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher für den Gemeindebezirk Voßenack, werden die als Inhaberin des unter Artikel 317 der Grundsteuermutterrolle enthaltenen Grundstücks

Flur 8 Nr. 458/1 „Auf der Giesenheck" Acker zur Größe von 9,11 Are eingetragene

Wirtz Peter Rütgers Eidam Wittwe zu Voßenack, beziehungsweise deren Erben oder Rechtsnachfolger, deren Persönlichkeit und Aufenthaltsort nicht bekannt sind, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das bezeichnete Grundstück in den

am 15. Juni 1892 Morgens 9½ Uhr angesetzten Termin geladen.

Montjoie, den 29. März 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 259 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. Samml. Seite 52) sowie des § 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (J. M. Bl. Seite 303) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk der Gemeinde Kirchberg im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 13 und 14 der II. Etage.

Aldenhoven, den 1. April 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 260 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 22. Januar 1892 ist der Franz Friedrich Wilhelm Jakob Esch, früher zu Hillesheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. März 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 261 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Hetzerath im Amtsgerichtsbezirk Erkelenz ist begonnen.

Die Diensträume der unterzeichneten mit der Anlegung des gedachten Grundbuchs befaßten Gerichtsabtheilung befinden sich Bellinghoverstraße 79 im Erdgeschoß.

Erkelenz, den 28. März 1892.

Königliches Amtsgericht Abtheilung III.

Nr. 262 In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Amel** mit dem 1. April d. J. beginnt.

St. Vith, den 26. März 1892.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 263 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die in der Gemeinde **Stetternich** gelegenen Grundstücke:

1. Flur 1 Nr. 765/513,
2. Flur 2 Nr. 614/234 und 615/234
3. Flur 4 Nr. 162/11 und 163/11

nunmehr erfolgt ist. Die Parzellen zu 2 sind identisch mit der in der Bekanntmachung vom 12. März 1892 als 2—514/234, die zu 3 identisch mit der ebenda als 4 Nr. 16/11 bezeichneten Parzelle.

Jülich, den 2. April 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 264 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen

Flur 1 Nr. 60, 149/15, 84; Flur 2, Nr. 122, 123, 398/88, 282/125, 31, 32, 33, 1, 76, 3, 312/188; Flur 3, Nr. 520/77, 530/75, 410/74, 411/74, 455/87, 456/87, 468/87, 451/74, 193/67, 358/74, 412/74, 413/74, 492/74, 457/87, 458/87, 467/87, 51, 112, 260/75, 259/75; Flur 4, Nr. 582/3, 408/92, 562/92 410/92, 564/92, 94, 101, 574/3, 583/3, 557/3, 91, 318/92; Flur 5, Nr. 80, 94; Flur 6, Nr. 264/93, 38, 39, 265/92; Flur 7, Nr. 103, 139, 140, 199/134, 200/134, 170/66, 208/85, 207/97; Flur 10, Nr. 133/92, 134/92; Flur 14, Nr. 31, 2, 134/1, 135/1, 118/37; Flur 15, Nr. 350/130, 285/99, 305/137, 263/55, 73, 112, 110, 111; Flur 17, Nr. 32, 35, 39, 46, 52; Flur 18, Nr. 12, 22, 41/32; Flur 19, Nr. 33; Flur 22, Nr. 108/37, 107/37, 123/37, 153/37; Flur 24, Nr. 167/31, 168/31, 165/31, 166/31, 169/31, 170/31, 147,98; Flur 25, Nr. 101/9, 129/54, 140/9, 141/9, 106/9; Flur 26, Nr. 151/8, 152/8, 148/6, 147/6, 115/6, 172/6, 173/6, 174/6, 175/6, 176/6, 195/6, 109/6, 114/6, 169/6, 170/6, 171/6, 177/6, 178/6, 179/6, 180/6, 194/6; Flur 27, Nr. 41, 159/24; Flur 28, Nr. 135/53, 134/53, 143/53, 131/68; Flur 29, Nr. 208/1, 182/3, 183/3, 184/4; Flur 30, Nr. 166, 167, 440, 423, 293, 294, 821/95, 837/189, 792/187, 521, 416, 417, 582/282, 778/422, 410, 815/436, 752/388, 155, 625/191; Flur 31, Nr. 428, 332, 333, 840/55, 841/56, 739/61, 769/61, 666/237, 721/294, 876/184, 817/238, 353, 409, 410, 618/441, 619/441, 621/441, 650/239, 747/240, 241, 748/242, 749/242, 14, 15, 376, 377, 378, 119, 120, 172, 173, 788/411, 789/413, 338, 339, 538/41, 677/235, 815/236, 816/238, 541/19, 20; Flur 33, Nr. 201/11, 334/7, 282/7, 333/7, 203/11, 261/9, 265/8, 227/34, 243/11, 249/11, 283/7, 284/7, 335/7, 245/11, 324/11, 307/38; Flur 34, Nr. 230/5, 245/56, 269/50, 271/50, 270/50, 171/69, 105/72; Flur 35, Nr. 225/39, 270/32, 268/29, 79; Flur 36, Nr. 147, 149; Flur 38, Nr. 38, 39, 40, 70; Flur 39, Nr. 214/60, 229/55, 166/55, 308/55, 231/55, 297/60, 172/57.

Düren, den 2. April 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 265 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges. Samml. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Beeck**, Kreis Erkelenz erfolgt ist mit Ausnahme der nachfolgenden Grundstücke:

I. Flur 1, Nr. 985/263, 278, 299, 300, 320, 397, 694/498, 501.

Flur 2, Nr. 954/9, 52, 909/122, 830/129, 993/129, 836/291, 303b, 823/304, 604/324, 505/335, 345a, 881/368, 930/368, 861/425.

Flur 3, Nr. 31, 196, 800/198, 888/232, 890/320, 335, 698/356, 359, 359a, 841/396, 818/504.

Flur 4, Nr. 222/7, 749/21, 740/56, 741/56, 67, 227, 608/341c, 515/358, 525/369,

Flur 5, Nr. 169/14, 169/20, 206, 637/364, 805/379, 415, 416/1, 416/2, 417, 611/423, 612/424.

Flur 6, Nr, 479/1, 7, 704/13, 519/44, 520/45, 521/46, 639/192, 647/244, 726/259, 261 a, 501/304, 747/335, 336, 748/337, 749/338,

Flur 7, Nr. 34, 51, 171/55, 276/97, 98.

Flur 9, Nr. 1230/44, 1074/127, 1270/165, 1300/183, 1301/183, 1285/294, 1284/296, 669.

Flur 10, Nr. 34 a, 135, 1149/306, 783.

Flur 11, Nr. 213, 217, 1032/260, 394, 564, 565, 594.

Flur 12, Nr. 458, 466, 476, 1308/482, 1309/483, 1295/498, 1399/516, 1402/520, 534, 1010/535.

Flur 13, Nr. 99, 1227/103, 307.

Flur 14, Nr. 881/218, 831/393.

II. Der der Civilgemeinde Beeck gehörigen Grundstücke.

Wegberg, den 29. März 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 266 Bekanntmachung betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Holzmülheim** und **Bouderath**.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 (G. S. S. 359) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden **Holzmülheim** und **Bouderath** am **15. Dezember 1891** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Dezember 1891 beginnenden und mit dem 15. Juni 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht, einen Eigenthums-Uebergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 11. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Nr. 267 Bekanntmachung

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. Samml. Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgesehene Ausschlußfrist von 6 Monaten für

1. die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Stadtgemeinde **Montjoie,**
2. für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Albert, Adele (Gemeinden Roetgen und Rott), Adele (Gemeinden Ruhrberg und Schmidt), Bergmannsglück, Conzen, Gertrud, Heidchen, Heinrich I., Hubertusfeld I, Hubertusfeld II, Jüsgesberg, Niederlage, Simonskall, Westgang, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Gemünd belegene Bergwerk Eichheck, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Aachen belegene Bergwerk Eulenfurth, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk Lina, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Düren belegenen Bergwerke Ostgang und Zweifallshammer, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Montjoie bewirkt wird, am 15. Dezember 1891 beginnen soll, werden die nachstehenden §§ 48, 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am 15. Juni 1892 ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit des Eigenthums-Ueberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vor-

schriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr 268 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1892.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen — in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Berju. — Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Taxationslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre), Theil II. Repetitorium der Betriebslehre. Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Molkereiwesen. Schweinezucht. Repetitorium der Thierzuchtlehre incl. Fütterungslehre. — Privatdozent Dr. Kaerger: Tropische Landwirthschaft. — Geh. Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. — Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei, Stärke- und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung; Gewinnung und Zugutemachung der Forstnebennutzungen. Forstliche Exkursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a. Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Gruner: Gründzüge der anorganischen Chemie. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Zuckers. — Privatdozent Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

b. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Physikalische Uebungen. Dioptrik. Hydraulik.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie und Gesteinskunde. Die wichtigsten Bodenarten Deutschlands. Colloquium über Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien, Gesteinen und Bodenarten. Geognostische Exkursionen.

d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Colloquium. — Dr. Schäff: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium. Thierphysiologisches Colloquium.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Knochen, Muskeln, Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre. – Privatdozent, Roßarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere. Praktischer physiologisch-chemischer Kursus.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Nationalökonomische Uebungen, verbunden mit Exkursionen.

5. Kulturtechnik.

Meliorations-Bauinspektor Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungsanlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirtschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Traciren. Zeichenübungen. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Friebe. — Uebungen im Ausgleichen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Hegemann. Meßübungen Freien bei Westend. — Prof. Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Uebungen zur Analysis — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Seifert. — Mathematische Uebungen, in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie, in zwei Gruppen.

Beginn des Sommer-Semesters am 16., der Vorlesungen am 22. April 1892. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1892.

Der Rektor
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
L. Kny.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. April 1892

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 269 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9517: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 1. April 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 270 Das 19. Stück enthält unter Nr. 2009: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892; unter Nr. 2010: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 30. März 1892; unter Nr. 2011: Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892; unter Nr. 2012: Gesetz, betreffend die Feststellung der Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 271 Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr Seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März 1890: 7871 über . . 451 137 600 M. Kapital
1891: 9632 „ . . 543 013 100 „ „
sie ist bis zum 31. März
1892 auf 12 039 über 687 645 700 „ „
gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,3% auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 15,7% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 7922 Konten über zusammen 345 301 650 M., für juristische Personen 2054 Konten über 224 833 300 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 2005 Konten über 100 797 950 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 641 auf 800 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 6656 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1482 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 6495 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 10361 in Preußen, 1556 in anderen Staaten Deutschlands, 101 außerhalb Deutschlands in Europa, 7 in Asien, 2 in den Deutschen Kolonien Afrikas und 12 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben; für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder per Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 5. April 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 272 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsbl. S. 67) bringe ich nachstehende in den Organen der Müllerei-Berufsgenossenschaft eingetretene Veränderungen zur Kenntniß.

Als Vertrauensmänner sind nunmehr bestellt:

1. für die Kreise Aachen (Stadt und Land) und Jülich: Jos. Fischer in Haaren; 2. für den Kreis Düren: Wilhelm Funk jr. in Düren; 3. für die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg: Heinrich Franken in Brachelen; 4 für die Kreise Eupen, Malmedy und Montjoie: P. J. Hennes in Robertville; Stellvertreter dieses letzteren ist Ferd. Mattonet in St. Vith.

Aachen, 9. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 273 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	24	20	22	72	21	72	24	—	22	50	21	50	24	—	21	—	18	50
Düren	20	70	19	70	—	—	19	69	18	69	—	—	16	50	15	50	—	—
Erkelenz	21	72	20	72	—	—	19	73	18	23	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	23	75	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	25	50	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
Jülich	22	40	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	23	50	—	—	—	—	23	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—
Durchschn.	23	11	—	—	—	—	22	70	—	—	—	—	19	50	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	50	5	50	7	—	1	65	1	20	1	50	1	50	1	60	1	78	2	40	4	80	2	—	7	68
6	83			7	35																				
5	—	3	30	8	—	1	40	1	20	1	50	1	—	1	40	1	50	2	16	4	07	1	70	6	75
5	46			8	82																				
4	80	—	—	8	40	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	4	50	1	85	8	—
5	04			8	82																				
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	40	—	—	1	70	2	20	4	60	1	80	6	—
6	—	5	—	9	—	1	50	1	40	1	80	1	20	1	80	1	80	2	20	5	—	2	80	7	50
6	30			9	45																				
4	80	1	60	8	40	1	60	1	40	1	50	1	30	1	40	1	60	2	20	4	20	1	60	11	20
5	04			8	82																				
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	20	1	80	1	60	2	40	4	50	2	10	—	—
4	—	3	—	6	—	1	50	1	20	1	30	1	40	1	80	1	75	2	20	4	50	2	10	6	—
5	18	3	68	7	80	1	52	1	31	1	59	1	29	1	61	1	69	2	27	4	52	1	99	7	59

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr 274 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im II. Quartal 1892 am

Freitag den 24. Juni 1892, Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt

…bedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1892.

Preise:
Getreide. | B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eß-Kartoffeln	
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pfg.	Mk	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
18	50	17	—	15	50	—	—	—	—	22	—	31	50	36	—	55	—	11	50
19	43																		
13	28	12	28	—	—	—	—	—	—	18	50	29	—	28	—	52	50	8	82
14	18																		
13	64	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	36	—	34	—	48	—	9	50
14	43																		
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	52	—	9	60
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	34	—	30	—	50	—	10	
17	85																		
14	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	32	—	60	—	9	—
15	29																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	10	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	28	—	26	—	—	—	9	—
15	07	—	—	—	—	—	—	—	—	20	70	32	06	31	25	52	92	9	68

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen		Mehl I. Roggen		Gerste: Graupen		Gerste: Grütze		Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffee: Java (mittel)		Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	36	—	34	—	52	—	60	—	48	—	70	—	60	3	20	4	20	—	20	1	80	—	24
—	34	—	34	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	60	—	21
—	38	—	37	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	22
-	38	—	38	—	50	—	52	—	—	—	64	—	58	3	—	3	70	—	20	1	60	—	24
—	44	—	40	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	80	3	48	—	20	1	80	—	24
—	40	—	40	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	20
—	42	—	40	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	24
—	34	—	34	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	3	—	3	40	—	20	1	20	—	26
—	38	—	37	—	50	—	53	—	45	—	62	—	55	2	93	3	62	—	20	1	65	—	23

…die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats März 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge – einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert – sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. April 1892. Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

in Aachen zu richten.

Aachen, den 29. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 275 In Gemäßheit der Bestimmung in §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1892/93 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den

nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 30. März 1892.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	1. Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I.	März 1892	3
2	Aachen II.	„	3
3	Aachen III.	„	3
	2. Landkreis Aachen.		
4	Brand	„	3
5	Burtscheid	„	14
6	Eilendorf	„	3
7	Forst	„	14
8	Haaren I.	„	3
9	Laurensberg I.	„	3
10	Broich	„	14
11	Eschweiler	„	21
12	Höngen I.	„	3
13	Kinzweiler	„	3
14	Weiden	„	14
15	Alsdorf	„	21
16	Bardenberg	„	14
17	Herzogenrath	„	14
18	Merkstein	„	21
19	Rimburg	„	21
20	Pannesheide	„	14
21	Richterich	„	3
22	Würselen	„	14
23	Büsbach	„	3
24	Cornelimünster	„	21
25	Gressenich	„	21
26	Stolberg	„	21
27	Walheim	„	21
	3. Kreis Düren.		
28	Birgel	„	21
29	Berzbuir-Kufferath	„	21
30	Gürzenich	„	21
31	Lendersdorf	„	21
32	Rölsdorf	„	21
33	Bürvenich	„	3
34	Embken	„	3
35	Düren	„	21
36	Froitzheim	„	3
37	Frangenheim	„	3
38	Ginnick	„	3
39	Kettenheim	„	3
40	Vellweiß	„	3
41	Füssenich	„	3
42	Geich I.	„	3
43	Juntersdorf	„	3
44	Nideggen	März 1892	3
45	Abenden	„	3
46	Brück-Hetzingen	„	3
47	Obermaubach	„	3
48	Stockheim	„	21
49	Boxheim	„	3
50	Kreuzau	„	3
51	Niederau	„	21
52	Winden	„	3
53	Straß	„	3
54	Gey	„	3
55	Großhau	„	3
56	Hürtgen	„	3
57	Kleinhau	„	3
58	Bergstein	„	3
59	Brandenberg	„	3
60	Untermaubach	„	3
61	Wollersheim	„	3
62	Berg und Thuir	„	3
63	Pissenheim	„	3
64	Arnoldsweiler	„	21
65	Ellen	„	21
66	Morschenich	„	21
67	Binsfeld	„	21
68	Eggersheim	„	21
69	Frauwüllesheim	„	21
70	Irresheim	„	21
71	Birkesdorf	„	21
72	Huchem-Stammeln	„	21
73	Selhausen	„	21
74	Drove	„	3
75	Boich-Leversbach	„	3
76	Jacobwüllesheim	„	3
77	Soller	„	3
78	Thum	„	3
79	Uedingen	„	3
80	Kelz	„	21
81	Gladbach	„	21
82	Lüxheim	„	21
83	Merzenich	„	21
84	Girbelsrath	„	21
85	Golzheim	„	21
86	Niederzier	„	21
87	Oberzier	„	21
88	Nörvenich	„	21
89	Eschweiler über Feld	„	21
90	Hochkirchen	„	21
91	Oberbolheim	„	21
92	Poll	„	21
93	Rath	„	21
94	Wissersheim	„	21
95	Sievernich	„	21
96	Disternich	„	21
97	Müddersheim	„	21
98	Echtz	„	

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag
99	Geich II.	März 1892	21
100	Merode	"	21
101	Schlich	"	21
102	Lamersdorf	"	3
103	Frenz	"	3
104	Langerwehe	"	3
105	Merken	"	21
106	Derichsweiler	"	21
107	Mariaweiler-Hoven	"	21
108	Rothberg	"	14
109	Hastenrath	"	14
110	Wenau	"	14
111	Pier	"	3
112	Jüngersdorf	"	3
113	Luchem	"	3
114	Lucherberg	"	3
115	Schophoven	"	3
116	Weisweiler	"	3
	4. Kreis Erkelenz.		
117	Körrenzig	"	21
118	Gevenich	"	21
119	Glimbach	"	21
120	Rurich	"	21
121	Erkelenz	"	30
122	Immerath	"	30
123	Holzweiler	"	30
124	Kückhoven	"	21
125	Lövenich	"	21
126	Beeck I.	"	30
127	Doveren	"	30
128	Baal	"	30
129	Granterath	"	30
130	Hetzerath	"	30
131	Hückelhoven	"	30
132	Elmpt	"	30
133	Gerderath	"	21
134	Keyenberg	"	21
135	Borschemich	"	21
136	Venrath	"	21
137	Kleingladbach	"	21
138	Matzerath	"	21
139	Niederkrüchten	"	30
140	Schwanenberg	"	21
141	Wegberg	"	30
	5. Kreis Eupen.		
142	Eupen	"	30
143	Eynatten	"	30
144	Hergenrath	"	30
145	Hauset	"	30
146	Kettenis	"	30
147	Lontzen	"	30
148	Moresnet	"	30
149	Raeren	"	30
150	Walhorn	"	30

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden	Datum. Monat.	Tag.
	6. Kreis Geilenkirchen		
151	Uebach	März 1892	21
152	Frelenberg	"	14
153	Gangelt	"	14
154	Birgden	"	14
155	Geilenkirchen	"	14
156	Scherpenseel	"	14
157	Schümmerquartier	"	14
158	Teveren	"	14
159	Baesweiler	"	21
160	Beggendorf	"	21
161	Oidtweiler	"	21
162	Brachelen	"	21
163	Lindern	"	21
164	Immendorf	"	21
165	Puffendorf	"	14
166	Randerath	"	14
167	Uetterath	"	14
168	Würm	"	14
169	Beeck	"	14
170	Süggerath	"	14
	7. Kreis Heinsberg.		
171	Aphoven	"	3
172	Laffeld	"	3
173	Schafhausen	"	3
174	Birgelen	"	30
175	Effeld	"	3
176	Ophoven	"	30
177	Dremmen	"	3
178	Horst	"	3
179	Heinsberg	"	3
180	Hilfarth	"	30
181	Porselen	"	30
182	Myhl	"	30
183	Arsbeck	"	30
184	Wildenrath	"	3
185	Oberbruch	"	3
186	Ratheim	"	3
187	Unterbruch	"	3
188	Waldenrath	"	3
189	Wassenberg	"	30
190	Orsbeck	"	30
191	Braunsrath	"	3
192	Breberen	"	3
193	Haaren II.	"	30
194	Havert	"	3
195	Millen	"	3
196	Tüddern	"	3
197	Karken	"	30
198	Kempen	"	30
199	Kirchhoven	"	3
200	Saeffelen	"	3
201	Hoengen II.	"	3
202	Waldfeucht	"	3
203	Schierwaldenrath	"	30

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
204	Wehr	März 1892	3
205	Hillensberg	„	3
206	Süsterseel	„	3
	8. Kreis Jülich.		
207	Aldenhoven	„	30
208	Engelsdorf	„	30
209	Langweiler	„	30
210	Niedermerz	„	30
211	Pattern II.	„	30
212	Dürwiß	„	14
213	Laurensberg II.	„	14
214	Lohn	„	14
215	Inden	„	30
216	Kirchberg	„	30
217	Altdorf	„	30
218	Setterich	„	30
219	Bettendorf	„	30
220	Schaufenberg	„	30
221	Schleiden I.	„	30
222	Siersdorf	„	30
223	Hambach	„	30
224	Krauthausen	„	30
225	Selgersdorf	„	30
226	Stetternich	„	30
227	Hottorf	„	14
228	Boslar	„	14
229	Gevelsdorf	„	14
230	Hasselsweiler	„	14
231	Hompesch	„	14
232	Müntz	„	14
233	Ralshoven	„	14
234	Tetz	„	14
235	Jülich	„	30
236	Mersch	„	14
237	Broich II.	„	14
238	Güsten	„	14
239	Pattern	„	14
240	Welldorf	„	14
241	Rödingen	„	30
242	Steinstraß	„	30
243	Titz	„	30
244	Barmen	„	21
245	Floßdorf	„	21
246	Merzenhausen	„	21
247	Coslar	„	21
248	Bourheim	„	21
249	Ederen	„	21
250	Gereonsweiler	„	21
251	Freialdenhoven	„	21
252	Dürboslar	„	21
253	Linnich	„	21
254	Roerdorf	„	21
255	Welz	„	21
	9. Kreis Malmedy.		
256	Amel	„	21
257	Deidenberg	März 1892	21
258	Eibertingen	„	21
259	Halenfeld-Heppenbach	„	21
260	Iveldingen	„	21
261	Mirfeld	„	21
262	Möderscheid	„	21
263	Montenau	„	21
264	Schoppen	„	21
265	Büllingen	„	21
266	Honsfeld	„	21
267	Hünningen	„	21
268	Krinkelt	„	21
269	Mürringen	„	21
270	Rocherath	„	21
271	Wirtzfeld	„	21
272	Bütgenbach	„	2
273	Berg I.	„	21
274	Elsenborn	„	21
275	Faymonville	„	21
276	Nidrum	„	21
277	Sourbrodt	„	21
278	Weywertz	„	21
279	Weismes	„	3
280	Ovifat	„	3
281	Robertville	„	3
282	Bellevaux	„	21
283	Burnenville	„	3
284	Géromont	„	3
285	Xhoffraix	„	3
286	Malmedy	„	3
287	Crombach	„	3
288	Lommersweiler	„	3
289	Manderfeld	„	21
290	Meyerode	„	21
291	Herresbach	„	21
292	Medell	„	21
293	Valender	„	21
294	Wallerode	„	21
295	Ligneuville	„	21
296	Recht	„	21
297	Born	„	21
298	Pont	„	21
299	Reuland	„	3
300	Thommen	„	3
301	Schönberg	„	21
302	St. Vith	„	21
	10. Kreis Montjoie.		
303	Höfen	„	30
304	Rohren	„	30
305	Imgenbroich	„	30
306	Conzen	„	30
307	Mützenich	„	30
308	Kalterherberg	„	30
309	Montjoie	„	30
310	Eicherscheid	„	30

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
311	Kesternich	März 1892	30
312	Steckenborn	"	30
313	Strauch	"	30
314	Roetgen	"	30
315	Rott	"	30
316	Ruhrberg	"	30
317	Dedenborn	"	30
318	Bleushütte	"	30
319	Woffelsbach	"	30
320	Schmidt	"	3
321	Vossenack	"	3
322	Simmerath	"	30
323	Lammersdorf	"	30
324	Zweifall	"	30
	11. Kreis Schleiden.		
325	Blankenheim	"	14
326	Blankenheimerdorf	"	14
327	Mülheim	"	14
328	Retz	"	14
329	Cronenburg	"	14
330	Baasem	"	14
331	Dahlem	"	14
332	Dollendorf	"	14
333	Alendorf	"	14
334	Hüngersdorf	"	14
335	Ripsdorf	"	14
336	Waldorf	"	14
337	Holzmülheim	"	14
338	Bouderath	"	14
339	Buir	"	14
340	Engelgau	"	14
341	Frohngau	"	14
342	Roderath	"	14
243	Tondorf	"	14
344	Lindweiler	"	14
345	Rohr	"	14
346	Lommersdorf	"	14
347	Ahrdorf	"	14
348	Freilingen	"	14
349	Uedelhoven	"	14
350	Marmagen	"	14
351	Nettersheim	"	14
352	Schmidtheim	"	14
353	Urft	"	14
354	Roethen	"	14
355	Hohn	"	14
356	Pesch	"	14
357	Bleibuir	"	21
358	Hergarten	"	21
359	Glatten	"	21
360	Call	"	14
361	Frohnrath	"	14
362	Heistert	"	14
363	Rinnen	"	14
364	Sistig	"	14
365	Sötenich I.	März 1892	14
366	Untergolbach	"	14
367	Eicks	"	14
368	Berg II.	"	14
369	Floisdorf	"	14
370	Glehn	"	14
371	Hostel	"	14
372	Heimbach	"	21
373	Hausen	"	21
374	Keldenich	"	14
375	Sötenich II.	"	14
376	Bussem	"	14
377	Breitenbenden	"	14
378	Harzheim	"	14
379	Holzheim	"	14
380	Lorbach	"	14
381	Mechernich	"	14
382	Roggendorf	"	14
383	Strempt	"	14
384	Wallenthal	"	14
385	Weyer	"	14
386	Callmuth	"	14
387	Zingsheim	"	14
388	Dreiborn	"	21
389	Gemünd	"	14
390	Harperscheid	"	14
391	Broich III.	"	14
392	Bronsfeld	"	14
393	Oberhausen	"	14
394	Schöneseiffen	"	14
395	Hellenthal	"	21
396	Hollerath	"	21
397	Schleiden II.	"	14
398	Udenbreth	"	14
399	Berk	"	14
400	Wahlen	"	21

Nr. 276 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Wolfer Waisenheims in Wolf bei Trarbach a. d. Mosel die Genehmigung ertheilt, behufs Beschaffung der Mittel zum Bau eines Hauses für das Wolfer Waisenheim im laufenden Jahre eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk sind der Kollektant G. H. Pitsch aus Kalk und Pastor Berenbruch aus Wolf beauftragt.

Aachen, den 6. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 277 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19 — zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in gleicher Weise die Veröffentlichung des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen, zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen niederländischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 5. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Tegelen, M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen, vroedvronw, verloskunst.
Beesel, H. Lammerschap, vroedvrouw, verloskunst.
Maasniel, A. C. E. H. Jansen, huisvrouw van P. Huskens, vroedvrouw, verloskunst.
Echt, M. M. A. H. Sonnen, méd. chir. et art. obst. doct., genees-, heel- en verloskunst.
M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen, vroedvrouw, verlosknnst.
Susteren, M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen, vroedvrouw, verloskunst.
A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken, vroedvronw, verloskunst.
Sittard, H. D. Klinkenbergh, arts, genees-, heel- en verloskunst.
P. Th. Joosten, arts, genees-, heel- en verloskunst.
M.A. Spee, weduwe van L. Könings, vroedvrouw, verloskunst.
Phil. Kempeneers, huisvrouw van A. Böhten, vroedvrouv, verloskunst.
Kerkrade, L. H. Kenlen, arts, genees-, hool- en verloskunst.
M. C. H. Jakobs, vroedvronw, verlosknnst.
Simpelveld, A. M. Herzog, huisvrouw van P. J. Bindels, vroedvrouw, verloskunst.
A. M. H. Greven, vroedvrouw, vorloskunst.
Vaals, M. M. Göttgens, huisvronw van J. Paffen, vroedvrouw, verloskunst.
F. P. Roderburg, vroedvrouw, verloskunst.
M. Th. Schoonbrood, vroedvrouw, verloskunst.
Swalmen, E. H. Sterck, huisvrouw van J. A. Heinen, vroedvrouw, verloskunst.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 278 Bekanntmachung
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzelne Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch solchen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen für dergleichen Vergehen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche lauten:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318 a. Die Vorschriften in den §. §. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §. §. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirection zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 5. April 1892,

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Zur Linde.

Nr 279 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem

20. April cr.

seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier ein-

zufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1892.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 20. April d. J. an bis zum 10. Mai incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. März 1892.

Die Immatriculations-Commission.

Nr. 280 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 8. März 1892 ist über die Abwesenheit des August Kreutler aus Crefeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 3. April 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 281 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 10. März 1892 ist der Zimmermann Johann Floeck aus Güls für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 3. April 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 282 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist:

a. für die Grundstücke Flur 6 Nr. 27, 144; Flur 7 Nr. 387/103; Flur 8 Nr. 147; Flur 9 Nr. 30, 41 der Gemeinde Berzbuir-Kufferath;

b. für die Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen mit Ausschluß der Grundstücke: Flur 1 Nr. 364/206; Flur 2 Nr. 67/30, 69/32, 46, 47, 45; Flur 4 Nr. 251/171; Flur 5 Nr. 18, 33, 94, 170; Flur 6 Nr. 19, 269/123; Flur 7 Nr. 85, 86, 87, 109, 110, 110a, 218, 4, 301/232; Flur 8 Nr. 24, 49, 260/89, 264/138, 134, 263/138, 171, 267/200, 270/200, 224, 306/238, 259/89, 34, 268/200; Flur 9 Nr. 1, 362/25, 32, 34, 366/43, 367/44, 74, 296/81, 83, 84, 105, 110, 140, 145, 151, 157, 299/160, 178, 185, 394/237, 248, 86, 142, 261; Flur 10 Nr. 8, 22, 23, 69, 73, 97, 98, 103, 106, 109; Flur 11 Nr. 12, 43, 78, 222/95, 223/96, 99, 144, 147, 148, 155, 197; Flur 12 Nr. 46, 53.

Düren, den 5. April 1892.

Königliches Amtsgericht Vc.

Nr. 283 In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die zum Amtsgerichtsbezirk Eupen gehörige Gemeinde

Preußisch Moresnet

erfolgt ist mit Ausnahme:

I. den nachstehend bezeichneten Grundstücken:

Flur 1 Nr. 10, 11, 12.

Flur 2 Nr. 211/110, 282/144, 316/110, 318/142, 264/2, 5, 6, 7, 165/8, 166/9, 10, 11, 12, 265/14, 27, 30, 198/31, 130, 302/29, 56, 66, 95, 113, 114, 115, 178/116, 202/116, 201/116, 123, 111, 112, 293/156, 294/160, 301/68, 262/104, 107, 139, 284/147, 188/148, 287/152, 196/161, 291/154, 317/140, 203/109, 108, 138, 141, 182/149, 183/149, 184/149, 185/149, 190/149, 285/150, 231/25, 26, 33, 37, 38, 39, 40, 197/48, 269/51, 54, 60.

Flur 3 Nr. 151/6, 150/6, 191/43, 44, 2,

89/5, 193/3, 1, 101/39, 207/39, 208/39, 209/39, 210/39, 211/39, 212/39, 213/39, 214/39, 215/39, 216/39, 217/39, 218/39, 220/39, 226/39.

Flur 4 Nr. 131, 145, 21, 64, 66, 227/151, 65, 45, 250/47, 59, 67, 68, 70, 71, 82.

II. der im § 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke. Von Letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuches erfolgt für die nachstehend bezeichneten Grundstücke:

Flur 2 Nr. 278/119, 121, 127, 322/124.

Eupen, den 11. April 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 284 Bekanntmachung
betreffend Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde Alendorf mit Ausschluß der im § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten Grundstücke.

Blankenheim, den 6. April 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. II.

Nr. 285 In Gemäßheit des § 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Ahrdorf begonnen ist.

Die zur Erledigung der Anlegungsarbeiten bestimmten Diensträume befinden sich im ersten Stockwerk des Amtsgerichtsgebäudes.

Blankenheim, den 5. April 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. II.

Nr. 286 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Imgenbroich

einschließlich der im § 2 Abs. 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke ist erfolgt **außer** für nachstehende Grundstücke der letzteren Art, deren Eintragung nicht beantragt ist:

Flur 10 Nr. 1/3, 31/1, 60/1; Flur 11 Nr. 87, 97, 106, 113/2; Flur 12 Nr. 407/0,42—59, 133, 308/145, 408/0,149—177, 164, 178, 406/0,190—189, 191, 196, 202/1, 203/1; Flur 13 Nr. 5, 88, 106/1, 110, 115, 194, 204, 707/208, 250, 255, 268, 287/3, 326, 328, 332, 882/0,347—458, 873/393, 874/394; Flur 14 Nr. 57, 76, 124/1, 260/125, 172, 185, 296/199; Flur 15 Nr. 38, 47, 240/42, 162.

Montjoie, den 7. April 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 287 In Gemäßheit des § 43 al. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde **Brand** mit dem heutigen Tage begonnen hat.

Die Bureaux für Grundbuchsachen der genannten Gemeinde (Königliches Amtsgericht, Abth. VII.) befinden sich im Justizgebäude, Kongreßstraße, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 48 und 49.

Aachen, den 5. April 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 288 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1892 in diesem Blatt Nr. 10 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches weiterhin erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Roetgen belegene nicht anlegungspflichtige Grundstücke:

1. Flur 6 Nr. 19/0.3, Aachen-Triererstraße, Chaussee, 2 ha 57 Ar 55 qm.
2. Flur 9 Nr. 902/0,102—249, Aachen-Trierer straße, Chaussee, 2 ha 45 Ar 76 qm.
3. Flur 10 Nr. 902/0,271—0,335, Aachen-Trierer-straße, Chaussee, 1 ha 90 Ar 40 qm.

Montjoie, den 7. April 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. II.

Nr. 289 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Dezember 1891 (Gesetzsammlung Seite 379) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Januar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Juli 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Eicks**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;
2. Stadtgemeinde **St. Vith**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk St. Vith**;
3. Gemeinde **Mützenich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie**;
4. Gemeinde **Vogheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;
5. Gemeinde **Stockheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;
6. Gemeinde **Eynatten**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen**;
7. Folgende **Bergwerke**:

a. die im **Amtsgerichtsbezirk Eupen** belegenen Bergwerke: **Altenberg, Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkaul, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Klosterberg, Fortsetzung**;

b. die in den Bezirken der **Amtsgerichte Eupen, Aachen** und **Montjoie** belegenen Bergwerke:

Kohinnor, Hanset, Weserberg, für welche die Grundbuchanlegung vom Amtsgericht Eupen bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Januar 1892 (Gesetzsammlung Seite 7) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Februar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. August 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Rimburg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen;**

2. Gemeinden **Mariaweiler-Hoven, Rölsdorf** und **Unter-Maubach**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**

3. Gemeinde **Baal**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz;**

4. Gemeinden **Holzheim, Harzheim** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**

5. Gemeinden **Eschweiler (Stadt)** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler;**

6. das Bergwerk **Bastiansgrube**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. Februar 1892 (Gesetzsammlung Seite 15) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** belegene Gemeinde **Immerath;**

2. die im **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** belegene Gemeinde **Waldfeucht** auf den

15. März 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. September 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich der unter I genannten Bergwerke insbesondere beim Amtsgericht Eupen, bezüglich des unter II genannten Bergwerks beim Amtsgericht Eschweiler zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Gemünd, den 4. Januar 1892.
St. Vith, den 5. Januar 1892.
Montjoie, den 4. Januar 1892.
Düren, den 7/8. Januar 1892.
Eupen, den 4. Januar 1892.
Aachen, den 6. Februar 1892.
Düren, den 6. Februar 1892.
Erkelenz, den 5. Februar 1892.
Gemünd, den 5. Februar 1892.
Eschweiler, den 5. Februar 1892.
Erkelenz, den 1. März 1992.
Heinsberg, den 5. März 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 290 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Wegberg gehörige **Gemeinde Elmpt** ist durch Verfügung des **Herrn Justizministers** vom 14. November 1891 bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des **Gesetzes** über das **Grundbuchwesen** und die **Zwangsvollstreckung** in das unbewegliche Vermögen im **Geltungsbereich** des **Rheinischen Rechts** vom 12. **April** 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs **Monaten** am **15. Dezember 1891** beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes **wird daher der Wortlaut** der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem **Hinweis**, daß diese Ausschlußfrist mit dem **15. Juni 1892** abläuft.

§. 48. Die **nicht** bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen **Personen**, welche vermeinen, daß ihnen an einem **Grundstücke das Eigenthum** zustehe, sowie

diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 14. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 291 Oeffentliche Ladung

In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher für den Gemeindebezirk Voßenack, werden die als Inhaberin des unter Artikel 317 der Grundsteuermutterrolle enthaltenen Grundstücks

Flur 8 Nr. 458/1 „Auf der Giesenheck“ Acker zur Größe von 9,11 Ar eingetragene

Wirtz Peter Rütgers Eidam Wittwe zu Voßenack, beziehungsweise deren Erben oder Rechtsnachfolger, deren Persönlichkeit und Aufenthaltsort nicht bekannt sind, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das bezeichnete Grundstück in den

am 15. Juni 1892 Morgens 9½ Uhr angesetzten Termin geladen.

Montjoie, den 29. März 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 292 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Elmpt soll der Fuhrunternehmer Theodor Smets oder Schmets, zuletzt in Viersen wohnhaft, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, über sein Miteigentum an dem unter Artikel 73 der Grundsteuermutterrolle von Elmpt auf den Namen seines Großvaters, des Heinrich Botz zu Elmpt eingetragenen Grundbesitz Flur 7 Nr. 1015/407, Kaplansland, Haus und Hausgarten, groß 19 Ar 67 qm vernommen werden.

Termin zur Vernehmung ist anberaumt auf den

3. Juni 1892, vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, zu welchem der p. Smets hiermit öffentlich geladen wird.

Wegberg, den 7. April 1892.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

Nr 293 **Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kaplan Goebbels zu Köln am 10. Januar d. Js. zum Stiftsherrn bei dem hiesigen Kollegiat-Stift zu ernennen.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Gansen ist von Breslau an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

1. Dem Königlichen Gewerbe-Inspektor und bisherigen gewerbetechnischen Hülfsarbeiter bei der Königlichen Regierung zu Königsberg, Petersen, ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. März d. Js., die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspection zu Aachen, umfassend die Kreise Aachen Stadt und Land, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy und Montjoie, vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

2. Der Chemiker Dr. Mansfeld ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März d. J., vom 1. April d. Js. ab mit den Geschäften eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspection zu Aachen beauftragt worden.

Dem Königlichen Gewerbe-Inspektor Menzel in Breslau ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März d. Js. die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Düren, umfassend die Kreise Düren, Jülich und Schleiden vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Der kommissarische Bürgermeister Leo Herhahn ist vom 24. März d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Wollersheim, Kreis Düren, ernannt und ihm zugleich die Verwaltung der Landbürgermeisterei Bürvenich auf Widerruf übertragen worden.

Von dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn wurde der Oberbergrath Moecke in gleicher Eigenschaft an das Königliche Oberbergamt zu Dortmund und in dessen Stelle der bisher im Ministerium für Handel und

Gewerbe beschäftigte Oberbergrath Haßlacher an das Königliche Oberbergamt zu Bonn versetzt.

Vom 1. April cr. ab ist der Gerichts-Assessor Kost in Blankenheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Heinsberg, der Gerichtsschreibergehülfe Masson in Düsseldorf zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in St. Vith, der Gerichtsschreibergehülfe Gickeler in Heinsberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Cochem, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Beyer in Aachen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Heinsberg ernannt und der Notar Joesten von Schweich nach Aachen, der Gerichtsschreiber Schwager in St. Vith an das Amtsgericht in Kirn versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Kaeuffer in Aachen ist gestorben.

Der seitherige kommissarische Lehrer Dr. Karl Düsing ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule mit Fachklassen zu Aachen ernannt worden.

294 **Ausweisung**

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	August de Rose, ohne Stand,	geboren am 6. Mai 1845 zu Caprycke, Belgien.	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. November v. J.
2.	Ida Elstner, unverehelicht,	geboren am 2. November 1877 zu Klein-Lugau, Kreis Dresden, Sachsen, ortsangehörig zu Bullendorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	21. Oktober v. J.
3.	Heinrich La Fleur, Schustergeselle,	geboren am 24. Februar 1832 zu Roermond, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	30. Oktober v. J.
4.	Josef Hartl, Tagelöhner,	geboren am 5. März 1872 zu Maining, Bezirk Deggendorf, Bayern, ortsangehörig zu Depoldowitz-Olchowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	9. November v. J.
5.	Friedrich Henrisz, Klempner,	geboren am 11. September 1851 zu Jacobeny, Bezirk Kimpolung, Bukowina, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	21. Oktober v. J.
6.	Alois Ille, Weber,	geboren am 10. März 1875 zu Trübau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	3. Oktober v. J.
7.	Anton Sáián, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1873 zu Rudinszka, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. November v. J.
8.	August Stäheli, Buchbindergehülfe,	geboren am 30. November 1865 zu St. Gallen, Schweiz,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	13. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Antonia Burgensky (Buriansky), unverehelicht,	18 Jahre alt, ortsangehörig zu Ritschenau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Oktober v. J.
10.	Josef Bursik, Gärtner und Schneider,	geboren am 26. April 1857 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Preič, Bezirk Selcan, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	12. November v. J.
11.	Franz Cap, Kaufmann,	geboren am 8. August 1860 zu Kuklena, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. November v. J.
12.	Valentin Cap, Schneider,	geboren den 3. Februar 1870 zu Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kuklena, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13.	Giovanni Chiriotti, Arbeiter,	geboren am 23. August 1851 zu Madeleine, Provinz Piemont, Italien,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. November v. J.
14.	Stanislaus Grzegorzewski, Tagner,	geboren am 25. Mai 1873 zu Gostynin Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	24. November v. J.
15.	Math. Jander, Schuster,	geboren am 20. Mai 1866 zu Polika, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. November v. J.
16.	Johann Kunes, Hutmachergeselle,	geboren am 18. Januar 1844 zu Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Oktober v. J.
17.	Franz Ospald (Oßbald) Nagelschmied,	geboren am 29. November 1866 zu Steier, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	21. November v. J.
18.	Gaudenzio Pigni, Erdarbeiter,	geboren am 6. Juni 1849 zu Fagnano, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	desgleichen.
19.	Philipp Reinberger, Bäcker,	geboren am 17. Juni 1865 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November v. J.
20.	Louis Segert, Topfbinder,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	25. November v. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs				
21.	Josef Dobler, Hasenhaarschneider,	geboren am 6. Januar 1847 zu Taufkirchen, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	28. November v. J.
22.	Amalie Charlotte Nielsen, geborene Andversen, Arbeiterin,	geboren am 23. April 1849 zu Kopenhagen, dänische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. September 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg,	27. Oktober v. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
23.	Pietje Bakker, Arbeiterin,	geboren am 26. August 1855 zu Onstwedde, Prov. Groningen, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück	2. Dezember v. J.
24.	Franz Czerny, Schlosser,	geboren am 30. November 1842 zu Meebl, Kreis Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Mageburg,	30. November v. J.
25.	Johann Deriz, Tagelöhner,	geboren im Juni 1832 zu Büdel, Niederlande, wohnhaft zuletzt in M. Gladbach, Preußen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Dezember v. J.
26.	Karl Fischer, Kaufmann,	geboren am 17. September 1856 zu Triesch, Bezirk Iglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	27. November v. J.
27.	Gottfried Abel Maximilian Theodosius Hoyer, Schlosser,	geboren am 28. Oktober 1848 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	8. Dezember v. J.
28.	Ignoz Josef Hupf, Bäckergeselle,	geboren am 11. Januar 1860 zu Mondsee, Bezirk Vöcklabruck, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	23. November v. J.
29.	Oskar Leonhard Jonsson, Bäcker,	geboren am 14. Oktober 1867 zu Norkoeping, Schweden,	Landstreichen,	Königlich bayrische Polizeidirektion München,	24. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30.	Johann Klier, Tagelöhner,	geboren am 27. Mai 1870 zu Leierwinkel, Gemeinde Altfürstenhütte, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	5. Dezember v. J.
31.	Hans Klug, Tischlergeselle.	geboren am 4. Oktober 1855 zu Kalimborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. November v. J.
32.	Franz Parthum, Färber,	geboren am 8. Februar 1856 zu Grün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	30. November v. J.
33.	Josef Pietsch, Bürstenbinder und Tagelöhner,	geboren am 3. Februar 1869 zu Neudorf, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Kriesdorf, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen	20. Juni 1888.
34.	Leon Poizrau, Tagner,	geboren am 20. Juni 1864 zu Lille, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Dezember v. J.
35.	Wenzel Serafinski, Tischler,	geboren am 17. Dezember 1865 zu Jamy, Bezirk Neustadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. November v. J.
36.	Wilhelm Singer, Pflasterer,	geboren am 5. März 1871 zu St Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Dezember v. J.
37.	Josef Spitzer, Kellner,	geboren am 31. Januar 1866 zu Linz Oesterreich, ortsangehörig zu Pocapel, Gemeinde Sczemitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsiden zu Lüneburg,	3. Dezember v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von J. J. Beaufort (J. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. April 1892

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 295 Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892.

Auf Grund des §. 139b Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen

erlassen:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892 die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über sechszehn Jahre alten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzutheilen. Die Mittheilung kann mit der nach §. 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Höchstzahl der von ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechszehn Jahre zu erstatten.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 296 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. October 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. October und 20. November 1891 sowie 3. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des ausgeschiedenen Provinzial-Landtags-Abgeordneten Syreé zu Boppard, der Königliche Landrath des Kreises St. Goar, Wieland in St. Goar, zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den genannten Kreis gewählt worden ist.

Coblenz, den 8. April 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 297 In Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1879, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen für 1880 S. 14, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Engelsdorf in Verbindung mit der dortigen Legitimationsschein-Expedition bestehende Anmeldestelle für den nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, zu behandelnden Waarenverkehr nach Pont im Hauptamtsbezirk Malmedy verlegt worden ist.

Cöln, den 16. April 1892.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Dr. Fehre.

Nr. 298 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1879 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen für 1880 S. 14) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1879 die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend für den Waarenverkehr mit dem Auslande auf den Straßen von Hockai und Baracke St. Michel nach Mont, Xhoffraix und Longfay und in umgekehrter Richtung in Mont, Hauptamtsbezirk Malmedy, eine Anmeldestelle neu errichtet worden ist. Das Haupt-Zoll-Amt Malmedy kommt als Anmeldestelle für den fraglichen Verkehr in Wegfall, im Uebrigen wird, bei entsprechender Aenderung der den Anmeldestellen zu Rothwasser und Sourbrodt bisher zugetheilten Grenzstrecken, der Anmeldestelle zu Mont die Grenzstrecke vom Grenzstein Nr. 145 bis 154 zugetheilt. Bezüglich der Geschäftsstunden der Anmeldestelle zu Mont finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1879 Anwendung.

Cöln, den 11. April 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 299 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Leo Heinrich August Lorsbach hat die Braus'sche Apotheke in Burtscheid käuflich erworben und wird dieselbe am 16. d. Mts. übernehmen.

Aachen, den 7. April 1892.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 300 Der Kreiswundarzt des Landkreises Aachen, Sanitätsrath Dr. Baum ist zum Kreisphysikus des Stadtkreises Aachen ernannt worden.

Aachen, den 6. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr 301 Der Peter Godefroid hierselbst hat den für 1892 am 18. Januar cr. unter Nr. 247 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kram-, Glas- pp. waaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Aussertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 9. April 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goebecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 302 Die Postagentur in Mariaweiler wird vom 1. Mai ab in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Aachen, den 14. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Nr. 303 Unter Verweisung auf die §§. 161, 158, 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eigenthümer des durch die Konzessionsurkunden vom 7. August 1848 und 15. Juli 1853 auf Braunkohlen, Kupfer- und Eisenerze verliehene, in den Gemeinden Roelsdorf, Birgel, Lendersdorf, Berzbuir und Kufferath gelegenen Bergwerke Carl, Franz Engels, früher zu Röhe, jetzt zu Klinzi, Gouvernement Tschernigof in Rußland wohnhaft, vor dem unterzeichneten Oberbergamte seinen freiwilligen Verzicht auf das Bergwerk Carl erklärt hat.

Bonn, den 14. April 1892.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Nr. 304 In Grundbuchsachen für die Gemeinde Bardenberg wird unter Bezugnahme auf die Publikation vom 18. Februar und 10. März 1892 bekannt gemacht, daß weiterhin auch für die Parzellen Flur XII 175/37, 39, 41 das Grundbuch angelegt ist.

Aachen, den 13. April 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 305 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Elmpt soll der Fuhrunternehmer Theodor Smets oder Schmets, zuletzt in Viersen wohnhaft, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, über sein Miteigentum an dem unter Artikel 73 der Grundsteuermutterrolle von Elmpt auf den Namen seines Großvaters, des Heinrich Boß zu Elmpt eingetragenen Grundbesitz Flur 7 Nr. 1015/407, Kaplansland, Haus und Hausgarten, groß 19 Ar 67 qm vernommen werden.

Termin zur Vernehmung ist anberaumt auf den 3. Juni 1892, vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, zu welchem der p. Smets hiermit öffentlich geladen wird.

Wegberg, den 7. April 1892.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

Nr. 306 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 99, 137/37, 43, 196/50, 175/66, 24. Flur 2, Nr. 361/167, 487/195, 103, 58, 79, 483/10, 62, 71, 484/12, 481/7, 485/13, 482/7, 486/14, 15, 16, 436/160, 437/162, 479/205, 480/205. Flur 3, Nr. 68, 132, 136, 372/75, 347/75, 350/77, 499/73, 500/73, 501/73, 507/73, 508/73, 509/73, 510/73, 511/73, 512/73, 493/75, 498/73, 504/73, 505/73, 506/73, 521/77, 276/75, 170/131, 526/77, 365/75, 502/73, 503/73, 513/87, 514/87, 488/87, 489/87, 450/82. Flur 4, Nr. 616/11, 570/3, 356/137, 513/134, 607/78, 571/3, 417/92, 416/92, 415/92, 407/92, 561/92, 418/92. Flur 5, Nr. 18, 132/21, 2a, 28, 67, 68. Flur 6, Nr. 6, 14, 19, 83. Flur 7, Nr. 156/6, 25. Flur 8, Nr. 144/1, 7, 206/10, 130/30, 46, 47. Flur 9, Nr. 99, 3, 42, 85, 157/23, 56, 102, 148/124, 41. Flur 10, Nr. 10, 29, 49, 63, Flur 11, Nr. 100/32, 39, 76, 64, 83/66. Flur 12, Nr. 31, 8. Flur 14, Nr. 119/37, 133/1, 137/1, 136/1, 36, 120/37. Flur 15, Nr. 320/107, 125, 128, 415/99, 416/99, 351/130. Flur 16, Nr. 44. Flur 17, Nr. 49, 50, 75, 31, 48. Flur 18, Nr 10, 11, 23, 2. Flur 19, Nr. 48, 132/121, 64, 139/66, 101, 104, 107, 111, Flur 22, Nr. 124/37, 154/37, 149/37, Flur 23, Nr. 94, 265/4, 267/4, 307/5, 207/55, 173/40, 276/40, 286/40, 295/22, 296/22, 297/22, 298/22, 299/23, 300/23, 301/23, 222/5, 133/91. Flur 24, Nr. 125/98. Flur 25, Nr. 138/59, 117/9. Flur 26, Nr. 219/15, 218/47. Flur 27, Nr. 163/64 164/67, 151/26. Flur 28, Nr. 56, 101/8, 145/68, 146/68. Flur 29, Nr. 200/56, 202/57, 205/58, 59, 60, 89/51, 187/53, 188/54, 189/54, 199/56, 201/57,

203/58, 204/58. Flur 30, Nr. 48, 678/44, 151, 561/372, 562/372, 369, 321, 322, 709/217, 706/187, 838/189, 839/189, 212, 326, 327, 159, 160, 738/162, 632/210, 385, 835/189, 218. Flur 31, Nr. 530/50, 358, 359, 209, 210, 651/408, 704/424, 838/127, 805/127, 707/237, 667/237, 819/459, 334, 335, 228, 256, 257, 791/262, 668/237, 587/354, 264, 265. Flur 32, Nr. 173/16. Flur 33, Nr. 170/38, 304/11, 305/11. Flur 34, Nr. 2, 148/54, 150/54, 123/54, 218/53, 219/53, 87, 87a, 88, 85, 84, 93, 133/6, 238/33, 239/33, 240/33, 241/33, 260/33, 261/33, Flur 35, Nr. 194/86. Flur 36, Nr. 258/163, 353/162, 354/162, 173/164, 238/79, 349/156, 431/0,52 2c., 356/162, 352/162. Flur 39, Nr. 239/57, 208/62, 207/62, 124/62, 7, 42, 220/60, 280/60, 281/60, 215/60, 266/60, 258/55, 267/60, 180/60, 296/60, 303/100.

Düren, den 13. April 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 307 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. März 1892 (Gesetzsammlung Seite 28) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in § 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. April 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Oktober 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinden **Nuir** und **Frohngau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Blankenheim;**

2. Gemeinde **Niederau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**

3. Gemeinde **Kettenis**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen;**

4. Gemeinde **Steinstraß**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Jülich;**

5. Gemeinde **Lammersdorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie;**

6. Gemeinden **Harperscheid, Schleiden** und **Bronsfeld**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**

7. Die im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd** belegenen **Bergwerke: Action am Heidenacker, Agent, Amor, Apolonia, Augustenberg, Caller Stolln** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Soetenich und Keldenich belegenen **Zubehörstücken** dieses Bergwerks; **Carolina, Catharina, Cordula, Diana, Dottel, Fey, Fiscus am Heidenacker, Fundament am Heidenacker, Gute Hoffnung** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Bleibuir belegenen **Zubehörstücken** dieses Bergwerks; **Hercules, Ingersberg, Krug am Heidenacker, Fuchs, Lichtenhard, Nestor, Orion, Pesch, Priska, Signal am Heidenacker, Sophia, Union, Verspäletes Glück, Violine am Heidenacker, Virtus, Visite am Heidenacker, Volontair am Heidenacker, Wachtel, Wollenberg;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinde Wallenthal belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Neu-Schunk-Olligschlaeger;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Callmuth belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Meinertzhagener Bleiberg;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Keldenich belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Keldenich-Soetenicher Hauptstollenfeld;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Sistig belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerkes **Mondschein;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinden Hollerath und Hellenthal belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Wohlfahrt,** sowie die im Bezirk des **Amtsgerichts Euskirchen** und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Commern belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Günnersdorf,** für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gemünd bewirkt wird.

8. Die im **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** belegenen **Bergwerke: Altbayern** und **Brassert;** die in den Bezirken der Amtsgerichte **Heinsberg, Erkelenz** und **Geilenkirchen** belegenen Bergwerke **Maiblume** II, **Helgoland, Glückauf** II; das in den Bezirken der Amtsgerichte **Heinsberg** und **Erkelenz** belegene **Bergwerk Maiblume** I, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Heinsberg bewirkt wird.

Demgemäß werden die §§ 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in

Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschluß-frist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Blankenheim, den 2. April 1892.
Düren, den 4. April 1892.
Eupen, den 1. April 1892.
Jülich, den 28. März 1892.
Montjoie, den 2. April 1892.
Gemünd, den 4. April 1892.
Heinsberg, den 2. April 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

308

Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	John (Johann) Meyerowicz, Handelsmann,	geboren angeblich im Juli 1847 zu Euchin, England,	Kuppelei (2 Jahre 6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Oktober 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Oktober v. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Nikolaus Balthazard, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Februar 1853 zu Arnoult, Bezirk St. Dié, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	14. Dezember v. J.
3.	Berthold van Dyk, Tuchmacher,	geboren am 18. Januar 1850 zu Kolt bei Venlo, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Dezember v. J.
4.	Wenzel Feit, Tagner,	geboren am 21. Oktober 1851 zu Linden, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	8. Dezember v. J.
5.	Franz Finger, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1850 zu Dobrzan, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Dinkelsbühl,	5. Dezember v. J.
6.	Martin Fritsch, Tagner,	geboren am 27. Oktober 1874 zu Gebweiler, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Dezember v. J.
7.	Karoline Emilie Herold, Weberin,	geboren am 28. März 1864 zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	14. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Josef Jansch, Bergmann,	geboren im Jahre 1859 zu Trespau, (Reichenberg), Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. November d. J.
9.	Johann Jelinek, Fabrikspinner,	geboren am 26. April 1863 zu Hlinsko, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. Dezember d. J.
10.	Johann Iseli, Schuhmacher,	geboren am 9. Dezember 1865 zu Gobshaus, Kanton Turgau, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Dezember d. J.
11.	Leo Masson, Schuhmacher,	geboren am 26. Januar 1870 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	9. Dezember d. J.
12.	Josef Spald, Schneider,	geboren im Jahre 1866 zu Trentsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	29. Oktober d. J.
13.	Josef Stefan, Tischler,	geboren am 8. Juni 1847 zu Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	30. November d. J.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
14.	Adolf Münnich, Messerschmiedegeselle,	geboren am 4. Juni 1866 zu Schönbach, Bezirk Gabel Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Betrug (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. November 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. November d. J.
15.	Hermann Raber, Heilgehülfe,	geboren am 6. Januar 1856 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (3 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 12. November 1888),	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. November d. J.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
16.	Josef Aschermann, ehemaliger Forstadjunkt,	geboren am 2. Oktober 1850 zu Lipina, Gemeinde Bar, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizeidirektion München,	27. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Adolf Biedermann, Kellner,	geboren am 12. Februar 1873 zu Siwitz bei Brünn, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	19. Dezember v. J.
18.	Albert Boguita (Woiziech), Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1853 zu Riesnanowic, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juni v. J.
19.	Emil Frei, Bäcker,	geboren am 18. Oktober 1840 zu Höllstein, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	7. Dezember v. J.
20.	Johann Gaertner, Schlosser,	geboren am 24. Juni 1842 zu Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
21.	Michael Goeß, Schreiber,	geboren am 19. August 1850 zu Waizendorf, Bezirk Ansbach, Bayern, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	8. Dezember v. J.
22.	Josef Hamolla, Kellner,	geboren am 12. April 1850 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Unteralb, Bezirk Oberhollabrunn, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	12. Dezember v. J.
23.	Heinrich Hockauf, Posamentier,	geboren am 12. Juli 1840 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	15. Dezember v. J.
24.	Josef Wurpes, Tuchmachergeselle,	geboren am 10. Januar 1871 zu Seifersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Wiese, Bezirk Jägerndorf,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Dezember v. J.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

25	Anna Brettschneider, led. Dienstmagd,	geboren am 17. März 1864 zu Gießhübel, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Juni 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	15. Dezember v. J.
26.	Franz Kaufmann, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 25. Oktober 1849 zu Niederlichtenwald bei Zwickau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges unbefugtes Jagen (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen	4. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

27.	Josef Bakole (Bakula), Schlosser,	geboren am 5. März 1871 zu Wels, Oberösterreich ortsangehörig zu Brandlin, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Offenbach a. M.	19. Dezember v. J.
28.	Rudolf Borkowsky, Eisendreher,	geboren am 7. Dezember 1858 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Dezember v. J.
29.	Josef Franke, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. November 1845 zu Niederlindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember v. J.
30.	Rudolf Funk, Kellner,	geboren am 12. September 1857 zu Wien, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember v. J.
31.	Maria Hochenauer, Dienstmagd,	geboren am 9. April 1873 zu Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	26. Dezember v. J.
32.	Adam Jankowsky, Arbeiter,	geboren im Jahre 1856 zu Bakacerewo, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Dezember v. J.
33.	Johann Klement, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1866 zu Bönnisch, Bezirk Freudenthal, Oesterreich, ortsangehörig zu Groß-Herrlitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember v. J.
34.	Johann Lautsch, Glasmacher,	geboren am 12. August 1867 zu Schatzlar, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. Dezember v. J.
35.	Felix Levrey, Bäckergeselle,	geboren am 24. Juli 1870 zu Fougerolles, Arrondissement Lure, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	22. Dezember v. J.
36.	Josef Prugg, Tischler,	geboren am 4. März 1843 zu Nauders, Bezirk Landeck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neuburg a. d. Donau Bayern,	15. Dezember v. J.
37.	Johann Swoboda, Eisenbahnarbeiter,	geboren im Jahre 1841 zu Podelus, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	9. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
38.	Anton Tattermusch, Seilergeselle,	geboren am 10. Februar 1862 zu Wien, Oesterreich.	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	22. Dezember v. J.
39.	Ernst Weiß, Brauer,	geboren am 4. Oktober 1828 zu Tarnow, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Dezember v. J.

Nr 309 Personal-Chronik.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Koulen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Düren ernannt worden.

Der Pfarrer Bongartz zu Seelscheid ist am 9. März d. Js. zum Pfarrer in Breberen ernannt worden.

Ernannt sind: der Postinspector, Meuskens in Düren (Rheinl.) zum Postdirector, die Postassistenten Bertram und Briefs beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, sowie der Postassistent Kissel beim Postamte 2 in Aachen zu Ober-Postassistenten.

Angestellt: Der Postassistent Moll als Postverwalter in Kalterherberg, die Postassistenten Palm beim Postamte 1 in Aachen, Odinius beim Postamte 2 in Aachen, Seeberger beim Postamte in Burtscheid (Bz. Aachen), Gombert und Sistenich beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, Biergans beim Postamte in Düren (Rheinl.), Giesen beim Postamte in Jülich und Wahlen beim Postamte in Geilenkirchen (Rheinl.).

Versetzt sind: Die Ober-Postassistenten Ludovici von Burtscheid (Bz. Aachen) nach Erkelenz und Dieckmann von Aachen nach Münster (Westf.), sowie die Postassistenten Kromm und Krahl von Aachen nach Cöln, Gerhard von Geilenkirchen (Rheinl.) nach Cöln (Rheinl.), Hofmann von Stolberg (Rheinl.) nach Frankfurt (Main), Hirtz von Aachen nach Münster (Westf.), Bode von Aachen nach Herzberg (Harz), Schmidt von Aachen nach Bremen und der Telegraphenassistent Wasserhövel von Bremen nach Aachen, sowie der Postverwalter Hübner von Niederkrüchten nach Ranberath.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. April **1892**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 310 Das 8. Stück enthält unter Nr. 9518: Gesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. März 1892; unter Nr. 9519: Verordnung, betreffend die Feststellung der nach §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 zu gewährenden Jahresrente. Vom 28. März 1892. Das 9. Stück enthält unter Nr. 9520: Gesetz, betreffend die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie die Handhabung der Disziplinargewalt bei dem ersteren Gerichte. Vom 10. April 1892; unter Nr. 9521: Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 10. April 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 311 Das 20. Stück enthält unter Nr. 2013: Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Vom 10. April 1892; unter Nr. 2014: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 10. April 1892. Das 21. Stück enthält unter Nr. 2015: Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892. Das 22. Stück enthält unter Nr. 2016: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93. Vom 10. April 1892. Das 23. Stück enthält unter Nr. 2017: Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte. Vom 15. Januar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 312 Durch die diesseitige Rund-Verfügung von 16. April 1888 — M. 3028 — ist angeordnet worden, daß die Anträge auf Lieferung thierischen Impfstoffes aus den staatlichen Impfinstituten mindestens 14 Tage, bevor die Verwendung desselben stattfinden soll, bei den Anstalts-Dirigenten einzubringen sind. Wird auf dieser Bestellfrist bestanden, so würde in denjenigen Fällen, in denen es sich um Impfungen wegen Ausbruchs der natürlichen Pocken handelt, eine der Verbreitung der Krankheit günstige Verzögerung der Impfungen zu befürchten sein. Ich bestimme deshalb hiermit, daß in allen Fällen dieser Art die Lieferung des Impfstoffes ohne Frist und mit möglichst großer Beschleunigung zu erfolgen hat, und daß für die ersten Bedürfnisse ein für etwa tausend Impfungen ausreichender Vorrath von Impfstoff in wirksamen Zustande stets bereit zu halten ist.

Berlin, den 16. März 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez. Barisch.

An sämmtliche Dirigenten der Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19 April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 313 Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 6. d. M. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 15 000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 16. April 1892.

Der Regierungs-Präsident,
von Hartmann.

Nr. 314 Durch Erlaß der Herren Minister der Justiz und für Handel und Gewerbe vom 4. d. M: ist an Stelle des verstorbenen Amtsgerichts-Raths Schabt zu Heinsberg, der Amtsrichter Urbach daselbst zum Vorsitzenden des in Heinsberg für den Kreis gleichen Namens zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Aachen, den 19. April 1892.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Nr. 315 Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. d. Mts. ist dem Aichungsamte zu Montjoie die Befugniß zur Aichung von

Flüssigkeitsmaßen aus Metall, von Gewichten und von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 2000 kg. bis auf Weiteres beigelegt worden.

Aachen, den 20. April 1892.

Der Regierungs-Präsident, von Hartmann.

Nr. 316 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 13 d. Mts. die von dem Gemeinderathe beantragte Aufhebung des der Ortschaft Steinfeld auf den zweiten Dienstag nach Michaeli bewilligten Kram- und Viehmarktes genehmigt.

Aachen, den 21. April 1892.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 317 Verdingung.

Vom 1. Juli ds. Js. ab soll der Druck der Drucksachen für die unterzeichnete Behörde mit den zu den Drucken erforderlichen Papieren anderweit vergeben werden.

Die Bedingungen der Verdingung sind zum Preise von 1,50 M. zu beziehen bezw. im Präsidialbureau, Zimmer 14 des Regierungsgebäudes, einzusehen; dorthin sind auch die Gebote im verschlossenen Umschlage bis längstens zum 16. Mai d. Js. einzureichen. Am 17. Mai, Mittags 12 Uhr, werden die Angebote im kleinen Sitzungssaale der Königlichen Regierung von dem Herrn Kassenrathe eröffnet werden.

Der Zuschlag erfolgt bis zum 15. Juni d. Js.

Aachen, den 15. April 1892.

Königliche Regierung, von Hartmann.

Nr. 318 Dem Lehrer Assur Strauß ist nach Maßgabe der Instruction des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Leitung der jüdischen Privatschule zu Eschweiler ertheilt worden.

Aachen, den 12. April 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. von Bremer.

Nr. 319 In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserem Amtsblatt Jahrgang 1884 (St. 26, S. 194 und 195) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Juni d. Js. bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 22. April 1892.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen. von Bremer.

Nr. 320 Der diesjährige Termin zur Abhaltung der Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes ist von dem evangelischen Ober-Kirchenrath auf den allgemeinen Buß- und Bettag — den 11. Mai d. Js. — festgesetzt worden.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 19. April 1892.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Nr. 321 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Betreten der zur Königlichen Oberförsterei Hambach gehörigen Waldungen außerhalb der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Wege ohne Genehmigung der Königlichen Forstverwaltung jährlich in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Juni verboten ist. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des §. 368 ad 9 des Strafgesetzbuches geahndet.

Aachen, den 16. April 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Polch. Goebecke.

Nr. 322 Oeffentliche Belobigung.

Am Sonntag, den 20. März d. Js., entstand im Schutzbezirke Stetternich der Oberförsterei Hambach ein Waldbrand, dessen rasche Bewältigung hauptsächlich dem schnell entschlossenen, hülfreichen Eintreten des Herrn Fabrikanten Josef Jumpertz zu Selgersdorf zu verdanken ist. Durch die bereitwillige und schnelle Hülfe des Herrn Jumpertz ist für den Königlichen Forstfiskus großer Schaden abgewendet worden.

Das anerkennenswerthe Verhalten des Genannten wird hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. April 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Polch. Goebecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 323 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffend die erfolgte Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Rott vom 6. August 1891 Nr. 34 dieses Blattes wird bekannt gemacht, daß von den nicht anlegungspflichtigen Grundstücken die Anlegung des Grundbuches weiterhin erfolgt ist für

Flur 2 Nr. 147/31, 148/31, 150/30 und 149/30.

Montjoie, den 16. April 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 324 Die Anlegung des Grundbuchs für die Kataster-Gemeinde Obermaubach ist begonnen.

Düren, den 14. April 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 325 Oeffentliche Ladung

In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher für den Gemeindebezirk Vossenack werden der als Inhaber der unter Artikel 85 der Grundsteuermutterrolle enthaltenen Grundstücke:

Flur 8 Nr. 947/131, An der Tiefenbach, Wiese, zur Größe von 6,04 Ar,

Flur 8 Nr. 953/171, An der Kallbach, Wiese, zur Größe von 6,38 Ar,

eingetragene Dominikus Heidbüchel in Brandenberg beziehungsweise dessen Erben oder Rechtsnachfolger, deren Persönlichkeit und Aufenthalt nicht bekannt sind, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die bezeichneten Grundstücke in den

am 25. Juni 1892, Morgens 9½ Uhr,

angesetzten Termine geladen.

Montjoie, den 9. April 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 326 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 19. März 1892 ist der frühere Premier-Lieutenant des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 Wilhelm von Schepke, bis zum Jahre 1864 in seinem Garnisonort Aachen wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 14. April 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 327 Bekanntmachung

Als unanbringlich sind an die Ober-Postdirection in Aachen zurückgekommen:

1. Eine Postanweisung über 2 M. an Gebr. Kreuz in Rötgen, aufgeliefert in Aachen 3 am 18. Dezember 1891.

2. Ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Fräulein Maria Schwarz in Hämmern bei Wipperfürth, eingeliefert in Aachen 5 am 12. Dezember 1891.

3. Ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Peter Wirtz p. Adr. Herrn P. Ochs in Cöln, Domstraße, eingeliefert in Düren (Rheinl.) am 3. Januar 1892.

4. Ein gewöhnliches Packet 3 kg schwer an Carl Goldstein in Wiesbaden, eingeliefert in Aachen 2 am 2. Dezember 1891, 10—11 V.

5. Ein Muster ohne Werth, eingeschrieben, an Giuseppe Ferrato in Rovigno (Oesterr.), eingeliefert in Aachen 2 am 25. Januar 1892.

6. Ein Einschreibbrief an Excellenz A. von Senirame, poste centrale restante Paris, eingeliefert in Aachen 1 am 17. November 1891.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen vorgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke (u. A. ein 2-Markstück, gefunden beim Postamte in Jülich), 2 Fingerhüte, 2 Messingschilder, 1 Thürgriff, 1 Taschenmesser, Messingnieten, 6 Rosenkränze u. s. w.

Die unbekannten Absender, Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Sendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 21. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Rehan.

Nr 328 **Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Schaps bei der katholischen Volksschule zu Wissersheim, Kreis Düren.

Der Kataster-Kontroleur Zemke zu Nideggen ist in gleicher Amtseigenschaft nach Filehne versetzt und der bisherige Kataster-Assistent Pieperbeck aus Arnsberg zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Nideggen bestellt worden.

329 **Ausweisung**

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs				
1	Heinrich Basler, Tagner.	geboren am 24. Novbr. 1863 zu New-York, Nordamerika, nordamerikanischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Januar 1889).	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	4. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Josef Galle, Arbeiter,	geboren am 8. Oktober 1844 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1887),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Dezember v. J.
3.	Franz Schenk, Matrose,	geboren am 1. Februar 1862 zu Weißkirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Januar 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Dezember v. J.
4.	Robert Zweifel, Tagelöhner,	geboren am 2. Januar 1859 zu Dornach, Bezirk Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Linthal, Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfall. (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Mai 1890),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	29. Dezember v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Mai **1892**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 330 Das 24. Stück enthält unter Nr. 2018: Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892. Das 25. Stück enthält unter Nr. 2019: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16 März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892. Vom 20. April 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 331 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Morsbach nach Kohlscheid von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen werden, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Wegeschranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen schweren Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen

oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für Deusche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§. 13, 14, 22, Abs. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. April 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Nr. 332 **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1891/92 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. F. Nr. 31102 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 60860 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 63480 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 95476 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 111419 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 152190 über 100 Thlr.

II. Staatsanleihe von 1852.

Lit. D. Nr. 14021 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 90 Nr. 8964 über 100 Thlr., Serie 1204 Nr. 120394 über 100 Thlr., Serie 1230 Nr. 122975 über 100 Thlr., Serie 1256 Nr. 125516 über 100 Thaler.

IV. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie II. Nr. 18370 über 62½ Thlr.

V. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie II. Nr. 2270 über 50 Thlr.

VI. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:

Von 1876/79 Lit. B. Nr. 19241 über 2000 M. Lit. D. Nr. 6625 über 500 M. Lit. D. Nr. 25362 über 500 M. Lit. D. Nr. 75284 über 500 M. Lit. D. Nr. 77863 über 500 M. Lit. D. Nr. 77864 über 500 M. Lit. E. Nr. 18626 über 300 M. Lit. E. Nr. 40515 über 300 M. Lit. E. Nr. 82039 über 300 M. Lit. F. Nr. 51590 über 200 M. Lit F. Nr. 51592 über 200 M.

Von 1880. Lit. C. Nr. 133737 über 1000 M. Lit. C. Nr. 133738 über 1000 M. Lit. C. Nr. 133739 über 1000 M. Lit. C. Nr. 151672 über 1000 M. Lit. D. Nr. 142661 über 500 M. Lit. D. Nr. 143374 über 500 M. Lit. E. Nr. 91964 über 300 M. Lit. E. Nr. 100271 über 300 M. Lit. E. Nr. 130228 über 300 M. Lit. E. Nr. 133839 über 300 M. Lit. E. Nr. 133840 über 300 M. Lit. E. Nr. 222044 über 300 M. Lit. E. Nr. 248505 über 300 M. Lit. E. Nr. 248506 über 300 M. Lit. E. Nr. 312947 über 300 M. Lit. E. Nr. 312998 über 300 M. Lit. E. Nr. 331161 über 300 M. Lit. E. Nr. 350499 über 300 M. Lit. E. Nr. 371552 über 300 M. Lit. E. Nr. 433552 über 300 M. Lit. E Nr. 438215 über 300 M. Lit. E. Nr. 438216 über 300 M.

Von 1882. Lit. D. Nr. 295060 über 500 M. Lit. D. Nr. 353812 über 500 M. Lit. E. Nr. 532741 über 300 M. Lit. F. Nr. 214416 über 200 M. Lit. F. Nr. 214417 über 200 M.

Von 1885. Lit. H. Nr. 141002 über 150 M..

VII. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 4692 Nr. 117294 über 40 Thlr. Serie 5227 Nr. 130669 über 40 Thlr. Serie 6378 Nr. 159429 I. Abtheilung über 20 Thlr. Serie 6478 Nr. 161930 I. Abtheilung über 20 Thlr.

VIII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.

Lit. D. Nr. 1474 über 500 M.

IX. 4prozentige Reichsanleihe von 1880.

Lit. C. Nr. 255 über 1000 M.

Berlin, den 4. April 1892.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Busch. Lorenz. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 333 Nachdem die §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 durch die §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer in der durch das Gesetz vom 19. Mai v. Js. gegebenen Fassung ersetzt worden sind, ist nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 12. April d. Js. III 4359 zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung auf Grund des §. 11 des zuletzt angeführten Gesetzes in Bezug auf die Versteuerung des Nachlasses der beiderseitigen Staatsangehörigen eine Verständigung dahin getroffen worden, daß die Erhebung der Erbschaftssteuer für das nicht

in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner nach dem bisherigen Verfahren zu erfolgen hat. Für die Versteuerung ist demnach die Staatsangehörigkeit des Erblassers ohne Rücksicht auf dessen Wohnsitz maßgebend, so daß also von dem in Sachsen befindlichen Nachlaß eines Preußischen Erblassers, abgesehen von dem Ausnahmefalle, in welchem der Nachlaß Sächsischen Erben zufällt, die Preußische Erbschaftssteuer und umgekehrt von dem in Preußen befindlichen Vermögen eines Sächsischen Erblassers, insoweit es nicht an Preußische Erben gelangt, die Sächsische Erbschaftssteuer erhoben wird.

Der Provinzial Steuer Direktor'
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 334 Der Herr Oberpräsident hat den Ehrenbürgermeister Grafen Clemens von und zu Hoensbroech auf Schloß Kellenberg zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Barmen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 30. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 335 Der Herr Oberpräsident hat den Ehrenbürgermeister Burggräf in Gevenich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Cörrenzig umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 30. April 1892.

Der Regierungs-Präsident,
von Hartmann.

Nr. 336 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern vom 22. April ds. Js. ist an Stelle des Regierungs-Raths Elsner von Gronow hierselbst der Regierungs-Assessor Dombois hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Geilenkirchen und Jülich für die Kreise Geilenkirchen und Jülich zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte ernannt worden.

Aachen, den 2. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident,
von Hartmann.

Nr. 337 Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 27. April d. J. zum Vorsitzenden der für den hiesigen Regierungsbezirk gebildeten Einkommensteuer-Berufungs-Kommission an Stelle des von diesem Amte entbundenen Ober-Regierungs-Raths Goebecke den Regierungs Rath von Lavergne-Peguilhen ernannt.

Aachen, den 4. Mai 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goebecke.

Nr. 338 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. Dezember v. Js. genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1892, 1893 und 1894 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte für das laufende Jahr, und zwar im Monat Mai, ist für den diesseitigen Regierungsbezirk der Kollektant Philipp Sirel in Simmern beauftragt.

Aachen, den 27. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Peguilhen.

Nr. 339 Der Gereon Sodekamp aus Hilfarth hat den für 1892 am 6. November 1891 unter Nr. 2835 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Fischen, Butter, Obst pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 30. April 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goebecke.

Nr. 340 Verdingung.

Vom 1. Juli ds. Js. ab soll der Druck der Drucksachen für die unterzeichnete Behörde mit den zu den Drucken erforderlichen Papieren anderweit vergeben werden.

Die Bedingungen der Verdingung sind zum Preise von 1,50 M. zu beziehen bezw. im Präsidialbureau, Zimmer 14 des Regierungsgebäudes, einzusehen; dorthin sind auch die Gebote im verschlossenen Umschlage bis längstens zum 16. Mai d. Js. einzureichen. Am 17. Mai, Mittags 12 Uhr, werden die Angebote im kleinen Sitzungssaale der Königlichen Regierung von dem Herrn Kassenrathe eröffnet werden.

Der Zuschlag erfolgt bis zum 15. Juni d. Js.

Aachen, den 15. April 1892.

Königliche Regierung,
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 341 Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. März d. Js. in Stück 16 des Amtsblattes betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Beeck** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen

Flur 1 Nr. 1024/498 (früher Nr. 694/498 und 501) und 985/263, Flur 2 Nr. 909/122, Flur 3 Nr. 841/396, Flur 6 Nr. 336, 747/335, 749/338, 764/337 (früher Nr. 748/337), Flur 7 Nr. 51 und 171/55, Flur 12 Nr. 1399/516, 1402/520, 534, 1010/535.

Wegberg, den 2. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 342 Oeffentliche Ladung

In Sachen betreffend die Anlegung der Grundbücher

für den Gemeindebezirk Vossenack werden der als Inhaber der unter Artikel 85 der Grundsteuermutterrolle enthaltenen Grundstücke:

Flur 8 Nr. 947/131, An der Tiefenbach, Wiese, zur Größe von 6,04 Ar,

Flur 8 Nr. 953/171, An der Kallbach, Wiese, zur Größe von 6,38 Ar,

eingetragene Dominikus Heidbüchel in Brandenberg beziehungsweise dessen Erben oder Rechtsnachfolger, deren Persönlichkeit und Aufenthalt nicht bekannt sind, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die bezeichneten Grundstücke in den

am 25. Juni 1892, Morgens 9½ Uhr,

angesetzten Termin geladen.

Montjoie, den 9. April 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 343 In Gemäßheit des § 3. des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die in der Gemeinde **Stetternich** belegenen Grundstücke

Flur 2 Nr. 600/129, 269a, 427/329,

Flur 4 Nr. 7/1, 66/20, 107/23 nunmehr erfolgt ist.

Jülich, den 29. April 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 344 Auf Grund des § 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeide **Untergolbach** begonnen ist.

Gemünd, den 26. April 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. V

Nr. 345 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 54, 90, 72, 79, 81, 82, 87, 242/86, 113, 205/126, 209/130, 204/126, 179/67, 167/69, 182/28, 183/29, 171/17, 163/66, 168/89, 77, 78, 105, 106, 107, 74, 111, 201/119, 123, 207/128, 181/14, 59, 152/18, 138/37, 203/125, 228/10, 172/44, 52, 88, 237/94, 42, 97, 221/33, 63, 75, 76, 56.

Flur 2, Nr. 57, 9, 106, 108, 329/110, 328/110, 330/110, 327/66, 412/129, 314/190, 315/191, 27, 39, 100, 473/144, 70, 418/143, 308/185, 448/217, 249, 50, 48, 49, 140, 405/93, 94, 391/43, 326/66, 135, 452/139, 155, 137, 136, 44, 45, 434/158.

Flur 3, Nr. 95, 124, 133, 134, 139, 135, 137, 55, 233/75, 105, 110, 115, 114, 472/77, 473/77, 474/77, 475/77, 485/77, 486/77, 519/77, 296/77, 523/77, 171/131, 88. 111, 292/75.

Flur 4, Nr. 577/3, 613/3,

Flur 5, Nr. 32, 56, 75, 90, 93, 19, 184/23, 111, 112, 140/6, 141/6, 35, 166/52, 100, 176/1, 133/21.

Flur 6, Nr. 158, 160, 43, 33.

Flur 7, Nr. 30, 154/5, 60, 71, 10, 12, 13, 44, 77, 166/80, 83, 105, 164/21, 56, 69, 191/118, 148/120.

Flur 8, Nr. 8, 54, 57, 81, 126, 213/71, 212/70, 73, 77, 86, 99, 140/128.

Flur 9, Nr. 70, 121, 40, 146/100, 149/124, 5, 6, 71, 73, 84, 72, 74, 141/106, 108, 90, 91, 82, 104.

Flur 10, Nr. 17, 21, 19, 8, 37, 145/73, 44.

Flur 11, Nr. 7, 49, 50, 91/19, 24, 25, 26, 30, 72, 92/19, 65, 46, 54, 79/56, 3, 80/56, 90/70, 71, 73, 1, 2, 77/23, 78/23, 35, 37, 34, 63.

Flur 12, Nr. 75, 109, 117, 45, 90, 4, 96, 102.

Flur 13, Nr. 129/21, 65, 126/86, 125/86.

Flur 14, Nr. 101, 138/0,101, 124/1, 125/1, 126/1, 127/1, 131/1, 132/1.

Flur 15, Nr. 329/9, 464/100, 445/85 ꝛc., 446/86 ꝛc., 352/87, 152/99, 153/99, 454/93, 455/93.

Flur 16, Nr. 42, 76, 29, 100/81, 85, 121/59.

Flur 17, Nr 41, 62, 77/69, 78/69, 55, 58, 33, 53, 20, 21, 28, 73, 74.

Flur 18, Nr. 6, 16, 45/1, 39/33, 40/33, 44/21, 28,

Flur 19, Nr. 76, 110, 138/120, 122 49, 59, 103, 69, 83, 11, 58, 90, 137/120, 128/2, 129/4, 124, 8, 29, 130/5, 7, 30, 43, 123.

Flur 20, Nr. 92, 8, 7, 6.

Flur 22, Nr. 35, 99/36, 110/1, 111/22, 112/22, 113/22, 114/22, 115/22, 116/22, 117/22, 118/22, 119/22.

Flur 23, Nr. 237/31, 238/32, 274/40, 45, 72, 263/82, 137/95, 132/91, 136/93, 138/95.

Flur 24, Nr. 5, 57, 161/59, 137/97, 191/97, 192/97, 147/98.

Flur 25, Nr. 50, 51, 84/9.

Flur 27, Nr. 157/38, 96/56, 95/56, 97/56, 172/26,

Flur 29, Nr. 138/72, 196/43.

Flur 30, Nr. 481, 641/482, 479, 480, 476, 323, 168, 324, 325, 840/308 ꝛc., 841/316, 801/226, 289, 813/288, 272, 364, 793/217, 443, 444, 346, 855/376, 524, 788/339.

Flur 31, Nr. 151, 535/254, 872/284, 870/0,280, 125, 468/50, 753/93, 490/18, 488/18, 487/18, 489/18, 809/259, 104, 105 632/372.

Flur 32, Nr. 225/17, 160/99, 261/105, 262/105, 102, 211/101, 209/100, 210/100, 218/18, 251/8, 250/8 249/8.

Flur 33, Nr. 246/11, 127/55, 181/22, 312/51, 313/51, 279/36, 278/36, 128/56.

Flur 34, Nr. 66, 115/20.

Flur 36, Nr. 280/79, 394/131, 403/131, 313/38.

Flur 38, Nr. 44, 53.

Flur 39, Nr. 167/55, 240/57, 322/67, 324/67, 248/60.

Düren, den 30. April 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 346 Bekanntmachung

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 bestimmt hat, daß die im §.

48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. Samml. Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgesehene Ausschlußfrist von 6 Monaten für

1. die zum Bezirke des Amtsgerichts Montjoie gehörige Stadtgemeinde **Montjoie**,

2. für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Albert, Adele (Gemeinden Roetgen und Rott), Adele (Gemeinden Ruhrberg und Schmidt), Bergmannsglück, Conzen, Gertrud, Heidchen, Heinrich I., Hubertusfeld I, Hubertusfeld II, Jüsgesberg, Niederlage, Simonskall, Westgang, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Gemünd belegene Bergwerk Eichheck, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Aachen belegene Bergwerk Eulenfurth, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk Lina, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Düren belegenen Bergwerke Ostgang und Zweifallshammer, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Montjoie bewirkt wird, am 15. Dezember 1891 beginnen soll, werden die nachstehenden §§ 48, 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am 15. Juni 1892 ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmelung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthums-Ueberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 347 Bekanntmachung

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Holzmülheim** und **Bonderath**.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 (G. S. S. 359) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden **Holzmülheim** und **Bonderath** am **15. Dezember 1891** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Dezember 1891 beginnenden und mit dem 15. Juni 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in

Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht, einen Eigenthums-Uebergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 11. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Nr. 348 Gemäß § 94 des Statuts für die Wurm-Knappschaft zu Bardenberg bei Aachen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Knappschafts-vorstand aus folgenden Personen besteht:

a. Seitens der Aeltesten (Arbeiter) gewählt:

1. Königlicher Oberbergrath a. D. Specialdirektor Breuer zu Aachen, Vorsitzender.
2. Obersteiger A. Vopel Grube Anna, Alsdorf.
3. Markscheider Veith zu Mariadorf
4. Betriebssekretär Karhausen zu Pannesheide.
5. Betriebsführer Hillenblink zu Grube Voccart.

b. Seitens der Werkbesitzer gewählt:

1. Bergassessor a. D. Betriebsdirektor Bleeser zu Kohlscheid, stellvertretender Vorsitzender
2. Bergrath Othberg zu Pumpe bei Eschweiler-Aue
3. Bergwerksdirektor Fr. Honigmann zu Aachen
4. Bergassessor a. D. Betriebsdirektor Müller zu Morsbach
5. Rechnungsführer User zu Höngen.

Die Führung der laufenden Korrespondenz wurde gemäß § 92 des Statuts dem Knappschaftsinspektor Roß zu Bardenberg übertragen, welcher auch nach § 93 d. St. zur alleinigen Vollziehung der Verfügungen des Vorstandes, soweit sie innere Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ermächtig ist. Alle anderen Verfügungen sind zu vollziehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes beziehungsweise dessen Stellvertreter und den vorgenannten geschäftsführenden Beamten.

Bardenberg, bei Aachen, den 27. April 1892.

Der Vorstand der Wurm-Knappschaft.

Nr. 349 **Personal-Chronik.**

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Schmidt im Kreise Montjoie ist an Stelle des früheren Kreisschreibers Heinrich Limbourg dem Bürgermeistereisekretär und Beigeordneten Nikolaus Lamberty zu Illingen, Kreis Ottweiler, übertragen worden.

Der Herr Oberpräsident hat den Lehrer Hubert Hinderscheidt in Reuland zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Reuland umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Dem Thierarzte Franz Nithack zu Eupen ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen definitiv verliehen worden.

Definitiv angestellt ist die bei der katholischen Volksschule zu Malmedy, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Lambrecht.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12 Mai **1892**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 350 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9522: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lechenich. Vom 20. April 1892; unter Nr. 9523: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 20. April 1892. unter Nr. 9524: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Euskirchen, Cöln, Gemünd, Rheinbach, Cleve, Xanten, Rheinberg, Mörs, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Zell, Düsseldorf, Uerdingen, Neuß, Remscheid, Wermelskirchen, Lennep, Ottweiler, Sulzbach, Tholey, Saarlouis, Sankt Wendel, Baumholder, Neuerberg, Bitburg, Trier, Rhauen, Hermeskeil und Saarburg. Vom 13. April 1892. Das 11. Stück enthält unter Nr. 9525: Gesetz betreffend die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden. Vom 20. April 1892. unter Nr. 9526: Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 22. April 1862.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 351 Das 27. Stück enthält unter Nr. 2026: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892; unter Nr. 2027; Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 29. April 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 352 **Statut**
für
die Drainage-Genossenschaft „Alefskopf" zu Losheim im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Manderfeld werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann zu St. Vith vom 19. Februar 1891 und des Projektnachtrages vom 14. Dezember 1891 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Heinemann vom 19 Februar 1891 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainage-Genossenschaft „Alefskopf" und hat ihren Sitz in Losheim.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Ge-

nossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütig verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die

Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von vier Repräsentanten Grabenschau abzuhalten;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern

oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Alefskopf" zu Losheim zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das amtliche Kreisblatt aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 353 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	24	16	22	66	21	77	23	77	22	28	21	33	23	58	20	83	18	33
Düren	19	83	18	83	—	—	18	56	17	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	20	76	19	76	—	—	18	81	17	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	23	50	—	—	—	—	23	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	23	75	—	—	—	—	24	75	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Jülich	20	83	20	15	—	—	18	90	18	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	23	—	—	—	—	—	22	—	20	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Durchschn.	22	26	—	—	—	—	21	47	—	—	—	—	19	53	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (Es kosten 60 Stück)		Steinkohlen (Es kosten 100 Kilog.)		Brennholz (roh zugerichtet) (Es kostet je 1 Kbmtr.)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	50	5	50	7	20	1	72	1	20	1	50	1	50	1	60	1	80	2	30	4	53	2	—	7	68
6	83			7	56																				
5	—	3	30	8	—	1	40	1	20	1	50	1	—	1	40	1	50	2	40	3	93	1	70	6	75
5	46			8	82																				
4	80	—	—	8	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	4	50	1	80	8	—
5	04			8	40																				
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	30	—	—	1	70	2	20	4	20	1	80	6	—
6	—	5	—	10	—	1	50	1	40	1	80	1	20	1	80	1	80	2	20	5	—	2	80	7	50
6	80			10	50																				
4	80	3	—	8	—	1	60	1	40	1	50	1	30	1	40	1	60	2	40	3	60	1	50	11	22
5	01			8	40																				
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	30	1	80	1	60	2	40	4	20	2	10	—	—
4	—	3	—	6	—	1	50	1	20	1	30	1	40	1	80	1	75	2	20	4	50	2	10	6	—
5	18	3	96	7	87	1	53	1	31	1	59	1	29	1	61	1	69	2	31	4	31	1	98	7	59

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Losheim, den 3. Juli 1891.
Die Bevollmächtigten:
gez. J. M. Boetter. Joh. Scholzen:
Peter Manderfeld. W. Hoffmann.
Der Regierungs-Kommissar,
(Unterschrift.)
Königlicher Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 4. Februar 1892.
Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1892.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	mittel Mk.	Pf.	gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Pfg.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Eß-Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm							
18	—	16	72	15	10	—	—	—	—	22	—	31	50	36	—	55	—	11	64
18	90																		
12	90	11	90	—	—	—	—	—	—	18	50	30	—	28	—	52	50	8	84
13	65																		
13	34	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	36	—	34	—	48	--	9	50
14	07																		
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	52	—	9	60
16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	34	—	30	—	50	—	10	
17	33																		
13	45	12	70	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	60	—	9	—
14	12																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	10	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	28	—	26	—	—	—	8	—
14	67	—	—	—	—	—	—	—	—	20	70	32	19	31	—	52	92	9	57

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffee Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	35	—	32	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	10	4	—	—	20	1	80	—	24
—	32	—	32	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	60	—	21
—	38	—	37	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	22
—	36	—	34	—	50	—	52	—	—	—	64	—	58	3	—	3	70	—	20	1	60	—	21
—	42	—	40	—	50	—	60	—	54	—	60	—	50	2	80	3	48	—	20	1	80	—	23
—	40	—	40	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	20
—	40	—	38	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	24
—	32	—	32	—	50	—	—	—	34	—	—	—	50	3	—	3	40	—	20	1	20	—	25
—	37	—	36	—	49	—	53	—	45	—	62	—	55	2	91	3	60	—	20	1	65	—	23

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats März 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Nr. 354 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Lokalabtheilung Coblenz des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Monat September oder Oktober d. Js. in Coblenz stattfindenden, mit einer Gau-Viehschau, sowie einer Ausstellung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen verbundenen General-Versammlung des erwähnten Vereins eine öffentliche Ausspielung von Rindern und landwirthschaftlichen Geräthen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vertreiben.

Aachen, den 4. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 355 Verdingung.

Vom 1. Juli ds. Js. ab soll der Druck der Drucksachen für die unterzeichnete Behörde mit den zu den Drucken erforderlichen Papieren anderweit vergeben werden.

Die Bedingungen der Verdingung sind zum Preise von 1,50 M. zu beziehen bezw. im Präsidialbureau, Zimmer 14 des Regierungsgebäudes, einzusehen; dorthin sind auch die Gebote im verschlossenen Umschlage bis längstens zum 16. Mai d. Js. einzureichen. Am 17. Mai, Mittags 12 Uhr, werden die Angebote im kleinen Sitzungssaale der Königlichen Regierung von dem Herrn Kassenrathe eröffnet werden.

Der Zuschlag erfolgt bis zum 15. Juni d. Js.

Aachen, den 15. April 1892.

Königliche Regierung,
von Hartmann.

Nr. 356 Die Herren Bürgermeister des Bezirks ersuche ich hierdurch, die diesjährige Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September d. Js. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehe ich bis zum 1. Oktober d. Js. entgegen.

Aachen, den 10. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 357 Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Rentmeister und Gemeinde-Rendanten Küpper in Linnich s. Zt. mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Dominikus Wild ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilten, ist in Folge Austritts des p. Wild aus dem Dienstverhältniß erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 4. Mai 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goebecke.

Nr. 358 Am Samstag den 9. April d. Js. entstand im Schutzbezirke Hasenfeld der Oberförsterei Heimbach ein Waldbrand, dessen rasche Bewältigung hauptsächlich der bereitwilligen und schnellen Hülfeleistung der Einwohner von Blens zu verdanken ist.

Das anerkennenswerthe Verhalten der Genannten wird hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. Mai 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Polch. Goebecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 359 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende 74 Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

Flur 6, Nr. 68/47.
Flur 7, Nr. 122/7, 125/34. 126/60, 127/60, 119/95. (jetzt 188/95, 189/96, 190/97.)
Flur 8, Nr. 25, 250/92, 100.
Flur 9, Nr. 7, 585/9, 586/10, 11, 596/17, 597/19, 810/21, 811/21, 557/35, (jetzt 837/35, 836/35,) 619/74, 193, 194, 195, 353, 720/354, 358, 359, 758/360, 721/362, 417, (jetzt 826/417.
Flur 10, Nr. 43, 269/45, 272/67, 212/73, 145, 157, 167, 184/176.
Flur 11, Nr. 31, 33, 34, 35, 143/54.
Flur 12, Nr. 244/115.
Flur 13, Nr. 27/2, 1042/48, 99/3, 1216/100, 103, 104, 125/1, 125/2, 1536/177, 1539/177, 1233/199, 1235/214, 228, 374, 384, 407 b, 1028/461, 1029/461, 1007/494, 507, 523, 603, 1440/962, 1441/962, 1442/962, 969, 970, 1349/971.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme von

Flur 8, Nr. 108, Flur 13, Nr. 765, 860, 874 und 878.

Für die eingetragenen Grundstücke tritt das Grundbuch mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, 7. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 360 Bekanntmachung.

Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 7. April 1892 sind

1. die Gertrude Detzel, ohne Geschäft, und
2. der Georg Detzel, Ackerer, beide früher zu Wei-

ler wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 1. Mai 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 361 Oeffentliche Ladung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuches werden:

1. Johann Reinartz, Schlosser von Niederau, zuletzt zu Kesternich bei Bonn, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort,

2. Hubert Stüttgen, Kutscher von Irresheim, zuletzt in Honeff a. Rhein, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort,

3. Johann Schumacher von Niederau, etwa 1860 nach Amerika ausgewandert, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort,

zur Vernehmung als Eigenthümer und zwar Reinartz über die unter Artikel 267 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Niederau auf den Namen der Erben Hermann Josef Reinartz zu Niederau eingetragenen Parzelle Flur 6 Nr. 20; Stüttgen über die unter Artikel 149 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Irresheim auf den Namen der Kinder des verstorbenen Johann Stüttgen zu Hochkirchen eingetragenen 4. Parzellen und

Schumacher über die unter Artikel 104 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Niederau auf den Namen des Heinrich Schumacher zu Krauthausen eingetragenen 6. Parzellen

auf den 21. September 1892, Vormittags 11 Uhr

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 2 hiermit vorgeladen.

Düren den 4. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht Vd.

Nr. 362 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Dezember 1891 (Gesetzsammlung Seite 379) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Januar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Juli 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Eicks**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;

2. Stadtgemeinde **St. Vith**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk St. Vith**;

3. Gemeinde **Mützenich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie**;

4. Gemeinde **Vogheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;

5. Gemeinde **Stockheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;

6. Gemeinde **Eynatten**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen**;

7. Folgende **Bergwerke**:

a. die im **Amtsgerichtsbezirk Eupen** belegenen Bergwerke: **Altenberg, Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkaul, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Klosterberg, Fortsetzung**;

b. die in den Bezirken der **Amtsgerichte Eupen, Aachen** und **Montjoie** belegenen Bergwerke: **Kohinnor, Hauset, Weserberg**, für welche die Grundbuchanlegung vom Amtsgericht Eupen bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Januar 1892 (Gesetzsammlung Seite 7) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Februar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. August 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Rimburg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen**;

2. Gemeinden **Mariaweiler-Hoven, Rölsdorf** und **Unter-Maubach**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;

3. Gemeinde **Baal**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz**;

4. Gemeinden **Holzheim, Harzheim** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;

5. Gemeinden **Eschweiler (Stadt)** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler**;

6. das Bergwerk **Bastiansgrube**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler**.

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. Februar 1892 (Gesetzsammlung Seite 15) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** belegene Gemeinde **Immerath**;

2. die im **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** belegene Gemeinde **Waldfeucht** auf den

15. März 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. September 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich der unter I genannten Bergwerke insbesondere beim Amtsgericht Eupen, bezüglich des unter II genannten Bergwerks beim Amtsgericht Eschweiler zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vor-

geladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes anzumelden.

§ 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§ 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Gemünd, den 4. Januar 1892.
St. Vith, den 5. Januar 1892.
Montjoie, den 4. Januar 1892.
Düren, den 7/8. Januar 1892.
Eupen, den 4. Januar 1892.
Aachen, den 6. Februar 1892.
Düren, den 6. Februar 1892.
Erkelenz, den 5. Februar 1892.
Gemünd, den 5. Februar 1892.
Eschweiler, den 5. Februar 1892.
Erkelenz, den 1. März 1992.
Heinsberg, den 5. März 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 363 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Wegberg gehörige Gemeinde **Elmpt** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. November 1891 bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am **15. Dezember 1891** beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem **15. Juni 1892** abläuft.

§ 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Recht einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 14. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 364 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Sträter zu Aachen zum Regierungs-Rathe zu ernennen geruht.

Der Oberlandesgerichtsrath Hoffkämmer ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Ernannt sind: der Justiz-Hauptkassen-Buchhalter Kohz zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Oberrechnungskammer, der Gerichtsschreibergehülfe Dahmen zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Buchhalter der Justiz-Haupt-Kasse, der Gerichtsschreibergehülfe Reinartz zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts.

Der Pfarrer Beys zu Rheinbahlen ist zum Pfarrer an St. Nikolaus in Eupen am 15. April d. J. definitiv ernannt worden.

Der Pfarrer Franken zu Frelenberg ist zum Pfarrer in Pesch am 9. April d. J. definitiv ernannt worden.

Der Vikar Bäumker zu Niederkrüchten ist zum Pfarrer in Rurich und der Vikar Streng zu Brachelen zum Pfarrer in Floßdorf am 5. April d. J. definitiv ernannt worden.

Dem Landgerichts-Direktor Geheimen Justizrath Müller ist zum 1. August d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Heinrichs in Montjoie ist vom 1. Mai c. ab zum Amtsrichter in Grumbach, der Militäranwärter Otting vom 1. April c. ab zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Stolberg, und der Gerichtsdiener Gielisch in Jülich vom 1. Mai c. ab zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Wiehl ernannt worden.

Durch Urtheil des Disciplinarsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cöln vom 10. März 1892 ist gegen den Gerichtsvollzieher Kebenburg aus Montjoie auf Dienstentlassung erkannt worden.

Der Dr. med. Ignaz Beissel in Aachen ist an Stelle des zurückgetretenen Dr. Lersch zum Badeinspektor für Aachen und Burtscheid ernannt worden.

Die seitherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer Wilhelm Koehn und Bernhard Peerenboom sind zu ordentlichen Lehrern an dem Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Imgenbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrerin Emerentiana Gobehardt ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertine Steinfeld ist definitiv angestellt worden.

Zum Güter-Expedienten wurden ernannt: Stations-Assistent August Leuer zu Herbesthal und Stations-Assistent August Fischer zu Aachen T.

365 Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2	3	4	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Johann Josef Balthazard, Fabrikarbeiter	geboren am 8. Mai 1851 zu Arnoult, Kreis St. Dié, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	14. Dezember v. J.
2.	Ludwig Barelli, Steinbrecher,	geboren am 25. März 1856 zu Bellavaroa, Bezirk Vidana, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Januar d. J.
3.	Matteo Bravin, Erdarbeiter,	geboren am 15. August 1857 zu Polcenigo, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. Januar d. J.
4.	Jakob Caranini, Mechaniker,	geboren am 18. Dezember 1867 auf Malta, britischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Franz Czihak, Schlosser.	geboren am 6. Juni 1869 zu Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen österreichischer Statsangehöriger.	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	7. Dezember v. J.
6.	Johann Gabrieli, Musiker,	38 Jahre alt, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	29. Dezember v. J.
7.	Cäzilie Gabrieli, Musikerin,	28 Jahre alt, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
8.	Johann Gregor, Tischler,	geboren am 5. November 1843 zu Wolin Bezirk Straconic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	15. Dezember v. J.
9.	Hermann Hämmig, Schlosser,	geboren am 24. Januar 1850 zu Trumau, Oesterreich, ortsangehörig zu Uster, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Dezember v. J.
10.	Edmund Isler, Färbergehülfe,	geboren am 19. Juni 1872 zu Wohlen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	30. Dezember v. J.
11.	Naftali Klein, Handelsmann,	geboren am 8. Oktober 1863 zu Sezucina, Bezirk Dabrowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	26. November v. J.
12.	Friedrich Kienzel, Conditor,	geboren am 11. Juli 1855 zu Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	24. Dezember v. J.
13.	Julius Wilhelm Mathiesen, Arbeiter,	geboren am 7. Mai 1847 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Arbeitsscheu	Polizei-Amt zu Lübeck,	17. November v. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Mai 1892

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 366 Das 26. Stück enthält unter Nr. 2020: Weltpostvertrag; abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4 Juli 1891; Das 28.Stück enthält unter Nr. 2028 Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren. Vom 22. April 1882; unter Nr. 2029; Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892; unter Nr. 2030; Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. Vom 29. April 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 367 Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

   Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen

nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

   Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen.

   Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

   Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die

Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Glashütte ....

Tabelle
über
Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für Knaben und junge Leute.

Linke Seite.

Nummer der Schicht.	Junge Leute.								Knaben: I. Abtheilung.				
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.			Beginn der Schicht.		Pausen.		
	Datum	Tageszeit.	Datum	Tageszeit.	Dauer in Min.	Datum	Tageszeit.		Datum	Tageszeit.	Datum	Tageszeit.	Dauer in Min.
1. Schicht.	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.		2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6	15 30

Rechte Seite.

Knaben										Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
		II. Abtheilung.								
Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.			
Datum	Tageszeit.	Datum	Tageszeit.	Datum	Tageszeit.	Dauer in Min.	Datum	Tageszeit.		
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis $9^1/_4$	15	2./1.	11 Uhr Nachm.		

Nr. 368. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit.

Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen fur junge Leute.

Nummer der Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	

Nr. 369 Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 17. März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwen-

1. Die erste Schicht darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern.

   Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die erste Schicht um vier Uhr Morgens beginnen, am nächsten Werktage die zweite Schicht um zwölf Uhr Abends schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pausen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter Nr. I Ziffer 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und vom 12. März 1883 verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Nr. 370 Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24 März 1892.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

   Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Centralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des continuirlichen Betriebes unentbehrlich sind.
2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechszig Stunden betragen.

Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.

5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnißanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welcher in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1 April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
von Boetticher.

Nr. 371 Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in Gemäßheit der Prüfung-Ordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt

a. in Cassel

am Freitag den 24. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b. in Düsseldorf

am Montag, den 4. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst.

c. in Berlin

am Donnerstag, den 21. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße hierselbst,

d. in Breslau

am Donnerstag, den 4 August d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst,

e. in Königsberg i. Pr.

am Montag den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst.

Die Anmeldungen pp. zu diesen Prüfungen sind für Kassel und Königsberg bis zum 5. Juni d. Js. für Düsseldorf, Berlin und Breslau bis zum 15. Juni d. J. an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin den 4. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
gez. de la Croix.

Nr. 372 Bekanntmachung
Einrichtung einer Postagentur in Kilwa.
(Deutsch-Ostafrika).

In Kilwa (Deutsch-Ostafrika) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpacketen bis 3 bz. 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung.

In Deutschland werden erhoben
für frankirte Briefe 20 Pfg. für je 15 g,
für unfrankirte Briefe 40 „ „
für Postkarten 10 „
mit Antwort 20 „
für Drucksachen, Waarenproben und
Geschäftspapiere 5 Pfg. für je 50 g,
mindestens jedoch 10 „ für Waarenproben,
und 20 „ „ Geschäftspapiere,
an Einschreibgebühr 20 „

Der Austausch von Postpacketen bis 5 kg erfolgt auf dem Wege über Hamburg, von solchen bis 3 kg auf dem Wege über Neapel mittels der Reichs-Postdampfer der deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt auf beiden Wegen 3 Mark 20 Pfennig.

Die Zeitungsgebühr beträgt 60 Pfg. vierteljährlich für jede Wochenausgabe.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 5. Mai 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 373 Bekanntmachung.

Nachdem die §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 durch die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer in der durch das Gesetz vom 19. Mai v. Js. gegebenen Fassung ersetzt worden sind, und die §§ 7 und 8 des Anhaltischen Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 4. Februar 1874 eine der vorgenannten neuen Fassung der §§. 9 und 10 des Preußischen Erbschaftssteuer-Gesetzes entsprechende, am 1. Juli d. Js. in Kraft tretende Abänderung erfahren haben, ist für die Erhebung der Erbschaftssteuer von den nicht in Immobilien bestehenden Nachlässen der beiderseitigen Staatsangehörigen fortan nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend, so daß also von dem nachgelassenen Mobiliar-Vermögen eines Erblassers, gleichviel ob derselbe Preußischer oder Anhaltischer Staatsangehöriger ist, die Preußische Erbschaftssteuer erhoben wird, wenn der betreffende Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Preußen hatte, während umgekehrt die Anhaltische Erbschaftssteuer zu entrichten ist, wenn der Preußische oder Anhaltische Erblasser zuletzt in Anhalt domizilirt war. Demgemäß tritt nach dem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 27. April 1892 III 5482 das seiner Zeit zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung getroffene entgegenstehende Uebereinkommen zum 1. Juli d. Js. außer Kraft, und erfährt ferner die diesseitige, auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 29. Juli 1891 III 9001 ergangene und durch die Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 8. Juli 1891 vom gleichen Zeitpunkte ab in Ansehung des Herzogthums Anhalt eine entsprechende Abänderung.

Cöln, den 8. Mai 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Verdingung.

Nr. 374 Vom 1. Juli cr. ab soll der Druck des hiesigen Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers dazu, sowie die Lieferung des zu beiden erforderlichen Papiers anderweit vergeben werden.

Die Bedingungen der Verdingung sind zum Preise von 1,50 Mark zu beziehen bezw. im Präsidialbureau des Regierungsgebäudes einzusehen; dorthin sind auch die Gebote im versiegelten Umschlage und mit der Aufschrift „Angebote auf den Druck des Amtsblatts“ bis längstens zum 29. ds Mts. einzureichen. Am 30. ds. Mts. Mittags 12 Uhr werden die Angebote im großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung von dem Departementsrathe eröffnet werden.

Der Zuschlag erfolgt bis zum 15. Juni d. J.

Aachen, den 13. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 375 Vom 1. Juli cr. ab soll der Druck der Standesamtsregister und Registerauszüge für die Standesamtsbezirke, sowie die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers anderweit vergeben werden.

Die Bedingungen der Verdingung sind zum Preise von 1,50 Mark zu beziehen bezw. im Präsidialbüreau des Regierungsgebäudes einzusehen. Dorthin sind auch die Gebote in versiegeltem Umschlage und mit der Aufschrift „Angebot auf Lieferung der Standesamtsregister“ bis längstens zum 29. d. Mts. einzureichen.

Am 30. ds. Mts. Mittags 12 Uhr werden die Angebote im großen Sitzungssaale der Königlichen Re-

gierung von dem Departementsrathe eröffnet werden.
Der Zuschlag erfolgt bis zum 15. Juni d. J.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

376 Auf Grund des §. 51 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, ist von den zuständigen Herren Ministern an Stelle des Regierungsraths von Zakrzewski der Regierungsassessor Walther hier zum stellvertretenden Vorsitzenden

1. der im diesseitigen Bezirk bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf und
2. des in Aachen errichteten Schiedsgerichts für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, ernannt worden.

Aachen, den 12. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident,
von Hartmann.

377 Die Herren Minister der Justiz sowie für Handel und Gewerbe haben den Amtsrichter Kost in Heinsberg zum stellvertretenden Vorsitzenden des daselbst für den Kreis Heinsberg zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt.

Aachen, den 12. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr 378 Die Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 werden in der Beilage zu gegenwärtigen Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 18. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 379 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. März 1892 (Gesetzsammlung Seite 28) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in § 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. April 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Oktober 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinden **Bnir** und **Frohngau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Blankenheim**;
2. Gemeinde **Niederau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;
3. Gemeinde **Kettenis**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen**;
4. Gemeinde **Steinstraß**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Jülich**;
5. Gemeinde **Lammersdorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie**;
6. Gemeinden **Harperscheid, Schleiden** und **Bronsfeld**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;
7. Die im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd** belegenen **Bergwerke: Action am Heidenacker, Agent, Amor, Apolonia, Augustenberg, Caller Stolln** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Soetenich und Keldenich belegenen **Zubehörstücken** dieses Bergwerks; **Carolina, Catharina, Cordula, Diana, Dottel, Fey, Fiscus am Heidenacker, Fundament am Heidenacker, Gute Hoffnung** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Bleibuir belegenen **Zubehörstücken** dieses Bergwerks; **Hercules, Jugersberg, Krug am Heidenacker, Luchs, Lichtenhard, Nestor, Orion, Pesch, Priska, Signal am Heidenacker, Sophia, Union, Verspätetes Glück, Violine am Heidenacker, Virtus, Visite am Heidenacker, Volontair am Heidenacker, Wachtel, Wollenberg**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinde Wallenthal belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Neu-Schunk-Olligschlaeger**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Callmuth belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Meinertzhagener Bleiberg**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Keldenich belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Keldenich-Soetenicher Hauptstollenfeld**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Sistig belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerkes **Mondschein**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinden Hollerath und Hellenthal belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Wohlfahrt**, sowie die im Bezirk des **Amtsgerichts Euskirchen** und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Commern belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Günnersdorf**, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gemünd bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 83) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für die **Katastergemeinde Laurensberg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen** auf den

15. Mai 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. November 1892

Demgemäß werden die §§ 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe eschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgendbein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Blankenheim, den 2. April 1892.
Düren, den 4. April 1892.
Eupen, den 1. April 1892.
Jülich, den 28. März 1892.
Montjoie, den 2. April 1892.
Gemünd, den 4. April 1892.
Aachen, den 9. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 380 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen.

Flur 1. Nr. 234/26, 235/26, 195/49, 173/44, 158/2, 186/31, 36, 169/89, 243/86, 102, 191/39, 22, 46. 85; Flur 2. Nr. 332/182, 400/90, 424/151, 325/66, 331/182, 8, 316/192, 457/193, 458/193; Flur 3. Nr. 295/77, 278/56, 321/75, 140, 1, 445/6, 342/15, 446/15, 92, 93, 298/129, 215/142, 144, 147, 148, 109, 280/59, 122, 375/73, 518/77, 470/77, 471/77, 269/77, 242/102, 386/74, 527/77, 268/77, 487/77, 270/77, 469/77, 78; Flur 4 Nr. 599/92, 540/92, 566/92, 244/8, 538/11; Flur 5. Nr. 63, 64, 65, 7, 8, 17, 48, 135/105, 156/43, 26, 36, 77; Flur 6. Nr. 11, 37, 109, 142, 263/30, 42, 165; Flur 7. Nr. 87, 104, 46, 73, 94; Flur 8. Nr. 26, 28, 48, 49, 61, 299/88, 94, 188/95, 98, 154/100, 179/100 201/100, 110, 136/111, 137/112, 113; Flur 9. Nr. 4. 12, 14, 27, 36, 58, 59, 62, 95, 75, 92, 16, 26, 152/29, 25; Flur 10. Nr. 1, 20, 23, 31, 45, 48, 137/67, 139/68, 68b, 144/72, 147/75, 117/81, 118/81, 121/83, 122/83, 129/90, 130/90, 135/93, 136 93, 102/93; Flur 11. Nr. 13, 18, 53, 62, 85/67 86/67, 74; Flur 12. Nr. 65, 67, 70, 73, 80, 114, 120, 131/106, 132/106; Flur 13. Nr. 4, 15, 91/16, 17, 44, 46, 48; Flur 14. Nr. 117/37, 7, 25; Flur 15. Nr. 296/137, 423/79, 424/79, 425/80 426/80, 431/80, 432/80, 433/80, 434/80, 435/80, 330/89, 349/87, 33, 447/89, 448/89, 450/91, 451/91, 142/63, 154/99, 269/62, 270/62; Flur 16. Nr. 60, 17, 96, 9, 60, 79, 84; Flur 17. Nr. 7, 8; Flur 19. Nr. 53, 119, 54; Flur 20. Nr. 78, 99/95; Flur 23. Nr. 260/19, 261/19, 212/52, 213/51, 134/92, 229/31, 144/19, 116, 167/25, 255/26, 87, 151/31; Flur 24. Nr. 130/12, 129/12, 128/12; Flur 25. Nr. 121/9, 122/9, 124/9, 119/9, 120/9, 130/54, 132/56, 131/55; Flur 26. Nr. 98/4, 201/14, 204/14, 205/14, 207/14, 208/14, 209/14 Flur 27. Nr. 165/64, 166/68, 167/70; Flur 28. Nr. 113/30, 112/30, 16, 17, 16a, 117/6, 31, 107/28, 121/28; Flur 29. Nr. 37, 216/11, 119/76, 175/66, 94/66; Flur 30. Nr. 242. 590/206, 556/13, 675/29, 676/29, 42, 626/190, 783/386, 451, 452, 456, 403, 365, 437, 851/473, 658/47, 659/47, 810/537, 811/540, 411, 84, 527, 528, 728/216, 247, 248; Flur 31. Nr. 316, 317, 318, 729/425, 498/258, 722/294, 575/186, 742/186, 513/47, 49, 48, 888/50, 795/67, 797/0,68, 855/181, 356, 741/184, 740/61, 843 242, 844/242, 845/242, 890/50, 775/190, 778/192 777/193, 776/191, 678/326, 327, 196, 197, 726/321, 810/258, 531/155, 156, 213, 214, 826/75, 636/422, 32, 33, 869/280, 395, 350; Flur 32. Nr. 244/8, 48, 208/66, 149 66; Flur 33. Nr. 96 53, 121/53, 214/53, 233/53, 307 50, 308 50, 309/50, 310/50, 311/50, 314/52, 317/52, 318/52, 321/52, 322/52, 329/53 332/53, 82/66, 81/66; Flur 34. Nr. 212/38, 250/38, 251/38, 252/38, 85a, 86, 153/60, 12864, 129/64, 149/54; Flur 35. Nr. 260/3, 248a/3, 259/3, 142/37, 141/37; Flur 36. Nr. 350/156/314/38, 343/78, 361/138, 362/138, 318/151, 418, 146, 395/131, 404/131, 398/131, 406/131, 315/38

393/131, 402/131, 399/131, 407/131, 397/131, 405/131; Flur 39. Nr. 249/60, 234/55, 102, 219/103, 83, 84, 89, 88, 86, 85, 270/90, 269/91, 95, 98, 99, 302/100.

Düren, den 14. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 381 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde **Merken** mit Ausnahme der folgenden Parzellen:

Flur VII Nr. 56, Flur VIII Nr. 12, 102, (Art. 417 Vicarie Pier)

Flur VIII Nr. 88, 113, 120, 134, 172, 205 (Art. 418 Vicarie Bilvenich.)

bezüglich welcher Parzellen ein Antrag auf Anlegung eines Grundbucharikels in Gemäßheit §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt ist, sodann Flur X Nr. 187/163, 194/165, 220/165 Flur IX Nr. 289/4, 290/4.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuches für die dem unterzeichneten Amtsgericht durch Beschluß des Königlichen Oberlandesgerichts Cöln vom 23. November 1889 zur Grundbuchanlegung übertragenen Bergwerke erfolgt:

Oberzier, Roergau, Zukunft, Erweiterung, Goltsteingrube, Friedrich, Wenau) (bei **Maria-Louise, Gerhardine, Vereinsgrube, Nicolausgrube, Vogel von Falkenstein, Johanna Elvira, John, Düren, Westerloh, Andromache, Hüllenbruch, Concordia, Ida, Friedrich, Heinrich, Gustafgrube, Spießberg, Hänschen, Lilli** (Lili). **Hector, Gute Hoffnung, Zukunft, Eschweiler Reserve, Vertrauen, Beharrlichkeit, Zugabe** I, **Zugabe** II, **Albertsgrube, Albertsgrube** I, **Albertsgrube** II, **Friedrich Wilhelm, Georgsfeld, Bilsteingrube** (Bilsteingrube) **Marienhain, Daenz, Nideggerbrück, Aurora, Nickendorf** V, **Bickendorf** VI, **Bickendorf** VII, **Ginnick, Mariawald** V, **Mausauelsberg** I, **Mausauelsberg** II, **Nideggen** I, **Nideggen** II, **Nideggen** III, **Nideggen** IV, **Nideggen** V, **Thumm** I, **Thumm** II, **Aedingen, Wollersheim** I, **Wollersheim** II, **Bickendorf** III, **Eustachia, Astraea.**

Düren, den 10. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V b.

Nr. 382. Die Anlegung des Grundbuchs für die Flurgemeinde **Selhausen** ist erfolgt und nunmehr auch für die Parzellen Flur II Nr. 156, IV 172; ferner für die Gemeinde **Huchem-Stammeln** und nunmehr auch für die Parzellen VI. 233, VII. 219, 218/0,12; sowie nunmehr auch für die Parzellen IX. 289/4 290/4 der Flurgemeinde Merken.

Düren, am 17. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V b.

383 Gemäß § 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Katastergemeinde Aphoven erfolgt ist, mit Ausnahme der nur auf Antrag einzutragende Parzellen:

Flur		Nr.
Flur 1	Nr.	1945/91
„ 1	„	1946/91
„ 1	„	1983/91
„ 1	„	91a./5
„ 1	„	91a./77
„ 1	„	1527/954
„ 1	„	1194
„ 2	„	68c.
„ 2	„	2060/95
„ 2	„	1741/184

Heinsberg, den 16. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. IV.

Nr. 384 Oeffentliche Ladung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuches werden:

1. Johann Reinartz, Schlosser von Niederau, zuletzt zu Kesternich bei Bonn, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort,

2. Hubert Stüttgen, Kutscher von Irresheim, zuletzt in Honeff a. Rhein, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort,

3. Johann Schumacher von Niederau, etwa 1860 nach Amerika ausgewandert, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort,

zur Vernehmung als Eigenthümer und zwar Reinartz über die unter Artikel 267 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Niederau auf den Namen der Erben Hermann Josef Reinartz zu Niederau eingetragenen Parzelle Flur 6 Nr. 20; Stüttgen über die unter Artikel 149 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Irresheim auf den Namen der Kinder des verstorbenen Johann Stüttgen zu Hochkirchen eingetragenen 4. Parzellen und

Schumacher über die unter Artikel 104 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Niederau auf den Namen des Heinrich Schumacher zu Krauthausen eingetragenen 6. Parzellen

auf den 21. September 1892, Vormittags 11 Uhr

vor das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 2 hiermit vorgeladen.

Düren den 4. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht V d.

Nr. 385 Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Fuhrmann ist von Osnabrück an die Regierung zu Aachen versetzt.

Angestellt ist der Telegraphen-Hülfsmechaniker Neubert in Aachen als Telegraphen-Mechaniker.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/2.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 27. Mai. 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 386 Das 29. Stück enthält unter Nr. 2031: General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration. Vom 2. Juli 1890.

Das 30. Stück enthält unter Nr. 2032: Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892; unter Nr. 2033: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 7. Mai 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 387 Das 12. Stück enthält unter Nr. 9527: Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften §. 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und §. 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 205). Vom 22. April 1892; unter Nr. 9528: Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer in der Provinz Hessen-Nassau geltender gesetzlicher Bestimmungen über die Untersuchung des Schlachtviehes und die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen. Vom 9. Mai 1892; unter Nr. 9529: Verordnung, betreffend die Reiseentschädigung der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Auseinandersetzungs- und Meliorationssachen. Vom 22. April 1892; unter Nr. 9530: Verordnung, betreffend die Errichtung je einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück und einer Abtheilung für direkte Steuern und Domänen bei der Regierung in Aurich. Vom 22. April 1892; unter Nr. 9531: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Montjoie, Eitorf, Euskirchen, Rheinbach, Hennef, Xanten, Dülken, Goch, Rheinberg, Coblenz, Adenau, Kirchberg, Rhaunen, Meisenheim, Simmern, Cöln, Mülheim am Rhein, Bensberg, Siegburg, Ratingen, Elberfeld, Mettmann, Saarbrücken, Lebach und Grumbach. Vom 12. Mai 1892; unter Nr 9532: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. Mai 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 388 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialrathes durch Erlaß vom 13. ds. Mts. die von dem Gemeinderathe beantragte Aufhebung des der Gemeinde Zingsheim im Kreise Schleiden versuchsweise auf den ersten Mittwoch nach dem ersten Sonntage im Monat Juni jeden Jahres bewilligten zweiten Viehmarktes genehmigt.

Aachen, den 18. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 389 **Verdingung.**

Vom 1. Juli cr. ab soll der Druck des hiesigen Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers dazu, sowie die Lieferung des zu beiden erforderlichen Papiers anderweit vergeben werden.

Die Bedingungen der Verdingung sind zum Preise von 1,50 Mark zu beziehen bezw. im Präsidialbüreau des Regierungsgebäudes einzusehen; dorthin sind auch die Gebote im versiegelten Umschlage und mit der Aufschrift „Angebote auf den Druck des Amtsblatts" bis längstens zum 29. ds. Mts. einzureichen. Am 30. ds. Mts. Mittags 12 Uhr werden die Angebote im großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung von dem Departementsrathe eröffnet werden.

Der Zuschlag erfolgt bis zum 15. Juni ds. Js.

Aachen, den 13. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 390 Vom 1. Juli cr. ab, soll der Druck der Standesamtsregister und Registerauszüge für die Standesamtsbezirke des hiesigen Regierungsbezirks, sowie die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers anderweit vergeben werden.

Die Bedingungen der Verdingung sind zum Preise von 1,50 M. zu beziehen, bezw im Präsidialbüreau des Regierungsgebäudes einzusehen. Dorthin sind auch die Gebote in versiegeltem Umschlage und mit der Aufschrift; „Angebot auf Lieferung der Standesamtsregister" bis längstens zum 29. ds. Mts. einzureichen.

Am 30. ds. Mts. Mittags 12 Uhr werden die Angebote im großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung von dem Departementsrathe eröffnet werden.

Der Zuschlag erfolgt bis zum 15. Juni ds. Js.

Aachen, den 13. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 391 Der Herr Minister des Innern hat der Nachtigall-Gesellschaft für vaterländische Afrika-Forschung

zu Berlin unterm 9. ds. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des Baues eines Krankenhauses im deutschen Togo-Gebiete eine öffentliche Verloosung von weiblichen Handarbeiten, Kunst- und anderen Gegenständen im Laufe dieses Jahres zu veranstalten und die auszugebenden 3000 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 17. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 392 In der Zeit vom 13. bis zum 25. Juni ds. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht durch den Lehrer Geilen hierselbst abgehalten werden. Diejenigen Personen, welche an diesem Kursus Theil nehmen wollen, haben sich rechtzeitig vorher bei dem Lehrer Geilen persönlich zu melden.

Aachen, den 18. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Nr. 393 Der Peter Hochköppeler zu Holzweiler hat den für ihn am 20. November unter Nr. 1534 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit selbstverfertigten Seilen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 16. Mai 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Nr. 394 Der Verwalter der Steuerkasse Amel zu Büllingen, Rentmeister Kegel, ist vom 1. Juni d. Js. ab als Rentmeister nach Glatz, Provinz Schlesien, versetzt worden. Der Rentmeister van Wersch zu St. Vith ist mit der einstweiligen kommissarischen Mitverwaltung der Steuerkasse Amel beauftragt.

Aachen, den 24. Mai 1892.

Königl. Regierung, Abtheilung III.
Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 395 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuches im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit des § 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) sowie § 12 der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just. Min. Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk

„Echtz"

begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Jesuitengasse II Haupteingang, Zimmer Nr. 21 und 22 (2 Treppen) bestimmt sind.

Düren, den 19. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht V b.

Nr. 396 In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen ꝛc. im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Nurich, Kreis Erkelenz, erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur D Parzelle 58, 387, 451, 638/45;

Flur E Parzelle 297, des Artikels 66 der Mutterrolle mit 87 Parzellen, sowie 12 nicht anlegungspflichtiger Parzellen.

Erkelenz, den 22. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Nr. 397 Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke:

1. Auwachs, 2. Waßenberg, 3. Niklas, 4. Carolus, 5. Henri, sämmtlich im Bezirke des Amtsgerichtes Heinsberg belegen; 6 Glückauf, in den Bezirken der Amtsgerichte Heinsberg und Erkelenz belegen; 7. Jansen, 8. Sophia und 9. Therese, sämmtlich in den Bezirken der Amtsgerichte Heinsberg und Geilenkirchen belegen, erfolgt ist.

Heinsberg, 16. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 398 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 11. April 1892 ist der Johann Peter Hubert Kleinenbroich aus Cöln für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 14. Mai 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 399 In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des § 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Stolberg gehörige Gemeinde

Gressenich

erfolgt ist, mit Ausschluß:

I. der nachbezeichneten Parzellen: Flur 2, Nr.28; Flur 3, Nr. 18; Flur 5, Nr. 199; Flur 7, Nr. 202; Flur 15, Nr. 63; Flur 16, Nr 343/21; Flur 19, Nr. 110; Flur 22, Nr. 216, 218; Flur 27, Nr. 285/188, 286/188, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 339/198, 340/198; Flur 29, Nr. 327, 329, 479; Flur 30,

Nr. 167; Flur 31, Nr. 12, 48, 77; Flur 32, Nr. 29, 478/30, 51, 458/144, 145, 405, 505/289, 506/289, 507/289, 489/290, 490/290; Flur 35, Nr. 181/80; Flur 38, Nr. 63, 64, 100; Flur J, Nr. 133, 134.

II. Der im § 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke. Von Letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachbezeichneten Grundstücke; Flur 3, Nr. 6, 26, 69/24, 72/25; Flur 4, Nr. 240/0,25; 241/0,211, 212/2, 39, 40, 41, 42; Flur 9, Nr. 5/0,1; Flur 11, Nr. 132/0,93, 96, 97, 98, 99, 131/100; Flur 12, Nr. 36, 210/118, 200/124, 211/126, 156. 37, 38, 192/39, 40, 193/41. 42, 194/43, 44, 45, 78, 190/173, 169; Flur 13, Nr. 51/0,38, 52/0.38; Flur 14, Nr. 7/1, 8/1, 15/1; Flur 15, Nr. 249/85, 256/154, 257/162, 236/171; Flur 16, Nr. 376/0 3 215; Flur 17, Nr. 419/0 43, 188; Flur 18, Nr. 75; Flur 19, Nr. 12; Flur 21, Nr. 90, 292/97; Flur 22, Nr. 7, 53, 69, 217; Flur 24, Nr. 309/35, 82, 137, 179, 25; Flur 25, Nr. 2; Flur 26, Nr. 17, 216/99, 242/101, 241/102, 14, 239/103; Flur 27, Nr. 261/110; Flur 28, Nr. 91, 83; Flur 29, Nr. 73, 91, 226, 319, 358, 400, 495, 532 Flur 30, Nr. 90; Flur 36, Nr. 58.

Stolberg, den 21. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II für Grundbuchsachen.

Nr. 400 Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns unter die Zahl derjenigen Feuer-Versicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 19. Mai 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1892 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 21. 41. 42 97. 394. 478. 479. 485. 693. 846. 875. 896. 942. 991. 1089 1132. 1165. 1429. 1432. 1569. 1574. 1660. 1686. 1822. 2118. 2184. 2299. 2350. 2389. 2596. 2667. 2707. 2935. 3049. 3235. 3332. 3648. 3686. 3713. 3716. 3773. 3974. 3986. 4015. 4284. 4336. 4385. 4602. 4616. 4707. 4900. 5021. 5022. 5048. 5072. 5108. 5214. 5241. 5256. 5479. 5608. 5691. 5712. 5762. 5815. 5994. 6016. 6025. 6026. 6101. 6282. 6362. 6432. 6489. 6522. 6921. 7036. 7311. 7401. 7402.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 36. 47. 328. 544. 612. 683. 693. 810. 825. 896. 934. 961. 1085. 1116. 1135. 1282. 1424. 1432. 1469. 1492. 1590. 1698. 1722. 1891. 1901. 1963. 2027. 2172. 2192. 2225. 2367. 2481. 2875.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 12. 103. 177. 220. 251. 287. 414. 496. 509. 569. 613. 715. 860. 897. 919. 924. 950. 1214 1237. 1265. 1280. 1470. 1490. 1520. 1571. 2118. 2238. 2266. 2398. 2479. 2505. 2555. 2625. 2693. 2813. 3014. 3079. 3080. 3114. 3335. 3430. 3513. 3671. 3697. 3735. 3748. 3832. 3854. 3921. 3995. 4173. 4194. 4381. 4740. 4933. 5087. 5128. 5148. 5178. 5305. 5329. 5339. 5340. 5383. 5425. 5448. 5469. 5490. 5533. 5608. 5643. 5655. 5733. 5756. 5834. 5944. 5978. 6015. 6045. 6078. 6103. 6249. 6288. 6344. 6486. 6605. 6631. 6732. 6733. 6939. 7118. 7219. 7239. 7361. 7385. 7553. 7576. 7603. 7674. 7693. 7735. 7810. 7942. 7993. 8068. 8159. 8375. 8384. 8574. 8742. 8878. 8964. 8985. 9129. 9274. 9289. 9378. 9379. 9438. 9442. 9478. 9515. 9759. 9831. 9921. 10238. 10311. 10759. 10820. 10885. 10980. 11007. 11022 11086. 11358. 11363. 11438. 11584 11678. 11838. 11916. 11954. 11959. 12294. 12349. 12425. 12531. 12554. 12568. 12759. 12822. 12903. 12961. 13026. 13128. 13190. 13289. 13296. 13484. 13490. 13585 13586. 13636. 13666. 13688. 13768. 14007. 14155. 14288. 14296. 14370. 14543. 14566. 15076. 15217. 15279. 15351. 15352. 15373. 15634. 15914. 16288 16371. 16465. 16654. 16909. 16996. 17105. 17249. 17312. 17400. 17457. 17581. 17601. 17763. 17883. 17922. 18085. 18126.

Litt. D à 75 M.

Nr. 47. 126. 242. 468. 669. 844. 900. 950. 956. 957. 1015. 1029. 1039. 1097. 1183. 1219. 1261. 1368. 1543. 1651. 1718. 1730. 1918. 2104. 2192. 2198. 2282. 2445. 2541. 3183. 3368. 3461. 3538. 3564. 3795. 3946. 3966. 4007. 4012. 4122. 4298. 4303. 4488. 4526. 4583. 4595. 4730. 4906. 4984. 5020. 5022. 5037. 5278. 5322. 6409. 5504. 5774. 5854. 6056. 6061. 6094. 6439. 6500. 6553. 6623. 6629. 6668. 6671. 6700. 7053. 7075. 7125. 7193. 7236. 7401. 7569. 7590. 7609. 7962. 7974. 8145. 8362. 8399. 8556. 8605. 8641. 8689. 8788. 8809. 8886. 8993. 8996. 9107. 9213. 9263. 9310. 9353. 9439. 9536. 9632. 9671. 9698. 9801. 9975. 10123. 10236. 10301. 10411. 10460. 10497. 10510. 10758. 10767 11049. 11060. 11079. 11099. 11100. 11145. 11193 11229. 11289. 11305. 11445. 11469. 11493. 11586. 11597. 11616. 11749. 11759. 11961. 11985. 12066. 12092. 12113. 12216. 12262. 12625. 12638. 12729. 12747. 12748. 12963. 13002. 13062. 13092. 13145. 13178. 13188. 13189. 13415. 13474. 13475. 13520. 13525. 13821. 13887. 13986. 14053. 14119. 14137. 14786. 14834. 14894. 15110. 15119. 15128. 15173. 15362. 15394. 15577. 15773. 15832. 15844. 15867. 15895. 15910. 15995. 15996. 16019. 16033. 16041. 16046. 16059. 16093. 16107. 16297.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1892 ab aufhört, werden den Inhabern der-

selben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI No. 5 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1892 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

. . . . . . Mark buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . . . Litt. . . . No. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift:)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in fruheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a, 1. April 1883. Litt. D No. 8086.
b, 1. October 1884. Litt. D No. 11855.
c, 1. Oktober 1885. Litt. D No. 4956.
d, 1. April 1886 Litt. D No. 6797.
e, 1. October 1886. Litt. C No. 472. 1438. Litt. D No. 3535. 9168.
f, 1 April 1887. Litt. C No. 12937. Litt. D No. 3064. 8228.
g, 1. October 1887. Litt. B No. 1836. Litt. C No. 962 Litt. D No. 3347. 11516.
h, 1. April 1888. Litt. C No. 11137.
i, 1. Oktober 1888. Litt. A No. 2225. Litt. C No. 12674. Litt. D No. 517. 1404. 9839. 11026.
k, 1. April 1889. Litt. D No. 8968, 9840. 14670.
l, 1. October 1889. Litt. C No. 880. 3156. Litt. D No. 1868. 2744. 16185.
m, 1. April 1890. Litt. A No. 160. Litt. C No. 2225. 10355. 15693. Litt. D No. 5130. 7190. 11998.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle, sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1892.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 401 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1892.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	82	Stück	Littr. A	à 3000 M.	=	246 000 M.
2.	36	„	„ B	à 1500 M.	=	54 000 „
3.	182	„	„ C	à 300 M.	=	54 600 „
4.	172	„	„ D	à 75 M.	=	12 900 „
Sa.	472	„		über zusammen		367 500 „

buchstäblich: Vierhundert Zweiundsiebenzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Siebenundsechszig Tausend Fünfhundert Mark nebst den dazu gehörigen Fünftausend Achthundert Neunundneunzig Stück Zinscoupons und Vierhundert Zweiundsiebenzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brüning, gez.: Ficker, gez.: Meyerhoff,
gez.; Gillet, gez.: Honert, gez.: Disse, Notar.

Wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster den 18. Mai 1892.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 402 Bekanntmachung.

Die Postagentur in Lövenich (Bz. Aachen) wird vom 1. Juni ab in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Aachen, den 18. Mai 1892.

Der Kaiserliche Oberpostdirector.
J. V.: Rehan.

Nr. 403 Personal-Chronik.

Dem Landrath von Trott zu Jülich ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Rotenburg, Regierungsbezirk Cassel, und dem Regierungs-Assessor Dr. jur. Büllers die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Jülich übertragen worden.

Die kommissarische Verwaltung der durch den Tod des Bürgermeisters Krahe zur Erledigung gekommenen Landbürgermeistereien Immendorf und Würm im Kreise Geilenkirchen ist dem Bürgermeister von Kirchhoven im Kreise Heinsberg — Johann Heinrich Aretz — und diejenige der Bürgermeisterei Kirchhoven dem Lieutenant a. D. von Hagen zu Neuß übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von C. H. Georgi, Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Juni. 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 404 Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October ds. Js. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Ober-Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October ds. Js. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Ober-Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III oder IV Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
de la Croix.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um die gedachten Stipendien bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche, unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August ds. Js. an mich einzureichen haben.

Aachen, den 24. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 405 Der Herr Oberpräsident hat dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiter-Kolonie Lühlerheim die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Kolonie eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1892/93, 1893/94 und 1894/95 jährlich (vom 1. April bis Ende März gerechnet) abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind für das Jahr 1892/93 der Eduard Kassack aus Schwelm und der Philipp Vogt aus Düsseldorf beauftragt.

Aachen, den 28. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 406 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 8. April 1892 ist der Franz Wilhelm Brosius aus Oidtweiler für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 21. Mai 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 407 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 8. April 1892 ist über die Abwesenheit des Cornelius Cremer aus Höngen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 21. Mai 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 408 Bekanntmachung.

Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke des Amtgerichtsbezirks Aldenhoven begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 13 und 14 der 2. Etage.

Aldenhoven, den 24. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 409 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen.

Flur 1, Nr. 53; Flur 2, Nr. 363/172, 364/172, 365/174, 379/149, 423/149, 392/43, 53, 395/85, 396/86, 451/139, 77, 4; Flur 3, Nr. 261/75, 191/65, 531/73, 532/73, 533/73, 534/73, 535/73, 536/73, 537/73, 538/73, 275/75, 367/103 368/103; Flur 4, Nr. 602/134, 249/135, 536/12, 537/12, 568/12, 245/8; Flur 7, Nr. 106, 192/118, 132, 78, 93, 9, 157/7, 160/8, 196/134; Flur 8, Nr. 122, 45, 191/68, 192/68, 78, 167/118, 217/118, 121, 127, 147/15, 216/118; Flur 9, Nr. 151/50, 113, 135/123, 153/31, 38, 44, 52, 139/60, 69, 96, 97, 110, 111, 112, 115, 116, 122; Flur 10, Nr. 22, 108/25, 47, 52, 55, 143/71, 106/16, 107/25, 35, 60, 140/69, 12; Flur 11, Nr. 31, 87/68, 95/12, 36, 59, 16, 14, 48, 47; Flur 12, Nr. 107, 93, 87, 125, 68, 43, 141/56, 59, 147/61, 69, 81, 99, 100, 121; Flur 13, Nr. 127/86, 130/22, 108/40, 109/40; Flur 15, Nr. 114; Flur 17, Nr. 6; Flur 20, Nr. 13; Flur 21, Nr. 14, 69/28, 70/29, 71/29; Flur 22, Nr. 104/23, 101/24, 96/27, 30, 31, 46; Flur 23, Nr. 303/32, 304/33, 184/31, 236/31, 239/32, 240/32, 199/9, 208/55, 61; Flur 24, Nr. 159/97, 116/17, 41, 42, 43, 174/48, 50, 51, 103/52, 184/0,48, 171/63, 104/49, 175/53, 54, 55, 58, 172/63, 173/64, 65, 66, 176/67, 177/68, 178/70, 179/71, 88; Flur 25, Nr. 18, 19, 20, 148/21, 150/21, 151/0,30, 152/0,28, 144/23, 29, 64/28, 125/0,30, 30, 145/5; Flur 26, Nr. 165/6, 166/6, 167/6; Flur 27, Nr. 127/30, 138/28, 31, 32, 82/61, 132/61; Flur 29, Nr. 161/79; Flur 30, Nr. 328, 329, 330, 331; 850/341, 332, 849/340, 342, 856/376, 611/404, 612/405, 715/439, 822/438, 193, 520, 681/181, 830/379, 459, 460, 750/335; Flur 31, Nr. 773/115, 774/115, 116, 79, 298, 299, 274, 275, 117, 701/198, 199, 744/195, 766/336, 683/337, 875/237, 877/184, 165, 493/166, 492/166, 160, 508/420, 509/420, 833/387, 391, 31; Flur 32, Nr. 216/56, 217/56, 142/19; Flur 33, Nr. 109/44; Flur 34, Nr. 229/10, 9; Flur 36, Nr. 312/141, 419/146, 415/133, 420/146, 219/15, 241/79, 278/79, 281/73, 423/140, 218/15, 375/1, 367/50, 400/131, 403/131, 230/15; Flur 37, Nr. 139/20, 272/20, 273/20 274/20 275/20, 124/46, 125/46, 126/45; Flur 38, Nr. 50, 51, 52, 93/43, 56, 57; Flur 39, Nr. 169/55, 241/60, 256/60, 150/48.

In der Bekanntmachung vom 19. Mai cr. sind folgende Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen: Flur 8, Nr. 209/88 statt 299/88; Flur 30, Nr. 184 statt 84; Flur 31, Nr. 741/183 statt 741/184; Flur 31, Nr. 843/242 statt 843242; Flur 32, Nr. 149/66 statt 14966; Flur 33, Nr. 96/53 statt 9653; Flur 33, Nr. 329/52 statt 329/53; Flur 34, Nr. 128/64 statt 12864; Flur 36, Nr. 418/146 statt 418, 146.

Für diese Parzellen treten die Grundbuchgesetze gleichzeitig mit vorstehenden Parzellen in Kraft.

Düren, den 28. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht V und Vd.

Nr. 410 Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. Samml. Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgesehene Ausschlußfrist von 6 Monaten für

1. die zum Bezirke des Amtsgerichts Montjoie gehörige Stadtgemeinde **Montjoie,**

2. für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Albert, Adele (Gemeinden Roetgen und Rott), Adele (Gemeinden Ruhrberg und Schmidt), Bergmannsglück, Conzen, Gertrud, Heidchen, Heinrich I, Hubertusfeld I, Hubertusfeld II, Jüsgesberg, Niederlage, Simonskall, Westgang, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Gemünd belegene Bergwerk Eichheck, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Aachen belegene Bergwerk Eulenfurth, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk Lina, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Düren belegenen Bergwerke Ostgang und Zweifallshammer, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Montjoie bewirkt wird, am 15. Dezember 1891 beginnen soll, werden die nachstehenden §§ 48, 50—53 des bezogenen Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der am 15. Juni 1892 ablaufenden Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie die-

jenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Montjoie, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 411 Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Holzmülheim** und **Bonderath**.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 14. November 1891 (G. S. S. 359) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden **Holzmülheim** und **Bonderath** am **15. Dezember 1891** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Dezember 1891 beginnenden und mit dem 15. Juni 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginne der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 11. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Nr. 412 Bekanntmachung.

Am 1. Juni wird in dem Orte Niederau (Kr. Düren) eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eingerichtet. Der Ortsbestellbezirk der neuen Postagentur wird die Orte Niederau mit der Mühle und Krauthausen mit der Haltestelle Lendersdorf umfassen, während dem Landbestellbezirke die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Düren gehörigen Orte bezw. Wohnstätten Weyhern, Schöllershammer, Höschfabrik, Burgau, Eustachia, Stockheim und Stepprath zugetheilt werden.

Aachen, den 27. Mai 1892.

Der Kaiserliche Oberpostdirector. Zur Linde.

Nr. 413 Personal-Chronik.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Bonn Eugen Kuntze ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Jülich ernannt worden.

Der seitherige Lehrer an der Knaben-Mittelschule zu Bitterfeld, Hermann Holthey ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Eupen ernannt worden.

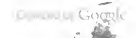
414 Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Susanne Offermann, Dienstmagd,	geboren am 1. Februar 1871 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Dezember v. J.
2.	Mathias Pokorny, Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1873 zu Markvaretz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	21. Dezember v. J.
3.	Philipp Poppe, Bildhauer,	geboren am 8. August 1863 zu Denham, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	11. Dezember v. J.
4.	Josef Puffer, Feilenhauer,	geboren am 19. Dezember 1872 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Januar d. J.
5.	Wenzel Simon, Arbeiter,	geboren am 23. September 1844 zu Wellhoft, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	30. Dezember v. J.
6.	Johannes Wießner, Weißgerber,	34 Jahre alt, geboren zu Nebes, Bezirk Hohenstadt, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2. Januar d. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
7.	Bernhard Berenzen, Dienstknecht,	geboren am 22. October 1868 zu Erika, Niederlande,	Brandstiftung, (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß v. 7. März 1889),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	11. Januar d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von C. H. Georgi, Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Juni. 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 415 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9533: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886 betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892; unter Nr. 9534: Gesetz, betreffend Abänderung wegepolizeilicher Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. Mai 1892; unter Nr. 9535: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1888. Vom 8. Mai 1892; unter Nr. 9536: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März 1889. Vom 9. Mai 1892; unter Nr. 9537: Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin. Vom 9. Mai 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 416 Mit Bezug auf Nr. I Ziffer 6 meiner Bekanntmachung vom 19. März ds. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Bürgermeisterei Merken gehörige Ortschaft Mariaweiler auch ferner bei dem Hebebezirk Düren verbleibt.

Cöln, den 27. Mai 1892

Der Provinzial-Steuer-Director.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 417 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die evangelische Stiftung in Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt. Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Consistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 26. Juni d. J. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen wollen die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abliefern.

Aachen, den 1. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Goedecke.

Nr. 418 Die von dem Königlichen Rentmeister und Gemeinde-Empfänger Kegel zu Büllingen seiner Zeit mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Nikolaus Grün zu Büllingen ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen, ist in Folge der Versetzung des Rentmeisters Kegel und Austritts des p. Grün aus dem bisherigen Dienstverhältnisse erloschen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. Juni 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Nr. 419 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen im Monat Juni ds. Js. mit der Einführung eines Pferdestammbuches für drei- und mehrjährige Hengste und Stuten des in der Provinz gezüchteten kaltblütigen Schlages vorgehen wird.

Für den Fall rechtzeitiger Anmeldung von Seiten der Pferdezüchter bei ihren Lokal-Abtheilungs-Direktoren sind zur Besichtigung der vorzuführenden Pferde folgende Termine bestimmt.

20. Juni,	Morgens	9	Uhr	Jülich;
„ „,	Nachmittags	4	„	Erkelenz;
21. „,	Morgens	8	„	Heinsberg;
„ „,	Nachmittags	$2^1/_2$	„	Geilenkirchen;
22. „,	Morgens	9	„	Aachen;
„ „,	Nachmittags	$3^1/_2$	„	Düren.

Aachen, den 2. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Nr. 420 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aachen	23	50	22	—	21	—	23	28	22	—	21	—	22	44	20	50	18	—
Düren	19	28	18	22	—	—	18	25	17	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	19	85	18	85	—	—	18	30	16	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	22	25	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	75	—	—	—	—	23	75	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—
Jülich	20	—	19	—	—	—	18	90	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	23	—	—	—	—	—	22	—	20	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Durchschnitt	21	52	—	—	—	—	20	78	—	—	—	—	18	81	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Klg.		Es kostet jei Rbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
6 6	50 83	5	50	7 7	50 88	1	72	1	20	1	50	1	50	1	60	1	75	2	25	4	20	2	—	7	68
5 5	20 67	3	30	8 9	60 45	1	40	1	20	1	50	1	—	1	40	1	50	2	22	3	53	1	70	6	75
4 5	80 04	—	—	8 9	60 03	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	4	20	1	80	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	30	—	—	1	70	2	20	4	20	1	80	6	—
6 6	— 80	5	—	10 10	— 50	1	50	1	40	1	80	1	40	1	80	1	80	2	20	4	50	2	80	7	50
4 5	80 04	3	—	8 8	26 67	1	60	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	2	40	3	60	1	50	11	22
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	40	1	80	1	60	2	30	4	20	2	10	—	—
4	—	3	—	6	—	1	40	1	10	1	30	1	20	1	80	1	70	1	60	2	75	2	10	6	—
5	22	3	96	8	16	1	52	1	30	1	59	1	29	1	63	1	68	2	20	3	90	1	98	7	59

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise

bedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1892.

Preise:

Getreide										B. Uebrige Markt-Artikel.											
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten.				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
17 18	50 37	16	38	14	61	—	—	—	—	22	—	31	50	36	—	55	—	12	—
12 13	80 44	11	80	—	—	—	—	—	—	18	—	30	—	28	—	52	50	8	37
13 14	30 07	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	35	—	34	—	48	—	9	—
14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	52	—	9	—
16 17	25 06	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	34	—	30	—	50	—	10	—
13 14	40 07	13 13	— 65	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	60	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	10	—
13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	27	50	26	—	—	—	8	—
14	46	—	—	—	—	20	40	32	—	20	40	32	—	31	—	52	92	9	42

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz		Schwarzbrod	
I. Weizen		I. Roggen		Graupen		Grütze								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	32	—	32	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	—	3	80	—	20	1	80	—	21
—	32	—	32	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	50	—	20
—	36	—	35	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	22
—	36	—	34	—	50	—	52	—	—	—	62	—	58	3	—	3	70	—	20	1	60	—	21
—	40	—	38	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	80	3	48	—	20	1	80	—	22
—	40	—	40	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	45	3	—	—	20	1	60	—	20
—	40	—	38	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	24
—	30	—	30	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	3	—	3	40	—	20	1	20	—	24
—	36	—	35	—	49	—	53	—	44	—	62	—	55	2	90	3	57	—	20	1	64	—	22

des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident: In Vertretung: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 421 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Brück-Hetzingen ist erfolgt.

Düren, den 31. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht Ve.

Nr. 422 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für das Bergwerk „Proserpina-Elisabeth".

Düren, den 1. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht V b.

Nr. 423 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hambach ist erfolgt nunmehr auch für die Grundstücke Flur 10, Nr. 145 und 157.

Jülich, den 7. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 424 Auf Grund des §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Theil der Gemeinde Call, welcher zum Bezirke des Königlichen Kataster-Amts Schleiden gehört, begonnen ist

Gemünd, den 27. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 425 Bekanntmachung.

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Wegberg gehörige Gemeinde **Elmpt** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. November 1891 bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten am **15. Dezember 1891** beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem **15. Juni 1892** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 14. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 426 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Dezember 1891 (Gesetzsammlung Seite 379) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in § 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Januar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Juli 1892

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Eicks**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;
2. Stadtgemeinde **St. Vith**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk St. Vith**;
3. Gemeinde **Mützenich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie**;
4. Gemeinde **Bogheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;
5. Gemeinde **Stockheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;
6. Gemeinde **Eynatten**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen**;
7. Folgende **Bergwerke**: a) die im **Amtsgerichtsbezirk Eupen** belegenen Bergwerke: **Altenberg, Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkaul, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Klosterberg, Fortsetzung**; b) die in den Bezirken der **Amtsgerichte Eupen, Aachen** und **Montjoie** belegenen Bergwerke: **Kohinnor, Hanset, Weser-**

berg, für welche die Grundbuchanlegung vom Amtsgericht Eupen bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom **19.** Januar 1892 (Gesetzsammtung Seite 7) ist der **Beginn** der obengenannten Ausschußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Februar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. August 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Rimburg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen;**
2. Gemeinden **Mariaweiler-Hoven, Roelsdorf** und **Unter-Maubach**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
3. Gemeinde **Baal**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz;**
4. Gemeinden **Holzheim, Harzheim** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
5. Gemeinden **Eschweiler (Stadt)** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler;**
6. Das Bergwerk **Bastiansgrube**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. Februar 1892 (Gesetzsammlung Seite 15) ist der **Beginn** der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** belegene Gemeinde **Immerath;**
2. die im **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** belegene Gemeinde **Waldfeucht** auf den

15. März 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. September 1892.

Demgemäß werden die §§ 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich der unter I genannten Bergwerke insbesondere beim Amtsgericht Eupen, bezüglich des unter II genannten Bergwerks beim Amtsgericht Eschweiler zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§ 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Gemünd, den 4. Januar 1892.
St. Vith, den 5. Januar 1892.
Montjoie, den 4 Januar 1892.
Düren, den 7./8. Januar 1892.
Eupen, den 4. Januar 1892.
Aachen, den 6. Februar 1892.
Düren, den 6. Februar 1892.
Erkelenz, den 5. Februar 1892.
Gemünd, den 5 Februar 1892.
Eschweiler, den 5. Februar 1892.
Erkelenz, den 1. März 1892.
Heinsberg, den 5. März 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 427 Oeffentliche Bekanntmachung.

Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungsrath Westerburg in Düren:

1. Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirkes Disternich mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und der Waldungen, Bürgermeisterei Sievernich, Kreis Düren. — Aktenzeichen: littr. D. a. Nr. 7. —
2. Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Theiles der Flur 21 des Gemeindebezirkes Gladbach, welcher begrenzt wird nördlich von den Gemeinden Kelz und Luxheim, östlich von der sogenannten Heerstraße, südlich vom Kettenheimer Graben und westlich von den Gemeinden Kettenheim und Kelz, Bürgermeisterei Kelz, Kreis Düren. — Aktenzeichen: littr. G. a. Nr. 8. —
3. Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirkes Kelz mit Ausnahme der Hofräume, Hausgärten und desjenigen Theiles der Gemarkung,

welcher bereits in dem Verfahren — K. a. 6 — einer Zusammenlegung unterlegen hat, letzterer bestehend aus der Flur IV und kleineren angrenzenden Theilen der Flur III, Bürgermeisterei Keiz, Kreis Düren — Aktenzeichen: littr. K. a. Nr. 10, werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am

Freitag, den 29. Juli 1892, Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Spangenberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Thalstraße Nr. 51, Zimmer Nr. 13, anstehenden Termine anzumelden und begründen.

Düsseldorf, den 24 Mai 1892.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Grein.

Nr. 428 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2 März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von uns unter die Zahl derjenigen Feuer-Versicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 80. Mai 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 429 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1892 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 21. 41 42 97. 394. 478. 479. 485. 693. 846. 875. 896. 942. 991. 1089 1132. 1165. 1429. 1432. 1569. 1574. 1660. 1686. 1822. 2118. 2184 2299. 2350. 2389. 2596. 2667. 2707. 2935. 3049. 3235. 3332. 3648. 3686. 3713. 3716. 3773. 3974. 3986. 4015. 4284. 4336. 4385. 4602. 4616. 4707. 4900. 5021. 5022. 5048. 5072. 5108 5214. 5241. 5256. 5479. 5608. 5691. 5712 5762. 5815. 5994. 6016. 6025. 6026. 6101. 6282. 6362. 6432. 6489. 6522. 6921. 7036. 7311. 7401. 7402.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr 36. 47. 328. 544. 612. 683. 693. 810. 825. 896. 934. 961. 1085. 1116. 1135. 1282. 1424. 1432. 1469. 1492. 1590. 1698. 1722. 1891. 1901. 1968. 2027. 2172. 2192. 2225. 2367. 2481. 2875.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 12. 103. 177. 220. 251. 287. 414 496. 509. 569. 613. 715. 860. 897. 919. 924. 950. 1214 1237. 1265. 1280. 1470. 1490. 1520. 1571. 2118. 2238. 2266. 2398. 2479. 2505. 2555. 2625. 2698. 2813. 3014. 3079. 3080. 3114. 3335. 3430. 3513. 8671. 3697. 3735. 3748. 3832. 3854. 3921. 3995. 4173. 4194. 4381. 4740. 4938. 5087. 5128. 5148. 5178. 5305. 5329. 5339. 5340. 5383. 5425. 5448. 5469. 5490. 5533. 5608. 5643. 5655. 5733. 5756. 5834. 5944. 5978. 6015. 6045. 6078. 6108. 6249. 6288. 6844. 6486. 6605. 6631. 6732. 6783. 6939. 7118. 7219. 7239. 7361. 7385. 7553. 7576. 7603. 7674. 7693. 7735. 7810. 7942. 7998. 8068. 8159. 8375. 8384. 8574. 8742. 8878. 8964. 8985. 9129. 9274. 9289. 9378. 9379. 9438. 9442. 9478. 9515. 9759. 9831. 9921. 10288. 10311. 10759. 10820. 10885. 10980. 11007. 11022 11086. 11358. 11363. 11438. 11584 11678. 11838. 11916. 11954. 11959. 12294. 12349. 12425. 12531. 12554. 12568. 12759. 12822. 12903. 12961. 13026. 13128. 13190. 13289. 13296 13484. 13490. 13585. 13586. 13636. 13666. 13688. 13768. 14007. 14155. 14288. 14296. 14370. 14543. 14566. 15076. 15217. 15279. 15351. 15352. 15378. 15634. 15914. 16288 16371. 16465. 16654. 16909. 16996. 17105. 17249. 17312. 17400. 17457. 17581. 17601. 17763. 17883. 17922. 18085. 18126.

Litt. D à 75 M.

Nr. 47. 126. 242. 468. 669. 844. 900. 950. 956. 957. 1015. 1029. 1039. 1097. 1188. 1219. 1261. 1368. 1543. 1651. 1718. 1730. 1918. 2104. 2192. 2198. 2282. 2445. 2541. 8183. 3868. 3461. 3588. 3564. 3795. 3946. 8966. 4007. 4012. 4122. 4298. 4303. 4488. 4526. 4583. 4595. 4730. 4906. 4984. 5020. 5022 5037. 5278. 5322. 6409. 5504. 5774. 5854. 6056. 6061. 6094 6439. 6500. 6553. 6623. 6629. 6668. 6671. 6700. 7053. 7075. 7125. 7193. 7236. 7401. 7569. 7590. 7609. 7962. 7974. 8145. 8362. 8399. 8556. 8605. 8641. 8689. 8788. 8809. 8886. 8993. 8996 9107. 9213 9263. 9310. 9353 9439. 9536. 9632. 9671. 9698. 9801. 9975. 10123. 10236. 10801. 10411. 10460. 10497. 10510. 10758. 10767 11049. 11060. 11079. 11099. 11100. 11145. 11193 11229. 11289. 11305. 11445. 11469. 11493. 11586. 11597. 11616. 11749. 11759. 11961. 11985. 12066. 12092. 12113. 12216. 12262. 12625. 12638. 12729. 12747. 12748. 12963. 13002. 13062. 13092. 13145. 13178. 13188. 13189. 13415. 18474. 13475. 13520. 13525. 13821. 13887. 13986. 14053. 14119. 14137. 14786. 14834. 14894. 15110. 15119. 15128. 15173. 15362. 15394. 15577. 15773. 15832. 15844. 15867. 15895. 15910. 15995. 15996. 16019. 16033. 16041. 16046. 16059. 16093. 16107. 16297.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1892 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr

zahlbaren Zinscoupons Serie VI No. 5 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1892 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

...... Mark buchstäblich .... Mark Valuta für d .. zum 1. .... 18 .. gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief .... Litt. ... No. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift:)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a, 1. April 1883. Litt. D No. 8086.
b, 1. October 1884. Litt. D No. 11855.
c, 1. Oktober 1885. Litt. D No. 4956.
d, 1. April 1886 Litt. D No. 6797.
e, 1. October 1886. Litt. C No. 472. 1438. Litt. D No. 3535. 9168.
f, 1 April 1887. Litt. C No. 12937. Litt. D No. 3064. 8228.
g, 1. October 1887. Litt. B No. 1836. Litt. C No. 962 Litt. D No. 3347. 11516.
h, 1. April 1888. Litt. C No. 11137.
i, 1. Oktober 1888. Litt. A No. 2225. Litt. C No. 12674. Litt. D No. 517. 1404. 9839. 11026.
k, 1. April 1889. Litt. D No. 8968, 9840. 14670.
l, 1. October 1889. Litt. C No. 880. 3156. Litt. D No. 1868. 2744. 16185.
m, 1. April 1890. Litt. A No. 160. Litt. C No. 2225. 10355. 15693. Litt. D No. 5130. 7190. 11998.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle, sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1892.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 430 Personal-Chronik.

Der Pfarrer Wolff zu Elmpt ist am 5. Mai ds. Js. zum Pfarrer an St. Paul hierselbst definitiv ernannt worden.

Der Vikar Esser zu Laurensberg ist am 3. Mai ds. Js. zum Pfarrer in Zweifall definitiv ernannt worden.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod des Bürgermeisters Reiner Plum zur Erledigung gekommenen Landbürgermeisterei Baesweiler im Kreise Geilenkirchen ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Jakob Dahmen hierselbst übertragen worden.

Die kommissarische Verwaltung der durch Versetzung des Bürgermeisters Brandts zur Erledigung gekommenen Landbürgermeisterei Loevenich im Kreise Erkelenz ist dem früheren Gemeinde-Oberförster-Kandidaten August Klöckner zu Coblenz übertragen worden.

Die bei der katholischen Volksschule an St. Jacob hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Koß ist definitiv angestellt worden.

Die bei der evangelischen Volksschule zu Jülich, Kreis Jülich seither provisorisch fungirende Lehrerin Jakobine Stürmann ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Pumpe-Stich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Eichelmann ist definitiv angestellt worden.

Nr. 431 Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Friedrich Jutzi, Dienstknecht,	geboren am 20. Dezember 1842 zu Niederheunningen, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	wiederholter Diebstahl, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Jan. 1889),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Franz Friedrich Schollar, Arbeiter,	geboren am 27. Mai 1847 zu Jnowitz, Ungarn,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Nov. 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	10. Januar d. J.
3.	Franz Ziller, Tagelöhner,	geboren am 23. November 1834 zu Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall, (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juli 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	23. Dezember v. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Oskar Friedrich Belval, Seidenweber,	geboren am 13. September 1854 zu Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	28. Dezember v. J.
5	Johann Homolka, Metzger,	geboren am 21 Januar 1871 zu Jclovice, Bezirk Wittingau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	24. Dezember v. J.
6.	Johann Knödl, Schneider,	geboren am 31. Dezember 1853 zu Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	31. Dezember v. J.
7.	Franz Kopelent, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1858 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	5. Dezember v. J.
8.	Karl Kozoureck, Seiler,	geboren am 25. Juli 1861 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Borowan, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	30. Dezember v. J.
9.	Die Eheleute: a. Franz Netahlo, Zimmermann,	geboren im Jahre 1854 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Straschin, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	11. Dezember v. J.
	b. Marie Netahlo,	geboren im Jahre 1854 zu Rohanow, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Straschin,			6. Dezember v. J.
10.	Fritz Malquist (Markwitz), Arbeiter,	geboren am 31. Mai 1845 zu Melleholt, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	7. Januar d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von C. H. Georgi, Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 17. Juni. 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 432 Auf Grund des §. 155 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im §. 155 Abs. 3 angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für folgende unter Reichs- und Staatsverwaltung stehende Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen:

I. die Befugnisse und Obliegenheiten
  a. der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden
    1. für die Betriebe der Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven
       auf das Marine-Departement des Reichs-Marine-Amts,
    2. für die Betriebe der Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven
       auf das Verwaltungs-Departement des Reichs-Marine-Amts,
    3. für die Betriebe der Artillerie- und Minen-Depots zu Friedrichsort, Cuxhaven, Geestemünde und Wilhelmshaven
       auf die Inspection der Marine-Artillerie zu Wilhelmshaven,
    4. für den Betrieb der Torpedo-Werkstatt zu Friedrichsort
       auf die Inspection des Torpedo-Wesens zu Kiel,
    5. für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbau-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort
       auf die Intendantur der Marine-Station der Ostsee zu Kiel,
    6 für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbau-Verwaltung zu Wilhelmshaven und der Garnison-Verwaltung zu Lehe
       auf die Intendantur der Marine-Station der Nordsee zu Wilhelmshaven,
  b. der höheren Verwaltungsbehörde für die vorstehend unter Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Betriebe
       auf den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts;

II. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden
    für den Betrieb der Reichsdruckerei
       auf den Staatssekretär des Reichspostamts;

III. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden
    für den Betrieb der Königlichen Münze zu Berlin und der amtlichen Probiranstalt zu Frankfurt a. M.
       auf den Königlichen Finanzminister;

IV. die Befugnisse und Obliegenheiten
  a. der Polizeibehörden und der unteren Verwaltungsbehörden
    1. für die Fortificationen
       auf die Kommandanturen,
    2. für die Corpsbekleidungsämter
       auf die General-Commandos,
    3. für die Conservenfabriken, die Garnison-Mahlmühlen und die Garnison-Waschanstalten
       auf die Corps-Intendanturen,
    4. für die Gewehr- und die Munitionsfabriken
       auf die Inspectionen der Gewehrfabriken,
    5. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Commission
       auf die Handwaffen-Abtheilung des Kriegsministeriums,
    6. für die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-Depots
       auf die Artillerie-Depot-Inspectionen,
    7. für die Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission
       auf die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Commission,
    8. für die technischen Institute der Artillerie
       auf die technische Abtheilung des Kriegsministeriums,
    9. für die Desinfections-Anstalten bei Garnison-Lazarethen
       auf die Corps-Intendanturen,
    10. für die Ziegeleien und in eigner Regie betriebenen Bauten der Remonte-Depots
       auf die Remonte-Abtheilung des Kriegsministeriums;
  b. der höheren Verwaltungsbehörden für die unter IV. Ziffer 1 bis 10 bezeichneten Betriebe
       auf den Königlichen Kriegsminister;

V. die Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden
    für die unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Betriebe der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (Werkstätten 2c.)

auf die Eisenbahn-Betriebsämter und die Eisenbahn-Directionen nach Maßgabe des diesen Behörden organisationsmäßig zugewiesenen Geschäftsbereiches.

Berlin, den 25. Mai 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.	In Vertretung.
Braunbehrens.	Lohmann.

Nr. 433 Die im Jahre 1892 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 23 August beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 10. Juli ds Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten beziehungsweise ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 25. Juli ds. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

Nr. 434 Die am 1. Juli 1892 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. ds. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. ds. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 435 Oeffentliche Bekanntmachung.

Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungsrath Westerburg in Düren:

1. Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirkes Disternich mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und der Waldungen, Bürgermeisterei Sievernich, Kreis Düren. — Aktenzeichen: littr. D. a. Nr. 7. —
2. Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Theiles der Flur 21 des Gemeindebezirkes Gladbach, welcher begrenzt wird nördlich von den Gemeinden Kelz und Lüxheim, östlich von der sogenannten Heerstraße, südlich vom Kettenheimer Graben und westlich von den Gemeinden Kettenheim und Kelz, Bürgermeisterei Kelz, Kreis Düren. — Aktenzeichen: littr. G. a. Nr. 8. —
3. Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirkes Kelz mit Ausnahme der Hofräume, Hausgärten und desjenigen Theiles der Gemarkung, welcher bereits in dem Verfahren — K. a. 6 — einer Zusammenlegung unterlegen hat, letzterer bestehend aus der Flur IV und kleineren angrenzenden Theilen der Flur III, Bürgermeisterei Kelz, Kreis Düren — Aktenzeichen: littr. K. a. Nr. 10, werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am

Freitag, den 29. Juli 1892, Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Spangenberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Thalstraße Nr. 51, Zimmer Nr. 13, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1892.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Grein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 436 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths mittelst Verfügung vom 28. v. Mts. der Gemeinde Blankenheim im Kreise Schleiden die Beibehaltung der derselben gemäß der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Februar 1889 versuchsweise bewilligten beiden Kram- und Viehmärkte am ersten Mittwoch im Monat März und am ersten Mittwoch im Monat October jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 2. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 437 In Grundbuchsachen für die Gemeinde Bardenberg wird unter Bezugnahme auf die Publikation vom 18. Februar, 10. März und 13. April 1892 bekannt gemacht, daß auch für die Parzelle Flur 21 No. 84/31 das Grundbuch angelegt ist.

Aachen, den 9. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 438 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. März 1892 (Gesetzsammlung Seite 28) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in § 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. April 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. October 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinden **Buir** und **Frohngau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Blankenheim;**
2. Gemeinde **Niederau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;
3. Gemeinde **Kettenis**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen**;
4. Gemeinde **Steinstraß**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Jülich;**
5. Gemeinde **Lammersdorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie**;
6. Gemeinden **Harperscheid, Schleiden** und **Bronsfeld**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;
7. die im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd** belegenen Bergwerke: **Action am Heidenacker, Agent, Amor, Apolonia, Augustenberg, Caller Stolln** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Soetenich und Keldenich belegenen Zubehörstücken dieses Bergwerks; **Carolina, Catharina, Cordula, Diana, Dottel, Fey, Fiseus am Heidenacker, Fundament am Heidenacker, Gute Hoffnung** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Bleibuir belegenen Zubehörstücken dieses Bergwerks; **Hercules, Ingersberg, Krug am Heidenacker, Luchs, Lichtenhard, Nestor, Orion, Pesch, Priska, Signal am Heidenacker, Sophia, Union, Verspätetes Glück, Violine am Heidenacker, Virtus, Visite am Heidenacker, Volontair am Heidenacker, Wachtel, Wollenberg;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinde Wallenthal belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Neu-Schunk-Olligschlaeger;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Callmuth belegenen Zubehörstücken des Bergwerks **Meinertshagener Bleiberg**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Keldenich belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Keldenich-Soetenicher Hauptstollenfeld;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in der Gemeinde Sistig belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Mondschein;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Hollerath und Hellenthal belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Wohlfahrt,** sowie die im Bezirk des **Amtsgerichts Euskirchen** und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Commern belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Günnersdorf,** für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gemünd bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 83) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für die Katastergemeinde **Laurensberg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen,** auf den

15. Mai 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. November 1892.

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Mai 1892 (Gesetzsammlung Seite 97) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die Katastergemeinde **Eilendorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen**;
2. für die im **Amtsgerichtsbezirk Aachen** belegenen Bergwerke: **Woltershoffnung, Barbara, Hochwald,** sowie für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **Lueienberg,** für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aachen bewirkt wird;
3. für die Katastergemeinde **Conzen,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie** auf den

15. Juni 1892

festgesetzt worden.

Die Frist endigt für die Gemeinde Eilendorf und die unter 2. genannten Bergwerke mit dem

14. Dezember,

für die Gemeinde Conzen mit dem

15. Dezember 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht,

daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§ 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Blankenheim, den 2. April 1892.
Düren, den 4. April 1892.
Eupen, den 1. April 1892.
Jülich, den 28. März 1892.
Montjoie, den 2. April 1892.
Gemünd, den 4. April 1892.
Aachen, den 9. Mai 1892.
Aachen, den 2. Juni 1892.
Montjoie, den 31 Mai 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 439 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen.

Flur 1, Nr. 19, 194/48, 108, 202/124;
Flur 2, Nr. 52, 51, 469/148, 347/198, 348/198, 438/202, 439/203, 390/198, 154, 65;
Flur 3, Nr. 194/67, 359/74, 447/75, 448/75, 305/66, 306/66, 227/75;
Flur 4, Nr. 404/76, 502/77, 547/77, 358/137, 359/137, 586/137, 360/137, 587/137, 440/137, 588/137, 441/137, 589/137, 516/137, 590/137, 517/137, 518/137, 591/137, 519/137, 520/137, 521/137;
Flur 5, Nr. 139/5, 175/119, 205/119, 202/118, 206/118, 204/119, 4;
Flur 6, Nr. 214/167, 202/84, 159, 282/167, 242/87, 220/91;
Flur 7, Nr. 86, 173/66, 175/67, 179/84, 197/84, 117;
Flur 8, Nr. 52, 53;
Flur 9, Nr. 101;
Flur 11, 96/57, 97/57;
Flur 12, Nr. 152/127;
Flur 13, Nr. 119/34, 120/34, 135/50, 140/68, 14, 80;
Flur 14, Nr. 22, 109/35, 110/35;
Flur 15, Nr. 314/138, 168/99, 216/61, 268/61;
Flur 16, Nr. 27, 106/62, 107/62;
Flur 18, Nr. 42/32;
Flur 20, Nr. 77;
Flur 21, Nr. 15, 81/57, 17, 66/22, 67/22;
Flur 22, Nr. 32, 125/37, 126/37, 127/37, 128/37, 129/37, 130/37, 131/37, 132/37, 133/37, 134/37, 135/37, 136/37, 137/37, 138/37, 139/37, 140/37, 141/37, 142/37, 143/37, 144/37, 145/37, 155/37, 156/37, 157/37, 158/37, 159/37, 160/37;
Flur 23, Nr. 110, 122/15, 280/17, 281/17, 168/17, 164/52, 228/30, 251/4, 306/5, 216/19;
Flur 24, Nr. 115/17;
Flur 25, Nr. 104/9, 91/24, 92/24, 83/41, 72/43, 103/9;
Flur 26, Nr. 136/15, 81/15, 119/18, 120/18, 76/18, 75/15;
Flur 27, Nr. 170/26, 155/5, 148/52, 103/9, 145/9, 117/38, 111/13, 17, 18, 19, 19a, 135/60, 154/5;
Flur 28, Nr 9, 9a, 10, 148/68, 152/76;
Flur 29, Nr. 30, 197/46, 198/46, 149/41, 150/41, 42, 35;
Flur 30, Nr. 129, 467, 466, 505, 43, 691/515, 594/246, 697/163, 661/198, 273, 274, 387, 804/319, 194, 195, 398, 309, 698/165, 701/310, 700/311, 378, 418, 419, 560/432, 550, 805/353;
Flur 31, Nr. 188, 581/189, 348, 349, 27, 28, 593/440, 585/369, 589/369, 828/443, 153, 207, 201, 757/202, 745/195, 831/225, 767/398, 29, 30, 232, 233, 635/422, 558/140, 141, 121, 640/174, 82, 83, 218;
Flur 32, Nr. 77, 151/66, 150/66, 159/55;
Flur 33, Nr. 266/11, 325/41;
Flur 34, Nr. 132/5, 142/15, 201/23, 24, 26, 25, 26a, 14, 39, 41, 44, 154/17, 199/95, 263/97, 98;

Flur 35, Nr. 80, 253/5, 181/76;
Flur 36, Nr. 276/78, 193/79, 311/140, 422/133;
Flur 37, Nr. 131/20;
Flur 39, Nr. 187/60, 224/60, 235/60, 203/60, 204/62, 205/62, 206/62, 242/60, 243/60.

Düren, den 11. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht V und Vd.

Nr. 440 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** ist nunmehr erfolgt auch für die Parzellen:

Flur 8, Nr. 100; Flur 9, Nr. 619/74; Flur 10, Nr. 272/67, 184/176; Flur 11, Nr. 31, 34, 35, 143/54; Flur 13, Nr. 374, 384 1007/494.

Jülich, den 10. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 441 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 18. Mai 1892 ist über die Abwesenheit des früheren Ackerers Carl Oberelus aus Höjel ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 3. Juni 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 442 Bergpolizei-Verordnung

zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Maschinenbetriebe.

Auf Grund der §§. 196 und 197, sowie des §. 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

§. 1. Bei dem Maschinenbetriebe auf den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken und Betriebsanlagen müssen die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so eingerichtet und unterhalten und muß der Betrieb so geregelt werden, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, thunlichste Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen, elektrischen Leitungen und elektrischen Apparaten jeder Art oder gegen andere, in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind.

Endlich sind auf Verlangen des Bergrevierbeamten diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Maschinenbetriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. Diese Vorschriften sind durch Verlesen und Aushang auf den Werken den Arbeitern bekannt zu machen und binnen drei Tagen nach dem Erlaß zur Kenntniß des Bergrevierbeamten zu bringen.

§. 2. Alle Arbeiter sind verpflichtet, die bestehenden Sicherheitsvorschriften (§. 1 Absatz 4) pünktlich zu befolgen und, falls sie bei den Betriebs- und Schutzvorrichtungen einen nicht betriebssicheren Zustand bemerken, dem Aufsichtsbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

§. 3. Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinentheile, einschließlich der Vornahme von Ausbesserungen, ist während des Ganges der Maschine unbedingt verboten. Die hiernach während des Betriebes nicht verbotenen Arbeiten dürfen nur durch den Maschinenwärter oder andere erfahrene Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter ausgeführt werden.

Das Berühren der elektrischen Leitungen sowie der elektrischen Maschinen und elektrischen Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal und auch diesem nur unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet, im Uebrigen aber unbedingt verboten.

§. 4. Wegen der Verpflichtung zum Tragen eng anliegender Kleider in der Nähe umgehender Maschinentheile verbleibt es bei der Vorschrift im §. 56 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 8. November 1867 und im §. 8 der Bergpolizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlstein-Brüche vom 3. Juni 1871.

§. 5. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1892.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 442 Bekanntmachung.

Bei den Postagenturen in Strempt, Schevenhütte und Niederzier wird am 15., und bei der Postagentur in Müddersheim am 20. Juni eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden.

Aachen, den 7. Juni 1892.

Der Kaiserliche Oberpostdirector.
Zur Linde.

Nr. 444 Personal-Chronik.

1. Ernannt sind:
   a. der Oberlandesgerichtsrath Wiesner zum Senatspräsidenten in Hamm,
   b. der Landgerichtsrath Dr. Broicher in Cöln zum Oberlandesgerichtsrath in Cöln,
   c. der Landgerichtsrath Fischer in Cleve zum Oberlandesgerichtsrath in Cöln,
   d. der Aktuar Schoenjahn in Düsseldorf zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts,
   e. der Aktuar Heckmann zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Kassenassistent;
2. der Aktuar Prim ist zum ständigen diätarischen Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Kassenassistent bestellt worden.

Dem Amtsrichter Clemens in Aachen ist der Character als Amtsgerichtsrath verliehen und dem Notar Justizrath

Müller in Düren die erbetene Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt worden.

Der Amtsrichter Kochs in Blankenheim ist vom 1. Juli cr. ab an das Amtsgericht in Cöln und der Gerichtsschreibergehülfe Beyer in Heinsberg vom 1. August cr. ab an das Amtsgericht in Aachen versetzt worden.

Der Büreauhülfsbeamte Gesinger in Aldenhoven wurde vom 1. August cr. ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Heinsberg und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schumacher in Düren zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Düsseldorf ernannt.

Der Kreissekretär Schulzen in Heinsberg ist vom 1. Juli d. Js. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreissekretär Lüttgen in Düren ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Juli d. Js. ab an das Landrathsamt des Kreises Heinsberg versetzt worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Breuer in Aachen ist die kommissarische Verwaltung der Kreissekretärstelle beim Landrathsamt in Düren vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Nr. 445 **Ausweisung**

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Josef Moraweck, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1844 zu Milicóves, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Januar d. J.
2.	August Renau, Schuhmacher,	geboren am 6. November 1867 zu Habsal, Esthland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	7. Dezember v. J.
3.	Bruno Teisel, Bäckergeselle,	geboren am 9. Mai 1872 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Januar d. J.
4.	Franz Tichatschke, Bergmann,	geboren am 10. Juli 1866 zu Johnsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	8. Januar d. J.
5.	Berthold Redlich, Handlungsgehülfe,	40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gaya, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Januar d. J.
6.	Josef Schulz, Maler,	geboren am 26. Mai 1854 oder 1855 zu Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Schlaggenwald, ebendaselbst	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	9. Januar d. J.
7.	Friedrich Skalsky, Steinmetz,	geboren am 17. Mai 1872 zu Zbozi-Stein, Bezirk Podebrad, Böhmen, ortsangehörig zu Poniklá, Bezirk Starkenbach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	19. Dezember v. J.
8.	Josephine Winands,	geboren am 20. Januar 1874 zu Bocholz, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	21. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
9.	Julius Eduard Lahache, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1866 zu Les Granges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl u. Bedrohung (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Juli 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Januar d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
10.	Gregor Kogler, Kaufmann,	geboren am 3. März 1849 zu Bleiberg, Bezirk Klagenfurt, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Dezember v. J.
11.	Wilhelm Krause, Drahtbinder,	geboren am 4. September 1860 zu Weißbach, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. Dezember v. J.
12.	Theresia Kretschmar geb. Rauh, Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. November 1845 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Warnsdorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Juli 1890.
13.	Oskar Elias Jensen, Böttcher,	geboren am 19. September 1861 zu Aarhuus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	14. Januar d. J.
14.	Balthasar Markt, Bäcker,	geboren am 5. September 1842 zu Hoetting, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Dezember v. J.
15.	Eduard Meyer, Spängler,	geboren am 24. April 1874 zu Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	7. Januar d. J.
16.	Georg Olschützer, Schneider,	geboren am 6. Januar 1832 zu Oberweißburg, Bezirk Tamsweg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	11. Januar d. J.
17.	Felix Raspilaire, Bäckergeselle,	geboren am 12. Mai 1874 zu Rive de Gier, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Januar d. J.
18.	August Sacier, Ackersknecht,	geboren am 15. März 1870 zu Lain, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	15. Januar d. J.
19.	Vincenz Torbel, Tagelöhner,	geboren am 13. Jan. 1848 zu St. Maria, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	19. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20.	Heinrich Weil, Metalldreher,	geboren am 18. Mai 1856 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Görgau, Bezirk Komotau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	19. Dezember v. J.
21.	Fritz Georg Zweifel, Schneider,	geboren am 25. Mai 1874 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Linntthal, Kanton Glarus, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	11. Januar d. J.
22.	Heinrich van den Acker. Korbmacher,	26 Jahre alt, geboren zu Rotterdam, Niederlande,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	26. Januar d. J.
23.	Andreas Belis, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1861 zu Rovne, Kom. Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. Dezember v. J.
24.	Hugo Bittner, Müllergeselle,	geboren am 30. Mai 1852 zu Bärnwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Januar d. J.
25.	Karl Bruch, Musiker,	geboren am 26. Oktober 1859 zu Bergzabern, Bayern, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	21. Januar d. J.
26.	Josef Carminatti, Malergehülfe,	geboren am 20. September 1841 zu Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	22. Januar d. J.
27.	Karl Cekan, Bäcker,	geboren am 17. Januar 1866 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Manovic, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mindelheim,	26. Januar d. J.
28.	Anselm Charvin, Tagner,	geboren am 22. April 1857 zu Cezreux, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Januar d. J.
29.	Franz Josef Cousandier, Spengler,	geboren am 14. September 1831 zu Neuenkirch, Schweiz, ortsangehörig zu St. Aubin-Neuchatel, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Januar d. J.
30.	Anna Czep, Arbeiterin,	geboren am 21. Mai 1861 zu Messendorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde in Hamburg,	22. Januar d. J.
31.	Leopold Effler, Bildhauer,	geboren am 23. September 1869 zu Fünfhaus bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	dieselbe,	19. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
32.	Enrico de Giuli, Erdarbeiter,	32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Intra, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. Januar d. J.
33.	Karl Haderer, Weber,	geboren am 28. Februar 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizebehörde in Hamburg,	6. Januar d. J.
34.	Andreas Hügin, Hafner,	geboren am 9. September 1866 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Oberwyl, Kanton Basel-Land, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Januar d. J.
35.	Edmund Josef Ketelair, Cigarrenarbeiter,	geboren am 11. Dezember 1851 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	29. Januar d. J.
36.	Adalbert Klecatsky, Kellner,	geboren im Jahre 1860 zu Unter-St. Veit bei Wien, ortsangehörig zu Strebejic Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	9. Januar d. J.
37.	Heinrich Langer, Bergarbeiter,	geboren am 8. März 1860 zu Hawran, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Kramitz, Gemeinde Kosel, Bezirk Teplitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	24. Dezember v. J.
38.	August Lutz, Gärtner,	geboren am 11. Februar 1844 zu Logel, Kanton Neuenburg, Schweiz, ortsangehörig zu Reineck, Kanton St. Gallen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Januar d. J.
39.	Michael Moser, Drechsler,	geboren im Jahre 1858, ortsangehörig zu Traunfeld, Bezirk Korneuburg, Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	14. Januar d. J.
40.	Marinus Hans Pedersen, Tischlergeselle,	geboren am 23. Februar 1860 zu Freylew, Kreis Aalborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	24. Dezember v. J.
41.	Salomon Priester, Handelsmann,	geboren am 18. Januar 1868 zu Reschwitz, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	20. Januar d. J.
42.	Die Zigeuner: a) Emanuel Reinhold,	24 Jahre alt, geboren zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	30. Dezember v. J.
	b) dessen Ehefrau Florentine Reinhold,	21 Jahre alt, geboren zu Dwory,			

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
43.	Karl Richter, Eisendreher,	geboren am 11. Dezember 1859 zu Kallisch, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	19. Januar d. J.
44.	Moses Schapira, Weber,	geboren am 17. Oktober 1862 zu Bialystock, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	25. Januar d. J.
45.	Albert Trawikowski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1866 zu Gerjice, Bezirk Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	22. Januar d. J.
46.	Johann Turner, Tagelöhner,	geboren am 19. Juni 1850 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig zu Wagram, Bezirk St. Johann, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. Januar d. J.
47.	Georg Victova, Tagelöhner,	59 Jahre alt, geboren zu Malowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Klein Malowa, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	11. Januar d. J.
48.	Wenzel Winter, Handarbeiter,	geboren am 23. September 1840 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Januar d. J.
49.	Paul Zanetti, Tagelöhner,	geboren am 10. November 1864 zu Nese (Provinz Bergamo), Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg unterm 24. Oktober 1890 verfügte Ausweisung des Müllergesellen Karl Masuhr (Masur) aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von C. H. Georgi, Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 23. Juni. 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 446 Das 32. Stück enthält unter Nr. 2036: Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1892; unter Nr. 2037: Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 447 Das 14. Stück enthält unter Nr. 9538: Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 9. Mai 1892; unter Nr. 9539: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1892/93. Vom 6. Juni 1892; unter Nr. 9540: Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 6. Juni 1892.

Das 15. Stück enthält unter Nr. 9541: Urkunde, betreffend die Ausstattung des Rothen Adler-Ordens mit der Königlichen Krone. Vom 12. Juni 1892; unter Nr 9542: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Sankt Vith, Rheinbach, Siegburg, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Stromberg, Bensberg, Cöln, Lindlar, Mülheim am Rhein, München-Gladbach, Mettmann, Solingen, Baumholder, Völklingen und Prüm. Vom 11. Juni 1892.

Das 16. Stück enthält unter Nr. 9543: Gesetz, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte. Vom 12. Juni 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 448 Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868, Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 Prozent und der gekündigten $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII, Nr. 3 bis 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1 Dezember 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1893 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Gef. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 15 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer

Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr 3 bis 7 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Nr. 449 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den $3\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den $4\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1860.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den $3\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1902, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den $4\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1860 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli .1892 bis 30. Juni 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 27. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an der Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Nr. 450 Ministerium für Handel und Gewerbe.

Eurer Excellenz übersenden wir anbei die am heutigen Tage erlassene Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, zur gefälligen Kenntniß und mit dem ergebenen Ersuchen, wegen Anweisung der nachgeordneten Behörden und wegen Veröffentlichung der Anweisung in den Regierungs-Amtsblättern und Kreisblättern das Weitere schleunigst zu veranlassen. Zur Mittheilung an die Regierungs-Präsidenten (sowie an den Polizei-Präsidenten und den Magistrat hierselbst) wird die erforderliche Zahl von Abdrücken dieses Erlasses und der Anweisung beigefügt.

Eure Excellenz wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Bestimmungen unverzüglich erlassen werden, und daß unter allen Umständen die Festsetzung der fünf Stunden, in denen regelmäßig die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestattet ist, noch vor dem 1. Juli d. J erfolgt.

Im einzelnen bemerken wir zu der Anweisung ergebenst noch Folgendes:

1) Zu Ziffer I.

Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comptoir- und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das erstere die Beschäftigungsstunden ohne Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal — und zwar auch dem im Comptoirdienst beschäftigten — die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuchs des Hauptgottesdienstes zu gewähren.

2) Zu Ziffer III.

Außer für die in Ziffer III. 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des §. 105e der Gewerbeordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Taback und Cigarren, Colonialwaaren, Apothekerwaaren, chirurgischen Instrumenten, Confitüren, Selterwasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaaren als „Arzneimitteln“ im Hinblick auf §. 6 der Gewerbeordnung und der Ausschank von Selterswasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäß §. 105 i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniß zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des §. 105e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen fünf

Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Spedition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfniß für eine solche Ausnahmevorschrift liegt jedoch nicht vor, da die keinen Aufschub duldende Spedition von frischen Fischen und frischem Obst, insoweit sie nicht als Verkehrsgewerbe gemäß §. 105i a. a. O. freigegeben ist, nach §. 105c Ziffer 4 daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3) Zu Ziffer II., III. und IV.

Durch die Anweisung sollen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur die Grenzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zuzulassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.

Eure Excellenz ersuchen wir ergebenst, der Ausführung der Anweisung in der dortigen Provinz Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ueber die Wirkungen der getroffenen Regelung behalten wir uns vor, seiner Zeit Bericht zu erfordern.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Abschrift lassen wir Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, zur gefälligen Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung ergebenst zugehen.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung:
Herrfurth.	Bosse.	Lohmann.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn Frank von Fürstenwerth Hochwohlgeboren zu Sigmaringen.

Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit. (§§ 105b Abs. 2, 41a a. a. O.)

1) Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizeipräsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2) Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts — $6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3) Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4) In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über 2 Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

5) Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Be-

dürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badearten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. ä. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als 2 Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105 b).

1. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen var Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtagen, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfarderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf 10 Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich 6 Sann- ader Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungspräsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sanntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage var Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten aber auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und niemals über 7 Uhr Abends hinaus zugelassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur van dem Regierungspräsidenten — in Berlin von dem Polizeipräsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. für diejenigen Sanntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von 5 Uhr Morgens ab, gestattet werden.

b. Für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres nach eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Varkostartikeln und mit Milch darf van 5 Uhr Margens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b. Der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Taback und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.

c. Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sanstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I 5a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sanstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung,

2. das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sanstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittels deren namentlich Konfitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des

§ 41a der Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel- u. Gewerbe. In Vertretung:
Herrfurth.	Bosse.	Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 451 Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. März d. Js. (R.-G.-Bl. S. 339) angeordnet worden ist, daß die Bestimmungen der §§. 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) für das **Handelsgewerbe** mit dem 1. Juli 1892 in Kraft treten sollen, bestimme ich in Gemäßheit der von den Herren Ministern des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe erlassenen Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. d. Mts., für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks Folgendes:

I., Die Zeit, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen und während welcher ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, wird hiermit auf die Stunden von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags mit dem Vorbehalte festgesetzt, daß diese Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst festzusetzende und öffentlich bekannt zu machende Pause von 2 Stunden unterbrochen wird.

Wo für diese Pause ein Zeitraum von 2 Stunden nicht ausreichend erscheint, ist mit gehöriger Begründung bei mir der Antrag auf eine entsprechende Verlängerung der vorstehend festgesetzten Beschäftigungszeit einzubringen.

II., Abweichend von der Festsetzung zu I wird die Beschäftigungszeit für die Zeitungs-Spedition auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags festgesetzt.

III., Von der zu I getroffenen Festsetzung werden ferner folgende Ausnahmen zugelassen:

1., für die dort angegebenen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a., Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen wird außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn von 5 Uhr Morgens ab gestattet.

b., Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren wird außerdem für die Zeit von 3 bis 4 Uhr Nachmittags und der Milchhandel für die Zeit von 6 bis 7 Uhr Nachmittags bis auf Weiteres freigegeben.

2., für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a., Der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch wird von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen.

b., Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein wird innerhalb der Zeit von $7^1/_2$ bis 9 Uhr Vormittags und von $11^1/_2$ bis 12 Uhr Mittags gestattet.

c., Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition tritt die unter II festgesetzte Regelung wie an sonstigen Sonn- und Festtagen ein.

IV. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche in Gemäßheit der Bestimmung unter II der Anweisung vom 10. d. Mts. eine verlängerte Beschäftigungszeit zuzulassen sein wird, wird vorbehalten.

Aachen, den 22. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Nr. 452 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, den Regierungs-Assessor Wippermann hierselbst zum zweiten Mitgliede des Bezirksausschusses zu Aachen, bei gleichzeitiger Enthebung des Regierungs-Raths Eisner von Gronow von diesem Amte, auf Lebenszeit zu ernennen.

Aachen, den 18. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Nr. 453 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Zollstellen, über welche auf dem Fluß- und Kanalwege die Ein- und Durchfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen und sonstigen Vegetabilien seitens der Königlichen Niederländischen Regierung gestattet ist, das Zollamt Hanswеerth hinzugetreten ist.

Aachen, den 20. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Nr. 454 Die von dem Königlichen Rentmeister und Gemeinde-Rendanten Wuff in Jülich s. Z. mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Johann Clasen ertheilte

Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen, ist in Folge Austritts des v. Clasen aus dem Dienstverhältniß erloschen, was hiermit zur Kenntniß des steuerzahlenden Publikums gebracht wird.

Aachen, den 14. Juni 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Goedecke.

Nr. 455 Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. — Amtsblatt Stück 23 Nr. 394 Seite 230 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hauptmann der Landwehr Grolig vom 1. Juli d. Js. ab mit der einstweiligen kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse Amel zu Büllingen beauftragt worden ist.

Aachen, den 17. Juni 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Goedecke.

Nr. 456 Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die nächste Konferenz für die evangelischen Volksschullehrer unseres Verwaltungsbezirks am Seminar zu Rheydt

Montag, den 11. Juli d. J.

stattfinden und Vormittags 10 Uhr beginnen wird.

Wir erwarten, daß die Lehrer, namentlich diejenigen, welche vom Seminarorte nicht zu entfernt wohnen, an dieser Konferenz sich zahlreich betheiligen werden.

Aachen, den 15. Juni 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 457 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom **1. Januar 1874 bis 1. August 1875** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 15. Juni 1892.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

Sträter,

Regierungs-Rath.

Nr. 458 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des

Rheinischen Rechts vam 12. April 1888 (Ges. Samml. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (J.-M. Bl. S. 303) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde

Altdorf

im Amtsgerichtsbezirk Aldenhaven begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 13 und 14 der 2. Etage.

Aldenhaven, den 15. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 459 Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Holzweiler** — Altenzeichen Holzweiler Nr. 58 und 412 — werden

1. Gerhard Esser, früher Pferdeknecht zu Holzweiler,
2. Josef Esser aus Holzweiler, zuletzt Kutscher in Düsseldorf jetzt beide ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,
3. Johann Kremer, Ackerknecht, früher zu Holzweiler, dann zu Freiwald bei Jülich, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,

zu ihrer Vernehmung über den unter Artikeln 126 und 812 der Grundsteuermutterrolle von Holzweiler verzeichneten Grundbesitz zu dem auf

Samstag, den 17. September 1892,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht Abtheilung II, im Hause Bellinghoverstraße Nr. 79, hierselbst anberaumten Termine auf Anordnung des bezeichneten Gerichts hiermit geladen.

Erkelenz, den 11. Juni 1892.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

Nr. 460 Im Anschlusse an die Bekanntmachung Nr. 811 Stück 46 des Amtsblattes pro 1891 und Nr. 151 Stück 10 pro 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde Erkelenz

Flur C 142, 1124/173, 1327/193, 1328/193, 1329/193, 1330/193 (früher 1125/193), 225, 1331/315, 1332/317, 1333/319, 1334/324 (früher 1000/315, 873/317, 319 und 324), 387;
Flur D 193, 513, 729/524

und die nachträglich ins Kataster übernommene Parzelle A 1292/592 angelegt ist.

Erkelenz, den 17. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 461 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Keyenberg** ist begaunen.

Erkelenz, den 17. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 462 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs von **Hambach** nunmehr auch erfolgt ist für die Grundstücke: Flur 13, Nr. 765, 860, 874 und 878.

Jülich, den 18. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 463 Bekanntmachung.

Auslaosung van Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslaosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1892 sind falgende Appaints gezagen warden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 21. 41 42 97. 394. 478. 479. 485. 693. 846. 875. 896. 942. 991. 1089 1132. 1165. 1429. 1432. 1569. 1574. 1660. 1686. 1822. 2118. 2184. 2299. 2350. 2389. 2596. 2667. 2707. 2935. 3049. 3235. 3332. 3648. 3686. 3713. 3716. 3773. 3974. 3986. 4015. 4284. 4336. 4385. 1602. 4616. 4707. 4900. 5021. 5022. 5048. 5072. 5108 5214. 5241. 5256. 5479. 5608. 5691. 5712. 5762. 5815. 5994. 6016. 6025. 6026. 6101. 6282. 6362. 6432. 6489. 6522. 6921. 7036. 7311. 7401. 7402.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 36. 47. 328. 544. 612. 683. 693. 810. 825. 896 934. 961. 1085. 1116. 1135. 1282. 1424. 1432. 1469. 1492. 1590. 1698. 1722. 1891. 1901. 1963. 2027. 2172. 2192. 2225. 2367. 2481. 2875.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 12. 103. 177. 220. 251. 287. 414 496. 509. 569. 613. 715. 860. 897. 919. 924. 950. 1214. 1237. 1265. 1280. 1470. 1490. 1520. 1571. 2118. 2238. 2266. 2398. 2479. 2505. 2555. 2625. 2693. 2813. 3014. 3079. 3080. 3114. 3335. 3430. 3513. 3671. 3697. 3735. 3748. 3832. 3854. 3921. 3995. 4173. 4194. 4381. 4740. 4933. 5087. 5128. 5148. 5178. 5305. 5329. 5339. 5340. 5383. 5425. 5448. 5469. 5490. 5533. 5608. 5643. 5655. 5733. 5756. 5834. 5944. 5978. 6015. 6045. 6078. 6103. 6249. 6288. 6344. 6486. 6605. 6631. 6732. 6733. 6939. 7118. 7219. 7239. 7361. 7385. 7553. 7576. 7603. 7674. 7693. 7735. 7810. 7942. 7993. 8068. 8159. 8375. 8384. 8574. 8742. 8878. 8964. 8985. 9129. 9274. 9289. 9378. 9379. 9438. 9442. 9478. 9515. 9759. 9831. 9921. 10238. 10311. 10759. 10820. 10885. 10980. 11007. 11022 11086. 11358 11363. 11483. 11584. 11678. 11838. 11916. 11954. 11959. 12294. 12349. 12425. 12531. 12554. 12568. 12759. 12822. 12908. 12961. 13026. 13128. 13190. 13289. 13296. 13484. 13490. 13585 13586. 13636. 13666. 13688. 13768. 14007. 14155. 14288. 14296. 14370. 14543. 14566. 15076. 15217. 15279. 15351. 15352. 15373. 15634. 15914. 16288 16371. 16465. 16654. 16909. 16996. 17105. 17249. 17312. 17400. 17457. 17581. 17601. 17763. 17883. 17922. 18085. 18126.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 47. 126. 242. 468. 669. 844. 900. 950. 956. 957. 1015. 1029. 1039. 1097. 1183. 1219. 1261. 1368. 1543. 1651. 1718. 1730. 1918. 2104. 2192. 2198. 2282. 2445. 2541. 3183. 3368. 3461. 3538. 3564. 3795. 3946. 3966. 4007. 4012. 4122. 4298. 4303. 4488. 4526. 4583. 4595. 4730. 4906. 4984. 5020. 5022. 5037. 5278. 5322. 5409. 5504. 5774. 5854. 6056. 6061. 6094. 6439. 6500. 6553. 6623.

6629. 6668. 6671. 6700. 7053. 7075. 7125. 7193. 7236. 7401. 7569. 7590. 7609. 7962. 7974. 8145. 8362. 8399. 8556. 8605. 8641. 8689. 8788. 8809. 8886. 8993. 8996. 9107. 9213. 9263. 9310. 9353. 9439. 9536. 9632. 9671. 9698. 9801. 9975. 10123. 10236. 10301. 10411. 10460. 10497. 10510. 10758. 10767 11049. 11060. 11079. 11099. 11100. 11145. 11193. 11229. 11289. 11305. 11445. 11469. 11493. 11586. 11597. 11616. 11749. 11759. 11961. 11985. 12066. 12092. 12113. 12216. 12262. 12625. 12638. 12729. 12747. 12748. 12963. 13002. 13062. 13092. 13145. 13178. 13188. 13189. 13415. 13474. 13475. 13520. 13525. 13821. 13887. 13986. 14053. 14119. 14137. 14786. 14834. 14894. 15110. 15119. 15128. 15173. 15362. 15394. 15577. 15773. 15832. 15844 15867. 15895. 15910. 15995. 15996. 16019. 16033. 16041. 16046. 16059. 16093. 16107. 16297.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1892 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI No. 5 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1892 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

. . . . . . Mark buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . . . Litt. . . . No. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift:)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a, 1. April 1883. Litt. D No. 8086.
b, 1. October 1884. Litt. D No 11855.
c, 1. Oktober 1885. Litt. D No. 4956.
d, 1. April 1886 Litt. D No. 6797.
e, 1. October 1886. Litt. C No. 472. 1438. Litt. D No. 3535. 9168.
f, 1 April 1887. Litt. C No. 12937. Litt. D No. 3064. 8228.
g, 1. October 1887. Litt. B No. 1836. Litt. C No. 962 Litt. D No. 3347. 11516.
h, 1. April 1888. Litt. C No. 11137.
i, 1. Oktober 1888. Litt. A No. 2225. Litt. C No. 12674. Litt. D No. 517. 1404. 9839. 11026.
k, 1. April 1889. Litt. D No. 8968, 9840. 14670.
l, 1. October 1889. Litt. C No. 880. 3156. Litt. D No. 1868. 2744. 16185.
m, 1. April 1890. Litt. A No. 160. Litt. C No. 2225. 10355. 15693. Litt. D No. 5130. 7190. 11998.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle, sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1892.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

In der in Stück 23 S. 231 und 25 S. 242 abgedruckten Bekanntmachung ist unter 3. Litt. C à 300 M. hinter der Nr. 11363 statt 11438 zu lesen 11483 und unter Litt. D à 75 M. hinter der Nr. 5322 statt 6409 zu lesen 5409.

Nr. 464 Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S für das Jahr vom 1. April 1892/93.

Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1892/93 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 234, 263, 443, 544, 553 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 703, 708, 747, 851, 907, 947, 1006, 1018 1021, 1059, 1078, 1088, 1448, 1501, 1683, 1762, 1789, 2001 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1893 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen &c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1893 fälligen Zinsscheinen Nr. 5 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen $3^1/_2$- und 4 prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Bismarck.

Verzeichniß
der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. $3^1/_2$ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. $3^1/_2$ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4% auf 1 Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14 110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Nr. 465 Personal-Chronik.

Die bei der katholischen Volksschule an St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Hansen ist definitiv angestellt worden.

Dem Bürgermeister Busz zu Neuland im Kreise Malmedy ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Puderbach im Kreise Neuwied und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Neuland dem Bureau-Diätar bei der Stadtverwaltung dahier, Karl Lück, übertragen worden.

Ernannt sind die Stations-Assistenten Gustav Aiwes, Jakob Meurer und Friedrich Krümmel zu Aachen zu Güter-Expedienten.

Versetzt sind: Ober-Postdirectionssecretair Gehlhar von Aachen nach Berlin, Postsecretair Göbel von Frankfurt (Main) nach Aachen, Postsecretair Göbbels von Altena (Westfalen) nach Aachen und der Postverwalter Feuerstein von Herbesthal nach Schotten.

Nr. 466 Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Julie Domzol, Näherin,	geboren im Jahre 1860 zu Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Jan. 1886),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.	24. September v. J.
2.	Josef Kutschera (Gutschera), Bäckermeister,	geboren am 18. Juli 1844 zu Deutsch-Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1890)	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Dezember 1890.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3.	Jakob Bill, Hutmacher,	geboren am 5. Januar 1855 zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	4. Februar d. J.
4.	Johann Brandstetter, Schuhmacher,	geboren am 1. Mai 1873 zu Stall, Bezirk Spittal, Kärnthen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	24. Januar d. J.
5.	Johann Dosbalek, Arbeiter.	geboren am 26. Dezember 1863 zu Zöllnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.
6.	Franz Fellorne, Bäcker,	geboren am 10. Mai 1861 zu Zwolle, Provinz Overyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	21. Januar d. J.
7.	Josef Führich, Färber,	geboren am 7. November 1858 zu Kratzau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	2. Februar d. J.
8.	Maria Glanz, Dienstmagd,	geboren am 2. Februar 1869 zu Bruck a. Leitha, Oesterreich, ortsangehörig zu Mirochau, Bezirk Wittingau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	16. Januar d. J.
9.	Johann Hein, Schuhmacher und Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Dezember 1858 zu Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	29. Januar d. J.
10.	Stephan Hoffer, ohne Stand,	geboren am 28. Januar 1844 zu Oberehnheim, Kreis Erstein, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	8. Februar d. J.
11.	August Müri, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. September 1841 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Schinznach, Kanton Aargau, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von C. H. Georgi, Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 30. Juni. 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 467 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9544: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 111) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 15. Juni 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 468 **Anweisung**

für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zur Ausführung der Gesetze vom 29. Juni 1886 (G. S. S. 181) und 22. April 1892 (G. S. S. 101), betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Nr. 1. Die dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission durch die Gesetze vom 29. Juni 1886 und 22. April 1892 übertragenen Obliegenheiten bestehen in:

a, Der Feststellung des der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegenden Einkommens und der diesen entsprechenden jährlichen Abgabe,

b, Der Benachrichtigung des Abgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der Feststellung zu a,

c, Der Entscheidung über etwaige Erlaßanträge,

d, Der Mitwirkung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirks-Regierung.

Eine weitere Betheiligung des Vorsitzenden in Bezug auf die Erhebung der Abgabe, die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in Folge von Garnison- oder Wohnungswechsel, Abkommandirung, Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst u. s. w. eintreten, findet nicht statt. Jedoch sind im Falle der Anzeige, von der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen in den Bezirk einer anderen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden der letzteren die auf die Feststellung der Abgabe bezüglichen Mittheilungen zu machen.

Nr. 2. Der Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedensstandes, welche innerhalb des preußischen Staates in Garnison stehen und zur preußischen Einkommensteuer veranlagt sind.

Wird diese Veranlagung im Laufe des Jahres in Folge der Einlegung der Rechtsmittel oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufhebung bezw. das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres erfolgender Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für denjenigen Zeitraum des laufenden Steuerjahres, für welchen letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Festsetzung von Nachsteuern (§.§. 67. 80. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) (G. S. S. 175). Vielmehr haben im Falle einer solchen Festsetzung die Gemeinden keinen Anspruch auf entsprechende Nachforderung an der Abgabe für Gemeindezwecke.

Nr. 3. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalsteuerpflicht unterliegt. Nur diejenigen Personen sind also zur Abgabe heranzuziehen, welche außer dem dienstlichen und außer etwaigem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausweislich der Einkommensnachweisung noch Privateinkommen aus Kapitalvermögen, aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w. (§.§. 12. 15. a. a. O.) beziehen.

Nr. 4. Für die Ermittelung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei der Veranlagung der Staatssteuer wegen des Vorhandenseins von Familienmitgliedern unter 14 Jahren oder wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse eine geringere als die dem nachgewiesenen Einkommen entsprechende Steuerstufe festgesetzt ist. (§.§. 18. 19 a. a. O.)

Nr. 5. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege der Rechtsmittel erzielten Aenderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für die Gemeindeabgabe an sich wirkungslos. Wenn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Regierung überlassen, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Rechtsmittel gegen die Staatssteuerveranlagung auszusetzen und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls ein Rechtsmittelverfahren das Einkommen aus anderen Quellen als aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältniß zu einem geringeren Betrage angesetzt worden ist.

Die Bewilligung eines Erlasses an der Staatssteuer im Laufe des Jahres ist indeß ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe.

Nr. 6. Von dem bei der Veranlagung der Staatssteuer für das betreffende Steuerjahr zum Grunde gelegten, aus der Einkommensnachweisung zu ersehenden Jahresbetrage des steuerpflichtigen Einkommens ist in Abzug zu bringen:

a, Das gesammte Diensteinkommen,

b, Das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb sowie bei Militärärzten das Einkommen aus einer Civilpraxis.

Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß der Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens, von welchem die Abzüge gemacht werden, nur sich aus den Nettoerträgen der verschiedenen Quellen zusammensetzt, nachdem die abzugsfähigen Ausgaben, (Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten) von den in der Einkommensnachweisung aufgeführten Erträgen, Pächten, Miethen und sonstigen Brutto-Einnahmen in Abzug gebracht sind. Die das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb vermindernden Zinsen, Renten u. s. w. müssen deshalb zuvörderst von den nachgewiesenen Erträgen dieser Quellen abgezogen werden, ehe diese wiederum geeignet sind, von dem Betrage des steuerpflichtigen Jahreseinkommens abgezogen zu werden.

Außerdem ist in Abzug zu bringen:

c, bei denjenigen vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche einer Charge angehören, für welche die Ertheilung des Heirathskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, derjenige Einkommensbetrag, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heirathskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.

Nr. 7. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Ernennung oder auf die Verlegung des Wohnsitzes nach der preußischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige stirbt, aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in eine nicht zur preußischen Monarchie gehörende Garnison versetzt wird. Inwieweit ein Kommando einer Versetzung gleich zu achten, ergiebt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (vgl. die Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1875, Mittheilungen Heft 2 S. 4 und Artikel 35 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891.)

Nr. 8. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Bei der Verlegung des Wohnsitzes aus einem Gemeindebezirk in den andern, sowie bei einer Versetzung innerhalb Preußens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem Ersten des auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Wohnortes über.

Nr. 9. Nach Vorstehendem (Nr. 7 und 8) hat der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, bevor er die „berechtigte" Gemeinde von der Feststellung der Gemeindeabgabe benachrichtigt (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886), die Berechtigung derselben zwar zu prüfen und die Vermeidung von Weiterungen sich thunlichst angelegen sein zu lassen, auch nach Bedürfniß die zuständigen Behörden um die zu diesem Zwecke nothwendige Auskunft zu ersuchen.

Wird gleichwohl demnächst ermittelt, daß die Benachrichtigung an eine nicht berechtigte Gemeinde erlassen ist, so hat der Vorsitzende, da der Abgabepflichtige nur an eine Gemeinde die Abgabe für dieselbe Zeit zu entrichten verpflichtet ist, seine Benachrichtigung zu berichtigen, sodann aber an die berechtigte Gemeinde eine anderweite Benachrichtigung, bezw. wenn diese Gemeinde außerhalb seines Geschäftsbezirks belegen ist, an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission dieser Gemeinde die erforderliche Mittheilung gelangen zu lassen.

Nr. 10. Behufs Festsetzung der Abgabe hat nach Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr der Vorsitzende der Veranlagungskommission die der Gemeinde-Abgabe unterliegende Einkommensteuerpflichtigen in eine Nachweisung einzutragen, auf Grund der Einkommensnachweisung die Ermittelung des abgabepflichtigen Einkommens vorzunehmen und die entsprechende Steuer einzutragen.

Ein Muster zu dieser, demnächst mit dem Feststellungsvermerk zu versehenden Nachweisung ist unter A beigefügt. Dieselbe kann nach Bedürfniß gemeindeweise geführt, auch so eingerichtet werden, daß sie für mehrere Jahre zu gebrauchen ist. Den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen bleibt es überlassen, bezüglich derjenigen der Gemeindeabgabe unterliegenden Militärpersonen, deren Gesammteinkommen nicht mehr als 3000 M. beträgt, die zur Feststellung der Abgabe erforderlichen Merkmale aus den Einkommensteuerlisten selbst zu entnehmen oder die Gemeindevorstände mit der Aufstellung und Einreichung entsprechender Auszüge zu beauftragen.

Die Feststellung der Abgabe ist lediglich nach den für die Einkommensteuer gültigen Steuerstufen und jährlichen Steuersätzen bezw. nach den im §. 74 des Einkommensteuergesetzes für Einkommen von höchstens 900 M. hierüber getroffenen Bestimmungen zu bewirken mit der Maßgabe, daß der niedrigste Steuer-

satz von 2,40 M. auch dann festzusetzen ist, wenn das abgabepflichtige Einkommen weniger als 420 M. beträgt.

Nr. 11. Hat der Vorsitzende gegen die Einschätzung eines Abgabepflichtigen zur Einkommensteuer Berufung eingelegt, so ist bis zur Entscheidung über letztere die Feststellung der Gemeindeabgabe desselben auszusetzen.

Nr. 12. Zu den Benachrichtigungsschreiben an die Abgabepflichtigen (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist ein Muster in Anlage B beigefügt. Die Behändigungsscheine sind mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.

Nr. 13. Die für die berechtigten Gemeinden aufzustellenden Listen, in welche die Personen der Abgabepflichtigen und der Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Abgabe einzutragen, hat der Vorsitzende zu vollziehen. Der Empfang ist zu bescheinigen.

Nr. 14. Das vorstehend geordnete Verfahren (Nr. 10—13) findet auch in Betreff derjenigen Abgabepflichtigen, welche erst im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer herangezogen werden, sobald die Veranlagung derselben erfolgt ist, entsprechende Anwendung, indem zu diesen Zwecken ein Nachtrag zu der Nachweisung A angelegt und ebenso ein Nachtrag zu der Liste (Nr. 13) der berechtigten Gemeinde zugestellt wird.

Nr. 15. Die Bewilligung einer Ermäßigung der veranlagten Abgabe (§. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1886, Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892) kann nur in Frage kommen, wenn der Wegfall einzelner derjenigen Einnahmequellen dargethan wird, aus welchen das abgabepflichtige Einkommen fließt. (Kapitalien, Renten u. s. w.)

Im Uebrigen sind die Grundsätze, welche bezüglich der Erlaßbewilligung bei der Einkommensteuer maßgebend sind, anzuwenden.

Das dienstliche Einkommen, sowie das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bleiben außer Betracht.

Nr. 16. Die Beschwerde (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) an die Bezirks-Regierung (in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) kann innerhalb der vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist bei der Regierung unmittelbar oder bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission schriftlich eingereicht werden.

Letzterer hat die etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und das Ergebniß mit gutachtlicher Aeußerung zur Entscheidung vorzulegen. Der Regierung bleibt überlassen, ob vor der Entscheidung über eine Beschwerde der berechtigten Gemeinde auch der Abgabepflichtige anzuhören ist und umgekehrt. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung der Beschwerden im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen finden die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 27. October 1874 (IV. 10351) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. Juni 1892.

Der Finanz-Minister.
gez. Dr. Miquel.

A.

Nachweisung

der für das Steuerjahr 189 /9 zu der Abgabe für Gemeindezwecke heranzuziehenden Militärpersonen.

Das der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegende Einkommen der unter Nr. 1 bis Nr. . . . . dieses Verzeichnisses aufgeführten Militärpersonen ist auf die in Spalte 11 beigeschriebenen Beträge festgestellt und die ermittelte Steuerstufe in Spalte 12 eingetragen.

. . . . , den . . . ten . . . . . 189 .

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
. . . .

Laufende Nr.	Nr. der Einkommensteuerliste (Einkommensnachweisung).	Namen des Steuerpflichtigen.	Charge bezw. Amtscharakter.	Wohnung (Straße und Hausnummer).	Einkommensteuerpflichtiges Jahreseinkommen. M.	Dienstliches Einkommen. M.	Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb. M.	Heiraths-Consenszulage der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Offiziere. M.	Summe der Spalte 7 bis 9. M.	Nach Abzug der Spalte 10 von der Spalte 6 bleibt abgabepflichtiges Einkommen. M.	Die Gemeindabgabe ist ermittelt auf Stufe der Einkommensteuer. M.	Betrag der festgestellten Abgabe. M.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

. . . . , den ten . . . 189 .

Abgabe für Gemeindezwecke.

Euer . . . . . geboren benachrichtige ich, daß die für das Steuerjahr 189 /9 auf Grund der Gesetze vom 29. Juni 1886 (G. S. S. 181) und 22. April 1892 (G. S. S. 101) von Ihnen zu entrichtende Abgabe für Gemeindezwecke auf den der . . . ten Stufe der Einkommensteuer entsprechenden Betrag von . . . . . M. festgestellt und der Gemeinde . . . . als der zur Erhebung der Abgabe berechtigten hiervon Mittheilung gemacht ist. Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Es steht Ihnen frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

Gegen die obige Feststellung steht Ihnen binnen zwei Monaten vom Empfange dieses Schreibens die Beschwerde bei der Bezirks-Regierung (der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin) frei.

Die Beschwerde kann innerhalb der angegebenen Frist der vorbezeichneten Behörde oder bei dem unterzeichneten Vorsitzenden schriftlich angebracht werden.

Die Zahlung der veranlagten Abgabe darf wegen einer erhobenen Beschwerde nicht aufgehalten werden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
. . . .

An
den . . . .
. . . . . . geboren
zu
. . . .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 469 Unter Hinweis auf die im Amtsblatte für 1886 Seite 59 veröffentlichten Bestimmungen für den Regierungsbezirk Aachen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen vom 19. März 1886 wird hiermit angeordnet, daß fortan bei den in den Polizei-Bezirken des Kreises Montjoie vorzunehmenden polizeilichen sowie technischen Maß- und Gewichts-Revisionen nicht mehr der Aichmeister des Aichungsamtes zu Eupen, sondern derjenige des nunmehr mit der bezüglichen Befugniß und Ausrüstung versehenen Aichungsamtes zu Montjoie zuzuziehen ist, und daß die bei den polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen in den Polizeibezirken des Kreises Montjoie zweifelhaft befundenen Maße pp dem Aichungs-Amte zu Montjoie zur Prüfung zu übergeben sind.

Aachen, den 21. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 470 Der Friedrich Wilhelm Hanser aus Kettenis hat den für ihn am 21. Dezember v. J. unter Nr. 2093 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Unterhemden, Unterhosen rc. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen

Aachen, den 25. Juni 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Fuhrmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 471 In Grundbuchsachen für die Gemeinde Weiden wird unter Bezugnahme auf die Publikation vom 7. Januar 1892 bekannt gemacht, daß auch für die Parzellen Flur 2 Nr. 34, 85, 88, 89, 90 das Grundbuch angelegt ist.

Aachen, den 24. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Nr. 472 Bekanntmachung, betreffend Grundbuchanlegung für die Gemeinde Forst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. November 1891 (Amtsblatt Nr. 47) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner für folgende Grundstücke der Gemeinde Forst erfolgt ist:

1. für die Parzelle Flur 14 Nr. 1021/291. Diese Parzelle ist nunmehr mit 3 benachbarten Parzellen, für welche bereits Grundbuchrecht gilt, zusammengelegt und bildet demnach jetzt einen Theil der neuen Parzellen Flur 14, Nr. 1259/290, 1260/291, und 1261/295;
2. ferner für die Parzellen:

Flur 14, Nr. 209, 214, 639/215, 217, 218, 219,

220, 221, 431/229, 640/230, 232, 233, 641/234, 243/1, 574/243, 575/243, 576/243, 595/244, 245, 246, 247, 248, 642/249, 251, 252, 253, 254/1, 254/2, 255/1, 257/1, 258/1, 577/259, 578/259, 579/259, 261, 263, 267, 1203/268, 1204/268, 270, 1208/421, 1209/421, 422, 423, 424, 425, 602/426, 516/427.

Flur 15, Nr. 112/45, 49, 113/50, 117/58, 100/58, 99/58, 103/62, 146/63, 147/63, 148/67, 149/68, 150/69, 151/70, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 105/78, 80.

Flur 16, Nr. 478/1, 2, 3, 4, 5/3, 5/4, 5/5, 321/5, 322/5, 323/5. 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 490/16, 489/17, 483/38, 606/145, 362/153, 510/190, 511/192, 512/194, 506/200, 507/201, 414/207, 209 236.

Aachen, den 1. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. VII.

Nr. 473 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 150/16. 192/40. 71. 12. 240/13. 215/14. 214/14. 216/14. 20.

Flur 2, Nr. 440/204. 441/204. 493/216. 374/26. 378/149. 422/149. 47. 60. 280/82. 80. 127. 35. 22. 23. 40. 377/149. 421/149. 56. 375/26. 376/149. 471/149.

Flur 3, Nr. 478/77. 277/75. 542/75. 138. 113. 195/67. 282/74. 323/75. 401/75. 294/75. 332/75. 352/77. 353/77. 293/75.

Flur 4, Nr. 391/4. 614/4. 578/3. 597/6. 598/6. 390/4. 343/86. 334/86. 335/86. 336/86. 337/86. 341/86. 560/86. 559/86. 339/86. 528/86. 529/86. 558/86. 109. 446/139. 447/140. 142. 450/146. 455/151. 156. 157. 250/135. 315/92. 317/92.

Flur 5, Nr. 20. 27. 192/84.

Flur 6, Nr. 203/84. 25. 32. 259/91. 258/91. 204/84. 256/91. 257/91.

Flur 7, Nr. 98. 99. 212/85. 213/97. 68.

Flur 12, Nr. 1. 6. 16. 17. 30.

Flur 14, Nr. 63. 69. 98.

Flur 15, Nr. 175/9. 198/9. 160/97. 12. 261/53.

Flur 16, Nr. 16. 24. 67. 72.

Flur 17, Nr. 29. 64.

Flur 18, Nr. 43/21. 9.

Flur 19, Nr. 117.

Flur 20, Nr. 71. 74.

Flur 21, Nr. 1. 10.

Flur 22, Nr. 29.

Flur 23, Nr. 113. 273/40. 283/40 284/40. 285/40. 174/40. 282/40.

Flur 24, Nr. 138/97. 158/97. 133/97. 61. 140/98.

Flur 25, Nr. 82/41. 87/11.

Flur 26, Nr. 104/15. 223/4. 163/15. 97/4.

Flur 27, Nr. 15. 143/14. 108/61. 69. 175/70.

Flur 28, Nr. 99/49. 98/49. 50.

Flur 29, Nr. 118/76. 215/9. 81/32.

Flur 30, Nr. 832/375. 749/59. 355. 105. 106. 107. 101. 103. 812/288. 205. 591/207. 779/414. 721/529. 627/189. 450. 580/228. 650/11. 651/11. 509. 412. 413. 500. 502. 397.

Flur 31, Nr. 469/50. 507/420. 170. 171. 429. 663/424. 506/420. 725/431. 827/442. 825/74. 824/73. 768/184. 879/229. 614/280. 871/280. 858/0,285. 859/285. 536/254. 340. 341. 65. 633/342. 712/342. 343. 344. 434. 12. 13. 673/58. 551/58. 671/58. 672/58. 755/58. 11. 642/56. 226. 227. 710/459. 132. 783/179. 784/179. 760/203. 801/204. 802/204. 588/369. 884/328. 830/225. 568/224. 832/225. 533/243. 534/244. 400. 401. 684/337.

Flur 32, Nr. 154/66. 252/8. 253/20. 254/20. 267/20. 152/66.

Flur 33, Nr. 116/34. 206/11. 207/11. 286/12. 298/16. 340/34. 184/44.

Flur 34, Nr. 207/4. 125/54. 151/58. 152/58. 109/62. 8. 160/5. 8a.

Flur 35, Nr. 81. 202/90. 184/50. 166/14. 165/9. 10. 11. 12. 18. 20. 19.

Flur 36, Nr. 288/156. 416/133. 417/133.

Flur 37, Nr. 164/54. 58. 142/20. 166/20. 145/20.

Flur 38, Nr. 74/43. 84/62. 83/62. 48. 2. 3. 4.

Flur 39, Nr. 236/60. 300/55. 154/48. 153/49. 155/60. 188/60. 97. 101. 104. 105. 168/55. 156/60. 233/55. 246/60.

Düren, den 25. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht V und V d.

Nr. 474 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, sowie des §. 12 der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. November 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für den Bezirk der Gemeinde Kreuzau begonnen ist.

Die Anlegungs-Arbeiten finden auf Zimmer Nr. 5 und 6 des unterzeichneten Gerichtes ihre Erledigung.

Düren, den 15. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht Vc.

Nr. 475 Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Holzweiler** — Aktenzeichen Holzweiler Nr. 58 und 412 — werden

1. Gerhard Esser, früher Pferdeknecht zu Holzweiler,
2. Josef Esser aus Holzweiler, zuletzt Kutscher in Düsseldorf, jetzt beide ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,
3. Johann Kremer, Ackerknecht, früher zu Holzweiler, dann zu Freiwald bei Jülich, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,

zu ihrer Vernehmung über den unter Artikeln 126 und 812 der Grundsteuermutterrolle von Holzweiler verzeichneten Grundbesitz zu dem auf

Samstag, den 17. September 1892, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgericht Abtheilung II, im Hause Bellinghoverstraße Nr. 79, hierselbst anberaumten Termine auf Anordnung des bezeichneten Gerichts hiermit geladen.

Erkelenz, den 11. Juni 1892.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

Nr. 476 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 25. Februar 1892 ist über die Abwesenheit des Hermann Bachem aus Much ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 20. Juni 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 477 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 23. Mai 1892 ist der Kaufmann Hermann Zimmermann aus Mühlheim a. Rh. für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 22. Juni 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr 478 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 11. Juni 1892 ist über die Abwesenheit des Heinrich Flesch aus Laufeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 20. Juni 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 479 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 29. März d. J. — Stück 16 des Amtsblatts und vom 16. Mai d. J. — Stück 20 des Amtsblatts — betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Beeck wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen.

Flur 2 Nr. 830/129, 993/129, 836/291, 823/304, 881/368, 930/368, Flur 3 Nr. 800/198, 888/232, 890/320, 335, 818/504, Flur 5 Nr. 637/364, 805/379, Flur 6 Nr. 639/192, 726/259, 261a. 501/304, Flur 10 Nr. 135, Flur 14 Nr. 831/393.

Wegberg, den 27. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 480 Bekanntmachung,

betreffend Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde Dollendorf mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten Grundstücke; von letzteren ist die Anlegung nur für: Flur 10 Nr. 563/0,242, Flur 11 Nr. 2003/0,265, 2004/0,504, 2005/0,761, Flur 14 Nr. 1365/0,775. Flur 16 Nr. 1813/0,500, 1814/0,1373. bewirkt.

Blankenheim, den 27. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 481 Personalchronik.

Der Rektor Ruyters zu Strempt ist am 31. Mai d. Js. zum Pfarrer in Bleibuir definitiv ernannt worden.

Der Stations-Assistent Konrad Wustmann zu Herbesthal ist zum Güter-Expedienten ernannt.

Der Stations-Vorsteher II. Klasse Johann Schuylen ist von Kirchberg nach Lindern versetzt.

Der Stations-Vorsteher II. Klasse Arnold Valter zu Lindern ist entlassen.

Definitiv angestellt sind: Die bei der katholischen Volksschule zu Düren Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Jakobine Reiff; die bei der evangelischen Volksschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Marie Albrecht.

Nr. 482 Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Moritz Neuteich, Handelsmann,	geboren am 12. August 1848 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	21. Januar d. J.
2.	Giuseppe Ambrosio Oddi, Erdarbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Morfasso, Provinz Piacenza, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	26. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Adolf Alois Röller, Schuhmacher,	geboren am 21. Juni 1845 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	10. Februar d. J.
4.	Josef Shwik, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1820, ortsangehörig zu Caprowitz, Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	9. Januar d. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
5.	Peter Johann Regis, Schuster,	geboren am 13. Januar 1856 zu Catusse, französischer Staatsangehöriger,	Raub (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Februar d. J.
6.	Ferdinand Schiebreth, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1858 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Taubenbach, Bezirk Drachenburg, Oesterreich,	schwerer Diebstahl und Meuterei (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	15. Januar d. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
7.	Johann Adams, Arbeiter,	geboren am 5. April 1851 zu Lobith, Provinz Gelderu, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	1. Februar d. J.
8.	Maria Anna Bräutigam, Fabrikarbeiterin,	geboren am 28. Februar 1870 zu Heinrichsgrün, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	6. Januar d. J.
9.	Die Zigeuner: a) Franz Bulanski,	12 Jahre alt, geboren zu Oswieçim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. Februar d. J.
	b) Pauline Bulanski,	14 Jahre alt, geboren zu Oswieçim,			
10.	Emil Detaille, Mechaniker,	geboren am 24. August 1869 zu Ensival, Bezirk Verviers, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar d. J.
11.	Conrad Di Pauli, Schneider und Tagelöhner,	geboren am 20. August 1858 zu San Danielle del Friuli, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Zulassung von Kindern zum Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Anton Dotzauer, Tischlergeselle,	geboren am 29. Juni 1857 zu Schwaderbach, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Rothau, Bezirk Graslitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	8. Februar d. J.
13.	Daviaer Bruno de Foy, Tagelöhner,	16 Jahre alt, aus den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	18. Dezember v. J.
14.	Enrico Giacomo Frasoldati, Tagelöhner,	geboren am 12. Juni 1849 zu Nago, Bezirk Riva, Südtirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Februar d. J.
15.	Stephan Gottschlich, Mangler,	geboren am 23. Januar 1853 zu Liebenau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. Februar d. J.
16.	Johann Jakob Heinrich, Schuster,	geboren am 6. Juli 1847 zu Hunaweier, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Februar d. J.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von C. H. Georgi, Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. Juli. 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 483 Das 32. Stück enthält unter Nr. 2036: Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1892; unter Nr. 2037: Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892. Das 33. Stück enthält unter Nr. 2038: Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse. Vom 15. Juni 1892; unter Nr. 2039: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 22 Juni 1892; unter Nr. 2040: als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe, vom 6. Mai 1892. Das 34. Stück enthält unter Nr. 2041: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 30. Juni 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 484 Das 14. Stück enthält unter Nr. 9538: Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 9. Mai 1892; unter Nr. 9539: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 6. Juni 1892; unter Nr. 9540: Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 6. Juni 1892. Das 15. Stück enthält unter Nr. 9541: Urkunde, betreffend die Ausstattung des Rothen Adler-Ordens mit der Königlichen Krone. Vom 12. Juni 1892; unter Nr. 9542: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Sankt Vith, Rheinbach, Siegburg, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Stromberg, Bensberg, Cöln, Lindlar, Mülheim am Rhein, München-Gladbach, Mettmann, Solingen, Baumholder, Völklingen und Prüm. Vom 11. Juni 1892. Das 16. Stück enthält unter Nr. 9543: Gesetz, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte. Vom 12. Juni 1892. Das 18. Stück enthält unter Nr. 9545: Gesetz betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 12. Juni 1892; unter Nr. 9546: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Glasow nach Berlinchen. Vom 17. Juni 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 485 Bekanntmachung.

Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr.

Die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt in vergrößertem Maßstabe (1 : 47 000 000) neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Uebersichtskarte kann sowohl durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, als auch im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 Mark 50 Pfg. bezogen werden.

Berlin W., 28. Juni 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 486 Bekanntmachung.

Die Südafrikanische Republik (Transvaal) und die Britische Kolonie Natal treten mit dem 1. Juli dem Weltpostverein bei.

Der Briefverkehr mit beiden Ländern regelt sich von diesem Tage ab nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages. Postkarten sind fortan zulässig.

Berlin W., 29. Juni 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 487 Des Königs Majestät haben der Willibrordi-Kirchbau-Kommission zu Wesel unter dem 8. v. Mts. die Genehmigung zu ertheilen geruht, von den ihr durch die Allerhöchste Ordre vom 16. September v. Jahres gestatteten fünf Geldlotterien zum Besten des Ausbaues des Thurmes und der Vollendung der Wiederherstellung der Willibrordi-Kirche in den Jahren 1892 und 1893 je zwei Vollziehungen zu veranstalten.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Oktober v. J., (Stück 45, Seite 410), hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 488 Nachdem dem Bürgermeister Gerards zu Kalterherberg die kommissarische Verwaltung der Landbürgermeisterei Simmerath im Kreise Montjoie übertragen worden, ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kalterherberg dem Bürgermeisterei-Sekretär Anton Kremer zu Eschweiler übertragen worden.

Aachen, den 30. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 489 Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September dieses Jahres Ferien hält.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 1. Juli 1892.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung: Frowein.

Nr. 490 **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 Ges. S. S. 52 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für die Gemeinde Törrenzig angelegt ist mit Ausnahme der nachbenannten Grundstücke:

Flur A, Nr. 2175/385, 2176/385, 408, 1425/416, 1766/416, 1766/416, 2231/419, 2232/419, 662, 663, 664, 1722/666, 1786/667, 675, 677, 678, 679, 2289/684, 686, 1862/688, 690, 691, 1522/885, 1524/889, 1319/974, 1315/975, 1919/989, 1049, 1123, 1724/1233, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 2016/1242, 2017/1247, 2018/1247, 2010/1248;

Flur B, Nr. 791/25, 374/1, 761/417;

Flur C, 556/278;

Flur F, 324, 749, 839, 1124, 1143, 1145, 1983/1448;

und der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur A, Nr. 1968/3,61, 1670/103, 1999/105, 1391/113, 384, 1683/385, 387/2, 1928/508, 1937/508, 765/1, 2198/1167;

Flur E, Nr. 1, 629/0,122;

Flur F, Nr. 2292/575, 577/1, 577/2, 618, 619, 700, 1088, 1966/1499, 1874/1499, 1875/1499, 1855/1499, 1856/1499.

In Gemäßheit desselben Gesetzes wird ferner bekannt gemacht, daß das Grundbuch angelegt ist

I. betreffs der Gemeinde Gevenich hinsichtlich der Parzellen E 1294/293, 1149/292, B 774/12 und A 999/958

II. betreffs der Gemeinde Rurich hinsichtlich der Parzellen D 638/45.

Erkelenz, den 1. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht II und III.

Nr. 491 **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 erfolgt ist

I. für die Grundstücke der Katastergemeinde Montjoie mit Ausnahme für:

1. Flur 1, Nr. 6, 296/7, 298/12, 286/14, 306/65, 154, 314/155;
   Flur 5, Nr. 313/31;
   Flur 6, Nr. 250/4, 5a, 275/5, 20, 27, 256/39, 330/0,40, 44;
   Flur 7, Nr. 315, 333, 352, 1108/465, 680;
   Flur 8, Nr. 66, 89, 90, 96, 947/97, 448/99, 103, 106, 107, 204, 205, 209, 216, 231, 412.
2. Die nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke:
   Von letzteren sind jedoch angelegt:
   Flur 1, Nr. 122/1, 122/4, 141, 236/105b, 264/211;
   Flur 2, Nr. 124, 126;
   Flur 5, Nr. 21;
   Flur 6, Nr. 183, 135, 399/174;
   Flur 7, Nr. 825/767, 830/775;
   Flur 8, Nr. 544, 790/461;
   Flur 2, Nr. 207/35, 36/1, 82/1;

Flur 4. Nr. 19/1, 51/2;
Flur 2, Nr. 38/1, 200/88, 39/1, 27/1,
Flur 3, Nr. 70;
Flur 4, Nr. 51/1, 102/6, 52/1, 173/16, 187/59, 195/59, 196/59, 198/59, 199/59, 201/59, 202/59, 203/59, 204/59, 205/59, 190/49, 191/49, 218/14, 219/14, 46/1;
Flur 2, Nr. 90/1, 91/1, 92.

II. für die im Bezirk des Amtsgerichts Montjoie belegenen Bergwerke:

Albert, Adele (Gemeinden Roetgen und Rott), Adele (Gemeinden Ruhrberg und Schmidt), Bergmannsglück, Conzen, Gertrud, Heidgen, Heinrich I, Hubertusfeld I, Hubertusfeld II, Jüsgesberg, Niederlage, Simonskall, Westgang, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Gemünd belegene Bergwerk Eichheck, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Aachen belegene Bergwerk Eulenfurth, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk Lina, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Montjoie und Düren belegenen Bergwerke Ostgang und Zweifallshammer.

Montjoie, den 2. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 492 Personal-Chronik.

Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Holzmülheim-Tondorf im Kreise Schleiden, Zingsheim in Roderath, ist in Ruhestand getreten und die Verwaltung dieser Bürgermeisterei dem Bürgermeister der Landbürgermeisterei Weyer, Schmitz in Zingsheim auf Widerruf übertragen worden.

Nr. 493 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Wilhelm Hüber (al. Huber), Schreiber,	geboren am 19. Mai 1855 zu Groß-Schweinbart, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	4. Februar d. J.
2.	Felix Kapitanski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1870 zu Sloszewo, Kreis Plonsk, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	9. Februar d. J.
3.	Jacob Koton, ohne Stand,	geboren im Jahre 1844 zu Laffoba, Gouvernement Kowno, oder Lawkow bei Telsze, Gouvernement Wilna, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Februar d. J.
4.	Hermann Wilhelm Krohn, Schneidergeselle,	geboren am 21. November 1860 zu Horsens auf Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Ring-Föbling, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	5. Februar d. J.
5.	Georg Kuerschner, Wagnergeselle,	geboren am 21. Oktober 1864 zu Kohlheim, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	5. Januar d. J.
6.	Ollier (Olivier) Lessander (Lissander), Arbeiter,	geboren am 6. Mai 1829 zu Paulhagues, Departement Haute Loire, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Josef Loeb, Tagner,	geboren am 3. Mai 1835 zu Gundershofen, Kreis Hagenau, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	7. Februar d. J.
8.	August Manqua, Sattlergeselle,	geboren am 10. Juni 1860 zu Challuy, Bezirk Nevers, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Februar d. J.
9.	Richard Plowitz, Handlungsgehülfe,	geboren am 6. April 1864 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Februar d. J.
10.	Franz Roche, Maurer und Erdarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1866 zu St. Etienne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	9. Februar d. J.
11.	Johann Roos, Eisendreher,	geboren am 27. Dezember 1837 zu Thann, Kreis Thann, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Februar d. J.
12.	Johannes Sadecki, Arbeiter,	geboren im September 1840 zu Majdan bei Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Februar d. J.
13.	Friedrich Schulz, Schriftsetzer,	geboren am 13. April 1863 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	desgleichen.
14.	Franz Schwetlik, Schuhmachergeselle,	geboren am 16. Mai 1865 zu Hruschau, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Januar d. J.
15.	Josef Ulinsky, Arbeiter,	geboren am 10. November 1866 zu Orysijek, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	7. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16.	Peter Banetti, Erdarbeiter,	geboren am 4. Februar 1852 zu Caravate, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar d. J.
17.	Johannes Zuberbühler, Schlachtergeselle,	geboren am 25. März 1855 zu Hundwil, Kanton Appenzell, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	15. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg vom 28. Oktober v. J. verfügte Ausweisung des Knechtes Josef Sawieski (Sabietzki) aus dem Reichsgebiet (Centr.-Bl. S. 308, Ziff. 9) ist zurückgenommen worden.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
18.	Karl Legrand, Schlächtergeselle,	geboren am 10. Mai 1854 zu Mecheln, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Oktober 1888),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	21. Februar d. J.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
19.	Marianne Bierczak, Dienstmagd,	geboren im April 1867 zu Miedzybrodzie, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	19. Februar d. J.
20.	Wenzel Bursa, Schuhmacher,	geboren am 7. März 1862 zu Melnik, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. Februar d. J.
21.	Franz Dell'Angelo, Erdarbeiter,	geboren im Februar 1846 zu Urago d'Oglio, Provinz Brescia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	15. Februar d. J.
22.	Michael Dolinar, Bäckergeselle,	geboren am 15. August 1847 zu Susa, Bezirk Krainburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Frata, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	13. Februar d. J.
23.	Franz Ebert, Kürschner,	geboren am 30. Januar 1838 zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Komotau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24.	Franz Graß, Arbeiter,	geboren am 22. Dezember 1858 zu Les Matelles, Bezirk Montpellier, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	18. Februar d. J.
25.	Josef Gürth, Schuhmacher,	geboren am 18. Februar 1868 zu Kaaden, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Hennersdorf, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	22. Januar d. J.
26.	Peter Hladky, Schuhmacher,	58 Jahre alt, ortsangehörig zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	8. Februar d. J.
27.	Rudolf Hrdlika, Bader,	geboren am 19. November 1843 zu Zehusine, Oesterreich, ortsangehörig zu Chrudim, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	23. Januar d. J.
28.	Johann Jankelj, Schneider,	geboren am 20. Dezember 1867 zu Jablan, Gemeinde Königstein, Bezirk Rudolphswerth, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar d. J.
29.	Karl Kaiser, Steindrucker,	geboren am 24. September 1836 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	26. Januar d. J.
30.	Gottfried Anton Koch, Kutscher,	geboren am 20. Januar 1866 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Litschkau, Bezirk Saaz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. November v. J.
31.	Gustav Karl Kubatz, Spinner,	geboren am 6. November 1870 zu Tommatzow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	18. Februar d. J.
32.	Albert Lehmann, Melker,	geboren am 2. April 1867 zu Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
33.	Josef Löschnigg, Maurer,	geboren am 15. März 1866 zu Roßbach, Gemeinde Gams, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Ober-St. Kunigund, Bezirk Marburg,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar d. J.
34.	Johannes Matthias Meier, Cementarbeiter,	geboren am 24. Juni 1866 zu Hüntwangen, Gemeinde Wyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	6. Februar d. J.
35.	Wenzel Michalec, Schuhmacher,	geboren am 10. März 1863 zu Lecic, Bezirk Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. November v. J.
36.	Aline Delphine Bernier, ohne Stand,	geboren am 2. Juni 1854 zu Fresnesur-Apance, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	2. Februar d. J.
37.	Wilhelm Beßnicker (Pößnicker), Porzellanmaler,	25 Jahre alt, geboren zu Deutsch-Killmes, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig zu Taschwitz, Bezirk Buchau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Februar d. J.
38.	Wilhelm Christian, Kellner,	geboren am 27. Mai 1862 zu Karlstein, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion, München,	3. Februar d. J.
39.	Johann Peter Dujardin Arbeiter,	geboren am 8. November 1851 zu St. Léger, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Februar d. J.
40.	Eugen Durand, Friseur,	geboren am 25. Februar 1866 zu Xertigny, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
41.	Georg Dworzak (Waschek), Heizer,	geboren am 23. März 1870 zu Leonberg, Bayern, ortsangehörig zu Luschnitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
42.	Anton Erben, Feilenhauer,	geboren am 13. Juni 1858 zu Kleinbarowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. Februar d. J.
43.	Josef Fechter, Schlosser,	geboren am 13. Dezember 1846 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar d. J.
44.	Nikolaus Felten, Spinner,	geboren am 1. Dezember 1864 zu Nieder-Erlinsbach, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	16. Februar d. J.
45.	Karl Hursky, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1851 zu Raby, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	11. Februar d. J.
46.	Samuel Käser, Tagner,	geboren am 5. April 1845 zu Leimiswyl, Kanton Bern, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Februar d. J.
47.	Franz Karban, Bergmann,	geboren am 14. (17.) Mai 1868 zu Hluboken, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	25. Januar d. J.
48.	Karl Majer, Tischler,	geboren am 16. Dezember 1837 zu Petrikau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Februar d. J.
49.	Gustav Carl Nite, Färber,	geboren am 6. April 1869 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Brsovice, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	25. Februar d. J.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. Juli. 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 523 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 2, 28 und 57 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen haben in der Zeit

vom 15. bis 30. September d. J.

— und fernerhin alljährlich — ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlung derjenigen Königlichen Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird, oder wenn der Betrieb in mehreren Regierungsbezirken stattfindet, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, bezw. der Sitz der Geschäftsleitung oder der Wohnsitz des von einer außerhalb Preußens domicilirten Unternehmung bestellten Vertreters (vergl. Nr. 2) sich befindet.

2. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, haben in der zu 1 angegebenen Frist bei der daselbst bezeichneten Regierung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller nach dem Gewerbsteuergesetz dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

Zum Nachweis der Uebertragung und der Annahme der Vertretung ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des Inhabers des Unternehmens und des Vertreters einzureichen, in welcher die Unterschriften derselben von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Amts- oder Gemeindevorsteher, Notar, Konsul, Gesandten u. s. w.) beglaubigt sind.

3. Alle Gewerbetreibenden (einschließlich der juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. s. w.), welche in mehreren Orten des preußischen Staats einen stehenden Betrieb (Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte, steuerpflichtige Agentur u. s. w.) unterhalten, haben

im Monat September d. J.

eine schriftliche Erklärung über den Ort und die Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung einzureichen, und zwar

a) wenn einer oder mehrere der angezeigten Betriebe für das Jahr 1892/93 in der Gewerbesteuer-Klasse A I veranlagt sind, bei der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz der Geschäftsleitung bezw. der Wohnsitz des zu bestellenden Vertreters (vergl. Nr. 2) sich befindet;

b) anderenfalls bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse III des Veranlagungsbezirks, in welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz, bezw. der bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder, sofern beides nicht in Frage steht, einer der angezeigten Betriebe sich befindet.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

4) In Berlin tritt in den Fällen zu 1 bis 3 an die Stelle der Regierung die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Berlin, den 1. Juli 1892.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

Nr. 524 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Beil.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 3 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr

Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1892 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 525 Bekanntmachung.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. Mts. III. 8964 werden die nachstehenden, von dem Bundesrath in der Sitzung vom 30. v. Mts. beschlossenen Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die seitens der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebenen, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagiereffekten werden auf Antrag der Eisenbahnverwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Zoll-Regulativ vorgeschriebenen Abfertigung dem nachstehend angeordneten Verfahren unterworfen:

1. Vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung ist über die bezüglichen Passagiereffekten auf Grund der Gepäckkarten für jedes hiernach in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichniß nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung anzufertigen und nebst den Gepäckkarten unter Vorweisung der zugehörigen Gepäckstücke dem Grenzeingangsamt zu übergeben. Die Vorweisung erfolgt in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäckstücken entleerten Wagen. Eine Ueberführung der Gepäckstücke in den Revisionssaal soll nur dann gefordert werden, wenn dies im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird. In den Verzeichnissen sind die zu je einem Gepäckschein gehörigen Kolli unter Beifügung der Nummer desselben sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation nach der Gesammtzahl und dem Gesammtbruttogewicht auf einer Zeile vorzutragen.

2. Seitens des Eingangsamts wird nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den Gepäckkarten von dem Vorhandensein der darin aufgeführten Kolli Ueberzeugung genommen; ergeben sich hierbei Differenzen, so sind die bezüglichen Vorträge in den Verzeichnissen entsprechend zu berichtigen. Demnächst werden die Gepäckstücke mit einer an geeigneter Stelle aufzuklebenden Marke versehen, welche den Vermerk trägt: „In N. N. zollamtlich zur Durchfuhr durch das Zollgebiet abgefertigt“, und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlußanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder ausgefolgt. Die Verzeichnisse sind von letzterem und dem Abfertigungsbeamten unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen und die Unikate derselben, nachdem sie mit der fortlaufenden Nummer und dem Amtsstempel versehen sind, nebst den Gepäckkarten dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das nach vorgeschriebenem Muster zu führende Register erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amt zurückbleibenden Duplikatverzeichnisse. Zur Eintragung der Verzeichnisse kann statt des vorstehend bezeichneten besonderen Registers das Begleitschein-Ausfertigungs-Register benutzt werden.

3. Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse in Vollmacht seiner Verwaltung die Verpflichtung, vorbehaltlich des in Ziffer 5 erörterten Ausnahmefalls, die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamt zu gestellen bezw. dieselben seinem Nachfolger im Dienst, auf welchen damit die Pflicht der Gestellung übergeht, nebst den Begleitpapieren zuzuführen.

Werden die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli dem Ausgangsamt nicht gestellt, so greifen die Bestimmungen im §. 37 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs Platz.

4. Die Gepäckstücke sind unter Uebergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamt

vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichniß vorgetragenen Kolli vorhanden sind und bescheinigt unter Beidruck des Amtssiegels den Ausgang der vorgefundenen Kolli auf dem Verzeichniß. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Verzeichnisses nicht übereinstimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist oder die Abgabe des Verzeichnisses bezw. die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen als dem im Verzeichniß genannten Grenzausgangsamt stattgefunden hat, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 bis 38 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zu verfahren.

Die Verzeichnisse sind beim Erledigungsamt durch das Begleitschein-Empfangs-Register festzuhalten. Ihre Erledigung ist in der für Begleitscheine vorgeschriebenen Weise dem Ausfertigungsamt durch Erledigungsscheine nachzuweisen. Für die weitere Behandlung der erledigten Verzeichnisse kommen die Bestimmungen in §. 60 des Begleitschein-Regulativs zur Anwendung.

Das Ausfertigungsamt hat die Registervorträge auf Grund der Erledigungsscheine zu erledigen, das Register vierteljährlich abzuschließen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Duplikatverzeichnissen an die Direktivbehörde einzusenden.

5. Sollen Gepäckstücke in Folge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie behufs Vornahme der speziellen Revision einer nach §. 4 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs zuständigen, oder einer zu Erledigung von Begleitscheinen I befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämmtliche in dem Verzeichniß aufgeführten Kolli in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Kolli nebst dem Verzeichniß unter Beifügung eines entsprechenden Vermerks dem dienstthuenden Stationsbeamten zu übergeben. Letzterer tritt durch die Unterzeichnung des Verzeichnisses in die Verpflichtung des Waarenführers mit der Verbindlichkeit ein, spätestens am nächsten Vormittag die Kolli dem zuständigen Amt zu gestellen. Von diesem ist das Verzeichniß nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziffer 4 zu erledigen.

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt bezüglich ihrer an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug aus demselben. Das Verzeichniß, in welches ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Waarenführer zu vollziehender Vermerk über die in den Auszug aufgenommenen Kolli zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6. Sofern für einzelne Durchgangsstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende vertragsmäßige Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

Cöln, den 12. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 526 Höherem Auftrage zufolge wird in der Extrabeilage die am 1. d. Mts. in Kraft getretene Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 16. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 527 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. J. abzuhalten ist.

Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Steuerkassen behufs Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Aachen, den 6. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 528 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Juni d. J. dem Münsterbau-Komitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters geplanten, von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu denen je 300 000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Ziehungen der beiden Lotterien, bei denen je 3180 Geldgewinne im Gesammtbetrage von 342 000 Mark zur Ausspielung gelangen werden, sollen in den Frühjahren 1894 und 1895 stattfinden.

Aachen, den 12. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 529 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz und Westfalens für den Bau eines gottesdienstlichen Lokales für die evangelische Vikariatsgemeinde Osterfeld, (Regierungsbezirk Düsseldorf) genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz

auf Sonntag den 31. Juli d. Js. festgesetzt. Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen wollen die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang nehmen und an die Königliche Regierungshauptkasse hier abliefern.

Aachen, den 19. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 530 Auf Grund des §. 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz hat der Provinzialausschuß beschlossen, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1895 für jeden angekörten Hengst eine Gebühr von 12 Mark zu erheben, dagegen bezüglich der nicht angekörten Hengste von einer Vorführungsgebühr Abstand zu nehmen, so daß also für letztere eine Gebühr überhaupt nicht zu zahlen ist.

Düsseldorf, den 13. Juli 1892.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Nr. 531 Bekanntmachung.

Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirection in Aachen zurückgekommen:

1. ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Literaturbüreau in Hanau, eingeliefert in Düren I am 4. März 1892,

2. ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Frl. Elise Marx in Aachen, Borngasse 24, eingeliefert in Aachen I am 25. März 1892,

3. ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Cöln, eingeliefert in Eupen am 16. April 1892,

4. ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Frl. Elise Marx in Aachen, Borngasse 24, eingeliefert durch den Briefkasten der Bahnpost 10 Cöln-Verviers am 27. April 1892,

5. ein Einschreibbrief an Kölnische Zeitung in Cöln, eingeliefert in Aachen 4 am 25. März 1892,

6. ein Einschreibbrief an Heinrich Oscar Geldner, Schmied in Questenberg (Sachsen), eingeliefert in Aachen 3 am 9. Mai 1892,

7. ein Einschreibbrief an Oswald Renkewitz, p. Adresse Bruno Freitag in Halle (Saale) Leipzigerstraße, eingeliefert in Aachen 3 am 18. Mai 1892,

8. eine Nachnahme-Postanweisung über 1 M. 90 Pfg. an Engelbert Hamacher, Secretair in Birkesdorf, eingeliefert in Hamburg I am 10. April 1892.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten verschienene, theils in Postdiensträumen vorgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, 1 Taschenmesser, Cigarren, 1 Haarbürste, 1 Paar Manschettenknöpfe, 1 Wasserventil u. s. w.

Die unbekannten Absender, Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Sendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 18. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 532 Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzelne Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittelst Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch solchen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen für dergleichen Vergehen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche lauten:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften der in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen worden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 14. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zur Linde.

Nr. 533 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 120) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige Gemeinde **Amel** sowie für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Bergstein** und **Obermaubach-Schlagstein** auf den

15. Juli 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Januar 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

St. Vith, den 2. Juli 1892.

Düren, den 14. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 534 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirke Stolberg gehörige

Gemeinde Stolberg

erfolgt ist, mit Ausschluß

I. der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 1, Nr. 108;
Flur 2, Nr. 86;
Flur 4, Nr. 128/5;
Flur 5, Nr. 280/4, 48, 50, 51, 179/53, 180/53, 181/53, 314/58, 315/58, 316/59;
Flur 6, Nr. 284/55;
Flur 8, Nr. 8;
Flur 11, Nr. 3, 135/59, 136/59;
Flur 12, Nr. 173/4;
Flur 15, Nr. 75, 95;
Flur 16, Nr. 52;

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke. Von den Letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachbezeichneten Grundstücke:

Flur 6, Nr. 204/8, 205/9,
Flur 7, Nr. 7, 8, 9, 68/10, 15, 16, 17, 72/31;
Flur 8, Nr. 113/23, 27, 146/28, 145/30, 31, 32, 33, 34, 93/35, 94/35, 95/35, 96/35, 97/36, 98/37, 38, 99/39;
Flur 12, Nr. 176/22;
Flur 14, Nr. 11, 30, 155/42, 156/42, 162/67, 167/78, 330/106;
Flur 15, Nr. 109, 110, 112, 606/113, 413/126, 127, 592/128, 129, 211, 335/244, 251, 252, 253, 254, 255, 362/256, 363/256, 258, 274, 275, 276, 277, 278;
Flur 16, Nr. 56, 60, 65, 83, 105, 111, 112, 184/120, 121, 183/123, 125, 126, 127, 208/0,130.

Stolberg, den 19. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 535 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **„Nideggen-Rath"** ist erfolgt.

Düren, den 16. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 536 Gemäß §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen 2c. im Geltungsbereich des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Katastergemeinde **Laffeld** erfolgt ist mit Ausnahme der nur auf Antrag einzutragenden Parzellen: Flur 2 Nr. 1567/540, 829, 1404/861, 1888/1099.

Heinsberg, den 19. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 537 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Niederrüchten** ist begonnen.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im Erdgeschoß des Amtsgerichtsgebäudes hierselbst.

Wegberg, den 15. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 538 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Rinnen** begonnen ist. Die Geschäftsräume befinden sich im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 9 und 10.

Gemünd, den 18. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 539 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Carl Barbas, Schuster,	geboren am 20. September 1843 zu Château-Salins, Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. März d. J.
2.	Otto Bayer, Kaufmann,	geboren am 10. August 1864 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Anton Bittner, Tuchmacher und Handarbeiter,	geboren am 2. Dezember 1856 zu Niemes, Bezirk B. Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. Februar d. J.
4.	Johann Böhm, Maurer,	geboren am 15. Juli 1851 zu Eisenhüttl, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	3. Februar d. J.
5.	Haimi Freund, geborene Ruß,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. März d. J.
6.	Erik Hansen, Zimmermann,	geboren am 30. Januar 1867 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion, München,	5. März d. J.
7.	Josef Hermsdörfer, Kaufmann,	geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadtl, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	18. März d. J.
8.	Bernard Heukamp, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. Juli 1854 zu Enschede, Niederlande ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	9. Januar d. J.
9.	Johann Letzbor, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1864 zu Hainspach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Unterlassene Beschaffung eines Unterkommens;	Polizei-Behörde zu Hamburg,	14. März d. J.
10.	Philipp Merklin, Tagner,	geboren am 18. Februar 1861 zu Giromagny bei Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	14. März d. J.
11.	Josef Niebauer, Metzger,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Watteliz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	9. März d. J.
12.	Margarethe Schabe, geborene Wiesen,	geboren am 2. Juli 1867 zu Recht, Kreis Malmedy, Preußen, ortsangehörig zu Düdelingen, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Emil Werfer, Konditor,	geboren am 7. Dezember 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	10. März d. J.
14.	Franz Wittka, Zimmermann,	geboren am 2. August 1845 zu Domeschau, Bezirk Sternberg, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. Februar d. J.
15.	Johann Zannetti, Erdarbeiter,	geboren am 21. Juli 1865 zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. März d. J.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. Juli. 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 494 Das 35. Stück enthält unter Nr. 2042: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 2. Juli 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 495 Das 19. Stück enthält unter Nr. 9547: Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 24. Juni 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 496 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 2, 28 und 57 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen haben in der Zeit

vom 15. bis 30. September d. J.

— und fernerhin alljährlich — ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlung derjenigen Königlichen Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird, oder wenn der Betrieb in mehreren Regierungsbezirken stattfindet, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, bezw. der Sitz der Geschäftsleitung oder der Wohnsitz des von einer außerhalb Preußens domicilirten Unternehmung bestellten Vertreters (vergl. Nr. 2) sich befindet.

2. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, haben in der zu 1 angegebenen Frist bei der daselbst bezeichneten Regierung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller nach dem Gewerbesteuergesetz dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

Zum Nachweis der Uebertragung und der Annahme der Vertretung ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des Inhabers des Unternehmens und des Vertreters einzureichen, in welcher die Unterschriften derselben von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Amts- oder Gemeindevorsteher, Notar, Konsul, Gesandten u. s. w.) beglaubigt sind.

3. Alle Gewerbetreibenden (einschließlich der juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. s. w.), welche in mehreren Orten des preußischen Staats einen stehenden Betrieb (Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte, steuerpflichtige Agentur u. s. w.) unterhalten, haben

im Monat September d. J.

eine schriftliche Erklärung über den Ort und die Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung einzureichen, und zwar

a) wenn einer oder mehrere der angezeigten Betriebe für das Jahr 1892/93 in der Gewerbesteuer-Klasse A I veranlagt sind, bei der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz der Geschäftsleitung bezw. der Wohnsitz des zu bestellenden Vertreters (vergl. Nr. 2) sich befindet;

b) anderenfalls bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse III des Veranlagungsbezirks, in welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz, bezw. der bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder, sofern beides nicht in Frage steht, einer der angezeigten Betriebe sich befindet.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

4) In Berlin tritt in den Fällen zu 1 bis 3 an die Stelle der Regierung die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Berlin, den 1. Juli 1892.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

Nr. 497 Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Mexico.

Vom 1. Juli 1892 ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Mexico versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 3 M. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 24. Juni 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 498 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. d. Mts. (§. 462 der Protokolle) in Ergänzung der Vorschriften betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 Seite 720), Folgendes beschlossen:

Die Vergütung wird auch auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 Pfg. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 80 Pfg. für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl diese schwächere, als auch das gehaltreichere Bier der im §. 1 der gedachten Vorschriften bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pfg. gewährt.

Im Uebrigen finden die bezeichneten Vorschriften auch bei der Ausfuhr dieses leichter eingebrauten Bieres sinngemäße Anwendung.

Cöln, den 5. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 499 Nachstehend bringe ich die von den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe festgestellten Bedingungen, an welche die staatliche Genehmigung von Ausstandversicherungskassen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter grundsätzlich zu knüpfen ist, zur allgemeinen Kenntniß:

a) Die Satzungen müssen Fürsorge treffen, daß Entschädigungen oder Unterstützungen nur an solche Theilnehmer gezahlt werden, welche nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben, dieses Verfahren aber in Folge der Weigerung des Gegners nicht zu Stande gekommen ist oder ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Streikes nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch, ein Einigungsverfahren auf einem anderen näher zu bezeichnenden Wege gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist.

b) Der Aufsichtsbehörde muß die Befugniß eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse selbst oder durch einen Kommissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.

Aachen, den 5. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 500 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Josef Goertz hat die Verwaltung der Filial-Apotheke in Urft übernommen.

Aachen, den 7. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 501 Im Verfolg der im Amtsblatt von 1891, Stück 32, Seite 280 erschienenen Bekanntmachung, die nebenamtliche Bestellung des Bauraths Treplin zu Trier zum Oberfischmeister für den Regierungsbezirk Trier betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten vom 13. v. M. versuchsweise auch der Regierungsbezirk Coblenz von dem Geschäftsbereich des Oberfischmeisters Graf zu Düsseldorf abgetrennt worden ist, so daß dieser Bereich fortan nur noch die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Cöln umfaßt.

Aachen, den 6. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 502 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im III. Quartal 1892 am

Donnerstag, den 29. September 1892
Vormittags 8 Uhr

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 30. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 503 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirkes für 1891/92 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1890/91 . .	— M.	— Pfg.	
II. Einnahmen.			
1. Beiträge			
a) der Kassenmitglieder.	855	„ —	„
b) der Gemeinden . .	12 430	„ —	„
2. Gehaltsverbesserungsgelder	—	„ —	„
3. Kapitalablagen . . .	800	„ —	„
4. Kapitalzinsen	18 943	„ 81	„
5. Staatszuschuß . . .	6 420	„ 69	„
Summe der Einnahmen .	39 449	M. 50	Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen.			
a) der Lehrerwittwen .	37 099	M. 04	Pfg.
b) der Waisenfamilien .	1 166	„ 66	„
II. Kapitalanlage	800	„ —	„
III. Sonstige Ausgaben . .	383	„ 80	„
Summe der Ausgaben .	39 449	M. 50	Pfg.

Abschluß.

Einnahme.	39 449	M. 50	Pfg.
Ausgabe	39 449	„ 50	„

An Vermögen besitzt die Kasse an:

1. Hypothekarischen Darlehen	225 600	M. —	Pfg.
2. Immobilar-Kaufpreisresten	36 000	„ —	„
3. Darlehen an Gemeinden	12 900	„ —	„
4. Preußische Staatsbuchschuld zu 4% . .	160 000	„ —	„
5. Preußische Staatsbuchschuld zu $3^1/_2$%. .	26 400	„ —	„
6. Sparkasseneinlage . .	886	„ 32	„
Summe . .	461 786	M. 32	Pfg.

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk im Rechnungsjahre 1891/92 vorhandenen Lehrerwittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt 155, die der Waisenfamilien . . . . 5.

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1891/92 gestorben, resp. haben sich wieder verheirathet . . . . 4.

Aachen, den 2. Juli 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung II.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 504 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. den mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Simmerath beauftragten Bürgermeister Gerards daselbst zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Simmerath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 12. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 505 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts., den commissarischen Bürgermeister Jakob Dahmen zu Baesweiler auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Baesweiler umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 12. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 506 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt zu Inowrazlaw unterm 23. Juni d. J. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre dort abzuhaltenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 90 000 Loose zu je eine Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 4. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 507 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister und Gemeinde-Rendant Klinkenberg zu Heinsberg seinem Kassen-Gehülfen Leonard Esser mit unserer Genehmigung Vertretungs-Vollmacht ertheilt hat, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 4. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Nr. 508 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aachen	22	45	20	89	20	39	22	64	21	10	19	29	22	14	20	19	17	61
Düren	18	88	17	88	—	—	18	25	17	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	19	85	18	85	—	—	18	30	16	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	21	50	—	—	—	—	20	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	50	—	—	—	—	23	75	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—
Jülich	20	—	18	40	—	—	18	57	17	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	23	—	—	—	—	—	21	50	19	75	—	—	15	50	—	—	—	—
Durchschnitt	21	17	—	—	—	—	20	47	—	—	—	—	18	55	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet.)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-											
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
6	50	5	50	7	50	1	80	1	20	1	70	1	50	1	60	1	80	2	20	3	80	2	—	7	68
6 4 5	83 80 26	3	05	7 9 9	88 20 87	1	40	1	20	1	50	1	10	1	40	1	50	1	98	4	15	1	60	6	75
4 5	80 04	—	—	9 9	20 66	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	4	20	1	80	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	30	1	60	1	60	2	10	4	20	1	80	6	—
6	—	5	—	10	—	1	50	1	40	1	80	1	40	1	80	1	80	2	30	4	50	2	80	7	50
6 4 5	90 86 10	3	—	10 9 9	50 20 66	1	66	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	2	40	4	20	1	50	11	22
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	40	1	80	1	60	2	30	4	20	2	10	—	—
4	—	3	—	6	—	1	40	1	10	1	30	1	20	1	80	1	70	1	60	2	75	2	10	6	—
5	16	3	91	8	52	1	53	1	30	1	61	1	30	1	63	1	68	2	16	4	—	1	96	7	59

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1892.

Preise:

Getreide										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16 17	83 66	15	83	14	30	—	—	—	—	22	—	31	50	36	—	55	—	12	—
13 14	20 01	12	20	—	—	—	—	—	—	17	50	30	—	28	—	52	50	8	60
13 14	44 22	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	35	—	34	—	48	—	9	50
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	52	—	8	40
16 17	50 83	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	34	—	30	—	50	—	10	—
13 14	63 31	12	80	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	60	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	10	40
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	27	50	26	—	—	—	9	—
14	44	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	32	—	31	—	52	92	9	99

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz		Schwarzbrod	
I. Weizen		I. Roggen		Graupen		Grütze								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	32	—	32	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	—	3	80	—	20	1	80	—	19
—	32	—	32	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	50	—	20
—	36	—	35	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	22
—	36	—	34	—	50	—	52	—	—	—	62	—	60	3	—	3	70	—	20	1	60	—	21
—	40	—	38	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	80	3	48	—	20	1	80	—	22
—	40	—	40	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	20
—	40	—	38	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	24
—	30	—	28	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	3	—	3	40	—	20	1	20	—	24
—	36	—	35	—	49	—	53	—	44	—	62	—	55	2	90	3	57	—	20	1	64	—	22

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht

Aachen, den 9. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident: In Vertretung: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 509 Bekanntmachung.

Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen, Postwerthzeichen, Reichs-Wechselstempelzeichen und Stempelzeichen zur Erhebung der statistischen Gebühr dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmebuch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 5. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 510 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Rathheim I und II bei Gendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten, Bergrath Baur zu Aachen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1892.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Mai 1892 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Rathheim I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim und Oberbruch im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188956 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1892.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Mai 1892 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Rathheim II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim, Oberbruch und Dremmen in Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergsamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188954 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A E F G H A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1892.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nr. 511 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 16. bis 20. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 29. August bis 3. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen, Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versand des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Bereitung von Pasten, Gelee und Marmelade sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Liqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen, bis spätestens 8 Tagen vor Beginn derselben, zu entrichten sind.

Geisenheim, den 30. Juni 1892.

Der Direktor: Goethe,
Kgl. Oekonomierath.

Nr. 512 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Juni 1892 ist über die Abwesenheit des Referendars Josef Guba aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 5. Juli 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 513 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Juni 1892 ist über die Abwesenheit des Tagelöhners Hubert Aretz aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 5. Juli 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 514 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Schmidt ist begonnen.

Montjoie, den 3. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 515 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hambach ist erfolgt nunmehr auch für das Grundstück Flur 9, Nr. 826/417.

Jülich, den 5. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 516 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hambach ist erfolgt nunmehr auch für die Grundstücke Flur 9 Nr. 810/21 und 811/21.

Jülich, den 11. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 517 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Dezember 1891 (Gesetzsammlung Seite 379) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Januar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Juli 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Eicks**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
2. Stadtgemeinde **St. Vith**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk St. Vith;**
3. Gemeinde **Mützenich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie;**
4. Gemeinde **Bogheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
5. Gemeinde **Stockheim**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
6. Gemeinde **Eynatten**, belegen im **Amtsgerichtsbzirk Eupen;**
7. Folgende **Bergwerke:** a) die im **Amtsgerichtsbezirk Eupen** belegenen Bergwerke: **Altenberg, Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkaul, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Klosterberg, Fortsetzung;** b) die in den Bezirken der **Amtsgerichte Eupen, Aachen** und **Montjoie** belegenen Bergwerke: **Kohinnor, Hauset, Weserberg,** für welche die Grundbuchanlegung vom Amtsgerichte Eupen bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Januar 1892 (Gesetzsammlung Seite 7) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Februar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. August 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Rimburg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirke Aachen;**
2. Gemeinden **Mariaweiler-Hoven, Roelsdorf** und **Unter-Maubach**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
3. Gemeinde **Baal**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz;**
4. Gemeinden **Holzheim, Harzheim** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
5. Gemeinden **Eschweiler (Stadt)** und **Broich**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler;**
6. das Bergwerk **Bastiansgrube**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler.**

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. Februar 1892 (Gesetzsammlung Seite 15) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** belegene Gemeinde **Immerath;**
2. die im **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** belegene Gemeinde **Waldfeucht** auf den

15. März 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. September 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich der unter I genannten Bergwerke insbesondere beim Amtsgericht Eupen, bezüglich des unter II genannten Bergwerks beim Amtsgericht Eschweiler zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereit früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigen-

thümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Gemünd, den 4. Januar 1892.
St. Vith, den 5. Januar 1892.
Montjoie, den 4. Januar 1892.
Düren, den 7./8. Januar 1892.
Eupen, den 4. Januar 1892.
Aachen, den 6. Februar 1892.
Düren, den 6. Februar 1892.
Erkelenz, den 5. Februar 1892.
Gemünd, den 5. Februar 1892.
Eschweiler, den 5. Februar 1892.
Erkelenz, den 1. März 1892.
Heinsberg, den 5. März 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 518 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 213/1, 220/32;
Flur 2, Nr. 168, 454/222, 21, 117;
Flur 3, Nr. 345/75, 524/77, 525/77, 529/75, 311/145, 312/145, 496/106, 497/106;
Flur 4, Nr. 533/34, 534/34, 457/153, 364/2, 233/3, 363/2;
Flur 5, Nr. 179/84, 9, 10, 182/101, 74, 186/87, 187/87, 128/16, 88, 130/104;
Flur 6, Nr. 184/58, 216/167, 216/167, 5, 168, 118, 27, 31, 53, 54, 26;
Flur 7, Nr. 217/38, 169/66, 92, 47, 95, 65, 91, 214/134;
Flur 8, Nr. 36, 195/4, 197/4, 194/4, 196/4, 20, 22;
Flur 9, Nr. 142/29, 28;
Flur 12, Nr. 151/127, 95, 21, 33, 22;
Flur 13, Nr. 1, 138/50, 113/43, 63, 82, 83, 88/8, 89/10;
Flur 14, Nr. 83, 84, 65, 66, 71, 80, 85, 23, 16, 58, 60, 57, 81;
Flur 15, Nr. 443/84, 444/84, 26, 35, 437/81, 438/81, 439/82, 440/82, 441/83, 442/83, 140, 275/99;
Flur 16, Nr. 78, 39, 4, 5, 6, 7, 11a, 11b, 12, 19, 43, 99/48;
Flur 17, Nr. 13, 17, 60, 79/3, 82/15;
Flur 19, Nr. 99, 100, 10;
Flur 23, Nr. 243/28, 244/27, 287/29, 135/93, 83, 107, 163/52, 258/54;
Flur 24, Nr. 151/98;
Flur 25, Nr. 88/11, 89/11, 142/11;
Flur 26, Nr. 184/6, 185/6, 186/6, 187/6, 188/6, 189/6, 190/6, 191/6, 192/6, 193/6, 225/6, 226/6, 181/6, 125/8, 130/12, 214/12;
Flur 27, Nr. 174/70;
Flur 28, Nr. 86/5, 100/7, 116/6, 128/58, 129/59, 13.
Flur 30, Nr. 578/15, 18, 748/19, 681/134, 135, 743/406, 864/408, 389, 831/434, 806/352, 722/448, 488, 489, 220, 221, 108, 109;
Flur 31, Nr. 248, 772/45, 44, 46, 771/43, 878/124, 167, 78, 361, 90, 69, 89, 880/106, 107, 108, 351, 314, 315;
Flur 32, Nr. 255/20, 266/41, 257/20, 153/66;
Flur 33, Nr. 236/56, 108/44, 204/11;
Flur 34, Nr. 265/64, 220/65, 208/4, 209/4, 40, 163/46;
Flur 36, Nr. 430/48;
Flur 37, Nr. 110/74, 109/74, 75, 79, 163/76, 77, 78, 80;
Flur 38, Nr. 111/5, 113/6, 114/7, 108/8, 109/8, 90/11, 41;
Flur 39, Nr. 261/55, 201/60, 232/55, 237/60, 284/1, 285/2, 286/2, 8, 106/9, 125/10, 126/10, 289/18, 19, 19a, 21, 22, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 228/36, 317/37, 38, 316/39, 320/39, 321/39, 318/36, 319/36, 143/39, 221/60.

Düren, den 9. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht V und Vd.

Nr. 519 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (J.-M.-Bl. S. 303 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel für die nachstehend bezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde **Mechernich:**

Flur 10 Nr. 269/5, 13, 14, 21, 22, 25, 283/26, 285/26, 290/28, 291/28, 253/32, 38, 39, 41, 42, 231/43, 51, 213/52, 214/53, 215/53,

232/54, 56, 57, 58, 202/59, 203/59, 59/2, 59/3, 272/81, 273/83, 274/84, 93, 101, 311/179, 198;

Flur 11 Nr. 416/6, 8/1, 8/2, 11, 12, 492/17, 491/18, 493/19, 494/20, 495/21, 579/22, 580/23, 24/2, 25, 26, 428/28, 419/32, 34, 35, 36, 381/37, 473/37, 474/37, 362/40, 365/40, 367/40, 368/40, 369/40, 423/62, 64, 64a, 577/66, 513/70, 514/70, 516/70, 517/70, 519/70, 520/70, 521/70, 523/70, 524/70, 525/70, 526/70, 533/70, 534/70, 535/70, 537/70, 540/70, 581/70, 614/70, 619/70, 620/70, 641/70, 73, 613/82, 497/107, 124, 125, 126, 488/143, 147/1, 152, 153, 154, 545/156, 548/161, 163/1, 163/2, 166/1, 167, 440/168, 170, 171, 172, 173, 174, 408/177, 409/177, 551/182, 557/185, 555/188, 558/188, 443/189, 190, 191, 198, 203, 499/203, 500/203, 501/203, 476/205, 477/205, 206, 212/2, 344/215, 349/215, 356/215, 390/215, 391/215, 461/215, 575/215, 602/215, 603/215, 621/215, 625/215, 638/215, 478/222, 479/222, 348/225, 596/227, 597/227, 598/227, 646/227;

Flur 12 Nr. 2, 2043/3, 2044/3, 2045/3, 4/1, 1087/17, 19, 2494/20, 2495/21, 1254/22, 28, 1204/29, 1205/29, 2047/29, 2048/29, 1389/29, 2095/30, 2096/32, 2097/34, 2098/35, 1490/36, 1258/37, 1259/40, 1260/44, 1261/47, 1030/48, 49/1, 1262/53, 55, 1910/70, 1848/73, 1849/73, 1851/73, 1852/73, 74, 2330/75, 76, 77, 84, 85, 2333/86, 87, 1911/91, 99, 102, 103, 1520/104, 105, 106, 110, 2641/111, 122, 2469/123, 128a, 135/1, 158, 159, 160, 2217/161, 2218/163, 2337/163, 164, 165, 2050/173, 175, 2221/176, 2222/176, 915/177, 865/179, 866/179, 2099/180, 1352/205, 1353/205, 918/206, 919/206, 2421/207, 2499/207, 2423/208, 2424/208, 2223/212, 2224/212, 2225/212, 220, 1277/235, 1101/240, 1102/240, 1225/247, 1071/248, 1854/252, 2404/254, 1657/265, 1658/265, 1659/265, 1662/265, 1663/265, 1664/265, 1669/265, 1670/265, 1051/272, 1012/281, 283, 284, 293/1, 1052/293, 1053/293, 1054/293, 294/1, 294/2, 1055/294, 1056/294, 1749/297, 2061/307, 2060/306, 2357/315, 317, 317a, 318, 1401/319, 1402/319, 320, 1246/321, 322, 1058/324, 1059/324, 328, 328a, 330, 331, 2057/333, 339, 846/340, 847/340, 343/2, 1286/344, 1345/380, 930/380, 1344/380, 997/393, 398/1, 400/2, 402/1, 894/404, 1060/408, 1061/408, 409/2, 895/411, 1948/412, 898/415, 1248/415, 416, 1247/417, 1275/421, 2360/426, 1073/426, 943/428, 1916/429, 961/430, 960/430, 1915/430, 959/432, 1562/437, 1861/437, 2500/444, 2068/445, 2069/445, 2070/445, 1678b/446, 1573/446, 1734/449, 1733/450, 1349/464, 1953/471, 1954/473, 2252/477, 2253/477, 2254/477, 1871/492, 1868/492, 1867/492, 1866/492, 1865/492, 837/497, 2258/501, 2259/501, 2260/501, 1722/502, 1725/504, 2503/519, 2076/520, 2501/532, 2502/532, 2474/537, 2439/538, 1593/540, 1594/543, 556, 2403/557, 2261/560, 2262/560, 1357/564, 1715/585, 2110/602, 2402/602, 2401/602, 2400/602, 2112/602, 2398/602, 2442/633, 2443/633, 634, 638, 643, 644, 645, 2130a/654, 1685/656, 2445/667, 2446/667, 1550/667, 1987/667, 2380/667, 2013/667, 1762/667, 2002/667, 2349/667, 2350/667, 2456/667, 2489/667, 2085/667, 2367/667, 2368/667, 2369/667, 2370/667, 2041/667, 2042/667, 1600/667, 1599/667, 1773/667, 1512/667, 1541/667, 1543/667, 1695/667, 2614/667, 2615/667, 2616/667, 2651/667, 2652/667, 2653/677, 2654/667, 2192/724, 2193/725, 2194/726, 2199/733, 2200/733, 2116/736, 2117/738, 2119/738, 2120/739, 2121/739, 2126/745, 2127/746, 2128/748, 2133/752, 2134/753, 2135/754, 2136/756, 2137/756, 2139/762, 772, 1335/774, 1006/775, 776, 1007/777, 2483/798, 1683/798, 808, 2142/812, 2144/812, 2145/812, 2151/812, 2152/812, 2156/812, 2160/817, 2161/818, 2163/820, 2163a/820, 2490/822, 2491/822;

Flur 13 Nr. 759/2, 561/5, 782/5, 16, 22, 23, 615/24, 617/24, 755/24, 756/24, 624/24, 620/24, 621/24, 622/24, 33, 35, 37, 39, 819/42, 820/45, 821/45, 825/45, 816/48, 611/50, 609/51, 608/51, 51/2, 872/53, 873/53, 768/65, 68, 69, 793/70, 77, 78, 701/81, 82, 83/1, 83/2, 84, 86, 708/87, 93, 704/101, 857/117, 119, 720/120, 124, 125, 128, 647/135, 159, 541/164, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/3, 799/183, 800/183, 462/191, 835/192, 654/198, 201, 527/214, 215, 543/217, 657/220, 659/225, 227, 660/228, 761/236, 760/236, 260, 568/261, 263, 266, 468/270, 469/270, 275, 278, 764/280, 802/282, 801/282, 284a, 691/285, 692/287, 672/305, 590/327, 592/328, 875/329, 594/330, 332, 553/337, 359, 772/360, 773/360, 370, 371, 695/382, 810/406, 683/413, 416, 417, 684/418, 420, 421, 422, 690/423, 696/427, 433, 438a, 439, 775/454;

Flur 14 Nr. 404/18, 405/19, 406/20, 502/22, 503/23, 505/24, 412/26, 413/27, 416/29, 44, 48, 49, 450/50, 52, 54, 391/59, 60, 392/61, 64, 65, 67, 522/77, 523/77, 491/81, 492/81, 493/81, 82/1, 82/2, 83, 494/84, 427/86, 430/88, 89, 510/92, 95, 371/97, 98/2, 99, 101, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 119,

125, 129, 394/132, 344/133, 345/133, 135, 136, 137, 141, 142, 144, 514/146, 515/147, 149, 364/150, 163, 165, 166, 167, 373/175, 174, 379/178, 381/178, 179/3, 459/188, 436/191, 437/191, 438/192, 439/193, 440/194, 441/195, 198, 352/202, 353/202, 354/203, 355/203, 208, 209, 461/211, 211/2, 212/1, 462/213, 220, 245, 246, 247, 498/253, 398/255, 258, 395/256, 517/260, 262, 264, 265/1, 265/2, 501/266, 268, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 283, 468/284, 287, 288, 289, 475/291, 293/1, 294/1, 295, 529/297, 301, 302, 303, 315/1, 317/1, 444/319, 443/320, 320/1, 321, 335;

Flur 15 Nr. 5, 552/12, 20/1, 33, 35, 50/2, 52/1, 56, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 71/1, 72, 73, 502/75, 511/82, 505/84, 506/85, 507/85, 89, 99, 102, 103, 384/112, 115/1, 117, 125a, 395/126, 515/134, 426/139, 526/141, 527/141, 528/141, 385/142, 144, 537/150, 540/151, 155, 429/159, 430/160, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 413/183, 414/183, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 495/207, 496/207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 228, 499/234, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 245, 246, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256/1, 256/2, 258, 259, 452/260, 458/262, 280, 281, 288, 302, 313, 318, 325, 330, 367/2, 474/368, 371, 415/376, 416/377, 417/377;

Flur 16 Nr. 8, 175/9, 174/10, 12, 13, 14a, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 162/23, 163/24, 177/28, 29, 30, 150/32, 151/33, 152/34, 153/35, 154/36, 156/39, 46, 47a, 49, 49a, 52, 53, 169/54, 170/54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/1, 74/2, 74/3, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 180/85, 87, 88, 91, 94, 95, 96, 98, 183/99, 101, 171/102, 172/103, 104, 109, 216/119, 139, 140, 141, 142;

Flur 17 Nr. 181/15, 116/33, 117/33, 140/85, 96, 205/131

erfolgt ist und demnach die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft treten.

Gemünd, den 5. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 520 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. März 1892 (Gesetzsammlung Seite 28) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. April 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Oktober 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinden **Vuir** und **Froßngau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Blankenheim**;
2. Gemeinde **Niederau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren**;
3. Gemeinde **Kettenis**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen**;
4. Gemeinde **Steinstraß**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Jülich**;
5. Gemeinde **Lammersdorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie**;
6. Gemeinden **Harperscheid**, **Schleiden** und **Bronsfeld**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;
7. Die im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd** belegenen **Bergwerke: Action am Heidenacker, Agent, Amor, Apolonia, Augustenberg, Caller Stolln** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Soetenich und Keldenich belegenen **Zubehörstücken** dieses Bergwerks; **Carolina, Catharina, Cordula, Diana, Dottel, Fey, Fiscus am Heidenacker, Fundament am Heidenacker, Gute Hoffnung** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Bleibuir belegenen **Zubehörstücken** dieses Bergwerks; **Hercules, Ingersberg, Krug am Heidenacker, Luchs, Lichtenhard, Nestor, Orton, Pesch, Priska, Signal am Heidenacker, Sophia, Union, Verspätetes Glück, Violine am Heidenacker, Virtus, Visite am Heidenacker, Volontair am Heidenacker, Wachtel, Wollenberg**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinde Wallenthal belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Neu-Schunk-Olligschlaeger**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Callmuth belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Meinertzhagener Bleiberg**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Keldenich belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Keldenich-Soetenicher Hauptstollenfeld**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Sistig belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerkes **Mondschein**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinden Hollerath und Hellenthal belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Wohlfahrt**, sowie die im Bezirk des **Amtsgerichts Euskirchen** und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Commern belegenen **Zubehörstücke** des Bergwerks **Günnersdorf**, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gemünd bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 83) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für di

Katastergemeinde Laurensberg, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen** auf den

15. Mai 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. November 1892.

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Mai 1882 (Gesetzsammlung Seite 97) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die Katastergemeinde **Eilendorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen**;

2. für die im **Amtsgerichtsbezirk Aachen** belegenen Bergwerke: **Wolkershoffnung, Barbara, Hochwald**, sowie für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **Lucienberg**, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aachen bewirkt wird;

3. für die Katastergemeinde **Conzen**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie** auf den

15. Juni 1892

festgesetzt worden.

Die Frist endigt für die Gemeinde Eilendorf und die unter 2. genannten Bergwerke mit dem

14. Dezember,

für die Gemeinde Conzen mit dem

15. Dezember 1892.

Demgemäß werden die §§ 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Blankenheim, den 2. April 1892.
Düren, den 4. April 1892.
Eupen, den 1. April 1892.
Jülich, den 28. März 1892.
Montjoie, den 2. April 1892.
Gemünd, den 4. April 1892.
Aachen, den 9. Mai 1892.
Aachen, den 2. Juni 1892.
Montjoie, den 31. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 521 Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn ist dem Hülfsarbeiter bei dem Kollegium Gerichtsassessor a. D. Steinbrinck der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Bütgenbach — Nemery in Bütgenbach — ist zum 1. d. M. pensionirt und die kommissarische Verwaltung dieser Bürgermeisterei dem Verwaltungssekretär Kirch zu Höchst a. Main übertragen worden.

Es wurden ernannt: vom 1. August cr. ab der Landgerichtsrath Kellerhoff aus Düsseldorf zum Landgerichts-Direktor bei dem hiesigen Landgerichte, für die Zeit vom 1. Juli cr. bis Ende Juni 1895 der Kaufmann Arthur Loersch hierselbst zum stellvertretenden Handelsrichter; vom 1. Juli cr. ab zu Amtsrichtern die Gerichts-Assessoren Dr. Schoeller in Aachen bei dem Amtsgerichte in Cleve, Richard Statz in Aachen bei dem Amtsgerichte in Lennep, Gerber in Düren bei dem Amtsgerichte in Solingen; vom 1. Juli cr. ab der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Paul Apitz in Montjoie zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

Der Gerichtsvollzieher Sievers in Prüm wurde vom 1. Juli cr. ab an das Amtsgericht in St. Vith versetzt.

Der Gerichtsschreiber und Gerichtskassenkontroleur Hannes ist gestorben.

Nachdem der Bürgermeister Jost in Büllingen, Kreis Malmedy, definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Burgbrohl im Kreise Mayen ernannt worden, ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Büllingen dem Bürgermeistereisekretär Schmitz in Wissen a. d. Sieg übertragen worden.

Nr. 522 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Augustin Passian, Schlächter,	geboren am 28. Februar 1862 zu Jaberlich, Kreis Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	13. Januar d. J.
2.	Eduard Planeck, Schlosser und Messerschmied,	24 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Kauth, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Februar d. J.
3.	Franz Pollák, Färber,	geboren am 16. Mai 1836 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Minden,	18. Februar d. J.
4.	Georg Praschl, Schlosser,	geboren am 24. April 1843 zu Frankenburg, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	8. Februar d. J.
5.	Franz Urban, Glasmacher,	geboren am 22. Dezember 1865 zu Hrastnik, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
6.	Theodor Vavrosky, Seifensiedergeselle,	49 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bokowsko, Bezirk Wittigau, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Februar d. J.
7.	Maximilian Wirth, Drechsler,	geboren am 12. November 1873 zu Fichtenberg, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	24. Februar d. J.
8.	Moses David Wißolowitsch (Joceuelowitsch), Arbeiter,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mlawa, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	16. Februar d. J.
9.	August Zuber, Bäcker,	geboren am 26. Mai 1856 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	10. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches:			
10.	Josef Bubenitschek, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1851 zu Borowa, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Februar d. Js.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
11.	Josef Chiaparo, Arbeiter,	geboren am 18. September 1871 zu Giovori, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Februar d. J.
12.	Stanislaus Hübner, Schlosser,	geboren im Jahre 1870 zu Bochnia, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig zu Czenstochau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Februar d. J.
13.	Peter Larsen, Tischler,	geboren am 12. März 1865 zu Taarnby, Seeland, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	28. Januar d. J.
14.	Anton Martelli, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1846 zu Galliate, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. März d. J.
15.	Louis Monin, Maler,	geboren am 4. Juli 1861 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Februar d. J.
16.	Johann Petrasek, Weißgerbergehülfe,	geboren am 27. Dezember 1851 zu Doubrawic, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselst	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. März d. J.
17.	Ludwig Brunello, Schreiner,	geboren am 14. Januar 1865 zu Perosa Agentina, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Februar d. J.
18.	Johann Reinelt, Bäckergeselle,	geboren am 14. August 1858 zu Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. März d. J.
19.	Georg Reingruber, Handarbeiter,	geboren am 24. April 1865 zu Simonsfeld, Bezirk Korneuburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	31. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20.	Karl Schweidler, Arbeiter,	geboren am 29. September 1850 zu Setzdorf, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. März d. J.
21.	Johann Simak, Bäckergeselle,	geboren am 8. August 1865 zu Schweinitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Steinkirchen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. Februar d. J.
22.	Josef Trapp, Koch,	66 Jahre alt, geboren zu Straßburg, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März d. J.
23.	Therese Winands, Tagelöhnerin,	geboren am 7. Februar 1872 zu Bocholz, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	16. Februar d. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
24.	Osias Diamant, Handelsmann,	geboren am 19. April 1855 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. September 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. Dezember 1891.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
25.	Felix Alberti. Fabrikarbeiter,	geboren am 30. Januar 1875 zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Cortina, Bezirk Ampezo, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Februar d. J.
26.	Felix Bauer, Kellner,	geboren am 24. September 1874 zu Fünfhaus bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	4. März d. J.
27.	Josef Charwat, Kommis,	geboren am 24. Februar 1861 zu Roth-Gradick, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	7. März d. J.
28.	Josef Chvalovsky, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1873 zu Urbice, Bezirk Podebrady, Böhmen, ortsangehörig zu Podmolz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	26. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29.	Erich Golombeck, Schneidergeselle,	geboren im Jahre 1874 zu Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	9. März d. J.
30.	Eduard Grieger, Klempnergeselle,	geboren im Jahre 1871 zu Petrikau, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. März d. J.
31.	Franz Gumpinger, Schäfer,	geboren am 8. Mai 1845 zu Ranshofen, Bezirk Braunau a. J., Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	3. März d. J.
32.	Julius Emil Enghoff Jensen, Schneidergeselle,	geboren am 6. Februar 1857 zu Roskilde, Dänemark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	10. März d. J.
33.	Emil Karas, Hüttenarbeiter,	geboren am 4. Mai 1873 zu Ober-Einsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hielgersdorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Februar d. J.
34.	Heinrich Kindl, Ziegelarbeiter,	geboren am 15. Juli 1868 zu Parschnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Choc, Bezirk Pardubitz, ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	26. Februar d. J.
35.	Wenzel Machowetz, Tagelöhner,	geboren am 23. Juni 1848 zu Enzesfeld, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	23. Februar d. J.
36.	Karl Michel, Arbeiter,	geboren am 4. November 1849 zu Deschney, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. März d. J.
37.	Franz Neumann, Bandmachergeselle,	geboren im Jahre 1853 zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
38.	Josef Radino, Bäcker,	geboren am 5. Januar 1869 zu Neustrakonitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Velenow, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	25. Februar d. J.
39.	Martin Sagan, Flößer,	39 Jahre alt, aus Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	9. März d. J.
40.	Franz Josef Schwerzmann, Säger,	geboren am 29. Januar 1867 zu Cham, Kanton Zug, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. März d. J.
41.	Johann Thumb, Schreiner,	geboren am 16. Dezember 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Bruck a. d. Leitha, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
42.	Franz Waldhütter, Eisengießer,	geboren am 8. Oktober 1868 zu Mühlthal-Leoben, Oesterreich, ortsangehörig zu Pernegg, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. März d. J.
43.	Kajetan Wilhelm, Stellmachergeselle,	geboren am 14. Dezember 1859 zu Ruschewann, Böhmen, ortsangehörig zu Ujest, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	desgleichen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. Juli. 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 540 Das 20. Stück enthält unter Nr. 9548: Gesetz, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juli 1892; unter Nr. 9549: Bekanntmachung, betreffend die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 10. Juli 1892. Das 21. Stück enthält unter Nr. 9550: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder. Vom 4. Juli 1892; unter Nr. 9551: Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. Vom 15. Juni 1892; unter Nr. 9552: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Gemünd, Heinsberg, Wegberg, Siegburg, Hennef, Bensberg, Mühlheim am Rhein, Bonn, Mörs, Sinzig, Ahrweiler, Andernach, Mayen, Adenau, Zell, Neuß, Uerdingen, Ottweiler, Tholey, Sankt Wendel, Sulzbach, Grumbach, Lebach, Berncastel, Wittlich, Bitburg, Neumagen, Daun, Hillesheim und Prüm. Vom 12. Juli 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 541 Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§. 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Nr. 542 Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.,

erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Nr. 543 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10, 12 und 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 205) bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbesteuerklasse I bilden je einen Veranlagungsbezirk:

1. die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Berlin;
2. die zu je einem Veranlagungsbezirke vereinigten Regierungsbezirke
   a. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
   b. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,

c. Coblenz, Trier und Aachen mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz.

3. jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich:

Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Cöln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

Die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse I wird für die Veranlagungsbezirke:

Berlin und Hannover auf 12,
Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6,
für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9

festgesetzt.

II. Für die Gewerbesteuerklasse II bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbesteuerklasse III bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.

Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Klasse III wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

IV. Für die Gewerbesteuerklasse IV bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II, III und IV wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Finanz-Minister.
gez. Dr. Miquel.

Vorstehendes wird hierdurch mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Für die Klasse III bilden die Kreise Jülich und Geilenkirchen, sowie Schleiden und Montjoie zusammen je einen Veranlagungsbezirk.
2. Der Sitz der Steuerausschüsse der Klassen III und IV befindet sich am Sitze der betr. Landrathsämter, bezw. in den Veranlagungsbezirken für Klasse III Jülich-Geilenkirchen und Schleiden-Montjoie in Jülich und Schleiden.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Klasse II ist auf sieben festgesetzt.

Aachen, den 20. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 544 **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 29. April cr. III 5902 und 13. Juli cr. III 9246

1. dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Cöln, den Haupt-Steuer-Aemtern zu Coblenz, Crefeld, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Creuznach, Neuwied, Saarbrücken, Trier und Wesel, sowie dem Steuer-Amt I zu Uerdingen die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnittweine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche

2. den Steuer-Aemtern Ahrweiler, Andernach, Boppard, Cochem, Sinzig, St. Goar, Zell (Hauptamtsbezirk Coblenz), Bonn Hauptamtsbezirk Cöln (Inland), Bacharach, Sobernheim (Hauptamtsbezirk Creuznach), Königswinter, Linz (Hauptamtsbezirk Neuwied), Neunkirchen und Saarlouis (Hauptamtsbezirk Saarbrücken), die Befugniß zur Beaufsichtigung der Verwendung der Verschnittweine und Moste zum Verschneiden von Wein, sowie die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnittweine und Moste beigelegt worden ist.

Cöln, den 18. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 545 Der Herr Oberpräsident hat dem Kuratorium des katholischen Magdalenenstifts zu Bonn die Erlaubniß ertheilt, bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Cöln, Aachen und des linksrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf zum Besten der Anstalt während des Jahres 1892 eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt worden: 1. Johann Knippenberg aus Düsseldorf, 2. Adolph Fröhling aus Bedburdick, 3. Hermann Stockmann aus St. Tönis, 4. Joseph Wüllenweber aus Süchteln, 5. Joseph Trautmann aus Heisingen.

Aachen, den 16. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Goedecke.

Nr. 546 Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstmanöver werden nachstehend diejenigen Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung (Min.-Bl. 1890 S. 102 ff.) in Erinnerung gebracht, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Aachen, den 21. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Beguilhen.

Nr. 547 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Wahlen der Oberaufseher bei der Königlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Steinfeld, Joseph Nett, zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Wahlen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 20. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Goedecke.

Nr. 548 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. den commissarischen Bürgermeister Lück in Reuland zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Reuland umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 19. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Goedecke.

Nr. 549 Der Schulamts-Kandidatin Johanna Hengesbach ist nach Maßgabe der Instruction des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Neulich im Kreise Jülich ertheilt worden.

Aachen, den 18. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
Goedecke.

Nr. 550 Für die Lehrer der Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich wird die diesjährige Konferenz am Seminar zu Linnich am Donnerstag den 4. August d. Js., stattfinden. Wir sprechen die Erwartung aus, daß sich viele Lehrer der genannten Kreise an der Konferenz betheiligen werden.

Aachen, den 25. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

Nr. 551 Im Verlage von Rudolf Barth hierselbst ist ein II. Supplementheft zu dem Handbuch für die Polizei-Verwaltung und Strafrechtspflege im Regierungsbezirk Aachen von M. Schollen 1879, herausgegeben unter Zugrundelegung des mit meiner Genehmigung benutzten diesseitigen Materials von dem Sekretär der Staatsanwaltschaft beim hiesigen Königlichen Landgerichte, erschienen.

Der Nachtrag enthält in XIII Abschnitten die seit dem Erscheinen des 1. Ergänzungsheftes (1885) ergangenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Ressort und die Kompetenz der Polizeibehörden, ferner, außer den wichtigsten Bestimmungen der seit 1885 ergangenen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und den dazu getroffenen ministeriellen Vorschriften &c., die diesseits seit dem erwähnten Jahre erlassenen Polizei-Verordnungen.

Da der qu. Nachtrag, dessen Preis pro Exemplar geheftet 3 M. und gebunden 3,70 M. beträgt, sich zum dienstlichen Gebrauch in der Polizei-Verwaltung und bei den Gerichten eignet, auch durch denselben die Kenntniß der neuern gesetzlichen Vorschriften für das Publikum erleichtert wird, so kann ich die Anschaffung desselben hiermit nur empfehlen.

Aachen, den 17. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 552 In dem im Kreise Schleiden gelegenen Orte Udenbreth tritt am 1. August eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Der Ortsbestellbezirk der neuen Postagentur umfaßt den Ort Udenbreth, dem Landbestellbezirke

derselben werden die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Hellenthal gehörigen Orte und Wohnstätten Neuhof, Neuerweg, Miescheiderheide, Ramscheiderhöhe, Miescheid und Udenbretherműhle zugetheilt.

Aachen, den 19. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 553 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 12. Juli 1892 ist der Wilhelm Keller, früher Ackergehülfe zu Dahlerhof im Siegkreise für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 22. Juli 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 554 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 16. bis 20. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 29. August bis 3. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen, Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versand des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Bereitung von Pasten, Gelee und Marmelade sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Liqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen, bis spätestens 8 Tagen vor Beginn derselben, zu entrichten sind.

Geisenheim, den 30. Juni 1892.

Der Direktor: Goethe,
Kgl. Oekonomierath.

Nr. 555 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hambach ist erfolgt nunmehr auch für die Grundstücke Flur 7, Nr. 119/95 (jetzt 188/95, 189/96, 190/97) und Flur 9 Nr. 557/35 (jetzt 837/35 und 836/35).

Jülich, den 23. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 556 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52), wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die

Stadtgemeinde Jülich

begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbuchsachen der Stadtgemeinde Jülich, befinden sich in dem Hause der Frau Wittwe Notar Dick in Jülich, Herrenstraße Nr. 12.

Jülich, den 23. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 557 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 2, Nr. 102;
Flur 3, Nr. 322/75, 429/71, 427/71, 108;
Flur 4, Nr. 405/92, 351/135, 131, 293/35, 621/35, 396/34;
Flur 5, Nr. 183/23;
Flur 6, Nr. 2, 164, 8, 9, 1, 119, 17, 112, 215/167;
Flur 7, Nr. 20, 45, 64, 107, 109, 165/21, 28, 52;
Flur 8, Nr. 50, 51, 82, 214/90, 215/90, 125;
Flur 9, Nr. 118, 127/66, 43, 57, 103, 109, 117;
Flur 10, Nr. 13, 105/16, 28, 66, 50;
Flur 11, Nr. 27, 29, 61, 60, 45, 98/57;
Flur 12, Nr. 44, 139/55, 140/55, 58, 66, 74, 76, 13, 28, 29, 19;
Flur 14, Nr. 49, 17, 75, 70, 94, 106/95, 51;
Flur 15, Nr. 449/90, 366/90, 367/90, 452/92, 453/92, 201/10, 317/10, 200/11, 202/11, 333/99, 354/99, 363/99;
Flur 16, Nr. 71, 89, 13, 30, 33, 95, 98/48, 40, 14, 10, 11;
Flur 17, Nr. 12, 44, 42;
Flur 18, Nr. 3, 5, 8, 13, 14, 15, 38/19;
Flur 19, Nr. 25, 32, 114, 89, 78, 141/56, 41, 57;
Flur 20, Nr. 11;
Flur 23, Nr. 288/29, 289/29, 115;
Flur 26, Nr. 105/15, 153/15, 154/15;
Flur 27, Nr. 40, 80/43, 79/43, 2, 160/57, 179/26;
Flur 28, Nr. 46, 47, 142/48, 57, 64, 65, 138/12, 139/12;
Flur 29, Nr. 211/7, 210/7, 209/6, 212/7, 162/79, 67, 65;
Flur 30, Nr. 222, 223, 426, 741/472, 470, 730/14, 731/14, 827/9, 649/9, 808/431, 615/431, 62, 63, 724/424, 33, 34, 595/337, 596/337, 276, 65, 66, 356, 725/424, 559/432, 433, 53, 54, 60, 61, 848/71, 73, 72, 149, 150, 554/235, 236, 666/1, 368, 497, 498, 499, 231, 232, 233, 553/234, 351, 204, 213, 657/371, 656/371, 112, 113, 347;
Flur 31, Nr. 70, 71, 205, 206a, 206, 194, 746/195, 761/272, 881/185, 16, 17, 300, 301

515/150, 685/59, 686/59, 770/61, 293, 245, 839/23 2c., 846/345, 357, 111, 72, 417, 418, 302;

Flur 32, Nr. 258/31, 259/31, 205/36, 206/37, 207/37, 223/63, 224/64, 60, 62, 61, 219/74, 75, 147/17;

Flur 33, Nr. 31, 260/33, 217/16, 91/44, 111/45, 49;

Flur 34, Nr. 214/28, 35, 112/78, 228/73, 124/54, 217/53, 256/13;

Flur 35, Nr. 208/64, 227/65, 33, 31, 226/39, 185/50, 40;

Flur 36, Nr. 428/156, 373/15;

Flur 39, Nr. 323/67, 325/67, 264/4.

Düren, den 23. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 558 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Amtsgerichts vom 19. Juli 1892 in Stück 31 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen — Nr. 534 — wird bekannt gemacht, daß von den unter I aufgeführten ausgeschlossenen Parzellen, die erste der Flur 5 im Kataster als 280/46 bezeichnet ist. In Folge mangelhaften Druckes lautet sie in dem genannten Blatte 280/4 .

Stolberg, den 23. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 559 Personal-Chronik.

Der Vicar Olbertz zu Geilenkirchen ist am 2. Juli d. J. zum Pfarrer in Elmpt definitiv ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Würselen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Amalie Lucas ist definitiv angestellt worden.

Versetzt ist, der Postassistent Wenzel von Call nach Alsfeld.

Angestellt ist, der Postanwärter Menzel als Postassistent beim Postamt I in Aachen.

Nr. 560 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Marie Delaune, Sattler,	geboren am 18. August 1858 zu Etavayer, Kreis Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. März d. J.
2.	Franz Dreßler, Tischler,	geboren am 2. Februar 1848 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	9. März d. J.
3.	Valentin Guber, Ziegel- und Bahnarbeiter,	geboren am 3. September 1858 zu Casarsa della Delizia, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig zu Udine,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion, München,	15. März d. J.
4.	Wenzel Jantsch, Arbeiter,	geboren im Jahre 1873 zu Andorf, Bezirk Emburg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Karolinsfeld bei Reichenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	20. März d. J.
5.	Anton Podleschack, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Dezember 1849 zu Linz, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	25. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Arent Martens, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1867 zu Rünerwald, Kreis Meppel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	3. März d. J.
7.	Geza Rosenberg, Spängler,	geboren am 18. April 1873 zu Rosenberg, (Rozsahegy), Komitat Lipto, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. März d. J.
8.	Mathias Steinhauser, Korbflechter,	geboren am 21. September 1862 zu Pfarrwerfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	10. März d. J.
9.	Johann Pietze, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 26. September 1860 zu Rosenhain, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kaiserswalde ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. März d. J.
10.	Josef Wauthier, Gärtner,	geboren am 28. Oktober 1849 zu Geromanil, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. März d. J.
11.	Nikolaus Welter, Handschuhmacher,	geboren am 8. Januar 1873 zu Eich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	28. März d. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
12.	Franz Kolás, Kutscher und Handarbeiter,	geboren am 5. November 1856 zu Malcie, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. März 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. November v. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
13.	Josef Batermann, Wollspinner,	geboren am 23. Dezember 1869 zu Morgenstern, Bezirk Reiffenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	12. März d. J.
14.	Crescenz Denk, Dienstmagd,	geboren am 16. Mai 1869 zu Beiderwiese, Bezirk Passau, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	18. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Josef Fiala, Schlosser,	28 Jahre alt, geboren zu Zales, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig zu Horic, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	24. März d. J.
16.	Ferdinand Kalabisa, Pflasterer,	geboren am 1. Juli 1857 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	17. März d. J.
17.	Emil Lacroix, Schreiber,	geboren im Jahre 1847 zu Graz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	desgleichen.
18.	Hirsch Makusi, Zehngeboteschreiber,	geboren am 16. Oktober 1847 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	31. März d. J.
19.	Anton Michel, Weber,	geboren am 5. Januar 1835 zu Nieder-Ehrenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	29. Februar d. J.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen

vom 28. Juli 1892.

Nr. 561 **Anweisung**

zur

Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.

Gesetz vom 10. April 1892.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 379.)

Zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 wird unter Hinweis auf die für Knappschaftskassen erlassene besondere Verfügung und vorbehaltlich weiterer Anordnung, sowie unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Vorschriften Folgendes bestimmt:

I. Verbände und Behörden. (§§. 44 und 84.)

1. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände zu verstehen, in der Provinz Westfalen auch die Aemter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Kreiskommunalverband, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse
   in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51, 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände,
   in Bezug auf die Genehmigung von Kassenstatuten (§§. 23, 24) der Orts-Krankenkassen (§§. 16, 17, 18 und 43), der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59, 60, 61 und 67 b und c) und der Bau-Krankenkassen (§§. 69 ff), soweit es sich nicht um die Feststellung der der Berechnung der Unterstützungen und Beiträge zu Grunde zu legenden Durchschnittslohnsätze und um die Festsetzung verschiedener Beiträge für einzelne Gewerbszweige und Betriebsarten handelt;
   in Bezug auf die Genehmigung der Abänderungen von Statuten dieser Kassenarten (auch in Fällen der §§. 48 a Absatz 1 und 64) mit der gleichen Maßgabe;
   in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Orts-Krankenkassen (§§ 47 und 48), soweit es sich nicht um die Ueberweisung der Kassenmitglieder und die Verwendung des Kassenvermögens handelt, sowie in Bezug auf die Ausscheidung aus gemeinsamen Orts-Krankenkassen (§. 48) mit derselben Maßgabe.

b) die Oberpräsidenten.
   in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§ 2, 4, 51 und 54) und Beschlüsse (§§ 12, 14, 43 und 43 a) der Provinzialverbände, sowie
   in Bezug auf die Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 9, 10 und 13), wenn der Provinzialverband an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt ist;

c) die Regierungs-Präsidenten
   für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 4, 51, 54) handelt, und an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober-Präsident.

In der Provinz Hessen-Nassau erstreckt sich die Zuständigkeit des Ober-Präsidenten in den unter b bezeichneten Fällen auf die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten der Regierungs-Präsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere Verwaltungsbehörde eintritt und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll. Dies gilt auch für die Fälle des § 5 a Absatz 2.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen. Wird eine Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheidung auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen für Betriebe der Heeres- und der Marineverwaltung, der Reichspost- und der Staatseisenbahn- und Bau-Verwaltung werden die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienststellen nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen wahrgenommen.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen der Kassenstatuten steht jedoch, falls die genannten Behörden die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, auch bei diesen Kassen dem Bezirksausschusse zu.

3. Als „untere Verwaltungsbehörde" (§. 1 Absatz 5) sind anzusehen:

a) in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — die Gemeindevorstände;

b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

4. Als „Gemeindebehörde" gilt in selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörden" der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet dieser ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 5) einen Kommissar zu bestellen.

5. Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4) führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde.

Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§ 12, 13) steht, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat; sofern aber ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden getreten ist, führt die Aufsichtsbehörde über den weiteren Kommunalverband die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung desselben.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§. 16 bis 18) und die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 59 ff., §§. 69 ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen vorbehaltlich besonderer Anordnungen in Einzelfällen die Kommunalaufsichtsbehörden. Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht in Städten von nicht mehr als 10 000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann) oder der Gemeindebehörde in der Rheinprovinz und in Westfalen für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern in geeigneten Fällen auch dem Bürgermeister bezw. dem Amtmann zu übertragen. Die hierüber erlassenen Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden (§. 43) und für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde und, wenn der Kassenbezirk sich über den Bezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt, vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Heeres- und der Marineverwaltung, der Reichspost- und der Staatseisenbahn- und Bau-Verwaltung errichtet sind, steht nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften den diesen Betrieben vorgesetzten Dienstbehörden zu.

Die Aufsicht über Innungs-Krankenkassen (§. 73) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§. 74) und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§ 75), bleiben unberührt.

II. Feststellung des Maßstabs für die Krankenversicherung und die Beiträge.

6. Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Vorschriften. Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren. Ergeben sich hierbei Veränderungen, so ist bei deren Veröffentlichung darauf hinzuweisen, von welchem Zeitpunkt ab die so veränderten Sätze zu Grunde zu legen sind. Werden Gemeinden oder Theile einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt und besteht in den betheiligten Gemeinden eine verschiedene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, so hat der Regierungs-Präsident nach erfolgter Vereinigung die Höhe des ortsüblichen Tagelohns für den ganzen Umfang des neuen Gemeindebezirks neu festzusetzen.

7. Der durchschnittliche Tagelohn (§§. 20, 64, 72, 73) derjenigen Klassen von Personen, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und vom Regierungs-Präsidenten festzusetzen; eine Revision findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

III. Statutarische Bestimmungen.

8. Statutarische Bestimmungen über die Ausdehnung der Beitrittsberechtigung zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 Abs. 2), über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§§. 2, 54) oder über die Befreiung der Arbeitgeber von der Bei-

tragspflicht (§. 51) sind mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschusse (oder dem Ober-Präsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3) einzureichen.

Diese Bestimmungen müssen eine genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche sie Anwendung finden sollen, und des örtlichen Umfangs ihrer Geltung enthalten.

Handelt es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht auf unständige Arbeiter (§. 2 Abs. 1 Ziffer 1) oder auf Hausgewerbetreibende (§. 2 Abs. 1 Ziffer 4), so müssen die statutarischen Bestimmungen ferner enthalten:

a) die Bestimmung darüber, wem die Anmeldung und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse gehören (§. 49), obliegt, und die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und Abmeldung;

b) die Bestimmung darüber, wer zur Einzahlung der statutenmäßigen Kassenbeiträge verpflichtet ist (§. 2 Abs. 2 und §. 54);

c) die Bestimmung darüber, ob die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Kassenbeiträge der der Versicherungspflicht unterstellten Personen zu einem Drittel (oder zu wieviel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 51 Abs. 1).

9. Vor Ertheilung der Genehmigung wird zu erwägen sein, ob nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrole über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben ermöglichen, oder ob die Erstreckung der Versicherungspflicht auf sämmtliche oder einzelne der in der statutarischen Bestimmung genannten Klassen von Personen gerechtfertigt erscheint.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Genehmigung versagt werden. Dagegen würde es der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, die Genehmigung der statutarischen Bestimmung deshalb zu versagen, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde.

Falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§. 51), wird zu prüfen sein, ob und inwieweit nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

10. Innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung findet gegen den Bescheid des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrath und gegen den Bescheid des Ober-Präsidenten (vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b Abs. 2 und 3) die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe statt.

IV. Gemeinde-Krankenversicherung.

11. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Beiträge oder über das Maß der Unterstützungen bezwecken (§§. 9, 10), sowie die nach §. 10 Abs. 3 erlassenen Verfügungen des Regierungs-Präsidenten sind auf die für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen. In gleicher Weise bedürfen der Veröffentlichung die Gemeindebeschlüsse auf Grund des §. 6a über die Einführung des Mahnverfahrens, Festsetzung und Abänderung der Mahngebühren (§§. 55 Abs. 3), sowie die Festsetzungen der Gemeinde-Krankenversicherung über die Höhe und die Erhebung der Zusatzbeiträge (§. 9 Abs 1).

Gemeindebeschlüsse, welche Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht enthalten (§ 6a Abs. 2) oder die daselbst zugelassenen Ordnungsstrafen androhen, sind mit den erforderlichen Nachweisen über das ordnungsmäßige Zustandekommen dieser Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Der Inhalt der Beschlüsse darf nicht über das Maß des Nothwendigen hinausgehen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Soll nach Gemeindebeschluß der Einleitung des Beitreibungsverfahrens für Rückstände ein Mahnverfahren vorangehen und in letzterem die Erhebung einer Mahngebühr zugelassen werden, so ist der Betrag der Mahngebühr durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 55). Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn und soweit die Mahngebühren über diejenigen Beträge hinausgehen, welche in dem der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591), angehängten Gebührentarif unter 1 festgesetzt worden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, sofern ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der denselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt worden ist (vergl. Ziffer 12 Abs. 2 und Ziffer 13).

12. Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§. 12) sind dem Regierungs-Präsidenten mit den zur Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Solche Beschlüsse sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung enthalten und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung eingeführt wird.

Im letzteren Falle sind vor der Entscheidung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Sofern Vorschriften gemäß §. 6a Abs. 2 aufgenommen werden oder die Höhe der Mahngebühren in den Verwaltungsbestimmungen festgesetzt wird, hat die Aufsichtsbehörde bei Ueberreichung der Beschlüsse anzugeben, ob gegen den Inhalt der nach Maßgabe des §. 6a Abs. 2 getroffenen Vorschriften bezw. gegen die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. 11. Abs. 2 bis 4).

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung hat der Regierungs-Präsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des §. 13 erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungs-Präsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzeren trete (§. 13 Abs. 2), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören.

Die von dem Regierungs-Präsidenten nach Absatz 1 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Innerhalb vier Wochen nach der Zustellung ist Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zulässig. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§. 14) ist nur dann zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober-Präsident tritt, ergiebt sich aus Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3.

13. Ein weiterer Kommunalverband ist nur dann als Träger der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung anzusehen, wenn er für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle aller ihm angehörenden Stadt- und Landgemeinden — einschließlich der selbständigen Gutsbezirke tritt. Sofern nur ein Theil der dem weiteren Kommunalverband angehörenden Gemeinden (z. B. nur die ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke) zu gemeinsamer Krankenversicherung vereinigt werden, so kann zwar die nach §. 12 Abs. 4 einzurichtende besondere Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung den Organen des weiteren Kommunalverbandes übertragen werden, falls die Vertretung des letzteren dies beschließt; die Verwaltungskosten, sowie die im Bedürfnißfalle zu leistenden Vorschüsse (§. 9 Abs. 4) sind dann aber auf die betheiligten Gemeinden allein zu vertheilen und nicht etwa als Lasten des weiteren Kommunalverbandes unter Mitheranziehung der an der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung nicht betheiligten Gemeinden aufzubringen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Gemeinde-Krankenversicherung in einzelnen oder allen zu vereinigenden Gemeinden ausschließlich oder nur neben anderweiter Kasseneinrichtungen Platz greifen soll.

14 Der Jahresabschluß und die Uebersichten (§. 9 Abs. 3) sind durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde in der vorgeschriebenen Frist dem Regierungs-Präsidenten oder Ober-Präsidenten (vergl. Nr. 2 Abs. 1 b. Abs. 2, 3) einzureichen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die Beachtung der Fristen Sorge zu tragen.

Für die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber den Kommunalverbänden.

V. Orts-Krankenkassen.

a. Beschlüsse und Anordnungen über die Errichtung.

15. Gemeindebehörden, welche innerhalb des Gemeindebezirks Orts-Krankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten errichten wollen (§. 16 Abs. 1 bis 3), haben hierbei nach Nr. 20 ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Orts-Krankenkasse für solche Gewerbszweige oder Betriebsarten in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehrere versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§. 16 Abs. 4), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen.

16. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden (§. 43 Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Wollen mehrere Gemeinden für ihre Bezirke gemeinsame Orts-Krankenkassen errichten, so haben sie die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschluß-

fassung ermöglichen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

In gleicher Weise sind die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke oder für Theile derselben angeordnet wird (§. 43 Abs. 2), dem Regierungs-Präsidenten (oder dem Ober-Präsidenten, vergl Nr. 2 Abs. 1 lit. b. Abs. 3) zur Genehmigung einzureichen. Diesen bleibt überlassen, zunächst den betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Errichtung Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung ist zu versagen:

a) wenn die Beschlüsse nicht ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind,
b) wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen des §. 43 Abs. 4 nicht genügt,
c) wenn der Bezirk der gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, worin für die zugehörigen Gewerbszweige oder Betriebsarten Orts-Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden (§. 43 Abs. 4) kann auch an andere Behörden als Gemeindebehörden übertragen werden.

17. Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Die Beschwerde ist innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe zu richten.

18. Wird von Betheiligten die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§. 17 Abs. 1, 2), so hat der Regierungs-Präsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen Gewerbszweige oder Betriebsarten zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrages hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wieviel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen betheiligten Gewerbszweigen vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungs-Präsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligten die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige oder Betriebsarten zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterem Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für diejenigen Gewerbszweige und Betriebsarten, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten eine Orts-Krankenkasse zu errichten ist.

19. Der die Errichtung einer Orts-Krankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen. Die Beschwerde findet binnen 4 Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der Betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Orts-Krankenkasse dem Regierungs-Präsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der Letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Orts-Krankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Orts-Krankenkasse von dem Regierungs-Präsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b. Verfahren bei der Einrichtung.

20. Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Orts-Krankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde, oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zweck auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von demselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten (§. 5 a) versicherungspflichtigen Personen ein Verzeichniß der in dem Gemeindebezirk bestehenden Orts-Krankenkassen, sowie den Statutenentwurf, und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittels Berichts an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungs-Präsidenten weitergiebt.

Der Bericht muß
a) die gegen den Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;
b) sofern nicht die Beiträge und Unterstützungen nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten festgesetzt sind (§ 26 a Abs. 2 Ziffer 6), unter Beachtung der für die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter getroffenen Bestimmungen eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten Personen oder, falls nach dem Statutenentwurf die Beiträge und Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;
c) falls im Statut Zusatzbeiträge für Familienunterstützung festgesetzt sind (§. 22 Abs. 2), über deren Angemessenheit, sofern aber bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige oder Betriebsarten verschieden bemessen ist (§. 22 Abs. 3), zugleich auch über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festsetzungen sich äußern;
d) anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen;
e) vorschlagen, mit welchem Zeitpunkt die Kasse mit Rücksicht auf den Haushalt der bereits bestehenden Kassen, bei denen die betreffenden Personen bisher versichert waren, in Kraft treten soll.

Sofern Vorschriften über Krankenmeldung u. s. w. (§. 26 a Ziffer 2 a) in das Statut aufgenommen sind, oder die Höhe der Mahngebühren im Statute festgesetzt ist (§. 55 Abs. 3), hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig anzugeben, ob gegen den Inhalt der Vorschriften oder die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. Nr. 11 Abs. 2—4).

21. Dem Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen. Derselbe setzt sodann den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder, falls nach demselben die Beiträge und Unterstützungen bemessen werden sollen, unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest und befindet über die Genehmigung einer etwaigen verschiedenen Bemessung der Höhe der Beiträge für einzelne Gewerbszweige oder Betriebsarten (§. 22 Abs. 3), sowie darüber, ob im Falle des §. 18 die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, sofern hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte. Bestehen über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer verschiedenen Bemessung der Kassenbeiträge (§. 22 Abs. 3), sowie über das Verhältniß der Beiträge der einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten zu einander Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Erscheint nach dem Ergebniß dieser Erwägungen die Errichtung der Kasse unzulässig (§. 18) oder sind die Bestimmungen des Statuts über die verschiedene Bemessung der Beiträge (§. 22 Abs. 3) zu beanstanden, so hat der Regierungs-Präsident den Statutenentwurf zurückzugeben; andernfalls hat er die Verhandlungen mit einer entsprechenden Erklärung zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß abzugeben.

22. Der Bezirksausschuß prüft zunächst, ob die in dem Statutenentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 Abs. 1 entspricht. Entstehen Zweifel darüber, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen.

Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des §. 30 über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen.

Bei der Beschlußfassung wird auch zu prüfen sein, ob der Gemeindebeschluß über die Errichtung der Orts-Krankenkasse gültig zu Stande gekommen ist, z. B. ob bei Orts-Krankenkassen in Städten die Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Kasse mitgewirkt hat.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, findet innerhalb zwei Wochen das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

23. Endgültige Beschlüsse des Regierungs-Präsidenten bezw. der Gemeinde sind für den Bezirksausschuß insoweit bindend, als es sich um die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns, seine Abstufungen (§. 20), die Genehmigung einer verschiedenen Bemessung der Beiträge für die verschiedenen Gewerbszweige oder Betriebsarten (§. 22 Abs. 3) und um die Zuweisung weiterer Gewerbszweige und Betriebsarten (§§. 18 a, 43 a, 47 Abs. 6) handelt.

Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerke zu versehen und dem Regierungs-Präsidenten zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

c. Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

24. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat der Regierungs-Präsident den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, festzusetzen und das Kassenstatut der Aufsichtsbehörde mit dem Auftrage zuzustellen, wegen der Vorbereitungen für das Inslebentreten der Kasse das Weitere zu veranlassen.

Die Aufsichtsbehörde ernennt hierzu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl ist geheim und findet für Arbeitgeber und Versicherte, sowie dann, wenn nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen

zu wählen sind, in getrennten Wahlverhandlungen statt; sie ist nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen von dem Kommissar zu leiten; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Versicherten verweigert (§. 39), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars deren Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

25. Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung ihre sämmtlichen Mitglieder auf die in dem Statute vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Seine Mitglieder wählen die Kassenmitglieder und Arbeitgeber getrennt in geheimer Wahl. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen geleitet, über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes Anzeige zu machen.

d. Aufsicht.

26. Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34 Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 35 Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

27. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande gekommen ist oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig Gebrauch zu machen.

28. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahre mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergiebt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§§. 33, 48 a) oder die Schließung der Kasse (§. 47) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 36, 37, 42.

29. Für die im §. 41 bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse sind die hierüber erlassenen Vorschriften des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die rechtzeitige Einlieferung Sorge zu tragen und dieselben mit den etwa erforderlichen Erläuterungen demnächst dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Dieser hat an der Hand der Nachweisungen zu prüfen, ob nach dem jeweiligen Vermögensstande für eine Kasse das Eintreten der Insolvenz zu befürchten ist. Ist dies der Fall, so sind unverzüglich Anordnungen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse zu treffen. Kann dies namentlich auch durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Herabminderung der Leistungen auf die im §. 33 vorgesehenen Wege nicht erreicht werden, so ist die Schließung der Kasse so zeitig herbeizuführen, daß der Fall der Insolvenz thunlichst vermieden wird.

Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Statute nicht aus Vertretern besteht, im Verlaufe ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des §. 37 Abs. 2 entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach §. 45 Abs. 5 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

30. Beschlüsse der Generalversammlung, welche Vorschriften über Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht oder Bestimmungen über Ordnungsstrafen enthalten (§. 26 a Ziffer 2 a), sind nach Nr. 11 Abs. 2 bis 4 zu behandeln.

e. Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten (§§. 18 a, 43 a).

31. Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, an eine bestehende Orts-Krankenkasse erfolgt, wenn der Bezirk der Orts-Krankenkasse auch nach der Zuweisung nur den Bezirk einer einzigen Gemeinde umfaßt, durch Gemeindebeschluß (§ 18 a), bei Orts-Krankenkassen für die Bezirke mehrerer Gemeinden durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes (§. 43 a), zu dessen Bezirk die in Betracht kommenden Gemeinden gehören.

Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten an bestehende Orts-Krankenkassen soll nur dann erfolgen, wenn die Bildung einer eigenen Kasse für diese unter Berücksichtigung der Zahl der zu versichernden Per-

sonen (§§. 16, 18) unthunlich ist. Die Zuweisung hat thunlichst an eine für verwandte Betriebsarten oder Gewerbszweige bestehende Orts-Krankenkasse zu erfolgen.

32. Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk einer einzelnen Gemeinde, so hat die Gemeindebehörde vor der Beschlußfassung den betheiligten Versicherungspflichtigen von der beabsichtigten Zuweisung durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Zuweisung binnen einer näher zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird nach Ablauf dieser Frist die Zuweisung beschlossen, so hat die Gemeindebehörde dem Kassenvorstand, geeigneten Falls unter Uebersendung der etwa eingegangenen Aeußerungen von der Zuweisung mit der Aufforderung Mittheilung zu machen, binnen einer näher zu bestimmenden Frist die Aufnahme der in Betracht kommenden Gewerbszweige oder Betriebsarten unter entsprechender Abänderung der Kassenstatuten (§. 23 Abs. 2, Ziffer 1) herbeizuführen.

Gegen den Gemeindebeschluß, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zu (§. 18 a).

33. Unterläßt die Vertretung der Kasse, aus Anlaß der endgültig angeordneten Aufnahme eine entsprechende Aenderung der Statuten zu beschließen, so hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten von der Sachlage Anzeige zu machen. Dieser hat die Beschlußfassung der Kasse anzuordnen und falls dieser Anordnung binnen der gesetzten Frist keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts mit rechtsverbindlicher Wirkung und, ohne daß ein Rechtsmittel hiergegen stattfindet, zu vollziehen. Hierbei ist ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 48 a an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen, welche in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organe und nach Befinden auf andere, am Sitze der Kasse ortsübliche Weise die Veröffentlichung der abgeänderten Bestimmungen veranlaßt.

34. Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk mehrerer Gemeinden oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes, so finden auf das Verfahren die Vorschriften der Ziffern 31—33 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden versieht das ausführende Organ des weiteren Kommunalverbandes oder nach dessen Bestimmung diejenige Stelle, welche gemäß §. 43 Abs. 4 mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden beauftragt worden ist;

b) die Aufforderung an die Versicherungspflichtigen ist durch öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen; dabei kann denselben anheimgestellt werden, Vertreter zu wählen und diese zum Zweck einer mündlichen Verhandlung derjenigen Stelle, welche die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrnimmt (vergl. lit. a), nahmhaft zu machen;

c) Der Beschluß über die Zuweisung bedarf der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten oder Ober-Präsidenten; demselben sind die Beschlüsse mit den für die Beurtheilung des rechtsgültigen Zustandekommens erforderlichen Unterlagen einzureichen;

d) gegen den von dem Regierungs-Präsidenten oder dem Ober-Präsidenten genehmigten Zuweisungsbeschluß steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

f. Abänderung der Statuten.

35. Beschließt eine Orts-Krankenkasse Abänderung des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig umgearbeitetes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 21 ff.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

36. Ergiebt sich, daß einem Statut die Genehmigung hätte versagt werden müssen, weil dasselbe gegen Vorschriften des Gesetzes verstößt oder mit den Bestimmungen einer anderen älteren Kasse im Widerspruch steht, so hat der Regierungs-Präsident diejenigen Bestimmungen, deren Abänderung erforderlich ist, zu bezeichnen und der Kasse für die Einreichung eines Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen.

Gegen diesen Bescheid findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die zur Entscheidung zuständige Instanz wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Geht binnen der in dem endgültigen Bescheide des Regierungs-Präsidenten gestellten Frist der Beschluß, durch welchen das Statut entsprechend abgeändert wird, ein, so beschließt der Bezirksausschuß gemäß Nr. 22 und 23. Andernfalls hat der Regierungs-Präsident die Beschlußfassung binnen einer weiteren Frist anzuordnen und, wenn dieser Anordnung rechtzeitig nicht nachgekommen wird, nach den Vorschriften unter Ziffer 33 zu verfahren.

37. Bei einer nach §. 33 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Abänderung hat der Regierungs-Präsident unbeschadet seiner aus §. 33 Abs. 4 sich ergebenden Befugnisse für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Geht innerhalb dieser Frist ein Beschluß über eine hinreichende Abänderung des Statuts ein, so ist die Beschlußfassung des Bezirksausschusses gemäß Nr. 34 herbeizuführen. Im anderen Falle verfügt der Regierungs-Präsident die Abänderung und Veröffentlichung

des Statuts entsprechend den unter Nr. 38 getroffenen Bestimmungen.

Dasselbe gilt, wenn und soweit die Festsetzung der den Maßstab für die Unterstützungen und Beiträge bildenden Durchschnittslöhne der Kassenmitglieder hat abgeändert werden müssen und hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen der Kassenstatuten erforderlich ist.

g. Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

38. Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43 die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§§. 16, 17), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§. 47 Absatz 2). Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten einzureichen, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeiführt. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Auflösung der Kasse abgelehnt wird, kann von der Gemeindebehörde oder der Generalversammlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen nach der Zustellung angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

39. Beantragt die Generalversammlung eine für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§. 16, 17) errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse deren Auflösung (§. 48 Absatz 1), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde und giebt dann die Verhandlungen an den Regierungs-Präsidenten ab, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeiführt. Gegen den Bescheid desselben, durch welchen die Auflösung versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe offen.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse (§. 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§. 48 Absatz 3), sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten Gemeinden oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Absatz 1 verfahren.

40. Dem Antrage der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges oder einer Betriebsart aus der Kasse (§. 48 Absatz 2) muß eine Uebersicht über die Anzahl der auszuscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungsansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den ausscheidenden Gewerbszweigen oder Betriebsarten angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 39 Absatz 1 Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden oder einen weiteren Kommunalverband, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden aus der Kasse (§. 48 Absatz 3) sind nach Nr. 39 Absatz 2 zu behandeln.

41. Bei Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung wird zu erwägen sein, ob veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Auflösung oder Ausscheidung zweckmäßig erscheinen lassen.

42. Kommt die Schließung einer Orts-Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungs-Präsident die Aufsichtsbehörde anzuweisen, in einem Vorverfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder beim Bezirksausschusse den Antrag auf Schließung zu stellen. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Schließung der Kasse ausgesprochen wird, kann von der Generalversammlung der Kasse binnen 2 Wochen nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

43. Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung endgültig feststeht, hat der Regierungs-Präsident den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese Maßregel eintreten soll und unter Beachtung der §§. 4, 47, 48 über die anderweite Verwendung des Kassenvermögens und über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Verfügung zu treffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten binnen 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Die Aufsichtsbehörde hat sodann die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche oder sonst geeignet erscheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Sofern in Folge der Ausscheidung von Gemeinden, Gewerbszweigen oder Betriebsarten aus einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse oder in Folge der Zuweisung

Versicherter an eine andere Orts-Krankenkasse eine Statutenänderung gemäß §. 23 Abs. 2 Ziffer 1 erforderlich wird, so hat die Aufsichtsbehörde dem Vorstande die Einreichung des die Statuten abändernden Beschlusses binnen einer näher zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 33.

Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten, geschlossenen oder verkleinerten Kasse unter Kontrole der Aufsichtsbehörde oder falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

VI. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

a. Errichtung und Beaufsichtigung.

44. Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Orts-Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungs-Präsident eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeinden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Falle des §. 62 aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungs-Präsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-)Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 62 gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungs-Präsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag des Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des §. 61 Abs. 2 dargethan ist und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

45. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungs-Präsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62 zu derjenigen Orts-Krankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Orts-Krankenkasse nicht angehören, zur Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen. Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde sowie — durch Einziehung der Beiträge — den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen mitgetheilt.

46. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer von den Arbeitern häufig betretenen Stelle. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 20—30 und 35—37 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welcher für den Fall der Errichtung die Aufsicht über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden, und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

47. Bei Vereinigung mehrerer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers zu einer Kasse (§ 67c) finden die Vorschriften unter 46 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in den Betrieben beschäftigten Personen die Generalversammlungen der zu vereinigenden Kassen zu hören, und bei Einreichung des Statuts die Beschlüsse der Generalversammlungen der betheiligten Kassen, in welchen der Vereinigung zugestimmt wird, vorzulegen sind.

48. Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes oder der Betriebe von der Befugniß des §. 67 Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

b. Ausscheidung, Auflösung und Schließung.

49. Der Antrag eines Unternehmers auf Ausscheidung eines Betriebes aus einer gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 67a) ist an die Aufsichtsbehörde zu richten. Dem Antrage ist eine Uebersicht über die derzeitige Gesammtzahl der in dem ausscheidenden Be-

triebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen — und zwar nach Gemeindebezirken geordnet —, wenn der auszuscheidende Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, beizufügen.

Sofern für den auszuscheidenden Betrieb nach den Grundsätzen der §§. 60 ff. die Errichtung einer besonderen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder die Ueberweisung an eine für Betriebe desselben Betriebsunternehmers bereits bestehende andere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage kommt, hat die Aufsichtsbehörde den Unternehmer des auszuscheidenden Betriebes zu einer Erklärung zu veranlassen. Ist letztere erforderlich oder wird sie binnen der bestimmten Frist nicht abgegeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Vorstände der Gemeinden und der Orts-Krankenkassen, welchen die ausscheidenden Personen überwiesen werden können, zu einer Aeußerung innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist aufzufordern. Nach Ablauf derselben sind die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung über den Zeitpunkt der Ausscheidung und die Weiterversicherung der auszuscheidenden Personen an den Regierungs-Präsidenten abzugeben. Dieser beschließt über den Zeitpunkt des Ausscheidens, sowie über die Weiterversicherung und veranlaßt die Abänderung des Statuts der bisher gemeinsamen Kasse, sowie nach Lage der Verhältnisse die Einreichung eines Statuts der für den ausgeschiedenen Betrieb zu errichtenden neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Nr. 44 ff.) oder die Abänderung der Statuten derjenigen Orts-Krankenkassen, welchen die betreffenden Personen fortan angehören sollen (Nr. 33 ff). Die Ausscheidung darf nicht verweigert werden.

Die Aufsichtsbehörde hat unmittelbar nach Eintritt des Zeitpunktes der Ausscheidung:

a) eine Nachweisung über die Gesammtzahl der am Tage des Ausscheidens vorhandenen Mitglieder der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Zahl der ausscheidenden Kassenmitglieder,

b) eine Uebersicht über die Höhe des Kassenvermögens und der etwa vorhandenen Schulden der Kasse am Tage des Ausscheidens,

c) eine Uebersicht über die Art und Höhe der bis zum Tage des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche — soweit die Unterstützungsansprüche noch nicht festgestellt sind, ist ein angemessener Betrag für diese anzugeben —

mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Theilung des Vermögens dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Dieser entscheidet über die Theilung und Erstattung eines etwaigen Fehlbetrages (§. 67a Abs. 2 Ziffer 2). Gegen den Bescheid steht den betheiligten Unternehmern, dem Vorstande der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und derjenigen Kasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die ausscheidenden Mitglieder zugewiesen sind, binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Für die Ausführung der endgültig festgestellten Theilung hat die Aufsichtsbehörde der bisher gemeinsamen Kasse auf Anrufen eines Betheiligten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

50. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Orts-Krankenkassen, welche im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und reicht nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über den Zeitpunkt der Auflösung, über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungs-Präsidenten ein.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat die Aufsichtsbehörde unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Betrages zu erörtern, welcher nach Maßgabe der §§. 62, 68 Absatz 2 von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51. Der Regierungs-Präsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder Schließung ausspricht, muß enthalten:

a) Die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,

b) die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,

c) Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,

d) die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68 Absatz 2 zu leistenden Beiträge falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Binnen zwei Wochen ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

52. Sobald die Auflösung oder Schließung endgültig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Gleichzeitig sind die Orts-Krankenkassen oder die Gemeinden, welchen die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des §. 68 Abs. 2 getroffenen Anordnung über Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Sofern die Zuweisung an eine Orts-Krankenkasse erfolgt und eine Statutenänderung gemäß §. 23 Abs. 2 Ziffer 1 erforderlich wird, ist nach Nr. 43 Abs. 3 zu verfahren. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§ 55, 65 von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens von dem Unternehmer hergegeben worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VII. Bau- und Innungs-Krankenkassen.

53. Die Vorstände der Gemeinden sowie die Gutsherren in selbständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbständigen Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder auch mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Bau-Krankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherren wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungs-Präsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist bestimmen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des §. 72 Abs. 3 die Bestimmungen der Nr. 44 ff. Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung, Auflösung und Beaufsichtigung von Innungs-Krankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt. Mit dieser Maßgabe finden im Uebrigen die für die Orts-Krankenkassen gegebenen Bestimmungen (Nr. 15 ff.) entsprechende Anwendung.

VIII. Kassenverbände.

54. Wollen sich Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46 zu einem Kassenverbande vereinigen, so sind die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände oder Generalversammlungen nebst den die Prüfung ermöglichenden Unterlagen und einem Statutenentwurf durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Die Aufsichtsbehörde über den Kassenverband bestellt der Regierungs-Präsident. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Verbandsstatuts befolgt und die Beiträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes ist von der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten anzuzeigen.

IX. Gemeinsame Meldestelle.

55. Die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle (§. 49 Abs. 5) ist in denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der die Meldestelle errichtenden Behörde dient, zu veröffentlichen.

56. Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Orts-Krankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche Gemeinde-Krankenversicherungen bestehen, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied, dessen Austritt aus der Beschäftigung (§. 49) oder aus einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 49a) angemeldet wird, nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß § 2 ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so gibt die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied anzugehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeinde-Krankenversicherung derselbe beizutragen haben würde, von der Anzeige Kenntniß. Die betreffende Kasse oder die Gemeinde kontrolirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung. Erfolgt die Anzeige von dem Uebertreten eines Mitgliedes einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 75) in eine niedrigere Mitgliederklasse, so hat die Meldestelle zu prüfen, ob das Mitglied versicherungspflichtig ist und ob, wenn dies der Fall ist, die dem Mitgliede in dieser Klasse zustehenden Unter-

stützungssätze den auf Grund der §§. 6 und 7 von der Gemeinde, in welcher derselbe beschäftigt ist, zu gewährenden Leistungen gleichkommen. Trifft letzteres nicht zu, so ist der Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung von der Anzeige Kenntniß zu geben, um wegen der Versicherung das Weitere zu veranlassen. Andernfalls hat es bei der Anzeige sein Bewenden.

Gehen die Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde ein, so giebt diese die Anzeigen, falls eine gemeinsame Meldestelle errichtet ist, an letztere ab. Andernfalls verfährt die Aufsichtsbehörde ebenso, wie für die gemeinsame Meldestelle vorgeschrieben worden ist.

57. Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiterzugeben, bei denen die Gemeinde-Krankenversicherung oder solche Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-Innungs-Krankenkassen betheiligt sind, welche dem Kassenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrole der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu.

58. Die im §. 81 wegen unterlassener An- und Abmeldung angedrohten Strafen können gemäß §. 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Samml. S. 65) durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Die Strafgelder sind nach Vorschrift des §. 82c abzuführen.

X. Hülfskassen ohne Beitrittszwang. (§ 75.)

59. Anträge von Hülfskassen, welche ihren Sitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes haben, auf Ertheilung der im §. 75a bezeichneten Bescheinigung sind nebst zwei Exemplaren der Kassenstatuten an die Aufsichtsbehörde zu richten und von dieser nach vorgängiger Prüfung mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob für versicherungspflichtige Mitglieder in allen Mitgliederklassen,

1. die Krankenunterstützung mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit mit der nach §. 6 Abs. 2 sich ergebenden Maßgabe mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges gewährt wird,
2. eine Karenzzeit für neu eintretende Mitglieder nicht vorgesehen ist,
3. neben dem Krankengeld, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 Abs. 3, die im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden.

Falls die Kasse sich das Recht vorbehält, statt sonstiger Unterstützungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren, so ist auch zu prüfen, ob dabei die Vorschriften des §. 7 beachtet werden.

Die Ertheilung der Bescheinigung ist im Register der eingeschriebenen Hülfskassen (Spalte 5) zu vermerken.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied einer Hülfskasse von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer organisirten Kasse beizutreten befreit ist, ist die Bescheinigung, soweit ihr Inhalt reicht, unbedingt maßgebend. Dagegen verbleibt den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, den Vorständen der einzelnen Kassen sowie den zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Behörden die Pflicht zur Prüfung, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht.

XI. Entscheidung von Streitigkeiten.

60. Den auf Grund des §. 58 Abs. 1 zu ertheilenden Bescheiden ist die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel am Schlusse hinzuzufügen.

Ist bei Entscheidung von Streitigkeiten (§. 58) die Aufsichtsbehörde als Vertreterin einer Partei betheiligt, so darf, wenn die Aufsichtsbehörde ein Collegium bildet, der nach Nr. 4 ernannte Kommissar bei der Entscheidung nicht mitwirken. Andernfalls bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde, welcher anderen Behörde die Entscheidung der Streitigkeit obliegen soll.

Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr **von Berlepsch.**

Druck von J. Stercken in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Montag, den 1. August 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 562 Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland für den diesseitigen Regierungsbezirk verboten. Ausgenommen bleiben Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden.

Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot unterliegen der Strafbestimmung des §. 327 des Strafgesetzbuchs.

Aachen, den 30. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 563 Durch Bekanntmachung vom heutigen Tage ist u. a. die Einfuhr und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern aus Rußland verboten. Es sind jedoch von diesem Verbot Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden ausgeschlossen worden.

Da auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamem Zustande enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden.

Die Gefahr droht allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinficirt worden sind.

Es ergeht daher an alle, welche aus Rußland oder anderen Choleragegenden kommende Personen aufnehmen, insbesondere an die Gastwirthe und an deren Personal hiermit die Warnung, mit den erwähnten Sachen unvorsichtig umzugehen.

Die Wäsche pp. und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks **sofort,** und zwar womöglich in einer öffentlichen Dampfdesinfektions-Anstalt, zu desinficiren. Die Personen, welche die noch nicht desinficirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich darnach unverzüglich die Hände zu desinficiren und werden insbesondere davor gewarnt, **bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen.**

Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinficirt worden sind.

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbote aus Rußland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Auch bei dem ebenfalls von dem Einfuhrverbote nicht mitgetroffenen **Stroh** oder **Heu** und **ähnlichem Material,** welches zur Verpackung aus Rußland oder andern Choleragegenden eingeführter Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt, muß Vorsicht beobachtet werden. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfsstoffe Cholerakranker besudelt sein. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderem Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet, sondern soll **sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden** und die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ebenfalls ihre Hände desinficiren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Aachen, den 30. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 4. August 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 564 Das 22. Stück enthält unter Nr. 9553: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 5. Juli 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 565 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den $3^1/_2$% Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den $4^1/_2$% Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1860.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den $3^1/_2$% Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1902, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den $4^1/_2$% Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1860 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 27. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsschein-anweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Nr. 566 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1892 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 28. November d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. Js. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben

ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. October d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juli 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Kügler.

Nr. 567 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10, 12 und 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 205) bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbesteuerklasse I bilden je einen Veranlagungsbezirk:
1. die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Berlin;
2. die zu je einem Veranlagungsbezirke vereinigten Regierungsbezirke
 a. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
 b. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,
 c. Coblenz, Trier und Aachen mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz.
3. jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich:
 Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Cöln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

Die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse I wird für die Veranlagungsbezirke:
 Berlin und Hannover auf 12,
 Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6,
 für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9
festgesetzt.

II. Für die Gewerbesteuerklasse II bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbesteuerklasse III bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.
 Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Klasse III wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

IV. Für die Gewerbesteuerklasse IV bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II, III und IV wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Finanz-Minister.
gez. Dr. Miquel.

Vorstehendes wird hierdurch mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Für die Klasse III bilden die Kreise Jülich und Geilenkirchen, sowie Schleiden und Montjoie zusammen je einen Veranlagungsbezirk.
2. Der Sitz der Steuerausschüsse der Klassen III und IV befindet sich am Sitze der betr. Landrathsämter, bezw. in den Veranlagungsbezirken für Klasse III Jülich-Geilenkirchen und Schleiden-Montjoie in Jülich und Schleiden.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Klasse II ist auf sieben festgesetzt.

Aachen, den 20. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 568 Polizei-Verordnung, betreffend Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird zur Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Alle diejenigen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde gewerbsmäßig beschäftigen, haben jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem derselbe aufgetreten ist, schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

In dieser Anzeige muß enthalten sein: Namen und

Wohnung der Erkrankten, Tag der Entbindung und Name der bei der Entbindung und im Wochenbett thätigen Hebamme, Wartefrau oder Krankenpflegerin.

§. 2. Die Hebamme hat jeden in ihrer Praxis vorkommenden ärztlich festgestellten Erkrankungsfall an Kindbettfieber sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich anzuzeigen und dabei anzugeben, ob sie noch andere Wöchnerinnen pflegt und welche.

§. 3. Im Falle kein Arzt zugegen ist, hat die Hebamme, wenn bei einer Wöchnerin ein Fieber gleich sehr heftig mit starkem Schüttelfroste auftritt und die Körperwärme bis auf 40 ° C. und darüber steigt, oder wenn außer dem Fieber noch andere Krankheitserscheinungen, wie Schmerzen im Leibe, Empfindlichkeit gegen Druck, Störungen der Wochenreinigung u. s. w. zugegen sind, von der Erkrankung sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 4. Wenn in der Familie einer Hebamme Rose, Scharlach, Diphteritis oder Eiterfieber auftritt, ebenso, wenn die Hebamme selbst an ihrem Körper, insbesondere an ihren Fingern, eiternde Wunden hat, oder bei einer Krankenpflege mit eiternden oder jauchigen Absonderungen in Berührung kommt, so hat sie dem Kreisphysikus unverzüglich hiervon Anzeige zu machen und darf nur im Nothfalle vor Entscheidung des Kreisphysikus einer Gebärenden oder Wöchnerin Beistand leisten.

§. 5. Wenn eine zu Entbindungen an sich nicht berechtigte Person eine Entbindung ausführt (Nothfall), so hat sie sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Entbindung erfolgt ist, hiervon schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, den 2. April 1891.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 569 Aus Anlaß der drohenden Choleragefahr sind im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern

1. eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
2. eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera und
3. Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera

ausgearbeitet worden.

Dieselben werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Aachen, den 30. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident
v. Hartmann.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der **Ansteckungsstoff der Cholera** befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringste, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. **Die Ausbreitung nach anderen Orten** geschieht daher leicht zunächst dadurch daß Cholerakranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, **hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen.** Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst **geregelte Lebensweise** führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder sonst den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße **keine Nahrungsmittel**, welche **aus einem Hause** stammen, in welchem **Cholera** herrscht.

Solche **Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann**, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu **vermeiden** oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird **vor dem Gebrauch ungekochter Milch** gewarnt.

6. **Alles Wasser**, welches durch Koth, Urin, Küchen-

abgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu **vermeiden**. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und **nur gekochtes Wasser** zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern **auch** von allem **zum Hausgebrauch dienenden Wasser**, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist bringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinke.

9. **Jeder Cholerakranke** kann der **Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung** der Krankheit werden und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem **Krankenhause** zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von den Kranken fern.

10. Es **besuche niemand**, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein **Cholerahaus**.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit **keine Orte, wo größere Anhäufung von Menschen stattfinden** (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In **Räumlichkeiten**, in welchen sich **Cholerakranke** befinden, soll man **keine Speisen oder Getränke** zu sich **nehmen**, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit **beschmutzten Kleider und die Wäsche** entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfections-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu **desinficiren**.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß **Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen** oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. **Alle** mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit den Cholerakranken oder deren Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die **Hände** alsbald desinficiren. (II, 2 der Desinfectionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. **Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren** oder **Gegenstände** in den Mund zu bringen, welche im **Krankenraum** verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. **Wenn** ein Todesfall eintritt, ist die **Leiche** sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. **Kleidungsstücke**, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an Andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Namentlich dürfen sie nicht **undesinficirt** nach anderen Orten **verschickt** werden.

Den Empfängern von **Sendungen**, welche derartige Gegenstände aus **Choleraorten** enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfections-Anstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. **Andere Schutzmittel** gegen Cholera, als die hier genannten, **kennt man nicht** und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera-Schnaps ꝛc.) abgerathen.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird ein Liter zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 Litern Wassers gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat

und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ein halbes kg Seife in 17 Litern Wasser).

4. Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100%ige Carbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife. Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100%ige Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholera-Kranken (Erbrochenes, Stuhlgang werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens 2 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Carbolsäure (I Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, der mit Carbolsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen von Kalkmilch (I, 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt.

8. In Abtritte wird täglich, in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifelösung (I, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln [I, 1—5] eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt.

Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (eventuell telegraphisch*) dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w. wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit gehöriger Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf zu wirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, resp. die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreten des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bacteriologischen Untersuchung in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bacteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bacteriologische Untersuchung (nicht nur mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Plattenkultur-Verfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medizinalbeamten von dem Ergebniß ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten, Mittheilung machen.

Nr. 570 Der Königliche Rentmeister und Gemeinde-Rendant Küpper zu Linnich hat mit unserer Genehmigung seinem früheren Kassengehülfen, jetzigen Bürgermeisterei-Sekretair Dominikus Wild zu Coerrenzig Vollmacht ertheilt, ihn für die Zeit vom 3. bis einschl. 31. August d. Js. in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, nament-

*) Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Physikus ersetzt werden.

lich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 30. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Nr. 571 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichkanzlers vom 13. November 1875 (Amtsblatt Stück 54, Seite 317), betreffend Prüfung der Apothekergehülfen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich an Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Geheimen Sanitätsraths Dr. Schervier bis zum 1. Januar 1894 den Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Baum zu Aachen zum Stellvertreter des Vorsitzenden und an Stelle des erkrankten Apothekers Braus zu Burtscheid bis zu dessen Wiederherstellung den Verwalter der städtischen Armenapotheke Apotheker Dr. Bongartz zu Aachen, zum Mitglied der Kommission zur Prüfung der Apothekergehülfen ernannt habe.

Aachen, den 29. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 572 Der Königliche kommissarische Rentmeister und Gemeinde-Rendant Grolig zu Büllingen hat seinem Kassen-Gehülfen Nikolaus Grün mit unserer Genehmigung Vertretungs-Vollmacht ertheilt, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 2. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Nr. 573 Der Königliche Regierungs-Rath Herr von Lavergne-Peguilhen hierselbst ist zum ständigen Commissar der Königlichen Regierung für das Gebäudesteuer-Revisionsverfahren im Regierungsbezirk Aachen bestellt worden.

Aachen, den 30. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 574 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. Mts. (Amtsbl. S. 260) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag den 23. September d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird.

Aachen, den 29. Juli 1892.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Sträter, Regierungs-Rath.

Nr. 575 Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 26. Juli 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 576 Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 26. Juli 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 577 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Heintze ist von Arnsberg an die Regierung zu Aachen versetzt.

Nr. 578 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Januar 1892 (Gesetzsammlung Seite 7) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. Februar 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. August 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinde **Rimburg,** belegen im **Amtsgerichtsbezirke Aachen;**
2. Gemeinden **Mariaweiler-Hoven, Roelsdorf** und **Unter-Maubach,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
3. Gemeinde **Baal,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz;**
4. Gemeinden **Holzheim, Harzheim** und **Broich,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
5. Gemeinden **Eschweiler (Stadt)** und **Broich,**

belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler;**

6. das Bergwerk **Bastiansgrube,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler.**

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. Februar 1892 (Gesetzsammlung Seite 15) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die im **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** belegene Gemeinde **Immerath;**

2. die im **Amtsgerichtsbezirk Heinsberg** belegene Gemeinde **Waldfeucht** auf den

15. März 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. September 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten, bezüglich des unter I genannten Bergwerks insbesondere beim Amtsgericht Eschweiler zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Aachen, den 6. Februar 1892.
Düren, den 6. Februar 1892.
Erkelenz, den 5. Februar 1892.
Gemünd, den 5. Februar 1892.
Eschweiler, den 5. Februar 1892.
Erkelenz, den 1. März 1892.
Heinsberg, den 5. März 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 11. August 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 579 **Zirkular**

an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. Königlichen Regierungen vom 28. April 1887, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren.

Die Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I, Titel 38 §§. 1—8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Zivil-Prozeß-Ordnung §§. 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des preußischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Sammlung Seite 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden, oder was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit den Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Medizinalbeamten und der Aerzte zu bringen.

Berlin, den 28. April 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 580 Nachdem das Braunschweigische Erbschaftssteuer-Gesetz vom 18. April 1876 durch Gesetz vom 10. Juni d. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 S. 241) in ähnlicher Weise eine Abänderung erfahren hat wie das Preußische Erbschaftssteuer-Gesetz vom 30. Mai 1873 durch das Preußische Gesetz vom 19. Mai 1891, ist für die Erhebung der Erbschaftssteuer in beiden Ländern nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend, so daß von dem nachgelassenen Mobilar-Vermögen eines Erblassers, gleichviel ob derselbe Preußischer oder Braunschweigischer Staatsangehöriger ist die Preu-

ßische Erbschaftssteuer erhoben wird, wenn der betreffende Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Preußen hatte, während umgekehrt die Braunschweigische Erbschaftssteuer zu entrichten ist, wenn der Preußische oder Braunschweigische Erblasser zuletzt in Braunschweig domizilirt war.

Demgemäß tritt nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Juli 1892 III 9361 das seiner Zeit zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen

Nr. 581 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	22	—	21	50	20	50	22	25	22	50	19	—	22	—	20	17	18	27
Düren	18	56	17	56	—	—	17	88	16	88	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	19	33	18	33	—	—	18	48	16	98	16	40	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	25	—	—	—	—	19	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	50	—	—	—	—	22	75	—	—	—	—	17	50	—	—	—	—
Jülich	19	45	18	25	—	—	18	60	17	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	22	—	—	—	—	—	20	50	18	50	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchschnitt	20	58	—	—	—	—	20	03	—	—	—	—	18	17	—	—	—	—

I. Markt-Preise.

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- M.	Pf.	Stroh b. Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet.) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
6	50	5	50	7	50	1	85	1	20	1	70	1	55	1	60	1	75	2	20	3	77	2	—	7	68
6 4	88 80	3	05	7 9	88 20	1	40	1	20	1	50	1	—	1	40	1	50	2	07	4	30	1	60	6	75
5 4	25 80	—	—	9 9	87 68	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	4	20	1	80	8	—
5 —	04 —	—	—	10 —	16 —	1	50	1	30	1	60	1	30	1	60	1	60	2	—	4	20	1	80	6	—
7	—	6	—	9	—	1	50	1	40	1	80	1	60	1	80	1	80	2	80	5	—	2	80	7	50
7 4	36 80	3	—	9 10	45 —	1	60	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	2	40	4	20	1	50	11	22
5 —	04 —	—	—	10 —	50 —	1	60	1	40	1	70	1	40	1	80	1	60	2	30	4	20	2	10	—	—
5	—	4	—	7	—	1	40	1	10	1	30	1	20	1	80	1	70	1	60	2	75	2	10	7	—
5	48	4	31	8	73	1	53	1	30	1	61	1	32	1	63	1	67	2	15	4	08	1	96	7	74

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Regierung getroffene entgegenstehende Ueberein-
kommen außer Kraft, und erfährt ferner die dies-
seitige auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-
Ministers vom 29. Juni 1891 III 9001 ergangene
und die Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung

vom 8. Juli 1891 in Ansehung des Herzogthums
Braunschweig eine entsprechende Abänderung.

Cöln, den 26. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dr. Fehre.

machungen der Regierung.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1892.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	67	15	67	14	50	—	—	—	—	22	—	31	—	36	—	55	—	12	—
17 14	50 60	13	60	—	—	—	—	—	—	17	50	30	—	28	—	52	50	9	16
15 14	49 74	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	35	—	34	—	48	—	9	50
15 14	58 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	52	—	9	20
16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	30	—	30	—	52	—	6	—
17 14	83 88	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	60	—	9	—
15 —	62 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	9	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	27	50	26	—	—	—	9	—
15	06	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	31	44	31	—	53	25	9	11

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen M.	Pf.	Mehl I. Roggen M.	Pf.	Gerste Graupen M.	Pf.	Gerste Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) M.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	32	—	32	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	—	3	80	—	20	1	80	—	19
—	32	—	32	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	50	—	20
—	36	—	35	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	22
—	32	—	32	—	50	—	52	—	—	—	62	—	60	3	—	3	70	—	20	1	60	—	20
—	38	—	36	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	22
—	36	—	36	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	19
—	40	—	36	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	22
—	30	—	28	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	3	—	3	20	—	20	1	20	—	23
—	35	—	33	—	49	—	53	—	44	—	62	—	55	2	88	3	51	—	20	1	64	—	21

des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes

vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht

Aachen, den 6. August 1892. Der Regierungs-Präsident: In Vertretung: v. Pe g u i l h e n.

Nr. 582 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Leiter der Passage-Abtheilung der Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd" zu Bremen H. Peters ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäftes im Preußischen Staate durch das Ausscheiden des Inhabers aus dem Dienst der Gesellschaft erloschen ist.

Aachen, den 6. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. H a r t m a n n.

Nr. 583 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), in Verbindung mit dem §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes verordnet, was folgt:

§. 1. Die durch die §§. 9 und 25 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) vorgeschriebene Anzeige bei Cholerаerkrankungsfällen, welche durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezember 1847 (M.-Bl. S. 225) auf die Anzeige von Seiten der Aerzte beschränkt worden ist, ist nicht nur an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Königlichen Kreisphysikus des betreffenden Kreises zu erstatten und wird besagte Anzeigepflicht auch auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache, mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) hiermit ausgedehnt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 6—15 Mark bestraft.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 5. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. H a r t m a n n.

Nr. 584 Unter Hinweis auf die im Regierungs-Amtsblatt von 1862 Seite 307 Nr. 621 abgedruckte Bekanntmachung werden höherem Auftrage zufolge in der Extrabeilage die Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur" sowie die Abänderungen derselben und die Genehmigungsurkunden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Pe g u i l h e n.

Nr. 585 Die Ehefrau Nikolaus Pilz Maria Katharina geb. Claßen aus Büsbach hat den für 1892 am 19. November 1891 unter Nr. 857 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Fischen, Eiern, Käse, Seife pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 8. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
G o e d e c k e.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 586 Verordnung betreffend die Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1892 der Schluß der Schonzeit festgesetzt

a, für Rebhühner und Wachteln auf den 28. August, so daß der 29. August der erste Jagdtag ist, und

b, für Hasen auf den 14. September, so daß der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 5. August 1892.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
v. H a r t m a n n.

Nr. 587 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 8. Juli 1892 ist der Adolf Dreßing, früher Kaufmann in Kreuznach, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. Juli 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 588 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:
Flur 2, Nr. 24, 25;
Flur 4, Nr. 575/3, 397/68, 398/68;
Flur 7, Nr. 133, 220/0,85;
Flur 12, Nr. 133/47;
Flur 13, Nr. 84;
Flur 14, Nr. 52, 105/95;
Flur 15, Nr. 74;
Flur 16, Nr. 25, 26, 55;
Flur 19, Nr. 42, 46, 79, 80;
Flur 20, Nr. 31, 81, 100/95;
Flur 24, Nr. 118/97;
Flur 25, Nr. 128/52 x.;
Flur 26, Nr. 236/12, 92/15, 93/15, 106/15;
Flur 27, Nr. 133/61;
Flur 29, Nr. 62, 104/33, 125/34, 126/34, 127/34;
Flur 30, Nr. 570/320, 571/320, 572/320, 445 567/290, 259, 260, 429, 616/251, 617/251, 158, 396, 382, 585/490, 586/490, 587/490, 588/490, 836/189, 110, 111, 814/435, 780/434;
Flur 31, Nr. 849/347, 561/443, 679/364, 680/365;
Flur 33, Nr. 86/32, 67, 68, 74/70, 138/34.
Flur 34, Nr. 70, 71, 67, 20a;
Flur 36, Nr. 136, 137;

Düren, den 6. August 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 589 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 29. März d. Js. — Stück 16 des Amtsblattes; vom 16. Mai d. Js. — Stück 20 des Amtsblattes und vom 27. Juni d. Js. — Stück 28 des Amtsblattes betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Beck** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen:
Flur 1, Nr. 320, 278;
Flur 6, Nr. 647/244;
Flur 9, Nr. 1270/165, 1284/296, 1285/294.

Wegberg, den 9. August 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 590 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Elmpt** erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:
Flur 1, Nr. 383/65, 336/192;
Flur 2, Nr. 967/477, 271;
Flur 3, Nr. 307/1, 860/420, 861/420;
Flur 4, Nr. 53/2, 104, 392, 1014/395, 1015/395;
Flur 5, Nr. 71/13, 75/15, 67/18, 77/36;
Flur 6, Nr. 659/61, 670/187;
Flur 7, Nr. 1222/118, 351, 1063/353, 1117/509, 1021/510, 590;
Flur 8, Nr. 34, 291, 305, 1616/772, 1543/961;
Flur 9, Nr. 29/3, 629/35, 37k, 834/44, 632/50, 97, 142, 146, 282, 836/291, 831/315, 897/455, 899/455, 901/544;
Flur 10, Nr. 246/50, 58;
Flur 11, Nr. 179/34, 351/106;
Flur 12, Nr. 14;
Flur 14, Nr. 52, 53;

und der nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke:
Flur 1, Nr. 430/1;
Flur 3, Nr. 971/160;
Flur 7, Nr. 1225/0,117, 1104/133;
Flur 8, Nr. 260/2, 1865/268, 1866/0,434;
Flur 10, Nr. 327/0,22;
Flur 13, Nr. 4/0,3/1;
Flur 14, Nr. 93/0,76/7.

Wegberg, den 9. August 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 591 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. März 1892 (Gesetzsammlung Seite 28) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. April 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. October 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:
1. Gemeinden **Buir** und **Frohngau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Blankenheim;**
2. Gemeinde **Niederau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren;**
3. Gemeinde **Kettenis**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen;**
4. Gemeinde **Steinstraß**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Jülich;**
5. Gemeinde **Lammersdorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie;**
6. Gemeinden **Harperscheid, Schleiden** und **Bronsfeld**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd;**
7. die im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd** belegenen Bergwerke: **Action am Heidenacker, Agent, Amor, Apolonia, Augustenberg, Caller Stolln** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Soetenich und

Keldenich belegenen Zubehörstücken dieses Bergwerks; **Carolina, Catharina, Cordula, Diana, Dottel, Fey, Fiscus am Heidenacker, Gute Hoffnung** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Bleibuir belegenen Zubehörstücken dieses Bergwerks; **Hercules, Ingersberg, Krug am Heidenacker, Luchs, Lichtenhard, Nestor, Orion, Pesch, Priska, Signal am Heidenacker, Sophia, Union, Verspätetes Glück, Violine am Heidenacker, Virtus, Visite am Heidenacker, Volontair am Heidenacker, Wachtel, Wollenberg;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinde Wallenthal belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Neu-Schunk-Olligschlaeger;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Callmuth belegenen Zubehörstücken des Bergwerks **Meinertshagener Bleiberg;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Keldenich belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Keldenich-Soetenicher Hauptstollenfeld;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in der Gemeinde Sistig belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Mondschein;** die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Hollerath und Hellenthal belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Wohlfahrt,** sowie die im Bezirk des **Amtsgerichts Euskirchen** und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Commern belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Günnersdorf,** für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gemünd bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 83) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für die Katastergemeinde **Laurensberg,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen,** auf den

15. Mai 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. November 1892.

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Mai 1892 (Gesetzsammlung Seite 97) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die Katastergemeinde **Eilendorf,** belegen im **Amtsgerichtsbezirke Aachen;**
2. für die im **Amtsgerichtsbezirk Aachen** belegenen Bergwerke: **Woltershoffnung, Barbara, Hochwald,** sowie für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **Lucienberg,** für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aachen bewirkt wird;
3. für die Katastergemeinde **Conzen,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie** auf den

15. Juni 1892

festgesetzt worden.

Die Frist endigt für die Gemeinde Eilendorf und die unter 2. genannten Bergwerke mit dem

14. Dezember,

für die Gemeinde Conzen mit dem

15. Dezember 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein

Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Blankenheim, den 2. April 1892.
Düren, den 4. April 1892.
Eupen, den 1. April 1892.
Jülich, den 28. März 1892.
Montjoie, den 2. April 1892.
Gemünd, den 4. April 1892.
Aachen, den 9. Mai 1892.
Aachen, den 2. Juni 1892.
Montjoie, den 31. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 592 Bekanntmachung.

Während der diesjährigen Herbstübungen der 15. Division werden in

Düren	vom 24. bis 30. August,
Aldenhoven	„ 24. „ 26. August,
Euskirchen	„ 24. „ 30. August,
Rheinbach	„ 25. „ 28. August

Manöver-Magazine errichtet werden. Die daselbst etwa 8 Tage vor der Eröffnung eintreffenden Magazin-Verwalter werden den nothwendigen Bedarf an Hafer, Heu, Stroh, Holz, Kartoffeln, Speck und Schlachtvieh an Ort und Stelle freihändig ankaufen.

Verkäufer, vorzugsweise Producenten, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Cöln den 8. August 1892.

Intendantur der 15. Division.

Nr. 593 Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1892/93.

Beginn 3. Oktober 1892.

Director Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Specialklinik für kleine Hausthiere.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik.

Professor Tereg: Physiologie II. Theil.

Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

Oberlehrer Haeseler: Physik.

Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Arens: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

Repetitor Wedemeyer: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion
der thierärztlichen Hochschule.

Nr. 594 Personal-Chronik.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. den Gemeindevorsteher, Ackerer Josef Göbbels zu Barmen auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Barmen umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt und die Ernennung des Franz Josef Zilles in Merzenhausen zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. den Beigeordneten, Ackerer und Gemeindevorsteher Franz Wilhelm Thevissen zu Wildenrath auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Myhl umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des bisherigen Beigeordneten Küppers in Myhl zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Der Oberförster Strüver zu Liebenburg im Re-

gierungsbezirk Hildesheim ist mit der dienstlichen Vertretung des erkrankten Regierungs- und Forstraths Roloff bei der Regierung zu Aachen beauftragt.

Der Gerichts-Assessor Jung in Blankenheim ist vom 11. Juli cr. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32, sowie die Sonder-Beilage, enthaltend: Entwürfe von Statuten 1. für eine Orts-Krankenkasse, 2. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen; ferner eine Extra-Beilage enthaltend: Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur" sowie die Abänderungen derselben und die Genehmigungsurkunden.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 18. August 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 595 Das 36. Stück enthält unter Nr. 2043: Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892; unter Nr. 2044: Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 5. Juli 1892; unter Nr. 2045: Bekanntmachung, betr. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892; unter Nr. 2046: Bekanntmachung, betr. die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892; unter Nr. 2047: Bekanntmachung, betr. die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 596 Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1880 und 1884.

Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4prozentigen Reichsanleihe von 1880 und diejenigen Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1884 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 5. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. August 1892.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Nr. 597 Bekanntmachung.

Von jetzt ab sind auch nach der Kap-Kolonie Postkarten und Postkarten mit Antwort, wie im Weltpostvereins-Verkehr, zulässig.

Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über England.

Berlin W., den 26. Juli 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 598 Der Königliche Rentmeister, Forstkassen- und Gemeindekassen-Rendant Wulf zu Jülich hat mit unserer Genehmigung seinem Kassen-Gehülfen Christian Weingarten Vertretungsvollmacht ertheilt, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 9. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 599 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 zur öffentlichen Kenntniß.

	Entschädigungsfonds für			
	Pferde u. s. w.		Rindvieh	
A. Einnahme.	*M.*	*pf.*	*M.*	*pf.*
1. Bestand aus 1890/91	—	—	—	—
2. Zinsen der als Reservefonds angelegten Bestände	3363	60	18629	20
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Pfg., für Rindvieh 5 Pfg.)	44769	30	49662	71
Summe der Einnahme	48132	90	68291	91
B. Ausgabe.				
1. 10 % Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme unter Nr. 3	4476	93	4966	82
2. 5 % Verwaltungskosten für die Centralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und dem nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2182	80	3166	25
3. Druckkosten für Formulare	107	50	107	50
4. Entschädigungen an Viehbesitzer und Sonstiges	12938	55	74515	46
5. Zur rentbaren Anlegung	28427	12	—	—
Summe der Ausgabe	48132	90	82756	03
Die Einnahme beträgt	48132	90	68291	91
Die Ausgabe beträgt	48132	90	82756	03
Mithin Vorschuß	—	—	14464	12
Als Reservefonds sind vorhanden	151764	20	696376	96

Die getödteten Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde	Betrag der gezahlten Entschädigung		Zahl der getödteten Rinder	Betrag der gezahlten Entschädigung	
		M.	*pf.*		*M.*	*pf.*
1. Regierungsbezirk Aachen	1	750	—	—	—	—
2. " Coblenz	—	—	—	—	—	—
3. " Cöln	—	—	—	—	—	—
4. " Düsseldorf	5	2475	—	—	—	—
5. " Trier	19	9616	25	287	72965	17
Summa	25	12841	25	287	72965	17

Düsseldorf, den 12. August 1892.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klausener.

Nr. 600 Bekanntmachung die Beschädigung der electrischen Eisenbahn-Sprech- und Signalleitungen betreffend.

Die elektrischen Eisenbahn-Sprech- und Signalleitungen sind häufig vorsätzlichen Beschädigungen dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittelst Steinwürfe zertrümmert werden.

Da durch solchen groben Unfug leicht der Telegraphenbetrieb verhindert oder gestört und hierdurch der Eisenbahn-Betrieb im höchsten Maße gefährdet wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen für dergleichen Vergehen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche lauten:

§. 304. **Wer vorsätzlich und rechtswidrig** Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 317. **Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.**

Gleichzeitig wird eine Belohnung bis zu sechs Mark für jeden einzelnen Fall demjenigen in Aussicht gestellt, welcher die Thäter von Beschädigungen electrischer Sprech- und Signalanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können.

Diese Belohnung wird auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphen-Anlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei uns zur Anzeige zu bringen.

Aachen, den 9. August 1892.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Nr. 601 Personal-Chronik.

Dem Ober-Regierungs-Rath Goedecke zu Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrath Glasmachers die nachgesuchte Entlassung aus dem aktiven Staatsdienste unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath zu ertheilen.

Dem Verwaltungssekretär Peter Josef Brenig in Mülheim a. d. Ruhr ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Wegberg im Kreise Erkelenz übertragen worden.

Nr. 602 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 120) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum **Bezirk** des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige **Gemeinde Amel**, sowie für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen **Gemeinden Bergstein** und **Obermaubach-Schlagstein** auf den

15. Juli 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Januar 1893.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 203) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden auf den

15. August 1892

festgesetzt.

Diese Gemeinden sind:

1. **Vorschemich,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz;**
2. **Floisdorf, Oberhausen** und **Schöneseiffen** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd;**
3. **Braunsrath,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg;**
4. **Arsbeck,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Wegberg.**

Diese Frist endigt für die im Bezirk des **Amtsgerichtes Gemünd** belegenen Gemeinden am

15. Februar 1893

ür die übrigen Gemeinden mit dem

15. Februar 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

St. Vith, den 2. Juli 1892.
Düren, den 14. Juli 1892.
Erkelenz, den 29. Juli 1892.
Gemünd, den 3. August 1892.
Heinsberg, den 27. Juli 1892.
Wegberg, den 25. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 603 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde **Rimburg** ist erfolgt, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 2, Parzelle 668/320, 520/343 und 1074/404.

Aachen, den 17. August 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 604 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der seitherige Direktor unseres Vereins, Herr F. W. von Hüls mit dem heutigen Tage in den Ruhestand getreten ist und Herr Geheimer Regierungsrath a. D. Glasmachers die Geschäfte als Direktor übernommen hat.

Aachen, den 17. August 1892.

Der Präsident,
von Wagner, Geheimer Commerzienrath.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 25. August 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 605 Das 23. Stück enthält unter Nr. 9554: Gesetz, betreffend die Beseitigung der kirchlichen Steuerfreiheit der Angehörigen der Kieler Universität. Vom 5. Juli 1892; unter Nr. 9555: Gesetz, betreffend die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung. Vom 18. Juli 1892. Das 24. Stück enthält unter Nr. 9556: Gesetz, betreffend die Ablösung der auf Grund des §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 seitens des Staates an die genannte Provinz zu zahlenden Rente. Vom 14. Juli 1892; unter Nr. 9557: Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern. Vom 21. Juli 1892; unter Nr. 9558: Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen. Vom 25. Juli 1892; unter Nr. 9559: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 21. Juli 1892. Das 25. Stück enthält unter Nr. 9560: Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. Juli 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 606 Die Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen festgestellte Nachweisung der auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks entfallenden Beträge aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1891/92 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung Regierungsbezirk Aachen.

der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1891/92 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1890.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschließlich der fingirt veranlagten			Hiernach entfallen auf den Kreis aus der Hauptsumme			Nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung sind zum Ausgleich für 1890/91.		Es werden also überwiesen.
		Grundsteuer. ℳ.	Gebäudesteuer. ℳ.	Grund u. Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4) ℳ.	1/3 nach der Bevölkerung. ℳ.	2/3 nach dem Steuersoll. ℳ.	im Ganzen. (Sp. 6 u. 7.) ℳ.	abzusetzen. ℳ.	zuzusetzen. ℳ.	ℳ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Erkelenz	36028	109298	21103	130392	23091	64801	87892	4		87896
2. Heinsberg	34933	58044	14209	72253	22389	35908	58297	4		58301
3. Geilenkirchen	25468	75154	13347	88501	16323	43982	60305	9		60314
4. Jülich	40560	175574	27469	203043	25996	100906	126902		101	126801
5. Düren	80187	178508	67365	245873	51394	122192	173586	36		173622
6. Aachen Stadt	102255	12728	314118	326846	65537	162433	227970	278		228248
7. Aachen Land	121601	120414	101358	221772	77937	110214	188151		248	187903
8. Eupen	27128	41176	29475	70651	17387	35112	52499	9		52508
9. Montjoie	18467	17781	8560	26341	11836	13091	24927		2	24925
10. Schleiden	44807	51649	22978	74627	28718	37087	65805	14		65819
11. Malmedy	30524	31684	16917	48601	19563	24153	43716	3		43719
Zusammen	561958	872001	636899	1508900	360171	749879	1110050	357	351	1110056
								6		

Festgestellt Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 607 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. April d. Js. der Brüder- und Kinder-Anstalt des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg die Veranstaltung einer Hauskollekte in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein für den Zeitraum vom 1. September 1892 bis 31. August 1893 bewilligt.

Mit der Einsammlung der Gaben im diesseitigen Regierungsbezirke sind nachstehende Personen beauftragt: 1. H. Jürges aus Niedenbierenbach; 2. E. Kreisel aus Bonnenbroich; 3. Landgrebe, Gemeindehelfer aus Barmen; 4. D. Krabmann aus Bielefeld; 5. Gustav Mentz aus Elberfeld; 6. Pfender, Lehrer emer. aus Bonn; 7. Albert Sardemann aus Wesel; 8. Jacob Scheid aus Kreuznach; 9. Carl Schneider aus Wesel; 10. C. Wollenschläger aus Bielefeld; 11. F. Glaum aus Großrechtenbach; 12. H. Uhlich, Schlossermeister aus Horn bei Hamburg.

Aachen, den 17. August 1892.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung: v. Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 608 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz" wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1891 betragen haben:

	in Baar		in Werthpapieren	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
die Einnahmen der Anstalt	9551687	09	7575931	30
die Ausgaben der Anstalt	8667743	55	—	—
so daß ein Bestand verblieben ist von	883943	54	7575931	30
	8459874 Mark 84 Pfg.			

Düsseldorf, den 24. August 1892.

Der Vorstand.
Im Auftrage: Weber.

Nr. 609 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1892/93 beginnt am 15. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Professor Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agricultur-Chemie: Privatdozent Dr. Immendorff. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Dr. Koch. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Professor Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Prof. Huppertz. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Derselbe. Praktische Geometrie: Prof. Koll. Landesvermessung: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Geodätische Uebungen; Derselbe und Dozent Dr. Reinhertz. Analytische Geometrie und Analysis: Prof. Dr. Veltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Geodätisches Seminar: Dozent Dr. Reinhertz. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichtete Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche

Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1892.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie:

Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Nr. 610 Polizei-Verordnung.

Durch den Departements-Thierarzt Herrn Dr. Schmidt ist bei dem Hunde des Herrn Reinartz zu Lemiers Tollwuth konstatirt worden.

Es wird daher in Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des §. 20 der Ausführungs-Instruktion vom 24. Februar 1881 verordnet, daß die im Bürgermeisterei-Bezirke Laurensberg vorhandenen Hunde auf die Dauer von drei Monaten festzulegen sind.

Der Festlegung ist gleich zu achten das Führen der mit einem Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße von 10—150 Mark bestraft und sind die Polizeibeamten angewiesen, die frei umherlaufenden Hunde sofort zu tödten.

Laurensberg, den 16. August 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

J. V.: Der Beigeordnete, Meyers.

Nr. 611 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 7, Nr. 222/96;
Flur 25, Nr. 102/9;
Flur 34, Nr. 206/3.

Düren, den 19. August 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 612 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mützenich** erfolgt ist mit Ausnahme für

1. die nicht katastermäßig nachgewiesenen und die Grundstücke:

Flur 19, Nr. 481/7, 863/302, 333, 805/337;
Flur 20, Nr. 3;
Flur 25, Nr. 51/8;

2. die im §. 2 Abs. 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke, soweit deren Eintragung nicht beantragt ist, nämlich:

Flur 17, Nr. 248/8, 249/8, 266/0,8—24, 310,0/8—81, 251/14, 252/14, 261/18, 262/18, 268/29, 272/30, 277/30, 273/30, 282/60, 283/60, 301/0,60—81, 302/0,60—81, 304/60, 305/60, 306/60, 307/60, 308/60, 309/60, 311/60, 306/73, 294/76, 297/80;
Flur 18, Nr. 10, 789/46, 796/0,46—50, 795/50, 704/61, 64;
Flur 21, Nr. 98/37, 37/5, 37/6;
Flur 22, Nr. 1/2, 1/4, 1/6, 1/7, 1/8.

Montjoie, den 18. August 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 613 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist:

I. für die zum Amtsgerichtsbezirke Gemünd gehörigen Gemeinden;

a. **Holzheim** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 1, Nr. 1027/166, 1115/167, 638b, 638c;
Flur 2, Nr. 210, 868/236;
Flur 3, Nr. 140, 285, 291, 292;
Flur 4, Nr. 36;
Flur 5, Nr. 439/219, 523/195;
Flur 6, Nr. 55/1, 85/1, 86/1, 126/1, 131/1, 132/1;

b. **Harzheim** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 32, Nr. 522, 523, 524, 961/544;
Flur 33, Nr. 54, 229, 697;

II. für das im Amtsgerichtsbezirke Gemünd belegene Bergwerk **Eintracht.**

Von den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken ist das Grundbuch auf Antrag angelegt für:

Flur 1, Nr. 91, 112, 124, 138, 168, 894/301,

895/303, 316, 317, 374, 387, 388, 479, 524, 645, 695;
Flur 2, Nr. 288, 329, 617;
Flur 3, Nr. 40;
Flur 4, Nr. 6, 119, 120, 135, 219, 230 428/305, 306;
Flur 5, Nr. 96, 317;
Flur 6, Nr. 2 der Stadtgemeinde Holzheim.
Gemünd, den 18. August 1892.
Königliches Amtsgericht Abth. V.

Nr. 614 Personal-Chronik.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. den commissarischen Bürgermeister Schmitz in Büllingen zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Büllingen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Angestellt ist: Der Postanwärter Kossecki als Postassistent beim Postamte 1 in Aachen.

Gestorben ist: Der Postsekretair Esser beim Postamte 1 in Aachen.

Die bei der katholischen Volksschule zu Grevenberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Seydel ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Münsterbusch, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Therese Lamberts ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 1. September 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 615 Das 26. Stück enthält unter Nr. 9561: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 9. August 1892; unter Nr. 9562: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten von Beamten der Lokal-Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern für amtliche Begleitungen und Bewachungen. Vom 9. August 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 616 **Vierter Nachtrag**

zu dem revidirten Statut der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen (beschlossen in der General-Versammlung der Gesellschaft vom 21. April 1892.)

Die beiden letzten Absätze des §. 43 des Statuts durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Beträgt jedoch der verbleibende Ueberschuß des „Versicherungsgeschäftes mehr als 700,000 Mark, „so sind zwei Drittheile des hierüber hinausgehen„den Betrages nach Maßgabe der Bestimmungen „des folgenden Absatzes zu verwenden, während „bezüglich des übrigen Drittheils die Vorschriften „des vorigen Absatzes Geltung behalten.

„Der auf die vorgedachte Weise zurückgestellte „Betrag soll zur Bildung eines Dividenden-Ergän„zungsfonds, sowie zur Aufbesserung der Jahres„erträgnisse der Kapitalbenutzung Verwendung fin„den, beides nach näherer Bestimmung des Ver„waltungsrathes, jedoch mit der Maaßgabe, daß „mindestens 30 Prozent dem Dividenden-Ergän„zungs-Fonds so lange zuzuführen sind, bis dieser „die Höhe von 33⅓ Prozent des baar eingezahl„ten Aktien-Kapitals erreicht hat. Bis dahin sind „ihm auch seine für diesen Zweck mit 3½ Pro„zent zu berechnenden Zinserträgnisse zuzuschrei„ben, während dieselben von da ab unter Beibe„haltung des vorgedachten Zinssatzes zu zwei „Drittheilen dem Ertrage der Kapitalbenutzung „und zu einem Drittheile dem gemeinnützigen Fonds „überwiesen werden sollen. Ob und in wie weit im „Uebrigen in ungünstigen Jahren Ueberweisungen „aus dem Dividenden-Ergänzungsfonds zu dem „Netto-Ueberschuß der Kapitalbenutzung stattfinden „sollen, bestimmt der Verwaltungsrath."

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 21. April d. Js. aufgestellten Vierten Nachtrag zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft de conf. 26. Juni 1874, wird unter der Voraussetzung, daß demnächst die Eintragung desselben in das Handelsregister erfolgt, hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 18. Juli 1892.

(L. S.) Der Minister des Innern
Im Auftrage: Haase.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachte Eintragung in das Handelsregister inzwischen erfolgt ist.

Aachen, den 24. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 617 Die abgeänderten Statuten der „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg" bringe ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Stück 48, Seite 232 des Amtsblatts von 1886 in der Beilage zu gegenwärtigem Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Beil.

Aachen, den 31. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 618 Mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues einer katholischen Pfarrkirche zu Wipperfeld ist außer den in meinen Bekanntmachungen vom 5. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 13) und 15. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 61) genannten Personen noch der Ackerer Wilhelm Schmitz zu Hof Wipperfeld beauftragt.

Aachen, den 25. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 15. September 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 644 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den 3½% Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den 4½% Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1860.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den 3½% Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1902, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den 4½% Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1860 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 27. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 645 Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1892 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen

Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. **September und 8. Oktober** erfolgt; **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 **bis** 1 Uhr **mit** Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. September 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Nr. 646 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung mit Helgoland.

Wegen der auf Helgoland angeordneten Quarantainemaßregeln gegen die von Hamburg und Cuxhaven eintreffenden Schiffe sind die Post-Dampfschifffahrten zwischen Cuxhaven bz. Hamburg und Helgoland eingestellt worden.

Die Postverbindung mit Helgoland wird nunmehr durch Post-Dampfschifffahrten von Wilhelmshaven bz. Geestemünde aus unterhalten.

Die Dampfer fahren von Wilhelmshaven am Sonntag, Montag, Dienstag und Sonnabend um 8 Uhr 30 Min. Vorm., von Geestemünde am Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 9 Uhr Vorm. ab und treffen in Helgoland um 12 Uhr 30 Min. bz. 1 Uhr Nachm. ein.

Die Rückfahrt von Helgoland findet täglich Nachmittags statt; die Dampfer fahren am Sonntag, Montag, Freitag und Sonnabend nach Wilhelmshaven, am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Geestemünde.

Berlin W., 5. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 647 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 (G.-S. S. 193) wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet was folgt:

§. 1. Zum Transport der cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen dürfen dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergleichen) mit Ausnahme der für den Krankentransport besonders bestimmten nicht benutzt werden.

§. 2. Cholerakranke oder choleraverdächtige Personen dürfen die Eisenbahnzüge auf anderen als den zu deren Uebernahme bestimmten Stationen nicht verlassen.

§. 3. Die an Cholera oder choleraähnlichen Krankheiten vorgekommenen Todesfälle sind Seitens der Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinal-Personen auch dann unverzüglich der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen, wenn die betreffenden Erkrankungen daran bereits vorschriftsmäßig gemeldet waren.

§. 4. Die Leichen der an der Cholera oder choleraähnlichen Krankheiten verstorbenen Personen sind binnen 3 Stunden aus der Behausung zu entfernen, falls nicht die Ortspolizeibehörde oder der zuständige Kreisphysikus beziehungsweise dessen Vertreter etwas anderes ausdrücklich bestimmt haben.

§. 5. Die Ausstellung solcher Leichen vor dem Begräbniß ist untersagt, ebenso das Betreten des Sterbehauses durch das Leichengefolge.

§. 6. Die Beerdigung solcher Leichen hat binnen 12 Stunden zu erfolgen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1 und 2, 4, 5 und 6 werden, soweit nicht der §. 327 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, Zuwiderhandlungen gegen den §. 3 mit Geldstrafe von 6—15 Mark bestraft.

Aachen, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hartmann.

Nr. 648 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), in Verbindung mit dem §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. — A.-Bl. St. 39, S. 361 — verordnet, was folgt:

1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen,

spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

2. Dieselbe Bestimmung gilt für alle Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht.
3. Diejenigen, welche Personen der zu 1 und 2 bezeichneten Art bei sich aufnehmen, haben die gleiche Anzeige zu erstatten; sie werden indeß von dieser Verpflichtung durch den Nachweis, daß der Angekommene seine Anzeigepflicht erfüllt hat, befreit.
4. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, soweit nicht der §. 327 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit Geldbuße bis zu 60 Mark geahndet.
5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 649 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), in Verbindung mit dem §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes verordnet, was folgt:

§. 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiet und aus solchen Orten oder Gegenden, an welchen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, wird hiermit verboten.

Ausgenommen bleiben Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden.

§. 2. Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische bezw. sonst von der Cholera betroffene Gebiet hindurchgeführt, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, unterliegen obigem Verbote nicht.

§. 3. Jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Orte eintreffende Post- oder andere Packet-Sendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden.

§. 4. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht der §. 327 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 650 Bekanntmachung.

Durch Polizei-Verordnung vom heutigen Tage ist die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche sowie von gebrauchten Kleidern aus dem Hamburgischen Staatsgebiet und aus solchen Orten oder Gegenden, an welchen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, verboten. Es sind jedoch von diesem Verbot Wäsche und Kleider von Reisenden ausgeschlossen worden. Da auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamen Zustande enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinficirt worden sind. Es ergeht daher an alle, welche aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder anderen Choleragegenden kommende Personen aufnehmen, insbesondere an die Gastwirthe und an deren Personal hiermit die Mahnung, mit den erwähnten Sachen vorsichtig umzugehen. Die Wäsche pp. und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks **sofort**, und zwar womöglich in einer öffentlichen Dampfdesinfektions-Anstalt, zu desinficiren. Die Personen, welche die noch nicht desinficirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich darnach unverzüglich die Hände zu desinficiren und werden insbesondere davor gewarnt, **bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen.**

Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinficirt worden sind. In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbote aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder aus anderen verseuchten Gegenden pp. in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Auch bei dem ebenfalls von dem Einfuhrverbote nicht mitgetroffenen **Stroh** oder **Heu** und **ähnlichem Material,** welches zur Verpackung von aus Choleragegenden eingeführter Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt, muß Vorsicht beobachtet werden. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfsstoffe Cholerakranker besudelt sein. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderem Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet werden, sondern soll **sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden** und die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ebenfalls ihre Hände desinficiren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Aachen, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 651 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aachen . . .	22	38	21	72	20	50	22	—	20	50	19	—	21	89	20	—	18	—
Düren . . .	16	03	15	03	—	—	14	45	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	17	58	16	59	—	—	15	23	14	22	16	40	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	18	25	—	—	—	—	16	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—
Jülich . . .	17	92	17	32	—	—	15	64	14	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	21	50	—	—	—	—	20	—	18	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchschnitt	18	88	—	—	—	—	17	17	—	—	—	—	17	38	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet.)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7	—	6	—	8	44	1	85	1	20	1	75	1	55	1	55	1	80	2	30	4	20	2	—	7	68
7	35			8	86																				
5	25	3	40	9	70	1	40	1	20	1	50	1	—	1	40	1	50	2	47	4	66	1	60	7	—
5	78			10	50																				
4	30	—	—	10	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	4	20	1	80	8	—
4	52			10	50																				
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	35	1	60	1	60	2	15	4	80	1	80	6	—
6	—	5	—	12	—	1	40	1	20	1	80	1	60	1	80	1	80	2	60	5	50	2	80	7	50
6	30			12	60																				
4	14	2	44	10	—	1	60	1	40	1	50	1	20	1	50	1	60	2	60	4	20	1	50	11	22
4	34			10	50																				
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	30	1	80	1	60	2	30	4	20	2	10	—	—
5	—	4	—	7	—	1	30	1	—	1	30	1	20	1	90	1	80	1	80	2	75	2	10	7	—
5	28	4	17	9	52	1	51	1	26	1	62	1	31	1	63	1	69	2	33	4	31	1	96	7	77

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1892.

Preise:

Getreide										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16 17	89 73	15	89	14	50	—	—	—	—	22	—	31	—	36	—	55	—	10	33
14 15	50 28	13	50	—	—	—	—	—	—	17	50	30	—	28	—	52	50	6	55
14 15	90 75	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	34	—	34	—	48	—	8	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	51	—	7	08
16 16	— 80	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	30	—	30	—	52	—	6	—
15 15	— 75	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	60	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	8	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	27	—	25	50	—	—	6	—
15	04	—	—	—	—	—	—	—	—	20	10	31	25	30	94	53	08	7	62

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz		Schwarzbrod	
I. Weizen		I. Roggen		Graupen		Grütze								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	34	—	32	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	70	—	19
—	32	—	32	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	50	—	18
—	34	—	32	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	20
—	30	—	28	—	48	—	50	—	—	—	62	—	60	3	—	3	70	—	20	1	60	—	18
—	36	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	19
—	36	—	36	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	19
—	38	—	34	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	20
—	28	—	28	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	3	—	3	40	—	20	1	20	—	22
—	34	—	32	—	49	—	53	—	44	—	62	—	55	2	88	3	51	—	20	1	63	—	19

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats August 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. September 1892. Der Regierungs-Präsident: In Vertretung: v. Peguilhen.

Nr. 652 Sowohl im Kaiserlichen Gesundheitsamte als auch im Königlich Preußischen Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Entnahme und Verpackung — der eingesendeten choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte (Bestandtheile von Stuhlabgängen und von Choleraleichen) nicht immer in zweckmäßiger Weise und mit ausreichender Vorsicht vorgegangen wird.

Die eingesendeten Proben waren zum Theil für eine Untersuchung — überhaupt nicht geeignet oder ließen eine zuverlässige Feststellung — des Charakters der Krankheit nicht mehr erhoffen, zum Theilen gaben sie zu der Befürchtung Anlaß, daß in Folge der mangelhaften Verpackung — eine Weiterverbreitung — des Infektionsstoffs nicht ausgeschlossen sei. Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist deshalb eine Anweisung ausgearbeitet worden, durch welche dem erwähnten Mißstande abgeholfen werden soll.

Indem ich diese Anweisung nachstehend zum Abdrucke bringe und deren sorgfältige Befolgung zur Pflicht mache, bemerke ich, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Art der Verpackung der im §. 327 des R. St.-G.-B. vorgesehenen Bestrafung unterliegen.

Aachen, den 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung, ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenden Falls ist die betreffende Sektion so bald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich 3 doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar aus dem mittleren Theil des Ileum, etwa 2 m und dicht oberhalb der Ileocöcalklappe. Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten beziehungsweise Gestorbenen getrennt, in passende **trockene** Gefäße gebracht. Blechgefäße durch Loth verschlossen, sind zweckmäßig, werden jedoch nur in seltenen Fällen zu beschaffen sein, so daß meist Glasgefäße in Betracht kommen. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am Besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel (in der Apotheke zu haben) fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene, feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunden) enthält.

4. Die Gefäße sind unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischen Material in einem kleinen Kistchen derart zu verpacken, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen, und, falls mehrere Gefäße zusammen verpackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Objekte erhalten, wenn sie in Eis verpackt (natürlich in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen.

Alte zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung **„durch Eilboten zu bestellen"** versehen.

5. Die Sendung ist wenn thunlich zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Nr. 653 Der zum Vize- und Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte Kaufmann Franz Bertram ist Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 6. September 1892.

Der Regierungs-Präsident
v. Hartmann.

Nr. 654 Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Stadt Aachen, dem Landkreise Aachen und in dem Kreise Eupen wird

1. der Auftrieb beziehungsweise Verkauf von magerem Rindvieh und Rindern (sogenannter Handelswaare) auf den in der Stadt Aachen stattfindenden Viehmärkten bis auf Weiteres, sowie
2. die Abhaltung der September-Viehmärkte in Cornelimünster, Lontzen und Eupen verboten.

Aachen, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 655 Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. hiesigen Wahlbezirk (Kreise Aachen Stadt, Aachen Land und Eupen) Landgerichtsrath Spahn zu Bonn zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden ist und ich durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. Juli cr. mit der Herbeiführung der Ersatzwahl

beauftragt worden bin, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Wahlkommissar für diese Wahl den Königlichen Polizei-Präsidenten, Freiherrn von Funck hierselbst ernannt und den Tag der Wahl auf

Samstag, den 24. September d. Js.,

festgesetzt habe.

Der gesetzliche Wahlort ist Aachen.

Aachen, den 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident,
v. Hartmann.

Nr. 656 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. den commissarischen Bürgermeister Jakob Dahmen zu Baesweiler auf Wiederruf zum Standesbeamten des die Gemeinden Baesweiler, Beggendorf und Oidtweiler umfassenden Standesamtsbezirks Baesweiler ernannt.

Aachen, den 11. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 657 Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die auf den 7. bis 9. November d. Js. angesetzte zweite Lehrerprüfung an dem Schullehrer-Seminar zu Rheydt von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz auf den 3. bis 5. November verlegt worden ist. Der schriftliche Theil jener Prüfung ist auf den 1. November festgesetzt.

Aachen, den 7. September 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 658 Unter Bezugnahme auf §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der konzessionirte Markscheider Wagner seinen Wohnsitz von der Königlichen Steinkohlengrube Sulzbach bei Saarbrücken nach Kohlscheid bei Aachen verlegt hat.

Bonn, den 6. September 1892.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 659 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Elmpt soll der Gärtner Heinrich Wilms aus Elmpt, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, über sein Miteigenthum an den unter Artikel 498 der Grundsteuermutterrolle auf den Namen Willms Maria Mechthilde zu Elmpt auf'm Helekamp eingetragenen Parzellen Flur 9, Nr. 142, Acker, groß 15 Ar 4 qm und Nr. 146, Acker, groß 24 Ar 60 qm vernommen werden.

Termin ist bestimmt auf den

28. Oktober 1892, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude, zu welchem der p. Wilms hiermit öffentlich geladen wird.

Wegberg, den 29. August 1892.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts

Nr. 660 Umlauf.

Vorladung.

Nachdem ich durch Oberpräsidialerlaß vom 3. September d. J. I 12440 zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens über die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft in den Gemeindebezirken von Dorsel und Ahrdorf ernannt worden bin, habe ich zur Erklärung über den Plan und über das Statut, sowie zur Wahl von Bevollmächtigten auf den 27. Oktober 1892, Vormittags 11 Uhr, in dem Schullehrzimmer zu Dorsel Termin anberaumt, zu welchem die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt, hiermit vorgeladen werden.

Beglaubigte Abschrift dieser Vorladung ist zur Einsicht der Betheiligten bei dem Gemeindevorsteher zu Dorsel und zu Ahrdorf niedergelegt.

Antweiler, den 10. September 1892.

Der Kommissar:
Irmen, Bürgermeister.

Nr. 661 Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichtsrath Comes ist gestorben.

Der Gerichtsschreiber Büchner in Düsseldorf ist vom 1. Oktober cr. ab in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber mit der Funktion als Gerichtskassen-Controleur an das Amtsgericht in Aachen versetzt worden.

Nr. 662 Bekanntmachung.

Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 12. April 1888 sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk **Arnoldsweiler** begonnen ist.

Für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten sind die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Jesuitengasse Nr. 9, bestimmt.

Düren, den 13. September 1892.

Königliches Amtsgericht Vd.

Nr. 663 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für folgende in der Gemeinde **Murich** belegene Grundstücke:

87 Parzellen unter Artikel 66, sowie Flur D Parzelle 58 und 696/387 (früher 387) angelegt worden ist.

Erkelenz, den 10. September 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 664 Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1892, Stück 29 dieses Blattes zur Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs, weiterhin für das Grundstück Flur 7, Nr. 1108/465 der Gemeinde **Montjoie** erfolgt ist.

Nr. 665 Bekanntmachung.

Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hillensberg** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — begonnen ist. — Die Diensträume zur Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 10, sowie im Hause Gottfried Claßen, Hochstraße Nr. 161, Zimmer Nr. 1.

Heinsberg, den 2. September 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 666 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Heistert** begonnen ist.

Gemünd, den 31. August 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 667 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 120) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum **Bezirk** des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige **Gemeinde Amel**, sowie für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen **Gemeinden Bergstein** und **Obermaubach-Schlagstein** auf den

15. Juli 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Januar 1893.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 203) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden auf den

15. August 1892

festgesetzt.

Diese Gemeinden sind:

1. **Borschemich,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz;**
2. **Floisdorf, Oberhausen** und **Schöneseiffen** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd;**
3. **Braunsrath,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg;**
4. **Arsbeck,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Wegberg.**

Diese Frist endigt für die im Bezirk des **Amtsgerichtes Gemünd** belegenen Gemeinden am

15. Februar 1893

für die übrigen Gemeinden mit dem

15. Februar 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

St. Vith, den 2. Juli 1892.
Düren, den 14. Juli 1892.
Erkelenz, den 29. Juli 1892.
Gemünd, den 3. August 1892.
Heinsberg, den 27. Juli 1892.
Wegberg, den 25. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 22. September 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 668 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9566: Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des Bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven. Vom 14. März 1892. Das 29. Stück enthält unter Nr. 9567: Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren. Vom 18. Juni 1892; unter Nr. 9568: Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 20. August 1892; unter Nr. 9569: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 18. Juni 1892. Vom 30. August 1892; unter Nr. 9570: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Vom 28. Juli 1892; unter Nr. 9571: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 27. August 1892. Das 30. Stück enthält unter Nr. 9572: Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. September 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 669 Das 37. Stück enthält unter Nr. 2048: Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 1. September 1892. Das 38. Stück enthält unter Nr. 2049: Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 6. September 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 670 **Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI Nr. 5 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Nr. 671 **Bekanntmachung,**

betreffend die Abänderung von Abs. 6 in §. 32 der Anweisung, betreffend die Genehmi-

gung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892.

Für den Absatz 6 in §. 32 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 wird unter Aufhebung der bisherigen, folgende neue Fassung festgestellt:

„In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den **feststehenden** und bei den **beweglichen** Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den **Dampfschiffskesseln** ist dieselbe thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden."

Berlin, den 31. August 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Wendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 672 Auf Grund der Bestimmungen des §. 105c der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni v. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 264) wird im diesseitigen Verwaltungsbezirk der unbeschränkte Handel mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen an Sonn- und Festtagen bis auf Weiteres auch außerhalb der Apotheken hiermit gestattet. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche von dieser Ausnahme-Bestimmung Gebrauch machen, wird die Verpflichtung auferlegt, den von ihnen beschäftigten Personen Sonntagsruhe im Umfange des §. 105c Abs. 3 c 1 zu gewähren.

Aachen, den 21. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 673 Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß am 2. Oktober dieses Jahres wiederum zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen eine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Ich bringe diese beiden Kollekten dem betheiligten Publikum hiermit empfehlend zur Kenntniß und bemerke, daß die mit der Einsammlung der Hauskollekte betrauten Personen mit einer vom Pfarrer ausgestellten Bescheinigung versehen sein werden.

Aachen, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 674 Die Zahlung der Civilpensionen an die in Aachen wohnenden Empfänger ist vom 1. Oktober d. Js. ab der Steuerkasse I zu Aachen (Rechnungsrath Zimmer, Friedrichstraße 32) übertragen worden.

Die betreffenden Empfangsberechtigten haben sich daher vom 1. Oktober d. Js. und künftig behufs Inempfangnahme der bezeichneten Bezüge an die genannte Steuerkasse zu wenden.

Aachen, den 13. September 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
v. Peguilhen.

Nr. 675 Personal-Chronik.

Der Civil-Supernumerar Breuer ist zum Kreissekretär ernannt. Demselben ist die Kreissekretärstelle beim Königlichen Landrathsamte zu Düren vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Versetzt: Der Güterexpeditions-Vorsteher Josef Lucas von Düren nach Neuß und der Güterexpeditions-Vorsteher Balduin Emanuel Doering von Neuß nach Düren.

Angestellt sind der Postassistent Kurz bei dem Postamte 1 in Aachen und der Postassistent Beyersdorf bei dem Postamte 1 in Stolberg (Rhld.)

Versetzt ist der Postsekretär Kasch von Montjoie nach Erfurt.

1. Der Königliche Förster Baukell zu Wolfgarten II wird mit dem 1. Oktober ds. Js. auf die durch Pensionirung des Försters Semper erledigte Försterstelle Mulartshütte, Oberförsterei gleichen Namens, und der Königliche Förster Jünger zu Ternell II mit demselben Tage auf die Försterstelle Wolfgarten II, Oberförsterei Heimbach, versetzt.

2. Dem bisherigen Forstaufseher Schäfer zu Heimbach ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch die Versetzung des Försters Jünger nach Wolfgarten II erledigte Försterstelle Ternell II, Oberförsterei Eupen, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 676 Umlauf.

Vorladung.

Nachdem ich durch Oberpräsidialerlaß vom 3. September d. J. I 12440 zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens über die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft in den Gemeindebezirken von Dorsel und Ahrdorf ernannt worden bin, habe ich zur Erklärung über den Plan und über das Statut, sowie zur Wahl von Bevollmächtigten auf den 27. Oktober 1892, Vormittags 11 Uhr, in dem Schullehrzimmer zu Dorsel Termin anberaumt, zu welchem die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen,

wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt, hiermit vorgeladen werden.

Beglaubigte Abschrift dieser Vorladung ist zur Einsicht der Betheiligten bei dem Gemeindevorsteher zu Dorsel und zu Ahrdorf niedergelegt.

Antweiler, den 10. September 1892.

Der Kommissar:
Irmen, Bürgermeister.

Nr. 677 Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. März ds. Js. Art. III, (Reichs-Gesetzblatt Nr. 15) ermächtigen wir hierdurch zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für jugendliche Arbeiter, welche auf Steinkohlenbergwerken beschäftigt werden sollen, die Knappschaftsärzte derjenigen Knappschaftsvereine unseres Bezirks, zu welchen die betreffenden Steinkohlenbergwerke gehören.

Bonn, den 15. September 1892.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 678 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **„Bogheim"** ist erfolgt.

Düren, den 15. September 1892.

Königliches Amtsgericht Ve.

Nr. 679 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Höngen,** Landkreis Aachen, begonnen ist.

Für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten ist das Zimmer Nr. 5 des hiesigen Amtsgerichts bestimmt.

Eschweiler, den 14. September 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 680 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S.-S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Hostel** begonnen ist:

Gemünd, den 10. September 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Nr. 681 Bekanntmachung, betreffend Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für Katastergemeinden **Holzmülheim** und **Bouderath** mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten Grundstücke; von letzteren ist die Anlegung nur für folgende Grundstücke der Gemeinde **Holzmülheim** erfolgt:

Flur 6, Parzelle 837/0,431;
Flur 7, Parzelle 1147/0,401;
Flur 9, Parzelle 937/0,296;
Flur 10, Parzelle 1432/0,686, 1433/0,489.

Blankenheim, den 19. September 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38; sowie die Extrabeilage, enthaltend: Anweisung des Finanzministers vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Verzeichniß

gekündigter Staatsschuldscheine von 184[illegible] Schuldverschreibungen und Münster-H[illegible] Stammaktie.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch a[illegible] folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der **12.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung be[illegible] der Staatsschulden vom 3. September 1892 zur baaren Einlö[illegible] gekündigten **3½ prozentigen**, unterm 2. Mai 1842 ausgeferti[illegible]

	Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.
[illegible]nsscheinreihe XIV.	Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
[illegible]lr.	№ 49. 752.
[illegible] Januar 1892.	Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
[illegible]V Nr. 2.	№ 350.
[illegible]lr.	Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
	№ 2. 18. 109.

Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

[illegible]n 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinskupons Serie VII Nr. 5 bis 8 und Talon.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

№ 629. [illegible]
850. [illegible]
987.
301. [illegible]
530. [illegible]
689. [illegible]
831. [illegible]
9600[illegible]
766. 7[illegible]
923. 9[illegible]
76. 1[illegible]
291. [illegible]
11129[illegible]
476. 4[illegible]
616. 6[illegible]
836. 8[illegible]
925. 9[illegible]
156. 1[illegible]
350. 3[illegible]
821. 8[illegible]
215. 2[illegible]
462. 4[illegible]
585. 6[illegible]
794. 8[illegible]
12800[illegible]
442. 44[illegible]

№ **2516.** 5[illegible]
587. 59[illegible]
792. 80[illegible]
850. 85[illegible]
952. 96[illegible]
10. 13.
100. 12[illegible]
263. 27[illegible]
617. 63[illegible]
629. 63[illegible]
812. 81[illegible]
889. 89[illegible]
94. 102.
204. 20[illegible]
354. 36[illegible]
406. 40[illegible]
bis 475.
522. 52[illegible]
576. 57[illegible]
651 bis [illegible]
919. 92[illegible]
984. 99[illegible]
66. 70. 7[illegible]
150. 15[illegible]
298. 301[illegible]

der aus [illegible]

7. Verl[illegible]

34. 539. 561. 576. 584. 591. 594. **80**828.
61. 862. 890. 898. 899. 925. 936. 949. 957. 983.
95079. 135. 145. 156. 186. 195. 228. 270.
22. 341. 378. 383. 393. 400. 441. 467. 489. 526.
44. 558. 592. 601. 602. 604. 614. 625. 628. 666.
16. 744. 752. 758. 780. 782. 787. 817. 820.
42. 866. 867. 885. 902. 928. 930. 950. 994.
. 8. 13. 16. 41. 58. 62. 97. 121. 126. 159. 761.
35. 786. 792. 798. 799. 801. 833. 863. 887. 903.
4. 945. 948. 950. **97**012. 40. 51. 54. 59.
0. 116. 123. 131. 144. **110**268. 274.
99. 371. 420. 431. 443. 444. 455. 467. 490.
. 304. 305. 332. 365. 386. 389. 416. 428. 430.
77. 502. 506. 528. 552. 557. 570. 594 bis 613.
57. 663. 677. 703. 726. 758. 760. 783. 802. 820.
40. 850. 853. 855 bis 857. 861. 865 bis 867.
17. 958. 976. **112**024. 32. 60. 86. 87. 92.
58. 186. 217. 251. 255. 269. 302. 314. 323. 344.
52. 357. 360. 383. 394. **126**782. 798. 815.
22. 834. 873. **127**163. 173. 203. 207. 210.
15. 240. 243. 272. 337. 354. 362. 383. 394. 411.
37. 488. 520. 522. 534. 536. 540. 543. 579. 581.
57. 672. 678. 709. 721. 752. 753. 765. 783. 792.
25. 829. 845. 858. 885. 900. 927. 968. 982. 999.
8. 10. 35. 44. 46. 68. 85. 95. 128. 153. 427. 437.
7. 453. 466. 476. 477. 509.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

18. 522. 526. 535. 543. 555. 556. 559. 565. 576.
0. 592. 745. 751. 755. 771. 773. 781. 782. 791.
0. 801. 803. 804. 807. 808. 813. 822. 828. 841.
2. 861. 867. 879. 883. 895. 912. 921. 926. 945.
0. 971. 973. 975. 980. 987. 994. **3**000. 3.
20. 23. 24. 26. 50. 56. 60. 62. 74. 84. 85. 96.
0. 121. 143. 159. 251. 262. 255. 257. 261 bis
4. 288. 291. 307. 309 bis 311. 318. 606. 613.
7. 654. 672. 745. 754. 757. 768. 774. **39**619.
4. 641. 649. 651. 652. 654. 655. 808 bis 810.
6. 820. 834. 835. 845. 857. 867. 868. 871. 872.
9. 910. 921 bis 923. 932. 940. **40**090. 92.
. 125. 131. 136. 151. 169. 182. 185. 192. 195.
5. 214. 222. 238. 241. 249. 251. 252. 265. 350.
1. 363. 375 bis 377. 383. 384. 394. 401. 404.
7. 420. 424. 425. 430. 441. 448. 452. 456. 473
478. 488. 490. 495. 506. 511. 512. 514. 521.
7. 530. 533. 538 bis 540. 545. 551. 552. 558.
). 585. 590. 594. 598. 606. 607. 623. 630. 645.
53. 671. 672. 674. 676. **47**896. 897. 905.
). 930. 936. 941. 947. 949. 955. 960. 982 bis
. **48**000. 17. 29. 38. 42. 44. 45. 52. 61.
9. 87. 90. 96. 97. 113. 118. 127. 130. 141. 144.
. 161. 162. 176. 178. 183. 275. 279. 285. 292.
. 303. 308. 315. 317. 318. 323. 466. 468. 482.

№ 487. 488. 496. 502. 520. 523. 525. 528. 538. 541. 553.
557. 558. 562. 566. 572. 575. 590. 597. 617. 625. 641.
665. 669. 673. 680. 689. 695. 701. 722. 737. 743. 761.
763. 764. 775. 794.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 714. 718 bis 722. 739. 746. 748. 751. 754. 758. 769.
773. 775. 779. 780. 790. 798. 804. 810. 812. 818. 819.
825. 841. 994. 995. **1**003. 7. 10. 17. 20. 26. 35. 57.
63. 81. 84. 98. 114. 117. 119. 120. 129. 131. 135. 145.
156. 157. 164. 170. 183. 185. 198. 204. 209. 215. 220.
224. 226. 228. 231. 239. 242. 248. 253. 263. 272. 278.
284. 285. 288. 305. 309. 312. 325. 327. 329. 337. 351.
357. 365. 368. 374. 377. 378. 389. 391. **2**217. 218.
236. 521. 534. 535. 543. 547. 554. 558. 567. 573. 578.
581 bis 583. 586. 591. 592. 601. 606. 608. 615. 635.
636. 640. 649. 650. 662. 663. 670. 693 bis 695. 706.
707. 716. 717. 720. 730. 737. 738. **3**737. 748. 755.
895. 900. 918. 919. 929. 935. 936. 950. 954. 960. 961.
970. 977. 978. 995. **4**010. 18. 30. 69. 70. 75. 87.
88. 90 bis 96. 98. 111. 128. 131. 135. 140. 145. 146.
5099. 103. 108. 114. 115. 120. 134. 144. 158. 194.
197. 200. 207 bis 210. 215. 219. 224. 227. 243. 248.
254. 256. 276. 277. 287. 292. 296. 306. 307. 309. 311.
318. 332. 344. 354. 360. 365. **10**847. 857. 858.
860. 876. 879. 891. 898. 905. 907. 915. 919. 920. 929.
931. 934. 938. 944. 949. 961. 966. 978. 983. 984. 987.
990. 993. 994. 998. **11**003. 14. 19. 21. 31. 35. 51.
53. 63. 69. 79. 88. 101. 106. **13**358. 369. 370.
373. 376. 380. 382. 392. 397. 400. 406. 409. 412. 413.
421. 423. 426. 427. 430. 434. 728. 729. 731. 733. 737.
741. 747. 748. 758. 768. 771. 785. 793. 802. 809. 812.
814. 816. 817. 819. 825. 831. 833. 845. 846. 854. 856.
857. 863. 880. 887. 893. **20**766. 771. 772. 774.
776. 784. 786. 787. 805. 814. 833. 835. 841. 847. 853
bis 855. 866. 868. 875. 881. **21**417. 419. 424. 436.
446. 448. 456. 473. 478. 486. 487. 501. 525. 541. 555.
557. 560. 704. **24**398. 408. 424. 426. 428. 434.
435. 437. 443. 449 bis 451. 455. 466. 473. 475 bis 477.
481. 487. 488. 498 bis 500. 508. 516. 530 bis 532. 537.
540. 547. 559 bis 561. 565. 573. 582. 591 bis 593. 596
bis 598. 603. 616. 618. 620. 623. **29**099. 121. 131.
133. 138. 150. 152. 187. 192. 195. 200. 201. 213. 215.
219. 231. 237. 247. 252. 257. 264. 272. 285. 286.
295. 300. 311. 332. 335. 343. 345. 347. 349. 355 bis
357. 359. 365 bis 367. 376. 382. 387. 392 bis 394.
47067. 69. 70. 75. 77. 83. 93. 103. 108. 113. 128. 129.
135. 140. 145. 160. 161. 163. 172. 173. 176 bis 179.
187. 188. 201. 206. 210. 214. 221. 223. 363. 371. 378.
382. 389. 392. 398. 399. 404. 420. 437. 443. 448. 476
bis 478. **60**241. 245. 246. 249. 251. 255. 260. 283.
296. 310. 314. 320. 328. 332.

III. Verzeichniß

rüheren Kündigungen noch rückständigen Neumärkischen Schuldverschreibungen.

: gekündigt zum 1. Juli 1891. | **Restkündigung** zum 1. Juli 1892.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 29. September 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 682 Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 38. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 60 Serien
Nr. 8, 18, 25, 105, 171, 178, 202, 239, 242, 261, 293, 317, 458, 492, 497, 508, 544, 557, 561, 586, 634, 649, 692, 698, 706, 726, 774, 799, 806, 838, 852, 881, 966, 1011, 1048, 1053, 1059, 1071, 1078, 1126, 1134, 1135, 1156, 1160, 1195, 1204, 1220, 1225, 1236, 1263, 1290, 1314, 1342, 1368, 1374, 1375, 1379, 1416, 1444, 1450
gezogen worden.

Die zu diesen 60 Serien gehörigen 6000 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 369 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 6 und 7 über die Zinsen vom 1. April 1892 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:
aus der 10. Verloosung (1865) von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866) von Serie 1114,
aus der 17. Verloosung (1872) von Serie 1433,
aus der 18. Verloosung (1873) von Serie 320,
aus der 19. Verloosung (1874) von Serie 232,
aus der 22. Verloosung (1877) von Serie 34, 615,
aus der 24. Verloosung (1879) von Serie 1443,
aus der 27. Verloosung (1882) von Serie 897,
aus der 28. Verloosung (1883) von Serie 333, 876,
aus der 30. Verloosung (1885) von Serie 682, 1034, 1349,
aus der 31. Verloosung (1886) von Serie 26, 1359, 1427,
aus der 32. Verloosung (1887) von Serie 845,
aus der 33. Verloosung (1888) von Serie 85, 163, 176, 358, 519, 548, 574, 626, 758, 874, 963, 1022, 1123, 1190, 1252, 1316, 1373, 1447,
aus der 34. Verloosung (1889) von Serie 14, 33, 130, 141, 147, 192, 235, 238, 244, 247, 262, 273, 367, 405, 456, 464, 537, 552, 611, 616, 651, 667, 670, 673, 705, 712, 717, 753, 755, 757, 821, 836, 900, 906, 953, 1015, 1041, 1105, 1119, 1230, 1235, 1255, 1318, 1332, 1354, 1365, 1401, 1428, 1440, 1442.
aus der 35. Verloosung (1890) von Serie 7, 32, 65, 118, 121, 161, 173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 856, 955, 1027, 1061, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398.
aus der 36. Verloosung (1891) von Serie 23, 58, 64, 76, 133, 236, 251, 285, 292, 356, 372, 384, 385, 386, 397, 407, 451, 501, 512, 568, 598, 635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 839, 844, 866, 893, 920, 941, 980, 997, 1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1169, 1186, 1224, 1241, 1247, 1262, 1268, 1304, 1350, 1391, 1394, 1400, 1458, 1466,
aus der 37. Verloosung (1892) von Serie 67, 90, 123, 197, 200, 208, 259, 274, 281, 287, 30[illegible], 306, 380, 511, 608, 613, 684, 759, 768, 775, 825, 853, 854, 862, 894, 948, 973, 991, 993, 1124, 1132, 1162, 1171, 1174, 1196, 120[illegible]

1239, 1259, 1286, 1291, 1297, 1302, 1325, 1343, 1362, 1435, 1459
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Nr. 683 Bekanntmachung.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 12. September (Nr. 216 des Reichs-Anzeigers), betreffend die Beschränkung des Postpacketverkehrs aus Anlaß der Choleragefahr, finden von heute ab auf Harburg (Elbe) nicht mehr Anwendung. Hiernach können in Harburg Packete wieder unbeschränkt und ohne Angabe des Inhalts zur Postbeförderung eingeliefert werden.

Berlin, W. 20. September 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 684 Bekanntmachung.

Postaufträge im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien.

Vom 1. Oktober ab können im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien Gelder bis zum Meistbetrage von 500 Gulden im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Berlin, W. 20. September 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 685 Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Verwaltungs-Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1891/92, welche von der fortgesetzten erfreulichen Wirksamkeit dieser Stiftung Zeugniß ablegen, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 13. September 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung:
v. Estorff.

Ergebnisse des Wirkens

der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i. W. für das Rechnungsjahr 1891/92.

1. Es wurden zu Ostern und Herbst in die Lehrerbildungsanstalt neu aufgenommen: . . . . 2 Zöglinge,
2. Geprüft und mit dem Religionslehrer-Zeugniß entlassen wurden:
   vom Seminar Ostern 1892 . 3 „
   von außerhalb „ „ . 1 „
   4 Zöglinge,
3. Die Durchschnittsbesuchsziffer betrug:
   a. für die Seminar-Klassen 17 Schüler,
   b. „ „ Elementar- „ 45 „
   c. „ „ Religions- „ 29 „
   91 Schüler.
4. Es genossen vollständig unentgeltlichen Unterricht
   zu 3a) . . . sämmtliche 17 Schüler,
   „ 3b) . . . . . . 31 „
   48 Schüler.
5. Es erhielten vollständig unentgeltliche Wohnung und Beköstigung zu 3a) . . . . . 12 Zöglinge,
   Es zahlten geringe Zuschüsse zu 3a) . . . . 5 „
   17 Zöglinge.
6. Die Zahl der mit dem Reifezeugniß Entlassenen betrug bis Ostern 1892 . . . . . . 302.
7. Mit Hülfe bezugsweise auf Kosten der M.-H.-St. befinden sich in der Handwerkslehre . . . . 5 Knaben.
8. Auszug aus der Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben für 1891/92.

A. Einnahmen	M.	2 250,—
1. Marks'sche Rente	„	30,20
2. sonstige Berechtigungen . . .	„	4 227,45
3. Gemeinde-Kassen-Beiträge . .	„	1 361,62
4. Sammlungen in Gemeinden .	„	266,05
5. Spenden Einzelner		
6. Pflichtbeiträge von Lehrern .	„	338,10
7. Beköstigungs-Zuschüsse von Seminaristen	„	450,15
8. Elementar- und Religions-Schulgelder	„	656,25
9. Staatszuschuß	„	6 000,—
10. Miethe	„	300,—
11. Zinsen vom Grundvermögen .	„	1 204,59
12. „ „ Pensionsfonds .	„	206,64
13. Zurückgezahlte Kapitalien zur Anlage	„	76 300,—
14. Aus dem Amortisationsfonds	„	1 164,36
15. In voriger Rechnung zuviel verausgabt und wieder eingezogen	„	0,95
Summe der Einnahmen	M.	94 756,36

(Einnahme-Rückstand M. 24,—.)

B. Ausgaben.

I.	Besoldungen	M.	8 940,—
II.	Andere persönliche Ausgaben	„	1 790,—
III.	Zu Unterrichtsmitteln	„	51,10
IV.	Zur Unterhaltung der Utensilien	„	139,73
V.	Kosten der Verpflegung	„	4 232,47
VI.	Zur Heizung und Beleuchtung	„	312,60
VII.	Zu Bauten und Aehnlichem	„	371,89
VIII.	Abgaben und Lasten (einschl. Bauschulden-Tilgung)	„	1 183,74
IX.	Zur Unterstützung dürftiger Seminaristen	„	140,76
X.	An den Pensionsfonds: a. Kapital . . . 300,— b. Zinsen . . . 206,64	„	506,64
XI.	Insgemein: a. Wiederanlage von Kapitalien . 76 300,— b. Turnunterricht, Magd, Druck, Schreibbedarf und Postgelder . . . 787,43	„	77 087,43

Summe der Ausgaben M. 94 756,36
(Ausgaben-Rückstand M. 385,18.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 686 Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch im Anschlusse an die diesseitigen Verfügungen vom 29. v. und 12. d. Mts. (A.-Bl. Stück 38, S. 356 und Stück 41, S. 374) bestimmt, daß Seitens der Königlichen Kreisphysiker und Kreiswundärzte Sendungen mit Cholerapräparaten auch an das Garnisonlazareth Coblenz, Hygienisch-chemische Untersuchungsstation, gesandt werden dürfen.

In diesem Falle müssen die das Untersuchungsobjekt enthaltenden Probiergläschen mit einem Wattepfropf, auf welchen Stearin aufgeschmolzen ist, verschlossen und durch sorgfältige Verpackung vor dem Zerbrechen geschützt sein.

Im Uebrigen finden die früheren bezüglichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, und unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die obigen besonderen neuen Vorschriften über die Art der Verpackung ebenfalls der im §. 327 d. R.-St.-G.-B. vorgesehenen Bestrafung.

Aachen, den 23. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 687 Bekanntmachung, die Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend.

Das im Jahre 1878 verfaßte Lehrbuch für Preußische Hebammen entspricht nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dementsprechend ein neues Lehrbuch ausarbeiten lassen, welches nunmehr unter dem Titel:

„Preußisches Hebammen-Lehrbuch"

im Verlage der Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald, Unter den Linden Nr. 68 in Berlin, erschienen ist. Dasselbe wird bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginne des nächsten Lehrkursus ab eingeführt und ist auch bei den mit den Bezirkshebammen vorschriftsmäßig abzuhaltenden Nachprüfungen zur Anwendung zu bringen.

Aachen, den 19. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 688 Der Schulamts-Kandidatin Susanne Otterbeck ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Schneidhausen im Kreise Düren ertheilt worden.

Aachen, den 20. September 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 689 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. dieses Monats in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Düren getroffenen Wiederwahl den seitherigen Bürgermeister Jakob Werners daselbst, dessen laufende Amtsperiode im Dezember d. Js. zu Ende geht, in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Der Königliche Kreisbauinspektor Natten hierselbst ist in die Bauinspektorstelle V bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin und der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Bickmann in Stralsund in die hierdurch frei werdende Kreisbauinspektorstelle Aachen II vom 1. Oktober d. Js. versetzt worden.

Der kom. Bürgermeister Joseph Jungen ist vom 15. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Hambach im Kreise Jülich ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Barbara Maßon ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Inden, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Stammel ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Walhorn,

Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Baumstieger ist definitiv angestellt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 690 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Vorschelen III und IV bei Vorschelen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten Bergrath Baur zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. September 1892.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1892 wird dem Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweiler Pumpe unter dem Namen Vorschelen III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frelenberg und Uebach im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 962 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1892.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Februar 1892 wird dem Eschweiler Bergwerks-Verein zu Eschweiler Pumpe unter dem Namen Vorschelen IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uebach, Beggendorf und Baesweiler im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 962 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A K L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1892.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nr. 691 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1892.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. October an bis zum 5. November cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen

gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. October 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1892.

Die Immatriculations-Commission.

Nr. 692 Das **Winter-Halbjahr 1892/93** beginnt **am Samstag, den 15. Oktober d. J.,** an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedell der Akademie zu beziehen.

Münster i/W., den 19. September 1892.

Der z. Rector der Königlichen Akademie.
Langen.

Nr. 693 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für den Gemeindebezirk **Broich,** Landkreis Aachen erfolgt ist mit Ausnahme für nachstehende Parzellen:

Flur 1, Nr. 139/20, 146/20, 151/20, 26; Flur 2, Nr. 77/17, 32, 35, 113/38, 114/38, 40, 41, 42, 43, 46, 53, 55, 57; Flur 3, Nr. 65; Flur 12, Nr. 83, 240; Flur 13, Nr. 131; Flur 17, Nr. 71; Flur 19, Nr. 57; Flur 21, Nr. 81, 108; Flur 22, Nr. 264, 271, 283/142, 201; Flur 23, Nr. 177; Flur 26, Nr. 46, 246/43; Flur 27, Nr. 116/51; Flur 39, Nr. 102, Flur 42, Nr. 83, 84, 94.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II für Grundbuchsachen.

Nr. 694 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, sowie des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Rölsdorf** mit Ausschluß folgender Grundstücke erfolgt ist:

Flur 1, Nr. 22; Flur 2, Nr. 76, 84, 116, 117, 128, 129, 174, 232, 253; Flur 3, Nr. 41, 70, 112, 153, 154, 166, 168, 173, 188, 221, 233, 236; Flur 4 Nr. 135, 180, 210/187, 201, 96; Flur 5 Nr. 405/162, 179, 180, 406/196; Flur 6 Nr. 253/83, 212.

Düren, den 26. September 1892.

Königliches Amtsgericht Vc.

Nr. 695 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** ist nunmehr erfolgt auch für die Parzellen:

Flur 9—758/360 und 721/362.

Jülich, den 21. September 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 696 Bekanntmachung.

Es wird hiermit auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Bürnenville** begonnen ist.

Malmedy, den 26. September 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 6. Oktober 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 697 Der Herr Oberpräsident hat auf den Antrag des Vorsitzenden der Lokal-Abtheilung Coblenz des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, da die für den Monat September d. Js. in Aussicht genommene Abhaltung der 60. General-Versammlung des letzteren dortselbst auf ein Jahr vertagt worden ist, die Hinausschiebung des Ziehungstermins für die bewilligte Verloosung (vergl. die Amtsbl.-Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js. — Stück 21, Seite 214 —) bis zum November nächsten Jahres genehmigt.

Aachen, den 4. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 698 Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Landkreise Aachen und im Kreise Eupen, wird die Abhaltung des Viehmarktes zu Simmerath am 17. d. Mts. hiermit verboten.

Aachen, den 6. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 699 Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Trost den Charakter als Geheimer Medizinalrath zu verleihen.

Der Hauptmann der Landwehr Grolig ist zum Königlichen Rentmeister ernannt und es ist demselben die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Amel zu Büllingen definitiv übertragen worden.

Der bei der katholischen Volksschule von St. Peter hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer August Wolff ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Brand, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Siepen ist definitiv angestellt worden.

Der Oberförster Strüver ist von der Dienstleistung als Vertreter des erkrankten Regierungs- und Forstraths Roloff entbunden und an dessen Stelle der Oberförster Reuß damit beauftragt.

Der bisherige kommissarische Bürgermeister Michael Gerards ist vom 28. September d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Simmerath im Kreise Montjoie ernannt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 700 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats Oktober d. Js. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Korps.

Nr. 701 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. März 1892 (Gesetzsammlung Seite 28) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke auf den

15. April 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. Oktober 1892.

Diese Gemeinden und Bergwerke sind:

1. Gemeinden **Buir** und **Frohngau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Blankenheim;**
2. Gemeinde **Niederau**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Düren:**

3. Gemeinde **Kettenis**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Eupen**;
4. Gemeinde Steinstraß, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Jülich**;
5. Gemeinde **Lammersdorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie**;
6. Gemeinden **Harperscheid, Schleiden** und **Bronsfeld**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd**;
7. die im **Amtsgerichtsbezirk Gemünd** belegenen Bergwerke: **Action am Heidenacker, Agent, Amor, Apolonia, Augustenberg, Caller Stolln** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Soetenich und Keldenich belegenen Zubehörstücken dieses Bergwerks; **Carolina, Catharina, Cordula, Diana, Dottel, Fey, Fiscus am Heidenacker, Fundament am Heidenacker, Gute Hoffnung** nebst den in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Bleibuir belegenen Zubehörstücken dieses Bergwerks; **Hercules, Ingersberg, Krug am Heidenacker, Luchs, Lichtenhard, Nestor, Orion, Pesch, Priska, Signal am Heidenacker, Sophia, Union, Verspätetes Glück, Violine am Heidenacker, Virtus, Visite am Heidenacker, Wachtel, Wollenberg**; die in denselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirke der Gemeinde Wallenthal belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Neu-Schunk-Olligschlaeger**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Wallenthal und Callmuth belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Meinertshagener Bleiberg**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Keldenich belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Keldenich-Soetenicher Hauptstollenfeld**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in der Gemeinde Sistig belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Mondschein**; die in demselben Amtsgerichtsbezirk und zwar in den Bezirken der Gemeinden Hollerath und Hellenthal belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Wohlfahrt**, sowie die im Bezirk des **Amtsgerichts Euskirchen** und zwar in dem Bezirk der Gemeinde Commern belegenen Zubehörstücke des Bergwerks **Günnersdorf**, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Gemünd bewirkt wird.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 83) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für die Katastergemeinde **Laurensberg**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen**, auf den

15. Mai 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. November 1892.

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Mai 1892 (Gesetzsammlung Seite 97) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die Katastergemeinde **Eilendorf**, belegen im **Amtsgerichtsbezirke Aachen**;
2. für die im **Amtsgerichtsbezirk Aachen** belegenen Bergwerke: **Woltershoffnung, Barbara, Hochwald**, sowie für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **Lucienberg**, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aachen bewirkt wird;
3. für die Katastergemeinde **Conzen**, belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie** auf den

15. Juni 1892

festgesetzt worden.

Die Frist endigt für die Gemeinde Eilendorf und die unter 2. genannten Bergwerke mit dem

14. Dezember,

für die Gemeinde Conzen mit dem

15. Dezember 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Blankenheim, den 2. April 1892.
Düren, den 4. April 1892.
Eupen, den 1. April 1892.
Jülich, den 28. März 1892.
Montjoie, den 2. April 1892.
Gemünd, den 4. April 1892.
Aachen, den 9. Mai 1892.
Aachen, den 2. Juni 1892.
Montjoie, den 31. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 702 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892 (Gesetzsammlung Seite 249) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Derichsweiler** und **Gürzenich,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Holzweiler,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Schafhausen.**
4. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Vossenack**

auf den

1. Oktober 1892

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

1. April 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 16. September 1892.
Erkelenz, den 15. September 1892.
Heinsberg, den 17. September 1892.
Montjoie, den 16. September 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 703 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde Düren gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 231/6, 233/7, 229/10, 238/11, 241/13, 217/26, 222/26, 223/26, 224/26, 227/26, 27; Flur 2, Nr. 19, 477/64, 133, 283/134, 146, 147, 456/149, 169, 366/175, 367/176, 368/177; Flur 3, Nr. 288/150; Flur 4, Nr. 387/4, 544/4, 606/78, 132, 190/133, 191/133, 192/133, 193/133, 194/133, 195/133, 196/133, 226/133, 227/133, 228/133, 229/133, 230/133, 231/133, 232/133, 254/133, 255/133, 256/133, 257/133, 258/133, 259/133, 260/133, 261/133, 262/133, 263/133, 264/133, 319/133, 320/133, 321/133, 322/133, 323/133, 324/133, 325/133, 326/133, 327/133, 420/100, 421/100, 422/100, 423/100, 424/100, 618/31; Flur 6, Nr. 10, 183/58, 218/167; Flur 7, Nr. 216/38, 171/66; Flur 10, Nr. 9; Flur 11, Nr. 94/11, 81/51; Flur 12, Nr. 115; Flur 13, Nr. 114/11, 139/50, 141/69, 77; Flur 15, Nr. 18, 117, 427/80, 465/80, 429/80, 430/80, 16; Flur 16, Nr. 73; Flur 17, Nr. 80/3, 51; Flur 18, Nr. 17; Flur 19, Nr. 108; Flur 20, Nr. 14, 16, 19, 83, 94; Flur 21, Nr. 19, 20; Flur 22, Nr. 151/5, 6, 7, 8, 83/13, 86/13, 87/14, 15, 84/13, 85/12, 16, 26, 97/27, 28, 146/37, 147/37, 148/37; Flur 23, Nr. 180/17, 290/29, 8, 225/20, 98; Flur 24, Nr. 56, 110/98; Flur 25, Nr. 31, 32, 33, 35, 36, 37, 97/9; Flur 26, Nr. 49, 53/10, 54/10, 11; Flur 27, Nr. 1, 16, 109/20; Flur 28, Nr. 21, 22; Flur 30, Nr. 610/78, 79, 80, 117, 120, 121, 124, 125, 175, 176, 662/199, 663/199, 200, 736/250, 782/380, 477, 781/447, 665/447, 164, 576/59; Flur 31, Nr. 889/50, 891/50, 893/52, 894/52, 221, 222, 96, 97; Flur 32, Nr. 51, 123/52, 122/52, 183/54, 204/15, 228/118, 226/117, 227/118, 192/118; Flur 33, Nr. 75/70, 248/11, 137/34; Flur 34, Nr. 202/82; Flur 35, Nr. 250/6, 41, 117/42, 140/38, 44, 123/45, 118/45, 119/45, 120/45, 121/45, 122/45, 146/45, 246/45; Flur 36, Nr. 44, 45, 46, 47, 55, 56, 198/57, 275/59, 60, 61, 235/62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 201/70, 71, 72, 73, 74, 211/76, 370/76, 371/76, 372/76, 338/78, 339/78, 340/78, 341/78, 202/78; Flur 38, Nr. 42; Flur 39, Nr. 254/43.

Düren, den 1. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 704 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 43 Absatz 1 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinden **Soetenich-(Call)** und **Soetenich-(Keldenich)** begonnen ist. Die Geschäftsräume befinden sich im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 9 und 10.

Gemünd, den 1. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 705 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Rückhoven** im Amtsgerichtsbezirk Erkelenz ist begonnen.

Die Diensträume der unterzeichneten, mit der Anlegung des gedachten Grundbuchs beauftragten Gerichtsabtheilung befinden sich Bellinghovenstraße Nr. 79, Zimmer 3.

Erkelenz, den 29. September 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 706 Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen Nr. 811, Stück 46 des Amtsblatts pro 1891, Nr. 151, Stück 10 pro 1892 und Nr. 460, Stück 27 pro 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete Grundstücke der Stadtgemeinde Erkelenz Flur B 645, C 301, 434, 435, 884/581, 1304/577 und O 744/361 angelegt ist.

Erkelenz, den 26. September 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag, den 11. Oktober 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 707 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus den Niederlanden wird hiermit verboten.

Ausgenommen bleiben Wäsche und Kleidungsstücke der Reisenden.

§. 2. Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Niederländische Staatsgebiet hindurchgeführt, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, unterliegen obigem Verbote nicht.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht der §. 327 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 10. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 708 Bekanntmachung.

Durch Polizei-Verordnung vom heutigen Tage ist die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche sowie von gebrauchten Kleidern aus den Niederlanden verboten. Es sind jedoch von dem Verbot Wäsche und Kleidungsstücke der Reisenden ausgeschlossen worden.

Da auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamem Zustande enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht Allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinficirt worden sind. Es ergeht daher an Alle, welche aus den Niederlanden kommende Personen aufnehmen, insbesondere an die Gastwirthe und an deren Personal hiermit die Mahnung, mit den erwähnten Sachen vorsichtig umzugehen.

Die Wäsche und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks **sofort**, und zwar womöglich in einer öffentlichen Dampf-Desinfections-Anstalt zu desinficiren. Die Personen, welche die noch nicht desinficirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich darnach unverzüglich die Hände zu desinficiren und werden insbesondere davor gewarnt, **bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen.**

Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinficirt worden sind. In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbote aus den Niederlanden in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt das vorstehend Gesagte gleichermaßen. Auch bei dem ebenfalls von dem Einfuhrverbote nicht mitgetroffenen **Heu** oder **Stroh** und **ähnlichem Material,** welches zur Verpackung von aus den Niederlanden eingeführten Waaren dient, muß Vorsicht beobachtet werden. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfsstoffe Cholerakranker besudelt sein. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderem Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet, sondern **soll sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden** und die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ebenfalls ihre Hände desinficiren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Aachen, den 10. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 13. Oktober 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 709 Das 31. Stück enthält unter Nr. 9573: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Sammlung S. 125). Vom 30. August 1892; unter Nr. 9574: Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle. Vom 29. April 1892.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 710 Auf den Bericht vom 1. September d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 1600000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Düren, im Regierungsbezirke Aachen, durch das Privilegium vom 11. Oktober 1891 (G.-S. S. 355) ermächtigt worden ist, von drei und ein halb auf vier Prozent erhöht werde.

Marmor-Palais, den 13. September 1892.

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: Graf Eulenburg. Miquel.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 711 Bekanntmachung.

Fortan sind im Verkehr mit dem Oranje-Freistaat, sowie den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zuläßig. Nach diesen Inseln können, wie bisher schon nach dem Oranje-Freistaat, künftig auch Einschreibsendungen abgesandt werden.

Berlin W., 29. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 712 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen nicht zu anderen, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt für 1867 Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Cöln, den 3. Oktober 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 713 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. den Beigeordneten, Ackerer und Gastwirth Heinrich Huperz in Simmerath zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Simmerath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 10. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 714 Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung.

Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am Sonntag den 23. Oktober d. Js. in den Kirchen abhalten. Von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsbl. S. 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen. Der Anzeige der Landräthe und des Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 25. November d. Js. entgegen.

Wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Verfügung mache ich dieselben auf die Verfügungen vom 21. November 1878 (I.-23983) und 7. Dezember desf. Js. (I. 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 8. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 715 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- A. Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aachen . . .	22	—	21	33	20	25	20	72	19	50	18	—	21	50	19	50	17	50
Düren . . .	16	03	15	03	—	—	14	70	13	70	—	—	15	75	14	75	—	—
Erkelenz . .	16	76	15	76	—	—	14	98	13	98	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	18	25	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich . . .	16	90	16	25	—	—	15	54	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchschnitt	17	99	—	—	—	—	16	49	—	—	—	—	16	81	—	—	—	—

I. Markt-Preise:
B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet.)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.
7	—	6	—	9	—	1	85	1	20	1	75	1	55	1	55	1	80	2	44	4	52	2	—	7	68
7	35			9	45																				
4	70	3	40	10	10	1	40	1	20	1	50	1	—	1	40	1	60	2	30	4	98	1	60	7	—
5	04			10	92																				
3	92	—	—	10	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	5	20	1	80	8	—
4	12			10	50																				
—	—	—	—	—	—	1	50	1	60	1	60	1	30	1	60	1	60	2	40	4	80	1	80	6	—
6	—	5	—	12	—	1	40	1	20	1	80	1	60	1	80	1	80	2	60	5	50	2	80	7	50
6	30			12	60																				
4	—	2	20	10	—	1	80	1	40	1	60	1	20	1	50	1	60	2	40	4	80	1	50	11	20
4	30			10	50																				
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	30	1	80	1	60	2	40	4	50	2	10	—	—
4	—	4	50	7	50	1	20		90	1	30	1	10	1	80	1	80	1	80	3	50	2	—	7	—
4	94	3	02	9	77	1	52	1	29	1	63	1	29	1	62	1	70	2	34	4	73	1	95	7	77

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1892.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf	mittel M.	Pf.	gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16 [17]	55 [37]	15	67	14	17	—	—	—	—	22	—	31	—	36	—	55	—	10	—
15 [16]	25 [23]	14	25	—	—	—	—	—	—	16	—	30	—	28	—	52	50	5	22
15 [15]	01 [87]	14	—	—	—	—	—	—	—	20	—	32	—	34	—	48	—	5	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	31	—	51	—	4	80
16 [16]	— [80]	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	30	—	30	—	52	—	5	—
14 [15]	99 [74]	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	60	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	7	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	29	—	28	—	—	—	6	—
14	97	—	—	—	—	—	—	—	—	19	60	31	—	31	25	53	08	6	38

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen M.	Pf.	I. Roggen M.	Pf.	Gerste: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	32	—	30	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60	—	18
—	30	—	28	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	60	—	17
—	34	—	32	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	20
—	30	—	28	—	48	—	50	—	—	—	62	—	60	3	—	3	70	—	20	1	60	—	16
—	36	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	34	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	18
—	38	—	34	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	20
—	26	—	24	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	3	—	3	40	—	20	1	10	—	17
—	32	—	31	—	49	—	53	—	44	—	62	—	54	2	88	3	51	—	20	1	61	—	18

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats September 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 12. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident: In Vertretung: von Bremer.

Nr. 716 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 28. v. Mts. die Verlegung des im Jahre 1893 auf einen Sonntag fallenden Oktober-Kram- und Viehmarktes zu Blumenthal im Kreise Schleiden auf Mittwoch den 11. Oktober 1893 genehmigt.

Aachen, den 4. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 717 Der Kaufmann Philipp Hertz in Jülich hat den für 1892 am 5. Dezember 1891 unter Nr. 3338 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Strickwolle, leinenen Waaren rc. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 5. Oktober 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
v. Peguilhen. Gerbaulet.

Nr. 718 Der Handelsmann Abraham Gottschalk in Bauchem hat den für 1892 am 24. Dezember 1891 unter Nr. 2405 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Vieh berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 8. Oktober 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
v. Peguilhen. Gerbaulet.

Nr. 719 Personal-Chronik.

Vom 1. August cr. ab ist der Staatsanwalt von Heusinger zum Ersten Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgerichte in Nordhausen, und vom 1. Oktober cr. ab der Gerichts-Assessor von Brewer in Coblenz zum Staatsanwalt bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden.

Der Pfarrer Horn zu Cronenburg ist am 23. September d. Js. zum Pfarrer in Frelenberg ernannt worden.

Bei dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn ist der Berghauptmann Wirklicher Geheimer Obergbergrath Dr. Brassert unter Allerhöchster Verleihung des Sterns zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub auf seinen Antrag mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt, und der Assistent Lokotsch zum Sekretär ernannt worden.

Die bei den katholischen Volksschulen seither provisorisch fungirenden Lehrer und zwar: 1. Johann Holten zu Büsbach, 2. Wilhelm Frohn zu Rothberg, 3. Franz Melchers zu Hastenrath, 4. Christian Coumont zu Kofferen, 5. Arnold von Ophoven zu Glimbach, 6. Theodor Schmitz zu Oidtweiler, 7. Gottfried Lieb zu Würm, 8. Karl Schmitz zu Hastenrath, 9. Karl Bolten zu Birgelen, 10. Georg Strauch zu Altdorf, 11. Peter Laschet zu Gueuzaine, 12. Hubert Harperscheidt zu Robertville, 13. Wilhelm Linnartz zu Belleveaux, 14. Hubert Carduck zu Mürringen, 15. Heinrich Lohmann zu Ruhrberg, 16. Johann Coenen zu Vossenack, 17. Joseph Weintz zu Mützenich, 18. Anton Pohen zu Ripsdorf, 19. Anton Platzbecker zu Keldenich, 20. Heinrich Palm zu Holzmülheim, 21. Joseph Mertens zu Ramscheid, 22. Heinrich Wilhelm Kesternich zu Hüngersdorf sind definitiv angestellt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 720 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die im Amtsgerichtsbezirke **Aachen** belegenen Fluren A, B, G und H der Gemeinde Aachen, welche begrenzt werden von den anstoßenden Theilen der Gemeinden Laurensberg und Haaren, des Wurmbaches und folgender Straßen: Peliserkergasse, Kölnsteinweg, Monheimsallee, Ludwigsallee, Pontsteinweg, Thurmstraße, Junkerstraße und Baelsersteinweg begonnen worden ist.

Die Büreaus der unterzeichneten Stelle befinden sich Augustastraße Nr. 83.

Aachen, den 1. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. X und XI.

Nr. 721 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 120) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum **Bezirk des Amtsgerichts St. Vith** gehörige **Gemeinde Amel,** sowie für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen **Gemeinden Bergstein** und **Obermaubach-Schlagstein** auf den

15. Juli 1892

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

15. Januar 1893.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 203)

ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden auf den

15. August 1892

festgesetzt.

Diese Gemeinden sind:

1. **Vorschemich,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz;**
2. **Floisdorf, Oberhausen** und **Schöneseiffen** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd;**
3. **Braunsrath,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg;**
4. **Arsbeck,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Wegberg.**

Diese Frist endigt für die im Bezirk des **Amtsgerichtes Gemünd** belegenen Gemeinden am

15. Februar 1893

für die übrigen Gemeinden mit dem

15. Februar 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

St. Vith, den 2. Juli 1892.
Düren, den 14. Juli 1892.
Erkelenz, den 29. Juli 1892.
Gemünd, den 3. August 1892.
Heinsberg, den 27. Juli 1892.
Wegberg, den 25. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 722 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bardenberg** ist ferner für das Grundstück Flur 13, Parzelle 233/183 erfolgt.

Aachen, den 5. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 723 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (J.-M.-Bl. S. 303 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirke **Gemünd** gehörige

Gemeinde Eicks

erfolgt ist mit Ausschluß:

I. der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 18, Nr. 76, 120, 175, 188, 861/328, 330, 463; Flur 19, Nr. 366/1, 127, 128, 246, 283, 389; Flur 20, Nr. 356/1, 375/1, 383/1, 341/2, 934/16, 337, 1011/340, 404, 405, 431, 457, 499, 875/598, 727, 758; Flur 21, Nr. 324, 341, 1005/409, 455, 896/493, 590, 628, 665, 919/692, 923/713, 925/729, 760; Flur 22, Nr. 459/99, 134, 138, 154, 159;

II. der im §. 2 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Grundstücke. Von den Letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Parzelle: Flur 19, Nr. 474.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 10. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 724 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen in Stück 16, 20, 28 und 35 des Amtsblatts, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Beeck**, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen

Flur 3, Nr. 31; Flur 9, Nr. 1300/135 und 1301/135.

Wegberg, den 8. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 725 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. August 1892, Stück 35 des Amtsblatts, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Elmpt**, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen

Flur 1, Nr. 383/65; Flur 3, Nr. 860/420, 861/420; Flur 4, Nr. 53/2; Flur 7, Nr. 1021/510; 1117/509; 1104/133; Flur 9, Nr. 37k, 834/44, 836/291; Flur 11, Nr. 179/34, 351/106.

Wegberg, den 8. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 726 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mülheim** begonnen ist.

Blankenheim, den 1. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 727 **Ueber-**

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres		Gegenstand der Einnahme: a. Bestand, b. Reste u. c. Defecte aus dem Etatsjahre		Zinsen von Kapitalien		Strafgelder		Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen		Extraordinaria		Summa der Colonnen 4 bis 8	
		M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	89267	69	a. 1627 b. — c. 27	69 — 65	2658	99	21134	81	—	—	—	—	25449	14
	Summa . .	89627	69	1655	34	2658	99	21134	81	—	—	—	—	25449	14

Düsseldorf, den 21. September 1892.

Nr. 728 Institut zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern zu Charlottenburg.

Durch hohe Verfügung vom 17. Juli 1891 hat Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten das Statut des oben bezeichneten Instituts genehmigt.

Die Lehrzeit dauert vier Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich. Es werden nur Schmiede zugelassen, welche die Prüfung als Schmiedemeister, sowie die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden haben.

Außer dem theoretischen Unterricht erhalten dieselben Unterweisungen im praktischen und theoretischen Lehrvortrag.

Nach Ablauf des Cursus wird vor einer von dem Herrn Minister genehmigten Commission ein Examen abgelegt, auf Grund dessen der Herr Minister den zuständigen Königlichen Regierungen Mittheilungen über die erworbenen Qualifikationen zugehen lassen wird.

Der nächste Cursus beginnt am 2. Januar 1893. Anmeldungen nimmt außer dem unterzeichneten Hauptdirektorium zu Berlin NW., Spenerstraße 33, der Direktor des Instituts Herr Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen. Derselbe ertheilt auch auf eingehende Fragen entsprechende Antwort.

Das Hauptdirektorium
des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.
von Arnim-Güterberg. von Canstein.

sicht
Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1891 bis ultimo März 1892.

Gegenstand der Ausgabe: a. Verwaltungskosten, b. Druckkosten, c. Zur Rechnungsregulirung M. Pfg.	Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage v. Amortisationsbeträgen M. Pfg.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M. Pfg.	Extraordinaria u. A. Beihülfen an Erziehungsvereine M. Pfg.	Summa der Colonnen 10 bis 13 M. Pfg.	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von M. Pfg.	Bemerkungen.
10	11	12	13	14	15	16
a. 713 10 b. 250 18 c. 3 —	1627 69	22673 02	23 92	25290 91	158 23	Den Städten Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direct von den zuständigen Hebestellen überwiesen. Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 3 Mark 30 Pfg. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armenverbände haben gezahlt . . 75 364 M. 10 Pfg. Bewilligt wurden . . 22 673 „ 02 „ Demnach bleiben ungedeckt . . 52 691 M. 08 Pfg.
966 28	1627 69	22673 02	23 92	25290 91	158 23	

Der Landesdirector der Rheinprovinz.
gez. Klein.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 20. Oktober 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 729 Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana.

Von jetzt ab sind im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 250 Gulden unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren zugelassen.

Berlin W., 13. Oktober 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 730 Bekanntmachung.

Der Herr Finanzminister hat durch den Erlaß vom 22. September d. J. III 12411 bestimmt, daß die in der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifs den Bewohnern des Grenzbezirks zugestandene Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk in dem Grenzbezirk des Hauptzollamts **Malmedy** nur dann zu gewähren ist, wenn die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen, für welche die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sein müssen, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als 3 Kg. an einem und demselben Tage zollfrei eingeführt werden dürfen, und daß derjenige, welcher die Zollfreiheit für die von ihm eingeführten Mengen in Anspruch nimmt, sich als Bewohner des Grenzbezirks durch eine ortsbehördlich für jede Haushaltung nur in einem Exemplare zu ertheilende Bescheinigung auszuweisen hat, auf deren Rückseite der Tag der Einfuhr und die Menge des jedesmal eingeführten Mehles bezw. gewöhnlichen Backwerks zollamtlich zu vermerken ist.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Oktober 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 731 Der Herr Oberpräsident hat auf Grund des § 105 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni v. J. und der Nr. II 2 der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni d. J. für den Umfang der Rheinprovinz angeordnet, daß an den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, in denen Waaren in offenen Verkaufsstellen feilgehalten werden, ein erweiterter Geschäftsverkehr bis zur Dauer von zehn Stunden derart zuzulassen ist, daß bis 7 Uhr Abends Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, und in den offenen Verkaufsstellen Gewerbebetrieb stattfinden darf.

Aachen, den 12. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 732 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 6. April d. Js. (Amtsblatt S. 181) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die dem Vorstande des Wolfer Waisenheims in Wolf bei Trarbach a. d. Mosel ertheilte Erlaubniß zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Beschaffung der Mittel zum Bau eines Hauses für das Wolfer Waisenheim bis zum 1. Juli 1893 verlängert hat.

Aachen, den 15. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 733 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im IV. Quartal 1892 am

Donnerstag den 1. Dezember d. Js., Vormittags 8½ Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für

Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 15. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 734 Erweiterung der Kapellengemeinde Boich Kreis Düren betreffend.

Die nach der Urkunde vom 23. Mai dss. Js. von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Erweiterung der Kapellengemeinde Boich durch Einverleibung der Gemeinde Leversbach ist auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilten Ermächtigung unsererseits von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Aachen, den 15. Oktober 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 735 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Landbürgermeisterei Schmidt im Kreise Montjoie der Lehrer Wilhelm Peetz zu Vossenack zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Vossenack auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 14. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Peguilhen.

Nr. 736 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Lavergne-Peguilhen ist zum Ober-Regierungs-Rath ernannt und es ist ihm in dieser Eigenschaft die Stelle als Dirigent der Finanz-Abtheilung bei der Königlichen Regierung zu Aachen übertragen worden.

Ernannt sind: Der Postkassirer Klietsch zum Postdirector in Stolberg (Rheinl.), der Ober-Postkassenbuchhalter Rittner zum Ober-Postkassenkassirer in Aachen, der Ober-Postdirectionssecretair Diebel zum Postkassirer in Düren (Rheinl.) und der Postsecretär Jung zum Ober-Postdirectionssecretär in Aachen.

In den Ruhestand getreten: der Ober-Postsecretär Naber in Düren (Rheinl.).

Versetzt: Der Ober-Postsecretär Sarius von Saarburg (Lothr.) nach Düren (Rheinl.).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 737 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Merken** ist erfolgt und nunmehr auch für Parzellen:

Flur 7, Nr. 56; Flur 8, Nr. 12, 88, 102, 113, 120, 134, 172 und 205.

Düren, den 11. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht Vb.

Nr. 738 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kleinhau** ist begonnen.

Düren, den 14. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V e.

Nr. 739 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. August 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niederau** mit Ausnahme folgender Grundstücke erfolgt ist:

I. Des im Kataster auf den Namen „Kirche zu Kreuzau" stehenden Grundstücks Flur 4, Nr. 111 und der auf den Namen der Gemeinde Niederau stehenden Grundstücke:

Flur 4, Nr. 10, 189/185, 186; Flur 5, Nr. 227/33, 63, 64, 65, 120, 165; Flur 6, Nr. 329/97 und 330/97, für welche Grundstücke die Anlegung von Grundbuchartikeln nicht beantragt ist.

II. Folgende Grundstücke:

Flur 1, Nr. 2; Flur 4, Nr. 197 a; Flur 5, Nr. 15 b, 49, 218 a; Flur 6, Nr. 43 a, 56, 125, 127, 129, 130, 150, 303/123, 304/124.

Düren, den 15. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht Vd.

Nr. 740 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bie Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 2, Nr. 415/132; Flur 3, Nr. 476/77, 477/77, 522/77, 325/77; Flur 4, Nr. 392/123, 433/123, 449/145, 431/121, 451/147, 107, 479/110, 481/112, 482/113, 428/118, 429/119, 357/137, 585/137, 444/138, 445/139, 448/141, 143, 144, 453/149, 454/150, 154, 155, 443/138, 473/96; Flur 5, Nr. 79, 127, 194/71, 86; Flur 6, Nr. 234/131, 155, 57, 101, 228/124, 50; Flur 7, Nr. 119, 152/4, 110, 143, 130, 181/131, 182/131, 183/131, 201/131, 75, 223/96; Flur 8, Nr. 149/17, 185/63, 67, 84, 101, 107, 108, 123, 27, 129/29, 142/41, 44, 135/64, 85, 221/0,101, 160/114, 102, 163/116, 164/116; Flur 9, Nr. 47, 128/67, 140/80; Flur 10, Nr. 53, 38, 40, 148/75, 149/79, 127/89, 128/89, 39, 138/68, 146/74, 119/82, 120/82; Flur 11, Nr. 40; Flur 12,

Nr. 20, 34, 36, 37, 41, 144/60, 150/127, 94, 111, 113, 142/56, 143/57, 148/62, 52, 51, 137/53, 138/54; Flur 13, Nr. 9, 115/11, 116/11, 136/50, 64, 121/69, 76, 78, 79, 5, 105/38, 134/26, 118/33, 37; Flur 14, Nr. 74, 89, 90, 91, 54, 73, 4, 21, 92, 79, 86; Flur 15, Nr. 32, 266/58, 422/79, 461a/79, 151/99, 375/99, 376/99, 377/99, 463/100, 109, 291/5, 30, 118, 165/99, 155/99, 325/99, 36, 105, 21, 264/56, 321/107, 124; Flur 16, Nr. 34, 77, 83, 18, 108/87, 20, 22, 57, 117/58, 88, 110/87; Flur 17, Nr. 90/1, 97/1, 16, 57, 70, 76/69, 23; Flur 18, Nr. 7; Flur 19, Nr. 70, 93, 135/44, 136/44, 88, 20, 19, 22, 23, 68, 82, 140/56, 67; Flur 20, Nr. 43, 17, 30, 36, 54, 55, 76, 102/56, 101/56, 22, 51, 52, 20; Flur 21, Nr. 48, 49, 80/56; Flur 23, Nr. 46, 311/47, 312/53, 12, 147/24, 43, 257/54, 106, 109, 200/13, 201/13, 179/17; Flur 25, Nr. 143/23; Flur 26, Nr. 237/13, 212/14; Flur 28, Nr. 162/74, 163/74, 23, 24, 23a, 25, 26, 165/74, 166/74, 164/74; Flur 29, Nr. 237/79, 233/76, 238/79, 235/79, 77, 78, 236/79, 234/79, 136/72, 223/73, 224/74, 225/74, 226/74, 227/75, 228/75, 229/75; Flur 30, Nr. 667/28, 668/28, 772/28, 670/28, 674/30, 673/30, 773/30, 774/30, 775/30, 776/30, 92, 512, 3, 555/12, 344, 345, 391, 392, 791/393, 399, 400, 173, 174, 26, 27, 116, 90, 469, 787/238, 712/358, 333, 334; Flur 31, Nr. 715/148, 329, 683 bis /84, 862/51, 622/441, 851/422, 850/459, 223, 842/203, 758/202, 404, 405, 433, 863/51; Flur 32, Nr. 46a, 174/17, 248/8, 158/54; Flur 33, Nr. 247/11, 80/66, 78/66, 159/66, 155/33; Flur 34, Nr. 264/48 rc., 272/13, 193/68; Flur 35, Nr. 56, 176/55, 177/58, 178/58, 179/61, 180/61, 138/1, 2, 257/3, 258/3, 261/3, 262/3, 153/5, 252/5, 255/5, 251/6, 136/7, 137/7, 8, 164/9, 159/25, 27, 102/26, 27a, 160/26, 269/30, 169/49, 170/49, 189/76, 266/76, 267/76, 158/1; Flur 37, Nr. 132/20, 133/20, 134/20, 135/20, 144/20, 137/20, 32, 33; Flur 38, Nr. 49, 72; Flur 39, Nr. 253/43.

Düren, den 15. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 27. Oktober 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 741 Das 32. Stück enthält unter Nr. 9575: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 15. Oktober 1892; unter Nr. 9576: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Hennef, Königswinter, Siegburg, Dülken, Rheinberg, Adenau, Kirchberg, Mayen, Meisenheim, Cöln, Mülheim am Rhein, Gerresheim, Ratingen, Lebach, Tholey, Völklingen, St. Wendel, Bitburg, Neuerburg und Wadern. Vom 26. September 1892.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 742 Auf den Bericht vom 9. September d. Js. will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 36. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Dezember 1890 die anliegenden Regulative,

> betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz,

hierdurch landesherrlich bestätigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Bestätigung bewillige Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (G.-S. S. 75) der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenen Regulativen näher bezeichneten, nach Maßgabe derselben zu verzinsenden und einzulösenden Anleihescheine nebst den erforderlichen Zinsscheinen und Anweisungen mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachzuweisen. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt.

Vorstehender Erlaß und die beiliegenden Regulative sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) bekannt zu machen.

Marmor-Palais, den 21. September 1892.

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: Graf zu Eulenburg. Miquel. von Heyden.

An die Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Regulativ,

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleiheschein der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von zehn Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden im Betrage von zweihunderttausend Mark in Abschnitten von 200 Mark, im Betrage von dreihunderttausend Mark in Abschnitten von 300 Mark, im Betrage von einer Million fünfhunderttausend Mark in Abschnitten von 500 Mark, im Betrage von drei Million Mark in Abschnitten von 1000 Mark und im Betrage von fünf Million Mark in Abschnitten von 5000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzialausschuß.

Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Provinzialausschusses, sowie des Kontrollbeamten erforderlich. Der Provinzialausschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zehn Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden alljährlich mit dreieinhalb von Hundert verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke

Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird. Mit dem Ablauf der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihescheins.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmählige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstocke mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen.

Der Provinzialausschuß hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres. Der Provinziallandtag hat das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufes wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden.

Im Falle des Rückkaufes zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufes unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle, die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Aachener, Koblenzer, Trierer und Düsseldorfer Zeitung.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung S. 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzialausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.
Anleiheschein XXII.
(resp. XXIII. XXIV. XXV. XXVI.) Reihe.

Anleiheschein der Rheinprovinz
X. Ausgabe
über
Zweihundert (resp. Dreihundert, resp. Fünfhundert resp. Tausend resp. Fünftausend) Mark Reichswährung. Reihe XXII (resp. XXIII, XXIV, XXV, XXVI).

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheines Zweihundert (resp. Dreihundert, resp. Fünfhundert, resp.

Anleiheschein der Rheinprovinz.

Tausend, resp. Fünftausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit dreieinhalb vom Hundert jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem 21. September 1892 Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 36. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Dezember 1890 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den . . ten 18

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Unterschrift von drei Mitgliedern.)

Eingetragen
in das Register der Landesbank der Rheinprovinz Blatt . . . .

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe XXII (XXIII, XXIV, XXV, XXVI)
No. 1 (bis 10).

Reihe XXII (XXIII, XXIV, XXV, XXVI)
No. 1 (bis 10).

Rheinprovinz
Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe
zum
Anleiheschein der Rheinprovinz
Reihe XXII (XXIII, XXIV, XXV, XXVI)
X. Ausgabe
No.

über . . . . Mark . . . Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . . . 18 . . . und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . . ten . . . . bis . . . ten . . . . 18 . . mit . . . . Mark . . . . Pfg. bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Düsseldorf, den . . ten . . . 18

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am . . ten 18

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . ten . . . . . 18 . . erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz.
Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.
X. Ausgabe.
Reihe XXII (XXIII, XXIV, XXV, XXVI) No.
über Zweihundert (resp. Dreihundert, resp. Fünfhundert, resp. Tausend, resp. Fünftausend) Mark, verzinslich mit dreieinhalb von Hundert.

b. Rückseite der Anweisungen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . . bis . . . . bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Düsseldorf, den . . ten . . . 18

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Regulativ,

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleiheschein der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von 10 Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden im Betrage von zweihunderttausend Mark in Abschnitten von 200 Mark, im Betrage von dreihunderttausend Mark in Abschnitten von 300 Mark, im Betrage von einer Million fünfhunderttausend Mark in Abschnitten von 500 Mark, im Betrage von drei Million Mark in Abschnitten von 1000 Mark und im Betrage von fünf Million Mark in Abschnitten von 5000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzialausschuß. Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Provinzialausschusses, sowie des Kontrolbeamten erforderlich. Der Provinzialausschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zehn Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden alljährlich mit vier vom Hundert verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird. Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht.

Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine nach Ablauf der für die Umwechslung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihescheins.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmählige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstocke mit jährlich mindestens eins vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen.

Der Provinzialausschuß hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken.

Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres. Der Provinziallandtag hat das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das cht vorbehalten, anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufes wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden. Im Falle des Rückkaufes zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufes unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§ 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§ 6. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische, Aachener, Koblenzer, Trierer und Düsseldorfer Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§ 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§ 9. Der Provinzialausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.
Anleiheschein XXVII
(resp. XXVIII, XXIX, XXX, XXXI) Reihe.

Anleiheschein der Rheinprovinz.

XI. Ausgabe.
über
Zweihundert (resp. Dreihundert, resp. Fünfhundert, resp. Tausend, resp. Fünftausend) Mark Reichswährung. Reihe XXVII (resp. XXVIII, XXIX, XXX, XXXI).

Anleiheschein der Rheinprovinz.

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheins Zweihundert (resp. Dreihundert, resp. Fünfhundert, resp. Tausend, resp. Fünftausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit vier vom Hundert jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem . . ten . . . . 18 . . Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 36. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Dezember 1890 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den . . ten . . . . 18 . .

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Unterschrift von drei Mitgliedern.)

Eingetragen
in das Register der Landesbank der Rheinprovinz Blatt . . . .

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe XXVII. (XXVIII. XXIX. XXX. XXXI.)
No. 1 (bis 10).

Reihe XXVII. (XXVIII. XXIX. XXX. XXXI.)
No. 1 (bis 10).

Rheinprovinz.
Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe
zum
Anleiheschein der Rheinprovinz.

Reihe XXVII. (XXVIII. XXIX. XXX. XXXI.)
XI. Ausgabe.
No.

über . . . . Mark . . . Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . 18 . . und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . 18 . . mit . . . . . Mark . . Pfg. bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Düsseldorf, den . . ten . . . . 18 . .

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am . . ten . . . . 18 . .

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . ten . . . . 18 . . erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen

Rheinprovinz.
Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.
XI. Ausgabe.

Reihe XXVII (XXVIII, XXIX, XXX, XXXI). No. über Zweihundert (resp. Dreihundert, resp. Fünfhundert, resp. Tausend, resp. Fünftausend) Mark, verzinslich mit vier vom Hundert.

b. Rückseite der Anweisung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . . bis . . . . bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Düsseldorf, den . . ten . . . 18 . .

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 743 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 8. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 9. November d. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1892.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Nr. 744 Gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung eini-

ger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1892/93 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preuß. Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen hierdurch auf den Betrag von 90 954 630 Mark festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 79 835 238 M.,
B. durch die Preußischen Kreise . 82 790 004 „

Berlin, den 14. Oktober 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

Nr. 745 Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1893 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag, den 6. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die in Nr. 4 der Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen.

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 746 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891, sowie 3. März und 8. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des nach Berlin versetzten Königlichen Regierungsraths Dr. von Voß, der Fabrikbesitzer Commerzienrath Karl Röchling in Saarbrücken zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Saarbrücken gewählt worden ist.

Coblenz, den 14. Oktober 1892.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Estorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 747 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses verordnet, was folgt:

§ 1.

Der § 3 der diesseitigen Polizeiverordnung vom 13. v. Mts., betreffend Maßnahmen gegen die Cholera durch Controle der aus Hamburg kommenden Sendungen, wird hierdurch bis auf Weiteres aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 22. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 748 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. den Ackerer Johann Hermanns in Zingsheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Holzmülheim-Tondorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 19. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 749 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. den Beigeordneten Ackerer Caspar Müller und den Beigeordneten Ackerer Andreas Schüller zu Coerrenzig auf Widerruf zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Coerrenzig umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Landwirths Peter Hermann Kamp daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 24. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 750 Auf Beschluß des Bundesrathes findet am 1. Dezember 1892 im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt.

Dieselbe ist unter Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen, denen es obliegt, die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten zu bewirken, die gehörige Ausfüllung derselben zu überwachen und, soweit erforderlich, nachzuholen.

Bei der großen Wichtigkeit der — mit der Steuerveranlagung außer jedem Zusammenhang stehenden — Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung wie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke erwarte ich zuversichtlich, daß sich im hiesigen Bezirke überall Personen finden werden, welche bereit sind, sich dem wenig mühevollen Zählgeschäft ohne Anspruch auf Vergütung zu unterziehen.

Aachen, den 24. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 751 Behufs der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Städten Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen mit Hünshoven, Heinsberg, Jülich, Linnich, Malmedy, St. Vith, Montjoie, Gemünd und Schleiden, sowie in der Landgemeinde Forst des Landkreises Aachen die Veranlagung zur Gebäudesteuer gemäß § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 nach Miethspreisen zu erfolgen hat.

Aachen, den 30. Oktober 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
von Bremer.

Nr. 752 Personal-Chronik.

Der kommissarische Bürgermeister Lamberty ist vom 17. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Schmidt im Kreise Montjoie ernannt worden.

Pensionirt: Der Stations-Vorsteher II. Klasse Friedrich Alfter zu Baal.

Ernannt: Der Stations-Assistent Heinrich Bonthaus zu Düren zum Güter-Expedienten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 753 Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November d. J. festgesetzt, so daß der 16. November d. J. der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 25. Oktober 1892.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende: v. Hartmann.

Nr. 754 In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1891 bezüglich der Preußischen Strecke der Aachen-Mastrichter Eisenbahn auf 85094,20 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 19. Oktober 1892.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
Bemen.

Nr. 755 Bekanntmachung.

Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirection in Aachen zurückgekommen:

1. ein Einschreibbrief Nr. 779 an Chr. Breuer p. Adr. Louis Terchland in Hamburg 2, Bernhardstraße 24, eingeliefert in Aachen 4 am 13. Mai 1892,
2. eine Postanweisung Nr. 913 über 5 Mark an Frau Krauß in Cöln, eingeliefert von Birtl, Rest. Janson, in Geilenkirchen (Rheinl.) am 24. Mai 1892,
3. ein Einschreibbrief an Signore al Millo presso la Signora Borro in Turin, eingeliefert in Aachen 1 am 12. Mai 1892,
4. ein Einschreibbrief an Frau Joh. Kronen p. Adr. Ch. Hodinius in Bettendorf bei Höngen, eingeliefert in Aachen 3 am 26. Juni 1892,
5. ein Einschreibbrief an Mademoiselle de Brevern in Rußland, eingeliefert in Aachen 3 am 18. Februar 1892.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen vorgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, 1 Buch „Aonnaire de la Bonneterie et du Tricot“, 6 Gardinenschnurquasten von Messing, 1 Portemonnaie u. s. w.

Die unbekannten Absender, Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Sendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 18. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
zur Linde.

Nr. 756 Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vor-

sätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzelne Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch solchen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen für dergleichen Vergehen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche lauten:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirection zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 20. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 757 Bekanntmachung.

In Grundbuchsachen für die Gemeinde **Weiden** wird unter Bezugnahme auf die Publikation vom 7. Januar 1892 bekannt gemacht, daß auch für die Parzelle Flur 1 Nr. 1073/0,357 das Grundbuch angelegt ist.

Aachen, den 19. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Nr. 758 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 105 der Ausgabe des Amtsblatts vom 11. Februar 1892, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Kinzweiler** nunmehr für sämmtliche in Betracht kommende Parzellen mit Ausnahme der nachfolgenden erfolgt ist:

Flur II, Nr. 7, 19, 195/116, 126; Flur III, Nr. 9, 105; Flur V, Nr. 21, 60; Flur VII, Nr. 216/73, 74, 81, 82; Flur XII, Nr. 125/14, 15, 17, 113; Flur XIV, Nr. 86, 112, 119, 134, 157; Flur XV, Nr. 55/15, 34, 45; Flur XVI, Nr. 7; Flur XVIII, Nr. 307/21, 308/21, 361/207, 234, 253/236, 254, 236, 256/238; Flur XXII, Nr. 133; Flur XXV, Nr. 291.

Weiterhin wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 791 in der Ausgabe des Amtsblatts vom 5. November 1891 zur Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirk Eschweiler belegene Eisenstein- und Bleierzgrube „Bastiansgrube“ erfolgt ist.

Die Bekanntmachung Nr. 693 in der Ausgabe des Amtsblatts vom 29. September 1892 wird dahin ergänzt beziehungsweise berichtigt, daß außer für die dort genannten Parzellen noch weiterhin für die Grundstücke Flur 26, Nr. 465, 246/43 des Gemeindebezirks **Broich** die Anlegung des Grundbuchartikels erfolgt, daß dagegen die Parzelle Flur 22, Nr. 205 von der Anlegung ausgeschlossen ist.

Eschweiler, den 21. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II für Grundbuchsachen.

Nr. 759 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April

1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirke Heinsberg belegene Gemeinde **Waldenrath** begonnen worden ist.

Die Amtsräume der unterfertigten Stelle befinden sich Hochstraße 161.

Heinsberg, den 19. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 760 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) und des §. 29 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirke Heinsberg gehörige

Gemeinde **Heinsberg**

erfolgt ist mit Ausschluß

I. der nachbezeichneten Parzellen

Flur 8, Nr. 368/142; Flur 10, Nr. 158, 1653/777, 1482/1012, 1971/949; Flur 11, Nr. 56; Flur 13, Nr. 428, 863/158.

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke

Flur 10, Nr. 141, 1209/664 und Flur 11, Nr. 1586/3, 1588/1.

Die Anlegung des Grundbuchs für die im Gemeindebezirk Heinsberg belegenen Bergwerke

Ratheim I und **II**

ist gleichfalls erfolgt.

Heinsberg, den 19. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 761 Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für:

1. Die Gemeinde **Broich** mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 22, Nr. 5, 6, 7, 247/8, 11, 12, 13, 302/15, 303/15, 264/33, 39, 49, 306/50, 307/50, 290/97, 101/1, 243/101, 105, 296/135, 173, 254/174, 255/176, 256/186, 257/189, 188, 191, 258/192, 259/196, 201, 232/202, 204, 208, 209, 210, 244/211, 217, 218, 245/219, 220/1, 309/221, 310/221, 221/2, 246/223, 228; Flur 23, Nr. 2, 267/7, 15, 16, 73, 105, 132, 140, 142, 144, 170, 197, 261/205, 262/209, 211/1, 213, 263/215, 230, 231, 283/232, 265/234, 266/234, 235, 238; Flur 24, Nr. 1/1; Flur 25, Nr. 2, 3, 20/2, 28, 38/29, 39/30; Flur 26, Nr. 4/1, 3, 630/23, 634/25, 82, 83, 87/2, 186, 277/2, 334, 380, 449/2, 450, 451, 452, 453, 477, 478/2, 560/210, 566/255, 648/1, 649/2, 650/2.

2. Die Gemeinde **Bronsfeld** mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 13, Nr. 98, 345, 377; Flur 15, Nr. 665/297, 666/298, 483, 484, 485, 500, 501, 502, 618/503, 520, 521.

Von den nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs auf Antrag für die in der Gemeinde **Broich** belegenen Parzellen:

Flur 26, Nr. 47, 70, 146, 280

erfolgt.

Gemünd, den 21. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Nr. 762 Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel erfolgt ist für die Gemeinde **Schleiden** mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 19, Nr. 1, 2, 330/3, 5/2, 6, 332/8, 310/10, 311/11, 312/12, 313/12, 13, 14, 328/15, 329/17, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/3, 23/4, 23/5, 24, 25, 26, 27, 28, 333/29, 31, 309/32, 33, 34, 35, 326/36, 38, 39, 40, 362/0,40, 41, 42, 334/43, 45, 46, 47, 49, 50, 51/1, 51/2, 523/52, 335/56, 58, 59 bis 64, 67, 336/68, 337/70, 72, 338/73, 75, 83, 84, 85/1, 86, 87/2, 314/87, 88/2, 315/91, 92, 308/94, 95, 96, 97, 99, 340/100, 324/103, 325/103, 104 bis 108, 341/109, 111, 112, 114, 115/1, 115/2, 116, 342/117, 123 bis 126, 382/127, 383/127, 129, 130, 372/131, 373/139, 374/143, 375/145, 376/146, 377/147, 378/148, 288/151,152, 306/153, 386/153, 387/153, 388/153, 290/154,155, 291/156,157, 292/158, 364/162, 365/163, 366/166, 367/167, 172, 173, 392/175, 393/176, 177 201 bis 206, 216, 317/217, 394/218, 395/219, 220, 396/222, 223, 224/5, 351/224, 224/4, 352/224, 397/224, 398/224, 399/224, 400/224, 401/224, 225 bis 232, 237 bis 239, 345/240, 243 bis 245, 355/246, 250, 253, 254, 356/255, 274, 275, 287; Flur 20, Nr. 285/1, 250/18, 483/19, 20, 21, 291/28, 55, 56, 59, 60, 431/61, 432/61, 433/61, 434/61, 361/62, 487/65, 488/65, 489/64, 490/0,64, 363/66, 484/161, 485/162, 486/162, 178/3, 254/178, 316/193, 298/202, 446a/210, 449/212, 459/223, 460/224; Flur 21, Nr. 5, 511/9, 51, 355/52, 379/54, 356/56, 58, 59, 357/61, 380/64, 66, 381/67, 69, 382/70, 73 bis 76, 358/78, 84, 383/85, 87, 95/1, 385/95, 100, 101, 359/102, 104, 106, 360/107, 108, 400/109, 401/109, 110, 112, 118 bis 120, 124 bis 130, 361/131, 136, 182, 212, 362/213, 220, 221, 363/222, 364/233, 502/240, 474/268, 475/269, 507/293, 294/1, 485/294, 314, 500/0,294.

Von den nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Grundstücken ist die Anlegung der Artikel auf Antrag erfolgt für:

Flur 19, Nr. 368/159, 302/262, 276, 277, 281, 282, 283, 286; Flur 20, Nr. 286/7, 443/15, 444/15, 444a/15, 444b/15, 16, 445/17, 446/17, 351/23, 29, 30, 44, 50, 52, 70, 393/144, 415/149, 416/154, 160, 423/182, 505/183, 506/183, 425/185, 256/190, 255/191, 310/203, 205, 366/206, 450/213, 452/0,213, 454/216, 468/223; Flur 21, Nr. 19, 21, 340/22, 492/42, 337/43, 44, 45, 444/183, 188, 231, 490/244, 468/260, 469/260, 477/293, 487/296.

Gemünd, den 22. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 763 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen 2c. im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist:

I. für die Gemeinde **Baal** Kreis Erkelenz mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 23, Parzelle 164/97, 167/97, 171/97, 108, 111/2; Flur 15, Parzelle 159/1; Flur 17, Parzelle 460/18; Flur 13, Parzelle 68/14, 69/18, 38; Flur 16, Nr. 171/90; Flur 18, Nr. 25; Flur 20, Nr. 35, 244/86; Flur 21, Nr. 135, Flur 22, Parzelle 222/99; Flur 23, Nr. 19, 127/1, 234/47, 273/24, 279/60, 270/171; Flur 18, Nr. 61, 74, 118/2, 123; Flur 20, Parzelle 56, 193/72, 110, 111, 47; Flur 23, Parzelle 8, 9, 7/1, 229/6; Flur 17, Parzelle 407/272; Flur 23, Parzelle 226/10; Flur 15, Parzelle 96, 304/102; 116/2; Flur 23, Parzelle 280/24, 278/60, 272/24, 5, 223/14, 15, 14/3, 269/1/1; Flur 21, Parzelle 106; Flur 23, Parzelle 13/1, Flur 21, Parzelle 281/0; Flur 23, Parzelle 281/24, 224/26, 37, 206/38, 209/39, 277/40, 271/24, 208/42, 132/48, 133/48; Flur 21, Parzelle 276/1; Flur 17, Parzelle 392/229; Flur 21, Parzelle 277/1; Flur 12, Parzelle 513/20, 515/21, 516/21 und der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke Flur 19, Parzelle 20/1, Flur 20, Parzelle 2;

II. für die Gemeinde **Gevenich** betreffs folgender Grundstücke:

Flur B, Parzelle 496/3 und 550/187;

III. für die Gemeinde **Nurich** betreffs folgender Grundstücke:

Flur E, Parzelle 297; Flur D, Parzelle 694/0,386 und 697/0,246.

Erkelenz, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 764 In Gemäßheit des § 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Urft** begonnen ist.

Die zur Erledigung der Anlegungsarbeiten bestimmten Diensträume befinden sich im ersten Stockwerk des hiesigen Gerichtsgebäudes.

Blankenheim, den 14. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 765 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Buir**, ausgenommen für die nachfolgenden Grundstücke, erfolgt ist:

Flur 16, Parz. 137, 138, 139, 181; Flur 12, Parz. 352/31, 358/38, 55, 142, 538/182, 540/185; Flur 13, Parz. 690/43, 167, 1148/333, 870/336, 1128/371, 1152/371, 1153/371, 418/1, 712/557, 713/558, 576, 949/653, 952/654; Flur 14, Parz. 486/38; 72, 529/129, 745/144, 792/149, 799/163, 803/167, 169, 682/170, 185, 804/186, 291, 583/300, 317, 834/344, 640/366, 824/407, Flur 16, Parz. 9, 171, 172, 197, 225, 231, Flur 17, Parz. 4, 494/5, 53/1, 72, 638/73; 75, 76, 78, 79, 80, 82, 676/113, 616/373, 387; Flur 18, Parz. 719/49, 49/2, 860/135, 710/159, 162, 883/184, 1349/184, 882/184, 897/217, 899/219, 1090/574, 607, 1427/653, 1426/654; Flur 19, Parz. 872/9, 32, 43, 878/45, 887/60, 888/60, 234, 750/237, 685/263, 844/371, 376, 413, 414, 430, 848/432; Flur 12, Parz. 484/53; Flur 13, Parz. 868/332, 1149/333; Flur 17, Parz. 640/71, 440/375; Flur 18, Parz. 898/218.

Von den im §. 2, Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten Grundstücken ist die Anlegung nur erfolgt für Flur 13, Parz. 1192/0,222; Flur 18, Parz. 1465/0,571; Flur 19, Parz. 909/0,124; Flur 16 Parz. 145.

Blankenheim, den 17. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 3. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 766 Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1893 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag, den 27. Februar k. Js. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 (Central-Blatt für 1890, Seite 603) vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 20. Oktober 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Nr. 767 Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Liberia.

Vom 1. November ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Liberia versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 1 M. 80 Pfg. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 27. Oktober 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 768 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Dr. Hahlweg hierselbst zum zweiten Mitgliede des Bezirksausschusses zu Aachen, bei gleichzeitiger Enthebung des Regierungs-Assessors Wippermann von diesem Amte, auf Lebenszeit zu ernennen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 769 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 22. September 1892 ist über die Abwesenheit des Johann Klein aus Bliesen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 24. Oktober 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 770 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 83) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Katastergemeinde **Laurensberg,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Aachen,** auf den

15. Mai 1892

festgesetzt worden. Die Frist endigt mit dem

15. November 1892.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Mai 1892 (Gesetzsammlung Seite 97) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die Katastergemeinde **Eilendorf,** belegen im **Amtsgerichtsbezirke Aachen;**
2. für die im **Amtsgerichtsbezirk Aachen** belegenen Bergwerke: **Woltershoffnung, Barbara, Hochwald,** sowie für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **Lucienberg,** für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aachen bewirkt wird;

3. für die Katastergemeinde **Conzen,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie** auf den

15. Juni 1892

festgesetzt worden.

Die Frist endigt für die Gemeinde Eilendorf und die unter 2. genannten Bergwerke mit dem

14. Dezember 1892,

für die Gemeinde Conzen mit dem

15. Dezember 1892.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Aachen, den 9. Mai 1892.
Aachen, den 2. Juni 1892.
Montjoie, den 31. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 771 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892 (Gesetzsammlung Seite 249) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Derichsweiler** und **Gürzenich,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Holzweiler,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Schafhausen.**
4. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Vossenack**

auf den

1. Oktober 1892

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

1. April 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe,

falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 16. September 1892.
Erkelenz, den 15. September 1892.
Heinsberg, den 17. September 1892.
Montjoie, den 16. September 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 772 Bekanntmachung,
betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Binsfeld.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten — Jahrgang 1892, Seite 282 — ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Düren** gehörige Gemeinde

Binsfeld
am 1. November 1892

beginnen soll.

Diese Frist endigt mit dem 1. Mai 1893.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

In Gemäßheit des §. 54 des erwähnten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 773 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln

erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 212/1, 219/32, 45, 91, 103, 109a, 110, 200/118, 121, 208/129, 189/34, 73, 92, 93, 120, 101; Flur 2, Nr. 319/194, 488/196, 385/197, 386/197, 387/197, 388/197, 28, 411/128, 472/144, 285/145, 20, 453/222, 96, 407/109, 120, 433/160, 61, 111, 397/87; Flur 3, Nr. 374/74, 141, 50, 436/107, 121, 130, 435/73; Flur 4, Nr. 498/134, 501/134, 603/134, 605/134, 472/96, 581/3, 551/71, 552/71, 596/22, 475/96, 188/73, 287/75, 283/79, 523/83, 88, 90, 468/93, 469/95, 102, 103, 104, 105, 432/122, 434/124, 436/127, 437/128, 439/130, 461/135, 463/135; Flur 5, Nr. 102, 193/71, 39, 114, 115, 199/116, 200/117, 201/117, 120, 124, 125, 126, 81, 54, 143/13, 145/13, 146/14, 147/14, 62, 185/122, 129/16; Flur 6, Nr. 166, 156, 172, 100, 281/167, 277/68, 266/84, 63, 89, 275/68, 276/68, 272/84, 283/0,84, 273/84, 280/0,84, 18, 20, 157, 161, 181/121, 229/125, 230/126, 232/128, 233/129, 251/133, 134, 135, 144, 145, 146, 7; Flur 7, Nr. 74, 76, 144, 142, 42, 55, 57, 215/38, 172/66, 174/67, 111, 108, 81, 129, 163/15, 146, 23; Flur 8, Nr. 161/115, 43, 34, 207/74, 80, 106, 105, 141/128, 220/0,103, 103, 104, 157/109, 159/109; Flur 9, Nr. 19, 20, 130/76, 94, 120, 2, 48, 55, 98, 119, 22; Flur 10, Nr. 142/70, 115/80, 116/80, 7, 18, 65, 125/85, 126/85, 11, 34, 87; Flur 11, Nr. 99/32, 6, 93/19, 82/51; Flur 12, Nr. 83, 110, 149/64, 46, 50, 112, 118, 35, 136/49, 15; Flur 13, Nr. 7, 36, 137/50, 28, 99/29, 100/32, 72, 73, 81, 131/23, 35, 110/41, 112/42, 61; Flur 14, Nr. 18, 45, 68, 25a, 24, 56, 46, 47, 5, 87, 88, 41, 107/9, 108/9, 48, 76, 77; Flur 15, Nr. 226/95, 149/99, 145/71, 127, 290/4, 31, 173/108, 174/108, 103, 347/87, 348/87, 292/6, 13, 14, 15, 41, 44; Flur16, Nr. 114/93, 70, 64; Flur 17, Nr. 89/1, 92/1, 93/1, 94/1, 95/1, 56, 63, 81/15, 47; Flur 18, Nr. 46/1, 20; Flur 19, Nr. 77, 118, 91, 109, 51, 60; Flur 20, Nr. 89, 39, 23, 29, 62, 66, 82; Flur 21, Nr. 77/40, 41, 42, 61/51, 62/51, 63/53, 64/53, 21; Flur 23, Nr. 111, 209/15, 210/15, 100, 102, 252/103, 253/103, 293/39, 294/39, 42; Flur 24, Nr. 34, 1, 2, 3, 6; Flur 25, Nr. 173/44, 45, 46, 47, 174/48, 126/49, 127/49, 133/57; Flur 26, Nr. 21, 20, 63/22, 137/22, 138/23, 62/22, 24, 25, 26, 57/27, 28, 58/29, 30, 31, 84/15, 5, 32, 33, 34, 35, 39, 37, 37a, 36, 38, 39a, 122/40, 121/40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 217/47, 48; Flur 27, Nr. 44, 45, 46, 176/26, 147/52, 134/61, 177/26, 162/57, 3, 178/26, 4, 7; Flur 28, Nr. 62, 33, 20, 118/18, 35, 137/53; Flur 29, Nr. 83/20, 84/20, 85/20, 219/26, 220/27, 29, 207/1, 36, 221/68, 129/68, 39, 164/73, 165/73, 163/73, 135/33; Flur 30, Nr. 546, 862/548, 863/548, 338, 31, 32, 474, 425, 299, 300, 465, 16, 17, 603/52, 427, 428, 513, 514, 46, 45, 732/50, 717/441, 141, 142, 278, 224, 225, 842/146, 525, 526, 702/86, 87, 516, 517, 359, 360, 283, 284, 317, 846/57, 192, 280, 281, 245, 298, 478, 566/47, 660/47, 268, 269, 130, 41, 574/491, 381, 871/339, 24, 25, 104, 102, 646/537, 695/537, 696/537, 348, 270, 291, 292, 157, 154, 153, 733/145, 618/252, 619/255, 824/255, 825/255, 826/255, 518, 519, 143, 144, 870/455, 633/384, 634/384, 761/2, 762/70, 82, 599/23, 508, 809/522, 91, 81, 820/95, 654/463, 655/463, 464, 606/471, 468, 370, 343, 420, 421, 868/455, 287, 563/395, 718/483, 719/483, 798/483; Flur 31, Nr. 154, 517/252, 399, 406, 319, 762/269, 291, 100, 101, 102, 103, 26, 792/336, 708/242, 882/242, 883/242, 820/242, 821/242, 822/242, 159, 161, 162, 163, 164, 904/393, 143, 145, 756/58, 380, 379, 381, 383, 384, 382, 385, 386, 900/388, 390, 430, 435, 436, 437, 906/393, 903/393, 911/330, 331, 278, 279, 909/427; Flur 32, Nr. 108, 110, 109, 125/111, 112, 113, 114, 115, 124/116, 268/34, 10, 12, 11, 13, 9, 203/15; Flur 33, Nr. 267/44, 269/44, 13, 122/53, 215/53, 97/53, 98/53, 179/23, 252/20, 180/24, 256/28, 257/28, 135/33, 300/20, 148/18, 149/19, 289/36, 306/38, 43, 268/44, 270/60, 272/61, 71, 72; Flur 34, Nr. 196/32, 156/6, 118/65, 221/65, 184/99, 174/72, 187/99, 197/74, 155/6; Flur 35, Nr. 115/74, 105/75, 183/76, 203/91, 104/75, 77, 81a, 78, 78a, 116/74, 205/62, 206/62, 207/62, 228/65, 236/16, 237/16; Flur 36, Nr. 410/42, 245/78, 159, 268/15, 269/15, 376/15, 388/15, 377/15, 378/15, 379/15, 380/15, 381/15, 382/15, 383/15; Flur 37, Nr. 12, 13, 92/14, 15, 93/16, 94/17, 8, 9, 103/18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 117/35, 176/0,35, 178/35, 120/35, 161/41, 121/36, 118/42, 123/42, 51, 52, 165/54, 147/56, 150/62, 154/65, 71, 162/76, 159/82, 72; Flur 38, Nr. 14, 63, 64, 68, 69, 46; Flur 39, Nr. 277/56, 255/43, 50, 51, 52, 53, 306/70, 69, 72, 72a, 307/70, 310/55, 311/55, 257/60, 71.

Düren, den 29. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, V und Vd.

Nr. 774 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (J.-M.-Bl. S. 303) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Oktober d. J. in Stück 46 des Amtsblatts bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachbezeichneten, in der zum Amtsgerichtsbezirke **Gemünd** gehörigen Gemeinde **Eicks** belegenen Grundstücke:

Flur 18, Nr. 76, 120, 861/328, 330; Flur 19, Nr. 127, 128, 246, 283; Flur 20, Nr. 356/1, 375/1, 383/1, 341/2, 934/16, 337, 1011/340, 404, 405, 431, 457, 499, 727; Flur 21, Nr. 1005/409, 628, 665, 919/692, 923/713, 925/729, 760; Flur 22, Nr. 459/99, 134, 154.

Gemünd, den 27. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Montag, den 7. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 775 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Cholera für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 1. Alle aus dem Königreich der Niederlande nach Preußen zurückkehrenden Flößer haben sich während der nächsten sechs Tage seit dem Verlassen des Königreiches der Niederlande an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorbezeichnete Landesgebiet verlassen haben, auszuweisen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des §. 327 des Reichsstrafgesetzbuches Gefängnißstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 3. Diese Verordnung tritt sofort mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 4. November 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Estorff.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 10. November 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 776 Das 33. Stück enthält unter Nr. 9577: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines verloren gegangenen Grundbuchblattes des Amtsgerichts in Marienburg. Vom 17. Oktober 1892; unter Nr. 9578: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Gemünd, Blankenheim, Bergheim, Lennep, Remscheid, Lebach, Hermeskeil und Saarburg. Vom 14. Oktober 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 777 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zum 4. Dezember d. J. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 7. November 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtags-Commissarius.
Nasse.

Nr. 778 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891 sowie 3. März, 8. April und 14. Oktober d. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zu Barmen verstorbenen Mitgliedes des Provinziallandtages Otto Jäger der Stadtverordnete Robert Koch in Barmen zum Provinzial-Landtags Abgeordneten für den Stadtkreis Barmen gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. November 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Estorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 779 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit dem §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§. 1. Der §. 2. der diesseitigen Polizeiverordnung vom 13. September d. Js. (A.-Bl. St. 41, S. 371, Nr. 649) wird hierdurch dahin erweitert, daß Sendungen der daselbst gedachten Art auch dann dem Ein- und Durchfuhrverbote nicht unterliegen, wenn sie in anderem Frachtverkehr, als durch die Post oder Eisenbahn, durch Hamburg oder sonst von der Cholera betroffenes Gebiet hindurchgeführt und dort nachweislich nicht ausgepackt worden sind.

§. 2. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 2. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 780 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths der Gemeinde Laurensberg im Landkreise Aachen die Beibehaltung des derselben gemäß der Amtsblattsbekanntmachung vom 3. Januar 1891 (Stück 3, Seite 16, Nr. 47) versuchsweise bewilligten Pferdemarktes am Dienstag nach dem ersten Montag des Monats März jeden Jahres vorbehaltlich des Widerrufs gestattet.

Aachen, den 28. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 781 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. Mai d. Js. dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde von Speldorf-Broich im Kreise Mülheim a. d. Ruhr die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bis Ende April 1893 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt:

1. Erkelenz, Pfarrverweser zu Speldorf,
2. Joh. Jos. Sommer, Kaplan zu Speldorf,
3. Johann Berchter aus Odenkirchen,
4. Heinrich Funnemann aus Düsseldorf,
5. Johann Werner aus Düsseldorf,
6. Adolf Fröhling aus Bedburdick und
7. Johann Eicks aus Scheuerbeck.

Aachen, den 5. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 782 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aachen . . .	21	22	20	22	19	45	19	36	18	72	17	67	21	17	19	17	17	17
Düren . . .	15	69	14	69	—	—	14	69	13	69	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz . .	16	70	15	70	—	—	15	22	14	22	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	18	25	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich . . .	16	85	16	—	—	—	16	—	14	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchschnitt	17	60	—	—	—	—	16	47	—	—	—	—	16	79	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet.)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7	—	6	—	9	39	1	85	1	20	1	75	1	55	1	55	1	80	2	54	5	53	2	—	7	68
4	40	3	10	10	20	1	40	1	20	1	50	1	—	1	20	1	60	2	37	6	—	1	60	7	—
3	70	—	—	10	10	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	5	40	1	80	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	30	1	50	1	60	2	50	5	50	1	80	6	—
6	—	5	—	12	—	1	40	1	20	1	80	1	60	1	80	1	80	2	60	6	—	2	80	7	50
4	18	2	25	10	10	1	80	1	40	1	60	1	20	1	50	1	60	2	40	4	80	1	50	11	20
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	40	1	80	1	60	2	40	5	—	2	10	—	—
5	—	4	—	8	—	1	20	—	90	1	20	1	—	1	30	1	60	2	—	4	—	2	—	7	—
5	05	4	07	9	97	1	52	1	25	1	62	1	29	1	52	1	68	2	40	5	28	1	95	7	77

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1892.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel (Es kosten je 100 Kilogramm): Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
16 16	— 18	15	50	14	—	—	—	—	—	22	—	31	—	36	—	55	—	9	—
14 14	25 96	13	25	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	27	—	52	50	3	90
15 15	05 31	14	48	—	—	—	—	—	—	20	—	32	—	32	—	48	—	4	—
14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	50	31	—	51	—	4	80
16 16	— 80	—	—	—	—	—	—	—	—	18	50	28	—	30	—	58	—	6	—
15 16	33 08	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	60	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	6	—
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	29	—	—	—	14	—
14	98	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	30	44	31	—	54	08	6	84

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen M.	Pf.	Mehl I. Roggen M.	Pf.	Gerste Graupen M.	Pf.	Gerste Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) M.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
—	32	—	30	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60	—	18
—	30	—	28	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	50	—	17
—	34	—	32	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	20
—	30	—	28	—	48	—	50	—	—	—	62	—	60	3	—	3	70	—	20	1	60	—	17
—	34	—	32	—	50	—	54	—	50	—	60	—	60	2	50	3	20	—	20	1	80	—	18
—	34	—	34	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	18
—	38	—	34	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	20
—	28	—	24	—	50	—	—	—	34	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	10	—	17
—	33	—	30	—	49	—	52	—	44	—	62	—	56	2	84	3	51	—	20	1	60	—	18

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.
Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 8. November 1892. Der Regierungs-Präsident: In Vertretung: von Bremer.

Nr. 783 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Niederländischen Regierung die Ein- und Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen in und aus dem Bezirk der Gemeinden Vaals, Wittem (theilweise), Slenaken, Gülpen (theilweise), Noorbeck, Mheer und Mesch, der Provinz Limburg, verboten worden ist.

Aachen, den 5. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 784 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. März v. Js. (Amtsblatt Stück 12, Seite 106) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der von ihm für das laufende Jahr bewilligten Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Bau eines evangelischen Pfarrhauses mit gottesdienstlichem Lokal zu Gerolstein bis Ende April 1893 verlängert hat.

Aachen, den 3. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 785 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen statt:

1. in Linnich am 28. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,
2. in Düren am 28. November d. Js., Nachmittags $2^1/_2$ Uhr,
3. in Aachen am 29. November d. Js., Vormittags 9 Uhr,
4. in Bütgenbach am 29. November d. Js., Nachmittags 3 Uhr.

Aachen, den 4. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 786 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. unterm 18. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 150000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 5. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 787 Der Leo Schmitz aus Röthgen bei Eschweiler hat den für ihn am 10. Dezember 1891 unter Nr. 600 zu sechs Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Notizbüchern pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 2. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 788 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24, Abs. 1, des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen **Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1893/94** nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 21. Oktober d. Js. II 13345, in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1893** abzugeben sind.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.
von Peguilhen, Ober-Regierungs-Rath.

Nr. 789 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 3. Oktober 1892 ist über die Abwesenheit des Kaufmannes Albert Habich aus Liverpool ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 2. November 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 790 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 23. September 1892 ist über die Abwesenheit des Carl Lind aus Saarbrücken ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 2. November 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 791 **Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.**

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 120) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum **Bezirk** des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige **Gemeinde Amel**, sowie für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen **Gemeinden Bergstein** und **Obermaubach-Schlagstein** auf den

15. Juli 1892

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

15. Januar 1893.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 203) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden auf den

15. August 1892

festgesetzt.

Diese Gemeinden sind:

1. **Vorschemich,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz;**
2. **Floisdorf, Oberhausen** und **Schöneseiffen** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd;**
3. **Braunsrath,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg;**
4. **Arsbeck,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Wegberg.**

Diese Frist endigt für die im Bezirk des **Amtsgerichtes Gemünd** belegenen Gemeinden am

15. Februar 1893

für die übrigen Gemeinden mit dem

15. Februar 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

St. Vith, den 2. Juli 1892.
Düren, den 14. Juli 1892.
Erkelenz, den 29. Juli 1892.
Gemünd, den 3. August 1892.
Heinsberg, den 27. Juli 1892.
Wegberg, den 25. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 792 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 43, Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die im Amtsgerichtsbezirke **Aachen** belegenen Fluren C, D und E der Gemeinde Aachen begonnen worden ist.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Stelle befinden sich Augustastraße Nr. 83.

Aachen, den 2. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. X und XI.

Nr. 793 Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1892 Nr. 758 der Ausgabe des Amtsblatts vom 27. Oktober 1892 wird dahin berichtigt: a, bezüglich des Gemeindebezirks Kinzweiler, daß die Parzellen Flur **I**, Nr. 7, 19, 195/116, 126 nicht wie es dort heißt, Flur II, Nr. 7 2c.; ferner Flur XVIII, Nr. 254/236 **nicht** Flur XVIII, Nr. 254, 236 von der Anlegung ausgeschlossen sind, sowie

b, daß bezüglich des Gemeindebezirks Broich die Anlegung des Grundbuchartikels für die Parzellen Flur 26, Nr. 46, 246/43 **nicht** Flur 26, Nr. 465, 246/43 erfolgt ist.

Eschweiler, den 2. November 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung II für Grundbuchsachen.

Nr. 794 Bekanntmachung

betreffend Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchblattes ist erfolgt für die in dem Amtsgerichtsbezirke Blankenheim belegenen Bergwerke Felix, Rütz von Mühlenax, Silberberg, Therese, Ahrbach, Ahrhütte, Baasem, Cronenburg, Felix II, Ferrifodina, Heinzenberg,

Heinzenberg I, Held, Juno, Juno II, Kyllbach, Maximilian I, Maximilian II, Pluto I, Roder, Schönbach, Simmel, für das in den Bezirken des Amtsgerichts **Blankenheim** und **Hillesheim** belegene Bergwerk **Friedrich Wilhelm,** für die in den Bezirken der Amtsgerichte **Blankenheim** und **Prüm** belegenen Bergwerke Eisenseifen und Kyllbach II, sowie für das in dem Bezirke des Amtsgerichts **Blankenheim** und **Gemünd** belegene Bergwerk Eisenzeche.

Blankenheim, den 29. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 795 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 43, Absatz 2, des Gesetzes vom 12. April 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grundbuchanlegungsarbeiten für die Gemeinde **Deidenberg** am 15. November dieses Jahres beginnen.

St. Vith, den 2. November 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 796 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303 ff.) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juli und 27. August d. J. in Stück 30 bezw. 38 des Amtsblatts bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend bezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde

Mechernich:

Flur 10, Nr. 282/26, 30/2, 37, 40, 266/46, 61, 62, 267/65, 234/69, 71, 71a, 72, 73, 74, 235/77, 97, 303/110, 304/110, 227/120, 292/120, 306/121, 307/121, 220/123, 123/2, 123/3, 223/124, 224/124, 295/124, 246/125, 128, 130/1, 130/2, 308/131, 309/132, 247/137, 297/139, 140, 298/147, 149, 299/150, 300/154, 301/155, 157, 158, 159, 160, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 208/166, 209/166, 275/167, 312/174, 278/124, 279/124, 280/124, 175, 176, 178, 310/179, 210/181, 185, 186, 211/189, 190, 191, 206/196, 212/196, 289/197, 199;

Flur 11, 415/3, 9, 417/14, 380/30, 39, 420/42, 421/44, 422/54, 60, 61, 65/1, 606/65, 610/67, 609/68, 505/69, 506/70, 642/70, 509/70, 510/70, 515/70, 522/70, 527/70, 532/70, 640/70, 651/70, 652/70, 544/70, 568/70, 569/70, 570/70, 583/70, 584/70, 635/70, 74, 75, 425/78, 332/87, 90, 563/122, 564/122, 565/122, 566/122, 585/122, 586/122, 123, 489/143, 490/143, 571/143, 628/147, 155, 158, 165/1, 554/187, 200, 502/203, 617/204, 618/205, 207, 413/208, 414/208, 209, 605/212, 213, 334/214, 335/215, 336/215, 338/215, 649/215, 650/215, 359/215, 462/215, 637/215, 639/215, 623/215, 624/215, 631/215, 633/215, 634/215, 220, 221, 223, 224, 593/227, 594/227, 645/227, 648/227, 644/227, 229;

Flur 12, 1744/5, 1043/10, 1002/17, 2671/27, 2672/27, 2673/27, 30a, 2094/30, 1928/56, 2646/60, 2647/60, 2648/63, 64/1, 64/2, 2649/66, 67/1, 67a, 1221/68, 1089/69, 1088/69, 908/70, 72, 2331/75, 2332/75, 2334/86, 1265/97, 2640/111, 117, 118, 119, 151/2, 1271/154, 2216/163, 2335/163, 2336/163, 1858/167, 1859/167, 1764/168, 1765/168, 2052/171, 181, 2427/183, 2428/184, 185, 2055/191, 2054/192, 1093/193, 1429/199, 1430/204, 1046/214, 1105/218, 1518/229, 922/234, 923/238, 1278/238, 2643/240, 2642/240, 244/1, 245/1, 2645/247, 2644/247, 1426/248, 1428/250, 1422/250, 1931/254, 1857/259, 1526/260, 1525/263, 2429/265, 2430/265, 1935/265, 1656/265, 1419/266, 2413/266, 1084/270, 1050/272, 273, 274, 2414/276, 2458/281, 2459/281, 2361/280, 2362/280, 2236/280, 1192/281, 1016/281, 1015/281, 1939/299, 1938/300, 2612/302, 2613/302, 1756/305, 2358/315, 327, 2059/329, 2058/332, 1284/335, 1285/341, 1940/343, 1941/343, 1942/347, 1943/347, 350, 1219/351, 352, 1220/357, 359, 2238/360, 2239/360, 361, 365, 2240/366, 1004/366, 2241/366, 2242/366, 2243/368, 2244/368, 2245/368, 2416/371, 1410/391, 1945/392, 396, 397, 400/1, 2359/426, 1566/436, 438, 2634/442, 2635/443, 2636/443, 2637/442, 1735/447, 1303/456, 913/459, 1578/462, 2064/466, 2065/466, 2431/466, 972/469, 981/479, 982/479, 1956/480, 1957/480, 1960/484, 2255/484, 2256/484, 2257/484, 498, 1888/502, 1889/502, 2073/517, 525, 1310/526, 1311/529, 534, 1078/535, 2475/537, 2437/538, 2471/539, 2473/539, 1315/548, 1316/550, 1177/555, 2263/561, 2264/561, 2265/561, 1358/567, 1134/567, 1135/567, 1136/567, 1137/567, 1138/567, 1139/567, 1140/567, 1141/567, 1142/567, 1143/567, 1144/567, 1145/567, 1146/568, 1147/568, 1148/568, 1149/568, 1150/568, 1151/568, 1152/568, 1153/568, 1154/568, 1598/570, 1156/570, 1157/570, 1158/570, 1159/570, 1160/570, 1161/570, 1162/570, 1163/570, 1164/570, 1165/570, 1166/570, 1167/570, 1168/570, 1169/570, 1170/570, 1171/570, 1172/570, 1173/570, 1174/570, 1175/570, 1129/574, 1130/574, 1650/574, 1720/574,

1716/583, 1717/583, 1718/583, 1719/583, 2106/593, 2107/593, 2108/593, 2478/597, 2100/600, 2109/601, 2411/616, 1478/611, 2441/632, 1558/633, 626, 635, 636, 1459/655, 1456/657, 1454/659, 1455/661, 1453/659, 2276/667, 2451/667, 2347/667, 2026/667, 2025/667, 2024/667, 2023/667, 2409/667, 2638/667, 2657/667, 2655/667, 2656/667, 1986/667, 2372/667, 2371/667, 2273/667, 1991/667, 2504/667, 2407/667, 2406/667, 2014/667, 2617/667, 1884/667, 2381/667, 2004/667, 2005/667, 2006/667, 2608/667, 2609/667, 2610/667, 2611/667, 1998/667, 2348/667, 1982/667, 2302/667, 2301/667, 2300/667, 2299/667, 2298/667, 2297/667, 2296/667, 2295/667, 2294/667, 2293/667, 2292/667, 2011/667, 2010/667, 1804/667, 1805/667, 1806/667, 1807/667, 1808/667, 1809/667, 1810/667, 1811/667, 1812/667, 1813/667, 2291/667, 2290/667, 2289/667, 2288/667, 2287/667, 2286/667, 2285/667, 2284/667, 2283/667, 2282/667, 2281/667, 2280/667, 2279/667, 1994/667, 2008/667, 2520/667, 2521/667, 2522/667, 2523/667, 2524/667, 2525/667, 2526/667, 2527/667, 2528/667, 2529/667, 2530/667, 2531/667, 2532/667, 2533/667, 2534/667, 2535/667, 2536/667, 2537/667, 2538/667, 2539/667, 2540/667, 2541/667, 2542/667, 2543/667, 2544/667, 2545/667, 2546/667, 2547/667, 2548/667, 2549/667, 2550/667, 2551/667, 2552/667, 2553/667, 2554/667, 2618/667, 2619/667, 2620/667, 2621/667, 2622/667, 2623/667, 2624/667, 2625/667, 2626/667, 2627/667, 2628/667, 2629/667, 2630/667, 2382/667, 2383/667, 2384/667, 2385/667, 2386/667, 2586/667, 2464/667, 2465/667, 2466/667, 2468/667, 2390/667, 2391/667, 2392/677, 2393/667, 2394/667, 2395/667, 2396/667, 2397/667, 1712/667, 1841/667, 1840/667, 1839/667, 1838/667, 1837/667, 1836/667, 1835/667, 1834/667, 1833/667, 1832/667, 1831/667, 1830/667, 2326/667, 2325/667, 2324/667, 2323/667, 2322/667, 2321/667, 2320/667, 2319/667, 2318/667, 2317/667, 2316/667, 2315/667, 2314/667, 2313/667, 2587/667, 2588/667, 2589/667, 2590/667, 2591/667, 2592/667, 2593/667, 2594/667, 2595/667, 2596/667, 2597/667, 2598/667, 2599/667, 2600/667, 2601/667, 2602/667, 2603/667, 2604/667, 2605/667, 2556/667, 2557/667, 2558/667, 2559/667, 2560/667, 2561/667, 2562/667, 2563/667, 2564/667, 2565/667, 2566/667, 2567/667, 2568/667, 2569/667, 2570/667, 2571/667, 2572/667, 2573/667, 2574/667, 2575/667, 2576/667, 2577/667, 2578/667, 2579/667, 2580/667, 2581/667, 2582/667, 2583/667, 2584/667, 2510/667, 2509/667, 1909/667, 1974/667, 1973/667, 1968/667, 1970/667, 2417/677, 1460/678, 1468/688, 2467/684, 1467/694, 1845/697, 1461/670, 1776/674, 2664/0,674, 1823/674, 2632/711, 1476/706, 1477/706, 2487/710, 2376/711, 2377/711, 2327/711, 2189a/714, 2374/714, 2375/714, 2188/714, 1825/711, 2418/713, 2190/720, 2197/730, 2122/740, 2123/741, 2130/751, 2419/751, 2140/763, 764, 770, 906/780, 2141/781, 2484/782, 2508/809, 810, 811, 2143/812, 2146/812, 2147/812, 2158/815, 2159/816, 2378/820, 2179/821, 2180/822, 2183/822, 2184/822, 2185/822, 2186/822, 2187/813, 1197/822;

Flur 13, Nr. 698/1, 757/3, 4, 832/6, 8, 9, 737/13, 738/14, 19/1, 20, 21, 777/24, 778/24, 779/24, 876/24, 877/24, 878/24, 616/24, 625/24, 847/24, 848/24, 850/24, 503/30, 32, 613/36, 40, 41, 822/45, 818/48, 871/54, 870/55, 867/56, 868/56, 869/56, 866/58, 776/71, 80, 699/81, 700/81, 702/94, 703/99, 706/104, 707/106, 766/108, 767/109, 715/112, 717/115, 718/115, 856/117, 855/117, 853/117, 727/115, 721/122, 127, 879/129, 880/131, 881/131, 740/145, 739/145, 147, 742/148, 743/149, 744/151, 859/157, 796/158, 747/158, 754/160, 753/160, 752/160, 174a, 649/176, 181, 204, 205, 206, 207, 544/217, 839/217, 840/217, 219/1, 658/222, 466/244, 257, 258, 259, 570/261, 667/280, 573/283, 574/284, 728/295, 299, 842/310, 846/310, 314, 455/315, 830/320, 591/327, 874/329, 566/329, 593/329, 861/330, 560/334, 784/342, 346, 567/347, 348, 762/358, 361, 372, 763/373, 531/374, 785/374, 787/374, 732/374, 383, 536/384, 679/387, 389, 390, 391, 391a, 392, 680/393, 395, 396, 605/397, 807/403, 808/404, 809/405, 410, 411, 412, 804/431, 458/436, 437, 438b, 446, 450, 836/452, 774/454, 775a/453;

Flur 14, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 488/9, 518/9, 402/15, 403/16, 411/25, 507/39, 509/39, 513/39, 42, 43, 45, 497/56, 58, 62, 63, 66, 365/68, 366/68, 342/69, 71, 72, 424/80, 429/87, 89a, 91, 93, 94, 112, 113, 114, 123, 124, 126, 127, 128, 138, 362/150, 151, 153, 154, 155, 457/156, 159, 160, 162, 164, 168, 169, 171, 458/172, 372/175, 374/175, 176, 378/178 380/178, 179/1, 179/2, 445/80, 446/180, 190, 442/196, 200, 205, 207, 215, 218, 219, 478/231, 479/231, 480/231, 481/231, 240, 477/250, 397/255, 500/259, 261, 263, 485/267, 271, 272, 273, 286, 524/297,

525/297, 527/297, 528/297, 471/309, 519/311, 313, 314, 486/318, 520/322, 327, 328, 329, 521/332, 336, 337, 339;

Flur 15, Nr. 553/1, 4, 572/6, 570/7, 9, 10, 11, 533/15, 532/15, 519/21, 542/21, 543/22, 564/24, 565/24, 379/26, 380/26, 27, 554/38, 41, 484/42, 555/48, 50/4, 51/1, 53, 55, 57, 67, 77, 556/80, 557/96, 98, 440/101, 104, 566/106, 567/106, 393/118, 573/118, 574/120, 441/121, 442/124, 558/130, 521/134, 143, 488/154, 541/165, 169, 177, 178, 179, 180, 188, 448/189, 191, 559/204, 220, 225, 451/226, 560/230, 244, 247, 248, 249, 257, 284, 285, 456/286, 292, 293/1, 492/293, 491/294, 490/295, 299, 459/301, 303, 304, 312, 463/314, 561/316, 324, 331, 337, 338, 341, 562/344, 470/350, 563/360, 366, 367/1, 475/369, 410/372, 476/374, 473/378;

Flur 16, Nr. 146/3, 191/11, 192/11, 160/22, 161/25, 144/27, 176/28, 149/31, 155/37, 207/48, 203/84, 105, 110, 111, 211/119, 212/119, 214/119, 215/119, 196/123, 200/124, 201/124, 208/124, 129, 209/130, 135, 210/137;

Flur 17, Nr. 206/1, 128/3, 129/4, 203/8, 204/8, 9, 134/10, 12, 13, 20, 207/24, 208/31, 185/35, 37, 209/50, 137/51, 210/66, 211/68, 200/104, 190/105, 191/105, 192/105, 193/105, 194/105, 195/105, 196/105, 197/105, 198/105, 202/131.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 5. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 17. November 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 797 Das 39. Stück enthält unter Nr. 2050: Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Oktober 1890. Das 40. Stück enthält unter Nr. 2051: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 26. Oktober 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 798 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1883.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 799 Bekanntmachung.

Zululand ist, als zu Natal gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Zululand regelt sich demgemäß fortan durchweg nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., 8. November 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 800 Bekanntmachung

Postpacketverkehr mit Queensland.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Queensland versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 5. November 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 801 Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1893 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession: Bei dem Seminar zu Rheydt am 7. und 8. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
   a. Bei dem Seminar zu Cornelymünster vom 2. bis 5. August;
   b. bei dem Seminar zu Linnich vom 13. bis 16. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1893 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Director zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspectors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 27. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 802 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken, welches aus den holländischen Provinzen Nord- und Südholland, sowie Limburg stammt, mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in diesen Provinzen bis auf Weiteres nicht mehr ertheilt werden wird.

Aachen, den 15. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 803 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 11. d. Mts. der Stadtgemeinde Linnich die Verlegung des am 30. d. Mts. anstehenden Andreas-Kram-, Rindvieh- und Pferdemarktes auf Dienstag den 29. d. Mts gestattet.

Aachen, den 14. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 804 Die der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich unter dem 10. September 1866 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Preußen ist von dem Herrn Minister des Innern vom 15. November dieses Jahres ab für erloschen erklärt. Von dem bezeichneten Tage ab darf die Schweizerische Renten-Anstalt demnach, bei Vermeidung der im §. 360, Ziffer 9, des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bezw. in §. 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 vorgesehenen Strafen, durch Agenten in Preußen neue Versicherungsverträge nicht abschließen und dergleichen Anträge nicht mehr entgegennehmen. Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird durch Vorstehendes nicht berührt, und es können

die Agenten der Anstalt zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Function bleiben.

Aachen, den 12. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 805 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks verordnet was folgt:

§. 1. Die durch die diesseitigen Polizei-Verordnungen vom 13. September d. Js. (A.-Bl. Stück 41, S. 370 und 371) hinsichtlich der Meldepflicht von Personen und der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände getroffenen Maßnahmen werden, soweit es sich um das Hamburgische Staatsgebiet handelt, hiermit aufgehoben.

§. 2. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 10. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 806 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines Betsaales und Pfarrhauses in der evangelischen Vikariatsgemeinde Hamborn, Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag den 20. d. Mts. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Die Königlichen Steuerkassen wollen die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abliefern.

Aachen, den 12. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 807 Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichtsrath Fischer ist gestorben.

Der Landgerichtsrath Kochs in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrath in Köln ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Jakob Dahmen ist vom 7. ds. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Baesweiler im Kreise Geilenkirchen ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Marx in Blankenheim ist vom 1. November cr. ab zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schuster hierselbst vom 1. Dezember cr. ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Barmen und der diätarische Assistent Greven bei der hiesigen Staatsanwaltschaft zum etatsmäßigen Assistenten bei dem Amtsgerichte in Gummersbach ernannt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 808 Durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 4. November cr. ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Zuchthengstkörung auf

Montag, den 28. November cr., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft in Linnich auf dem Marktplatze stattfinden wird.

Jülich, den 11. November 1892.

Der Landraths-Amts-Verwalter.
Büllers, Regierungs-Assessor.

Nr. 809 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 13. Juli 1892 ist der Federmesserreider Gustav Schaff aus Solingen für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 7. November 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 810 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 7. Oktober 1892 ist, über die Abwesenheit des Johann Nikolaus Schons aus Kennfus ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 7. November 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 811 Bekanntmachung,

betreffend Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Laurensberg.**

Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Laurensberg** ist erfolgt mit Ausnahme von folgenden Grundstücken:

Flur 1, Parzelle: 38, 765, 786, 789, 1044.
Flur 2, Parzelle: 45, 46, 47, 1540/349, 350, 1778/351, 486, 1858/722.
Flur 3, Parzelle: 1, 1090/109, 1091/109, 1086/110, 1087/112, 1092/147, 1029/148, 1030/148, 1093/148, 1002/153, 1094/155, 883/217, 1127/0,231, 949/234, 1061/237, 1062/238, 266, 278, 302, 342, 375.
Flur 4, Parzelle: 1, 3, 4, 57, 58, 59, 907/60, 918/61, 63, 919/64, 66, 67, 71, 465, 467, 627, 633, 634.

Aachen, den 16. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 812 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die in der Gemeinde **Stetternich** belegenen Grundstücke
Flur 1 1028/389 und 1029/390
nunmehr erfolgt ist.

Jülich, den 9. November 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 813 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Untermaubach** mit Ausnahme der Parzelle Flur 21, Nummer 116/106 ist erfolgt.

Düren, den 12. November 1892.

Königliches Amtsgericht Ve.

Nr. 814 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der **Gemeinde Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 55, 230/6, 61, 232/7, 57, 197/51, 112, 206/127, 80;
Flur 2, Nr. 313/189, 309/186, 59, 429/152, 104, 34, 36, 46, 406/113, 126, 18, 30, 74, 339/81, 279/82, 402/91, 119, 416/141, 97, 121;
Flur 3, Nr. 91, 214/142, 185/125;
Flur 4, Nr. 615/11, 617/11, 348/135, 460/135, 462/135, 492/134, 493/134, 494/134, 496/134, 497/134, 514/134, 604/134, 438/129;
Flur 5, Nr. 113, 70, 91, 92, 138/5, 60, 61, 82, 173/118, 203/118, 38, 159/45;
Flur 6, Nr. 299/74, 300/74, 75, 262/30, 4, 15, 41, 46, 52, 59, 60, 224/94;
Flur 7, Nr. 90, 3, 19, 61, 62, 116, 26, 54, 58, 63, 145, 36, 149/120;
Flur 9, Nr. 9;
Flur 10, Nr. 95/32, 43;
Flur 11, Nr. 42;
Flur 12, Nr. 129/10, 130/10, 11, 12, 82, 88, 92;
Flur 13, Nr. 87/8 52, 53, 90/10, 13, 75, 95/19;
Flur 14, Nr. 50, 14, 15, 28, 3;
Flur 15, Nr. 338/47, 37, 38, 337/47, 65, 414/99, 462/100, 172/102, 122, 380/137, 411/137;
Flur 16, Nr. 112/1, 69;
Flur 18, Nr. 47/18;
Flur 20, Nr. 88, 15, 32;
Flur 24, Nr. 20;
Flur 26, Nr. 164/8,
Flur 27, Nr. 71/47, 72/47, 75/48, 76/48, 49, 50, 51, 114/11, 115/11, 156/38, 39, 42;
Flur 28, Nr. 71, 72, 34, 38, 40, 41, 69, 70,
Flur 29, Nr. 185/76, 186/76,
Flur 30, Nr. 609/78, 764/93, 765/93, 766/93, 495, 496, 201, 366, 367;
Flur 31, Nr. 902/393, 905/393, 620/441, 572/22, 573/22, 574/22, 168, 697/169, 355;
Flur 33, Nr. 126/55, 224/20, 107/44, 185/44, 4, 3, 146/5, 147/5, 14, 186/18;
Flur 34, Nr. 255/31, 36, 194/68, 195/68;
Flur 35, Nr. 264/5,
Flur 36, Nr. 351/156, 364/157, 426/157, 427/157,
Flur 37, Nr. 1, 2, 169/3, 170/3, 30;
Flur 38, Nr. 117/33, 118/35,

Düren, den 12. November 1892.

Königliches Amtsgericht V und Vd.

Nr. 815 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist für:

I. Die zum Amtsgerichtsbezirke Eupen gehörige Gemeinde **Eynatten** mit Ausnahme:

1. Der nachstehend bezeichneten Grundstücke:
Flur 5, Nr. 417/0,124, 497/0,124, 585/178, 341/179, 237, 507/242;
Flur 6, Nr. 117b/1, 242/129, 243/129, 293/131, 295/137, 296/140, 50, 288/129, 289/129, 336/129, 337/129, 338/129a, 156, 323/162, 219/164, 300/166, 315/93.

2. Der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke. Von letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuches erfolgt für die nachstehend bezeichneten Grundstücke:
Flur 1, Nr. 31/4, 57/4;
Flur 5, Nr. 307, 238;
Flur 6, Nr, 359/9, 361/10, 10/1, 32/1, 22, 26, 45, 46, 47, 55, 223/165, 175, 15, 23, 360/9, 362/10, 303/13, 24, 25, 58, 335/31, 206/43, 44, 343/56, 346/149;
Flur 7, Nr. 479/124, 166, 414/167, 166/1, 170, 415/171, 437/179, 480/125, 481/126, 237/2.

II. Für die im Amtsgerichtsbezirke Eupen belegenen Bergwerke:

Anfang, Constantia, Mariaberg, Eisenkaul, Bergmannshoffnung, Sybilla I, Sybilla II, Fortsetzung, Altenberg, nebst in der Gemeinde Preußisch-Moresnet belegenen Zubehörstücken des Bergwerkes Altenberg:
Flur 4, Nr. 101/39, 207/39, 208/39, 209/39, 210/39, 211/39, 212/39, 213/39, 214/39, 215/39, 216/39, 217/39, 218/39, 220/39, 226/39
und die in den Bezirken der Amtsgerichte Eupen, Aachen und Montjoie belegenen Bergwerke: Kohinoor, Hauset und Weserberg.

Eupen, den 14. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 816 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk der Katastergemeinde **St. Vith** erfolgt ist, mit Ausnahme folgender

I. anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur 4, Nr. 28, 38, 342/39, 340/42, 341/42, 337/43, 346/64, 242/67, 347/67, 349/67;
Flur 7, Nr. 32/1.

II. nach §. 2, Absatz 1, der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag anzulegenden Parzellen:
Flur 1, Nr. 443/41, 444/41, 446/41, 445/61, 449/66 2c. 447/67, 448/67, 450/67 458/67 2c. 451/94, 452/108 2c., 453/115 2c., 454/115 2c. 457/116 2c., 455/118, 456/118, 478/0,13, 479/0,155, 481/0,155—167, 477/0,39—169, 480/169;
Flur 2, Nr. 321/74, 320/85, 302/85, 322/87, 323/87, 325/89 2c., 326/89 2c., 327/89, 319/93 2c., 324/93, 318/99 2c., 291/0,87, 328/0,15—30, 333/0,101—107;
Flur 3, Nr. 27/0,1;
Flur 4, Nr. 354/19, 362/42, 353/43 2c., 361/43 2c., 351/67, 352/67, 355/103, 360/103 2c., 356/107 2c., 357/107, 317/111, 358/112, 359/0,112, 364/0,6—112, 363/0,67—139;
Flur 5, Nr. 369/0,42—160;
Flur 6, Nr. 475/0,18—58, 476/0,58—169;
Flur 7, Nr. 792/429, 793/429, 823/0,268, 884/0,1—44, 856/0,119—129, 882/0,286—471, 883/0,419—286.

Für die in das Grundbuch eingetragenen Parzellen treten die Grundbuchgesetze mit dem elften Tage nach Ausgabe dieses Amtblattes in Kraft.

St. Vith, den 10. November 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Samstag, den 19. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 817 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit §. 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks verordnet was folgt:

§. 1. Das durch die diesseitige Polizei-Verordnung vom 10. Oktober d. Js. (A.-Bl. Stück 45, Seite 391) angeordnete Ein- und Durchfuhrverbot von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Königreich der Niederlande wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 19. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 24. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 818. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 819. Bekanntmachung.

Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891 sowie 3. März, 8. April, 14. Oktober und 3. November d. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zu Binsfeld verstorbenen Mitgliedes des Provinziallandtages Gutsbesitzers Jakob Jansen, der Königliche Landrath von Breuning in Düren zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Düren gewählt worden ist.

Coblenz, den 15. November 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 820 Bekanntmachung.

Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891 sowie 3. März, 8. April, 14. Oktober, 3. und 15. November 1892 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Königlichen Landraths Tenge, welcher seinen Wohnsitz in der Rheinprovinz aufgegeben hat, der Geheime Commerzienrath Karl Freiherr von Stumm-Halberg in Halberg bei Brebach zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Ottweiler gewählt worden ist.

Coblenz, den 17. November 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 821 Bekanntmachung.

Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891 sowie 3. März, 8. April, 14. Oktober, 3., 15. und 17. November 1892 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Rentners Johann van Hauth in Mayen, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Königliche Landrath Linz in Mayen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Mayen gewählt worden ist.

Coblenz, den 18. November 1892.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 822 Bekanntmachung.

An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 7. Juli 1893 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:
Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1892 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungsattest,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und practischen Prüfung giebt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 28. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Itzenplitz.

Nr. 823 Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Candidaten für 1893 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Candidaten evangelischer Confession: Bei dem Seminar zu Rheydt die schriftliche Prüfung vom 27. bis 29. Juli, die mündliche Prüfung vom 3. bis 5. August,

II. Für die Candidaten katholischer Confession:
   a. bei dem Seminar zu Cornelimünster die schriftliche Prüfung vom 20. bis 22. Juli, die mündliche Prüfung vom 27. bis 30. Juli;
   b. bei dem Seminar zu Linnich die schriftliche Prüfung vom 16. bis 18. Februar, die mündliche Prüfung vom 20. bis 22. Februar.

Candidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Director zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 27. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
J. A.: Münch.

Nr. 824 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1893 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

1. zum Ostertermin am 16. Mai,
2. zum Herbsttermin am 10. October

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschule oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d. ein Frauenhemd;
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
   eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die An-

forderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 29. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

v. Itzenplitz.

Nr. 825 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 14. d. Mts. III 14414 dem Haupt-Zoll-Amt Aachen die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnittweine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche und dem Steuer-Amt Hatzenport im Haupt-Steuer-Amtsbezirk Coblenz die Befugniß zur Beaufsichtigung der Verwendung der Verschnittweine und Moste zum Verschneiden von Wein, sowie die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnittweine und Moste beigelegt worden ist.

Cöln, den 18. November 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 826 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht zu Hannover unterm 5. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit seiner nächstjährigen großen Sommer-Rennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 21. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 827 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Mondorf im Siegkreise die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Ausbau der dortigen katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis Ende September 1893 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen, sämmtlich zu Mondorf, beauftragt: Baldsiefen, Pfarrer; Giesen, Laurent, Kaufmann; Kurscheidt, Caspar, Ackerer; Engels, Hermann und Jacob, Fischer; Beu, Caspar, Schneider; Beu, Peter, Schneider; Richart, Johann, Korbmacher; Schumacher, Christian, Korbmacher; Brenner, Heinrich, Ackerer; Schlingen, Jacob, Korbmacher; Engels, Hilarius, Fischer; Görgens, Mathias, Maurer; Ringhausen, Mathias, Korbmacher; Brungs, Wilhelm, Korbmacher; Siegberg, Johann, Ackerer; Schmitz, Peter, Spezereihändler.

Aachen, den 16. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hartmann.

Nr. 828 Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Förster a. D. Semper, bisher zu Mulartshütte in der Oberförsterei gleichen Namens, jetzt zu Porta in Westfalen wohnhaft, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Aachen, den 14. November 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

von Peguilhen.

Nr. 829 Die von dem Königlichen Rentmeister und Gemeinde-Rendanten Grolig zu Büllingen s. Zt. mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Nikolaus Grün ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittungen darüber zu ertheilen, ist in Folge Austritts des p. Grün aus dem Dienstverhältniß erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 14. November 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

von Peguilhen.

Nr. 830 Personal-Chronik.

Angestellt ist der Postassistent Dahmen als Postverwalter in Mariaweiler.

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Walkenhaus in Stolberg (Rheinl.).

Die bei der katholischen Volksschule von St. Paul hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Wilms ist definitiv angestellt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 831 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1892 bis 31. März 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 27, 112, 508, 720, 923, 1060, 1078, 1125, 1175, 1313, 1384, 1437, 1758, 1865, 1926, 1990, 2108, 2305, 2354, 2408, 2429, 2465, 2538, 2743, 2874, 2924, 2988, 2993, 3079, 3250, 3305, 3346, 3357, 3361, 3624, 3642, 3652, 3691, 3856, 4036, 4173, 4225, 4300, 4343, 4595, 4846, 4848, 4916, 4945, 4971, 5073, 5180, 5233, 5258, 5269, 5319, 5388, 5393, 5420, 5480, 5693, 5724, 5770, 5784, 5793, 5953, 5981, 6048, 6155, 6160, 6165, 6208,

6239, 6308, 6336, 6427, 6486, 6742, 6876, 6937, 7016, 7064, 7379.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 19, 25, 123, 365, 473, 541, 687, 729, 754, 971, 1058, 1106, 1113, 1442, 1182, 1208, 1209, 1231, 1374, 1600, 1700, 1794, 1798, 1848, 1917, 1935, 2046, 2237, 2240, 2304, 2345, 2427, 2485, 2697.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 207, 237, 622, 1093, 1130, 1212, 1283, 1402, 1548, 1673, 1677, 1735, 1790, 1810, 1922, 2046, 2072, 2165, 2229, 2289, 2525, 2686, 2810, 2971, 3128, 3302, 3315, 3339, 3619, 3694, 3809, 3829, 3888, 3920, 3925, 4043, 4111, 4148, 4293, 4300, 4335, 4540, 4955, 4965, 5069, 5076, 5204, 5468, 5472, 5582, 5725, 5802, 5858, 5924, 5928, 5955, 6035, 6066, 6306, 6339, 6378, 6577, 6827, 6839, 7069, 7084, 7095, 7353, 7546, 7567, 7610, 7687, 7712, 8108, 8207, 8220, 8363, 8450, 8551, 8614, 8749, 8832, 8901, 9078, 9146, 9150, 9178, 9385, 9535, 9536, 9596, 9655, 9961, 10061, 10065, 10080, 10102, 10143, 10190, 10236, 10255, 10332, 10599, 10651, 10662, 10665, 10753, 10894, 10947, 10972, 11050, 11079, 11341, 11528, 11682, 11864, 11869, 11922, 11930, 12114, 12169, 12235, 12255, 12276, 12371, 12408, 12433, 12479, 12493, 12520, 12704, 12740, 12765, 12885, 12906, 12917, 12950, 12967, 13074, 13204, 13227, 13583, 13934, 14074, 14204, 14328, 14340, 14359, 14360, 14397, 14399, 14460, 14696, 14905, 15093, 15223, 15269, 15337, 15340, 15359, 15418, 15714, 15773, 15800, 15872, 15920, 15925, 16005, 16034, 16137, 16169, 16330, 16386, 16410, 16439, 16497, 16660, 16706, 16793, 16812, 16956, 16985, 17055, 17106, 17140, 17273, 17305, 17373, 17426, 17487, 17599, 17666, 17776, 17792, 17943, 18005, 18026.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 31, 150, 236, 249, 270, 285, 497, 518, 525, 537, 591, 632, 981, 1009, 1054, 1081, 1087, 1186, 1194, 1341, 1420, 1423, 1770, 2008, 2064, 2244, 2557, 2789, 2796, 3080, 3107, 3206, 3210, 3247, 3326, 3353, 3367, 3501, 3543, 3783, 3843, 3889, 4070, 4076, 4105, 4222, 4330, 4455, 4514, 4575, 4629, 4632, 5003, 5021, 5251, 5359, 5387, 5445, 5477, 5495, 5506, 5511, 5557, 5570, 5631, 5673, 5874, 5963, 5974, 6004, 6192, 6219, 6461, 6484, 6562, 6644, 6967, 7143, 7241, 7309, 7310, 7766, 7800, 7836, 7918, 8013, 8056, 8060, 8065, 8135, 8244, 8254, 8266, 8321, 8392, 8394, 8434, 8450, 8639, 8658, 8710, 8768, 9056, 9102, 9165, 9318, 9442, 9475, 9646, 9753, 9788, 9817, 9998, 10008, 10168, 10188, 10220, 10231, 10339, 10454, 10466, 10528, 10601, 10669, 10781, 10880, 10896, 10975, 11095, 11144, 11253, 11433, 11463, 11539, 11682, 11926, 11997, 12007, 12009, 12104, 12488, 12527, 12552, 12755, 13018, 13064, 13073, 13173, 13380, 13460, 13481, 13569, 13693, 13875, 13927, 13950, 14010, 14169, 14208, 14399, 14409, 14414, 14570, 14632, 14634, 14697, 14874, 14938, 15282, 15417, 15774, 15802, 15876, 15896, 15914, 15962, 16009, 16036, 16061, 16112, 16150, 16378, 16404, 16550, 16656, 16695.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 6 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . Mark buchstäblich . . . .
„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . . Litt. . . . Nr. . . . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Kaufmann Eduard Rump hierselbst gehörige Rentenbrief Litt. C Nr. 14838 über 300 Mark angeblich ohne Coupons und Talon gestohlen worden ist. Mit Bezug auf §. 57 Nr. 3 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 fordern wir daher denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei uns zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 832 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. November 1892.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1. 81 Stück	Litt. A	à 3000	Mk.	243 000	Mk.
2. 28 „	„ B	à 1500	„	42 000	„
3. 201 „	„ C	à 300	„	60 300	„
4. 159 „	„ D	à 75	„	11 925	„
Sa. 469 Stück über zusammen				357 225	Mk.

buchstäblich: Vierhundert Neunundsechszig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Siebenundfünfzig Tausend Zweihundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünf Tausend Fünfhundert Achtundfünfzig Stück Zinscoupons und Vierhundert Neunundsechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Scheffer-Boichorst. gez. Ficker.
gez. Meyerhoff. gez. Gillet. gez. Honert.
gez. Disse, Notar

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. November 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 833 Bekanntmachung.

Die in Stück 52 dieses Amtsblattes — Ausgabe vom 17. November 1892 — unter Nr. 815 veröffentlichte Bekanntmachung vom 14. November 1892 enthält unter Nr. II bei Aufzählung der Zubehörstücke des Bergwerkes **Altenberg** die irrthümliche Flurbezeichnung Flur 4 statt Flur 3, die hiermit berichtigt wird.

Eupen, den 22. November 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 834 Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen Nr. 811 Stück 46 des Amtsblatts pro 1891, Nr. 151 Stück 10 pro 1892, Nr. 460 Stück 27 pro 1892 und Nr. 706 Stück 44 pro 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete, nicht anlegungspflichtige Grundstücke der Stadtgemeinde **Erkelenz:**

Flur B 444; D 220a, 228a; F 376; G 953; M 257/2, 246, 846/254, 282, 797/342; O 577/415; P 357 — angelegt ist.

Desgleichen wird im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 490 Stück 29 des Amtsblatts pro 1892 hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch auch für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde **Törrenzig:**

Flur A 662, 663, 664, 1722/666, 1786/667, 675, 677, 678, 679, 2289/684, 1522/885, 686, 1862/688, 690, 691, 1524/889, 2325/1049, 2326/1049, 2327/1049, 2328/1049 früher 1049, 1123, 1724/1233, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 2016/1242, 2017/1247, 2018/1247, 2019/1248;

Flur B 854/25, 855/25 früher 791/25; 856/374/1, 857/374/1, 858/374/1 früher 374/1, 862/417, 863/417 früher 761/417;

Flur F 839 sowie Flur C 722/1, Theil des nicht anlegungspflichtigen Grundstücks C 1 — angelegt ist.

Desgleichen wird im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 226 Stück 13, Nr. 763 Stück 48 und Nr. 490 Stück 29 des Amtsblatts pro 1892 hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

A. in der Gemeinde **Gevenich** Flur C 969/371;
B. in der Gemeinde **Baal** Flur 23 — 164/97, 167/97, 171/97, 108, 111/2;
C. in der Gemeinde **Glimbach** Flur E 891/83.

Erkelenz, den 19. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II und III.

Nr. 835 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mariaweiler-Hoven** ist erfolgt, mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 1, Nr. 19; Flur 2, Nr. 1, 2, 3, 4, 156/62;
Flur 3, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 44;
Flur 4, Nr. 133, Flur 5, Nr. 60;
Flur 6, Nr. 1, 5, 6, 7, 192/89, 193/89, 90;
Flur 7, Nr. 254/78, 255/78, 187/77, 88, 224/89, 250/97;
Flur 9, Nr. 104, 105, 133, 146,

bezüglich deren ein Antrag auf Anlegung des Grundbuchs in Gemäßheit §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt ist, sowie ferner:

Flur 1, Nr. 23, 31;
Flur 2, Nr. 94, 95, 111, 112, 110;
Flur 6, Nr. 187/3, 188/3, 189/3, 190/66, 191/66.

Düren, den 21. November 1892.

Königliches Amtsgericht Vb.

Nr. 836 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des

Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Steinstraß** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können.

Flur 1, Nr. 98, $3—{}^{977}/_{269}$, $5^{765}/_{33}$, 5^{400}, $8^{184}/_{8}$, 8^{115}, 8^{112}, $8^{179}/_{123}$, $8^{180}/_{122}$, $8^{241}/_{124}$, $8^{242}/_{124}$, $8^{247}/_{124}$, $8^{248}/_{124}$, $8^{249}/_{124}$, $9^{204}/_{132}$ und $13—{}^{254}/_{1}$.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuches erfolgt mit Ausnahme von:

Flur 3, Nr. 995/259 und 996/259.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 21. November 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 837 Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchblätter für die im Bezirke des Amtsgerichts **Gemünd** belegenen Bergwerke: Action am Heidenacker, Amor, Apolonia, Augustenberg, Diana, Dottel, Fey, Gute Hoffnung nebst seinen Zubehörstücken: Steuer-Gemeinde Wallenthal.

Flur 9, Nr. 221/89;
Flur 10, Nr. 343/259, 344/260, 348/270, 418/271, 419/273, 351/275, 420/276, 288;
Flur 11, Nr. 1364/405;
Flur 13, Nr. 264/215;
Flur 14, Nr. 333, 432/386, 388, 393, 396, 436/399, 400;
Flur 15, Nr. 45, 46, 47, 49, 50, 51, 374/52, 106, 106a, 425/118, 426/118, 427/119, 120, 382/128, 145, 436/222, 228, 399/268, 405/286;
Flur 17, Nr. 445/67;

Steuer-Gemeinde Bleibuir:

Flur 37, Nr. 3706/935, 3707/936, 3704/937, 940, 3739/941, 3709/1245, 1246, 1247, 3711/1285, 3715/1384, 3713/1385, 3717/1404, 3718/1404, 3727/1408, 3728/1408, 1412, 1413a, 1414, 1461, 1462, 1463, 1463a, 3121/1464;
Flur 42, Nr. 276/202;
Flur 48, Nr. 179, 194a, 195, 196, 197, 1059/200, 1060/200, 1052/203, 1056/203, 1054/206, 231, 243;

Hecht, Hercules, Krug am Heidenacker, Lichtenhard, Luchs, Neu-Schunk-Olligschläger nebst seinen Zubehörstücken: Steuer-Gemeinde Wallenthal.

Flur 6, Nr. 627/14, 628/14, 629/14, 630/14, 631/14, 15, 416/16, 19, 35, 419/36, 547/43, 533/62, 534/62, 67/3, 67/4, 69/1, 70, 424/72, 74, 75, 77, 78, 80, 83, 84, 85, 87, 90, 538/100, 377/123, 382/123, 430/123, 349/124, 350/124, 125, 126, 127, 410/128, 458/130, 459/131, 460/131, 133, 475/151, 566/223, 567/223, 568/223, 569/223, 570/223, 571/223, 572/223, 573/223, 574/223, 575/223, 576/223, 577/223, 578/223, 579/223, 580/223, 581/223, 582/223, 583/223, 584/223, 585/223, 586/223, 587/223, 588/223, 589/223, 590/223, 591/223, 647/223, 242, 244, 523/245, 246, 247, 264, 451/265, 266, 268, 524/269, 525/270, 526,272, 528/273, 274, 275, 362/276, 363/276, 277, 278, 279, 280, 452/281, 411/284, 453/285, 267, 617/289, 618/289, 396/293, 619/294, 620/294, 621/294, 623/298, 407/309, 625/312, 650/312, 455/320, 322, 324/1, 324/2, 401/324, 402/324, 403/324, 405/324, 404/324, 406/324, 615/324, 622/324;
Flur 7, Nr. 815/49, 816/49, 122, 860/165, 861/165, 561/168, 757/169, 170/1, 170/2, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 863/191, 665/194, 920/200, 921/200, 922/200, 678/207, 679/208, 681/210, 682/211, 762/213, 216, 217, 225, 229, 230, 662/203, 663/204, 349, 613/362;

Pesch, Signal am Heidenacker, Sophie, Verspätetes Glück, Violine am Heidenacker, Virtus, Wachtel, sowie für das im Bezirke der Amtsgerichte Gemünd und Euskirchen belegene Bergwerk Günnersdorf nebst seinen Zubehörstücken: Steuer-Gemeinde Mechernich.

Flur 12, Nr. 1969/667;
Flur 17, Nr. 179/102, 199/104;

Steuer-Gemeinde Roggendorf:

Flur 19, Nr. 411/12, 415/13, 464/13, 674/160;

Steuer-Gemeinde Commern:

Flur 13, Nr. 526/2, 527/2, 528/2, 548/2, 549/2, 550/2, 551/2, 552/2, 553/3

erfolgt ist.

Gemünd, am 18. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 1. Dezember 1892.

Nr. 838 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 839 Das 42. Stück enthält unter Nr. 2054: Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 8. November 1892; unter Nr. 2055: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 7. November 1892.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 840 Das 34. Stück enthält unter Nr. 9579: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Malmedy, Eitorf, Hennef, Waldbroel, Wiehl, Lindlar, Bensberg, Xanten, Dülken, Kempen am Rhein, Castellaun, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Kerpen, Mülheim am Rhein, Uerdingen, Sankt Wendel, Grumbach, Lebach, Tholey, Saarlouis, Neumagen, Berncastel und Prüm. Vom 15. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 841 Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1893 in den Tagen vom 20. bis 22. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1893 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Eppink zu Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspectors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten;

5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Director Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, infalls dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 16. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Itzenplitz.

Nr. 842 Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1893 in den Tagen vom 7. bis 9. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1893 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Director Schulrath Münch zu Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Director Schulrath Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, infalls dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mk. zu zahlen haben.

Coblenz, den 16. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Itzenplitz.

Nr. 843 Bekanntmachung.

Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen für 1893 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer
bei dem Seminar zu Rheydt vom 27. bis 31. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer
a. bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 11. bis 14. Oktober und
b. bei dem Seminar zu Linnich vom 13. bis 17. Mai.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Re-

gierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 27. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Itzenplitz.

Nr. 844 **Uebersicht**

über die Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz für 1893.

Laufende Nr.	Ort.	Aufnahme.	Entlassung		Zweite Prüfung	
			Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.					
1.	Cornelimünster	2.—5. August	20.—22. Juli	27.—30. Juli	11. Oktober	12.—14. Oktober
2.	Linnich	13.—16. März	16.—18. Februar	20.—22. Februar	13. Mai	15.—17. Mai
	II. Regierungs-Bezirk Coblenz.					
3.	Boppard	24.—27. Juli	26.—28. Juli	31. Juli—2. Aug.	9. Oktober	10.—12. Oktober
4.	Münstermaifeld	13.—16. März	1.—3. März	6.—8. März.	20. Juni	21.—22. Juni
5.	Neuwied	18.—19. Juli	13.—15. Juli	20.—22. Juli	9. Oktober	11.—13. Oktober
	III. Regierungs-Bezirk Cöln.					
6.	Brühl	24.—27. Juli	6.—9. August	10.—12. August	18. Oktober	19.—21. Oktober
7.	Siegburg	6.—9. März	10.—13. März	15.—17. März	10. Juni	12.—14. Juni
	IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.					
8.	Elten	13.—16. März	22.—24. März	10.—12. April	7. Juni	8.—10. Juni
9.	Kempen	24.—27. Juli	3.—5. August	7.—9. August	14. Oktober	16.—18. Oktober
10.	Mettmann	21.—22. Februar	16.—18. Februar	23.—25. Februar	13. Juni	15.—17. Juni
11.	Mörs	28.—29. Juli	24.—26. Juli	31. Juli—2. Aug.	24. Oktober	26.—28. Oktober
12.	Odenkirchen	13.—16. März	20.—22. Februar	23.—25. Februar	17. Mai	18.—19. Mai
13.	Rheydt	7.—8. August	27.—29. Juli	3.—5. August	27. Oktober	30.—31. Oktober
	V. Regierungs-Bezirk Trier.					
14.	Ottweiler	13.—14. März	7.—9. März	15.—17. März	20. Juni	22.—24. Juni
15.	Prüm	11.—14. April	1.—3. Mai	4.—6. Mai	14. Juni	15.—16. Juni
16.	Wittlich	17.—20. Juli	27.—29. Juli	3.—5. August	3. Oktober	5.—7. Oktober

Nr. 845 Bekanntmachung.

Die Prüfungen von
1. Bewerberinnen des Lehrerinnen-Amtes,
2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und
3. Sprachlehrerinnen

werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1893 nach Maßgabe der
(zu 1 und 2) unterm 24. April 1874 bezw.
(zu 3) unterm 30. April 1877
erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Laufende Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Für Lehrerinnen.	Für Schulvorsteherinnen.	Für Sprachlehrerinnen.
1.	Aachen	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	6.—8. März.	—	—
2.	Coblenz	Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige.	23.—25. März.	27. März.	27. März.
3.	do.	Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.	6.—12. Mai.	13. Mai.	—
4.	do.	Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.	23.—30. September.	2. Oktober.	3. Oktober.
5.	Düsseldorf	Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige.	11. und 12. Juli.	13. Juli.	—
6.	Elberfeld	Abgangsprüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	2. und 3. Mai.	—	—
7.	Cöln	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	24. und 25. April.	—	—
8.	do.	Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus für Volksschullehrerinnen.	27.—29. April.	—	—
9.	Kaiserswerth	Abgangsprüfung an der Diakonissen-Anstalt.	9.—11. Februar.	—	—
10.	Münstereifel	Abgangsprüfung an der städtischen kathol. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	17.—19. April.	—	—
11.	Neuwied	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	30. Juni.	—	—
12.	Saarburg	Abgangsprüfung am Königlichen Seminar und für Auswärtige.	21.—25. März.	—	—
13.	Trier	Abgangsprüfung am Königlichen Seminar.	20.—21. März.	—	—
14.	Xanten	Desgleichen.	13.—15. April.	—	—

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:
a) ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
b) ein Geburtsschein,
c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprach-

lehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben,

d) ein amtliches Führungszeugniß,

e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebene Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;

b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);

d) ein Frauenhemd;

e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist,

f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus dem Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung, mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 31. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. A.: Münch.

Nr. 846 Bekanntmachung.

An der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungsprüfung, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrer-Seminar erhalten, in der Zeit vom 7. bis 11. März n. Js. — schriftliche Prüfung am 7., mündliche am 10. und 11. März — statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 maßgebend sind, können auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zugelassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens 14. Februar 1893 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegium schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß,
3. der Wiederimpfschein,
4. ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
5. für diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die anderen ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Der Gemeldete muß das 17. Lebensjahr voll-

endet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 21. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

v. Itzenplitz.

Nr. 847 Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. August 1888 (abgedruckt in den Amtsblättern der Regierung zu Aachen Seite 248, Trier Seite 308, Coblenz Seite 225, Cöln Seite 305 und Düsseldorf Seite 367) bringe ich hierdurch auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. Mts. III 14638 zur öffentlichen Kenntniß, daß durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. v. Mts. die Mindestmengen, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888 — §. 444 II f. der Protokolle, Bekanntmachung vom 7. August 1888 unter d — Steuervergütung gewährt werden kann, auf 10 Liter herabgesetzt worden ist.

Cöln, den 23. November 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 848 Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 4. hiesigen Wahlbezirk, (Kreise Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen), Gutsbesitzer von Monschaw zu Goch, sein Mandat niedergelegt hat und ich durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. Oktober d. Js. mit der Herbeiführung der Ersatzwahl beauftragt worden bin, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Wahlkommissar für diese Wahl den Königlichen Landrath Dr. Gehle zu Erkelenz ernannt und den Tag der Wahl auf

Montag, den 19. Dezember d. Js.

festgesetzt habe.

Der gesetzliche Wahlort ist Erkelenz.

Aachen, den 28. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 849 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 14. d. Mts. ist an Stelle des Ober-Regierungs-Raths von Lavergne-Peguilhen der Regierungs-Assessor Dombois hierselbst zum Vorsitzenden des in Montjoie für den Kreis Montjoie zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts, sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Aachen für die Kreise Aachen Stadt und Land errichteten gleichartigen Schiedsgerichte ernannt worden.

Aachen, den 25. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hartmann.

Nr. 850 Mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Gesuche um Gestattung der Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus Holland in den diesseitigen Bezirk sich in einer Weise gesteigert hat, welche die Annahme rechtfertigt, daß das eingeführte Vieh thatsächlich mehr als Milch- und Mastvieh, wie als Zuchtvieh verwendet wird, auch bezüglich der künftigen Besitzer des einzuführenden Viehs vielfach unrichtige Angaben gemacht worden sind, bestimme ich hiermit, daß künftig den Einfuhrgesuchen außer dem in der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. Juli 1885 (Amtsblatt von 1885 Stück 33, Nr. 417) vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse für die einzelnen Thiere, noch eine ortspolizeiliche Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen ist:

„Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß der N. N. des einzuführenden Viehes nach Lage seiner wirthschaftlichen Verhältnisse zu Zuchtzwecken bedarf und die Verwendung zu solchen thatsächlich gesichert erscheint.

(Ort, Datum und Unterschrift)."

Diese Bescheinigung ist, sofern der Antragsteller für eigenen Bedarf einführen will, auf dem Einfuhrgesuche ausstellen zu lassen. Handelsleute dagegen haben sich von den einzelnen Bestellern einen schriftlichen Auftrag geben zu lassen und ist die vorgedachte Bescheinigung unmittelbar unter diesen Auftrag zu setzen.

Aachen, den 28. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hartmann.

Nr. 851 Nach Einziehung des Argentinischen Generalkonsulats in Frankfurt a/M. ist dem schon früher mit dem Reichsexequatur ausgestatteten Argentinischen Generalkonsul in Hamburg Dr. José Francisco Lopez neuerdings das ganze Gebiet des Deutschen Reichs als Amtsbezirk zugetheilt und der Genannte in dieser Amtseigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften zugelassen worden.

Aachen, den 28. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hartmann.

Nr. 852 Auf Grund des §. 51, Absatz 2, des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist von den zuständigen Herren Ministern an Stelle des Ober-Regierungsraths von Peguilhen der Regierungs-Assessor Gerbaulet hierselbst zum Vorsitzenden der im diesseitigen Bezirk bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf ernannt worden.

Aachen, den 30. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 853 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres waren für

Weizen pro Centner oder	50 kg	8 M.	62 Pfg.
Roggen " " "	50 "	7 "	99 "
Gerste " " "	50 "	7 "	87 "
Hafer " " "	50 "	7 "	58 "
Heu " " "	50 "	5 "	02 "
Stroh pro Schock oder	600 kg	30 "	92 "

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1893 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 27. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 854 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Köln-Riehl die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende August 1893 eine Hauskollekte durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Peter Berchter aus Odenkirchen, 2. Joseph Wüllenweber aus Süchteln, 3. Julius Stein aus Beyenburg und 4. Richard Steinbach aus Beyenburg.

Aachen, den 25. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 855 Betrifft anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrgemeinden Conzen und Mützenich.

Die nach der Urkunde vom 19. September d. Js. von dem Herrn Erzbischofe kirchlicherseits ausgesprochene Abänderung der Grenzen der Pfarrgemeinden Conzen und Mützenich ist auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 8. d. Mts. G II Nr. 4712 unsererseits von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Aachen, den 24. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 856 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Oktober d. Js. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Eschweiler getroffenen Wiederwahl den seitherigen Bürgermeister Fischer daselbst, dessen Amtsperiode mit dem 14. Dezember d. Js. zu Ende geht, in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Der bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Engelbert Reuter ist definitiv angestellt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 857 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 3. November 1892 ist über die Abwesenheit des Daniel Pauly aus Moselkern ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 21. November 1892.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 858 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 5. November 1892 ist über die Abwesenheit des Mathias Prang aus Sinthern ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 23. November 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 859 Bekanntmachung
betr. Grundbuchanlegung für **Burtscheid.**

Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt für die Grundstücke Flur 1, Parzelle 829/143 und 922/143.

Aachen, den 25. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 860 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Mai 1892 (Gesetzsammlung Seite 97) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die Katastergemeinde **Eilendorf,** belegen im **Amtsgerichtsbezirke Aachen;**
2. die im **Amtsgerichtsbezirke Aachen** belegenen Bergwerke: **Woltershoffnung, Barbara, Hochwald,** sowie für das in den Bezirken der **Amtsgerichte Aachen** und **Montjoie** belegene Bergwerk **Lucienberg,** für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aachen bewirkt wird;
3. die Katastergemeinde **Conzen,** belegen im **Amtsgerichtsbezirk Montjoie** auf den

15. Juni 1892

festgesetzt worden.

Die Frist endigt für die Gemeinde Eilendorf und die unter 2. genannten Bergwerke mit dem

14. Dezember 1892,

für die Gemeinde Conzen mit dem

15. Dezember 1892.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892 (Gesetzsammlung Seite 249) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Derichsweiler** und **Gürzenich,**
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Holzweiler,**
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Schafhausen.**
4. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Vossenack**

auf den

1. Oktober 1892

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

1. April 1893.

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. Oktober 1892 (Gesetzsammlung Seite 286) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Merkstein,**
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Ahrdorf,**
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Frauwüllesheim, Eggersheim** und **Irresheim,**
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Unter-Goldbach** auf

den

15. November 1892

festgesetzt worden. Diese Frist läuft ab mit dem

15. Mai 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Aachen, den 2. Juni 1892.
Montjoie, den 31. Mai 1892.
Düren, den 16. September 1892.
Erkelenz, den 15. September 1892.
Heinsberg, den 17. September 1892.
Montjoie, den 16. September 1892.
Aachen, den 3. November 1892.
Blankenheim, den 2. November 1892.
Düren, den 2. November 1892.
Gemünd, den 3. November 1892.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 861 Bekanntmachung,

betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Binsfeld.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten — Jahrgang 1892, Seite 282 — ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Düren** gehörige Gemeinde

Binsfeld
am 1. November 1892

beginnen soll.

Diese Frist endigt mit dem 1. Mai 1893.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

In Gemäßheit des §. 54 des erwähnten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 862 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 98, 100; Flur 2, Nr. 156, 221; Flur 3, Nr. 76; Flur 4, Nr. 576/3, 5, 594/20, 99, 601/135, 282/80, 478/98, 592/106; Flur 5, Nr. 89, 66, 153/42, 95, 134/105, 83, 108, 109; Flur 6, Nr. 40, 225/96, 169, 35, 36, 72, 73, 98, 136, 82, 90, 137, 16, 23, 175/85, 99, 113, 117, 231/127, 148, 114, 140, 152; Flur 7, Nr. 34, 121, 122, 18, 72, 102, 123, 124, 11, 17, 31, 39, 48, 135; Flur 8, Nr. 148/16, 171/120, 14, 150/18, 151/18, 83, 89, 9, 152/19, 153/19, 24, 92, 93; Flur 9; Nr. 8, 10, 15, 53, 86, 107, 114, Flur 10, Nr. 59, 88, 14, 15, 30, 36, 56, 58, 64, 131/91, 132/91, 4, 61; Flur 11, Nr. 4, 9, 15, 20, 28, 89/69, 58, 75, 33, Flur 12, Nr. 27, 32, 108, 122, 26, 84, 105, 126, 2, 7, 14, 25, 119, 97, 124, 123, 5, 89, 98, 128, 116, 9; Flur 13, Nr. 51, 60, 85, 2, 6, 128/20, 133/25, 106/39, 107/39, 58; Flur 14, Nr. 6, 19, 39, 8, 53, 59, 72, 42, 20, 100, 121/102, 139/0,102, 38, 96, 26; Flur 15, Nr. 25, 34, 121, 419/77, 420/77, 316/141, 42, 288/1, 19, 24, 45, 50, 51, 267/59, 70, 421/78, 20, 119, 120, 29, 29a, 27, 75, 116; Flur 16, Nr. 45, 49, 56, 46, 65, 3, 32, 111/2, 119/0,2, 8, 35, 37, 38, 68, 86, 90, 53, 21, 49a, 49b, 49c, 51, 54, 61, 63, 66, 109/87, 15; Flur 17, Nr. 4, 5, 96/0,5, 34, 40, 45, 9, 9a, 14, 19, 22, 24, 25, 26, 30, 37, 59, 65, 72, 67, 54, 10; Flur 18, Nr. 29, 4, 24, 31, 36, 35, 30, 34; Flur 19, Nr. 14, 147/3, 9, 26, 27, 36, 37, 94, 96, 97, 98, 106, 127, 15, 16, 28, 31, 35, 39, 40, 112, 75a, 85, 86, 13, 73, 74, 81, 84, 95, 116, 38, 50, 102; Flur 20, Nr. 28, 44, 45, 80, 4, 50, 53, 1, 35, 57, 61, 64, 67, 68, 72, 73, 86, 91, 97, 3, 5, 26, 27, 33, 37, 38, 42, 58, 63, 65, 79, 93, 98, 25; Flur 21, Nr. 47, 55, 37, 50, 59, 36, 76/39, 58, 60, 2, 3, 4, 8, 9, 11, 43, 45, 5, 12, 16, 74/18, 75/18, 23, 24, 25, 68/26, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 46, 78/38; Flur 22, Nr. 38, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 152/0,47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 80/57, 59, 81/58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71,

72, 73, 74; Flur 23, Nr. 104, 38, 63, 64, 69, 70, 79, 118, 10, 11, 160/19, 302/32, 305/33, 123/36, 157/37, 56, 57, 231/58, 60, 90, 2, 3, 7, 271/0,7, 44, 195/1, 196/1, 266/4, 268/4, 223/5, 6, 65, 71, 88, 97; 105, 108, 117, 75, 99; Flur 24, Nr. 35, 145/11, 89, 29, 30, 160/59, 60, 62, 87, 90, 188/91 2c. 189/93, 190/94, 95, 96, 24, 25, 26, 27, 36, 39, 40, 99, 100, 7, 8, 9, 9a, 21, 22, 23, 28; Flur 25, Nr. 164/1, 2, 3, 4, 146/5, 13; Flur 27; Nr. 8, 21, 139/26, 33, 34, 35, 94/61, 131/61; Flur 28, Nr. 36, 39, 124/68, 130/68, 132/68, 133/68, 147/68, 96/42; 97/42, 63, 54, 55; Flur 29, Nr. 222/68; Flur 30, Nr. 583/492, 584/490, 493, 4, 703/89, 757/532, 533, 760/542, 475, 156, 636/461, 462, 20, 797/449, 819/455, 598/449, 869/455, 884/23, 601/23, 637/442, 886/442, 639/442, 5; Flur 31, Nr. 543/21, 542/21, 34, 823/73, 122, 122a, 123, 36, 37, 142, 144, 211, 212, 112, 113, 128, 639/133, 874/127, 129, 130, 131; Flur 32, Nr. 71, 72, 73, 69, 68, 70, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 93, 87, 88, 89, 85, 86, 94, 220/95, 96; Flur 33, Nr. 210/8, 357/17, 361/18, 287/12, 198/27, 199/27, 30, 132/29, 135/33; Flur 34, Nr. 7, 172/60, 173/72, 253/100, 273/96, 274/96, 276/99; Flur 35, Nr. 238/88, 196/87, 214/86, 198/89, 239/90, 242/51, 245/52, 54, 217/66, 243/52, 244/52, 215/66; Flur 38, Nr. 79/20, 80/19, 54, 55, 60, 61.

Düren, den 26. November 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 863 Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchblätter für die im Bezirke des Amtsgerichts Gemünd belegenen Bergwerke:

Auster, Ceder, Cephir am Heidenacker, Colonie, Fortuna, Genius am Heidenacker, Iltis, Nimbus am Heidenacker, Schwanenberg und **Station am Heidenacker**

erfolgt ist.

Gemünd, am 24. November 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 9. Dezember 1892.

Nr. 864 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 865 Das 41. Stück enthält unter 2052: Bekanntmachung, betreffend die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. November 1892; unter Nr. 2053: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 15. November 1892. Das 43. Stück enthält unter Nr. 2056: Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 24. November 1892. Das 44. Stück enthält unter Nr. 2057: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 26. November 1892. Das 45. Stück enthält unter Nr. 2058: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 29. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 866 **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches

der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 26. November 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 867 Bekanntmachung.

Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1893 einzutreten wünschen, wird vom 20. bis 22. März 1893 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens $14^1/_2$ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Februar 1893 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein;)
2. einen Wiederimpfschein;
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben;
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes;
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 21. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 868 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Mondorf im Siegkreise die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Ausbau der dortigen katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis Ende September 1893 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Pfarreingesessenen beauftragt:

1. Baldsiefen Albert, Pfarrer; 2. Kurscheidt Caspar, Ackerer; 3. Giesen Laurenz, Kaufmann; 4. Engels Hermann, Fischer; 5. Ben Caspar, Schneider; 6. Ben Peter, Schneider; 7. Richarz Johann, Korbmacher; 8. Schuhmacher Christian, Korbmacher; 9. Brenner Heinrich, Korbmacher; 10. Schlimgen Jakob, Korbmacher; 11. Engels Hilarius, Korbmacher; 12. Görgens Mathias, Anstreicher; 13. Ringhausen Mathias, Ackerer; 14. Brungs Wilhelm, Korbmacher; 15. Siegburg Johann, Korbmacher; 16. Schlimgen Joseph, Ackerer; 17. Ringhausen Peter, Korbmacher; 18. Noebel Bernhard, Korbmacher; 19. Koch Peter Joseph, Korbmacher; 20. Mott Wilhelm, Vikar; 21. Schmitz Heinrich, Spezereihändler.

Aachen, den 1. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 869 Personal-Chronik.

Der Kreisthierarzt Nithak in Eupen ist in die Kreisthierarztstelle des Kreises Saarburg versetzt

und dieserhalb mit Ende dieses Monats von der Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen entbunden worden. Mit der zeitweisen Verwaltung der letztgenannten Stelle ist der kom. Kreisthierarzt Rötzer zu Imgenbroich bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Dreihus zu Eupen ist in gleicher Amtseigenschaft nach Neumünster versetzt und der bisherige Kataster-Kontroleur Beck zu Wreschen mit der Verwaltung des Katasteramts Eupen beauftragt worden.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Nagel ist von Bromberg an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 870 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 120) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum **Bezirk** des **Amtsgerichts St. Vith** gehörige **Gemeinde Amel,** sowie für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen **Gemeinden Bergstein** und **Obermaubach-Schlagstein** auf den

15. Juli 1892

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

15. Januar 1893.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 203) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden auf den

15. August 1892

festgesetzt.

Diese Gemeinden sind:

1. **Borschemich,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Erkelenz;**
2. **Floisdorf, Oberhausen** und **Schöneseiffen** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd;**
3. **Braunsrath,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Heinsberg;**
4. **Arsbeck,** belegen im Bezirk des **Amtsgerichts Wegberg.**

Diese Frist endigt für die im Bezirk des **Amtsgerichtes Gemünd** belegenen Gemeinden am

15. Februar 1893

für die übrigen Gemeinden mit dem

15. Februar 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des obengenannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

St. Vith, den 2. Juli 1892.
Düren, den 14. Juli 1892.
Erkelenz, den 29. Juli 1892.
Gemünd, den 3. August 1892.
Heinsberg, den 27. Juli 1892.
Wegberg, den 25. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 871 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für den Gemeindebezirk **Eschweiler**, Landkreis Aachen, für nachstehende Parzellen erfolgt ist:

Flur 1, Nr. 49/1, 50/1, 51/1, 46/3, 43/1, 48/1, 47/4, 5, 9, 35/27, 29, 30.

Flur 2, Nr. 49, 88/41, 68/33, 99/32, 100/32, 82/22, 28, 66/29, 71/39, 40, 83/41, 91/42, 92/43, 93/43, 76/44, 77/45, 48, 52, 112/1, 107/6, 108/10, 110/10, 3, 5, 24, 81/22, 80/22, 23, 27, 64/25, 65/26, 21.

Flur 3, Nr. 134/3, 56a, 238/59, 235/71, 181/71, 242/55, 73, 233/74, 72, 198/1, 199/2, 234/71, 5.

Flur 4, Nr. 32, 126/41, 145/64, 192/27, 193/26, 194/27, 195/27, 228/60, 155/61, 188/43, 92/46, 93/47, 48, 94/49, 96/52, 97/53, 235/1.

Flur 5, Nr. 73/45, 82/45, 86/45, 88/45, 29, 30, 31, 95/38, 80/45, 6, 10, 122/63, 124/64, 123/63, 158/3, 78/45, 7, 11, 12, 13, 156/28, 26, 157/28, 25, 41, 40, 42, 43, 44, 74/45, 81/45, 162/34, 52, 53, 55, 165/58, 60, 8, 9, 163/34, 164/56, 107/47, 110/47, 114/47, 136/39, 142/50, 117/49, 121/51, 69, 169/72, 171/72, 1, 2, 5, 14, 15, 96/18, 21, 22, 23, 24, 85/45.

Flur 6, Nr. 86/25, 79/33, 58/35, 63/52, 67/37, 78/38, 72/38, 120/46, 27, 134/42, 76/38, 77/38, 56/43, 80/33, 54/40, 81/34, 82,34, 84/42, 11, 14, 60/50, 90/51, 15, 29, 74/38, 31, 126/30, 127/37, 129/37, 59/49, 125/30, 128/37, 20, 12, 123/39, 16, 96/1, 2, 98/4, 6, 9, 24, 97/3, 119/46, 53/40.

Flur 7, Nr. 296/78, 90, 414/15, 421/117, 422/117, 80, 95, 103, 34, 42, 136, 347/193, 87, 5, 7, 9, 22, 153, 294/75, 142, 155, 295/77, 339/225, 428/223, 429/223, 416/17, 388/229, 466/230, 335/91, 92, 97, 98, 99, 307/220, 308/221, 309/221, 312/242, 313/242, 314/242, 337/135, 317/179, 318/182, 320/184, 4, 32, 37, 38, 47, 50, 52, 55, 73, 297/84, 128, 159, 175, 212, 213, 215, 216, 217, 226, 292, 293, 409/162, 465/151, 222, 359/241, 410/162, 257, 259, 258, 268, 419/252, 120, 160, 190, 350/193, 121, 406/109, 124, 397/126, 396/125, 41, 18, 266, 267, 262, 116, 122, 424/118, 20, 111, 43, 333/88, 89, 290, 291, 101, 149, 79, 138, 105, 6, 8, 10, 13, 21, 24, 25, 26, 27, 29, 36, 49, 51, 56, 60, 61, 64, 70, 74, 332/88, 141, 281, 11, 86, 417/17, 63, 68, 143, 146, 336/135.

Flur 8, Nr. 265, 82, 77, 289, 377, 453/333, 29, 242, 243, 244, 301, 300, 41, 43, 211, 405/64, 516/169, 523/172, 519/172, 527/176, 153, 482/154, 106, 511/305, 280, 277, 282, 116, 38, 45, 46, 47, 249, 503/367, 270, 438/229, 439/229, 440/229, 166, 215, 213, 447/214, 441/72, 186, 187, 191, 334, 342, 344, 343, 196, 201, 195, 168, 164, 480/1, 481/1, 398/126, 212, 385/93, 94, 387/93, 386/93, 384/93, 448/52, 451/52, 95, 388/93, 383/93, 299, 142, 141, 79, 185, 190, 188, 189, 192, 193, 61, 73, 432/180, 62, 56, 175, 140, 12, 24, 63, 66, 67, 497/86, 496/85, 104, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 351, 514/91, 512/91, 105, 279, 275, 276, 328, 317, 321, 349, 472/329, 477/322.

Flur 9, Nr. 155, 295/157, 189, 190, 151, 146, 27, 179, 176, 4, 287/177, 292/145, 39, 126, 133, 143, 272/198, 144, 203, 289/54, 45, 306/44, 38, 235/80, 224/83, 110, 113, 112, 111, 117, 234/76, 233/75, 74, 73, 77, 78, 57, 286/56, 52, 53, 226/13, 228/16, 37, 87, 85, 86, 8, 128, 141, 129, 140, 156, 206/158, 71, 256/72, 257/72, 258/72, 95, 149, 148, 121, 291/119, 227/17, 18, 266/21, 210/127, 214/139, 215/139, 298/205, 132, 274/200, 273/200, 218/200, 299/205, 32, 46, 259/55, 290/55, 301/93, 68, 66, 191, 159, 154, 3, 310/6, 302/20, 248/182, 270/183, 271/183, 308/182, 285/169, 284/164, 165, 300/91, 9, 31, 33, 34, 194, 195, 305/43.

Flur 10, Nr. 97, 157, 75, 101, 1, 6, 7, 90, 115, 184, 196, 202/198, 213/81, 197, 212/81, 20, 38, 107, 119, 229/177, 120, 153, 28, 62, 13, 210/49, 216/68, 109, 170, 187, 189, 228/176, 230/177, 16, 34, 39, 40, 211/48, 52, 53, 54, 138, 227/154, 44, 162, 226/154, 41, 5, 113, 114, 146, 43, 26, 3, 4, 141, 199, 9, 225/11, 18, 27, 51, 55, 56, 57, 69, 70, 71, 78, 80, 82, 83, 84, 89, 91, 92, 93, 103, 130, 133, 139, 160, 165, 166, 168, 171, 175, 186, 195, 102, 88, 99, 100, 61.

Flur 11, Nr. 133, 78, 146, 179/125, 96, 48, 68, 31, 39, 128, 142, 52, 21, 181/171, 29, 182/71, 5, 61, 100, 62, 86, 83, 137, 53, 163/82, 28, 80, 113, 15, 16, 18, 76, 167/89, 66, 73, 1, 2, 3, 4, 10, 19, 24, 27, 161/42, 44, 47, 49, 54, 72, 164/82, 84, 85, 168/89, 90, 92, 98, 99, 101, 108, 118, 121, 123, 130, 131, 132, 150, 152, 153, 97, 120, 157/40, 65, 158/40, 110, 60, 124, 173/127, 174/143, 107, 38.

Flur 12, Nr. 287, 227, 232, 55, 56, 79, 80, 81, 99, 101, 399/102, 103, 116, 117, 148, 150, 154, 161, 166, 167, 463/134, 465/135, 219, 357/248, 355/246, 356/248, 247, 358/249, 250, 251, 123, 106, 153, 275, 347, 453/350, 112, 18, 216, 15, 229, 230, 369/0230, 252, 257, 263, 264, 49, 82, 83, 144, 316, 3, 5, 42, 96, 105, 114, 420/120, 129, 130, 131,

132, 139, 147, 206, 221, 291, 382/314, 315, 317, 322, 325, 326, 337, 345, 297, 303, 304, 318, 140, 381/152, 41, 476/70, 467/155, 218, 40, 208, 258, 299, 288, 302, 43, 108, 110, 77, 6, 25, 133, 225, 97, 384/19, 362/14, 32, 290, 368/226, 228, 271, 233, 244, 242, 241, 353/236, 354/240, 243, 245, 237, 352/236, 238, 239, 217, 367/226, 13, 361/14, 17, 39, 44, 50, 59, 60, 66, 92, 93, 94, 113, 118, 136, 137, 377/188, 199, 211, 222, 223, 265, 266, 270, 276, 305, 329, 333, 340, 370/35, 45, 95, 138.

Flur 13, Nr. 50, 53, 55, 56, 75, 123, 124, 167, 254, 54, 104, 86, 87, 88, 211, 212, 217, 218, 106, 109, 120, 146, 148, 40, 329/89, 209, 210, 84, 328/89, 198, 278, 279, 339/299, 235, 226, 187, 249, 396/189, 14, 221, 114, 70, 204, 261, 281, 18, 389/93, 103, 81, 388/177, 29, 30, 34, 274, 275, 12, 129, 96, 80, 47, 42, 43, 145, 361/139, 26, 46, 240, 271, 283, 308, 309, 130, 234, 250, 19, 100, 133, 37, 391/105, 222, 383/247, 393/273, 345/291, 346/292, 293, 290, 63, 255, 277, 28, 331/272, 10, 92, 317/65, 170, 220, 335/231, 336/232, 233, 252, 260, 262, 282, 285, 330/229, 208, 213, 214, 303, 304, 301, 302, 197, 3, 4, 6, 8, 9, 16, 17, 62, 99, 107, 108, 116, 117, 121, 126, 362/140, 365/143, 153, 156, 223, 270, 38, 166, 180, 359/154, 360/138.

Flur 14, Nr. 15, 25, 38, 94/41, 92/33, 23, 39, 85, 44, 90/33, 91/33, 46, 10, 11, 13, 34, 26, 40, 84, 89, 35, 5, 68, 64, 12, 29, 45, 3, 19, 93/41, 54, 71, 99/76, 83, 67, 100/76, 87, 2, 9, 21, 30, 96/43, 47, 32.

Flur 15, Nr. 164, 39, 210/120, 30, 36, 37, 143, 158, 32, 40, 41, 44, 45, 204/90, 107, 128, 133, 115, 116, 150, 161, 24, 147, 213/153, 212/153, 42, 191/46, 103, 60, 70, 184/59, 73, 94, 97, 180/26, 57, 215/176, 214/176, 129, 93, 114, 131, 217/62, 76, 77, 173, 211/120, 134, 20, 21, 138, 168, 64, 100, 43, 48, 85, 86, 183/54, 71, 81, 65, 117, 132, 187/151, 159, 53, 112, 198/2, 84, 113, 199/4, 91, 135, 31, 205/83, 17, 19, 22, 102, 140, 169, 171, 96.

Flur 16, Nr. 197/128, 46, 91, 136, 180/128, 116, 122, 126, 178/128, 211/42, 225/144, 226/144, 27, 135, 22, 172/19, 73, 97, 33, 206/34, 183/141, 23, 48, 79, 123, 7, 174/20, 26, 32, 61, 77, 99, 107, 108, 117, 134, 138, 139, 140, 147, 220/148, 208/141, 221/149, 222/149, 223/149, 224/150, 131, 49, 133, 152, 157, 30, 52, 90, 103, 9, 39, 92.

Flur 17, Nr. 63, 187, 304/29, 175, 159, 190, 57, 58, 60, 5, 113, 54, 55, 308/141, 142, 39, 348/8, 110, 239, 30, 31, 40, 73, 317/4, 262, 342/168, 160, 258, 305/29, 24, 25, 26, 17, 19, 20, 75, 125, 148, 149, 333/243, 64, 164, 147, 74, 47, 103, 307/140, 352/238, 235, 104, 207, 234, 306/40, 124, 165, 208, 302/96, 126, 283/200, 42, 119, 163, 79, 7, 162, 171, 364/132, 76, 130, 363/132, 1, 100, 315/263, 280/98, 281/98, 288/218, 289/218, 177, 193, 211, 316/152, 154, 161, 293/198, 253, 254, 255, 328/256, 303/27, 222, 223, 225, 194, 16, 174, 184, 242, 14, 35, 128, 120, 359/257, 360/257, 122, 81, 292/197, 188, 286/204, 350/203, 287/204, 313/263, 314/263, 312/263, 311/263, 310/263, 118.

Flur 18, Nr. 135, 20, 61, 106, 144, 32, 169, 170, 18, 155, 157, 158, 163, 97, 173/100, 176/109, 185/49, 12, 92, 125, 62, 72, 76, 175/100, 77, 4, 5, 214/9, 11, 117, 207/171, 183/1, 22, 70, 78, 223/107, 89, 94, 99, 108, 145, 114, 121, 203/147, 148, 50, 15, 16, 17, 67, 103, 26, 196/134, 156, 81, 33, 161, 197/134, 74, 87, 2, 13, 23, 39, 45, 184/48, 63, 64, 65, 86, 88, 190/164, 167, 66, 168, 36, 139, 188/149, 38, 110, 181/122a, 85, 233/138, ꝛc. 232/136.

Flur 19, Nr. 179/114, 19, 153/123, 44, 183/71, 135, 10, 173/67, 194/92, 165/99, 166/100, 87, 129, 164/58, 1, 47, 113, 118, 110, 139, 76, 84, 185/92, 186/93, 124, 140, 77, 170/12, 146, 128, 56, 152/123, 101, 106, 122, 150/91, 151/91, 155/94, 193/22, 2, 7, 17, 51, 53, 120, 132, 133, 134, 8, 78, 154/89, 95, 97, 121, 28, 82, 180/112, 181/112, 63, 96.

Flur 20, Nr. 142/82, 153/112, 42, 43, 44, 39, 19, 109, 155/76, 10, 135/9, 127/55, 58, 15, 116, 119, 120, 64, 5, 40, 81, 84, 132/65, 158/12, 160/111, 105, 108, 102, 161/111, 35, 137/45, 51, 73, 83, 41, 133/66, 134/66, 89, 138/45, 18, 28, 70, 68, 80, 74, 146/100, 14, 159/12, 87.

Flur 21, Nr. 187/159, 65, 66, 59, 104, 115, 123, 35, 44, 58, 165, 37, 38, 30, 100, 111, 142, 154, 40, 112, 50, 51, 169/52, 170/52, 90, 192/79, 125, 126, 179/93, 150, 162, 84, 136, 5, 57, 160, 127, 130, 132, 208/151, 206/151, 121, 122, 207/151, 209/151, 186/163, 119, 85, 46, 60, 32, 201/81, 200/81, 202/82, 204/81, 203/82, 205/81, 48, 61, 69, 109, 120, 146, 145, 149, 28, 157.

Flur 22, Nr. 110, 237/125, 238/126, 240/126, 241/126, 264/131, 209/131, 212/131, 230/129, 231/129, 221/130, 232/129, 243/129, 236/132, 235/133, 225/135, 41, 70, 6, 7, 113, 20, 90, 191/92, 38, 10, 27, 67, 161/71, 120, 44, 47, 65b, 188/49, 183/117, 37, 34, 260/141, 203/63, 1, 69, 102, 65, 24a, 118, 123, 65a, 66, 4, 88, 151/86, 247/25, 252/136, 249/136, 105,

106, 248/25, 148/100, 122, 101, 186/5, 115, 14, 35, 36, 57, 58, 62, 109, 137, 138, 139, 140, 142, 250/134, 263/141, 31, 155/136, 255/141, 146/99, 171/93a, 196/93, 195/93, 197/94, 122a.

Flur 23, Nr. 78, 110, 85, 217/4, 219/4, 243/8, 150/16, 151/16, 137/16, 111, 157/118, 236/0,104, 60, 174/59, 61, 62, 112, 154/126, 155/126, 94, 80, 233/103, 41, 232/102, 109, 81, 82, 79, 235/104, 51, 54, 50, 223/55, 83, 87, 89, 248/93, 216/3, 215/3, 29, 30, 31, 105, 106, 164/7, 163/7, 225/77, 90, 91, 168/17, 149/17, 169/17, 71, 24.

Flur 24, Nr. 222, 247, 256, 413/17, 397/20, 339/62, 141, 143, 513/23, 514/24, 232, 506/212, 504/211, 309, 476/310, 477/310, 337/204, 419/82, 420/82, 518/211, 344/14, 1, 176, 443/289, 314, 556/258, 557/258, 558/258, 459/259, 260, 458/259, 347/48, 331/116, 332/116, 529/71, 322, 482/121, 190, 466/246, 467/246, 391/235, 262, 226, 488/106, 487/97, 80, 224, 238, 223, 410/10, 509/237, 405/273, 404/273, 293, 276, 203, 526/202, 527/202, 30, 40, 357/297, 432/195, 531/112, 50, 52, 285, 2, 465/243, 90, 524/79, 284, 278, 283, 277, 279, 280, 281, 461/282, 460/282, 448/25, 414/25, 298, 316, 239, 125, 126, 398/245, 92, 371/77, 479/77, 478/77, 328/78, 225, 159, 352/162, 114, 206, 200, 199, 365/242, 122, 123, 63, 64, 47, 21, 22, 403/274, 510/288, 402/274, 54, 54a, 129, 535/35, 534/35, 175, 158, 317, 351/161, 160, 227, 335/186, 100, 99, 98, 462/301, 463/301, 29, 104, 139, 140, 286.

Flur 25, Nr. 143, 148, 272/144, 191/146, 193/156, 188/144, 273/144, 256/10, 255/10, 39, 211/99, 236/108, 237/108, 164, 169, 111, 113, 115, 123, 59, 174, 175, 47, 260/46, 261/46, 116, 118, 125, 120, 127, 264/122, 170, 119, 263/121, 126, 131, 254/7, 245/173, 66, 240/133, 130, 278/129, 41, 268/42, 43, 266/40, 200/88, 197/85, 234/44, 138, 192/139, 141, 1, 3, 91, 95, 45, 37, 36, 223/22, 224/22, 225/22, 226/22, 180/32, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 18, 15, 17, 16, 38, 70, 78.

Flur 26, Nr. 10, 168/58, 15, 128, 119, 116, 112, 18, 170/59, 169/59, 171/59, 64, 74, 67, 83, 85, 154/69, 118, 123, 111, 155/108, 122, 121, 16, 65, 75, 47, 43, 20, 125, 115, 109, 158/22, 60, 61, 127, 120, 114, 40, 44, 142/33, 39, 46, 143/32, 147/49, 149/50, 148/50, 126, 113, 117, 17, 173/22, 172/22, 140/22, 13, 152/63, 9, 21, 135/57, 129/53, 55, 132/57, 134/57, 133/57, 131/57, 136/51, 177/72, 12, 150/60a, 99, 97, 176/71, 68, 178/72.

Flur 27, Nr. 1, 148, 437/94, 488/128, 218/129, 379/47, 464/61, 316/8, 321/22, 394/85, 342/84, 343/85, 143, 162, 505/3, 16, 319/11, 19, 12, 289/127, 290/127, 258/83, 315/4, 326/27, 531/144, 532/145, 533/145, 534/145, 404/158, 462/61, 156, 17, 360/151, 496/0,44, 309/169, 514/113, 489/129, 490/129, 491/129, 135, 137, 341/84, 122, 357/123, 231/142, 475/66, 164, 317/9, 515/118, 400/93, 401/93, 339/83, 40, 107, 340/84, 21, 508/80, 530/144, 178, 223/172, 180, 152, 361/154, 293/93, 324/25, 29, 303/84, 32, 35, 36, 37, 38, 451/50, 452/50, 453/50, 455/51, 456/52, 457/53, 458/54, 459/55, 77, 354/56, 373/91, 39, 110, 119, 136.

Flur 28, Nr. 146/71, 27, 8, 73, 106/75, 59, 60, 156/1, 157/1, 161/1, 2, 3, 159/4, 160/4, 6, 165/19, 108/75, 192/13, 186/14, 243/14, 247/16, 246/72, 245/72, 88/51, 253/49, 61, 55, 107/75, 99/12, 115/66, 248/15, 70, 144/0,70, 183/74, 7, 188/25, 180/26, 120/32, 121/33, 123/37, 193/47, 131/52, 132/52, 136/63, 178/66, 232/66, 214/68, 215/68, 216/69, 238/26, 130/52, 138/63, 113/66, 114/66, 204/66, 173/66, 174/66, 175/66, 201/66, 202/66, 209/66, 210/66, 228/66, 229/66, 241/66, 249/64, 235/66, 240/66.

Flur 29, Nr. 50, 53, 239/58, 132/80, 139/86, 6, 83, 142/87, 140/87, 70, 147/71, 121/105, 207/103, 229/104, 28, 143/34, 144/34, 35, 217/36, 37, 38, 39, 201/60, 245/62, 246/64, 281/63, 242/61, 243/61, 32, 69, 148/71, 276/79, 247/15, 235/54, 241/54, 214/107, 236/55, 237/56, 84, 135/80a, 240/57, 20, 297/100, 1, 266/98, 158/105, 159/105, 161/105, 255/105, 277/79, 263/98a, 264/98a, 203/96, 267/96, 97, 265/98, 251/105, 250/105, 253/105, 252/105, 254/105, 215/109, 173/102, 172/102.

Flur 30, Nr. 268/182, 226/194, 168, 246/169, 245/166, 247/170, 160, 368/46, 292/80, 293/80, 302/79, 223/192, 272/182, 317/150, 318/150, 301/201, 401/90, 403/94, 102, 103, 108, 299/181, 300/181, 135, 417/82, 416/82, 357/2, 374/5, 225/194, 269/182, 270/182, 382/189, 383/191, 386/184, 387/184, 388/184, 381/188, 384/186, 385/186, 174, 415/157, 414/157, 142, 101, 104, 110, 98, 95, 177, 175, 224/193, 271/182, 117, 118, 119, 116, 18, 334/20, 146/83, 83a, 105, 109, 167, 309/77, 418/85, 340/80, 211/81, 407/85, 298/183, 440/180, 441/180, 442/180, 176, 28, 29, 158, 159, 409/162, 410/161, 408/163, 295/138, 426/127, 430/132, 252/113, 100, 112, 123, 125, 49, 325/53, 326/52, 136, 134, 145, 362/66, 265/64, 264/64, 263/64, 262/64, 69,

337/24, 425/122, 427/128, 429/131, 87, 91, 332/12, 14, 322/150, 330/13, 35, 36, 37, 448/38, 39, 42a.

Flur 31, Nr. 162, 187, 352/189, 348/166, 95, 96, 62, 294/107, 327/85, 90, 113, 140, 141, 142, 142a, 143, 144, 395/50, 409/50, 94, 149, 124, 338/154, 155, 356/152, 396/49, 410/49, 138, 123, 270/133, 271/59, 355/192, 351/196, 194, 330/203, 349/183, 137, 228/74, 230/76, 98, 115, 241/151, 111, 240/151, 353/190, 419/84, 14, 18, 15, 16, 17, 364/27, 363/28, 362/29, 361/30, 360/31, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19, 26, 163, 150, 379/70, 386/70, 380/72, 382/72, 377/68, 378/69, 385/70, 384/71, 223/109, 428/201, 5, 204/7, 205/7, 367/47, 398/47, 368/48, 397/48, 394/51, 391/54, 393/54, 63, 64, 388/78, 413/78, 390/81, 427/44, 430/46, 366/46, 365/46, 220/65, 387/65, 375/66, 376/67, 134, 416/10.

Flur 32, Nr. 3, 275/6, 222/7, 286/14, 287/14, 288/14, 74, 203/75, 204/75, 205/78, 206/80, 207/76, 141/71, 140/71, 294/8, 156/57, 59, 157/60, 160/61, 161/73, 58, 155/57, 2, 254/26, 274/32, 116/41, 117/42, 103/23, 194/25, 195/25, 256/27, 104/24, 258/28, 260/28, 200/28, 271/32, 272/32, 273/32.

Flur 33, Nr. 119/49, 7, 53, 60, 75, 46, 117/66, 67, 77, 78, 79, 80, 76, 138/21, 28, 68, 140/10, 141/9, 142/9, 143/8, 144/8, 52, 44, 23, 42, 41, 51, 16, 127/1, 128/2, 152/11, 154/11, 4, 3, 25, 69, 12, 81, 82, 106, 105, 104, 103, 102, 101, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 84, 83, 32, 34, 129/2, 130/2, 123/11, 124/11, 153/11, 155/11, 39, 135/11, 147/47.

Flur 34, Nr. 1, 2, 359/3, 322/35, 323/35, 324/35, 325/35, 326/35, 327/35, 328/35, 329/35, 330/35, 331/35, 332/35, 333/35, 334/35, 335/35, 336/35, 337/35, 338/35, 32, 24, 228/98, 226/98, 210/113, 319/113, 114, 117, 260/17, 195/29, 268/61, 68, 70, 269/61, 67, 285/134, 223/133, 222/132, 286/134, 221/131, 220/130, 219/129, 291/148, 64, 79, 317/73, 274/81, 71, 273/65, 239/66, 240/66, 63, 272/72, 276/80, 275/80, 278, 279/86, 59, 201/14, 202/14, 352/140, 353/140, 351/140, 350/139, 182/158, 189/167, 181/148, 354/141, 138, 191/170, 217/170, 164, 186/163, 146, 207/154, 320/168, 312/160, 313/159, 208/154, 206/153, 321/168, 143, 290/142, 197/101.

Flur 35, Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 6, 2, 8, 170/9, 10, 179/116, 117, 118, 123, 168/99, 98, 169/100, 210/33, 28, 32, 209/31, 208/30, 160/69, 161/67, 93, 138/91, 140/90, 139/91, 68, 122, 192/79, 196/83, 194/81, 195/82, 193/80, 89, 185/56, 187/56, 186/56, 199/76, 204/87, 156/63, 159/66, 17, 13, 201/76, 126/107, 167/103, 101, 180/114, 184/114, 119, 181/114, 182/113, 183/114, 75, 200/76, 203/88, 74, 202/88, 86, 97, 205/20, 38, 35, 27, 24, 220/94, 61, 157/62, 58, 155/64, 128/109, 166/105.

Flur 36, Nr. 17, 95, 173/87, 18, 22, 94, 131, 8, 9, 10, 50a, 69, 114, 115, 124, 145, 164, 80, 85, 174/87, 175/99, 103, 133, 207/134, 189/135, 82, 7, 84, 178/146, 215/39, 29, 195/60, 199/107, 190/119, 193/152, 15, 219/51, 220/51, 102, 148, 48, 57, 35, 38, 78, 150, 2, 144, 105, 129, 130, 36, 106, 3, 20, 205/23, 108, 126, 30, 33, 112, 187/31, 46, 117, 45, 100, 137, 28, 203/23, 166/13, 34, 37, 56, 98, 169/19, 111, 89, 92, 93, 90, 192/75, 91, 121, 167/13, 183/163.

Flur 37, Nr. 38, 64, 71a, 75, 80, 81, 105, 124, 274/22, 273/22, 210/5, 134/100, 149/71, 237/71, 19, 95, 99, 197/108, 197a/108, 202/116, 118, 263/39, 40, 20, 271/93, 73, 77, 211/6, 231/63, 114, 199/21, 139/93, 115, 201/117, 119, 140/93, 218/48, 17, 26, 267/47, 259/45, 229/59, 232/65, 87, 87a, 98, 104, 288/43, 85, 23, 280/1, 206/1, 266/4, 212/27.

Flur 38, Nr. 404/115, 173, 86, 238/6, 392/185, 195, 358/99, 359/99, 267/90, 167, 112, 111, 326/102, 269/92, 97, 140, 405/116, 94, 100, 266/89, 270/93, 96, 39, 384/62, 321/8, 322/7, 323/7, 95, 101, 184, 220/59, 81, 103, 335/57, 73, 74, 83, 339/120, 342/158, 343/158, 168, 27, 30, 231/188, 232/189, 199, 181, 243/193, 183, 77, 145, 150, 403/114, 149, 236/165, 172, 182, 130, 244/193, 355/43, 45, 273/46, 276/48, 277/56, 278/56, 279/56, 260/66, 261/66, 262/66, 282/67, 286/68, 252/121, 265/88, 44, 290/47, 416/7, 368/15, 370/17, 366/20, 354/43, 275/49, 151, 380/211, 106, 402/113, 10, 51, 26, 337/57, 78, 407/118, 340/122, 344/159, 258/169, 175, 179, 192, 170a, 131, 125.

Flur 39, Nr. 379, 390, 516/395, 451/359, 546/360, 456/360, 454/360, 46, 453/360, 455/360, 457/360, 358, 450/359, 99, 97, 521/269, 271, 263, 539/264, 273, 72, 590/73, 12, 219, 218, 220, 217, 20, 248, 250, 439/2, 518/5, 444/4, 616/285, 477/313, 479/318, 478/313, 393, 430, 326, 473/49, 476/48, 574/49, 573/78, 577/243, 622/244, 497/385, 459/424, 460/424, 365, 365a, 558/309, 597/309, 22, 292, 291, 297, 489/321, 492/321, 496/329, 407, 575/50, 576/50, 619/48, 51, 52, 532/48, 531/48, 530/48, 607/48, 474/48, 335, 337, 608/336, 332, 369, 386, 572/78, 387, 592/221, 274, 355, 356, 366, 367, 375, 621/255, 278,

498/385, 232, 228, 591/67, 69, 254, 25, 28, 377, 611/13, 610/17, 612/17, 613/17/ 19, 276, 408, 223, 237, 593/224, 538/224, 594/224, 435, 526/27, 33, 648/35, 491/321, 323, 494/330, 253, 26, 378, 409, 226, 636/225, 80, 236, 416, 605/48, 603/56, 294, 251, 39, 31, 71, 353, 417, 44, 234, 235, 229, 231, 404, 412, 400, 18, 522/270, 640/270, 396, 399, 403, 579/421, 580/421, 637/267, 410.

Flur 40, Nr. 10, 54, 108, 205, 306/271, 175, 161, 196, 198, 163, 296/34, 208, 295/34, 131, 188, 238, 278, 176, 92, 129, 216, 223, 56, 127, 209, 106, 191, 351/67. 183, 350/67, 339/12, 53, 115, 141, 341/236, 342/244, 98, 326/102, 144, 150, 197, 200, 347/48, 80, 81, 237, 82, 137, 185, 222, 33, 14, 41, 73, 114, 166, 214, 229, 230, 250, 252, 273, 86, 248, 328/102, 330/256, 159, 39, 105, 74, 327/102, 151, 177, 269, 44, 76, 297/88, 187, 190, 344/156, 29, 30, 60, 130, 227, 247, 298/88, 267, 123, 337/48, 120, 270 a, 160, 212, 2, 219, 251, 352/49, 353/49, 354/49, 355/49, 356/49, 284/47, 285/47, 221, 148, 239, 25, 26, 162, 128, 101, 8, 23, 37, 43, 58, 65, 68, 89, 90, 96, 121, 132, 154, 169, 171, 178, 186, 299/224, 300/233, 249, 254, 259, 262, 263, 146.

Flur 41, Nr. 21, 45, 296, 406, 533/220, 570/255, 364, 369, 535/220, 534/220, 275, 544/422, 542/67, 10, 520/68, 495, 9, 163, 286, 238, 158, 444, 412, 474, 475a, 349, 328, 344, 1, 36, 276, 345, 634/183, 304, 159, 152, 615/141, 288, 330, 332, 453, 475, 390, 484, 6, 527/46, 333, 528/47, 317, 545/423, 372, 469, 485, 374, 131, 632/181, 633/181, 557/426, 61, 597/256, 261, 273, 601/291, 378, 146, 173, 198, 550/334, 540/354, 432, 184, 161, 162, 285, 630/367, 631/367, 488, 331, 551/334, 555/373, 486, 266, 402, 464, 335, 94, 101, 581/186, 580/186, 190, 564/230, 228, 565/230, 567/231, 284, 320, 393, 502, 234, 38, 41, 54, 279, 295, 306, 405, 447, 538/448, 100, 115, 116, 298, 408, 612/73, 439, 132, 543/42, 629/441, 452, 610/73, 297, 308, 575/196, 574/196, 43, 35, 526/44, 396, 431, 476, 490, 15, 53, 59, 84, 353, 13, 270, 560/507, 446, 583/29, 299, 98, 323, 93, 388, 521/69, 463, 482, 7, 8, 16, 20, 26, 50, 74, 75, 81, 585/95, 104, 124, 144, 169, 263, 287, 311, 346, 361, 362, 370, 371, 398, 399, 504.

Flur 42, Nr. 62/5, 63/6, 98/14, 64/7, 8, 4, 65/8a, 38, 49, 50, 52, 54, 78/56, 57, 117/3, 125/40, 119/56, 77/56, 55, 34, 96a/24, 33, 32, 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 22, 21, 20, 19, 60/1, 59, 58, 118/2, 51, 104/40, 91/48, 92/48, 95/48, 93/48, 94/48, 102/41, 101/41, 110/47, 109/47, 45, 46, 53, 43, 97/37a, 124/37a, 39, 42, 106/15, 108/15, 87/15, 107/15, 86/15, 84/15, 83/15, 121/13.

Flur 43, Nr. 139/21, 222/21, 249/20, 250/20, 251/20, 252/20, 221/19, 196/20, 197/20, 243/20, 253/20, 234/22, 223/47, 160/32, 161/32, 164/32, 187/32, 165/45, 166/46, 50, 51, 211/52, 213/52, 184/59, 60, 62, 171/63, 225/63, 188/44, 162/42, 43, 189/44, 157/39, 183/58, 182/57, 236/54, 237/55, 159/32, 37, 33, 34, 35, 36, 24, 215/2, 1, 214/2, 3, 4, 23, 26, 217/30, 31, 224/47, 48, 49, 61, 62a, 226/63, 125, 126, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 199/6, 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 200/5.

Flur 44, Nr. 178/118, 179/116, 208/32, 175/3, 5, 216/2, 4, 6, 9, 220/0,9, 252/22, 167/36, 224/14, 89, 88, 87, 86, 91, 108, 177/40, 213/103, 212/104, 211/104, 210/105, 166/106, 214/107, 109, 180/117, 181/115, 172/25, 205/45, 204/46, 203/47, 147/48, 186/48, 183/82, 163/121, 122, 174/123, 129, 130, 131, 247/132, 248/133, 78, 77, 200/80, 201/80, 199/80, 198/66, 202/80, 197/80, 196/80, 63, 195/80, 194/80, 191/62, 192/61, 60, 193/59, 55, 56, 187/80, 54, 188/80, 189/53, 190/80, 49, 79, 243/83, 244/83, 245/83, 81, 124, 125, 50, 64, 226/16, 253/92, 102, 101, 93, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94.

Flur 45, Nr. 209/19, 152/32a, 161/32a, 162/32a, 1, 196/5, 151/28, 29, 167/35, 30, 31, 32, 153/32a, 154/32a, 155/32a, 156/32a, 157/32a, 158/32a, 159/32a, 160/32a, 195/5, 139/24, 140/26, 172/7, 193/13, 194/13, 14a, 202/23, 201/22, 141/26, 197/84, 25, 198/17, 2, 3, 4, 6, 179/40, 177/41, 73, 184/87, 92, 95, 96, 106, 145/107, 148/109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 124, 124a, 125, 126, 149/127, 132, 131, 130, 150/128, 129, 146/108, 147/109, 101, 104, 105, 199/98, 100, 102, 103, 200/99, 94, 93, 90a, 90, 88, 89, 91, 188/86, 187/86, 85, 43, 42, 178/40, 57, 56, 55, 54, 39, 53, 58, 52, 51, 50, 49, 46, 47, 180/78, 80, 83, 76, 176/81, 82, 69, 68, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 185/70, 67, 186/70, 71, 72, 208/27, 97, 33.

Flur 46, Nr. 112/36, 77/36, 78/36, 9, 83/44, 84/45, 64, 115/2, 89/3, 6, 90/3, 54, 4, 27, 14, 52, 66, 67, 68, 69, 57, 63, 18, 33,

103/50, 62, 61, 98/5, 11, 93/13, 15, 16, 100/0,19, 102/28, 29, 39, 40, 80/41, 81/42, 47, 104/51.

Flur 47, Nr. 79/3, 76/4, 86/10, 73/27, 29, 78/3, 31/6, 30/6, 32/6, 85/9, 87/10, 42/11, 46/11, 47/11, 48/11, 49/11, 50/13, 51/13, 52/13, 53/13, 54/11, 55/20, 72/25, 71/25, 70/26, 69/25, 60/26, 59/26, 58/25, 36/26, 56/20, 57/20, 64/25, 83/8, 67/1, 66/1, 68/2, 21, 22, 24, 23.

Flur 48, Nr. 83/40, 82/40, 89/39, 94/39, 86/7, 84/7, 85/7, 53/18, 46/20, 47/20, 106/27, 107/27, 59/31, 60/31, 61/31, 108/32, 102/32, 96/32, 97/32, 70/32, 71/32, 72/32, 34, 68/32, 98/32, 99/32, 105/32, 101/32, 33, 63/35, 65/36, 10, 14, 55/19, 58/30, 57/27, 28, 29, 11, 16, 17, 74/24, 87/12, 88/13, 76/25, 75/25, 15, 26, 80/22, 93/42, 114/6, 64/37, 91/41, 92/42.

Flur 49, Nr. 57/1, 17, 18, 19, 43/1, 20, 21, 23, 24, 22, 59/1, 4, 5, 6, 7, 15, 63/9, 52/11, 49/9, 10, 44/3, 45/1, 60/1, 14.

Flur 50, Nr. 19, 21, 160/18, 20, 22, 29, 30, 36, 24, 27, 23, 26, 33, 67, 75, 28, 84/34, 143/34, 258/49, 203/49, 181/73, 157/73, 72, 77, 78, 66, 68, 208/76, 424/76, 212/76, 423/76, 233/56, 232/49, 298/49, 297/49, 329/39, 328/39, 4, 5, 9, 10, 80/13, 192/3, 191/2, 6, 7, 11, 12, 8, 159/18, 418/39, 419/39.

Eschweiler, den 3. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung 1 für Grundbuchsachen.

Nr. 872 Bekanntmachung

betr. Grundbuchanlegung für **Burtscheid.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Grundstücke:

Flur 2, Parzellen $\frac{2152}{492}$, $\frac{2153}{491}$, $\frac{2154}{191}$, $\frac{2155}{488}$, $\frac{2161}{466}$, 340, 341, 347, $\frac{2172}{342}$, $\frac{2171}{342}$, $\frac{2173}{342}$.

Aachen, den 6. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 873 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen in Stück 16, 20, 28 und 35 des Amtsblatts betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Beeck** wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen, Flur 9, Nr. 1300/183 und 1301/183.

Wegberg, den 5. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 874 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 9. August 1892 — Stück 35 des Amtsblatts — und vom 8. Oktober 1892 — Stück 46 des Amtsblatts — betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Elmpt** wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist bezüglich der Parzellen Flur 1, Nr. $\frac{336,}{192,}$ Flur 9, Nr. 142 und 146 und der nur auf Antrag einzutragenden Parzellen Flur 7, Nr. $\frac{1225}{0,117,}$ Flur 8, Nr. $\frac{1866,}{0,434,}$ Flur 10, Nr. 327/0,22, Flur 13, Nr. 4/0,3/1, Flur 14, Nr. 93/0,76/7.

Wegberg, den 5. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 875 Bekanntmachung.

In Ausführung des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, sowie der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Winden** begonnen ist.

Zur Erledigung der Grundbucharbeiten sind die Dienstzimmer Nr. 5 und 6 des hiesigen Königlichen Amtsgerichts bestimmt.

Düren, den 30. November 1892.

Königliches Amtsgericht V c.

Nr. 876 Beschluß.

Es wird beschlossen, für den diesseitigen Bezirk als öffentliche Blätter, in welchem im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, die Kölnische Volkszeitung und die Geilenkirchener Zeitung zu bestimmen.

Geilenkirchen, den 3. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht I.

Nr. 877 Beschluß.

In Ausführung des §. 147 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 wird beschlossen, für den diesseitigen Bezirk als öffentliches Blatt, in welchem außer dem Deutschen Reichsanzeiger im nächstfolgenden Jahre die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, die Geilenkirchener Zeitung zu bestimmen.

Geilenkirchen, den 3. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht I.

Nr. 878 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom

1. Oktober 1892 bis 31. März 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 27, 112, 508, 720, 923, 1060, 1078, 1125, 1175, 1313, 1384, 1437, 1758, 1865, 1926, 1990, 2108, 2305, 2354, 2408, 2429, 2465, 2538, 2743, 2874, 2924, 2988, 2993, 3079, 3250, 3305, 3346, 3357, 3361, 3624, 3642, 3652, 3691, 3856, 4036, 4173, 4225, 4300, 4343, 4595, 4846, 4848, 4916, 4945, 4971, 5073, 5180, 5233, 5258, 5269, 5319, 5388, 5393, 5420, 5480, 5693, 5724, 5770, 5784, 5793, 5953, 5981, 6048, 6155, 6160, 6165, 6208, 6239, 6308, 6336, 6427, 6486, 6742, 6876, 6937, 7016, 7064, 7379.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 19, 25, 123, 365, 473, 541, 687, 729, 754, 971, 1058, 1106, 1113, 1142, 1182, 1208, 1209, 1231, 1374, 1600, 1700, 1794, 1798, 1848, 1917, 1935, 2046, 2237, 2240, 2304, 2345, 2427, 2485, 2697.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 207, 237, 622, 1093, 1130, 1212, 1283, 1402, 1548, 1673, 1677, 1735, 1790, 1810, 1922, 2046, 2072, 2165, 2229, 2289, 2525, 2686, 2810, 2971, 3128, 3302, 3315, 3339, 3619, 3694, 3809, 3829, 3888, 3920, 3925, 4043, 4111, 4148, 4293, 4300, 4335, 4540, 4955, 4965, 5069, 5076, 5204, 5468, 5472, 5582, 5725, 5802, 5858, 5924, 5928, 5955, 6035, 6066, 6306, 6339, 6378, 6577, 6827, 6839, 7069, 7084, 7095, 7353, 7546, 7567, 7610, 7687, 7712, 8108, 8207, 8220, 8363, 8450, 8551, 8614, 8749, 8832, 8901, 9078, 9146, 9150, 9178, 9385, 9535, 9536, 9596, 9655, 9961, 10061, 10065, 10080, 10102, 10143, 10190, 10236, 10255, 10332, 10599, 10651, 10662, 10665, 10753, 10894, 10947, 10972, 11050, 11079, 11341, 11528, 11682, 11864, 11869, 11922, 11930, 12114, 12159, 12235, 12255, 12276, 12371, 12408, 12433, 12479, 12493, 12520, 12704, 12740, 12765, 12885, 12906, 12917, 12950, 12967, 13074, 13204, 13227, 13583, 13934, 14074, 14204, 14328, 14340, 14359, 14360, 14397, 14399, 14460, 14696, 14905, 15093, 15223, 15269, 15337, 15340, 15359, 15418, 15714, 15773, 15800, 15872, 15920, 15925, 16005, 16034, 16137, 16169, 16330, 16386, 16410, 16439, 16497, 16660, 16706, 16793, 16812, 16956, 16985, 17055, 17106, 17140, 17273, 17305, 17373, 17426, 17487, 17599, 17666, 17776, 17792, 17943, 18005, 18026.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 31, 150, 236, 249, 270, 285, 497, 518, 525, 537, 591, 632, 981, 1009, 1054, 1081, 1087, 1186, 1194, 1341, 1420, 1423, 1770, 2008, 2064, 2244, 2557, 2789, 2796, 3080, 3107, 3206, 3210, 3247, 3326, 3353, 3367, 3501, 3543, 3783, 3843, 3889, 4070, 4076, 4105, 4222, 4330, 4455, 4514, 4575, 4629, 4632, 5003, 5021, 5251, 5359, 5387, 5445, 5477, 5495, 5506, 5511, 5557, 5570, 5631, 5673, 5874, 5963, 5974, 6004, 6192, 6219, 6461, 6484, 6562, 6644, 6967, 7143, 7241, 7309, 7310, 7766, 7800, 7836, 7918, 8013, 8056, 8060, 8065, 8135, 8244, 8254, 8266, 8321, 8392, 8394, 8434, 8450, 8639, 8658, 8710, 8768, 9056, 9102, 9165, 9318, 9442, 9475, 9646, 9753, 9788, 9817, 9998, 10008, 10168, 10188, 10220, 10231, 10339, 10454, 10466, 10528, 10601, 10669, 10781, 10880, 10896, 10975, 11095, 11144, 11253, 11433, 11463, 11539, 11682, 11926, 11997, 12007, 12009, 12104, 12488, 12527, 12552, 12755, 13018, 13064, 13073, 13173, 13380, 13460, 13481, 13569, 13623, 13875, 13927, 13950, 14010, 14169, 14208, 14399, 14409, 14414, 14570, 14632, 14634, 14697, 14874, 14938, 15282, 15417, 15774, 15802, 15876, 15896, 15914, 15962, 16009, 16036, 16061, 16112, 16150, 16378, 16404, 16550, 16656, 16695.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 6 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . Mark buchstäblich . . . .
„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag, den 13. Dezember 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 879 Verordnung,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern, beziehungsweise Beschränkung der Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande.

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreiche der Niederlande wird auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des §. 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich Kälber, sowie von Schafen und Ziegen wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

Ausnahmsweise werde ich in solchen Fällen, in welchen es sich nachweislich um den Transport von bereits vor Bekanntmachung dieses Einfuhrverbots nach dem Inlande verkauften holländischen Rindvieh handelt, noch bis zum Ablauf des 17. ds. Mts. die Einfuhr der betreffenden Thiere auf Ansuchen unter den bisherigen Bedingungen gestatten.

§. 2. Die Einfuhr von Schweinen wird fortan nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

a. Die Schweine beziehungsweise Schweinesendungen dürfen nur über die Landesgrenze eingelassen werden, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und sich bei der auf der Grenzeingangsstelle von diesseitigen beamteten Thierärzten vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche — behaftet ist, so wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

b) Die eingelassenen Schweine müssen mittels der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen in ein öffentliches, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehendes Schlachthaus, welches sie lebend nicht verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschlachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen.

Die Importeure von Schweinen haben bei der Einlassung der Sendung das Schlachthaus, in welches die Thiere verbracht werden sollen, zu bezeichnen, damit die Polizeiverwaltung des bezeichneten Schlachtortes von dem Abgange der Sendung telegraphisch behufs Kontrolirung der isolirten Aufstellung und Abschlachtung der Thiere benachrichtigt werden kann.

c) Die Einfuhr ist nur über die Grenzeingangsstellen Dalheim und Bahnhof Templerbend hierselbst am Dienstag und Freitag jeder Woche gestattet. Ausnahmen von den einzelnen Einfuhrbedingungen werden nicht gestattet.

§. 3. Wer dem vorstehenden gänzlichen Verbote (§. 1), oder den beschränkenden Bestimmungen für die ausnahmsweise Erlaubniß der Ein- und Durchfuhr von Schweinen (§. 2) zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 66 des obengenannten Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe unterliegen die verbotswidrig eingeführten Thiere der Einziehung.

§. 4. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh u. s. w. tritt sofort, die obige Beschränkung der Schweine-Einfuhr mit dem Ablauf desjenigen Tages in Kraft, welcher auf den Tag der Ausgabe des diese Verordnung enthaltenden Regierungs-Amtsblatts folgt.

Aachen, den 12. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 15. Dezember 1892.

Nr. 880 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 881 Das 35. Stück enthält unter Nr. 9580: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Gesetze vom 24. Mai 1888, 21. April 1889 und 2. Juni 1890. Vom 14. November 1892.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 882 Das 46. Stück enthält unter Nr. 2059: Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun. Vom 28. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 883 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleuni-

gung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 10. Dezember 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Sachse.

Nr. 884 Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **19. Dezember und 8. Januar** erfolgt; **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. frei zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Dezember 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 885 Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat mit Bezug auf die unter dem 28. November 1889 ergangenen Kontrolvorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken durch den Erlaß vom 6. d. Mts. III 15573 unter Aufhebung der bisherigen bezüglichen Vorschriften bestimmt, daß die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zur Herstellung der in dem untenstehenden Verzeichnisse aufgeführten, zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate vom Tage des Einganges meiner diesbezüglichen Verfügung bei den betheiligten Amtsstellen ab nicht mehr gestattet werden darf.

Es wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorbezeichnete Verfügung meinerseits unter dem heutigen Tage ergangen ist.

Cöln, den 8. Dezember 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Dr. Fehre.

Verzeichniß

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art.
Spiritus	Weingeist.*)
„ absolutus (Alkohol absolutus . .	Absoluter Alkohol.
„ aethereus	Hoffmannstropfen.
„ Calami	Kalmusspiritus.
„ Caroi	Kümmelspiritus.
„ Cinnamomi . . .	Zimmetspiritus.
„ dilutus	Verdünnter Weingeist.*)
„ Formicarum . .	Ameisenspiritus.
„ Juniperi	Wachholderspiritus.
„ Melissae	Melissenspiritus.
„ „ compositus .	Karmelitergeist.
„ Menthae crispae	Krauseminzspiritus.
„ „ piperitae . .	Pfefferminzspiritus.

*) Bemerkung: Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von den Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen. (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften.)

Spiritus Myristicae . . .	Muskatspiritus.
„ vini Arac	Arak.
„ „ Cognac (spiritus e vino)	Kognak.
„ „ Gallici . . .	Franzbranntwein.
„ „ Rum	Rum.
Tinctura Absinthii . . .	Wermuthtinktur.
„ Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
„ amara	Bittere Tinktur.
„ aromatica . . .	Aromatische Tinktur.
„ Aurantii	Pomeranzentinktur.
„ „ fructus immaturi	Pomeranzentinktur, aus unreifen.
„ Calami	Kalmustinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
„ Capsici	Spanischpfeffertinktur.
„ Cardamomi . .	Kardamomtinktur.
„ Caryophylli . .	Kreidenelkentinktur.
„ Chinae (Cinchonae Quinquinae)	Chinatinktur.
„ Chinae (Cinchonae Quinquinae) composita . . .	Zusammgesetzte Chinatinktur.
„ Cinnamomi . . .	Zimmettinktur.
„ Galangae	Galganttinktur.
„ Gentianae . . .	Enziantinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
„ Limonii	Limonentinktur.
„ Macidis	Muskattinktur.
„ Menthae crispae	Krauseminztinktur.
„ „ piperitae	Pfefferminztinktur.
„ Santalini	Sandeltinktur.
„ Vanillae	Vanilletinktur.
„ Zingiberis . . .	Ingwertinktur.
„ „ fortior	Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterspiritus, Pfefferminzplätzchen und dergl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 886 Der Herr Ober-Präsident hat Namens des Provinzialraths der Gemeinde Lontzen im Kreise Eupen die weitere versuchsweise Abhaltung eines zweiten Viehmarktes in der zu der genannten Gemeinde gehörigen Ortschaft Busch am dritten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres auf die Dauer von drei Jahren gestattet.

Aachen, den 10. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 887 Der Johann Löfgen aus Münsterbusch hat den für 1892 am 19. September d. Js. unter Nr. 4298 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Streichhölzern, Seife, Wichse pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 9. Dezember 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 888 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kirchenkollekte in sämmtlichen evangelischen Kirchen seines Aufsichtskreises für die Fertigstellung der im Bau begriffenen deutsch-evangelischen Kirche in Bethlehem genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf den 2. Weihnachtsfeiertag d. J. festgesetzt.

Die Königlichen Steuerkassen des hiesigen Bezirks nehmen die eingehenden Erträge der Kollekte behufs Ablieferung an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hierselbst in Empfang.

Aachen, den 10. Dezember 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
v. Peguilhen.

Nr. 889 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aachen . . .	18	11	16	67	15	50	17	—	15	56	14	56	18	56	17	56	15	56
Düren . . .	15	33	14	33	—	—	14	38	13	38	—	—	15	75	14	75	—	—
Erkelenz . .	16	07	15	07	—	—	14	74	13	74	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	17	75	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich . . .	16	34	16	—	—	—	15	30	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnitt	16	80	—	—	—	—	15	85	—	—	—	—	15	58	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet.)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind-				Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.
6	34	5	34	9	74	1	70	1	20	1	70	1	70	1	55	1	80	2	60	6	00	2	—	7	68
[6] 4	[66] 60	3	30	[10] 10	[22] 40	1	40	1	20	1	50	1	10	1	30	1	60	2	33	7	35	1	60	7	—
[5] 3	[04] 80	—	—	[11] 10	[13] 40	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	80	2	40	6	—	1	80	8	—
[3] —	[99] —	—	—	[10] —	[94] —	1	50	1	30	1	60	1	30	1	50	1	60	2	50	6	—	1	80	6	—
6	—	5	—	12	—	1	40	1	20	1	80	1	60	1	80	1	80	2	60	6	—	2	80	7	50
[6] 4	[30] 62	2	36	[12] 10	[60] 36	1	80	1	40	1	60	1	20	1	50	1	60	2	40	6	—	1	50	11	20
[4] —	[22] —	—	—	[10] —	[66] —	1	60	1	40	1	70	1	40	1	80	1	60	2	50	5	50	2	10	—	—
5	—	4	—	8	—	1	30	—	90	1	30	1	10	1	70	1	70	2	20	4	—	2	—	7	—
5	06	4	—	10	15	1	51	1	25	1	63	1	34	1	58	1	69	2	44	5	86	1	95	7	77

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1892.

Preise:

Getreide: Hafer, gut M.	Pf.	Hafer, mittel M.	Pf.	Hafer, gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel: Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	67	14	50	14	—	—	—	—	—	22	—	29	—	35	—	55	—	6	—
16	48																		
14	19	13	19	—	—	—	—	—	—	15	75	28	—	28	—	52	50	3	70
14	96																		
14	96	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	32	—	32	—	48	—	4	—
15	68																		
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	50	31	—	52	—	4	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	58	—	6	—
16	80																		
15	46	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	60	—	7	—
16	21																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	—	—	6	—
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	29	—	—	—	4	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	19	30	19	31	—	54	25	5	09

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen M.	Pf.	Mehl: I. Roggen M.	Pf.	Gerste: Graupen M.	Pf.	Gerste: Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) M.	Pf.	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	50	—	60	—	45	—	70	—	60	3	—	3	70	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	50	—	56	—	48	—	60	—	50	3	—	3	80	—	20	1	60	—	16
—	34	—	32	—	52	—	50	—	46	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	20
—	30	—	28	—	48	—	50	—	—	—	62	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60	—	17
—	34	—	32	—	50	—	54	—	—	—	60	—	60	2	50	3	20	—	20	1	80	—	18
—	32	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	38	—	34	—	55	—	56	—	42	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	20
—	28	—	24	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	30	—	17
—	32	—	30	—	49	—	52	—	43	—	62	—	56	2	84	3	51	—	20	1	64	—	18

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats November 1892 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht

Aachen, den 6. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident: In Vertretung: von Bremer.

Nr. 890 Bestimmungen
über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger.

Zur Sicherung einer sachgemäßen und zuverlässigen Handhabung der über die Reinigung der Schornsteine und Kamine erlassenen Vorschriften werden hiermit für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks folgende mit dem 1. Januar 1893 in Kraft tretende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt durch die Landräthe, in der Stadt Aachen nach Anhörung des Gemeindevorstandes durch den Polizei-Präsidenten und zwar auf Widerruf. Dieselbe findet nur statt, wenn der Anzustellende

a) unbescholten ist und einen nüchternen ordentlichen Lebenswandel führt,
b) das 24. Lebensjahr erreicht hat,
c) mindestens drei Jahre lang das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters und Lehrbrief nach §. 129 der Gewerbe-Ordnung ordnungsmäßig erlernt hat,
d) drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolg gearbeitet hat,
e) die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung (§. 2) mit Erfolg abgelegt hat.

Die Anforderung zu c fällt für diejenigen weg, welche bereits bei Erlaß dieses Reglements als Schornsteinfeger-Gesellen thätig sind. Von der Anforderung zu e kann bis zum 1. Januar 1894 unter der Bedingung abgesehen werden, daß der angestellte Bezirksschornsteinfeger binnen Jahresfrist nach seiner Anstellung die zu e vorgeschriebene Prüfung ablegt.

§. 2. Die Bezirksschornsteinfeger-Prüfung erstreckt sich:

1. auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den 4 Spezies;
2. auf die Kenntniß der Feuerungs-Anlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen sowie aller sonstigen den Gewerbebetrieb betreffenden Vorschriften und Verordnungen sowie auf die Fähigkeit eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;
3. auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornstein-Röhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges.

§. 3. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regierungsbezirk durch die „Prüfungs-Kommission für Bezirks-Schornsteinfeger“, welche in Aachen ihren Sitz hat. Dieselbe besteht aus

a) dem Königlichen Kreisbaubeamten für den Stadtkreis Aachen als Vorsitzenden,
b) zwei Bezirksschornsteinfegern, welche vom Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes der Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Aachen für die Dauer von zwei Jahren ernannt werden, und
c) einem Maurermeister, welcher vom Regierungs-Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren ernannt wird, als Beisitzern.

Für jeden der drei Beisitzer wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt, welcher in Verhinderungsfällen eintritt.

§. 4. Die Meldung zur Prüfung ist unter Beifügung der nach §. 1 erforderlichen Nachweise an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Gleichzeitig ist an denselben die Prüfungsgebühr von 18 M. einzuzahlen.

Die Zulassung zur Prüfung darf nur erfolgen, wenn der Meldende durch Bescheinigung der Ortsbehörde dargethan hat, daß er die letzten sechs Monate hindurch in dem Bezirke der Prüfungs-Kommission als Geselle gearbeitet hat.

§. 5. Die Prüfung findet in der Zeitfolge der Zulassung statt und muß spätestens 6 Wochen nach der Zulassung beginnen.

Mehr als 4 Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

Ueber die Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Die Beschlußnahme über das Bestehen der Prüfung erfolgt durch die vollzählige Kommission nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Prüfung von der Kommission als bestanden erachtet, so stellt der Vorsitzende das Befähigungs-Zeugniß aus.

Anderenfalls bescheidet der Vorsitzende den Geprüften ablehnend und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf. Dieselbe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr.

§. 6. Von den Prüfungs-Gebühren erhält der Vorsitzende $^3/_9$ und jeder der 3 Beisitzer $^2/_9$. Der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreib-Materialien, Porto, Schreib- und Boten-Gebühren rc. ist vorweg aus den Gebühren zu decken.

§. 7. Die Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegers ist in der für Ortspolizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Das Gleiche gilt von der Entlassung eines solchen (§§. 12 und 13) und der Zulassung einer Stellvertretung (§. 8).

§. 8. Die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§. 47, al. 2 der Gewerbe-Ordnung) zulassen:
1. bei Einberufung desselben zum Militärdienst für die Dauer der Einberufung;
2. sonst nur bei besonderer Nothlage und nicht länger als für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter muß den Anforderungen des §. 1 entsprechen.

§. 9. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehr-Geschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülfen vornehmen lassen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrjungen muß der Bezirksschornsteinfeger selbst oder sein sachkundiger Gehülfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§. 10. Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, von etwa vorgefundenen Mängeln in der Anlage oder Beschaffenheit der Schornsteine, welche nicht sofort beseitigt sind, der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 11. Von jeder Annahme eines Gesellen oder Gehülfen ist vor Beschäftigung desselben durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Anstellungsbehörde schriftliche Anzeige zu machen. Letztere ist befugt, die Annahme solcher Gesellen und Gehülfen zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen oder Gehülfen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung der Anstellungsbehörde zu entlassen.

§. 12. Der Widerruf der Anstellung (§. 1) tritt ein:
1. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen ordentlichen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
2. wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden;
3. wenn die in den §§. 9 und 10 getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden;
4. wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme gegen die Hausbewohner wiederholt verletzt wird.

§. 13. Die §§. 8—12 gelten auch für die bereits angestellten Bezirks-Schornsteinfeger. Ihre Entlassung hat, wenn eine der Voraussetzungen des §. 12 vorliegt, so bald zu erfolgen, als die Anstellungs-Bedingungen dies gestatten.

Aachen, den 1. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 891 Personal-Chronik.

Dem Amtsrichter Nuckes in Gemünd ist der Charakter als Amtsgerichtsrath verliehen worden.

Vom 1. Dezember cr. ab sind die Gerichts-Assessoren Waldthausen und Püngeler hierselbst zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte in Elberfeld ernannt und zum 1. Januar k. Js. ist der Amtsrichter Merrem in Düren an das Amtsgericht in Cöln versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Haustein hierselbst wurde vom 21. November cr. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Eschweiler zugelassen.

Der Vikar Winkels zu Wesseling ist am 14. November d. Js. zum Pfarrer in Glehn ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule von St. Paul hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Näher ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Volksschule von St. Peter hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Schmitz ist definitiv angestellt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 892 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bardenberg** ist ferner für das Grundstück Flur 10, Parzelle $\frac{221}{161}$ erfolgt.

Aachen, den 12. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. VIII.

Nr. 893 Bekanntmachung.

In Grundbuchsachen für die Gemeinde **Weiden** wird unter Bezugnahme auf die Publikation vom 7. Januar 1892 bekannt gemacht, daß auch für die Parzelle Flur 1 Nr. $\frac{1073}{0{,}357}$ das Grundbuch angelegt ist.

Aachen, den 10. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Nr. 894 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:
$7\,{}^{125}/_{34}$, ${}^{126}/_{60}$, ${}^{122}/_{7}$, 8^{25}, ${}^{250}/_{92}$, 97, ${}^{585}/_{9}$, ${}^{586}/_{10}$, 11, 353, ${}^{720}/_{354}$, 358, 10^{43}, ${}^{212}/_{73}$, $12^{244}/_{115}$, $13^{99}/_{3}$, ${}^{1216}/_{100}$, 104, ${}^{125}/_{1}$, ${}^{125}/_{2}$, ${}^{1233}/_{199}$, 507, 523, 603, ${}^{1440}/_{962}$, 970, ${}^{1349}/_{971}$, 9^{359}, $6^{68}/_{47}$, 13^{103}, 969 und 407b.

Für die eingetragenen Grundstücke tritt das Grundbuch mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 7. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 895 Die Bekanntmachung vom 3. ds. Mts. Nr. 871 der Ausgabe des Amtsblatts vom 9. ds. Mts.

wird dahin berichtigt, daß für die Parzelle Flur 16 Nr. 179/128 und nicht wie es in der Bekanntmachung heißt für die Parzelle Flur 16 Nr. 197/128 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, und daß ferner für die in der vorerwähnten Bekanntmachung aufgeführte Parzelle Flur 38 Nr. 26 die Anlegung des Grundbuchs noch nicht erfolgt ist.

Eschweiler, den 12. Dezember 1892.

Königl. Amsgericht Abth. I für Grundbuchsachen.

Nr. 896 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 Ges. S. S. 52 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Immerath** angelegt ist mit Ausnahme der nachbenannten Grundstücke:

Flur F, Nr. 333/8, 8g; Flur G, Nr. 658/39, 659/48, 660/80, 661/308; Flur H, Nr. 1069/37, 1063/41, 1256/53, 796/79, 927/80, 91/2, 94, 97, 1232/176, 1233/176, 1234/176, 748/179, 749/180, 928/334, 929/343, 348, 379/1, 399; Flur I, Nr. 1627/119, 1264/165, 192, 240/1, 1626/387,. 1453/630, 1760/656, 1260/759

und einer Anzahl nicht anlegungspflichtiger Parzellen.

Erkelenz, 12. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 897 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Düren** gelegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 190/38, 211/0,40 2c., 244/0,63 2c., 174/65, 177/67, 109, 114, 198/115, 210/130, 239/11, 25, 47, 62, 58, 184/29; Flur 2, Nr. 394/84, 401/90, 403/92, 404/92, 409/114, 408/116, 410/130, 413/130, 414/131, 417/142, 425/149, 427/149, 428/160, 432/160, 360/166, 362/170, 180, 307/185, 181, 494/187, 370/192, 372/192, 371/192, 179, 373/192, 489/0,192 2c. 324/199, 389/198, 355/201, 442/205, 444/206, 446/215, 450/218, 163, 164, 54, 55, 68, 72, 430/153, 37, 38, 369/178, 184, 29, 73, 78, 431/160, 435/160, 227; Flur 3, Nr. 279/57, 151/62, 556/87, 557/87, 381/74, 382/74, 383/74, 385/74, 384/74, 391/74, 392/74, 414/74, 452/74, 49, 360/74, 459/87, 460/87, 461/87, 462/87, 463/87, 464/87, 558/87, 559/87, 560/87, 378/73, 376/73, 453/86, 89, 94, 188/98, 187/98, 189/98, 327/99, 100, 101, 104, 432/106, 118, 181/75; Flur 4, Nr. 470/96, 300/53, 299/53, 330/68, 329/68, 297/68, 331/68, 296/68, 382/50, 369/13, 377/13, 376/19, 375/19, 378/13, 381/19, 379/19, 384/50, 370/22, 372/24, 380/43, 383/50, 301/59, 465/63, 622/0,65 2c., 619/68, 620/68, 435/126, 477/97, 474/96, 556/23, 610/23, 611/23, 612/23; Flur 5, Nr. 178/2, 177/01, 207/0,2 2c., 3, 142/3, 144/13, 208/0,22 2c., 151/23, 154/42, 155/43, 157/44, 164/51, 165/52, 168/53, 170/118, 40, 103, 152/25, 12; Flur 6, Nr. 115, 270/123, 13, 22, 66, 67, 170, 313/77, 138, 162, 154, 301/74, 302/74, 177/55, 178/55, 179/106, 180/106, 111, 147, 62, 64, 65, 268/76, 241/76, 267/76, 314/77, 102, 104, 108, 110, 269/123, 226/97, 47, 48, 274/49; Flur 7, Nr. 150/1, 153/4, 155/5, 218/0,5 2c., 162/14, 101, 147, 114, 43, 141, 33, 41, 125, 126, 127, 128, 49, 137, 136; Flur 8, Nr. 193/1, 146/15, 155/100, 200/100, 158/109, 162/115, 218/0,116 2c., 210/117, 169/119, 172/120, 37, 173/2, 174/2, 32, 124, 170/119, 184/66, 186/66; Flur 9, Nr. 18, 21; Flur 10, Nr. 150/0,93; Flur 11, Nr. 84/66, 88/69, 101/0,67 2c.; Flur 12, Nr. 153/60, 134/48, 135/48, 156/0,55 2c., 146/60, 85, 18, 24, 3; Flur 13, Nr. 56, 92/16, 94/19, 142/0,29 2c., 104/38, 111/42, 55, 3, 47, 59, 12, 97/18, 71, 74, 54, 67; Flur 14, Nr. 64, 40, 43, 44, 27; Flur 15, Nr. 294/8, 49, 22, 143/64, 66, 43, 265/57, 456/94, 457/94, 458/94, 459/94, 315/138, 106, 113, 126, 67, 68, 69; Flur 16, Nr. 113/97, 102/36, 103/36, 104/36, 105/36, 41, 23, 28, 31, 52; Flur 17, Nr. 66, 27, 36, 38, 43, 61; Flur 18, Nr. 25, 27; Flur 19, Nr. 21, 52, 71, 113, 47, 18, 24, 6, 17, 55, 125; Flur 20, Nr. 69, 90, 40, 46, 47, 48, 49, 60, 70, 103/75, 84, 87, 34; Flur 21, Nr. 6, 7, 44; Flur 22, Nr. 17; Flur 23, Nr. 16, 256/26, 259/31, 76, 78, 264/82, 292/32, 112, 86, 154/34; Flur 24, Nr. 143/4, 144/4, 37, 112/98, 139/98; Flur 26, Nr. 3, 2, 1a; Flur 27, Nr. 158/38, 118/38; Flur 28, Nr. 105/6, 89/11; Flur 29, Nr. 195/43, 139/72, 31; Flur 30, Nr. 137, 139, 138, 140, 147, 122, 644/534, 693/535, 758/532, 885/536, 759/542, 742/406, 177, 240, 241, 119, 581/282, 551, 547, 853/549, 854/548, 858/548, 123, 882/35, 36, 84, 85, 88; Flur 31, Nr. 320, 375, 690/177, 716/149, 590/266, 864/54, 865/54, 643/56, 693/56, 694/56, 711/459, 98, 99, 146; Flur 32, Nr. 180/39, 45, 46, 47, 265/40; Flur 33, Nr. 1, 2, 218/16; Flur 34, Nr. 227/73, 279/100; Flur 35, Nr. 296/5, 294/3; Flur 36, Nr. 374/1, 324/2, 325/2, 326/2, 327/2, 328/2, 329/2, 330/3, 331/3, 332/3, 333/3, 334/3, 335/3, 14, 86, 273/105, 88, 271/97, 99, 100, 384/80, 90, 89, 303/19, 300/19, 301/19, 214/36, 297/37, 296/37, 295/37, 294/37, 82, 83, 298/16, 299/17, 302/21, 304/26, 385/81, 386/85, 270/96, 107, 233/106, 272/106, 432/0,88 2c., 396/131, 436/51,

337/51, 437/52, 180/52, 53, 54, 199/57, 181/58, 182/58, 67, 438/78, 342/78, 320/156; Flur 37, Nr. 99/10, 85, 100/10, 11, 53, 179/0,53 2c., 67, 28, 171/28a, 31; Flur 38, Nr. 110/5, 112/6, 106/8, 107/8, 89/9, 91/11, 22, 23, 24, 95/25, 100/25, 103/26, 104/27; Flur 39, Nr. 331/55, 333/55, 282/1, 283/1, 287/3, 5, 6, 251/14, 250/12, 252/14, 288/16, 17, 291/39, 40, 44, 45, 46, 47, 152/49, 54, 278/56, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 92, 330/55, 332/55.

Düren, den 10. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 898 Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1893 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung, die Kölnische Volkszeitung, die zu Düren erscheinende Nörzeitung und den ebendaselbst erscheinenden Dürener Anzeiger, bezüglich der kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch den Dürener Anzeiger.

Düren, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht IV.

Nr. 899 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 18. November 1892 ist der Lehrer Johann Simon Stahl aus Stoffel für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. Dezember 1892.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 900 Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) erfolgt ist für die Grundstücke der Katastergemeinde **Lammersdorf** mit Ausnahme für:
1. Flur 13 Nr. 425/91 und Flur 13 Nr. 426/91.
2. Die nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke.

Von letzteren sind jedoch angelegt:
Flur 9 Nr. 2/1, Flur 10 Nr. 1, Flur 11 Nr. 733/30, 921/153, 913/152, 914/151, 910/60, Flur 12 Nr. 491/34, 492/34, 493/34, 495/36, 489/35, 485/3, 486/3.

Montjoie, den 9. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 901 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Frohnrath** begonnen ist.

Gemünd, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht Abth. V.

Nr. 902 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Stück 37 bezw. 48 des Amtsblattes vom 25. August bezw. 27. Oktober 1892 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für

1. folgende anlegungspflichtige, in den früheren Bekanntmachungen ausgenommene Grundstücke:
   a. Flur 1, Nr. $\frac{1115}{167}$, 638b, 638c, Flur 2, Nr. 210, $\frac{868}{236}$; Flur 3, Nr. 140, 285, 291, 292; Flur 4, Nr. 36; Flur 5, Nr. $\frac{439}{219}$, $\frac{523}{195}$; Flur 6, Nr. $\frac{55}{1}$, $\frac{85}{1}$, $\frac{86}{1}$, $\frac{126}{1}$, $\frac{131}{1}$, $\frac{132}{1}$ der Gemeinde **Holzheim;**
   b. Flur 19, Nr. 274, 275; Flur 21, Nr. $\frac{294}{1}$, $\frac{485}{294}$, $\frac{500}{0,294}$, $\frac{507}{293}$ der Gemeinde **Schleiden.**
2. das nichtanlegungspflichtige Grundstück Flur 20, Nr. 507/183 der Gemeinde Schleiden, für welches nachträglich in Gemäßheit des §. 2, Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 der Antrag auf Grundbuchanlegung gestellt worden ist.

Gemünd, den 11. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 903 Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1893 sollen für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlicht werden:
a. in dem zu Berlin erscheinenden Deutschen Reichsanzeiger;
b. in der zu Köln erscheinenden Kölnischen Zeitung;
c. in der zu Köln erscheinenden Kölnischen Volkszeitung;
d. in dem zu Schleiden erscheinenden Schleidener Kreisblatte.

Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften, §. 147 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, werden, außer in dem Deutschen Reichsanzeiger in dem Schleidener Kreisblatte veröffentlicht werden.

Gemünd, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 904 Bekanntmachung.

Im Jahre 1893 werden die Eintragungen

a. in das Handelsregister im Deutschen Reichsanzeiger, Kölner Tageblatt, in der Kölnischen Volkszeitung und im Schleidener Kreisblatte

b. in das Genossenschaftsregister im Deutschen Reichsanzeiger und Schleidener Kreisblatte veröffentlicht.

Blankenheim, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 59. Ausgegeben zu Aachen, Montag, den 19. Dezember 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 905 Verordnung,
betreffend das Verbot der Einfuhr von frischen Fellen, Klauen der Wiederkäuer pp. aus dem Königreiche der Niederlande.

Einziger Paragraph.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird das unterm 12. d. Mts. erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern pp. aus dem Königreiche der Niederlande auf die Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter — beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus diesem Lande bis auf Weiteres ausgedehnt.

Aachen, den 17. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 906 Bekanntmachung.

Die in §. 1 der Verordnung vom 12. d. Mts., betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern pp. aus dem Königreiche der Niederlande (Amtsbl. Stück 57, Seite 467 vom 13. d. Mts.) für die ausnahmsweise Einfuhr von Rindvieh festgesetzte Frist wird unter den dort angeführten Bedingungen auf Ansuchen bis zum 23. d. Mts. einschließlich verlängert werden.

Aachen, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

[illegible]

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 60. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 22. Dezember 1892.

Nr. 907 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 908 Bekanntmachung,
betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868, Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 24. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII, Nr. 4 bis 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1893 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1893 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I, Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 16 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 8 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Dezember 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 909 Da die Cholera fast überall in Deutschland erloschen ist, so wird die in meiner Bekanntmachung vom 21. September ds. Js. (Amtsblatt Stück 42, Seite 378) ertheilte Erlaubniß zum unbeschränkten Handel an Sonn- und Festtagen mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen hiermit zurückgenommen.

Aachen, den 16. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 910 Das mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. (Amtsblatt S. 327) gegen Rußland erlassene Ein- und Durchfuhrverbot wird, soweit es sich um Herkünfte aus Finnland handelt, hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident,
v. Hartmann.

Nr. 911 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den zuständigen Herren Ministern an Stelle des Ober-Regierungs-Raths von Peguilhen Regierungs-Assessor Gerbaulet hierselbst für die Dauer seines jetzigen Hauptamtes zum Vorsitzenden des nach der Anweisung vom 16. Juli 1887 (Reichsanzeiger Nr. 189 erste Beilage) in Aachen errichteten Schiedsgerichtes für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, ernannt worden ist.

Aachen, den 13. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 912 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Quartal 1893 am

Donnerstag, den 23. Februar 1893, Vormittags 8½ Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 13. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 913 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1893 ab die drei hiesigen Königlichen Steuerkassen außer an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen auch an dem ersten und letzten Werktage eines jeden Monats für die Steuererhebung geschlossen, dagegen am ersten Werktage eines jeden Monats behufs Auszahlung der Pensionen pp. für die Empfangsberechtigten geöffnet bleiben. Die Pensions- pp. Empfänger bezw. Empfängerinnen haben möglichst pünktlich am ersten Werktage eines jeden Monats Vormittags von 8 bis 12 Uhr die zu empfangenden Pensionen pp. zu erheben.

In dringenden Fällen können auch am ersten und letzten Werktage eines jeden Monats sowie an den Nachmittagen Einzahlungen gemacht und fällige Beträge erhoben werden.

Aachen, den 19. Dezember 1892.

Königliche Regierung,
Abtheil. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 914 Nachstehend bringen wir die von dem Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz aufgestellte Tabelle der für das Jahr 1893 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen evangelischen Kirchenkollekten zur allgemeinen Kenntniß.

Tabelle
der für das Jahr 1893 festgesetzten Erhebungstermine der **ständigen** Kirchenkollekten.

Laufende Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
1.	8. Januar	Heidenmission.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl entweder am 1. Sonntage p. Epiph. oder am zweiten Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind direkt an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
2.	22. Januar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	
3.	5. Februar	Evangel. Stift „St. Martin" zu Coblenz.	
4.	5. März	Oberrhein. Diakonissen-Mutterhaus zu Sobernheim.	
5.	19. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
6.	2. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
7.	16. April	Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth.	
8.	7. Mai	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder „Hephata" zu M.-Gladbach.	
9.	21. Mai	Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
10.	22. Mai	Heidenmission.	ad Nr. 10: Vergl. die Bemerkung zu Nr. 1.
11.	4. Juni	Rhein. Verband des deutschen Herbergvereins.	
12.	2. Juli	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern.	
13.	23. Juli	Dürftige evang. Gemeinden der Rheinprovinz.	Die diesbezügliche Hauskollekte ist — wie bisher — im Laufe des Monates August abzuhalten.
14.	6. August	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Kollekte ist anheimgegeben und sind die Erträge direkt an den Pfarrer Fuchs in Köln abzuliefern.
15.	20. August	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische „Bethel" in Bielefeld.	
16.	10. September	Anstalt „Elim" zu Neukirchen bei Mörs.	
17.	15. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
18.	5. November	Gustav-Adolf-Stiftung.	Nach der bisher alljährlich ertheilten Ermächtigung. Die Erträge sind direkt abzuliefern.
19.	19. November	Rhein.-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.	
20.	10. Dezember	Diaspora-Waisenhaus „Godesheim" zu Godesberg a/Rh.	

Gleichzeitig weisen wir die Königlichen Steuerkassen des Bezirks an, die aufkommenden Beträge — mit Ausnahme der Erträge der unter Nr. 1, 10, 14 und 18 der Tabelle aufgeführten Kollekten — in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 19. Dezember 1892.

Königliche Regierung.
v. Hartmann.

Nr. 915 Gemäß des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1893 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht.

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste		Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		ℳ
				I. Körbezirk Aachen.					
1.	Offermanns	Küppershof	kastanienbraun	Stern	4	1,75	Belgier	Küppershof, Landkreis Aachen	12
2.	Meulenbergh	Hofstadt	hellbraun	—	3	1,74	do.	Hofstadt, Landkreis Aachen	15
3.	Derselbe	do.	Fuchs	Stern, helle Mähne, Schweif	3	1,71	do.	Hofstadt, Landkreis Aachen	12
4.	Wirtz	Großstück	Rothschimmel	Stern	5	1,73	do.	Großstück, Landkreis Aachen	12
5.	Adenau	Berensberg	dunkelbraun	—	4	1,71	do.	Berensberg, Landkreis Aachen	12
				II. Körbezirk Düren.					
6.	Bartz, Eduard	Lamersdorf	Fuchs	Stern, linken Hinterfuß weiß	6	1,71	do.	Lamersdorf, Kreis Düren	10,50
7.	Derselbe	do.	hellbraun	Schußstern, Schnippe	4	1,72	do.	Lamersdorf, Kreis Düren	12
8.	Rey, Math.	Kelz	dunkelbraun	Schußstern, linke Hinterfessel und rechter Hinterfuß weiß	6	1,74	do.	Kelz, Kreis Düren	12
9.	Bäumges Win.	Selhausen	kastanienbraun	—	4	1,75	do.	Selhausen, Kreis Düren	12
				III. Körbezirk Linnich.					
10.	Pils	Leiffartherhof	Rappe	Stern	7	1,72	do.	Leiffartherhof, Kreis Geilenkirchen	10
11.	Claßen	Beeck	rothbraun	do.	11	1,74	do.	Beeck, Kreis Geilenkirchen	10
12.	Derselbe	do.	do.	do.	6	1,73	do.	Beeck, Kreis Geilenkirchen	10
13.	Schmitz	Gansbroich	braun	do.	4	1,73	do.	Gansbroich, Kreis Erkelenz	9
14.	Jongen	Siersdorf	hellbraun	—	6	1,70	do.	Siersdorf, Kreis Jülich	12
15.	Derselbe	do.	do.	—	4	1,66	do.	Siersdorf, Kreis Jülich	12
16.	Derselbe	do.	Schimmel	—	4	1,83	do.	Siersdorf, Kreis Jülich	12

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste		Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		ℳ
17.	Schunk	Gereonsweiler	hellbraun	Schußstern, Schnippe, rechter Vorderballen, beide Hinterfüße weiß	3	1,73	Belgier	Gereonsweiler, Kreis Jülich	10
	IV. Körbezirk Bütgenbach.								
18.	von Roesgen	Haus Bellen	braun	rechte Hinterfessel, linker Hinterballen gefleckt weiß	6	1,72	do.	Haus Bellen, Kreis Schleiden	9
19.	Kreusch	Amel	Rothschimmel	Stern	5	1,71	do.	Amel, Kreis Malmedy	10

Bei dieser Gelegenheit wird auf §. 9 (erster Satz) der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsblatt Seite 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

§. 9. „Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeldlich, oder gegen Bezahlung hergiebt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 30 Mark und der Eigenthümer der Stute in eine solche von 15 Mark" pp.

Aachen, den 20. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident, von Hartmann.

Nr. 916 Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Rath Heintze ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse ertheilt worden.

Versetzt sind: Postbauinspector Prinzhausen von Aachen nach Frankfurt (Main), Postinspector Schmitt von Darmstadt nach Aachen, Telegraphendirector Fuchs von Aachen nach Posen und Ober-Postassistent Krause von Blankenheim (Eifel) nach Düren (Rheinl.).

Angestellt sind: Postpraktikant Langenberg als Postsecretair in Montjoie und Postassistent Keutmann als Postverwalter in Bual.

Dem Königlichen Förster Stein zu Wahlerscheid in der Oberförsterei Höven ist in Anerkennung seiner guten Dienstführung höheren Orts das goldene Ehrenportepée verliehen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 917 Bekanntmachung.

Für das Jahr 1893 werden die Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie die hier erscheinenden Zeitungen „Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt" und „Echo der Gegenwart", veröffentlicht.

In den beiden letzteren Zeitungen werden die Eheverträge publizirt. Die Eintragungen in das Waarenzeichen- und Musterregister werden nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und durch das „Echo der Gegenwart" veröffentlicht.

Die auf die Führung dieser Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1893 von dem Königlichen Amtsgerichtsrath Dilthey unter Mitwirkung des Secretairs Berger bearbeitet werden.

Aachen den 15. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Nr. 918 Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1893 sollen für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften (§. 147 des Gesetzes vom 1. Mai 1889) außer in dem Deutschen Reichsanzeiger in dem Erkelenzer Kreisblatte veröffentlicht werden.

Wegberg, den 19. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 919 Bekanntmachung
betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Eilendorf** und Bergwerke.

I. Die Anlegung des Grundbuchs für die Grundstücke der Katastergemeinde **Eilendorf** ist erfolgt. Ausgenommen sind folgende Grundstücke, für welche die Grundbuchanlegung noch nicht hat bewirkt werden können:

Flur 1, Parzellen 543/22, 544/22, 545/22; Flur 2, Parzellen 87/2, 563/26, 454/147; Flur 4, Parzelle 312; Flur 5, Parzelle 481/0,1; Flur 11, Parzellen 777/52, 778/52, 779/52, 780/52, 585/181, 579/87, 146, 730/300, 411; Flur 12, Parzellen 421/40, 422/41, 90, 406/110, 196.

II. Desgleichen ist die Anlegung des Grundbuchs für folgende Bergwerke erfolgt:

1. für die im Bezirk des Amtsgerichts Aachen belegenen Bergwerke **„Hochwald"** und **„Barbara"**;
2. für das in den Bezirken der Amtsgerichte Aachen, Stolberg und Montjoie belegene Bergwerk **„Lucienberg"**, für welches die Grundbuchanlegung dem Amtsgericht Aachen übertragen ist.

Aachen, den 22. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Nr. 920 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung Seite 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (J.-M.-Bl. Seite 303) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Pattern II im Amtsgerichtsbezirk **Aldenhoven** begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude Zimmer 13 und 14 der II. Etage.

Aldenhoven, den 14. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 921 Bekanntmachung.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 19. Juli 1892 in Stück 31 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Anlegung des Grundbuchs für die in der Gemeinde **Stolberg** bebelegenen Grundstücke:

Flur 11, Parzellen 135/59 und 136/59 und Flur 15, Parzelle 75

erfolgt ist.

Stolberg, den 19. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 922 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung, in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirke Stolberg gehörige Gemeinde **Zweifall** erfolgt ist, mit Ausschluß:

I. der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke;
II. der nachbezeichneten Parzellen:
Flur 1, Nr. 319/98, 318/98, 102, 317/96,
Flur 3, Nr. 480/116,
Flur 4, Nr. 283,
Flur 6, Nr. 205/106.

Stolberg, den 19. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht,
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 923 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur 9, Nr. 193, 194 und 195.

Für die eingetragenen Grundstücke tritt das Grundbuch mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 13. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 924 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Waldfeucht** mit Ausnahme der nachbezeichneten Grundstücke erfolgt ist:

Flur 1, Nr. 44, 410, 515, 645, 970/657, 718, 658, 719/658, 659; Flur 2, Nr. 1822/1, 2125/333, 1807/439, 554, 582, 639, 647, 1422 und Flur 3, Nr. 2385/476, 1539.

Heinsberg, den 20. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 925 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 18. August 1892 und beziehungsweise vom 22. Oktober 1892 und 11. Dezember 1892, Stück Nr. 37, 48 und 58 des Amtsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für:

1. folgende anlegungspflichtige, in der früheren Bekanntmachung ausgenommene Grundstücke der Steuergemeinde Harzheim: Flur 32, Nr. 522, 523, 524, 961/544 fortgeschrieben in 1089/544 und 1090/544, Flur 33, Nr. 54, 229, 697;
2. das nicht anlegungspflichtige Grundstück Flur 20, Nr. 513/68 der Steuergemeinde **Schleiden**, für

welches in Gemäßheit des §. 2 Abs. 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 der Antrag auf Grundbuchanlegung gestellt worden ist.

Gemünd, den 17. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 926 Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Oktober 1892 in Stück 48 dieses Amtsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Buir:**

Flur 16, Parzelle 137, 138, 139, 181.

Blankenheim, den 15. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 927 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1892 bis 31. März 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 27, 112, 508, 720, 923, 1060, 1078, 1125, 1175, 1313, 1384, 1437, 1758, 1865, 1926, 1990, 2108, 2305, 2354, 2408, 2429, 2465, 2538, 2743, 2874, 2924, 2988, 2993, 3079, 3250, 3305, 3346, 3357, 3361, 3624, 3642, 3652, 3691, 3856, 4036, 4173, 4225, 4300, 4343, 4595, 4846, 4848, 4916, 4945, 4971, 5073, 5180, 5233, 5258, 5269, 5319, 5388, 5393, 5420, 5480, 5693, 5724, 5770, 5784, 5793, 5953, 5981, 6048, 6155, 6160, 6165, 6208, 6239, 6308, 6336, 6427, 6486, 6742, 6876, 6937, 7016, 7064, 7379.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 19, 25, 123, 365, 473, 541, 687, 729, 754, 971, 1058, 1106, 1113, 1142, 1182, 1208, 1209, 1231, 1374, 1600, 1700, 1794, 1798, 1848, 1917, 1935, 2046, 2237, 2240, 2304, 2345, 2427, 2485, 2697.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 207, 237, 622, 1093, 1130, 1212, 1283, 1402, 1548, 1673, 1677, 1735, 1790, 1810, 1922, 2046, 2072, 2165, 2229, 2289, 2525, 2686, 2810, 2971, 3128, 3302, 3315, 3339, 3619, 3694, 3809, 3829, 3888, 3920, 3925, 4043, 4111, 4148, 4293, 4300, 4335, 4540, 4955, 4965, 5069, 5076, 5204, 5468, 5472, 5582, 5725, 5802, 5858, 5924, 5928, 5955, 6035, 6066, 6306, 6339, 6378, 6577, 6827, 6839, 7069, 7084, 7095, 7353, 7546, 7567, 7610, 7687, 7712, 8108, 8207, 8220, 8363, 8450, 8551, 8614, 8749, 8832, 8901, 9078, 9146, 9150, 9178, 9385, 9535, 9536, 9596, 9655, 9961, 10061, 10065, 10080, 10102, 10143, 10190, 10236, 10255, 10332, 10599, 10651, 10662, 10665, 10753, 10894, 10947, 10972, 11050, 11079, 11341, 11528, 11682, 11864, 11869, 11922, 11930, 12114, 12159, 12235, 12255, 12276, 12371, 12408, 12433, 12479, 12493, 12520, 12704, 12740, 12765, 12885, 12906, 12917, 12950, 12967, 13074, 13204, 13227, 13583, 13934, 14074, 14204, 14328, 14340, 14359, 14360, 14397, 14399, 14460, 14696, 14905, 15093, 15223, 15269, 15337, 15340, 15359, 15418, 15714, 15773, 15800, 15872, 15920, 15925, 16005, 16034, 16137, 16169, 16330, 16386, 16410, 16439, 16497, 16660, 16706, 16793, 16812, 16956, 16985, 17055, 17106, 17140, 17273, 17305, 17373, 17426, 17487, 17599, 17666, 17776, 17792, 17943, 18005, 18026.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 31, 150, 236, 249, 270, 285, 497, 518, 525, 537, 591, 632, 981, 1009, 1054, 1081, 1087, 1186, 1194, 1341, 1420, 1423, 1770, 2008, 2064, 2244, 2557, 2789, 2796, 3080, 3107, 3206, 3210, 3247, 3326, 3353, 3367, 3501, 3543, 3783, 3843, 3889, 4070, 4076, 4105, 4222, 4330, 4455, 4514, 4575, 4629, 4632, 5003, 5021, 5251, 5359, 5387, 5445, 5477, 5495, 5506, 5511, 5557, 5570, 5631, 5673, 5874, 5963, 5974, 6004, 6192, 6219, 6461, 6484, 6562, 6644, 6967, 7143, 7241, 7309, 7310, 7766, 7800, 7836, 7918, 8013, 8056, 8060, 8065, 8135, 8244, 8254, 8266, 8321, 8392, 8394, 8434, 8450, 8639, 8658, 8710, 8768, 9056, 9102, 9165, 9318, 9442, 9475, 9646, 9753, 9788, 9817, 9998, 10008, 10168, 10188, 10220, 10231, 10339, 10454, 10466, 10528, 10601, 10669, 10781, 10880, 10896, 10975, 11095, 11144, 11253, 11433, 11463, 11539, 11682, 11926, 11997, 12007, 12009, 12104, 12488, 12527, 12552, 12755, 13018, 13064, 13073, 13173, 13380, 13460, 13481, 13569, 13623, 13875, 13927, 13950, 14010, 14169, 14208, 14399, 14409, 14414, 14570, 14632, 14634, 14697, 14874, 14938, 15282, 15417, 15774, 15802, 15876, 15896, 15914, 15962, 16009, 16036, 16061, 16112, 16150, 16378, 16404, 16550, 16656, 16695.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 6 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . Mark buchstäblich . . . .
„Mark Valuta für d . . zum 1. . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen

„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
„(Ort, Datum und Unterschrift)“
ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 61. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 29. Dezember 1892.

Nr. 928 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 929 Das 47. Stück enthält unter Nr. 2060: Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 14. Dezember 1892; unter Nr. 2061: Verordnung über die Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892; unter Nr. 2062: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Dezember 1892; unter Nr. 2063: Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 14. Dezember 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 930 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1883.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar,

mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 931 Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Costa Rica.

Vom 1. Januar ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Costa Rica auf dem directen Wege über Hamburg nach Maßgabe der Bestimmungen der internationalen Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 2 M. 40 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 18. Dezember 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 932 Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Liberia.

Vom 1. Januar 1893 ab können nach Bassa (Buchanan), Harper (Robertsport), Monrovia und Sinoe in Liberia Zahlungen bis zum Betrage von 400 M. im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Zu den Postanweisungen ist allgemein das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden; der auszuzahlende Betrag ist nur in der deutschen Markwährung anzugeben. Die Umwandlung in die Landeswährung von Liberia (Dollars und Cents) wird erst durch die Liberischen Postanstalten bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 M. oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 933 Bekanntmachung.

Bei dem Königlichen Gymnasium zu Duisburg soll die Stelle eines evangelischen Elementarlehrers neu besetzt werden. Erforderlich ist insbesondere die volle Befähigung für den Gesang-Unterricht; außerdem ist diejenige für das Turnen wünschenswerth. Das Anfangsgehalt beträgt neben 432 M. Wohnungsgeldzuschuß 1400 M. jährlich und steigt mit je 150 M. nach 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 Dienstjahren und mit 200 M. nach 32 Dienstjahren bis zu 2800 M.

Meldungen mit Zeugnissen sind bis zum 20. Januar 1893 bei uns einzusenden.

Coblenz, den 21. Dezember 1892.

Königliches Provinzial Schulkollegium.
v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 934 In der zweiten Hälfte des Monats Februar k. Js. wird die genaue Ermittelung des Ernteertrages für das Jahr 1892 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (A.-Bl. S. 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts sehr wesentlich und nothwendig ist.

Ich glaube daher erwarten zu dürfen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 17. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Nr. 935 Bekanntmachung.

Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf über 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Aufnahme des Viehstandes am 1. Dezember d. Js. 646 Pferde, 10874 Stück Rindvieh, 381 Schafe, 2159 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisthierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. Februar k. Js. an den Landrath Herrn Gülcher zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Beguilhen.

Nr. 936 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Dombois hierselbst zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes des Bezirksausschusses zu Aachen bei gleichzeitiger Entbindung des Ober-Regierungs-Rathes von Lavergne-Peguilhen von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze dieser Behörde zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Schmitz zu Malmedy und dem praktischen Arzt Dr. Jungbluth zu Aachen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der bisherige kom. Bürgermeister Anton Kremer ist vom 17. Dezember d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kalterherberg im Kreise Montjoie ernannt worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Röthgen, Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Deikert ist definitiv angestellt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 937 Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen auf den 18. Januar kommenden Jahres festgesetzt, so daß der 17. Januar k. Js. der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 22. Dezember 1892.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

Nr. 938 Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

I. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892 (Gesetzsammlung Seite 249) ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten für:

1. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Derichsweiler** und **Gürzenich**,
2. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz** gehörige Gemeinde **Holzweiler**,
3. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg** gehörige Gemeinde **Schafhausen**,
4. die zum **Bezirk des Amtsgerichts Montjoie** gehörige Gemeinde **Vossenack**

auf den

1. Oktober 1892

festgesetzt worden. Diese Frist endigt mit dem

1. April 1893.

II. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. Oktober 1892 (Gesetzsammlung Seite 286) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist für:

1. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Merkstein**,
2. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Blankenheim** gehörige Gemeinde **Ahrdorf**,
3. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Düren** gehörigen Gemeinden **Frauwüllesheim**, **Eggersheim** und **Irresheim**,
4. die zum Bezirk des **Amtsgerichts Gemünd** gehörige Gemeinde **Unter-Golbach** auf

den

15. November 1892

festgesetzt worden. Diese Frist läuft ab mit dem

15. Mai 1893.

III. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892 (Gesetzsammlung Seite 289) ist der Beginn der obengenannten Ausschlußfrist

1. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts Aachen** gehörige Gemeinde **Würselen**,
2. für die zum Bezirk des **Amtsgerichts**

Malmedy gehörige Stadtgemeinde **Malmedy,**

3. für die im Amtsgerichtsbezirk Malmedy belegenen Bergwerke **Christoffel, Christoffel II, Christoffel III, Christoffel IV, Engelsdorf, Jacob, Lamonriville, Rudolf, Rudolf II, Rudolf III, Rudolf IV, Rudolf V, Rudolf VI, Rudolf VII, Rhenasteine**

auf den

15. Dezember 1892

festgesetzt worden. Diese Frist läuft ab mit dem

15. Juni 1893.

Demgemäß werden die §§. 48, 50 bis 53 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in denselben vorgeschriebenen Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Amtsgerichten zu erfolgen haben.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 16. September 1892.
Erkelenz, den 15. September 1892.
Heinsberg, den 17. September 1892.
Montjoie, den 16. September 1892.
Aachen, den 3. November 1892.
Blankenheim, den 2. November 1892.
Düren, den 2. November 1892.
Gemünd, den 3. November 1892.
Aachen, den 30. November 1892.
Malmedy, den 1. Dezember 1892.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 939 Bekanntmachung,

betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Binsfeld.**

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten — Jahrgang 1892, Seite 282 — ist bestimmt worden, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts **Düren** gehörige Gemeinde

Binsfeld

am 1. November 1892

beginnen soll.

Diese Frist endigt mit dem 1. Mai 1893.

Etwaige Ansprüche sind innerhalb derselben bei dem unterzeichneten Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

In Gemäßheit des §. 54 des erwähnten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten

bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 25. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 940 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist für die nachbezeichneten in der Gemeinde **Düren** belegenen Parzellen:

Flur 1, Nr. 83; Flur 2, Nr. 138, 495/187, 311/187, 220, 226, 470/148, 455/149; Flur 3, Nr. 123, 152/53, 54, 243/61, 244/61, 303/61, 304/61, 62, 63, 210/64, 211/64, 126, 449/80, 240/79; Flur 4, Nr. 108, 480/111, 456/152, 483/114, 484/116, 427/117, 609/22, 474/96, 385/4, 386/4, 464/59, 522/81, 572/3, 579/3, 580/3, 476/96, 251/135, 458/135, 510/68, 512/68, 511/68, 531/135, 352/135, 353/135, 509/72, 354/135, 355/135, 350/135; Flur 5, Nr. 55, 148/22, 149/22, 96, 29, 30, 31, 136/33, 137/34, 37, 41, 160/46, 99, 181/101, 70a, 142/13, 161/47, 163/51, 72, 73, 78, 85, 85a, 97, 98; Flur 6, Nr. 61, 103, 3, 12, 21, 21a, 24, 56, 107, 116, 120, 182/121, 141, 252/143, 149, 151, 153, 250/171, 173, 284/68, 285/68, 286/68, 287/68, 288/68, 289/68, 290/68, 291/68, 292/68, 293/68, 294/68, 295/68, 296/68, 297/68, 298/68, 69, 70, 271/84, 51, 206/84, 248/84, 44, 139, Flur 7, Nr 16, 27, 29, 37, 50, 51, 53, 112, 113, 115, 55, 24; Flur 8, Nr. 21, 35, 79; Flur 9, Nr. 51, 78, 13, 45, 1, 132/77; Flur 10, Nr. 27, 42; Flur 11, Nr. 41, 8, 21, 38, 44; Flur 12, Nr. 101, 72, 103, 104, 42; Flur 13, Nr. 31, 93/19, 96/19, 124/30, 57; Flur 14, Nr. 34, 122/103, 123/104, 55, 61, 62, 78, 82, 97, 93; Flur 15, Nr. 293/7, 536/131, 260/52, 262/54, 318/76, 417/76, 418/76, 23, 28, 40, 60, 163/97, 219/97, 356/97, 357/97, 358/97, 359/97, 360/97, 361/97, 362/97, 220/96, 221/96, 222/96, 224/96, 225/96, 295/137, 297/137, 298/137, 300/137, 301/137, 302/137, 303/137, 304/137, 307/137, 308/137, 309/137, 310/137, 378/137, 379/137, 381/137, 382/137, 383/137, 384/137, 385/137, 386/137, 387/137, 388/137, 389/137, 390/137, 391/137, 392/137, 393/137, 394/137, 395/137, 396/137, 397/137, 398/137, 399/137, 400/137, 401/137, 402/137, 403/137, 404/137, 405/137, 406/137, 407/137, 408/137, 409/137, 410/137, 412/137, 413/137; Flur 16, Nr. 74, 80, 116/91, 115/92, 94, 118/58, 75; Flur 17, Nr. 71, 18, 68; Flur 18, Nr. 48/18, 37/19; Flur 19, Nr. 92, 72, 126, 45, 105, 115, 133/1, 142/1, 144/0,1, 145/3, 34; Flur 20, Nr. 2, 96, 9, 10, 12, 21, 24, 59, 18; Flur 21, Nr. 13; Flur 23, Nr. 158/48, 50, 49, 67, 74, 77, 80, 114, 277/59, 278/59, 279/59, 85, 270/32, 233/31, 234/31, 68; Flur 24, Nr. 16, 18, 38; Flur 27, Nr. 59, 90/60, 6, 112/11, 113/11; Flur 28, Nr. 78; Flur 29, Nr 48, 49, 137/72; Flur 30, Nr. 172, 186, 219, 249, 114, 115, 83, 745/7, 746/7, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 390, 357, 484; Flur 31, Nr. 312, 313, 310, 311, 913/266, 641/366, 901/387, 230, 231, 674/234, 675/234, 676/234, 95, 754/93, 94, 276, 277, 577/442, 247; Flur 32, Nr. 49, 184/56, 148/66; Flur 33, Nr. 274/63, 69, 58, 59, 64, 134/33, 237/57, 238/57, 239/57, 240/57, 280/62, 336/34, 301/40, 302/40, 326/41, 327/41; Flur 34, Nr. 55, 278/99, 143/37, 165/45, 164/45, 166/45, 57, 225/56, 222/56, 246/56, 234/56, 63, 16, 18, 19; Flur 35, Nr. 290/3, 133/3, 256/3, 213/86; Flur 36, Nr. 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116,

117, 118, 119, 120, 120a, 261/40, 411/42, 412/42, 413/42, 135, 344/108, 358/108, 305/108, 357/108, 121, 122, 123, 124, 125, 256/133, 346/133, 421/146, 145, 363/158; Flur 37, Nr. 89/55, 146/56, 148/56, 96/57, 97/57, 59, 60, 149/62, 153/62, 63, 151/64, 152/64, 155/65, 66, 70, 107/81, 158/81, 160/81, 156/82, 157/82, 83, 68, 69; Flur 38, Nr. 65, 66, 67, 115/26, 116/27, 28, 29, 36, 37; Flur 39, Nr. 59, 117/65, 118/64, 132/66, 131/66, 183/60, 196/60, 294/60, 295/60.

Düren, den 24. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht V.

Nr. 941 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde **Keldenich** begonnen ist.

Gemünd, den 23. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 942 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirke Heinsberg belegenen Bergwerke Altbayern und Braffert, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Heinsberg, Erkelenz und Geilenkirchen belegenen Bergwerke Maiblume II, Helgoland, Glückauf II und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Heinsberg und Erkelenz belegene Bergwerk Maiblume I erfolgt ist.

Heinsberg, 21. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung in Aachen.

Jahrgang 1892.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft: Bei derselben dürfen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz versichert werden 231.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit; Personalveränderungen 348.

Abgabepflichtiger Pferde- und Rindviehbestand sowie dafür zu entrichtende Abgaben: Verzeichniß und Vorschriften dazu 2.

Abgeordneten: (s. Provinziallandtagsabgeordneten).

Abgeordnetenhaus: (s. auch Landtag:) Ersatzwahl für dasselbe 374, 452. Zusammenberufung desselben nach Berlin 409.

Abonnement auf das Amtsblatt (s. letzteres).

Abwesenheitserklärungen: a) vorbereitende durch Zeugenvernehmungen 5, 126, 183, 234, 249, 270, 286, 415, 426, 433, 453; b) wirkliche 16, 27, 83, 106, 171, 183, 201, 214, 230, 234, 270, 309, 340, 356, 433, 477.

Aichungsämter: Befugniß für dasjenige zu Montjoie zur Aichung von Flüssigkeitsmaßen ꝛc. 199.

Akademien, landwirthschaftliche und pomologische Institute, Universitäten: Kurse an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim 16, 27, 286, 309; an der landwirthschaftlichen Schule in Cleve 61; Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Schule in Hannover 82, 343; an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin 174, 357; in Halle 127, 356; Beginn des Semesters an der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf 96, 350; in Münster 127, 385; in Bonn 182, 384.

Aktiengesellschaften: (s. Versicherungswesen).

Allgemeines Ehrenzeichen: (s. Auszeichnungen).

Alphabetisches Sachregister zum Amtsblatt: Erscheinen und Bezug desselben 40.

Altersversicherung: (s. Invaliditätsversicherung).

Amortisation von Staatspapieren: (s. Staatsanleihen).

Amtsblatt: rechtzeitiges Abonnement auf dasselbe 1, 447, 457, 469, 481, 489; rechtzeitige Einsendung der aufzunehmenden Bekanntmachungen 159, 165.

Amtsrichter, Personalnachrichten: (s. u. Justizwesen, Personalchronik).

Anlegung des Grundbuchs: (s. Grundbuchangelegenheiten).

Anleihen: (des Staates, s. Staatsanleihen; der Stadt Düren s. städtische Anleihen; Anleihescheine der Rheinprovinz s. Landesbank der Rheinprovinz).

Apotheken: Uebernahme derjenigen zu Wegberg 169; der Braus'schen in Burtscheid 192; der Filialapotheke in Urft 282. Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten, betreffend die Zubereitung und Aufbewahrung von Morphinum und seiner Salze ꝛc. 25.

Apothekergehülfen: Prüfungskommission für dieselben 335.

Arbeiten und Lieferungen: Bedingungen für die Bewerbung um solche 120.

Arbeiter und Arbeiterinnen: Beschäftigung derselben in Glashütten 219; desgl. in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb 221; desgl. auf Steinkohlenbergwerken 222; desgl. in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien 223; desgl. in Walz- und Hammerwerken 305; desgl. in Hechelräumen 306; Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen 191.

Auseinandersetzungsbehörden: Personalnachrichten 164.

Auseinandersetzungssachen: Zusammenlegung von Grundstücken in Gemeinden des Kreises Düren 241, 246.

Aushebungsgeschäft: (s. Militärwesen).

Ausschlußfrist: (s. Grundbuch-Angelegenheiten).

Ausstandsversicherungskassen: Bedingungen, an welche die staatliche Genehmigung zu knüpfen ist 282.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete: (s. Polizeiwesen).

Auszeichnungen: dem Förster a. D. Semper ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen 442; dem Kgl. Förster Stein zu Wahlerscheid ist das goldene Ehrenportepée verliehen 485.

B

Badeinspektoren für Aachen und Burtscheid: Personalveränderungen 217.

Baugewerkschulen: Einrichtung einer solchen in Posen 120.

Bauinspektorstellen: Besetzung von solchen 383.

Bauwesen: Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Hochbauten 120.

Bekanntmachungen: Bezeichnung der Blätter, durch welche solche erfolgen sollen 465, 477, 478, 485; Bekanntmachungen für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger: Auf die

rechtzeitige Vorlage derselben wird aufmerksam gemacht 159, 165.
Belobigungen, öffentliche: Fabrikant Jumpertz in Seigersdorf 200; Einwohner von Biens 214.
Bergpolizeiverordnung zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Maschinenbetriebe 249.
Bergwerke: Grundbuchangelegenheit für dieselben (s. letztere). Verleihungsurkunde für die Bergwerke Altbayern, Brassert, Maiblume I und II, Helgoland ɾc. 6; desgl. für das Bergwerk Wilhelm bei Kerpericheid 59; desgl. für die Bergwerke Ratheim I und II 286; desgl. für die Bergwerke Vorscheien III und IV 384; Franz Engels, früher zu Röhe, hat auf das Bergwerk Carl freiwillig Verzicht geleistet 192.
Bergwesen: Personalnachrichten 186, 291, 396.
Berichtigungen und zwar betreffend: die Anlagen des Handels-Ministerial-Erlasses vom 26. Februar 1892 163; erfolgte Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Stolberg 310; desgl. für die Gemeinde Broich 412, 427; desgl. für die Gemeinde Kinzweiler 427; desgl. für das Bergwerk Altenberg 444; für die Gemeinde Eschweiler 475.
Berufsgenossenschaften: Veränderungen der Organe derselben 175; Verpflichtung der Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Anzeige von Betriebsänderungen 43; Berichtigtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Vorsitzenden der Berufsgenossenschafts- und Sectionsvorstände, sowie der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter 67.
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen: Entwürfe von Statuten für solche 344 und Beilage.
Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen: Ferien desselben 274; Personalnachrichten 89, 259, 415, 491.
Bezirksschornsteinfeger: Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten derselben 474.
Bienenzucht: Lehrkursus in derselben 230.
Brausteuer: (s. Steuerwesen).
Bürgermeisterstellen, Uebertragung bezw. Besetzung von solchen: in Beverce 40; in Marmagen und Kronenburg 60; in Waldenrath 82; in Barmen 128; in Cörrenzig 128; in Wollersheim und Bürvenich 186; in Schmidt 208, 411; in Immendorf und Würm 232; in Kirchhoven 232; Baesweiler 248, 433; Loevenich 248, 366; Puberbach 263; Reuland 263; Simmerath und Kalterherberg 274; Simmerath 387; Holzmülheim-Tondorf 275; Bütgenbach 291; Wegberg 347; Immendorf und Würm 358; Düren 383; Hambach 383; Eschweiler 453; Zurücknahme des Kommissoriums der Verwaltung der Landbürgermeisterei Lövenich 366.

C

Charakter- resp. Titelverleihungen: Amtsrichter Matthaei in Düren als Amtsgerichtsrath 23; Kreisphysikus Dr. Weskamp in Düren als Sanitätsrath 40; Gerichtsassessor a. D. Steinbrink in Bonn als Bergrath 291; Regierungs- und Schulrath Glasmachers als Geheimer-Regierungsrath 347; Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trost als Geheimer Medizinalrath 387.
Cholera: (Polizeiliche Anordnungen bezüglich derselben s. Polizeiverordnungen); Belehrung über das Wesen derselben und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten 331, 365, 371; der unbeschränkte Handel mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Geschäften wird an Sonn- und Festtagen gestattet 378; diese Erlaubniß wird zurückgenommen 482. Choleraprāparate: Sendungen mit solchen Seitens der Kgl. Kreisphysiker an das Garnisonlazareth Coblenz 383. Choleraverdächtige Untersuchungsobjekte: Anweisung zur Entnahme und Versendung von solchen 374.
Civilpensionen: Die Zahlung derselben an die in Aachen wohnenden Empfänger ist der Steuerkasse I zu Aachen übertragen 378.
Civilstandssachen: (s. Standesamtssachen).
Collekten: (s. Kollekten).
Colonia, Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Bei derselben dürfen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz versichert werden 242.
Conferenzen: (s. Konferenzen).
Consule: (s. auch Generalkonsulate.) Der zum Vize- und Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte Kaufmann Bertram ist anerkannt und zugelassen worden 374.

D

Dampfkessel: Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel 131; Abänderung dieser Anweisung 377; die amtliche Prüfung der Dampffässer wird den betreffenden Beamten übertragen 159.
Drainagegenossenschaft: (s. Genossenschaften).
Druckfehler: (s. Berichtigungen.)

E

Ehrenzeichen, Allgemeines: (s. Auszeichnungen).
Ein- und Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen in und aus mehreren Gemeindebezirken der Provinz Limburg: dieselbe ist seitens der Niederländischen Regierung verboten 426.
Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus Holland: (s. auch Polizeiverordnungen); Erforderliche Bescheinigung dazu 452; die Einfuhr aus den holl. Provinzen Nord- und Südholland sowie Limburg wird nicht mehr gestattet 432.
Ein- und Durchfuhrverbote: (s. Polizeiverordnungen).
Einjährig-Freiwillige, deren Prüfung: (s. Militärwesen).
Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Aachen; Personalveränderungen 205.
Einkommensteuergesetz: Anweisung zur Ausführung desselben 54 und Beilage.
Einkommensteuer Veranlagungskommission: Anweisung für die Vorsitzenden derselben 265.
Eisenbahnangelegenheiten: (Eisenbahn-Anleihen sowie Prioritätsobligationen von Königlichen Eisenbahnen, s. Staatsanleihen). Personalnachrichten 217, 263, 270, 378, 411; Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der elektrischen Eisenbahn-Sprech- und Signalleitungen 347.
Elementarlehrer: Personalnachrichten (s. Schulwesen).
Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse: Uebersicht von den Fonds derselben 283.
Entmündigungsverfahren: Zirkularverfügung, betreffend die Begutachtung krankhafter Zustände in solchem Verfahren 337.
Erbschaftssteuer, Preußische: Verständigung zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung über Erhebung einer solchen 204; desgl. zwischen der erstgenannten und der Herzoglich Anhaltischen Regierung 225; desgl. und der Braunschweigischen Regierung 337.
Ernteertrag: Ermitteiung desselben für 1892 490.

F

Feuerversicherungsgesellschaften: (s. Versicherungswesen).
Forstwesen: Personalnachrichten 378; Verfügung, betreffend Abänderung des §. 15 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forst-

dienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 112; das Betreten der zur Königlichen Oberförsterei Hambach gehörigen Waldungen außerhalb der öffentlichen Wege wird verboten 200.

G

Garnisonbauten: Allgemeine Vertragsbedingungen für solche 85, 387.

Gebäudesteuer Revisionsverfahren: Bestellung eines Kommissars für dasselbe 335.

Gebäudesteuer-Veranlagung: Dieselbe erfolgt für Aachen und mehrere andere Städte nach Miethpreisen 411.

Geistliche Angelegenheiten: Personalnachrichten 8, 45 82, 128, 129, 186, 198, 217, 243, 270, 310, 366, 396, 475.

Gemeindeabgaben: Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn 411; desgl. der gesammten Preußischen Staatseisenbahnen 409.

Gemeindekrankenversicherung: Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter 354.

Generalconsulate: Personalnachrichten 452.

Genossenschaften: (s. auch Berufsgenossenschaften). Statuten derselben und zwar: der Drainagegenossenschaft „Alesekopf" zu Losheim 209. Vorladung in dem Verfahren über die Bildung einer Wassergenossenschaft in den Gemeindebezirken Dorsel und Ahrdorf 375, 378.

Gerichtsvollzieher: Personalnachrichten 60, 129.

Geschäftsberichte: Einreichung derselben seitens der juristischen Personen, Aktiengesellschaften ꝛc. 281, 287.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten: deren Inhalt 25, 41, 83, 87, 159, 165, 175, 199, 209, 229, 237, 255, 265, 273, 281, 305, 329, 349, 353, 363, 377, 393, 405, 423, 447, 469.

Gesundheitszeugnisse: Ermächtigung der Knappschaftsärzte zur Ausstellung von solchen für jugendliche Arbeiter, welche auf Steinkohlenbergwerken beschäftigt werden sollen 379.

Gewerbe-Aufsichtsbeamten: Dienstanweisung für dieselben 159.

Gewerbegericht, Königliches für Aachen und Burtscheid: Ergänzungswahl für dasselbe 60.

Gewerbe-Inspektionen: Feststellung der Bezirke derselben für den Regierungsbezirk Aachen 159. Uebertragung der Verwaltung der Gewerbe-Inspektion zu Aachen an den Gewerbeinspektor Petersen 186. Die Geschäfte eines Assistenten bei dieser sind dem Chemiker Dr. Mansfeld übertragen 186. Dem Gewerbe-Inspektor Menzel ist die Verwaltung der Gewerbe-Inspektion zu Düren übertragen worden 186.

Gewerbeordnung: Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Februar 1892, sowie die in derselben für Fabriken vorgeschriebenen Plakate 120 und Beilage. Berichtigung dieser Ausführungs-Anweisung 163. Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen vom 26. März 1892 191. Bekanntmachung in Ausführung des §. 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörden 111. Bekanntmachung auf Grund des §. 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung, betr. Befugnisse der Polizei- unteren und höheren Verwaltungsbehörden 245. Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 259.

Gewerbescheine, verlorene: 33, 192, 205, 230, 268, 340, 396, 426, 471.

Gewerbesteuergesetz: Anweisung des Finanz-Ministers vom 10. April 1892 zur Ausführung desselben 379 und Beilage.

Gewerbesteuerklassen: Veranlagungsbezirke und Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse 306.

Grundbuch-Angelegenheiten: **Die Anlegung des Grundbuchs ist begonnen** für den Bezirk der Gemeinden: Schöneseiffen 27; Eggersheim 27; Oberhausen 34; Vossenack 34; Engelgau 62; Merkstein 109; Rödingen 128; Simmerath 128; Eilendorf 163; Kirchberg 171; Hetzerath 171; Amel 171; Ahrdorf 184; Brand 184; Obermaubach 200; Echt 230; Aldenhoven 234; Altdorf 260; Keyenberg 261; Kreuzau 269; Schmidt 286; Niederkrüchten 302; Rinnen 302; Jülich 309; Brachelen 358; Arnoldsweiler 375; Hillensberg 376; Heistert 376; Höngen 379; Hostel 379; Bürnenville 385; Soetenich (Call) und Soetenich (Keldenich) 390; Kückhoven 390; Mühlheim 398; Kleinhau 402; Waldenrath 412; Urft 414; Deidenberg 419; Winden 465; Frohnrath 477; Keldenich 494. Für den Theil der Gemeinde Call, welcher zum Bezirk des Katasteramts Schleiden gehört 240. Für Fluren der Gemeinde Aachen 396, 427. **Beginn und Ablauf der Ausschlußfrist** und zwar für die Gemeinden: Walhorn und Preußisch-Moresnet 7, 44; Dollendorf und Hüngersdorf 7; Hambach und Stetternich 17, 44; Laffeld 17, 43; Imgenbroich 18, 55, 92; Montjoie 18, 57, 93, 173, 206, 234; Mechernich 19, 55; Nurich 20, 56; Holzmülheim und Bouderath 20, 54, 93, 172, 207, 235; Berzbuir-Kufferath, Brück-Hetzingen, Nideggen-Rath, Lendersdorf-Krauthausen, Merken und Bergwerke 21, 57, 85, 95; Bardenberg 22, 54; Cörrenzig 28, 64, 108; Elmpt 28, 64, 108, 185, 216, 240; Alendorf und Bergwerke 29, 65, 109; Düren 34; Amel, Bergstein und Obermaubach-Schlagstein 301; desgl. und Vorschemich, Floisdorf, Braunsrath, Arsbeck 347, 396, 426, 459; Eicks, St. Vith, Mützenich, Bogheim, Stockheim, Eynatten und Bergwerke 30; desgl. und für Rimburg und 5 andere 63; für dieselben und Immerath und Waldfeucht 106, 184, 215, 240, 247, 335, 376; Immerath und Waldfeucht 358; Buir und Frohngau, Niederau, Kettenis, Steinstraß, Lammersdorf, Harperscheid, Schleiden, Bronsfeld und Bergwerke ꝛc. 193, 226, 247, 290, 341, 366, 387; Derichsweiler, Gürzenich, Holzweiler, Schafhausen und Vossenack 389, 416, 454; desgl. und Merkstein u. A. 491; Laurensberg, Eilendorf und Bergwerke Woltersdoffnung u. A. 415, 453; Binsfeld 417, 455, 492. **Die Anlegung der Grundbuchartikel ist erfolgt** bezw. nicht erfolgt für die Grundstücke der Gemeinden: Burtscheid 5, 34, 109, 453, 465; Weiden 5, 412; Berzbuir-Kufferath 16, 183; Hüngersdorf 27; Hergenrath 45; Kinzweiler 58, 412; Blankenheimerdorf 59; Blankenheim 59; Bardenberg 62, 90, 192, 247, 397, 475; Glimbach 62, 444; Düren 80, 82, 94, 128, 172, 192, 206, 227, 234, 248, 269, 288, 309, 341, 351, 367 390, 402, 417, 434, 455, 476, 493; Gelhausen, 84, 106, 228; Roetgen 84, 184; Hauset 84; Erkelenz 84, 261, 390, 444; Roggendorf 90; Walhorn 92; Stetternich 106, 163, 171, 206, 431; Gevenich 128, 414; Beeck 172, 205, 270, 341, 398, 465; Lendersdorf-Krauthausen 183; Alendorf 184; Imgenbroich 184; Untergolbach 206; Hambach 214, 240, 249, 261, 287, 309, 385, 475, 486; Merken und Bergwerke 228; Aphoven 228; Huchem-Stammeln 228. — Nurich 230, 375, 414; Gressenich 230; Weiden 268, 475; Forst 258; Dollendorf 270; Cörrenzig 274, 444; Montjoie 274, 375; Mechernich 288, 359, 428; Stolberg 301, 310, 486; Nideggen-Rath 302; Laffeld 302; Elmpt 341, 398, 465; Rimburg 348; Mützenich 351; Holzheim 351, 477; Harzheim 351, 486; Holzmülheim 379; Bogheim 379; Rölsdorf 385; Broich 385, 413; Eicks 397, 419; Merken 402; Niederau 402; Heinsberg 413; Bronsfeld 413; Schleiden 413, 477, 486; Baal 414, 444; Buir 414, 487; Laurensberg 433; Eynatten 434; Untermaubach 434; St. Vith 434; Glimbach 444; Mariaweiler-Hoven 444; Steinstraß 444; Eschweiler 460; Immerath 476; Lammersdorf 477; Eilendorf 486; Zweifall 486; Waldfeucht 486. Für das Bergwerk Abendstern u. A. 110. Für die Bergwerke Anwachs und 8 andere 230; Ratheim I und II 413; Felix u. A. 427; Proserpina-Elisabeth 240; Action am

Heidenacker u. A. 445; Auster, Geber, Gephir am Heidenacker u. A. 456; Altbayern, Braffert, Maidlume u. A. 494. Für Parzellen der Kataster-Gemeinde Burtscheid, Haaren, Forst und Bergwerke 109; öffentliche Ladung von Personen zur Erhebung ihrer Ansprüche bezw. Wahrung ihrer Rechte 28, 34, 62, 80, 106, 128, 171, 186, 192, 201, 205, 215, 228, 261, 269, 365, 375.
Grund- und Gebäudesteuerrollen für 1892/93: Zufertigung derselben an die Königlichen Rentmeister 177.

H

Handarbeitslehrerinnen: Prüfungstermine für solche pro 1893 441.
Handelsgewerbe: Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe in demselben 256. Feststellung der Zeit, während welcher im Handelsgewerbe Gehülfen rc. beschäftigt werden dürfen 259.
Hauslehrer: Erlaubniß als solcher zu fungiren 89.
Hauslehrerinnen: Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnenstelle zu Reulich 308; zu Eschweileraue 358; zu Schneidhausen 383.
Hebammenlehrbuch, neues: Einführung eines solchen 383.
Hengstkörungen: deren Resultate für 1893 484. Termine für dieselben 426, 433. Nachträglich angekörte Hengste 26, 170. Vorführungsgebühren 300.
Herrenhaus: Zusammenberufung desselben 409.
Herrenlos aufgefundene Postsendungen: (s. Postwesen).
Hochbauten: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von solchen 120.
Hufschmiede, Prüfungstermin: 27, 176, 282, 401, 482.

J

Jagdwesen: Eröffnung der Jagd 340. Schluß der Hasenjagd 11, 491; desgl. der Hühnerjagd 411.
Jahresberichte: Einreichung von solchen seitens der juristischen Personen, Aktiengesellschaften rc. 281, 297.
Jahrmärkte: (s. Märkte).
Impfstoff: Lieferung desselben aus staatlichen Impfinstituten 199.
Invaliditäts- und Altersversicherung: Abänderung der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei derselben 26; desgl. und Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht 50, 51; Zurückgabe hinterlegter Quittungskarten 42; Verfahren beim Fehlen einer Quittungskarte 52.
Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Rheinprovinz: Einnahmen und Ausgaben derselben pro 1891 350.
Invaliditäts- und Altersversicherungsschiedsgerichte: Personalveränderungen 163, 199, 205, 226, 452.
Justizwesen: Abwesenheitserklärungen (s. diese). Ausweisungen aus dem Reichsgebiete (s. Polizeiwesen). Personalchronik 23, 60, 129, 187, 217, 249, 291, 375, 396, 433, 475.

K

Kapellengemeinden: Erweiterung derjenigen zu Boich 402.
Kassenwesen: Aufforderung zur rechtzeitigen Erhebung und Zahlung von Geldern behufs rechtzeitiger Bewirkung des Finalabschlusses 83, 88.
Katastercontroleure: Personalchronik 201, 459.
Kirchenkollekten: (s. Kollekten).
Kirchliche Angelegenheiten: (s. geistliche Angelegenheiten).
Knappschaft zu Bardenberg: (s. Wurm-Knappschaft).
Kollekten, bewilligte: a für Kirchen- und Pfarrhausbauten, sowie für kirchliche Anstalten und zwar: zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche zu Wipperfeld 13, 61, 353; desgl. zu Schwersen 27, 61; desgl. zu Ruppichteroth 170; desgl. zu Speldorf-Broich 423; desgl. zu Mondorf 442, 458; desgl. zu Köln-Riehl 453; zum Bau einer Kapelle in Niedermendig 61; für den Bau eines gottesdienstlichen Lokals in Osterfeld 299; für den Bau eines Betsaales und Pfarrhauses in Hamborn 433; für den Bau einer deutsch-evangelischen Kirche in Bethlehem 471; zum Neubau eines Pfarrhauses in Liederhausen 89; desgl. in Gerolstein 106, 426; für den Bau des Domes in Köln 214; für die Beschaffung eines gottesdienstlichen Lokals und einer Wohnung für den Geistlichen in Frintrop 356. b. für Rettungs-, Kranken- und Waisen- rc. Anstalten und zwar zu Gunsten: der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische 13; der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen 13; der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonenanstalt zu Duisburg 89; des Wolfer Waisenheims in Wolf 181, 401; der deutschen evangelischen Diaspora des Auslandes 200; auf dem Schmiebel 205; des kathol. Magdalenenstifts zu Bonn 307; der Brüder und Kinderanstalt des Rauhen Hauses in Horn 350; zu Gunsten des Vereins für katholische Arbeitercolonien zu Düsseldorf 13; der Rheinischen evangelischen Arbeitercolonie Lühlerheim 233; für dürftige Studirende in Bonn 89, 393; für die evangelische Stiftung in Cleve 327; zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 299; zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen 378. Tabelle der für 1893 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen Kirchenkollekten 482.
Kommunalabgaben: (s. Gemeindeabgaben).
Konferenzen: am Seminar zu Rheydt 260; zu Linnich 308.
Krammärkte: (s. Märkte).
Krankengeld: Festsetzung der Sätze, wie solche vom 1. Januar 1893 ab zur Anwendung kommen 354.
Kreisabgaben: Abgabepflichtiges Reineinkommen der gesammten Preußischen Staatseisenbahnen 409.
Kreisbauinspectoren: Personalnachrichten 383.
Kreisphysikatsstellen: Erledigte im Stadtkreise Aachen 26. Wiederbesetzung derselben 192.
Kreisschulinspectionen: Personalveränderungen 366.
Kreisschulinspectorstellen: Verwaltung derjenigen zu Heinsberg 169.
Kreissecretäre: Personalnachrichten 378.
Kreisthierarztstellen: Besetzung bezw. Verwaltung derjenigen zu Montjoie 40; zu Eupen 208, 458, 491.

L

Landesbank der Rheinprovinz: Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz 405.
Landgestüt, Rheinisches: Personalnachrichten 104.
Landmesser: Personalnachrichten 43.
Landräthe: Personalnachrichten 232.
Landrathsämter: Verwaltung desjenigen zu Jülich 232.
Landtag der Monarchie: Zusammenberufung der beiden Häuser desselben 409.
Landwirthschaft und Landeskultur: Landwirthschaftliche Vorlesungen an Akademien und Universitäten (s. Akademien).
Landwirthschaftliche rc. Betriebe: Schiedsgericht für solche in Aachen: Ernennung eines Vorsitzenden für dasselbe 483.

Landwirthschaftliche Zölle: Nachweisung der den Kommunalverbänden aus demselben für 1891/92 überwiesenen Beträge 349.
Lebensversicherungen: (s. Versicherungswesen).
Lehrer und Lehrerinnen: (s. die betr. Körperschaften).
Lehrerkonferenzen: (s. Konferenzen).
Lehrschmiedemeister: Institut zur Ausbildung von solchen in Charlottenburg 170.
Leichenpässe: Die ärztlichen Directoren der Provinzial-, Irren-, Heil- und Verpflegungsanstalten sind zur Ausstellung der Bescheinigung über die Todesursache berechtigt 355.
Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken: Vorschriften dazu 165.
Lieferungsbedingungen: (s. Arbeiten und Lieferungen).
Lotterien: Geldlotterie zum Besten der Marienkirche in Mühlhausen 89; der Wiederherstellung der Willibrordikirche zu Wesel 274; des Ulmer Münsters 299; Verloosung von silbernen Gegenständen zu Gunsten des Vereins zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht 61, 442. Verloosung von Pferden und Wagen 2c. und zwar zu Gunsten des Pferdemarktes zu Stettin 2; des Vereins zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg 199; des Internationalen Trabrenn-Vereins in Baden-Baden 365; des Vereins für Pferderennen in Königsberg 426; des Komitees für den Luxuspferdemarkt zu Inowrazlaw 283. Ausspielung beweglicher Gegenstände und zwar zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 163. Ausspielung von Gegenständen der Industrie, der Kunst und des Kunstgewerbes zum Besten des St. Valentinushauses zu Kiedrich 13; der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika 16; des Gewerbevereins zu Straßburg i. E. 61; der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar 89; der Nachtigallgesellschaft für vaterländische Afrika-Forschung zu Berlin 229; Ausspielung von Rindern und landwirthschaftlichen Erzeugnissen zum Besten der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung zu Coblenz 214, 387.

M

Märkte, Abhaltung bezw. Beibehaltung von solchen: in Blankenheim 247; in Laurensberg 423; in Busch 471; Verlegung von solchen: in Düren 163; in Blumenthal 396; in Linnich 432; Aufhebung von solchen: in Steinfeld 200; in Zingsheim 229. Die Abhaltung der Viehmärkte in Cornelimünster, Lontzen und Eupen wird verboten 374; desgl. in Simmerath 387.
Markscheider: Personalnachrichten 375.
Marktpreise, Durchschnitts: für Dezember 1891 14; Januar 1892 52; Februar 90; März 176; April 212; Mai 238; Juni 284; Juli 338; August 372; September 394; Oktober 424; November 472; am Martinitage 453.
Maschinistenprüfungen: (s. Seedampfschiffs-Maschinistenprüfungen).
Maß- und Gewichtsrevisionen: Bei den im Kreise Montjoie vorzunehmenden polizeilichen Revisionen ist der Aichmeister des Kreises Montjoie zuzuziehen 268.
Maul- und Klauenseuche: Ausbruch derselben in der Bürgermeisterei Laurensberg 356; in der Stadt und im Landkreise Aachen, sowie im Kreise Eupen 374.
Medizinalwesen: Apotheken (s. diese). Bestimmungen bezüglich der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten 78. Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinalpersonen 169; desgl. der niederländischen Medizinalpersonen 181.
Militärwesen: Prüfungstermin behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste 5, 80, 260, 335. Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial 2c. für 1. April 1892 bis 31. März 1893 103; Marschverpflegungs-Vergütung für 1892 26. Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade für 1892 81. Errichtung von Manöver-Magazinen 343. Allerhöchster Erlaß, betr. den Ausfall der Herbstmanöver 363.
Müllerei-Berufsgenossenschaft: Veränderungen der Organe derselben 175.

N

Notarien: Personalnachrichten 60, 129.
Notariatsurkunden: diejenigen des Notars Licht in Malmedy sind in die definitive Verwahrung des Notars Lützeler in Malmedy übergegangen 106.

O

Oberfischmeister: Personalnachrichten 282.
Oberverwaltungsgericht: Regulativ für den Geschäftsgang bei demselben 99.
Obligationen: (s. Staatsanleihen).
Ortskrankenkassen: Entwürfe von Statuten für solche 344 und Beilage.

P

Papier: Vorschriften für die Lieferung und Prüfung desjenigen zu amtlichen Zwecken 165.
Pensionen: Auszahlung von solchen seitens der 3 Steuerkassen in Aachen 482.
Personalchronik: (s. die einzelnen Verwaltungen).
Pfarrer, Personalnachrichten: (s. geistliche Angelegenheiten).
Pfarrgemeinden: Abgrenzung derjenigen zwischen Conzen und Mützenich 453.
Pferdebestand: (s. abgabepflichtiger Pferde- und Rindviehbestand).
Pferdestammbuch: Einführung eines solchen seitens des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 237.
Pfingstferien an den öffentlichen Volksschulen: Dauer derselben 62.
Physikatsstellen: (s. Kreisphysikatsstellen).
Polizeistrafgelderfonds: Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung desselben in der Rheinprovinz pro 1891/92 398.
Polizeiverordnungen und zwar betreffend: Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers 119, 330. Verhütung von Unglücksfällen bei dem Maschinenbetriebe auf Bergwerken 249. Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche 2c. aus Rußland 327. Von diesem Verbot sind Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden ausgeschlossen 327. Das Verbot wird, soweit es sich um Herkünfte aus Finnland handelt, aufgehoben 482. Anzeigepflicht bei Choleraerkrankungsfällen 340, 355. Festlegen der Hunde im Bürgermeistereibezirke Laurensberg 351. Verschicken von Objecten, von denen der Versender weiß, annimmt oder annehmen muß, daß dieselben Cholerakeime enthalten 356. Anzeigepflicht von der Aufnahme von Personen, welche aus Hamburg oder Altona kommen 361. Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen 363. Transport von cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen 370. Meldepflicht der aus dem Hamburgischen Staats-

gebiet kommenden Personen 370. Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus dem Hamburgischen Staatsgebiete 371. §. 3 dieser Verordnung wird aufgehoben 410. §. 2 dieser Verordnung wird erweitert 423. Diese Verordnung wird, soweit es sich um das Hamburgische Staatsgebiet handelt, aufgehoben 433. Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern ꝛc. aus den Niederlanden 391. Von diesem Verbot sind Wäsche und Kleidungsstücke der Reisenden ausgeschlossen 391. Die fragliche Polizeiverordnung wird aufgehoben 437. Meldepflicht der aus dem Königreich der Niederlande nach Preußen zurückkehrenden Flößer 421. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern, bezw. Beschränkung der Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande 467. Bekanntmachung, betr. Verlängerung der Frist zur Einfuhr verkauften holländischen Rindviehs 467. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von frischen Fellen, Klauen der Wiederkäuer ꝛc. aus dem Königreich der Niederlande 479. Die Eisenbahn von Düren nach Kreuzau 116; desgl. von Morsbach nach Kohlscheid 203.

Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 8, 23, 31, 35, 45, 66, 86, 97, 129, 187, 194, 201, 217, 236, 243, 251, 263, 270, 275, 292, 302, 310, 442. Zurücknahme von Ausweisungen 254.

Porto: (s. Postwesen).

Postagenturen, Einrichtung von solchen: in Blankenheimerdorf, Breitenbenden und Niederzier 171; in Kilwa 225; in Niederau 236; in Ilbenbreth 308; die Postagentur in Mariaweiler ist in ein Postamt III. Kl. umgewandelt 192.

Postordnung vom 11. Juni 1892 299 und Beilage.

Postwesen: (s. auch Telegraphenwesen). Personalchronik 30, 65, 129, 198, 228, 263, 310, 352, 378, 402, 485. Führung eines Annahmebuches seitens der Landbriefträger 16, 286. Unanbringliche Postsendungen 33, 201, 300. Bekanntmachung, betreffend die Weihnachtssendungen 457, 469. Postanweisungen im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana 401; mit der Republik Liberia 490. Postaufträge im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien 382. Postpacketverkehr mit den neuen Hebriden 1; Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar2; mit Mexiko 282; mit Harburg 382; mit Liberia 415; mit Queensland 431; mit Costa Rica 490. Postkarten sind zulässig nach der Kap-Colonie 345; im Verkehr mit dem Oranje Freistaat, den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk 393. Briefverkehr mit der Südafrikanischen Republik (Transvaal) und der Britischen Colonie Natal 273; mit dem Zululand 431. Dem Weltpostverein sind beigetreten: die Südafrikanische Republik (Transvaal) und Natal 273. Postdampfschiffahrten auf den Linien Stralsund-Malmö ꝛc.: Einschränkung, Einstellung und Wiederherstellung von solchen 363. Postdampfschiffverbindung mit Helgoland 370.

Prämienanleihe des Preußischen Staates (s. Staatsanleihen).

Prioritäts-Obligationen von Staatseisenbahnen (s. Staatsanleihen).

Privatlehrerstellen: Erlaubniß zur Leitung einer solchen in Eschweiler 200.

Provinzialabgaben: Vertheilung der für 1891/92 aufzubringenden 126 und Beilage.

Provinziallandtag: Zusammenberufung desselben nach Düsseldorf 423.

Provinziallandtagsabgeordnete: Wahl von solchen 103, 191, 410, 423, 439, 440.

Prüfungstermine: (s. die betreffenden Körperschaften).

Q

Quittungskarten: (s. Invaliditäts- und Altersversicherung).

R

Rechtsanwälte: Personalchronik 60, 187.

Regierung, Königl. in Aachen: Personalchronik 82, 97, 186, 217, 228, 335, 344, 347, 387, 402, 459, 485.

Regierungs- und Forstrath Roloff: Vertretung desselben 343, 387.

Regierungspräsidenten, Königl. in Aachen: von Hoffmann, Abschied desselben 163; von Hartmann, Dienstantritt desselben 169.

Reglements: (s. d. betr. Körperschaften bezw. Anstalten).

Reichsanleihen: (s. Staatsanleihen).

Reichsgesetzblatt: Inhalt desselben 1, 13, 41, 49, 61, 83, 87, 159, 165, 175, 199, 203, 209, 219, 229, 255, 273, 281, 345, 377, 431, 447, 457, 469, 489.

Reichsschuldbuch: Beginn der Eintragungen in dasselbe 116.

Reichsstempelabgaben: Zusatz zu Nr. 19a der Ausführungsvorschriften A zu dem Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben 162.

Reichszinsscheine: Einlösung von solchen (s. Staatsanleihen).

Rentenbank, Königl. zu Münster: Personalnachrichten 67. Die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile sind derselben übertragen 83.

Rentenbanken: Errichtung von solchen als Feuerversicherungsgesellschaften, bei welchen rentenpflichtige Gebäude versichert werden dürfen 83, 242, 335.

Rentenbriefe: Vernichtung von solchen 232, 444; Ausloosung von solchen 231, 242, 261, 442, 465, 487.

Rentmeister, Königl.: Personalveränderungen 16, 387.

Rindvieh: Gesuche um Einfuhr 452.

Rindviehbestand: (s. abgabepflichtiger Pferde- und Rindviehbestand).

S

Sachregister, alphabetisches zum Amtsblatt: dessen Bezug 40.

Schiedsgericht für landwirthschaftliche ꝛc. Betriebe in Aachen: Personalveränderungen 482.

Schmiedemeister: Kursus für dieselben in dem Institut zu Charlottenburg 399.

Schornsteinfeger: (s. Bezirks-Schornsteinfeger).

Schriften und Werke, empfohlene: das II. Supplementheft zu dem Handbuch von M. Schollen wird empfohlen 308.

Schuldverschreibungen: (s. Staatsanleihen).

Schulwesen: (s. auch Handarbeitslehrerinnen, Taubstummenanstalten, Turnlehrer und Turnlehrerinnen, Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen). Personalchronik bezüglich der Elementarlehrer und -Lehrerinnen 30, 86, 164, 201, 208, 217, 243, 263, 270, 310, 352, 383, 387, 396, 442, 453, 475. Der Gymnasial- und sonstigen höheren Lehrer 23, 106, 187, 198, 217, 236. Vakante Stelle eines evangelischen Elementarlehrers bei dem Königl. Gymnasium in Duisburg 490. Die zweite Lehrerprüfung am Seminar zu Rheydt ist verlegt 375. Prüfungen von Bewerberinnen des Lehrerinnenamtes, des Schulvorsteherinnenamtes und der Sprachlehrerinnen 450. Termin zur Prüfung für katholische Schulamtsbewerberinnen und Schulvorsteherinnen 33. Aufnahmeprüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Aachen 432. Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt und Uebersicht über die Prüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz für 1893 448, 449. Seminar-Entlassungsprüfungen im Regierungsbezirk Aachen 440. Aufnahmeprüfung für das katholische Lehrerinnenseminar zu Xanten 447; desgl. zu Saarburg 448. Prüfung der Zöglinge, welche in die Königl. Präparandenanstalt zu Simmern einzutreten wünschen

458. Entlassungsprüfung an dieser Anstalt 451. Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyssig 112. Dauer der Pfingstferien an den öffentlichen Volksschulen 62.

Seedampfschiffsmaschinisten: deren Prüfung 61.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe: Anweisung, betreffend dieselbe 256. Feststellung der Zeit, während welcher im Handelsgewerbe Gehülfen 2c. beschäftigt werden dürfen 259. Der unbeschränkte Handel mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen an Sonntagen wird gestattet 378. Diese Erlaubniß wird zurückgenommen 482. An den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten wird ein erweiterter Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen zugelassen 401.

Staatsanleihen: Verloosung von solchen und zwar der Kurmärkischen Schuldverschreibungen 25 und Beilage. 297 und Beilage. Der Staatsprämien-Anleihe von 1855 42 und Beilage 381. Der 3½ procentigen Staatsschuldscheinen von 1842 111 und Beilage; 377 und Beilage. Der Staatsschuldverschreibungen von 1868 A, der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 % und der 4½ %igen konsolidirten Staatsanleihe 255 und Beilage; 481 und Beilage. Der vormals Hannoverschen 4 %igen Staatsschuldverschreibungen Litr. S, 262. Kündigung von solchen und zwar: der sämmtlichen noch nicht zur Verloosung gekommenen Neumärkischen Schuldverschreibungen 67. Liste der für 1891/92 der Controle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden 204. Ausreichung der Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 % Staatsanleihe von 1882 41; desgl. der Staatsanleihe von 1868 A 49; desgl. der Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen und der Homburger Eisenbahn von 1860 256, 329, 369; desgl. zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1880 und 1884 345; desgl. zu denjenigen der Preußischen konsolidirten 4 % Staatsanleihe von 1883 431, 489; desgl. der 3½ % Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der 4½igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 439. Einlösung der Reichszinsscheine 87; desgl. der Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden 103, 246, 369, 470.

Staatsschuldbuch: Mittheilungen über dasselbe 175.

Städtische Anleihen: Erhöhung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Düren von 3½ auf 4 % 393.

Standesamtssachen: Ernennung von Standesbeamten bezw. Stellvertretern derselben und zwar beim Standesamte zu Wehr 40. Zweifall 62. Barmen 205, 343. Cörrenzig 205, 410. Reuland 208, 308. Simmerath 283, 393. Baesweiler 283, 375. Wahlen 308. Myhl 343. Büllingen 352. Bütgenbach 358. Holzmühlheim-Tondorf 358, 410. Rothberg 358. Vossenack 402. Die Ernennung ist widerrufen beim Standesamte Cörrenzig 410.

Statuten: (s. Genossenschaften, Versicherungswesen).

Steuerempfangsbezirke: derjenige zu Ranberath wird aufgelöst 169.

Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1893/94: Termin zur Abgabe derselben 426.

Steuerkassen: Verwaltung derjenigen zu Ranberath 16. Dieselbe wird mit derjenigen des Empfangsbezirks Geilenkirchen vereinigt 169. Verwaltung der Steuerkasse Amel 230, 260, 387. Steuererhebung Seitens der 3 Steuerkassen in Aachen 482. Ertheilung der Vollmacht für Gehülfen zur Vertretung des Rentmeisters bei der Steuerkasse zu Ranberath 16; zu Heinsberg 283; zu Linnich 334; zu Büllingen 335; zu Jülich 346. Erlöschen dieser Vollmacht bei der Steuerkasse zu Linnich 214; zu Büllingen 237. 442; zu Jülich 259.

Steuerwesen: Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln 2c. von Gegenständen verwendet worden ist 117. Aenderungen in der Abgrenzung und Einrichtung in den Steuerhebe- und Hauptamtsbezirken der Rheinprovinz 117. Befugnisse des neu errichteten Haupt-Steueramtes zu Düren 119. Die Anmeldestelle für den Waarenverkehr ist von Engelsdorf nach Pont verlegt 191. In Mont ist eine Anmeldestelle neu errichtet worden 191. Das Hauptzollamt Malmedy kommt als Anmeldestelle in Wegfall 191. Mariaweiler verbleibt beim Hebebezirk Düren 237. Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier 282. Bezeichnung derjenigen Hauptsteuer- und Steuerämter, welchen die Befugniß zur Untersuchung 2c. der Verschnittweine beigelegt worden ist 307. Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnittweine 2c. für das Hauptzollamt Aachen und Hatzenport 442. Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 393. Herabsetzung der Mindestmengen, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen Steuervergütung gewährt werden kann 452. Verwendung unbenaturirten Branntweins 470. Verzeichniß derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholartigen Präparate, zu deren Herstellung unbenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf 470.

Stiftungen: Ergebnisse des Wirkens der Marks-Haindorf'schen zu Münster 382.

Stipendien: Aufforderung zur Bewerbung um 2 dergl. der Jakob Saling'schen Stiftung 233.

T

Taubstummenanstalten: Prüfung für Vorsteher an solchen 246. Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an solchen 440.

Taxbestimmungen für elektrotherapeutische Krankenbehandlung 50.

Telegraphenwesen: Personalchronik (s. Postwesen). Telegraphenverkehr mit Luxemburg 1; Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 182, 300, 411.

Turnlehrer und -Lehrerinnen: Prüfungstermin für Turnlehrer 88, 200, 415; desgl. für -Lehrerinnen 87, 88, 329, 410.

U

Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr 273.

Unbestellbare Postsendungen (s. Postwesen).

Universitäten: (s. Akademien).

Urkunden: (s. Notariatsurkunden).

V

Veranlagungsbezirke: Bildung von solchen für die Gewerbesteuerklassen I—IV 330.

Verdingung der Drucksachen der Königlichen Regierung 200, 205, 214, 225, 229.

Verloosungen: (s. Lotterien, Rentenbriefe, Staatsanleihen).

Versicherungswesen: Konzession und Statuten für die Helvetia, Schweizerische Feuer-Versicherungsgesellschaft in St. Gallen 27; desgl. für die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden 61; Statuten der „Mutual Life Insurance Company" zu New-York 67; desgl. der Lebensversicherungsgesellschaft „Le Conservateur" 340 und Beilage; Statutnachträge II und III der Nürnberger Lebensversicherungsbank in Nürnberg 104; abgeänderte Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim 106; vierter Nachtrag zu dem revidirten Statut der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 353. Ab-

geänderte Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg 353 und Beilage; Erlöschen der Konzession zum Betriebe des Auswanderungs-Beförderungsgeschäfts der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" 340; desgl. der Konzession der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich 432; bei der „Colonia" Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft dürfen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz versichert werden 242.
Vertragsbedingungen, allgemeine: für die Ausführung von Garnisonbauten 85; von Hochbauten 121.
Verwaltungsbehörden, höhere: Bezeichnung derselben, welche im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung darunter zu verstehen sind 111. Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren- und höheren Verwaltungsbehörden 245.
Viehentschädigungsfonds: Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben bei demselben für 1891/92 346.
Viehzählung: Bekanntmachung, betr. dieselbe 410.
Vollziehungsbeamte: Personalnachrichten 128.

W

Wahlen: (s. die betreffenden Körperschaften).
Werke, empfohlene: (s. Schriften und Werke).
Wurmknappschaft zu Bardenberg: Vorstand derselben 208.

Z

Zeichenlehrer und -Lehrerinnen: Prüfungstermine für dieselben 224.
Zeugenvernehmungen: (s. Abwesenheitserklärungen).
Zinsenerhebungstermine bezüglich der Staatsanleihen: (s. letztere).
Zinskoupons von Staatsanleihen: (s. letztere).
Zinsscheine, Einlösung bezw. Abhebung von solchen: (s. Staatsanleihen, Rentenbriefe).
Zivilstandssachen: (s. Standesamtssachen).
Zölle, landwirthschaftliche: (s. letztere).
Zollwesen: Der Zolltarif mit Aenderungen kann bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung eingesehen werden 50. Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten 298. Das Zollamt Hansweerth ist den Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen gestattet ist, hinzugetreten 259. Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk in dem Grenzbezirk des Hauptzollamtes Malmedy 401.
Zuckersteuergesetz: Ausführungsbestimmungen dazu 226 und Beilage.

Druck von J. Stercken in Aachen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen. Muster 8.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuer-Heberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebniß ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittelung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Ver-

fachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesammt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

c. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämmtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Muster 9 bis 15.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittelung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§. 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)"

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im Einzelnen weniger als 100 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im Ganzen zur Versteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, sich aber noch in den Fabrikräumen befindet, kann im Bedürfnißfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im Uebrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

e. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen. (Muster 16.)

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens

monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.

Zuckerniederlagen.

§. 70. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Anlage F.

Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§. 71. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken oder in einer Entfernung von nicht mehr als 1 km davon belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 72. Eine Gebührenerhebung findet statt:

a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;
b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
e) für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;
f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen.

§. 73. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 *M.* für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

   Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 72 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;
b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 ℳ, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 ℳ;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 74. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 75. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 76. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 73a und b 1), im Ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe ꝛc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe ꝛc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 77. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den betheiligten Gewerbtreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 73 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbtreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 73 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 78. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrole nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§. 79. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Sacharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 80. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Sacharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1892, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 81. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, die andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

Muster 17.

§. 82. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Sacharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu §. 65 Absatz 2 des Gesetzes.

Verarbeitung ausländischen Zuckers zu einem um den Betrag der Zuckersteuer ermäßigten Zollsatze.

§. 83. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 ℳ für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 ℳ für 100 kg, erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldungsregisters) bescheinigt werden.

Nr. 17. Zu §. 67 des Gesetzes.

Festhaltung der Identität der vor dem 1. August 1892 hergestellten Zucker.

§. 84. Die amtliche Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

§. 85. Wer von den Befugnissen im §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

§. 86. Spätestens am 28. Juli 1892 ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

§. 87. Am 30. Juli 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittelung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Eine Ausfertigung der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

§. 88. Der identifizirte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität kein Bedenken ergiebt, bis zum 31. Oktober 1892 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen Sätzen zur Ausfuhr beziehungsweise Niederlegung oder unter Erhebung der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 ℳ für 100 kg in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt.

Ist der Zucker nicht vor Ablauf des Monats Oktober 1892 der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden, so hat derselbe nur Anspruch auf den Zuschuß nach §. 68 des Gesetzes, beziehungsweise unterliegt der Zuckersteuer von 18 ℳ für 100 kg.

Steuerliche Behandlung des seitens der Zuckerfabriken in den Monaten August, September und Oktober 1892 zur Abfertigung gestellten, nicht identifizirten Zuckers.

§. 89. Eines besonderen Antrages der Zuckerfabrikanten auf Zulassung zu dem im §. 67 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Verfahren bedarf es nicht.

Beginnt in einer Fabrik die Verarbeitung von Rüben vor dem 1. November 1892 oder werden in dieselbe vor diesem Zeitpunkte Zucker oder Zuckerabläufe eingebracht, welche nicht unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herstammen, so wird von da ab der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt war, steuerlich als Zucker des Betriebsjahres 1892/93 behandelt.

Die Abstammung von Zucker und Zuckerabläufen aus der Zeit vor dem 1. August 1892 ist als erwiesen anzusehen, wenn dieselben im gebundenen Verkehr unter Verschluß oder unter amtlicher Begleitung anlangen und in dem Begleitpapiere ihre Abstammung aus der Zeit vor dem 1. August 1892 amtlich bescheinigt ist.

Aufnahme der am 1. August 1892 in Rohzuckerfabriken vorhandenen Melassebestände.

§. 90. Inhaber von Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, haben, wenn sie von der im §. 67 Absatz 4 des Gesetzes gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt anzuzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli 1892 eine Anmeldung des aufzunehmenden Melassebestandes sowie eine Berechnung des voraussichtlich zu erwartenden Ausbringens an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt in je zwei vom Fabrikinhaber unterschriebenen Ausfertigungen einzureichen.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Melassenmengen nach Maaß oder Gewicht, welche am 1. August 1892 vorhanden sein werden,

b) ihre Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen und halben Prozenten und den Quotienten,

c) die Angabe der Räume und Geräthe, in welchen die Melasse zur Revision gestellt werden soll.

Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein, und hat der Fabrikinhaber den in dieser Beziehung ergehenden Anweisungen des Hauptamts Folge zu leisten.

§. 91. Am 1. August 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder dessen Stellvertreters.

Die Feststellung der Melassebestände nach Maaß oder Gewicht erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten.

Zur Untersuchung der Melasse auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen zu übergeben.

§. 92. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Auch hat derselbe dem leitenden Oberbeamten und dem Hauptamt auf Erfordern die Betriebsbücher aus den letzten 3 Betriebsjahren vorzulegen, dieselben zu erläutern und überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

§. 93. Nach dem Abschluß der Bestandesaufnahme stellt das Hauptamt die Melassebestände nach Beschaffenheit und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

Alsdann prüft das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen die von dem Fabrikinhaber eingereichte Ausbeuteberechnung und stellt die voraussichtlich zu erwartende Ausbeute an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt fest. Dabei ist mit größter Vorsicht zu verfahren, damit die Möglichkeit einer Schädigung der Reichskasse ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikinhaber berechnete Ausbeutemenge hinausgegangen werden.

Gegen die Festsetzungen nach Absatz 1 und 2, wovon dem Fabrikinhaber schriftliche Mittheilung zu machen ist, kann dieser innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges Beschwerde beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

§. 94. Bis zur Höhe der amtlich festgestellten Ausbeutemenge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt, welcher aus den Melassebeständen unter Mitverwendung von Rübensaft hergestellt ist, mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Abfertigung stellen.

§. 95. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrags auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Steuerliche Behandlung der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate.

§. 96. Die im §. 67 Absatz 5 des Gesetzes angegebene Vergünstigung ist nur denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten zu gewähren, deren Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Bezüglich der Festhaltung der Identität der Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 84 bis 87 sinngemäße Anwendung.

Gleich den vor dem 1. August 1892 hergestellten Fabrikaten kann die in Rede stehende Vergünstigung auch denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten gewährt werden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Bewachung lediglich aus Zucker hergestellt worden sind, für den nach den vorhergehenden Bestimmungen die Materialsteuervergütung nach den bisherigen Sätzen zu gewähren ist. Während der Zeit ihrer Herstellung darf anderer als der vorbezeichnete Zucker in der Fabrik nicht vorhanden sein.

Anmeldung, Abfertigung 2c. der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate.

§. 97. Auf die Anmeldung und Abfertigung der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 98 bis 119 beziehungsweise die bezüglichen Bestimmungen der Anlage D, auf die Zahlbarmachung der Vergütungen die Vorschriften der §§. 120 bis 125 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bezüglich der Liquidation der Beträge, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Einlösung derselben durch Anrechnung oder Baarzahlung die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Nr. 18. Zu §. 68 des Gesetzes.

Ausfuhrzuschüsse.
1. Bedingungen der Gewährung.

§. 98. Werden mit einer Anmeldung (§. 100) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen.

§. 99. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel

mit der Maßgabe, daß die Feststellung des Zuckergehalts der sogenannten Krystalls und anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt von einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen Chemiker oder von einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der vorstehend unter a angegebenen Einschränkung:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 110 und §. 112 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

3. Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

§. 100. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 99 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrole befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 101. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 67 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

4. Abfertigung.
a) Feststellung der Art des Zuckers.

§. 102. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§. 103. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht;

desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- 2c. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose 2c.) verdächtig erscheint.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieser Vorschrift bleiben die Zucker, welche als weiße volle harte Brote, Blöcke, Platten, Stangen oder Würfel, oder als aus solchen Zuckern durch Zerkleinerung in Gegenwart der Steuerbehörde gewonnen, amtlich festgestellt worden sind.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensafte verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose 2c.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 104. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern so lange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker 2c. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

§. 105. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitt II der Anlage B, sowie in Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 106. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation der sogenannten Krystalls und der anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten, diejenige der übrigen in Betracht kommenden Zucker dagegen durch eine der im §. 99 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 107. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 108. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und

weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 109. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 cm lange Löffel mit etwa $1^1/_2$ bis 2 cm innerem oberen Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen 2c. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 110. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 111. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 112. Zu den Zuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weißer Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht der Klasse b zugewiesen sind, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten 2c. (crushed) und die gemahlenen scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 Prozent Wasser enthalten und mindestens 98 Prozent Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten

Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Zuschußklasse vorliegt.

§. 113. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 1 Prozent Wasser enthält, ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

b) Feststellung des Gewichts des Zuckers.

§. 114. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54 mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn das letztere hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c) Versendung.

§. 115. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 116. Wenn bei der Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, sind über die Erledigung der Begleitscheine Einzel-Erledigungsscheine nach der Vorschrift im §. 11 der Anlage D auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

§. 117. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtrags-Revisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 118. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 119. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschuß-Register) nach Muster 22 — vergl. §. 12 der Anlage D — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschuß-Registers zu vermerken.

5. Zahlbarmachung der Zuschüsse.

§. 120. Die Zuschußbeträge sind in der im §. 17 der Anlage D vorgeschriebenen Weise bei der vorgesetzten Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidation braucht jedoch nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt zu werden.

§. 121. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 18 auszustellen.

Muster 18.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 19. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Muster 19.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 122. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt

baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 123. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 124. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Zuschußscheine zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 125. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 20 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Muster 20.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen

zur

Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt

und zur

Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

I. Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt.

In einer tarirten Porzellanschale werden genau 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Ablaufs abgewogen und durch Zusatz von etwa 50 ccm warmem Wasser, sowie durch Umrühren mit einem Glasstabe in Lösung gebracht. Die Lösung bedarf, auch wenn sie getrübt erscheinen sollte, in der Regel einer Filtration nicht. Man bringt sie in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Rauminhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt 50 ccm Fehlingsche Lösung hinzu.

Die Fehlingsche Lösung erhält man durch Zusammengießen gleicher Theile von Kupfervitriollösung ($34{,}639$ g reiner krystallisirter Kupfervitriol, in 500 ccm Wasser gelöst) und Seignettesalz-Natronlauge (173 g krystallisirtes Seignettesalz, in 400 ccm Wasser gelöst; die Lösung vermischt mit 100 ccm einer Natronlauge, welche 500 g Natronhydrat im Liter enthält). Beide Flüssigkeiten, welche fertig von einer Chemikalienhandlung zu beziehen sind, müssen getrennt aufbewahrt werden; von jeder derselben sind 25 ccm mittelst besonderer Pipette zu entnehmen und der Lösung des Zuckerablaufs unter Umschütteln zuzusetzen. Soll eine größere Zahl von Untersuchungen nach einander stattfinden, so dürfen beide Bestandtheile der Fehlingschen Lösung in entsprechender Menge mit einander vermischt werden; doch ist die Verwendung der Mischung nur innerhalb 3 Tagen zulässig, weil sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird.

Die mit der Fehlingschen Lösung versetzte Flüssigkeit wird im Kochkolben auf ein durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz gestellt, welches sich über einem Bunsenbrenner oder einer guten Spirituslampe befindet, aufgekocht und 2 Minuten im Sieden erhalten. Die Zeit des Siedens darf nicht abgekürzt werden.

Hierauf entfernt man den Brenner beziehungsweise die Lampe, wartet einige Minuten, bis ein in der Flüssigkeit entstandener Niederschlag sich abgesetzt hat, hält den Kolben gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Ist noch Kupfer in der Lösung vorhanden, was durch die blaue Farbe angezeigt wird, so enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker.

Die Färbung erkennt man deutlicher, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter den Kolben hält und die Flüssigkeit im auffallenden Lichte beobachtet.

Sollte die Flüssigkeit nach dem Kochen gelbgrün oder bräunlich erscheinen, so liegt die Möglichkeit vor, daß noch unzersetzte Kupferlösung vorhanden ist und die blaue Farbe derselben nur durch die gelbbraune Farbe des Ablaufs verdeckt wird. In solchen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

Man fertigt aus gutem, dickem Filtrirpapier ein kleines Filter, feuchtet es mit etwas Wasser an und setzt es in einen Glastrichter ein, wobei es am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Der letztere wird auf ein Reagenzgläschen gesetzt. Hierauf filtrirt man etwa 10 ccm der gekochten Flüssigkeit durch das Filter und setzt dem Filtrat ungefähr die gleiche Menge Essig-

säure und einen oder zwei Tropfen einer wässerigen Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu. Entsteht hierbei eine intensiv rothe Färbung des Filtrats, so ist noch Kupfer in Lösung und somit erwiesen, daß der Zuckerablauf weniger als 2 Prozent Zucker enthält.

2. Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt nach §. 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts des betreffenden Ablaufs, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet.

a. Ermittelung des spezifischen Gewichts nach Brix.

In einem tarirten Becherglase werden 200 bis 300 g des zu untersuchenden Zuckerablaufs abgewogen. Man fügt alsdann 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser hinzu, rührt mit einem Glasstabe solange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Ablauf sich vollständig im Wasser gelöst hat, und stellt das Becherglas in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Hierauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt aus einer Spritzflasche vorsichtig noch soviel Wasser hinzu, daß das Gewicht des im Ganzen hinzugesetzten Wassers gleich demjenigen der verwendeten Menge des Zuckerablaufs ist. Waren beispielsweise 251 g Zuckerablauf zur Untersuchung abgewogen worden, so ist so lange Wasser hinzuzusetzen, bis die Flüssigkeit 502 g wiegt. Nach dem Hinzufügen des Wassers rührt man die Flüssigkeit nochmals um und füllt damit den zur Vornahme der Spindelung bestimmten Glascylinder soweit, daß die Flüssigkeit durch das Einsenken der Brixschen Spindel nicht ganz bis zum oberen Rande steigt. Der Cylinder muß senkrecht aufgestellt werden, so daß die Spindel frei in der Flüssigkeit schwimmen kann, ohne feine Wandung zu berühren. Man senkt die Spindel langsam in die Flüssigkeit ein und achtet dabei darauf, daß derjenige Theil des Instruments nicht benetzt wird, welcher außerhalb der Flüssigkeit verbleibt, nachdem es frei schwimmend zur Ruhe gekommen ist. Ist letzteres geschehen, so liest man an der Spindel den Saccharometergrad an derjenigen Linie ab, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet.

Die an der Spindel abgelesenen Grade gelten nur für die Normaltemperatur von $17{,}5^0$ C. Besitzt die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur, so müssen die abgelesenen Grade, nachdem die wirkliche Temperatur an dem am Bauche der Spindel angebrachten Thermometer ermittelt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Tabelle berichtigt werden:

Tabelle für die Berichtigung der Grade Brix bei einer von der Normaltemperatur ($17{,}5^0$ C.) abweichenden Temperatur.

Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	Graden der Lösung							
	sind von der Saccharometeranzeige abzuziehen: Grade.							
0°	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10°	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11°	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12°	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,26
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,03	0,06

Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	Graden der Lösung							
	find zur Sacharometeranzeige hinzuzurechnen: Grade.							
18°	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,02
19°	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20°	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21°	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22°	0,32	0,32	0,33	0,33	0,34	0,33	0,29	0,25
23°	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24°	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25°	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26°	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,63	0,58	0,55
27°	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28°	0,76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,78	0,72	0,70
29°	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30°	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86

Nach der Berichtigung sind die Grade Brix in der Weise auf volle Zehntelgrade abzurunden, daß 5 und mehr Hundertstel als ein Zehntelgrad gerechnet und geringere Beträge weggelassen werden.

Die ermittelten Grade sind schließlich mit 2 zu multipliziren, weil die zur Spindelung verwendete Menge des Ablaufs mit der gleichen Menge Wasser verdünnt worden ist.

b. Polarisation.

Bei der Polarisation der Zuckerabläufe ist mit Rücksicht auf deren dunkele Färbung von den in der Anlage C der Ausführungsbestimmungen ertheilten bezüglichen Vorschriften in folgenden Beziehungen abzuweichen:

Zur Untersuchung wird nur das halbe Normalgewicht — 13,024 g — des Zuckerablaufs verwendet. Man wiegt diese Menge in einer Porzellanschale ab, fügt 40 bis 50 ccm lauwarmes destillirtes Wasser hinzu und rührt mit einem Glasstabe solange um, bis der Ablauf im Wasser sich vollständig gelöst hat. Hierauf wird die Flüssigkeit in den Kolben gespült und vor dem Auffüllen zur Marke geklärt.

Behufs der Klärung läßt man zunächst etwa 5 ccm Bleiessig in den Kolben einfließen. Ist die Flüssigkeit, nachdem der entstehende Niederschlag sich abgesetzt hat — was meist in wenigen Minuten geschieht —, noch zu dunkel, so fährt man mit dem Zusatze von Bleiessig fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Oft sind bis zu 12 ccm Bleiessig zur Klärung erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Bleiessig zwar genügend, aber in nicht zu großen Mengen hinzugesetzt werden darf; jeder neu hinzugesetzte Tropfen Bleiessig muß noch einen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen.

Gelingt es nicht, die letztere durch den Zusatz von Bleiessig soweit zu klären, daß die Polarisation im 200 mm-Rohre ausgeführt werden kann, so ist zu versuchen, ob dies im 100 mm-Rohre möglich ist. Gelingt auch dies nicht, so muß eine neue Untersuchungsprobe hergestellt und diese vor dem Bleiessigzusatze mit etwa 10 ccm Alaun- oder Gerbsäure-Lösung versetzt werden; diese Lösungen geben mit Bleiessig starke Niederschläge, welche klärend wirken, und gestatten die Anwendung großer Mengen Bleiessig.

Nachdem die Polarisation ausgeführt ist, sind die abgelesenen Polarisationsgrade mit 2 zu multipliziren, weil nur das halbe Normalgewicht zur Untersuchung verwendet worden ist. Hat man

statt eines 200 mm-Rohres nur ein 100 mm-Rohr angewendet, so sind die abgelesenen Grade mit 4 zu multipliziren.

c. Berechnung des Quotienten.

Bezeichnet man die ermittelten Grade Brix mit B und die ermittelten Polarisationsgrade mit P, so berechnet sich der Quotient Q nach der Formel $Q = \frac{100\,P}{B}$. Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel für die Feststellung des Quotienten.

200 g eines Zuckerablaufs sind mit 200 g Wasser verdünnt worden. Die Brixsche Spindel zeigt $35{,}_2\,°$ bei einer Temperatur von 21 ° C.; nach der obigen Tabelle sind $0{,}_{25}\,°$ hinzuzurechnen; es berechnen sich daher $35{,}_{45}$ oder abgerundet $35{,}_5$ und nach der Verdoppelung 71 ° Brix. Die Polarisation des halben Normalgewichts im 200 mm-Rohre zeigt $25{,}_2\,°$ an; daher beträgt die wirkliche Polarisation $25{,}_2 \times 2 = 50{,}_4\,°$. Der Quotient berechnet sich hiernach auf $\frac{100 \cdot 50{,}_4}{71} = 70{,}_9$.

Schlußbestimmung.

Der Revisionsbefund hat folgende Angaben zu enthalten: das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, die abgelesenen Spindelgrade, die Temperatur der Lösung, die berechneten Spindelgrade für den unverdünnten Zuckerablauf, die Polarisation für das ganze Normalgewicht und den Quotienten.

Anlage B.

Anleitung für die Chemiker

I. zur Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe,

sowie

II. zur Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

I. Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze soll die Feststellung des Quotienten eines Zuckerablaufs einem Chemiker übertragen werden, wenn

a) bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, zur Ermittelung des Quotienten geeignete Beamte nicht vorhanden sind,

b) der Zuckerablauf 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthält oder

c) der Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt hat.

Den Chemikern wird bei der Uebersendung der Proben von der Amtsstelle jedesmal mitgetheilt werden, aus welchem der vorangegebenen Grunde die Untersuchung erfolgen soll, sowie in den unter c bezeichneten Fällen außerdem, ob die Anwendung der Raffinoseformel gemäß der Vorschrift des §. 2 Absatz 5 im letzten Satz der Ausführungsbestimmungen ohne vorgängige Prüfung auf Invertzuckergehalt zulässig ist.

In den unter a bezeichneten Fällen haben die Chemiker nach den Vorschriften der Anlage A der Ausführungsbestimmungen zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grade Brix in der im nachstehenden Abschnitt 1 angegebenen Weise zu ermitteln sind.

In den unter b bezeichneten Fällen erfolgt die Feststellung des Quotienten nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 1.

In den unter c bezeichneten Fällen ist, sofern die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 2, andernfalls nach denjenigen des nachstehenden Abschnitts 1 zu verfahren. Hängt die Zulässigkeit der Anwendung der Raffinoseformel davon ab, daß der Ablauf weniger als 2 Prozent Invertzucker enthält, so ist derselbe zunächst unter Anwendung der Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage A auf Invertzuckergehalt zu prüfen.

1. Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Abläufe.

Bei der Untersuchung der Abläufe von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt sind die Grade Brix aus dem vermittelst des Pyknometers festgestellten spezifischen Gewicht des unverdünnten Ablaufs zu berechnen.

Ergiebt sich aus den Graden Brix und der jedesmal zunächst zu ermittelnden direkten Polarisation ein Quotient von 70 oder mehr, so ist jede weitere Untersuchung zu unterlassen, da eine solche doch nur zu einer Erhöhung des Quotienten führen würde.

Ergiebt sich aber bei der vorläufigen Ermittelung ein Quotient unter 70, so ist die genaue Ermittelung des Zuckergehalts erforderlich. Dabei ist nicht wie im Fabrikbetriebe nur der Rohrzucker als Zucker zu rechnen, sondern der vorhandene Invertzucker durch Abzug von $^1/_{20}$ auf Rohrzucker

umgerechnet zu der direkt gefundenen Menge des letzteren hinzuzurechnen und die Summe der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der Invertzucker pflegt in den Abläufen zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung besitzen und somit die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers zu gering erscheinen lassen. Deshalb ist es bei der Untersuchung von Zuckerabläufen nicht zulässig, in gleicher Weise, wie dies von Meissl für den festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden ist, den gefundenen Invertzucker mit $0{,}34$ zu multipliziren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzuzählen. Wollte man in dieser Weise verfahren, so würde in vielen Fällen der Zuckergehalt der Abläufe ihrem wirklichen Zuckergehalte gegenüber zu hoch ermittelt werden. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links bei Anwendung größerer Mengen desselben der Rohrzuckergehalt viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesammtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um $6 \times 0{,}34 = 2{,}04$ Prozent zu niedrig ausfallen können. Es empfiehlt sich daher, bei Zuckerabläufen im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter a eine rasch auszuführende Arbeitsweise angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker in den Abläufen. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können, und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Prozent Glukose schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckerabläufe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, in denen solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rohrzucker beziehungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen und es würden Abläufe von einem Quotienten über 70, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von einem Quotienten unter 70 erscheinen. Ist aber Stärkezucker zugegen, so wird die Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr wie bei unverschnittenen Abläufen wirken, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche durch Vermischen von Abläufen von einem Quotienten über 70 mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, in denen Stärkezucker zugegen ist, der Gesammtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen, wie nachstehend unter b vorgeschrieben ist.

Jeder Ablauf von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt ist demnach zuvörderst daraufhin zu prüfen, ob er etwa Stärkezucker enthält.

In den Zuckerfabriken wird Stärkezucker den Rohrzuckerabläufen nur selten zugesetzt. Namentlich werden Melassen, welche zur Versendung nach Branntweinbrennereien oder Melasseentzuckerungsanstalten bestimmt sind, Stärkezucker in der Regel nicht enthalten, weil sie sich in diesen Gewerbsanstalten nur schwierig würden verarbeiten lassen. Glaubt nun der untersuchende Chemiker auf Grund seiner Kenntniß des Ursprungs oder der Bestimmung des betreffenden Zuckerablaufs nach pflichtmäßigem Ermessen mit genügender Sicherheit annehmen zu können, daß der zu untersuchende Ablauf Stärkezucker nicht enthält, so kann er von der bezüglichen Prüfung auf chemischem Wege absehen. Andernfalls hat die chemische Untersuchung auf Stärkezuckergehalt in folgender Weise stattzufinden:

Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von $1{,}19$ spezifischem Gewicht bei 67 bis 70° C. invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit $1/2$ bis 1, bei dunklen Abläufen auch mit 2 bis 3 g mit Salzsäure ausgewaschener Knochen- oder Blutkohle entfärbt, welche man in trockenem Zustande in den Hundertkolben bringt. Wendet man Blutkohle an, so ist ihr Absorptionsfaktor für Invertzucker, welcher nicht für alle Sorten gleich ist, zu bestimmen und die am Polarimeter abgelesene Zahl entsprechend zu berichtigen. Unverfälschte Abläufe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche bei 20° C. gleich $0{,}327$ der ursprünglichen Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer

mindestens den fünften Theil der letzteren. Es sollen daher nur solche Abläufe als mit Stärkezucker versetzt behandelt werden, deren Linksdrehung nach der Inversion geringer ist als $^1/_5$ der Rechtsdrehung vor der Inversion. Beispielsweise würde ein Syrup von 55° Polarisation, welcher nach der Inversion eine Linksdrehung von weniger als — 11 oder etwa gar Rechtsdrehung zeigt, als mit Stärkezucker versetzt zu bezeichnen sein.

a) Stärkezuckerfreie Abläufe.

Bei stärkezuckerfreien Abläufen kann die Gesammtzuckerbestimmung in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht ($13_{,024}$ g) ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure von $1_{,19}$ spezifischem Gewicht hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Auf dieser Temperatur von 67 bis 70° C. wird der Kolbeninhalt noch 5 Minuten unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen $2^1/_2$ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im Ganzen $7^1/_2$ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen; in jedem Falle soll sie in 10 Minuten beendet sein. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend $0_{,1628}$ g Substanz) in eine Erlenmeyersche Kochflasche und setzt, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron hinzu, welche durch Lösen von $1_{,7}$ g wasserfreiem Salze zum Liter bereitet ist. Darauf versetzt man mit 50 ccm Fehlingscher Lösung nach Soxhlets Vorschrift, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit genau 3 Minuten im Kochen. Das Anwärmen der Flüssigkeit soll möglichst rasch mittelst eines guten Dreibrenners geschehen und unter Benutzung eines Drahtnetzes mit übergelegter ausgeschnittener Asbestpappe $3^1/_2$ bis 4 Minuten in Anspruch nehmen; sobald die Flüssigkeit kräftig siedet, wird der Dreibrenner mit einem Einbrenner vertauscht. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreiem Wasser und verfährt im Uebrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten; der der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckergehalt des Ablaufs ist vielmehr ausschließlich mit Benutzung der folgenden Tabelle zu ermitteln, welche ihn unmittelbar in Prozenten angiebt. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung der Tabelle überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden prozentualen Rohrzuckergehalts aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer und $0_{,1628}$ g Substanz.

Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent
79	24,57	93	28,80	107	33,06	121	37,32	135	41,66
80	24,87	94	29,10	108	33,36	122	37,63	136	41,98
81	25,17	95	29,40	109	33,67	123	37,94	137	42,29
82	25,47	96	29,71	110	33,97	124	38,25	138	42,60
83	25,78	97	30,02	111	34,27	125	38,56	139	42,91
84	26,08	98	30,32	112	34,58	126	38,87	140	43,22
85	26,38	99	30,63	113	34,88	127	39,18	141	43,53
86	26,68	100	30,93	114	35,19	128	39,49	142	43,85
87	26,98	101	31,24	115	35,49	129	39,80	143	44,16
88	27,29	102	31,54	116	35,80	130	40,11	144	44,48
89	27,59	103	31,85	117	36,10	131	40,42	145	44,79
90	27,89	104	32,15	118	36,41	132	40,73	146	45,10
91	28,19	105	32,45	119	36,71	133	41,04	147	45,42
92	28,50	106	32,76	120	37,01	134	41,35	148	45,73

Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent
149	46,05	173	53,63	197	61,33	221	69,20	245	77,18
150	46,36	174	53,95	198	61,65	222	69,53	246	77,51
151	46,68	175	54,27	199	61,98	223	69,87	247	77,85
152	46,99	176	54,59	200	62,30	224	70,20	248	78,18
153	47,30	177	54,91	201	62,63	225	70,53	249	78,52
154	47,62	178	55,23	202	62,95	226	70,86	250	78,85
155	47,93	179	55,55	203	63,28	227	71,19	251	79,19
156	48,25	180	55,87	204	63,60	228	71,53	252	79,53
157	48,56	181	56,19	205	63,93	229	71,86	253	79,88
158	48,88	182	56,51	206	64,26	230	72,19	254	80,22
159	49,19	183	56,83	207	64,58	231	72,52	255	80,56
160	49,50	184	57,15	208	64,91	232	72,85	256	80,90
161	49,82	185	57,47	209	65,23	233	73,18	257	81,24
162	50,13	186	57,79	210	65,56	234	73,51	258	81,59
163	50,45	187	58,11	211	65,89	235	73,85	259	81,93
164	50,76	188	58,43	212	66,22	236	74,18	260	82,27
165	51,08	189	58,75	213	66,55	237	74,51	261	82,61
166	51,40	190	59,07	214	66,88	238	74,84	262	82,95
167	51,72	191	59,39	215	67,21	239	75,17	263	83,30
168	52,04	192	59,72	216	67,55	240	75,50	264	83,64
169	52,35	193	60,04	217	67,88	241	75,83	265	83,98
170	52,67	194	60,36	218	68,21	242	76,17	266	84,32
171	52,99	195	60,69	219	68,54	243	76,51		
172	53,31	196	61,01	220	68,87	244	76,84		

Bei der Berechnung des Quotienten sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel: 25 ccm des invertirten Zuckerablaufs = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 171 mg Kupfer; diese entsprechen 52,99 oder abgerundet 52,9 Prozent Zucker. Angenommen, der Ablauf zeige 75,6° Brix, so ist sein Quotient 69,97 oder abgerundet 69,9.

b) Stärkezuckerhaltige Abläufe.

Bei stärkezuckerhaltigen Abläufen muß, wie schon eingangs erwähnt ist, zur Feststellung des Gesammtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Ablaufs gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Bei der Bestimmung des Invertzuckers muß man im vorliegenden Falle, da für 10 g Substanz, welche sonst gewöhnlich dazu verwendet werden, die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst versuchen, welche Substanzmenge genommen werden darf. Dies geschieht am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagenzgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung und verschiedene Mengen der Substanzlösung, nämlich in das erste 8, in das zweite 6, in das dritte 4 und in das letzte 2 ccm bringt und aufkochen läßt; dasjenige Reagenzgläschen, in welchem die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird, bestimmt alsdann die Menge der anzuwendenden Substanz. Tritt beispielsweise die Entfärbung in demjenigen Reagenzgläschen nicht mehr ein, welches 6 ccm der Substanzlösung enthält, so sind 6 g Substanz zur Analyse abzuwägen. Die abgewogene Substanzmenge löst man in 50 ccm Wasser und versetzt, ohne vorher mit Bleiessig zu klären, mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie bei der Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht wie folgt:

Es sei
Pol die Polarisation der Substanz,
p die zur Invertzuckerbestimmung angewandte Menge derselben, welche Cu g Kupfer ergeben hat.

Die Menge des Invertzuckers kann annähernd $= \frac{Cu}{2}$ gesetzt werden und soll mit A bezeichnet werden. Es ergiebt sich alsdann aus der Proportion

$$\left(A + \frac{p \times Pol}{100}\right) : A = 100 : B$$

für B diejenige Menge Invertzucker, welche in 100 Theilen Rohrzucker + Invertzucker vorhanden ist.

Den prozentualen Invertzuckergehalt der Substanz erhält man mit der Formel

$$\frac{Cu}{p} \times F = \%\ \text{Invertzucker},$$

worin p die angewandte Menge der Substanz und F einen aus der folgenden Tabelle zu entnehmenden Faktor bedeutet.

Man benutzt dabei diejenige Spalte und diejenige Zeile der Tabelle, deren Bezeichnungen den für A und B gefundenen Werthen am nächsten kommen; am Kreuzungspunkte findet sich der gesuchte Faktor F.

Tabelle der bei der Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker in Rechnung zu stellenden Faktoren.

Invertzucker auf 100 Gesammtzucker = B	Milligramm Invertzucker = A						
	200	175	150	125	100	75	50
100	56,4	55,4	54,5	53,8	53,2	53,0	53,0
90	56,3	55,3	54,4	53,8	53,2	52,9	52,9
80	56,2	55,2	54,3	53,7	53,2	52,7	52,7
70	56,1	55,1	54,2	53,7	53,2	52,6	52,6
60	55,9	55,0	54,1	53,6	53,1	52,5	52,4
50	55,7	54,9	54,0	53,5	53,1	52,3	52,2
40	55,8	54,7	53,8	53,2	52,6	52,1	51,9
30	55,5	54,5	53,5	52,9	52,5	51,9	51,6
20	55,4	54,8	53,3	52,7	52,2	51,7	51,3
10	54,6	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2
9	54,1	53,6	52,8	52,1	51,6	51,3	50,7
8	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3
7	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,3
6	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,3	48,9
5	52,6	52,1	51,2	50,6	49,4	48,9	48,5
4	52,1	51,2	50,7	49,8	48,9	47,7	46,9
3	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1
2	49,9	48,9	48,5	47,3	45,8	43,8	40,0
1	47,7	47,3	46,5	45,1	43,3	41,2	38,1

Beispiel: Angenommen, die Polarisation des Ablaufs sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz (p) 0,290 g Kupfer (Cu) gefunden, so ist:

$$\left(A + \frac{p \times Pol}{100}\right) : A = \left(0{,}145 + \frac{3{,}256 \times 86{,}4}{100}\right) : 0{,}145 = 2{,}958 : 0{,}145 = 100 : 4{,}9;$$

mithin B = 4,9.

Dem Werthe von A mit 140 mg kommt in der Tabelle der Werth von 150 mg, dem Invertzucker auf 100 Gesammtzucker mit $4{,}9$ die Zahl 5 am nächsten; am Kreuzungspunkte der mit 5 Prozent Invertzucker bezeichneten Zeile mit der Spalte für 150 mg findet sich der Faktor $51{,}2$. Wird dieser in die Formel $\frac{Cu}{p} \times F$ eingesetzt, so erhält man $\frac{0{,}290}{3{,}256} \times 51{,}2 = 4{,}56$ Prozent Invertzucker. Hierauf wird der Invertzucker durch Abzug von $^1/_{20}$ auf Sacharose umgerechnet und die erhaltene Zahl ($4{,}56 - 0{,}23 = 4{,}33$) zu derjenigen der Polarisation hinzugezählt. Aus der Summe und den Graden Brix ermittelt man alsdann den Quotienten in bekannter Weise.

2. Feststellung des Quotienten der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe.

Nachdem die Grade Brix des betreffenden Zuckerablaufs in der im Abschnitt 1 angegebenen Weise ermittelt worden sind, wird der Zuckergehalt desselben aus der direkten Polarisation (P) und der bei 20° C. oder bei einer wenig davon abweichenden Temperatur unter entsprechender Korrektur zu ermittelnden Polarisation nach der Inversion (J) vermittelst der Formel

$$Z \text{ (Zucker)} = \frac{0{,}5124 \quad P - J}{0{,}839}$$

festgestellt.

Will man außerdem den Gehalt an Raffinose ermitteln, so dient dazu die Formel

$$R \text{ (Raffinose)} = \frac{P - Z}{1{,}852}.$$

Die Inversion ist in der im Abschnitt 1 unter a angegebenen Weise zu bewirken.

Beispiel: Für einen Ablauf von $85{,}6°$ Brix, $76{,}6°$ direkter Polarisation und $-3{,}0°$ Polarisation nach der Inversion (für das ganze Normalgewicht) berechnet sich der Zuckergehalt auf

$$\frac{0{,}5124 \cdot 76{,}6 + 3}{0{,}839} = 50{,}4 \text{ Prozent}$$

und der Quotient auf $58{,}8$.

II. Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts raffinosehaltiger krystallisirter Zucker erfolgt ebenso wie diejenige raffinosehaltiger Zuckerabläufe nach den Vorschriften unter I 2.

Als raffinosehaltig sollen nur solche Zucker angesehen werden, bei denen die Differenz des Zuckergehalts nach der direkten Polarisation und desjenigen, welcher sich unter Anwendung der Raffinoseformel ergeben hat, für Zucker der Klasse a mehr als 1 Prozent, für Zucker der Klassen b und c mehr als $0{,}6$ Prozent beträgt, weil geringere Differenzen mitunter auch bei raffinosefreien Zuckern gefunden werden und möglicherweise die Folge von Untersuchungsfehlern sind.

Bei Differenzen von 1 beziehungsweise $0{,}6$ Prozent oder weniger ist sonach das Ergebniß der direkten Polarisation als der wirkliche Zuckergehalt des untersuchten Zuckers anzusehen.

Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt zu lassen. Beispielsweise ist ein Zuckergehalt von $97{,}19$ auf $97{,}1$ abzurunden.

Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist eine schriftliche Befundsbescheinigung auszustellen und der Amtsstelle, welche die betreffende Probe eingesendet hat, zu übermitteln. Die Bescheinigung hat außer der genauen Bezeichnung der Probe zu enthalten:

I. bei der Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen:
1. in den eingangs unter a bezeichneten Fällen:
   das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation und den berechneten Quotient;
2. in den eingangs unter b bezeichneten Fällen:
   das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation; ferner, falls aus den bisher bezeichneten Angaben ein Quotient von weniger als 70 sich berechnet, entweder die

Angabe der Gründe, aus denen die Untersuchung der Probe auf Stärkezuckergehalt unterblieben ist, oder das Ergebniß dieser Untersuchung mit Angabe der ermittelten Polarisation nach der Inversion; ferner bezüglich stärkezuckerfreier Abläufe die gefundene Kupfermenge und den daraus sich berechnenden Zuckergehalt, bezüglich stärkezuckerhaltiger Abläufe die gefundene Kupfermenge, den derselben entsprechenden Invertzuckergehalt und den Gesammtzuckergehalt (Polarisation + Invertzucker); schließlich den berechneten Quotienten;

3. in den eingangs unter c bezeichneten Fällen:
das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, soweit solche erforderlich ist, sowie, falls die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus mit Hülfe der Raffinoseformel berechneten Zuckergehalt und den Quotienten, anderenfalls aber die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Angaben;

II. bei der Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker:
die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus berechneten Zuckergehalt nach der Raffinoseformel und sodann den bestimmungsgemäß als ermittelt geltenden prozentualen Zuckergehalt.

Anlage C.

Anleitung

zur

Ausführung der Polarisation.

Polarisations-apparate.

Zur Ausführung der Polarisation für Zwecke der Steuerverwaltung darf nur der Ventzke-Soleil'sche Farbenapparat oder der Halbschattenapparat von Schmidt & Hänsch benutzt werden. Für beide Instrumente entspricht bei Beobachtung im 200 mm-Rohre ein Grad Drehung einem Gehalte von $0{,}26048$ g Zucker in 100 ccm Flüssigkeit bei $17{,}5°$ C.; eine Zuckerlösung, welche in 100 ccm $26{,}048$ g — das sogenannte Normalgewicht — Zucker enthält, bedingt sonach eine Drehung von 100°. Demgemäß zeigen, wenn man im 200 mm-Rohre die Lösung einer Substanz untersucht, welche in 100 ccm $26{,}048$ g Substanz enthält, die Grade der Skala die Prozente Zucker an, welche die Substanz enthält. Wendet man nur die Hälfte des Normalgewichts zur Untersuchung an, so müssen die abgelesenen Grade verdoppelt werden, um Prozente Zucker zu enthalten. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in denen die Untersuchung in einem 100 mm-Rohre erfolgt. Andererseits machen Untersuchungen des doppelten Normalgewichts im 200 mm-Rohre, sowie solche des einfachen Normalgewichts im 400 mm-Rohre die Halbirung der abgelesenen Grade erforderlich.

Die Untersuchungen sind möglichst bei der vorangegebenen Normaltemperatur vorzunehmen; geringe Abweichungen können vernachlässigt werden.

Bei der Polarisation ist wie folgt zu verfahren:

Abwägen und Auflösen der Probe; Auffüllen zu 100 ccm.

Man stellt auf einer geeigneten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers dienenden, zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und wiegt darauf das Normalgewicht, $26{,}048$ g, des zu untersuchenden Zuckers ab. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf das Normalgewicht justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt ist, ist es nothwendig, dieselbe vor dem Abwägen unter Zerdrücken der etwa vorhandenen Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil sonst, besonders in warmen Räumen, während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet die abgewogene Zuckermenge alsdann vom Kupferblech durch einen Messingtrichter in ein 100 ccm-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 ccm destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klümpchen mit einem Glasstabe so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und dergleichen erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstabe nicht zerdrücken lassen. Am Glasstabe haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Hierauf wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 ccm zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck hält man den Kolben in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt tropfenweise destillirtes Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Aetzstrich fällt. Nach dem Auffüllen ist die Flüssigkeit durch Schütteln gut durchzumischen.

Klärung.

Zuckerlösungen, welche nach der weiterhin zu erwähnenden Filtration nicht klar oder noch so dunkel gefärbt sein würden, daß sie im Polarisationsapparat nicht hinlänglich durchsichtig wären, müssen vor dem Auffüllen zur Marke geklärt beziehungsweise entfärbt werden.

Bei der Verwendung des Farbenapparats setzt man der Zuckerlösung als Klärmittel, je nach der Art des zu untersuchenden Zuckers und der Lichtintensität der zum Apparate gehörigen Lampe, 10 bis 20 Tropfen oder, wenn nöthig, noch mehr Bleiessig vermittelst einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zu. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz den Zusatz von ebensoviel Alaunlösung folgen oder setzt zuerst einen oder mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe erzielt wird. Werden die Lösungen bei der Anwendung der bisher angegebenen Methoden nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1 bis höchstens 3 g) extrahirter Blutkohle*) oder bei 120° getrockneter Knochenkohle versetzt. Eintretendenfalls ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welchen man sich beim Bezuge der Kohle angeben lassen muß.

Bei der Benutzung eines Halbschattenapparats wird in der Regel der Zusatz von 3 bis 5 ccm eines dünnen Breis von Thonerdehydrat nebst wenig Bleiessig genügen. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, wendet man dieselben Klärungsmethoden an, wie bei dem Farbenapparat. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man beim Halbschattenapparat kaum zu gehen brauchen, da in diesem noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses des Kölbchens mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und die Lösung in der oben angegebenen Weise bis zur 100 ccm-Marke aufgefüllt. Hierauf wird die im Halse des Kölbchens etwa noch anhaftende Flüssigkeit mit Fließpapier abgetupft, die Oeffnung des Kölbchens durch Andrücken eines Fingers geschlossen und der Inhalt durch wiederholtes Umkehren und Schütteln des Kolbens gut durchgemischt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1. Die Flüssigkeit braucht um so weniger entfärbt zu sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Haensch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten der Blut- oder Knochenkohle nicht bedürfen.
2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf derselbe nie in allzugroßem Ueberschusse zugesetzt werden. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald erkennen, wann mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zu viel Bleiessig zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch Zusatz von Alaun in der oben beschriebenen Weise wieder ausgefällt werden.
3. Die Wirkung des Klärmittels ist um so besser, je kräftiger die Flüssigkeit nach dem Auffüllen zur Marke durchgeschüttelt wird.

Filtration.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glastrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, gesetzt und während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein; ein Feuchtigkeitsgehalt derselben würde eine nachträgliche Verdünnung der 100 ccm bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter so groß hergestellt, daß man die 100 ccm Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; auch empfiehlt es sich, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und durch den Feuchtigkeitsgehalt des Filtrirpapiers beeinflußt sein können. Ist das nachfolgende Filtrat trübe, so muß es auf das Filter zurückgegossen werden, bis die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Füllung in das 200 mm-Rohr.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung erzielt worden ist, wird die Röhre, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll, mit dem dazu erforderlichen Theile der im Filtrircylinder aufgefangenen Flüssigkeit voll befüllt.

*) Von R. Flemming in Kalk bei Cöln a. Rhein zu beziehen.

In der Regel ist ein 200 mm-Rohr zu benutzen; bei Zuckerlösungen, welche trotz aller Klärungsversuche trübe beziehungsweise dunkel geblieben sind, ist die Benutzung eines 100 mm-Rohres vorzuziehen.

Die Beobachtungsröhren sind in der Regel aus Messing oder Glas gefertigt; ihr Verschluß an beiden Enden wird durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder durch eine federnde Kapsel, welche über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird.

Die Röhren müssen auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet sein. Die Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Propfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Die Deckgläser müssen blank geputzt sein und dürfen keine fehlerhaften Stellen oder Schrammen zeigen. Beim Füllen des Rohres ist seine Erwärmung durch die Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr am oberen Theil nur mit zwei Fingern an, gießt es so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung überragt, wartet kurze Zeit, um etwa entstandenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen und schiebt das Deckgläschen von der Seite in waagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Das Aufschieben des Deckgläschens muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß unter dem Deckgläschen keine Luftblase entstehen kann. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden, nachdem man das Deckgläschen wieder geputzt und getrocknet und die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger Tropfen der Flüssigkeit wieder hergestellt hat. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Kapsel verschlossen. Erfolgt der Verschluß mit einer Schraubenkapsel, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselbe nur so weit angezogen wird, daß das Deckgläschen eben nur in fester Lage sich befindet; ist das Deckgläschen zu fest angezogen, so kann es optisch aktiv werden und man erhält bei der Polarisation ein unrichtiges Ergebniß. Ist die Schraube zu stark angezogen worden, so genügt es nicht, dieselbe zu lockern, sondern man muß auch längere Zeit warten, bevor man die Polarisation vornimmt, da die Deckgläschen das angenommene Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren. Um sicher zu gehen, wiederholt man alsdann die Beobachtung mehrere Male nach Verlauf von je 10 Minuten, bis das Ergebniß eine Aenderung nicht mehr erleidet.

Vorbereitung des Polarisationsapparats zur Beobachtung.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht. Derselbe soll in einem Raum aufgestellt werden, welcher durch Verhängen der Fenster und dergleichen nach Möglichkeit verdunkelt ist, damit das Auge bei der Beobachtung durch seitliche Lichtstrahlen nicht gestört wird. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die zum Apparat gehörige Lampe in gutem Stande sei. Die Reflektorlampe von Schmidt & Hänsch ist 20 bis 30 cm, eine gewöhnliche Lampe von geringerer Lichtintensität 10 bis 15 cm vom Apparat entfernt aufzustellen. Nach dem Anzünden wartet man ab, bis die Lampe ganz gleichmäßig brennt. Jede Veränderung der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Entfernung der Lampe vom Apparat, also jedes Hoch- oder Niedrigschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, jedes Vorwärtsschieben oder Drehen der Lampe beeinflußt das Ergebniß der Beobachtung.

Durch Verschiebung des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende des Apparats sich befindet, stellt man denselben alsdann so ein, daß der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht an das Augenglas des Fernrohrs an, sondern hält es 1 bis 3 cm davon ab und sorgt dafür, daß der Körper während der Beobachtung in bequemer Stellung sich befinde, da jede unnatürliche Stellung desselben zu einer störenden Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingung, sondern ändere die Stellung der Lampe beziehungsweise des Apparats und des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkteinstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunkts. Für Anfänger ist es rathsam, dabei ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

Bei einem Farbenapparat muß der Einstellung des Nullpunkts diejenige der sogenannten teinte de passage vorausgehen. Man dreht zu diesem Behufe die rechte seitliche Schraube so lange,

bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat.

Die Scharfeinstellung des Nullpunkts erfolgt in der Weise, daß man die Schraube unterhalb des Fernrohrs hin- und herspielen läßt, bis die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes bei dem Farbenapparat genau gleich gefärbt, bei dem Halbschattenapparat gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittelung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunkts, sondern macht 5 bis 6 Einstellungen und berechnet das Mittel der dabei gefundenen Abweichungen. Geben einzelne Ablesungen eine Abweichung von mehr als $^3/_{10}$ Theilstrichen von dem Durchschnitte, so werden dieselben als unrichtig ganz außer Betracht gelassen. Zwischen je zwei Beobachtungen gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt einzustellen, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf einer Stunde von neuem geschieht.

Polarisation der Lösung.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden, welcher das Gesichtsfeld theilt, wieder deutlich sichtbar und ein scharfes kreisrundes Bild des Gesichtsfeldes erzielt wird. Bleibt das Gesichtsfeld auch nach geeigneter Veränderung der Einstellung getrübt, so muß die ganze Untersuchung noch einmal von vorn begonnen werden. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die unter dem Fernrohre befindliche Schraube wieder so lange, bis im Farbenapparat Farbengleichheit, im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Hierauf liest man an der Skala denjenigen Grad, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, und an letzterem die Zehntelgrade ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen mit Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den Durchschnitt der abgelesenen Grade. Zwischen den einzelnen Beobachtungen dreht man das Rohr im Apparat um Winkel von etwa 10 Grad. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, und abziehen, wenn er nach rechts verschoben war; auch ist erforderlichenfalls die Ablesung in Rücksicht auf die Anwendung von Kohle zur Klärung in der oben angegebenen Weise zu korrigiren.

Kontrole der Richtigkeit des Apparats.

Jedes Polarisationsinstrument muß vor seiner ersten Ingebrauchnahme und auch später von Zeit zu Zeit, besonders wenn es starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, auf seine Richtigkeit geprüft werden, indem man den Nullpunkt einstellt und die Skala mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, prüft. Auch kann die Prüfung mittelst $26{,}048$ g chemisch reinem Zucker erfolgen, dessen Lösung genau 100 Grad polarisiren muß, wenn der Nullpunkt richtig steht.

Bei der Kontrole der Richtigkeit des Apparats ergeben sich für Halbschattenapparate mitunter dadurch Schwierigkeiten, daß eine völlige Gleichheit der beiden Hälften des Gesichtsfeldes sich nicht erzielen läßt. Eintretendenfalls hat man statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem chromsauren Kali einzusetzen, welche die Farbenungleichheit beseitigt. Alsdann gelingt die Einstellung des richtigen Punktes auch denjenigen, welche im Gebrauch des Apparats weniger geübt sind.

Anlage D.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

1. Zuckerhaltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind. 1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Chokolade;

B. Konditorwaaren, und zwar:

a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),
d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),
e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),
f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
g) Cakes und ähnliche Backwaaren,
h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées;

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:

a) versüßte Spirituosen (Liköre),
b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe) und Fruchtbranntweine;

D. sogenannten flüssigen Raffinadezucker, welcher nach dem der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig patentirten Verfahren hergestellt worden ist,

und

E. den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35 487 hergestellten und als sogenannter „Fruchtzucker" in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

3. Anmeldung.

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts, beziehungsweise, bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesammtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesammtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesammtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

4. Abfertigung.
a) Gewichtsermittelung.

§. 7. Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolebeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bei der Versendung stets Verschlußanlegung oder amtliche Begleitung zu erfolgen hat, sowie daß das Begleitschein-Erledigungsamt alsbald nach der Erledigung des Begleitscheines dem Ausfertigungsamt einen besonderen Erledigungsschein (Einzel-Erledigungsschein) nach Muster 21 zu übersenden hat.

Muster 21.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt.

d) Abfertigungsregister.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 22 (Ausfuhrvergütungsregister) zu führen.

Muster 22.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

5. Berechnung der Vergütung.

§. 13. Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichtes der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrole der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichtes an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten sogenannten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des sogenannten Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

6. Zahlbarmachung der Vergütungen.

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 23 aufzustellen sind, und deren Einreichung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen hat, sind außer den Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Einzelerledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung der Vergütung bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

Muster 23.

Für jeden Empfangsberechtigten ist eine besondere Liquidation aufzustellen.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

II. Zuckerhaltige Fabrikate, welche unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolemaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltige Fabrikate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, je nachdem versteuerter oder unversteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei der Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der

6

Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontroleovorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Fabrikate aus versteuertem Zucker, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung, auf die Anmeldung und Abfertigung der aus unversteuertem Zucker hergestellten Fabrikate die Vorschriften der §§. 5 bis 7 und des §. 11 mit Ausnahme der Vorschrift über die Ausfertigung von Einzelerledigungsscheinen.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, auf vorherige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

II. Zu Ziffer 2 des §. 6.

Zucker zur Viehfütterung.

§. 24. Inländischer krystallisirter Zucker kann bis auf weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolemaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Oelkuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

   Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genusse geeignet sind.
3. Das Denaturirungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturirungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß für inländischen Zucker stattfinden.

   Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß und mit folgenden Maßgaben zulässig:
   a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.
   b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

   Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrole gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt,

daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker ꝛc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesitzers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

   Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

   Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontroliren.

8. An Viehbesitzer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

Anlage E.

Anleitung

zur

Ermittelung des Zuckergehalts der zuckerhaltigen Fabrikate.

Nach §. 3 der Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes (Anlage D der Ausführungsbestimmungen) darf für zuckerhaltige Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen die Vergütung der Zuckersteuer nur gewährt werden, wenn sie ohne Mitverwendung von Honig und Stärkezucker hergestellt sind. Während die Nichtverwendung von Honig durch die Kontrole der Fabrik und der Fabrikationsbücher gesichert wird, ist die Nichtverwendung von Stärkezucker durch die chemische Untersuchung von Proben der Fabrikate auf Stärkezuckergehalt zu kontroliren. Diese Untersuchung hat nach den bezüglichen Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei zuckerhaltigen Fabrikaten das Vorhandensein von Stärkezucker angenommen werden soll, wenn die Linksdrehung der zu untersuchenden Lösung nach der Inversion auf 100 Theile des bei der direkten Polarisation ermittelten Zuckergehalts — 28 oder weniger beträgt.

Der Zuckergehalt der stärkezuckerfreien zuckerhaltigen Fabrikate ist auf verschiedene Weise festzustellen, je nachdem dieselben weniger als zwei Prozent oder zwei Prozent oder mehr Invertzucker enthalten. In Folge dessen ist zunächst die Untersuchung der Fabrikate auf Invertzuckergehalt nach den Vorschriften des Abschnitts 1 der Anlage A der Ausführungsbestimmungen mit der Abweichung vorzunehmen, daß die mit der Fehlingschen Lösung zu kochende Zuckerlösung nicht 10 g der Substanz, sondern 10 Prozent Polarisation zu entsprechen hat.

Von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, wird der Zuckergehalt nach der Clergetschen Methode festgestellt, wobei die Inversion genau nach den bezüglichen Vorschriften des Abschnitts 1 unter a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu bewirken und aus der Summe der beiden Polarisationen (vor und nach der Inversion) der Zuckergehalt mit Hülfe der Formel:

$$Z = \frac{100\,S}{142{,}66 - \frac{1}{2}\,t}$$

zu berechnen ist, in welcher Z den Zuckergehalt, S die Summe der beiden Polarisationen für das Normalgewicht und t die Temperatur bedeutet, bei welcher die Polarisationen vorgenommen worden sind. Die Constante (C) 142,66 setzt die Anwendung des halben Normalgewichts (13,024 g) Zucker bei der Beobachtung voraus und ist jedesmal entsprechend der zur Inversion angewandten Substanzmenge durch eine andere Zahl zu ersetzen. Die letztere ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit	Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit
1	141,85	11	142,52
2	141,91	12	142,59
3	141,98	13	142,66
4	142,05	14	142,73
5	142,12	15	142,79
6	142,18	16	142,86
7	142,25	17	142,93
8	142,32	18	143,00
9	142,39	19	143,07
10	142,46	20	143,13

Ergiebt beispielsweise nach dem Auffüllen des Normalgewichts zu 200 die direkte Polarisation im 200 mm-Rohre + 30, so berechnet sich für die invertirte Lösung, welche 75 ccm der ursprünglichen Lösung einschließt, eine direkte Polarisation von + 22,5. Da 100 Polarisation 26,048 g Zucker entsprechen, so kommen auf 22,5 Polarisation 5,86 g oder rund 6 g Substanz; nach der Tabelle hat sonach die Constante 142,18 zur Anwendung zu gelangen. Angenommen, es sei bei 20° C. eine Linksdrehung von — 7,1 beobachtet, so entspricht dies für das halbe Normalgewicht einer solchen von $\frac{-7{,}1 \cdot 100}{75} = -9{,}47$ und für das ganze Normalgewicht einer solchen von — 18,94. Da die direkte Polarisation für das ganze Normalgewicht + 60 beträgt, so berechnet sich der Zuckergehalt auf $100 \cdot \frac{60 + 18{,}94}{142{,}18 - 10} = 59{,}72$ oder abgerundet 59,7 Prozent. Die Abrundung erfolgt in der Art, daß geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt bleiben.

Der Zuckergehalt derjenigen Fabrikate, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, ist nach der im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen angegebenen Kupfermethode zu bestimmen. Man invertirt eine Probe der Zuckerlösung nach der dort angegebenen Vorschrift, ermittelt in ähnlicher Weise, wie für die Invertzuckerbestimmung bei stärkezuckerhaltigen Abläufen vorgeschrieben ist, die in jedem einzelnen Falle anzuwendende Substanzmenge und kocht 3 Minuten mit Fehlingscher Lösung. Die der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckermenge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg
79	40,0	104	52,3	129	64,8	154	77,5	179	90,4
80	40,5	105	52,8	130	65,3	155	78,0	180	91,0
81	41,0	106	53,3	131	65,8	156	78,5	181	91,5
82	41,5	107	53,8	132	66,3	157	79,0	182	92,0
83	42,0	108	54,3	133	66,8	158	79,6	183	92,5
84	42,5	109	54,8	134	67,3	159	80,1	184	93,1
85	42,9	110	55,3	135	67,8	160	80,8	185	93,6
86	43,4	111	55,8	136	68,3	161	81,1	186	94,1
87	43,9	112	56,3	137	68,8	162	81,8	187	94,6
88	44,4	113	56,8	138	69,4	163	82,1	188	95,1
89	44,9	114	57,3	139	69,9	164	82,6	189	95,7
90	45,4	115	57,8	140	70,4	165	83,2	190	96,3
91	45,9	116	58,3	141	70,9	166	83,7	191	96,7
92	46,4	117	58,8	142	71,4	167	84,2	192	97,3
93	46,8	118	59,3	143	71,9	168	84,7	193	97,7
94	47,3	119	59,8	144	72,4	169	85,2	194	98,3
95	47,8	120	60,2	145	72,9	170	85,7	195	98,8
96	48,3	121	60,7	146	73,4	171	86,3	196	99,3
97	48,8	122	61,2	147	73,9	172	86,8	197	99,8
98	49,3	123	61,7	148	74,5	173	87,3	198	100,4
99	49,8	124	62,2	149	75,0	174	87,8	199	100,9
100	50,3	125	62,8	150	75,5	175	88,3	200	101,4
101	50,8	126	63,3	151	76,0	176	88,9	201	101,9
102	51,3	127	63,8	152	76,5	177	89,4	202	102,5
103	51,8	128	64,3	153	77,0	178	89,9	203	103,1

Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg
204	103,6	216	109,9	228	116,4	240	122,9	252	129,4
205	104,1	217	110,5	229	117,0	241	123,5	253	130,0
206	104,6	218	111,1	230	117,5	242	124,0	254	130,6
207	105,2	219	111,6	231	118,1	243	124,6	255	131,1
208	105,7	220	112,2	232	118,6	244	125,1	256	131,7
209	106,2	221	112,7	233	119,2	245	125,7	257	132,2
210	106,7	222	113,2	234	119,7	246	126,2	258	132,8
211	107,3	223	113,7	235	120,3	247	126,8	259	133,3
212	107,8	224	114,3	236	120,8	248	127,3	260	133,9
213	108,4	225	114,8	237	121,3	249	127,9		
214	108,9	226	115,4	238	121,8	250	128,4		
215	109,4	227	115,9	239	122,4	251	128,9		

Hierauf wird der Prozentgehalt des Zuckers berechnet und demnächst der Gesammtzuckergehalt als Rohrzucker in Prozenten der Substanz ausgedrückt. Geringere Bruchtheile als volle Zehntel-Prozente bleiben unberücksichtigt.

Bezüglich der Herstellung der Substanzlösungen ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es in der Regel nicht zulässig ist, die festen Substanzen (Chokolade 2c.) ebenso wie bei den Digestionsmethoden der Rübenuntersuchung mit Wasser in einem Kölbchen bis zur Marke aufzufüllen, weil der durch das Volumen der unlöslichen Bestandtheile verursachte Fehler oft zu erheblich sein würde. Es ist daher in der Regel die Lösung erst nach der Filtration und dem Auswaschen des Rückstandes zu einem bestimmten Volumen aufzufüllen.

Bezüglich der Untersuchung der vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikate ist im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

A. Chokolade.

Man feuchtet zweckmäßig das Normalgewicht mit etwas Alkohol an, um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern, übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trübe durchgehen kann, und der Rückstand mit heißem Wasser nachgewaschen. Das Filtrat wird nach der Klärung mit etwa 10 ccm Bleiessig 1/4 Stunde lang stehen gelassen, darauf mit Alaun und einigen Tropfen Thonerdehydrat geklärt und schließlich zu einem geeigneten Volumen (etwa 200 ccm) aufgefüllt.

B. Konditorwaaren.

a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der nicht vergütungsfähigen Gummibonbons.

Bezüglich derjenigen Karamellen, welche vom Anmelder als stärkezuckerhaltig bezeichnet worden sind, ist durch die Untersuchung festzustellen, daß sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung und 50 Prozent Zucker nach Clerget zeigen. Anderenfalls sind sie als nicht vergütungsfähig zu bezeichnen.

Karamellen, welche als stärkezuckerfrei angemeldet sind, müssen zunächst auf Stärkezuckergehalt geprüft werden. Ist kein Stärkezucker vorhanden, so erfolgt die Untersuchung ähnlich wie bei den Raffinadezeltchen.

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl).

Dragées werden ähnlich wie Chokolade ausgezogen. Dieselben enthalten fast stets Invertzucker.

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen).

Der feste Rückstand kann vernachlässigt werden. Man füllt daher das Normalgewicht der Probe direkt im 100=Kolben zur Marke auf und nimmt die Filtration erst nachträglich vor.

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks= oder Heilmittelzuthat).

Die meist nur in geringen Mengen vorhandenen Bindemittel (Eiweiß, Gelatine, arabisches Gummi, Tragantgummi oder Leim) sind mittelst Bleiessig oder Thonerde zu entfernen.

Die zu den Schaumwaaren gehörigen Santoninzeltchen enthalten linksdrehendes santoninsaures Natron. Es ist deshalb Zusatz von Bleiessig erforderlich, durch welchen die Santoninsäure ausgefällt wird.

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinées, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade).

Die Probe wird mit Wasser gelöst. Bleibt wenig Rückstand, so kann ohne weiteres zur Marke aufgefüllt werden; anderenfalls muß zuvor Filtration erfolgen.

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikat (Zucker mit gequetschten Mandeln).

Das Material wird zweckmäßig mit kaltem Wasser in einer Porzellanschale zerrieben und vor der Filtration mit viel Thonerdebrei geklärt. Marzipan ist in der Regel frei von Invertzucker.

g) Cakes und ähnliche Backwaaren.

Man extrahirt den Zucker mit 85= bis 90grädigem Alkohol, filtrirt durch Asbestfilter und untersucht das Filtrat, nachdem der Alkohol verjagt worden ist.

h) Verzuckerte Süd= und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées).

Soweit das Material fest ist, muß besondere Sorgfalt auf die Herstellung einer Durchschnittsprobe von homogener Beschaffenheit, z. B. durch Erwärmen und Verrühren, gelegt werden. Den Zucker extrahirt man, wie vorstehend bei g angegeben. Es wird in der Regel Invertzucker vorhanden sein.

C. Zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten.

Bei der direkten Polarisation wirkt der Alkoholgehalt nicht störend; vor der Inversionspolarisation muß der Alkohol jedoch verjagt werden.

D. Sogenannter flüssiger Raffinadezucker.

Der flüssige Raffinadezucker enthält in der Regel Invertzucker. Die Untersuchung kann sich darauf beschränken, daß mindestens ein Zuckergehalt von insgesammt 75 Prozent vorhanden ist.

Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist der Amtsstelle, welche die Probe eingesendet hat, eine schriftliche Befundsbescheinigung zu übermitteln, welche außer der genauen Bezeichnung der Probe Angaben über die Art und das Ergebniß der stattgehabten Ermittelungen und den aus denselben berechneten prozentualen Zuckergehalt zu enthalten hat.

Anlage F.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zuckerprodukte können in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde bis zu ihrer weiteren Bestimmung steuerfrei gelagert werden.

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, je nachdem unversteuerter oder versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

a) die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder

b) die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 71 bis 77 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§. 5.

Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittelung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapiere angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67 und 115 der Ausführungsbestimmungen, sowie §. 11 der Anlage D mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von

öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 24 zu verwenden sind.

Muster 24.

§. 7.

Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 25 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 104 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Muster 25.

§. 8.

Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§. 9.

2. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

Die eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Fastageregister).

§. 10.

Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag der gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung der zuckerhaltigen Fabrikate bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn dieselben unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß die zuckerhaltigen Fabrikate während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten haben. In dem Begleitscheine ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung der zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von dem Mehrgewicht eine zurückzuerstattende Vergütung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von der für die

Gesammtmenge gezahlten Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung der zu erstattenden Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§. 11.

Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet, insoweit die zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12.

Werden zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist die darauf gewährte Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Vergütungsbeträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

§. 13.

3. Uebergangsbestimmungen. a) Vergütungslager.

In Vergütungslagern befindliche Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche vor dem 1. August 1892 Steuervergütung gewährt worden ist, sowie Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche nach dem 1. August 1892 ausnahmsweise auf Grund des §. 67 des Gesetzes Steuervergütung noch gewährt wird, sind bis spätestens zum 31. Juli 1893 aus den Niederlagen abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung der Steuervergütung und gegen Entrichtung der Zuckersteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1891.

Die §§. 9 bis 12 finden auch auf die in Vergütungslagern befindlichen Zuckerprodukte Anwendung.

§. 14.

b) Zuschußlager.

Zuckerprodukte, für welche ein Ausfuhrzuschuß auf Grund des §. 68 des Gesetzes gewährt werden soll, dürfen nur in öffentliche Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß (Zuschußlager) niedergelegt werden.

§. 15.

Die bezüglich der Vergütungslager in den §§. 9 bis 12 getroffenen besonderen Bestimmungen finden auf die Zuschußlager sinngemäße Anwendung.

§. 16.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß und von solchen, für welche ein solcher nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 17.

Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den bis zum 31. Juli 1895 geltenden höheren Sätzen gewährt worden ist, sind bis spätestens zum 31. Juli 1896, Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den niederen Sätzen gewährt worden ist, bis spätestens zum 31. Juli 1898 aus der Niederlage abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung des Zuschusses und gegen Entrichtung der Steuer.

Muster 1.

.................Amt zu ....

Hebe-Register

über

die Einnahme aus der Besteuerung des Zuckers

für das .... Quartal des Etatsjahres 189 /9...

Dieses Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

..............., den ....ten .... 189 .....

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

Geführt von

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Der Ausfüllung der Spalte 12 bedarf es nur am Tagesschlusse und bei den sonstigen Abschlüssen des Registers.
2. Die Spalten 6 bis 15 sind fortlaufend bis zum Schlusse des Quartals aufzurechnen. Außerdem sind an den Monatsabschlüssen und bei sonstigen Abschlüssen des Registers die entsprechenden Summen zu bilden.
3. Nach dem Abschlusse ist jedes Hebe-Register mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzusenden.

[2. Seite.]

Laufende Nummer.	Der Eintragung Monat und Tag.	Benennung und Nummer des Vorregisters.	Der Steuerpflichtigen: Name.	Der Steuerpflichtigen: Wohnort.	Betrag de[r] … 1. Zuckersteuer a. für krystallisirten oder flüssigen Zucker: zum Satze von 18 Mark für 100 kg. Mark | Pf.	a. für krystallisirten oder flüssigen Zucker: *zum Satze von 12 Mark für 100 kg. Mark | Pf.*	b. für Zuc[ker]abläufe zum Sa[tze] von 12 M[ark] für 100 k[g]. Mark
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

[3. Seite.]

Einnahme an 2. Erstattung von a. Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe-* Vergütung. Mark | Pf.	2. Erstattung von b. *Ausfuhrzuschuss.* Mark | Pf.	2. Erstattung von c. *Materialsteuervergütung.* Mark | Pf.	Zusammen Spalten 6 bis 11. Mark | Pf.	Davon sind baar eingezahlt. Mark | Pf.	Davon sind gestundet. Mark | Pf.	Davon sind sonst rückständig geblieben. Mark | Pf.	(Zu den Spalten 14 und 15.) Angeschrieben im Manual Seite | Nummer	Bemerkungen. (Nachweis der Buch[…] des für privative Rech[nung] erhobenen Niederla[ge]geldes, Krahngeldes […])
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte und somit auch die Spalten [7] und 11 fort; die bisherigen Spalten 8, 9 und 12 bis 17 sind alsdann als Spalten 7 bis 14 zu bezeichnen; die künftige Spalte 8 er[hält] lediglich die Bezeichnung „2. Erstattung von Zuckersteuervergütung“ und die künftige Spalle 9 im Kopf den Vordruck „Zusammen Spalten 6 [bis 8]“.

Muster 2.

Von den Zuckersteuerstellen ist je eine Ausfertigung der Monatsübersichten am 12. des folgenden Kalendermonats an das Kaiserliche Statistische Amt, der Jahresübersichten am 15. August an das Hauptamt einzusenden.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

Zuckersteuerstelle ....

Betriebs-Uebersicht

der

Zuckerfabrik de ....

zu

....

für .... 189 .

Anleitung.

1. Die Betriebs-Uebersichten sind von den Inhabern der Zuckerfabriken (der zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) oder den von ihnen ermächtigten Vertretern für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist der Steuerstelle eine Fehlanzeige (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) zu übergeben.
   Nach Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahres-Uebersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebs-Uebersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.
2. Als verarbeitete Zuckerprodukte (Ziffer I) sind die im eigenen Betriebe hergestellten Produkte nur insoweit anzuschreiben, als es sich um fertige Zuckerprodukte handelt, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 28 und 30 der Ausführungsbestimmungen in einer Betriebsübersicht (unter Ziffer II) nachgewiesen sind. Die verarbeiteten Zuckerabläufe sind, soweit sie aus dem eigenen Fabrikbetriebe stammen, unter den Ziffern I und II gleichzeitig nachzuweisen.
   Unter I 2c sind die verarbeiteten raffinirten und Konsumzucker mit der gleichen Unterscheidung, in der sie unter II 2 auseinandergehalten sind, nachzuweisen.
3. Als gewonnene Zuckerabläufe (Ziffer II 3) sind nur diejenigen nachzuweisen, die in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution u. s. w.) entzuckert worden sind (s. oben unter 2 Absatz 1) oder die Fabrik (nicht entzuckert oder als Restmelassen) verlassen haben, dagegen nicht die im gewöhnlichen Betriebe der Fabrik zur Verarbeitung (auf Nachprodukte u. s. w.) gelangten.
4. Die Mengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

I. Es sind verarbeitet*) worden:

Kilogramm netto.

1. rohe Rüben . . . .
(Vom 1. Dezember bis zum Schluß des Betriebsjahres werden muthmaßlich noch rohe Rüben verarbeitet werden . . . . kg netto [nur in der Uebersicht für den Monat November auszufüllen].)
2. krystallisirte Zucker (als Einwurf u. s. w.):
   a) Rohzucker . . . .
   b) . . . .
   c) . . . .
3. Zuckerabläufe:
   a) im Osmoseverfahren . . . .
   b) im .... Verfahren . . . .

*) Außerdem fremde (von anderen Fabriken bezogene) Füllmasse .... kg
und fremde (von anderen Fabriken bezogene) eingedickte Rübensäfte .... kg.

II. Es sind gewonnen**) worden:

1. Rohzucker aller Produkte . . . .
2. raffinirte und Konsumzucker:
   a) Krystallzucker . . . .
   b) granulirte Zucker . . . .
   c) Kandis . . . .
   d) Brotzucker . . . .
   e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker . . . .
   f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé) . . . .
   g) gemahlene Raffinaden und Melis . . . .
   h) Farine . . . .
   i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups . . . . . .
3. Zuckerabläufe:
   a) Speisesyrup . . . .
   b) andere Abläufe . . . .

**) Außerdem Füllmasse, die an andere Fabriken abgegeben worden ist .... kg
und eingedickte Rübensäfte, die an andere Fabriken abgegeben worden sind .... kg.

.... , den ....ten .... 189 ..

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

Muster 3.

Die Bestands-Uebersichten sind von den Zuckersteuerstellen bis zum 10. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt in einer Ausfertigung einzusenden.

Direktivbezirk ....

Hauptamtsbezirk ....

Zuckersteuerstelle ....

Uebersicht

des

am 31. Juli 189 ..

in der Zuckerfabrik de ....

zu

....

vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten.

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist für jede Zuckerfabrik (d. h. jede zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmte Anstalt mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) durch den Fabrik-Inhaber oder dessen ermächtigten Vertreter nach dem Stande am 31. Juli jeden Jahres (erstmals am 31. Juli 1892) aufzustellen und bis zum 6. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben.
   Sollte es an Einträgen fehlen, so ist (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) eine Fehlanzeige abzugeben.
2. Nachzuweisen sind alle in den Räumen der Fabrik, in denen sie mit Genehmigung der Steuerbehörde aufbewahrt werden dürfen, gelagerten fertigen Zucker und Zuckerabläufe.
   Ausgeschlossen von der Nachweisung sind die Bestände der Niederlagen (§. 40 des Zuckersteuergesetzes) einschließlich derjenigen Zuckervorräthe, die nach Zurückziehung der ständigen Bewachung einer Fabrik von der Steuerbehörde unter amtlichen Raumverschluß genommen worden sind (§. 27 des Gesetzes).
   Ferner sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen die im Fabrikationslaufe befindlichen Zucker und Abläufe.
3. Die Gewichtsmengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Am 31. Juli 189..... waren vorhanden:

	Kilogramm netto.
1. Rohzucker aller Produkte	
2. Raffinirte und Konsumzucker:	
a) Krystallzucker	
b) granulirte Zucker	
c) Kandis	
d) Brotzucker	
e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker	
f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé)	
g) gemahlene Raffinaden und Melis	
h) Farine	
i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups	
3. Zuckerabläufe	

.................................., den .... ten .... 189 .

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

Muster 4.

Abgegeben am ....

Vorregister:

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ......
Niederlage-Register ...... Konto ...... Nr. ......

Anmeldungs- / Abmeldungs- Register Nr. ......

Ausfuhr- Vergütungs- / *Zuschuss-* Register Nr. ......

An / Ab meldung

zur

Aufnahme / Entnahme von Zuckerprodukten / zuckerhaltigen Fabrikaten in die / aus der Fabrik des ....

zu ....

Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten / *Zucker* mit dem Anspruch auf Steuervergütung / *Ausfuhrzuschuss*.

Ich Unterschriebener, der ....

....

zu .... melde der Zuckersteuerstelle / dem .... -Amt

zu .... hiermit die innen verzeichneten Zuckerprodukte / zuckerhaltigen Fabrikate aus versteuertem (unversteuertem) Zucker

zur Aufnahme in die / Entnahme aus der Fabrik

Gewährung von Zuckersteuervergütung / *Ausfuhrzuschuss*

an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

.............., den ...ten .... 189 ..

....

Anmerkung für den Druck der Formulare nach Muster 4, 9, 10, 12, 14, 21, 22 und 25.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die in den Mustern mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten, beim Druck der Formulare aber in gewöhnlicher Schrift zu druckenden Worte fort.

Laufende Nummer.	I. Angaben des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders.											
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate							Anträge und Bemerkungen des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders. (Bei Fabrikabmeldungen und Anmeldungen zur unmittelbaren Ausfuhr mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	Der Kolli	
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Menge.							Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.
				Bruttogewicht.		Nettogewicht						
						der Zuckerprodukte bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.		des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers.				
				kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100			
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.	9.	10.

Mit dem $\left\{\frac{\text{Begleitschein}}{\text{Niederlageregister}}\right\}$ übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

*) Bei raffinirtem Zucker ist die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfelzucker, Farin 2c.), bei Abläufen der Quotient [illegible] zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in den[illegible] enthaltene Zuckermenge *und bei Zucker, für welchen Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss gewährt werden soll, das zur* [illegible]*zeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche* anzugeben.

**) In den Spalten 9 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

II. Revisionsbefund.**)						III.	IV. Weiterer Nachweis.		V. Bemerkungen.
[…]er Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate				Tarasatz oder Taragewicht.	Der Berechnung der Steuervergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.	Betrag der zu erhebenden Zuckersteuer.	Der Hebe- oder Kontrolregister		
[…]Art.*)	Menge.	Nettogewicht,					Benennung.	Nummer.	
	Bruttogewicht.	durch Verwiegung ermitteltes.	durch Taraabzug berechnetes						
	kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100		kg | 1/100	Mark | Pf			
11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.	20.

I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. ...... der ...... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ...... Schlössern der Serie ...... dem ...... in ...... überwiesen.

...... , den ...... 189 ..

...... -Amt.

b) auf das ...... des ...... verladen und dem Ansageposten in ......

unter { Begleitung durch d ...... Grenzaufseher ......
Verschluß mittelst ......

überwiesen.

...... , den ...... 189 ..

...... -Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

...... , den ...... 189 ..

...... -Amt.

B. D...... oben bezeichnete ...... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d ...... Grenzaufseher ...... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

...... , den ...... 189 ..

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

...... , den ...... 189 ..

II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlageregister Seite ...... Konto ...... Nr. ...... weiter nachgewiesen.

...... , den ...... 189 ..

...... -Amt.

Zuckersteuerstelle ....

Muster 5.

Anmeldungs-Register

für die

Zuckerfabrik des ....

zu

....

für die Zeit vom 1. August 189 .. bis 31. Juli 189 ...

Dies Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt von

(Name) .... (Name) ....

(Amtscharakter) .... (Amtscharakter) ....

Bemerkung.

Sollten Füllmasse oder eingedickte Rübensäfte in die Fabrik eingeführt werden, so ist zu ihrer Anschreibung eine der Spalten 5 bis 13, welche entbehrlich erscheint, nach entsprechender Aenderung des Kopfes derselben, zu benutzen.

Laufende Nummer.	Tag und Monat der **Anmeldung.**	Des Vorregisters Benennung und Nummer.	Art und Nettogewicht der									
			1. Rohzucker aller Produkte.		**2. Raffinirte**							
					Krystallzucker.		Granulirte Zucker.		Kandis.		Brotzucker.	
			kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100
1	2	3.	4.		5.		6.		7.		8.	

die Fabrik aufgenommenen Zuckerprodukte.							Bemerkungen.
… Konsumzucker.					3. Zuckerabläufe.		
…tten-, …ngen- und …ürfel- zucker. kg | 1/100	Stücken- zucker und Krümel- zucker. kg | 1/100	Gemahlene Raffinaden und Melis. kg | 1/100	Farine. kg | 1/100	Flüssige Raffinaden einschließlich des Invert- zuckersyrups. kg | 1/100	von 70 oder mehr Quotient. kg | 1/100	von unter 70 Quotient. kg | 1/100	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Zuckersteuerstelle

Muster 7.

Notizregister

über die

Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb

der Fabrik des

zu

für das Betriebsjahr 189 /9 .

Dieses Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name)

(Amtscharakter)

Geführt von

(Name)

(Amtscharakter)

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommenen Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks.
laufende Nr.	Tag.	Stunde.	Art.	Menge. (Gewicht oder Maß.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 8.

Zuckersteuerstelle ....

Abmeldungs-Register

für die

Zuckerfabrik des ....

zu

....

für die Zeit vom 1. August 189 .. bis 31. Juli 189 ... .

Dieses Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt von

(Name) .... (Name) ....

(Amtscharakter) .... (Amtscharakter) ....

Bemerkung.

Sollten Füllmasse oder eingedickte Rübensäfte aus der Fabrik entnommen werden, so ist zu ihrer Anschreibung eine der Spalten 4 bis 12, welche entbehrlich erscheint, nach entsprechender Aenderung des Kopfes derselben, zu benutzen.

[Seite 2.]

Laufende Nummer.	Tag und Monat der Abmeldung.	Art und Nettogewicht der aus der Fabrik entnommenen													
		1. Rohzucker aller Produkte.		2. Raffinirte und Konsum											
				Krystallzucker.		Granulirte Zucker.		Kandis.		Brotzucker.		Platten-, Stangen- und Würfelzucker.		Stückenzucker und Krümelzucker.	
		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	

[Seite 3.]

Zuckerprodukte.													
zucker.						3. Zuckerabläufe				Angabe der Nummer des Ausfuhrzuschuß-Registers, falls die Gewährung von Ausfuhrzuschuß beantragt ist.	Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte. Der Hebe- und Kontrolregister		Bemerkungen, insbesondere Angabe, die krystallisirten Zuckerprodukte zum unmittelbaren Ausgange oder nach vorgängiger Denaturirung zur Viehfütterung steuerfrei abgefertigt, ob die Zuckerabläufe nach erfolgter Denaturirung oder ohne solche steuerfrei abgelassen und welche Amtsstellen von der steuerfreien Abfertigung von krystallisirtem Zucker oder Zuckerabläufen benachrichtigt worden sind.
Gemahlene Raffinaden und Melis.		Farine.		Flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups.		von 70 oder mehr Quotient.		von unter 70 Quotient.			Benennung.	Nummer.	
kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100				
10.		11.		12.		13.		14.		15.	16.	17.	18.

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fällt die Spalte 15 fort und es sind die Spalten 16 bis 18 alsdann als Spalten 15 bis 17 zu bezeichnen.

Muster 9.

Direktivbezirk ....

Zuckerbegleitschein I.

Nr. ....

[Ab]fertigungsamt: .... **Empfangsamt:** ....

[Tra]nsportfrist: Bis zum .... Ueberwiesen auf ....

[V]erlängert bis zum ....

[An]nahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten*):

.... übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraum dem angegebenen Amt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre für verpflichtet, für
die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer *(und den auf denselben gewährten Ausfuhrzuschuss) (und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung)*
die auf { diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Steuervergütung / diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer }
zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheines seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

[N]r. Vergütungs- / *Zuschuss*- Register Nr. ...., den ..ten .... 189 ....

....

Vorregister:

[Abfertig]ungs-Register Nr. ...., den ..ten .... 189 ....

Begleitschein-Empfangs-Register Nr. ....

[Nieder]lage-Register .... Konto .... Nr. ....

.... -Amt (Zuckersteuerstelle.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungsschein Nr. .... Ziffer ....
(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

Der Begleitschein ist abgegeben am .... 189 ....

Derselbe ist eingetragen im Zucker-Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. ....

Revisionsbefund
a) in Betreff des Verschlusses:

....

b) in Bezug auf Art und Menge der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate:

....

[D]ie Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

....

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der .... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit .... Schlössern der Serie .... dem .... -Amt in .... überwiesen.
.........., den .... 189 ....
.... -Amt.

b) auf das .... des .... verladen und dem Ansageposten in ....
unter { Begleitung durch d .... Grenzaufseher / Verschluß mittelst .... } überwiesen.
.........., den .... 189 ....
-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
.........., den .... 189 ....
.... -Amt.

B. D.......... oben bezeichnete .... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d .... Grenzaufseher ....
zur Begleitung über die Grenze übergeben.
.........., den .... 189 ....

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
.........., den .... 189 ....

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

.........., den .... 189 ....
.... -Amt.

*) Wird bei der Versendung von *Zuckerprodukten aus dem freien Verkehr Anspruch auf Ausfuhrzuschuss*, oder bei der Versendung von zuckerhaltigen [Fabrikaten An]spruch auf Steuervergütung erhoben, so unterbleibt die Vollziehung der Annahme-Erklärung.

Abgegeben am .... 189 . Die Revision übernehmen:*)

I. Abmeldung.
Auszug aus dem Zuckerbegleitschein I (Niederlageschein).
Ausfuhranmeldung für zuckerhaltige Fabrikate mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung *(für im freien Verkehr befindlichen Zucker mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuss)*.
Ausfuhranmeldung für zuckerhaltige Fabrikate aus unversteuertem Zucker.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate — nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders: Art.**)	Menge: Bruttogewicht. kg | 1/100	Menge: Nettogewicht der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate. kg | 1/100	Menge: Nettogewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg | 1/100	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Art.**)	Menge: Bruttogewicht. kg | 1/100	Menge: Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg | 1/100	Menge: Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes. kg | 1/100	Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung bezw. *des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg | 1/100	Angabe, ob und bei welchem Amt Verschluß angelegt ist, Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	II. Anträge u Bemerkung des Waare disponent (Anmelde Begleitsche Extrahente Waaren- führers u. s. w.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16
															Mit Begleitschei auf an

Mit dem { Begleitschein / Niederlageregister } übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

Ich Unterschriebener, der .... melde dem (der) Amt (Zuckersteuerstelle) zu .... vorstehend verzeichnete Zu produkte (zuckerhaltige Fabrikate aus versteuertem [unversteuertem] Zucker)
{ zur Entnahme aus der Fabrik
{ zur Abfertigung behufs der Ausfuhr (Niederlegung) mit dem Anspr auf Gewährung der Zuckersteuervergütung *(des Ausfuhrzuschus*
an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

.... , den .... ten .... 189 ..

....

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung oder Ausfuhranmeldung dient.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfelzucker, Farin 2c.) und bei ... der Quotient (und zwar entweder mit einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlageschein-Auszügen die Art der ... produkte oder zuckerhaltigen Fabrikate in Uebereinstimmung mit den Angaben in den Begleitscheinen I oder Niederlagescheinen, in Ausfuhranmeldungen über ... Fabrikate, die in den letzteren enthaltene Zuckermenge, *und bei Zucker, für welchen Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss gewährt worden ist oder ... werden soll, das zur Bezeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche* anzugeben.

***) *Bezüglich der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Vergütung sich auf ... brauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.*

III. Angabe [...]r Lagerzeit in [...]ederlagen, [...] für die gelagert [...]ewesenen Zucker [...]zw. zuckerhaltigen [...]brikate bereits [...] der Niederle[...]ung Zuckersteuer[...]rgütung, Aus[...]rzuschuss oder [...]aterialsteuerver[...]tung beantragt [...]der gewährt wor[...]n ist, mit Angabe [...]es Betrages der [...]rgütung bezw. [...] Zuschusses (in [...]ffern und in [...]chstaben)***), [...]immungsland.	IV. Revisionsbefund.								V. Abgabenberechnung.		VI. Weiterer Nachweis.			VII. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Produkte				Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.	Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- bezw. Verbrauchsabgabe-Vergütung, Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.	Betrag.	Der Hebe- und Kontrolregister		Der Verkehrsnachweisung	
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.**)	Menge.							Benennung.	Nr.	Nummer, Blatt lfd. Nr.	
				Bruttogewicht. kg ¹/₁₀₀	Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg ¹/₁₀₀	Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes. kg ¹/₁₀₀		kg ¹/₁₀₀		Mark Pf				
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1. .... beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.

............, den .... 189 .

....

Genehmigt.

............, den .... 189 .

.... =Amt (Stelle).

....

2. .... beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an .... in .... auf das (die) .... =Amt (Stelle) .... zu überweisen, indem .... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein=Extrahenten übernehme .

............, den .... 189 .

....

Eingetragen unter Nr. ... des Zuckerbegleitschein=Ausfertigungs=Registers ... und auf das .... =Amt .... mit Gültigkeitsfrist bis zum .... überwiesen.

Verschluß: ....

............, den .... 189 .

.... =Amt (Stelle).

....

3. .... beantrage ... die Waare unter Raumverschluß (amtlicher Begleitung) zum unmittelbaren Ausgange an .... in .... abzufertigen, indem .... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein = Extrahenten übernehme .

Zugleich beantrage Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

............, den .... 189 .

....

Genehmigt.

Nachtrags Revisionsbefund s. Seite 3. Ausfuhr-Zuschuss-Register Nr. ....

............, den ....ten............ 189

.... =Amt (Stelle).

....

Muster 10.

Direktivbezirk

Zuckerbegleitschein II.

Nr. ....

...fertigungs-Amt: .... Empfangs-Amt: ....

...tellung der Waaren: ....

...lungsfrist:
Die Zuckersteuer von .... Mark .... Pf.
Der zu erstattende Betrag von
a) Zuckersteuer- (Verbrauchsabgabe-) Vergütung *mit* . . . . *Mark* .... *Pf.*
b) Ausfuhrzuschuss mit . . . . „ .... „
c) Materialsteuervergütung mit . . . . „ .... „
zusammen mit . . .. Mark .... Pf.

in Worten:

.... **Mark** .... **Pf.**

muß bei dem Empfangs-Amt bis zum .... unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Betrages von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird. Der Beweis der erfolgten Zahlung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist geführt werden.

...leistete Sicherheit: ....

...nahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: .... übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.

.........., den .... 189 ....

....

.........., den .... 189 ...

Vorregister:
...dungs-Register Nr. ....
...begleitschein-Empfangs-Register Nr. ....
...erlage-Register .... Konto .... Nr. ....

.... -Amt (Stelle).
(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungsschein Nr. .... Ziffer ....
(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Begleitschein ist am .... 189 .... unter Nr. .... des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers .... eingetragen.
2. Gestellung der Waaren: ....
3. Die Abgabe ist mit .... Mark .... Pf. am .... 189 ... ad depositum verbucht unter Nr. .... des ....
4. Die Abgabe ist mit .... Mark .... Pf. am .... 189 .... definitiv vereinnahmt unter Nr. .... des Zuckersteuer-Heberegisters.

.........., den .... 189 ...

.... -Amt.
(Unterschrift.)

Abgegeben am .... 189 . Die Revision übernehmen:*)

I. { Abmeldung. / Auszug aus dem Zuckerbegleitschein oder dem Niederlageschein.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate										Angab[e] ob u[nd] wie u[nd] bei w[el]chem A[...] ein B[e]schluß [...] gelegt [...] und Z[...] der a[...] gelegt[en] Bl[...] u. s. [w.]
				nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders.				nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.						
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art**).	Menge.			Art**).	Menge.			Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.	
					Bruttogewicht.	Nettogewicht			Bruttogewicht.	Nettogewicht				
						der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate.	des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers.			durch Verwiegung ermitteltes.	durch Taraabzug ermitteltes.			
					kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100		kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100		kg | 1/100	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15

Mit dem { Zuckerbegleitschein / Niederlage-Register } übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

Ich Unterschriebener, der ....

.... melde der Zuckerstelle zu ....

vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus der Fabrik

und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

........................, den ...ten .... 189 .

....

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung [...])

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit des Zuckers (ob [...] Platten-, Würfelzucker, Farin 2c.) und bei Abläufen der Quotient (und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der [...] unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlageschein-Auszügen die Art der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhal[tigen] Fabrikate in Uebereinstimmung mit dem Begleitschein beziehungsweise Niederlageschein anzugeben.

***) *Bezüglich der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte [...]vergütung sich auf Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.*

II. Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Anmelders, Begleitscheinextrahenten, Waarenführers 2c.).	III. Angabe, ob für die gelagert gewesenen *Zucker- bezw.* zuckerhaltigen Fabrikate bereits bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung* beantragt oder gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung *bezw. des Zuschusses* (in Ziffern und in Buchstaben)***).	IV. Revisionsbefund.							V. Abgabenberechnung.		VI. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
		Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate					Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer *bezw. Verbrauchsabgabe*-Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag.	
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	Art**).	Menge. Bruttogewicht.	Menge. Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes.	Menge. Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes.	Tarasatz bezw. Taragewicht.			
					kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100			Mark | Pf.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Mit Begleitschein II auf an											

Muster 11.

Annahme-Erklärung für Zuckerbegleitschein-Ueberweisungen.

...... bescheinige hierdurch, daß der Zuckerbegleitschein I Nr. ...... des (der) ...... -Amts (Stelle) ...... vom ...... ten ...... 189 .. auf ...... Antrag dem (der) ...... -Amt (Stelle) ...... unter Erstreckung der Transportfrist bis zum ...... ten ...... überwiesen worden ist und daß ...... für den weiteren Transport alle aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernommen habe.

......, den ...... ten ...... 189 ...

......

An das Begleitschein-Ausfertigungsamt zur Kenntnißnahme.

......, den ...... ten ...... 189 ...

...... -Amt (Stelle).

(Stempel.) ......

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. ......

......, den ...... ten ...... 189 ...

...... -Amt (Stelle).

(Stempel.) ......

Muster 12.

Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Register

des (der)

.... -Amts (Stelle) zu ....

für das ...... Quartal des Etatsjahres 189 ../9 ..

Dies Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

Geführt von

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

Mit ...... Heften Belägen zur Revision eingesendet.

.................., den ......ten .... 189....

.... -Amt (Stelle).

....

Tag der Ausfertigung.	Laufende Nr.	Gattung des Begleitscheins.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	Name des Zuckerbegleitschein-Extrahenten.	Amt, auf welches der Zuckerbegleitschein gerichtet worden ist.	Nummer des Ausfuhr-Vergütungs-*Zuschuss*-Registers, falls bei dem Ausfertigungsamt die Gewährung von Steuervergütung *oder Ausfuhrzuschuss* beantragt worden ist.	Tag, an welchem		Bemerkung, was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Zuckerbegleitscheine veranlaßt worden ist.
							die Gültigkeitsfrist des Zuckerbegleitscheins abläuft.	der Erledigungsschein eingetroffen ist.	
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster 13.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register

des (der)

.................................-Amts (Stelle) zu ....

für das ...... Quartal des Etatsjahres 189 ../9 .. .

Dies Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

Geführt von

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

Mit .... Heften Belägen zur Revision eingesandt.

.................................., den ....ten .... 189 .. .

..................................-Amt (Stelle).

....

[Zweite Seite.]

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Zuckerbegleitscheins				Angabe, ob bei dem Ausfertigungsamt die Gewährung von Steuervergütung *oder Ausfuhrzuschuss* beantragt worden ist.	Name des letzten Waarenführers.	Name des Waarenempfängers.
		Ausstellungsort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

[Dritte Seite.]

Laufende Nummern oder Buchstaben		*Nummer des Ausfuhrzuschuss-Registers, falls bei dem Erledigungsamt die Gewährung von Ausfuhrzuschuss beantragt worden ist.*	Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen.		Des Erledigungsscheines		Bemerkungen.
der übergebenen Zuckerbegleitschein-Auszüge.	der Waarenposten in dem Zuckerbegleitschein.			Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer.	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist.	Ausstellungstag.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anmerkung für den Druck der Formulare.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die Spalte 12 und in der Spalte 7 die mit schrägen lateinischen Lettern gedr[illegible] Worte fort; die Spalten 13 bis 18 sind alsdann als Spalten 12 bis 17 zu bezeichnen.

Muster 14.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ......

Abgegeben den .... 189...
Die Revision übernehmen:*)

Auszug

aus

dem Zuckerbegleitschein I des (der) .... -Amts (Stelle) zu ....

Nr. ...... vom .... 189 über die damit an den umstehend genannten Empfänger eingegangenen Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate.

Behufs der Anmeldung derselben
- zum Eintritt in den freien Verkehr.
- zur Niederlage.
- zur Weiterbeförderung mit Begleitschein.

Annahme-Erklärung.

Indem ...... den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten unter Nr. ...... des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers ...... eingetragenen Begleitscheins anerkenne,

(für Zuckerbegleitscheine I) übernehme ...... die Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte / zuckerhaltigen Fabrikate in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem Begleitschein-Erledigungsamt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre ...... für verpflichtet,

für die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer *(und den auf dieselben gewährten Ausfuhrzuschuss) (und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung)*

für die auf diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Zuckersteuervergütung (auf diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer)

zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Zugleich beantrage ...... Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte ...... für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtraganmeldung.

(für Zuckerbegleitscheine II) verpflichte ...... den darin festgestellten Abgabenbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungsamt einzuzahlen.

............, den 189

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. ...... Ziffer ......

............, den 189

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

[Seite 2.]

I.

Inhalt des Begleitscheins.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate										Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.
				nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders.				nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.						
					Menge.				Menge.					
						Nettogewicht				Nettogewicht,				
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.	Bruttogewicht.	der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate.	des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers.	Art.	Bruttogewicht.	durch Verwiegung ermitteltes.	durch Taraabzug ermitteltes.	Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung bezw. *des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.	
					kg 1/100	kg 1/100	kg 1/100		kg 1/100	kg 1/100	kg 1/100		kg 1/100	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Mit dem Begleitschein übereinstimmend.
(Name und Amtscharakter.)

Anträ… Beme… des … bis… (Begl… Ertr… Be… u. …

[Seite 3.]

III. Angabe a) der Lagerzeit in Niederlagen, b) ob für die gelagert gewesenen Zucker *bezw.* zuckerhaltigen Fabrikate bereits bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung* beantragt oder gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung *bezw. des Zuschusses* (in Ziffern und in Buchstaben), c) Bestimmungsland.	IV. Revisionsbefund.								V. Abgabenberechnung.		VI. Weiterer Nachweis.	
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate					Der Berechnung der Vergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.	Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe*-Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung*	Betrag.	Der Hebe- und Kontrolregister	
				Menge.								
					Nettogewicht,							
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.	Bruttogewicht.	durch Verwiegung ermitteltes.	durch Taraabzug ermitteltes.	Tarasatz bezw. Taragewicht.				Benennung.	Nr.
				kg 1/100	kg 1/100	kg 1/100		kg 1/100		Mark Pf.		
17.	18	19	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Der Ver… nachweisung … Nummer Blatt … (cut off)

Muster 15.

*) Nr.

*) Tag der Ankunft:

Erledigungsschein

über die von dem (der) =Amt (Stelle) in der Zeit vom bis 189 erledigten Zuckerbegleitscheine des (der) =Amts (Stelle), soweit nicht bereits Einzel=Erledigungsscheine nach Muster 21 ausgestellt worden sind.**)

Lfd. Nr.	Gattung des Zuckerbegleitscheins.	Nummer des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers.	Zeit der Ausstellung des Zuckerbegleitscheins			Nummer des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers.	Zeit der Erledigung des Zuckerbegleitscheins			Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	

*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

**) Die einzelnen Zuckerbegleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register eingetragen.

Muster 16.

Ausweis

für

die Wegführung von Zuckerprodukten aus der Zuckerfabrik von ....

zu ....

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Waarenführers.	Zahl und Verpackungsart der Kolli, Zahl der Wagen ꝛc., bei Eisenbahnwagen Nr. derselben.	Art der Zuckerprodukte.	Gewicht (brutto) derselben (summarisch). kg	Bestimmungsort.	Bemerkungen.
1.	2	3.	4	5.	6.	7.

Muster 17.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt der 5. September,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt der 15. September.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Hebebezirk: ....

Betriebs-Nachweisung

der

Stärkezuckerfabrik .... in ....

für das Betriebsjahr $\frac{\text{1. August 189..}}{\text{31. Juli 189..}}$.

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
2. Die Eintragungen müssen genau mit den Fabrikbüchern übereinstimmen.
3. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, ist eine Fehlanzeige einzureichen.

[Seite 2.]

Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke.				Menge des verwendeten Saccharins.
Selbstfabrizirte Stärke.		Angekaufte Stärke.		
Nasse.	Trockene.	Nasse.	Trockene.	
kg	kg	kg	kg	kg
1.	2.	3.	4.	5.

[Seite 3.]

Menge des gewonnenen Stärkezuckers.				Bemerkungen.
Stärkezucker in fester Form.	Darunter (Spalte 6) krystallisirter Stärkezucker, namentlich in Form von Broten, Platten und dergleichen.	Stärkezuckersyrup.	Außerdem Couleur.	
kg	kg	kg	kg	
6.	7.	8.	9.	10.

Muster 18.

(Landeswappen.)

Bundesstaat

Ausfuhrzuschußschein für Zucker

Nr.

Für Kilogramm

, welche für d

zu

am 189 nach Nr. des Ausfuhrzuschuß-Registers des -Amts

zu {ausgeführt / niedergelegt} worden sind, beträgt der Ausfuhrzuschuß

ℳ Pf.,

in Worten:

Mark Pf.

Dieser Betrag kann vom Augenblicke der Aushändigung dieses Ausfuhrzuschußscheines an von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer sowie auf gestundete, nicht früher als am 18 fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch vom 189 ab bei dem Haupt- -Amt zu baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist. Die Gültigkeit dieses Ausfuhrzuschußscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlorengehens dieses Scheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

, den ten 189 .

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Name)

(Amtscharakter)

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Scheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Giro-Konto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung beziehungsweise der Ueberweisung mindestens [illegible] Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Ausfuhrzuschußscheine ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen.

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung des Zuschusses.

Umstehender Betrag von .... Mark ...... Pf., in Worten: ....

....

ist heute von dem .... = Amt zu .... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am .... 189 (heute) fällig werdende Zuckersteuer angerechnet worden.

............, den ....ten .... 189 . .

....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von .... Mark ...... Pf., in Worten: ....

....

ist mir (uns) von dem Haupt = ... = Amt zu .... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

............, den ....ten .... 189 .

....

Buchungs = Vermerk.

Der Ausfuhrzuschußschein ist bei dem .... = Amt zu .... am ....ten .... 189 ... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Zuckersteuer=Hebe=Register Seite ...... Nr.	*) im Haupt = Journal Seite ...... Nr. ......
im Kredit=Journal für 189 ... Seite ...... Nr.	im Haupt = Manual Seite ...... Nr. ......
im Kredit=Manual für 189 ... Seite ...... Konto	im Kassen=Journal, Abth. II Seite ...... Nr. ......

D...... Kassenbeamte

....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Muster 19.

Register

über

die bei der .... zu ....

für das Etatsjahr 189 ......

ausgefertigten Zuckerausfuhr-Zuschußscheine.

[2. Seite.]

Der Zuschußschein ist ausgefertigt		Die Ertheilung desselben ist beantragt			Des Anmelders der Zuckerprodukte zur Ausfuhr oder Niederlegung	
unter laufender Nummer	am	von (Bezeichnung der Amtsstelle)	in der Liquidation		Name.	Wohnort.
			für den Monat	unter Nummer		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

[3. Seite.]

Art der Zuckerprodukte.	Der Berechnung des Ausfuhrzuschusses zu Grunde zu legende Zuckermenge.		Betrag des Zuschusses.		Der Zuschuß ist zur Baarzahlung fällig am	Die Anrechnung oder Einlösung des Zuschußscheines ist nachgewiesen		Bemerkungen.
	kg	$^1/_{100}$	Mark	Pf.		von dem Hauptamte zu	in der Nachweisung für den Rechnungsmonat	
8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.

Muster 20.

Nachweisung

der

bei dem Haupt- ………………………… -Amt zu ………………………………… und den Steuer-stellen im Bezirk desselben im Rechnungsmonat ……………………………………… 189
auf Zuckersteuer in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuckerausfuhr-Zuschußscheine.

Laufende Nummer.	**Behörde,** welche den Zuschußschein ausgefertigt hat.	Des Zuschußscheins		Betrag des Zuschusses.	
		Datum.	Nummer.	Mark	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	

Muster 21.

*) Nr. ......

*) Tag der Ankunft: ......

Einzel-Erledigungsschein,

betreffend

den Zuckerbegleitschein I Nr. ...... des (der) ...... -Amts (Stelle) zu ......
vom ...... 189...

über

zuckerhaltige Fabrikate, welche mit dem Anspruche auf Zuckersteuervergütung
Zuckerprodukte, welche mit dem Anspruche auf { *Ausfuhrzuschuss* / *Zuckersteuervergütung* }

abgefertigt worden sind.

Der vorbezeichnete Zuckerbegleitschein I ist am ...... 189 hier eingegangen und in das Zuckerbegleitschein-Empfangsregister ...... unter Nr. ...... eingetragen worden.

Die darin verzeichneten, mit unverletztem amtlichen Verschluß gestellten ...... Kolli mit dem hier amtlich ermittelten (angenommenen) Bruttogewicht von ...... kg und dem der Berechnung der Zuckersteuervergütung *(des Ausfuhrzuschusses)* zu Grunde zu legenden Zuckergewicht von ...... kg, in Worten: ...... Kilogramm sind am ...... 189 unter amtlicher Aufsicht in das Zollausland ausgeführt (in die Niederlage hierselbst aufgenommen) worden.

...... , den ......ten ...... 189 .

(Stempel.) (Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

---

*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

Muster 22.

Ausfuhr-Vergütungs- *Zuschuss-* Register

für

zuckerhaltige Fabrikate
Zuckerprodukte

des .... =Amts
der Zuckersteuerstelle
zu ....

für das Etatsjahr 189 /9 .

Dieses Register enthält .... Blätter, mit [ei]ner Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit [d]em Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

.... , den ......ten .... 189 ..

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

[Seite 2.]

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders Name.	Des Versenders Wohnort.	Tag der Revision.	Zahl und Verpackungsart der Kolli.	Art der zuckerhaltigen Fabrikat *bezw. der Zuckerprodukte*
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

[Seite 3.]

Der Berechnung der Steuervergütung *bezw. des Ausfuhrzuschusses* zu Grunde zu legende Zuckermenge. kg	1/100	Die Versendung oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. der Zuckerprodukte* ist nachgewiesen im Register: Benennung.	Nummer.	Die Steuervergütung *bezw. der Ausfuhrzuschuss* ist liquidirt im Monat	unter Nummer	**Bemerkungen,** insbesondere über die Untersuchung der zuckerhaltigen Fabrikat *bezw. der Zuckerprodukte* durch einen Chemiker, dessen Attest bis zur Liquidation der Vergütung bei dem Register zurückzubehalten ist.
8.		9.	10.	11.	12.	13.

Muster 23.

Liquidation

des .... -Amts zu ....

über

{ **Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate**
{ ***Ausfuhrzuschüsse für Zucker***

für den Monat .... 189 ..

Anleitung.

Für jede der beiden Arten von Zahlungen (Steuervergütungen und Zuschüsse) ist eine gesonderte Liquidation aufzustellen.

Anmerkung für den Druck der Formulare.

Nach Ablauf der Uebergangszeit tritt an Stelle der Spalten 10 bis einschließlich 13 eine Spalte 10 mit der Bezeichnung „Betrag der Zuckersteuervergütung". Die Spalten 14 und 15 sind alsdann als Spalten 11 und 12 zu bezeichnen; auch fallen die im Muster mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort.

Laufende Nr.	Nummer des Ausfuhr-Vergütungs- *(Zuschuss-)* Registers.	Des Anmelders		Art der zuckerhaltigen Fabrikate *(Zuckerprodukte)*.	Der Berechnung der Steuervergütung *(des Ausfuhrzuschusses)* zu Grunde zu legende Zuckermenge.		Die Ausfuhr bezw. Niederlegun[g] ist erfolgt	
		Name.	Wohnort.		kg	1/100	über das bezw. bei dem Amt (Benennung)	am
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.

Bezeichnung der beigefügten Beläge.	Betrag								Tag der Fälligkeit der Zuckersteuervergütung *bezw.* *des Zuschusses* zur Baarzahlung.	Bemerkungen.
	a) der Zuckersteuervergütung.		*b) des Ausfuhrzuschusses*							
			zum Satze von M. … Pf für 100 kg		*zum Satze von M. … Pf für 100 kg*		*zum Satze von M. … Pf für 100 kg*			
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.		
9.	10.		11.		12.		13.		14.	15.
Summe										

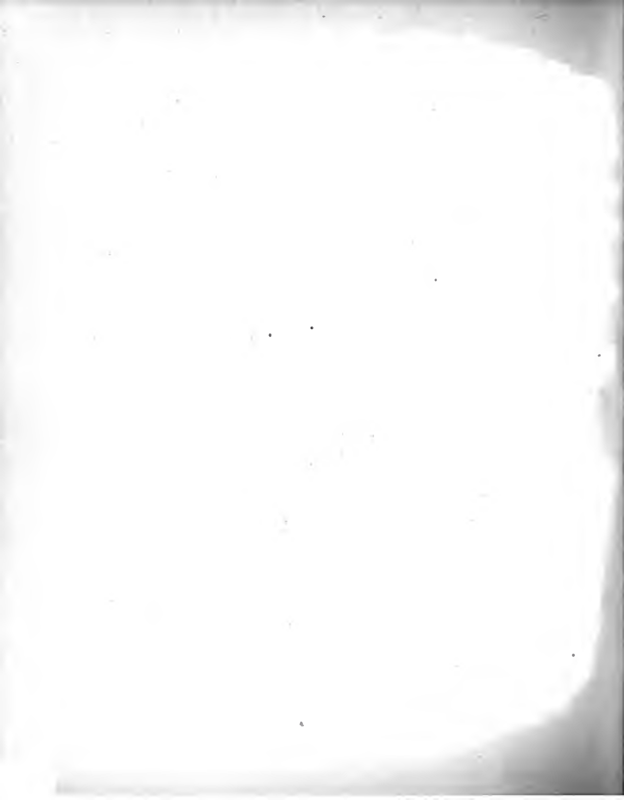
Mustereintrag für die Zahlungsanweisung.

Das Haupt.............amt zu .... wird angewiesen, die vorstehend liquidirten Zuckersteuervergütungsbeträge mit zusammen ...... Mark ...... Pf., in Worten .... Mark .... Pfennig, den in Spalte 3 angegebenen Empfangsberechtigten gegen Quittung zu zahlen.

Die Beträge können von dem Empfangsberechtigten jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer, sowie auf gestundete, nicht früher als an dem in Spalte 14 angegebenen Tage fällig werdende Zuckersteuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder von dem in Spalte 14 angegebenen Fälligkeitstermine ab baar erhoben werden.

.................., den ...ten .... 189...

(Bezeichnung und Unterschrift der Direktivbehörde.)



Muster 24.

Abgegeben am ....
Die Revision übernehmen:*)

Abmeldung

von

niedergelegten Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten)

aus

der { Niederlage des .... -Amts zu ....
der { unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage .... zu ....

---

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.												II.	III.
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Zuckerprodukte *(zuckerhaltigen Fabrikate)*				Tarasatz bezw. Taragewicht.	Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie u. s. w.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.	Amtliche Angabe, ob bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung, Ausfuhrzuschuß oder Materialsteuervergütung beantragt oder gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung bezw. des Zuschusses (in Ziffern und Buchstaben).*
Konto.	Blatt.	Nummer.		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	Art.*)	Menge. Einlagerungsgewicht.						
							Bruttogewicht.	Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes.	Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes.				
							kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit erhält die Spalte 14 die Ueberschrift „Amtliche Angabe des für die niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate gezahlten Steuervergütungsbetrages (in Ziffern und Buchstaben)"; außerdem fallen die im Muster mit schräg lateinischen Lettern gedruckten Worte fort.

Mit dem Niederlageregister übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

*) *Bezüglich der vor dem 1. August 1892 niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Steuervergütung sich auf Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.*

IV. Revisionsbefund.						V. Abgabenberechnung.		VI. Weiterer Nachweis.		VII.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate)						Der Hebe- und Kontrolregister.		
			Menge.							
				Nettogewicht,						
…ichen und …um-…ern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Bruttogewicht. kg 1/100	durch Verwiegung ermitteltes. kg 1/100	durch Taraabzug ermitteltes. kg 1/100	Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe-* Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag. Mark. Pf.	Benennung.	Nummer.	Bemerkungen über Beamtenbegleitung, vorhandenen oder beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
15	16.	17.	18.	19.	20.	21	22.	23.	24.	25.

Annahme-Erklärung.

.... übernehme . die Verpflichtung, die innen verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge noch heute (bis zum ten ....) der benannten Zuckerfabrik (der benannten Niederlage) zuzuführen und daselbst zur Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre .... für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten) ruhenden Abgaben zu haften, bis der Uebergang in die Fabrik (Niederlage) steueramtlich bescheinigt ist.

.................................., den ......ten .... 189 ....

....

Muster 25.

Zucker-Niederlage-Register

des

....-Amts

zu

....

für die Zeit vom 1. August 189.... bis 31. Juli 189....

Dieses Register enthält .... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

Geführt von

(Name) ....

(Amtscharakter) ....

[Seite 2.]

Anschreibung.

Laufende Nummer.	Tag der Anschreibung.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Der Kolli		Bei dem Vorabfertigungsamt stattgehabte Ermittelungen.					Angabe, ob bei dem Vorabfertigungsamte Zuckersteuervergütung *bezw. Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss* beantragt, und welcher Betrag davon gewährt worden ist.	Bei der Einlagerung vorgenomme[nen] Ermittelungen.				
			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg 1/100	Tarasatz oder Taragewicht.	Nettogewicht. kg 1/100	Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg 1/100	Mark | Pf.	Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg 1/100	Angewendeter Tarasatz bezw. angenommenes oder ermitteltes Taragewicht.	Nettogewicht. kg 1/100	Gewi[cht] des in d[en] zuckerha[l]tigen F[a]brikate[n] enthalten[en] Zucker[s]. kg 1/[100]
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

[Seite 3.]

Angabe, ob bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung *bezw. Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss* beantragt, und welcher Betrag davon gewährt worden ist.	Angabe,		Abschreibung.											
			Tag der Abschreibung.	Der Kolli		Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittelungen.					Betrag der Vergütung *bezw. des Ausfuhrzuschusses*, welche *(welcher)* auf die abgeschriebenen zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. Zuckerprodukte* entfällt.	Weiterer Nachweis der Waaren.		Bemerkungen.
Mark | Pf.	ob und welcher Verschluß an den Kolli befindlich ist.	ob die Waaren von Niederlagen abgemeldet sind.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg 1/100	Angewendeter Tarasatz bezw. angenommenes oder ermitteltes Taragewicht.	Nettogewicht. kg 1/100	Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg 1/100	Mark | Pf.	Bezeichnung des Registers.	Nummer.	
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 23. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni 1892 zur baaren Einlösung am **2. Januar 1893** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 29 bis 34. 51 bis 60. 64. 65. 90 bis 101. 115. 117. 118. 120 bis 122. 145 bis 148. 150. 157. 159 bis 170. 194 bis 198. 203. 225 bis 230. 262 bis 273. 333 bis 335. 337 bis 339. 377 bis 382. 441 bis 446. 471 bis 476. 489 bis 492. 495 bis 502. 510. 512 bis 516. 530 bis 535. 542 bis 547. 561 bis 567. 569. 570. 572 bis 574. 803 bis 817. 819. 823 bis 836. 839 bis 844. 851 bis 856. 869 bis 880. 923. 924. **1**838. 839. 899 bis 904. 952. 953. 958 bis 967. 999. **2**000 bis 16. 29 bis 34. 47 bis 52. 77 bis 100. 121 bis 126. 202 bis 207. 220. 223 bis 226. 228 bis 234. 259. 260. **12**261. 262. 304 bis 309. 340 bis 345. 358 bis 363. 370. 399. 400. 403 bis 405. 418 bis 429. 478 bis 483. 532 bis 537. 560 bis 565. 610 bis 615. 658 bis 663. 778 bis 783. 794 bis 796. 809 bis 811. 818 bis 820. 822 bis 824. 861. 862. 864 bis 867. 883 bis 888. 955. 956.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr. = 1 200 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 448 bis 459. **1**578 bis 580. 585. 588. 590. 592 bis 596. 600. 836 bis 847. **2**058 bis 68. 77. 216 bis 239. **3**417 bis 419. 421. 422. 425 bis 429. 432. 433. 551 bis 562. **4**975 bis 986. **5**047 bis 58. 203 bis 214. 251 bis 262. 299 bis 310. 371 bis 382. 491 bis 502. 551 bis 562. **6**140 bis 151. 248 bis 259. 380 bis 391. 512 bis 523. **7**395 bis 405. 425. **8**079 bis 82. 85 bis 90. 92. 93. 396 bis 401. 403. 404. 406 bis 409. **10**128 bis 139. 608 bis 619. 992 bis 999. **11**000 bis 3.

Summe 312 Stück über 156 000 Rthlr. = 468 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 1 bis 5. 7 bis 13. 15 bis 24. 26 bis 31. 33 bis 44. 223 bis 226. 228 bis 235. 237 bis 244. 535 bis 538. 540 bis 544. 549 bis 559. **1**373 bis 377. 379. 381 bis 383. 386. 388 bis 390. 397. 398. 400 bis 403. 406. **2**065 bis 84.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthlr. = 108 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 319 bis 332. 334. 336 bis 345.

Summe 25 Stück über 2 500 Rthlr.
= 7 500 Mark.

Wiederholung.

Lit.	Stück		Rthlr.		Rthlr.
Lit. A.	400 Stück	zu	1 000 Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
» B.	312 »	»	500 »	»	156 000 »
» C.	120 »	»	300 »	»	36 000 »
» D.	25 »	»	100 »	»	2 500 »
Summe	857 Stück		....	über	594 500 Rthlr.
					= 1 783 500 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 40.

15. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 354. 355. 5929. 13494. 495.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 997.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 286. 287.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 10029.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 107.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1171 bis 174. 3903.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 1509 bis 511. 861.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 1334. 340. 341. 350. 351. 364. 377.

18. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 2193 bis 195.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 7017. 458.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 285. 529. 1737. 738. 767. 768.

19. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 2495.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1092. 575. 2939. 3496.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 158. 159.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 587. 4040. 5225. 13206.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 212. 1164. 3000. 7788. 8588.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 725. 1434. 435. 445. 452. 453.

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1892.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 588 bis 590. 2111. 6406. 12625. 13532.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 4101. 7231. 8921.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 65. 758. 773. 1185.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 405.

Wegen der in der 22sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1891.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 18213.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 3220.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 5511.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 12440.

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 16966.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 12188.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 5496. 9831. 16262.

25. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 5.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 2883.

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 7123. 14444.

Restkündigung zum 1. April 1889.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 11854.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 4497.

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 4339.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 13756.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 2571. 572.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 17337.

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 5769.

26. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 4 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 10333.

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1200.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 10044. 13588.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 1249. 14040. 15923. 927. 17151. 152.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 2659.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X unter Gewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 133. **2400.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2975.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1117.** **5091.**

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894.** 895. **8109.** 110. **9554.** **18746.** 747. **23378** bis 383. **26470.** **66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **2516.** **4446.** **5092.** **13075.** **19212.** 280. 281. **20661.** **26721.** **29366.** **31575.** **38685.** **45590.** **46386.** **47989.** **51248.** **53380.** **56355.** **59963.** **62050.** 114.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093.** **28834.** **34300.** 813. **37183.** **38752.** **45752.** **49168.** **55773.** **60199.** **62283.** 573. **68835.** № **73526.** **78053.** **85756.** 958. **93179.** **98426.** **101161.** 162. **103776.** **106400.** **107956.** **110095.** **116851.** **120227.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **3259.** **6100.** **7988.** **8915.** **11695.** **14015** bis 17. **15273.** **16223.** **22528.** 529. **24378.** **25229.** 351. **26372.** **31088.** 233. **34568.** **41942.** **42758.**

Lit. N. zu **1000** Mark № **9869.**

Lit. K. zu **500** Mark № **5638.** **15101.** **26005.**

Lit. L. zu **300** Mark № 391. **9228.** 229. **12243.** **29211.**

Lit. M. zu **200** Mark № 628.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 1489. 2204.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2327.

9. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 959.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 769.

10. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 1807. 808. 866. 2248.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 365. 443.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 2 bis 8.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 1399. 406. 492.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 2131.
Lit. D. zu **300** Rthlr. № 518. 764.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 2649.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

das Hauptsteueramt Braunschweig,
in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

Berlin, den 1. Juli 1892.

Verzeichniß

der in der **15**ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1892 zur baaren Einlösung am **1. November 1892** gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 957. 958. 963 bis 970. **2**101 bis 110. **3**542. 543. 545. 550 bis 552. 554. 588. 625. 626.

Summe 30 Stück über 30 000 Rthlr. = 90 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 461. 465. 481. 507. 619. 620. 627. 631. 635. 642. 652. 653. **1**969. 970. 987. 988. **2**013. 14. 21. 27. 28. 30. 31. 35.

Summe 24 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 1. 3. 6 bis 8. 10 bis 13. 15. 107. 112. 119. 124. 145. 150. 152. 155. 159. 162. 257 bis 259. 263. 266. 268. 272. 277. 281. 284. 316. 317. 321. 322. 327. 343. 347. 353. 356. 359. 364. 365. 370 bis 373. 377. 378. 384. 387. 589. 595. 598. 607. 611. 612. 614. 615. 622. 628. 629. 636. 637. 642. 658. 666. 680. 681. 695. 699. **1**007. 24. 67. 68. 70. 75 bis 78. 81. 197. 200. 209. 211. 212. 216. 219. 220. 225. 226. 234. 237. 243. 245. 250. 259. 263. 272. 273. 304. 579.

Summe 101 Stück über 20 200 Rthlr. = 60 600 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **2**286. 290. 302 bis 309. 315. 320. 325. 333. 338. 339. 341. 348. 349. 353.

Summe 20 Stück über 2 000 Rthlr. = 6 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **2**113. 168. 170 bis 172. 175. 184 bis 186. 191. 208. 212 bis 215. 217. 223. 224.

Summe 18 Stück über 900 Rthlr. = 2 700 Mark.

Wiederholung.

Lit.	Stück		zu		über	
Lit. A.	30	Stück	zu 1000	Rthlr.	über 30 000	Rthlr.
» B.	24	»	» 500	»	» 12 000	»
» E.	101	»	» 200	»	» 20 200	»
» F.	20	»	» 100	»	» 2 000	»
» G.	18	»	» 50	»	» 900	»
Summe	193	Stück	....		über 65 100	Rthlr.
					= 195 300	Mark.

Verzeichniß

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

Besteuerung der Zuckerabläufe.

§. 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 12 ℳ für 100 kg Nettogewicht.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:
die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt Uerdingen,

in Bayern:
das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,
in den Hansestädten:
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den vorausgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Anlage A. Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

Anlage B. In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrolen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Anlage C. Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

I. Zuckersteuer-Heberegister.

§. 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben.

Muster 1. Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

II. Stundung der Zuckersteuer.

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist

und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 ℳ findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 ℳ beträgt. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

Befreiung von der Zuckersteuer.

Anlagen D u. E.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontroliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikinhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf den dritten Theil des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten, sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.

Waage-einrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräthe und Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

Bei bereits bestehenden Zuckerfabriken kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume abgesehen werden, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

§. 17. Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Geräthe-verzeichnissen ist bis auf weiteres abzusehen.

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergibt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:

1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:

1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker

in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdaun auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Muster 2.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Steuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte 2c.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren

(Osmose, Elution ꝛc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebniß jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnißfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel,

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittelungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 1. August 1892 fortgesetzt wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestandsübersichten. Muster 3.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Diese Uebersicht tritt bereits für den 31. Juli 1892 an die Stelle der bisherigen Bestandsübersicht.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zuckersteuerstellen

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle“ führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 68 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

Muster 4.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Muster 5.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden.

Insofern bezüglich der Richtigkeit der Anmeldungen keine Bedenken bestehen, kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den vorhergehenden Betrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fabrik.

Muster 6.

Muster 7.

§. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

a. Abmeldung.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers,
b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergl. §. 1).

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitscheine.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

Extra-Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Le Conservateur
Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen.

Paris, 18 Rue Lafayette.
Berlin, 113 Lindenstraße.

Statuten der gegenseitigen Genossenschaften.

Erster Abschnitt.

Zweck der Errichtung.

Bestimmungen über den Versicherungsabschluß.

Artikel 1.

Die auf die Wechselfälle des Lebens begründeten gegenseitigen Versicherungs-Genossenschaften, welche vom „Conservateur" zu bilden und zu verwalten sind, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

2.

Diese Genossenschaften werden gebildet:
I. Auf den Fall des Ueberlebens,
II. Auf den Fall des Todes.

3.

Der Sitz aller Genossenschaften ist in Paris.

4.

Jeder Beitritt zu einer Genossenschaft wird durch einen Antrag erklärt, welchen der Subscribent unterzeichnet und welchen die höhere Verwaltung des „Conservateur" sich das Recht vorbehält, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath zurückzuweisen, ohne verpflichtet zu sein, die Gründe für seine Zurückweisung anzugeben. Der Beitritt wird erst durch die erste Zahlung und Aushändigung der Police endgültig.

Der Antrag enthält die Bedingungen für die Versicherung, wie diejenigen, zu deren Erfüllung sich der „Conservateur" dem Subscribenten gegenüber verpflichtet.

5.

Auf der Rückseite des Antrages und der Police werden wörtlich die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und die besonderen Bestimmungen der Genossenschaft, an welcher der Subscribent Theil zu nehmen beantragt, abgedruckt.

Der Antrag und die Police geben an:
Namen, Vornamen und Wohnung der Subscribenten;
Namen, Vornamen und Wohnsitz des Genossenschaftsmitgliedes, wenn dies nicht der Subscribent selbst ist;

Namen, Vornamen, Wohnsitz, Geburts-Ort und Tag des Versicherten; den für die Ausführung des Vertrages gewählten Wohnsitz; die Zustimmungserklärungen Dritter (Genossenschaftsmitglieder oder Versicherter);
den Betrag der Versicherung und die Zeitpunkte der Zahlung;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Bezeichnung der Genossenschaft, zu welcher die Versicherung gehört;
den letzten Aufnahmetermin der Genossenschaft;
die durch den nachfolgenden Artikel 16 vorgeschriebene Form der Kapitals-Anlegung;
die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Anrechte des Genossenschaftsmitgliedes an der Vertheilung der Genossenschaft beizubringen sind;
die Bestimmungen über die nach Artikel 69 der Gesellschaft zugestandenen Gebühren.

6.

Jeder Subscribent hat einen Wohnsitz für alle auf die Ausführung des Vertrages bezüglichen Handlungen zu wählen. Der im Augenblick der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf den Subscribenten, auf das Genossenschaftsmitglied und ihre Rechtsnachfolger gültig, so lange sie nicht der Direction in Paris einen anderen angegeben haben.

Niemand kann Subscribent werden, der nicht rechtlich verfügungsfähig ist. Die Unmündigen und Verfügungsunberechtigten können nur mit Zustimmung ihrer rechtlichen Vertreter zugelassen werden.

Die Rechtsnachfolger eines Genossenschaftsmitgliedes können nur einen Wohnsitz haben; sie müssen zu diesem Zwecke eine Verständigung untereinander erzielen.

7.

Im Falle des Todes oder des sonstigen Wechsels eines Genossenschaftsmitgliedes müssen dessen Erben oder Rechtsnachfolger einen unter sich bestimmen, welcher alle ihre Rechte der gegenseitigen Genossenschaft gegenüber wahrzunehmen hat.

Unter keiner Bedingung können sie der Verwaltung gehörige Register oder Papiere versiegeln lassen.

8.

Zu jeder Police muß eine Urkunde, welche das Alter des Versicherten nachweist, eingereicht werden. Dieselbe verbleibt bei der Direction bis zur Ausschüttung der Genossenschaft, zu welcher der Subscribent gehört.

Zweiter Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Erste Abtheilung: Bildung der Genossenschaften.

9.

Die Bedingungen, unter welchen jede Genossenschaft gebildet werden soll, werden vor dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung durch einen besonderen Beschluß des Aufsichtsrathes festgesetzt.

10.

Keine Genossenschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern in Kraft treten. Wenn die für ein und dieselbe Genossenschaft aufgenommenen Versicherungen in einem Zeitraum von einem Jahre nach Aufnahme der ersten diese Mindestzahl nicht erreichen, werden sie für null und nichtig angesehen.

11.

Sobald eine Genossenschaft zehn Subscribenten aufgenommen hat, ohne daß dem „Conservateur“ vom Tode eines derselben Anzeige gemacht worden ist, wird jedem derselben nach dem erwählten Wohnsitz hin hiervon Kenntniß gegeben, und wenn innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach dieser Benachrichtigung dem „Conservateur“ keine Anzeige zugeht, daß vor Aufnahme der zehnten Versicherung ein Todesfall eingetreten ist, tritt die Genossenschaft auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsraths in Kraft.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Versicherung innerhalb der durch Artikel 10 bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Versicherungen aufgenommen sind.

Die Anzeigen der Todesfälle werden dem Datum nach in das zur Aufnahme der Versicherungen bestimmte Register eingetragen.

12.

Die Protokolle der auf die Eröffnung und die Bildung der Genossenschaften bezüglichen Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden alle besonders dem Datum nach in ein und dasselbe Register eingetragen. Sie tragen eine Ordnungsnummer.

13.

Die Aktiv- und Passiv-Wirkungen der Genossenschaften beginnen mit dem Tage, an welchem Letztere dem Protokolle nach in Kraft getreten sind.

14.

Nachdem der Subscribent die erste Zahlung geleistet hat, wird ihm die im Artikel 4 erwähnte Police ausgefertigt, welche die Quittung über die in baar geleistete Zahlung des ersten Jahresbeitrages oder der ersten Prämie enthält.

Zweite Abtheilung: Vermögen der Genossenschaften.

15.

Die Zahlungen der für die Genossenschaften bestimmten Gelder müssen folgendermaßen geleistet werden:

In Paris an die Kasse der Gesellschaft und zwar entweder in baar oder in Checks oder Anweisungen, zahlbar bei Sicht an die Ordre des Directors;

In den Provinzen und im Auslande an die Zahlstellen des „Conservateur", welche die Gelder an die Gesellschaft in baar oder in Anweisungen, zahlbar in Paris an die Ordre des Directors des Conservateur, abführen oder sie direkt bei einer Generalschatzkasse oder Steuerkasse einzahlen, um sie in Staatsrenten anzulegen.

Gegen die von den Subskribenten geleisteten Zahlungen werden diesen Quittungen ausgefertigt, welche aus einem Stammregister ausgelöst sind und die Unterschrift des Directors und eine Ordnungsnummer tragen.

Der „Conservateur" ist für alle Zahlungen verantwortlich, welche in baar oder in Anweisungen gegen Aushändigung der vorstehend bezeichneten Quittungen geleistet sind.

Die Zahlung eines Jahresbeitrages, oder einer Prämie, selbst für den auf die Verwaltungsgebühr entfallenden Theil, worüber im Artikel 69 gesprochen wird, kann in keinem Fall und aus keinem Grunde in einem an die Ordre eines Agenten oder eines unter irgend einem Titel Angestellten des „Conservateur" lautenden Wechsel geleistet werden. Jeder in dieser Form ausgeschriebene Wechsel wird ausdrücklich für ungültig erklärt.

16.

Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen nach dem Eingang der für die Genossenschaft bestimmten Gelder bei der Gesellschaft, muß der „Conservateur" diese Gelder in dreiprozentige Staatsrenten umwandeln.

Die Gelder jeder Genossenschaft werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Weise mit denen anderer gegenseitiger Genossenschaften vermischt werden.

17.

Die Renten werden eingetragen auf den Namen „Le Conservateur, Anonyme Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen," mit Bezeichnung jeder der Genossenschaften, zu welcher sie gehören, und unter Erwähnung der nach dem Wortlaut gegenwärtiger Statuten erforderlichen Förmlichkeiten, damit zur Zeit der auf jede der Genossenschaften bezüglichen Ausschüttung darüber verfügt werden kann.

18.

Die Zinsen der den verschiedenen Genossenschaften gehörigen Staatsrenten werden an den Director der Gesellschaft gezahlt. Innerhalb der auf die Zahlung folgenden fünf Tage werden sie zum Ankauf neuer Staatspapiere zum Nutzen jeder Genossenschaft verwendet.

Dritte Abtheilung: Ausschüttung der Genossenschaften.

19.

Nach Ablauf jeder Genossenschaft und nach Beendigung der Ausschüttungsarbeit setzt ein Beschluß des Aufsichtsrathes den Vertheilungsstatus des Genossenschaftsvermögens unter die Berechtigten fest, und

der Antheil eines jeden Einzelnen wird ihm in einer auf seinen Namen ausgefertigten Renten-Eintragung ausgezahlt.

Zu diesem Behuf wird dem Minister des Handels und der Industrie eine gehörig beglaubigte und mit der Unterschrift des Directors und zweier besonders dazu ernannter Mitglieder des Rathes versehene Abschrift des Aufsichtsrathsbeschlusses überreicht, nebst zwei namentlichen Aufstellungen der Theilnehmer, wovon eine für den Finanzminister bestimmt ist.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Rente sich der Zahl der Berechtigten nach nicht genau in namentliche Abschnitte theilen läßt, wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl übersteigt, an der Pariser Börse verkauft, und der Erlös wird von der Directionskasse unter Aufsicht eines damit beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsrathes in baar unter die Berechtigten vertheilt.

Die Renten-Uebertragungen werden von zwei besonders dazu ernannten Mitgliedern besagten Rathes, sowie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Director des „Conservateur“ unterzeichnet.

Gegen Empfang dieser in der Vertheilungsaufstellung festgesetzten Werthe hat der Subscribent die gehörig und beglaubigt quittirte Police zurückzustellen, welche ihm in Ausführung des Artikels 14 gefertigt wurde. Wenn er außer Stande ist, dies Dokument einzureichen, muß er es auf seine Kosten durch eine Quittung in gehöriger Form ersetzen.

Die innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Renten-Uebertragung nicht erhobenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer bei der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse des dépôts et consignations) niedergelegt.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens.

20.

Die Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens sind Genossenschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Entäußerung des Kapitals und der Einkünfte, in welchen die sich aus den Genossenschafts-Einlagen ergebenden Zinsen nach und nach dem Kapital bis zum Ende der Genossenschaft hinzugefügt werden.

Beim Ablauf jeder dieser Genossenschaften wird das Einlage-Kapital sammt dem sich aus der Anhäufung der Zinsen ergebenden Kapital unter diejenigen Genossenschaftsmitglieder vertheilt, welche das Leben der Personen, auf deren Kopf ihre Versicherung beruht, nachweisen.

21.

In den Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens kann die Versicherung zu Gunsten des Subscribenten oder zu Gunsten eines Dritten geschlossen werden. Sie kann auf dem Kopf des Subscribenten oder auf dem Kopf eines Dritten beruhen, jedoch mit der Maßgabe, daß derjenige, der die Versicherung auf den Kopf eines Dritten schließt, die Einwilligung desselben oder seiner Aszendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen beibringt, welche gesetzlich keinen Vertrag schließen können.

Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Versicherung auf den Kopf seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser Letzteren.

22.

Derjenige, welcher den Vertrag mit der Genossenschaft schließt, ist der Subscribent.

Derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen aus der Versicherung zu ziehen, ist das Genossenschafts-Mitglied.

Der Subscribent ist zugleich Genossenschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zu Gunsten eines Dritten geschlossen ist.

23.

Die Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens werden unter einer unbeschränkten Anzahl gebildet; sie nehmen bis zu dem für ihre Schließung festgesetzten Tage neue Mitglieder auf.

Die Schließung findet am ersten Tage des dem Ende der Genossenschaft vorangehenden fünften Jahres statt. In den letzten fünf Jahren kann also keine neue Versicherung mehr aufgenommen werden.
Die Genossenschaften haben eine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzte Dauer.

24.

Sie können ohne Unterschied vermittelst Versicherungen von Personen desselben Alters oder von Personen verschiedenen Alters gebildet werden.
Als gleichaltrig werden die vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich desselben Jahres geborenen Versicherten angesehen, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten der Altersunterschied nicht mehr als ein Jahr beträgt.
Eine Ausnahme findet nur für den Zeitraum zwischen dem Tage der Geburt und der Vollendung des ersten Lebensjahres statt. Dieser Zeitraum zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste die Kinder von unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs Monaten bis zu einem Jahre umfaßt.

25.

Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen und die Versicherungen zu derselben Zeit geschlossen worden sind, nehmen die Genossenschafts-Mitglieder an der Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens nach Maßgabe ihrer Einlagen Theil.

26.

Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter oder die Versicherungen zu verschiedenen Zeitpunkten geschlossen sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Ausschüttung auf Grund von Tarifen, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und auf die Anhäufung der Zinsen zu vier Prozent pro Jahr berechnet sind, zu verhältnißmäßiger Gleichheit gebracht.
Die jährlichen Einlagen werden im Augenblick der Ausschüttung unter sich und mit den einmaligen Einlagen durch die zusammengestellte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Zinsanhäufung zu vier Prozent pro Jahr zu verhältnißmäßiger Gleichheit gebracht.
In diesen Fällen nehmen die Genossenschafts-Mitglieder an der Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens Theil nach Maßgabe des verhältnißmäßigen Werthes ihrer Einlage in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt ihres Eintritts in die Genossenschaft und das Datum jeder Einzahlung.

27.

Die auf Grund des vorhergehenden Artikels aufzustellenden Tarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux entworfen.
Die im Artikel 24 vorgeschriebenen Unterabtheilungen des ersten Lebensjahres werden nach den Tafeln von Demonferrand behandelt.
Ein Exemplar von jedem der Tarife wird dem Minister des Handels und der Industrie eingereicht.

28.

Die Subscribenten leisten ihre Zahlungen entweder in einer einmaligen Einlage oder in gleichhohen Jahresbeiträgen.
Zur Zahlung des zweiten Jahresbeitrages ist der Subscribent zu dem von ihm hierzu bestimmten Zeitpunkt verpflichtet.

29.

Die Subscribenten auf jährliche Beiträge können sich durch Vorauszahlung frei machen, indem sie die Summe, welche ihren noch zu leistenden Jahresbeiträgen gleichkommt, ganz oder theilweise einzahlen; die Vorauszahlungen dürfen jedoch niemals Bruchtheile von Jahresbeiträgen enthalten.
Der Tod des Versicherten befreit den Subscribenten von der Zahlung der weiteren Jahresbeiträge, welche er noch zu leisten hatte.

30.

Der Rückstand von einem Jahre in der Zahlung eines Jahresbeitrages zieht den Verfall jedes Anrechts an dem Gewinn der Genossenschaft nach sich. Nur der Reinbetrag der eingezahlten Summen bleibt, wenn der Versicherte das Ende der Genossenschaft überlebt, Eigenthum des Genossenschafts-Mitgliedes und wird ihm zur Zeit der Vertheilung ohne Zinsen zurückerstattet.

Der Subscribent, der im Rückstand ist und seine Zahlungen vor Ablauf der für den Verfall festgesetzten Frist wieder aufnimmt, hat seiner verspäteten Zahlung Verzugszinsen von einem halben Prozent für jeden Monat und einen auf die Wechselfälle der Sterblichkeit berechneten Zuschlag hinzuzufügen.

Die Befugniß, die Zahlungen wieder aufzunehmen, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle mit der Frist auf, welche zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Beweisstücke festgesetzt ist. Der Verfall wird gegen jedes Genossenschaftsmitglied ausgesprochen, dessen Einlagen zu dieser Zeit nicht gänzlich baar bezahlt sein sollten.

Der Aufsichtsrath hat Vollmacht, wenn es für die Genossenschaft von Vortheil ist, jedem Subscribenten gegenüber, welcher einwilligt, für jedes Jahr des Rückstandes die vorerwähnten Zinsen und den Zuschlag zu zahlen, den Verfall wieder aufzuheben.

Es wird ein Register geführt, in welchem der Genossenschaft und dem Namen nach jeder ausgesprochene Verfall festgestellt wird.

Dieses Register wird vom Aufsichtsrath jedes Mal, wenn er es für nöthig erachtet, abgeschlossen werden.

31.

In den Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens ist das Anrecht an der Vertheilung abhängig von der Beibringung eines Lebenscertifikates des Versicherten, wenn er das Ende der Genossenschaft überlebt hat, oder einer Sterbeurkunde, wenn er nach dem Zeitpunkt gestorben ist, welcher in der Police für das Inkrafttreten der Anrechte der Genossenschaftsmitglieder festgesetzt ist. Diese Urkunden müssen beglaubigt sein und der Direction kostenfrei und gegen Empfangsschein innerhalb der drei Monate eingesandt werden, welche auf den für das Ende der Genossenschaft bestimmten Zeitpunkt folgen.

Am ersten Tage nach dem Ende der Genossenschaft wird vom Director auf Kosten der Genossenschaft ein eingeschriebener Brief an jedes Genossenschaftsmitglied gerichtet werden, um es an diese Verpflichtung zu erinnern.

Die Genossenschaftsmitglieder, welche diese Beibringung innerhalb der Frist der drei Monate nicht bewirkt haben, sind von der Vertheilung ausgeschlossen.

Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem für das Ende der Genossenschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte derjenigen Genossenschaftsmitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, außerhalb Europas (mit Ausnahme Algier und Tunis) ordnungsmäßig haben bestätigen lassen.

Jede Unrichtigkeit in den gemachten Angaben und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Absicht wäre, die Stellung der Genossenschaftsmitglieder im Augenblick des Versicherungsabschlusses oder nach dem für die Vertheilung bestimmten Zeitpunkt zu ändern, zieht den Verfall aller Anrechte an dem Gewinn der Genossenschaft nach sich und nur der Reinbetrag der gezahlten Jahresbeiträge wird den Betheiligten zur Zeit der Vertheilung zurückerstattet.

32.

Alle für die Geltendmachung der Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder vorstehend festgesetzten Fristen sind strengstens zu beachten und bringen ihre Wirkung betreffs der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß irgend eine Mahnung erforderlich wäre, ohne daß die Subscribenten den Einwand erheben können, sie hätten von der Direction die im Artikel 31 bezeichnete Erinnerung nicht erhalten; es bedarf keiner anderen Benachrichtigung, als der diesbezüglichen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

33.

Wenn eine Genossenschaft für den Fall des Ueberlebens in Folge des Ablebens oder des Ausschlusses aller ihrer Versicherten nicht ausgeschüttet werden kann, fallen die dieser Genossenschaft gehörigen Gelder dem Staate anheim.

Falls gegen alle Mitglieder einer Genossenschaft der Verfall ausgesprochen wird, würde der Staat in den Besitz derjenigen Gelder gesetzt werden, um welche das Genossenschaftsvermögen den nach dem Verlangen des Artikels 30 den verfallenen Genossenschaftsmitgliedern zukommenden Reinbetrag übersteigt.

Vierter Abschnitt.

Genossenschaften auf den Todesfall.

Erste Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen.

34.

Die Genossenschaften auf den Todesfall sind Genossenschaften auf eine unbestimmte Dauer mit Entäußerung des Kapitals und der Einkünfte.

Sie sind von zweierlei Art:

I. Allgemeine Genossenschaft für den Todesfall.

II. Genossenschaft für den Todesfall, genannt „Gegenversicherung".

Die Zahl ihrer Mitglieder, welche nicht unter zehn sein darf, ist unbegrenzt.

35.

In den Genossenschaften auf den Todesfall kann die Versicherung auf dem Kopf des Subscribenten oder auf dem Kopf eines Dritten mit seiner Zustimmung beruhen, sie kann aber nur zu Gunsten einer anderen Person, als der des Versicherten geschlossen werden.

36.

Die Genossenschaftsmitglieder sind ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes zuzulassen, aber sie zahlen in die Genossenschaft, deren Theilnehmer sie sind, jeder die in besonderen Tarifen festgestellte verhältnißmäßige Prämie ein.

37.

Niemand wird als Versicherter zugelassen, der nicht eine Bescheinigung über sein Alter und seine gewöhnliche Beschäftigung, sowie ein Attest von dem Arzte der Gesellschaft darüber beibringt, daß er gesund ist, eine gesunde Konstitution hat und an keiner Krankheit noch an einen organischen Fehler leide, der sein Leben abkürzen könnte. Die Unterschrift des Arztes muß beglaubigt sein.

38.

Das im vorstehenden Artikel geforderte ärztliche Attest darf im Augenblick der Zahlung der ersten Prämie nicht älter als 90 Tage sein.

39.

Die erste Prämie ist zu dem vom Subscribenten gewählten Fälligkeitstermin zahlbar.

Die Prämien der folgenden Jahre sind stets am 1. Januar fällig, mit einer Frist von 30 Tagen, während welcher die Prämie noch vollgültig gezahlt werden kann, selbst wenn der Versicherte inzwischen verstorben sein sollte.

40.

Jede nach dem 31. März geleistete Zahlung muß von einem neuen Attest über den guten Gesundheitszustand des Versicherten begleitet sein.

Von der Verpflichtung, das im Artikel 37 und im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebene Attest beizubringen, wird nur in dem im ersten Absatz des Artikels 64 vorgesehenen besonderen Fall bezüglich der Gegenversicherung abgesehen.

41.

Die Genossenschaften auf den Todesfall gelangen jährlich zur Ausschüttung vom 1. Januar jedes Jahres ab; an dieser Ausschüttung nehmen nur die Bezugsberechtigten der im Laufe des vorangegangenen Jahres verstorbenen Versicherten Theil.

42.

Das zu vertheilende Vermögen setzt sich zusammen:

I. aus allen, sowohl von den neuen, wie von den schon früher in die Genossenschaft aufgenommenen Subscribenten während des Jahres gezahlten Prämien;

II. aus den gesammten sich aus denselben ergebenden Zinsen.

43.

Um Anrecht an der Vertheilung zu haben, muß das Genossenschaftsmitglied innerhalb der drei Monate vom 1. Januar jedes Jahres ab den im vorangegangenen Jahre erfolgten Tod des Versicherten nachweisen.

Diese Nachweisung erfolgt durch Beibringung einer Sterbe-Urkunde und eines ärztlichen Attestes, in dem die Natur der Krankheit, welcher der Versicherte erlegen, angegeben ist. Diese Urkunden müssen beglaubigt sein.

Die Gesellschaft kann, wenn sie es für nöthig erachtet, die Beibringung einer behördlichen Urkunde fordern, welche die Ursache des Todes des Versicherten angiebt.

Während eines Jahres werden die Rechte derjenigen Genossenschaftsmitglieder vorbehalten, welche vor dem 31. März der Gesellschaft von dem außerhalb Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis) eingetretenen Tode des Versicherten haben Nachricht zugehen lassen.

44.

Von jedem Anrecht an der Vertheilung sind ausgeschlossen:

I. Jedes in einer Versicherung angegebene Genossenschaftsmitglied, deren Prämie für das Jahr, in welchem der Versicherte gestorben, nicht vor dem Tode desselben bezahlt war.

II. Das Genossenschaftsmitglied, dessen Versicherter in Folge eines mit Ueberlegung ausgeführten Selbstmordes oder durch richterliches Urtheil stirbt, ausgenommen wenn auf die Police wenigstens zwei jährliche Prämien gezahlt sind. In diesem Falle wird das Genossenschaftsmitglied oder seine Rechtsnachfolger zur Vertheilung zugelassen, jedoch nur für den vierten Theil desjenigen Betrages, der ihnen, falls der Versicherte eines natürlichen Todes gestorben, zuerkannt worden wäre.

III. Das wegen Mordes des Versicherten verurtheilte Genossenschaftsmitglied.

Zweite Abtheilung: Allgemeine Genossenschaft auf den Todesfall.

Besondere Bestimmungen.

45.

Die allgemeine Genossenschaft auf den Todesfall ist eine einzige Genossenschaft, welche ohne Unterschied alle Subscribenten umfaßt, die eine Versicherung mit oder ohne Vorbehalt des Ueberlebens geschlossen haben, gleichviel wann dieser Abschluß erfolgt sei.

46.

Sie nimmt nur Personen von 21 (ein und zwanzig) bis einschließlich sechszig Jahren auf.

47.

Die Verträge werden auf eine Dauer von wenigstens zehn Jahren geschlossen; sie können nach dem im Vertrage ausgesprochenen Willen des Subscribenten auf so viele aufeinander folgende zehnjährige Abschnitte festgesetzt werden, als es die wahrscheinliche Lebensdauer, welche der Versicherte seinem Alter im Augenblick des Versicherungsabschlusses nach erreichen dürfte, zuläßt.

48.

Sobald der Vertrag auf so viele zehnjährige Zeitabschnitte geschlossen war, als es die wahrscheinliche Lebensdauer des Versicherten zuließ, hat der Subscribent, wenn die wirkliche Lebensdauer des Versicherten die wahrscheinliche übersteigt, das Recht, seine Versicherung unter denselben Bedingungen fortzusetzen; er zahlt dann bis zum Tode des Versicherten die für das letzte Jahr des wahrscheinlichen Lebens berechnete Prämie, ohne ein neues Gesundheitsattest beibringen zu müssen, vorausgesetzt, daß die für die Zahlung festgesetzte Frist vom 1. Januar bis 31. März nicht abgelaufen war.

49.

Die von den Subscribenten der allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall zu zahlenden Prämien sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux aufgestellt und auf ein zur Zeit der Vertheilung zu erhaltendes wahrscheinliches Mindestergebniß berechnet.

Die für jedes Jahr auf die Einlage-Einheit zu zahlende Prämie ist die für das Alter des Versicherten am 1. Januar besonders angesetzte.

Die Tarife sind der Bestätigung der Regierung unterworfen.

50.

Gemäß der für die Zahlung der ersten Prämie im Laufe des Jahres gewählten Verfallzeit kommt hierbei die auf das vollendete Alter des Versicherten bezügliche Prämie in Anrechnung. Sie ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres voll und in der zweiten Hälfte desselben in halber Höhe zu entrichten, ohne daß die durch die volle Prämie erwirkten Rechte hierdurch eine Einbuße erlitten.

Zur Zahlung der auf das zweite Jahr des ersten zehnjährigen Abschnittes bezüglichen Prämie ist der Subscribent verpflichtet.

51.

Im Fall einer Reise oder des Aufenthaltes der Versicherten außerhalb der Grenzen Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis), ebenso wenn sich der Versicherte zu Kriegszeiten unter den Fahnen befindet, hat der Subscribent die Gesellschaft hiervon in Kenntniß zu setzen und eine Zuschlagsprämie von zwanzig Prozent zu zahlen.

Wenn in Folge einer der vorerwähnten Gefahren der Tod des Versicherten eintritt, ohne daß dieser Verpflichtung genügt wäre, so wird der zu empfangende Antheil im Verhältniß eines Fünftels erniedrigt.

52.

Nur mit einer Zusatzprämie von zehn Prozent werden als Versicherte zur allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall diejenigen Personen zugelassen, welche nachfolgende besondere Gewerbe betreiben:

Arbeiter in chemischen Fabriken, Bergleute, Bleiarbeiter, Bleiweißfabrikanten und -Arbeiter, Dachdecker, Eisenbahnschaffner, Feuerwehrleute, Fischer, Forstwächter, Glasbläser, Grenzaufseher, Häuseranstreicher, Heizer, Jagdaufseher, Kanalisationsarbeiter, Maschinenbauer, Matrosen, Maurer, Metallvergolder, Ofensetzer, Pulvermühlenarbeiter, Putzer, Seeleute, Spiegelbeleger, Steinbrecher, Steinschneider, Strandwächter, Torfstecher, Zimmerleute, Zinkarbeiter und überhaupt alle diejenigen Personen, welche im aktiven Dienst der Eisenbahnen, Gießereien und Dampfschiffe ihren Beruf ausüben.

53.

Die Vertheilung des jährlichen Genossenschaftsvermögens erfolgt nach Verhältniß der Anzahl der Einlage-Einheiten, welche sich aus der für das Todesjahr des Versicherten gezahlten Prämie ergiebt, ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen des Artikels 69, Absatz b von dem Betrag der beiden ersten Prämien entnommenen Vorwegerhebungen.

54.

Wenn im Laufe eines Jahres kein Todesfall eintritt, wird das Genossenschaftsvermögen der Masse hinzugefügt, welche im nächsten Jahre zur Auszahlung gelangen muß.

Versicherungen mit dem Vorbehalt des Ueberlebens.

55.

Die Versicherung mit dem Vorbehalt des Ueberlebens ist eine gemischte Kombination: Die Vertheilungen des Genossenschaftsvermögens unter die Rechtsnachfolger der verstorbenen Versicherten sind jährliche; die Ausschüttung des Reservefonds unter die Subscribenten, deren Versicherte überlebend sind, findet alle zehn Jahre statt. Diese Ausschüttung findet nach Maßgabe der eingezahlten Summen statt.

56.

Von der jährlich zu vertheilenden Masse wird auf die Prämien, welche die Versicherungen mit dem Vorbehalt des Ueberlebens betreffen, und die sich daraus ergebenden Zinsen ein Abzug von zwei Zehnteln gemacht, welche nach dem zehnten Jahre unter die Subscribenten zu vertheilen sind, welche den Nachweis führen, daß ihre Versicherten überlebend sind.

57.

Zur Ausschüttung des Reservefonds werden nur diejenigen Subscribenten zugelassen, welche innerhalb der drei Monate nach dem 1. Januar, welche auf den Ablauf des zehnjährigen Abschnittes folgen, das Leben ihres Versicherten durch Beibringung eines beglaubigten Lebens-Certifikates nachweisen.

Gleichwohl werden ein Jahr lang die Rechte derjenigen Genossenschafts-Mitglieder vorbehalten, welche ordnungsmäßig den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, außerhalb Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis) haben feststellen lassen.

Die Ausschüttung des Jahresvermögens und die Ausschüttung des während des zehnjährigen Abschnittes angesammelten Reservefonds finden zu gleicher Zeit statt.

Versicherungen ohne Vorbehalt des Ueberlebens.

58.

Jeder Subscribent der allgemeinen Genossenschaft auf den Todesfall hat das Recht, seine Versicherung je nach seiner Wahl auf einen oder mehrere zehnjährige Abschnitte und selbst für die ganze wahrscheinliche Lebensdauer des Versicherten ohne Theilnahme am Reservefonds für die Ueberlebenden abzuschließen.

59.

Für die Versicherung ohne Vorbehalt des Ueberlebens ist die für jedes Alter berechnete verhältnißmäßige Einlage durch einen besonderen Tarif festgesetzt.

60.

Die auf die Versicherungen mit Vorbehalt des Ueberlebens bezüglichen Bestimmungen sind mit Ausnahme derjenigen über die Zurückhaltung der nach dem zehnten Jahre zu vertheilenden zwei Zehntel auch für die Versicherungen ohne Vorbehalt des Ueberlebens gültig.

Dritte Abtheilung: Genossenschaft auf den Todesfall „Gegenversicherung".

Besondere Bestimmungen.

61.

Die Genossenschaft der Gegenversicherung hat den Zweck, innerhalb der vorgesehenen Sätze des Tarifs den Verlust zu ersetzen, den der Subscribent einer Versicherung für den Ueberlebensfall durch das vorzeitige Ableben seines Versicherten erleiden kann.

62.

Es kann Niemand zur Genossenschaft der Gegenversicherung zugelassen werden, der nicht gleichzeitig einer Genossenschaft für den Ueberlebensfall beitritt oder einer solchen bereits angehört.

63.

Die Genossenschaft der Gegenversicherung ist eine einzige Genossenschaft.

Sie umfaßt ohne Unterschied alle Subscribenten, welche ihren Beitritt zu derselben erklärt haben, gleichviel welcher Genossenschaft für den Ueberlebensfall sie angehören.

Jeder Vertrag zur Genossenschaft der Gegenversicherung kann nur auf die gleiche Anzahl von Jahren geschlossen werden, auf welche der Vertrag für den Ueberlebensfall lautet, oder die letzterer bis zu seinem Ende noch zu laufen hat.

64.

Jeder Subscribent, der zu gleicher Zeit und für dieselbe Person der Genossenschaft für den Ueberlebensfall und der Genossenschaft der Gegenversicherung beitritt, ist von der Beibringung eines ärztlichen Attestes über den guten Gesundheitszustand des Versicherten befreit.

Jeder Subscribent, welcher der Genossenschaft der Gegenversicherung erst später als der für den Ueberlebensfall beitritt, hat ein ärztliches Attest beizubringen, welches den guten Gesundheitszustand des Versicherten bestätigt.

Außerdem müssen ein solches Gesundheitsattest beibringen:

a) diejenigen Subscribenten, welche die Prämie für das laufende Jahr zahlen, ohne die für das Vorjahr entrichtet zu haben;

b) diejenigen Subscribenten, welche zwar die Prämie für das Vorjahr gezahlt haben, die für das laufende Jahr aber noch nach dem 31. März schuldig geblieben sind, mit Ausnahme derjenigen, die dann gleichzeitig die Jahresprämien für den Ueberlebensfall und für die Gegenversicherung decken.

65.

Die Prämientarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux aufgestellt.

Der Einheitssatz der Prämie entspricht einem wahrscheinlichen Ergebniß von 100 Francs.

Für das Alter zwischen dem Tage der Geburt und dem letzten Tage des ersten Lebensjahres findet nach den Sterblichkeitstafeln von Demonferrand eine Eintheilung in drei Abschnitte statt, von denen der erste die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs Monaten bis zu einem Jahre umfaßt.

Auf jede in den vorstehend verzeichneten Bestimmungen festgesetzte Jahresprämie wird ein Abzug von sieben Prozent gemacht; die Summe dieser Abzüge dient zu der unter Absatz c des Artikels 69 angegebenen Verwendung. Die Tarife sind der Bestätigung der Regierung unterworfen.

Zur Zahlung der zweiten Prämie zuzüglich des hierauf entfallenden Theils der im gegenwärtigen Artikel besprochenen Abzüge ist der Subscribent verpflichtet.

66.

Die Vertheilung der nach den Bestimmungen des Artikels 42 zusammengesetzten Genossenschaftsmasse erfolgt nach Maßgabe der Anzahl und Höhe der bis zum Tode des Versicherten wirklich eingezahlten Jahresbeiträge für den Ueberlebensfall unter die Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Abzug, welcher in Anwendung der Bestimmung des Absatzes a des Artikels 69 vom Betrag der beiden ersten Jahreseinlagen zu machen ist.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung.

Erste Abtheilung: Direction.

67.

Die von der Gesellschaft „Le Conservateur" gebildeten Genossenschaften werden von dieser verwaltet und nehmen an allen Bürgschaften ihrer eigenen Verwaltung Theil.

Die Geschäftsführung findet unter Aufsicht eines Rathes statt, der aus fünfzehn aus den Subscribenten der verschiedenen Genossenschaften entnommenen Mitgliedern besteht und nach den im Artikel 72 angegebenen Bestimmungen zusammengesetzt wird.

68.

Die dem „Conservateur" anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von fünf Tausend Franken dreiprozentiger Staatsrente verbürgt, deren auf den Namen der Gesellschaft eingetragene Stücke bei der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse des dépôts et consignations) niedergelegt sind.

Diese Kaution ist dazu bestimmt, unabhängig von den Ansprüchen, welche in nöthigen Fällen auf den Mehrbetrag des Gesellschafts-Vermögens zu erheben sind, alle vom „Conservateur" eingegangenen Verpflichtungen und besonders die Kosten der Verwaltung und Ausschüttung aller, während seiner Geschäftsführung gebildeten Genossenschaften zu gewährleisten.

69.

Der „Conservateur" trägt alle Kosten, sie mögen die Bildung, die Verwaltung, die Ausschüttung und die Ueberwachung der Genossenschaften, wie die Ausfertigung der Policen betreffen; ausgenommen sind: a) die Stempelgebühren oder sonstigen Gebühren, welche zu Gunsten der Staatskasse verordnet sind oder noch verordnet werden; b) die Gebühren der Makler für den An- und Verkauf der Staatspapiere der Genossenschaften; diese Gebühren werden von jeder einzelnen derselben selbst getragen; c) die Versendungskosten der eingeschriebenen Briefe, welche auf Grund des Artikels 31 an die Betheiligten der zu Ende gegangenen Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens gerichtet werden müssen.

Die Gesellschaft trägt außerdem alle allgemeinen Verwaltungskosten, einschließlich derer für Miethe, für Gewerbesteuern, für Gehälter der Beamten der Direction und alle sonstigen Kosten.

Um für alle diese Ausgaben entschädigt zu werden, erhält der „Conservateur" eine Verwaltungsgebühr, welche auf sieben Prozent von der Gesammt-Einzahlung jeder Versicherung festgesetzt ist und in folgender Weise erhoben wird:

a) Bei den Versicherungen der Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens: Vier Prozent der Einzahlungssumme durch Vorwegnahme vom Betrage der ersten Jahreseinlage und drei Prozent derselben Summe durch Vorwegnahme vom Betrage der zweiten Jahreseinlage.
b) Bei den Versicherungen der allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall und zwar für jeden der beiden ersten zehnjährigen Abschnitte getrennt: Vier Prozent der gezeichneten Einzahlungssumme durch Vorwegnahme vom Betrage der ersten Prämie oder halben ersten Prämie und drei Prozent derselben Summe durch Vorwegnahme vom Betrage der zweiten Prämie.

   Auf die für die folgenden zehnjährigen Abschnitte gezeichneten Einzahlungssummen findet keine weitere Erhebung statt.
c) Bei den Versicherungen der Genossenschaft der Gegenversicherung: Vier Prozent der Einzahlungssumme, zahlbar bei Entrichtung der ersten Prämie und drei Prozent derselben Summe, zahlbar bei Entrichtung der zweiten Prämie.

70.

Jede Abtretung der Rechte der Genossenschaftsmitglieder an Beamte der Direction und an die von derselben angestellten Agenten ist ausdrücklich untersagt.

71.

Der „Conservateur" legt den Betheiligten persönlich, sobald diese es verlangen, in seinen Geschäftsräumen alle Verzeichnisse und Dokumente vor, welche sich ausschließlich auf die Genossenschaft, zu der sie gehören, beziehen.

Zweite Abtheilung: Aufsichtsrath.

72.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung ernannt und aus den Subscribenten der verschiedenen gebildeten Genossenschaften entnommen werden.

Die Beamten, Agenten und sonstigen an der Gesellschaft Betheiligten können in der Eigenschaft als Subscribenten nicht zum Aufsichtsrath gehören.

Die Amtsthätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist eine dreijährige. Das Loos entscheidet, welche Mitglieder am Ende des ersten und des zweiten Jahres auszuscheiden haben; vom dritten Jahre ab findet die Erneuerung nach der Dauer der Amtsthätigkeit statt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes können ihre Amtsthätigkeit nur so lange ausüben, als sie Mitglied einer der Genossenschaften sind.

Im Falle des Ablebens, der Entlassung, des Rücktrittes oder der andauernden Abwesenheit eines seiner Mitglieder sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen vorläufigen Ersatz.

Wenn in Folge von nach und nach stattfindenden Ersetzungen der Aufsichtsrath weniger als sieben von der Generalversammlung ernannte Mitglieder umfaßt, wird diese Versammlung einberufen, um den Aufsichtsrath durch endgültige Ernennungen wieder vollzählig zu machen.

73.

Der Aufsichtsrath wählt selbst aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit beträgt ein Jahr; sie können wiedergewählt werden.

Im Falle der Abwesenheit wird der Vorsitzende durch das älteste und der Schriftführer durch das jüngste anwesende Mitglied ersetzt.

Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder zugegen sein; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Director des „Conservateur" wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei, ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten.

Alle Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden in ein besonderes, bei der Verwaltung niedergelegtes Verzeichniß eingetragen.

74.

Der Aufsichtsrath versammelt sich wenigstens einmal monatlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, um daselbst von der Thätigkeit und den Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er versammelt sich außerordentlich, wenn es erforderlich ist, auf Einberufung des Vorsitzenden oder des Directors. Er stellt, so oft er es für passend erachtet, den Stand der Kasse fest und läßt sich die Verzeichnisse des Wechselmaklers, die Kassenbücher und alle anderen auf die Verwaltung der Genossenschaften bezüglichen Schriftstücke vorlegen.

75.

Dem Aufsichtsrath liegt es ob, über die Ausführung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Bestimmungen zu wachen, namentlich soweit sie die Bildung der Genossenschaften, die Anlage ihres Vermögens und ihre Ausschüttung betreffen; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Directors.

Er bestimmt die Ausschüttung des Vermögens jeder Genossenschaft und ermächtigt zu dessen Vertheilung unter die Berechtigten.

76.

Der Beschluß des Aufsichtsrathes, welcher zum Zweck hat, die Endausschüttung jeder Ueberlebensgenossenschaft und die jährliche Vertheilung der Genossenschaften auf den Todesfall festzusetzen, wird unter Zuziehung der sieben höchstbetheiligten Genossenschaftsmitglieder, welche ihr Anrecht nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Ausschüttungs- oder Vertheilungs-Entwurf wird vom Verwaltungsrath der Gesellschaft „Le Conservateur" genehmigt, bevor er vom Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird.

Die außerhalb des Seine-Departements wohnhaften Genossenschaftsmitglieder können sich durch Genossenschaftsmitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen werden die höchstbetheiligten, in Paris ansässigen Genossenschaftsmitglieder zu ihrem Ersatz einberufen.

Dritte Abtheilung: Generalversammlung der Subscribenten.

77.

Die Generalversammlung besteht aus den vier höchstbetheiligten Subscribenten jeder einzelnen Genossenschaft und außerdem aus dem im Seine-Departement wohnhaften Subscribenten jeder Genossenschaft, welcher nächst den oben bezeichneten der höchstbetheiligte ist.

Sie stellt die Gesammtheit der Betheiligten dar. Ihre ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse sind für Alle verbindlich.

78.

Die Generalversammlung tritt alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats April zusammen, um in Gegenwart des Aufsichtsrathes die Mitglieder desselben zu ernennen und den von ihm erstatteten Bericht über die Geschäftsthätigkeit im verflossenen Jahre und den Stand der verschiedenen gegenseitigen Genossenschaften entgegenzunehmen.

Sie kann entweder durch den Director oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes außerordentlich einberufen werden.

Der Tag des Zusammentrittes der Generalversammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der durch das Gesetz vom 31. März 1838 hierzu bestimmten Blätter bekannt gegeben.

Die Subscribenten erhalten die Nachricht von ihrer Einberufung durch Schreiben des Directors.

Die Briefe und Bekanntmachungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

79.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern rechtmäßig gebildet.

Jeder einberufene Subscribent kann sich auf Grund einer einem anderen Subscribenten anvertrauten Vollmacht vertreten lassen.

Niemand darf Träger mehrerer Vollmachten sein.

Die Beamten, Agenten und alle anderen an der Gesellschaft Betheiligten können weder Bevollmächtigte sein, noch als Subscribenten an der Generalversammlung Theil nehmen.

Falls bei einem ersten Zusammentritt die Zahl von dreißig Mitgliedern nicht erreicht wird, wird die Generalversammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs Neue einberufen und gilt dann, wieviel Mitglieder auch anwesend seien, als vollgültig gebildet; die Beschlußfassung darf sich jedoch nur auf diejenigen Gegenstände erstrecken, welche auf der Tagesordnung der ersten Zusammenkunft standen und in den Einberufungsbriefen angegeben waren.

80.

Die Beschlüsse der Generalversammlung der Subscribenten werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes geleitet.

Der Schriftführer des Aufsichtsrathes ist zu gleicher Zeit Schriftführer der Generalversammlung.

Der Vorsitzende beruft aus den höchstbetheiligten anwesenden Subscribenten zwei Stimmensammler.

Allgemeine Bestimmungen.

81.

Die an gegenwärtigen Statuten etwa vorzunehmenden Aenderungen können nur auf Grund eines Uebereinkommens der Gesellschaft „Le Conservateur" mit der im Einverständniß mit dem Aufsichtsrathe handelnden Generalversammlung der Subscribenten erfolgen.

Die Aenderungen werden erst durch Genehmigung der Regierung rechtskräftig.

82.

Wenn es durch irgend einen Umstand nöthig wird, eine oder mehrere der nach gegenwärtigen Statuten gebildeten Genossenschaften vor Ablauf der hierzu festgesetzten Zeit auszuschütten, so kann diese Ausschüttung nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung der Subscribenten einer jeder dieser Genossenschaften erfolgen, welche zu diesem Zweck einberufen wird und aus den hundert Höchstbetheiligten besteht.

Einen Monat vor dem für die Versammlung festgesetzten Tage werden Einladungsschreiben an die Mitglieder gerichtet, und an diesem Tage entscheiden die unter Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes versammelten Betheiligten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

83.

Wenn der Aufsichtsrath zu der Ansicht kommen sollte, daß eine Statutenverletzung stattgefunden habe, kann die vom Vorsitzenden einberufene außerordentliche Generalversammlung durch einen begründeten Beschluß von der Regierung den Widerruf der der Gesellschaft ertheilten Konzession verlangen.

Die Generalversammlung ist zu diesem Beschluß nur berechtigt, wenn zwei Drittel der einberufenen Mitglieder anwesend oder auf Grund vollgültiger, anderen Subscribenten als den einberufenen ertheilter Vollmachten vertreten sind.

Wenn die Konzession zurückgenommen wird oder die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besonderen Statuten dieser Gesellschaft vorgesehenen Falle erfolgt, so beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrathes die Generalversammlung der Subscribenten in der in Artikel 78 angegebenen Form zusammen und diese hat dann einen oder zwei Verwalter zu ernennen, damit unter Genehmigung der Regierung und unter allen von gegenwärtigen Statuten gebotenen Bürgschaften auf Kosten der anonymen Gesellschaft für die Verwaltung der gegenseitigen Genossenschaften bis zu ihrem Ablauf gesorgt werden kann.

Vorübergehende Bestimmungen.

84.

Die vor dem Erlaß der gegenwärtigen Statuten gebildeten Genossenschaften jeder Art werden nach wie vor nach den Statuten, welche der Verordnung vom 2. August 1844 beigefügt waren, und nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen organischen und besonderen Bestimmungen verwaltet.

Die Subscribenten, welche bei der unter dem Statut von 1844 gebildeten allgemeinen Genossenschaft auf den Todesfall betheiligt sind, brauchen jedoch auf Grund einer nur die Erstattung der Stempelkosten erfordernden Ermächtigung nur die in dem durch gegenwärtige Statuten aufgestellten Tarif fest-

gesetzten Prämien zu zahlen, wenn diese niedriger sind, als die in ihren jetzigen Verträgen angegebenen. Die neuen Prämien sollen dann unter Berücksichtigung des Alters berechnet werden, welches der Versicherte im Augenblick des Eintritts in die Genossenschaft hatte.

Wenn die neuen Prämien höher sind, erleiden die Rechte der Genossenschaftsmitglieder keinerlei Einschränkung und im Fall des Ablebens des Versicherten werden dieselben nach der Anzahl der ursprünglich festgesetzten Einlagen erledigt.

85.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten treten mit dem ersten Januar des Jahres Eintausendachthundertundzweiundneunzig in Kraft.

Ministerium des Innern.

Zum Original ist 1 ℳ 50 ₰
Stempel verwendet.

Den vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 12. April und 28. Mai 1888 aufgestellten, Seitens der französischen Regierung durch Dekret des Präsidenten der Republik d. d. Paris, 21. Dezember 1891 genehmigten

Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur“ in Paris

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 9. Oktober 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Mai 1892.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4009.

An vorstehenden Statuten sind die Artikel 16 und 27 noch abgeändert worden und lauten jetzt, wie folgt:

16.

Innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach dem Eingang der für die Genossenschaft bestimmten Gelder bei der Gesellschaft muß der „Conservateur“ diese Gelder in dreiprozentige Staatsrenten umwandeln.

Die Gelder jeder Genossenschaft werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Weise mit denen anderer gegenseitiger Genossenschaften vermischt werden.

Die von den Subscribenten eines fremden Landes gezahlten Gelder können, wenn dessen Regierung es verlangt, ganz oder theilweise in Staatspapieren des betreffenden Landes angelegt werden, unter Innehaltung der im Artikel 17 getroffenen Bestimmungen.

27.

Die auf Grund des vorhergehenden Artikels aufzustellenden Tarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux entworfen.

Die im Artikel 24 vorgeschriebenen Unterabtheilungen des ersten Lebensjahres werden nach den Tafeln von Demonferrand behandelt.

Die Tarife sind der Prüfung der Regierung unterworfen.

Ministerium des Innern.
Zum Original ist 1 ℳ 50 ₰ Stempel verwendet.

Den vorstehenden, laut notarieller Verhandlung vom 12. Dezember v. Js. vorgenommenen, Seitens der französischen Regierung durch Dekret des Präsidenten der Republik d. d. Paris, 21. Dezember 1891 genehmigten

Abänderungen der Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur“ in Paris

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 9. Oktober 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Mai 1892.

(Siegel.) **Der Minister des Innern.**
Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4009.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 8. Januar **1892.**

Nr. 17 Verordnung betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Schluß der Hasenjagd auf den 17. Januar l. Js. in der Art festgesetzt, daß der 18. Januar l. Js. der erste Tag der Schonzeit für Hasen ist.

Aachen, den 8. Januar 1892.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
v. Hoffmann.

Hierzu **kein** öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen.



Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

1. für eine Orts-Krankenkasse,
2. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juli 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Orts-Krankenkassen, sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Orts-Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für Diejenigen, welchen die Errichtung oder Abänderung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Orts-Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Orts-Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Orts-Krankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statuten solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) errichtet der Gemeindevorstand [Magistrat] von N. (1) nach Anhörung der Betheiligten (2) das nachstehende Kassenstatut:

[Auf Grund der §§. 16, 23, 36 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für die Orts-Krankenkasse . . . . . . in . . . . auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom . . . .]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1.

Unter dem Namen: (1)
[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe]

Erläuterungen.

Zum Eingang.

(1) Statute für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 23 des Gesetzes).

Wenn für eine bestehende Orts-Krankenkasse das bisherige Statut durch ein umgearbeitetes neues Statut ersetzt werden soll, so gehört die Beschlußnahme über die Fassung des neuen Statuts zu den Obliegenheiten der Generalversammlung der Kasse (§. 36 des Gesetzes).

(2) Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier die Worte einzuschieben: mit Genehmigung ꝛc. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

Zu §. 1.

(1) Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w.“

wird für die nachbezeichneten Gewerbe[2] im Bezirke [der Gemeinde N.] eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttchergewerbe,]
x.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen . . . .
Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe.]
Der Sitz der Kasse ist N.

Ausgenommen sind diejenigen den vorbezeichneten Gewerben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) [oder Bau-] Krankenkasse errichtet ist,[3] sowie die Betriebe von Innungsmitgliedern,[4] für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titels VI der Gewerbeordnung eine Innungs-Krankenkasse besteht (vergl. §. 2 Absatz 3).

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirks[1] [der Gemeinde N.] in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme

[1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,][2]
2. derjenigen, welche Mitglieder einer, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse[3] sind,
3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ *M.* für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 *M.* für das Jahr gerechnet übersteigt, [sowie der Handlungsgehülfen und -Lehrlinge].[4]

Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.[5]

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hülfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Kranken-

---

(2) Die Gewerbszweige, beziehungsweise die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 28 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

(3) Versicherungspflichtige, welche auf Grund ihrer Beschäftigung Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse sein müssen, dürfen der Orts-Krankenkasse nicht angehören.

(4) Innungs-Krankenkassen sind durch das Abänderungsgesetz vom 10. April 1892 den übrigen Zwangskassen im allgemeinen gleichgestellt.

Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu §. 2.

(1) Vergleiche §. 16 Absatz 2 und §. 5a des Gesetzes.

(2) Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

(3) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(4) Dabei ist von der Annahme ausgegangen, daß in der Gemeinde N. für versicherungspflichtige Handlungsgehülfen und -Lehrlinge eine besondere Orts-Krankenkasse besteht.

(5) Vergleiche §. 5a Absatz 1 des Gesetzes.

versicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.[6]

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungs-Krankenkasse[7] beigetreten ist, gehören der Orts-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.[8]

§. 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 4.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist. [Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.)].

Die Bestimmungen des §. 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. **Beitrittsberechtigte.**

§. 5.[1]

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegen-

---

(6) Vergleiche §. 75 Absatz 2 des Gesetzes.
(7) Wegen der Innungs-Krankenkassen vergleiche §. 1.
(8) Vergleiche §. 78 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 3.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 3a des Gesetzes Anwendung. — Die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen und sind deshalb hier unberücksichtigt geblieben.

Zu §. 4.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 3b des Gesetzes Anwendung.

Zu §. 5.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

standes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;[2]

2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages;[2]
3. Personen, welche in den im §. 1 bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbstständig beschäftigt sind;[2]
4. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 1);
5. die nachbenannten Personen:[3]

. . . .

Das Recht zum Beitritt fällt für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 *M.* übersteigt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritt meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Ziffer 1, 2, 3 und 5) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.[4]

[Ferner können vom Vorstande als Mitglieder aufgenommen werden:

1. selbständige Gewerbetreibende [der im §. 1 bezeichneten Art], welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,
2. . . . .

[sofern sie nicht älter als [50] Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und] sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 *M.* nicht übersteigt.]

§. 6.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2 und 5 gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von [der unteren Verwaltungsbehörde] festgesetzt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 daselbst, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.[1]

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung[2] bei dem Kassenvorstande.[3] Sofern aber der Vorstand bei den in §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem

---

[2] Die Nummern 1 bis 3 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind. Die im §. 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes bezeichneten Personen werden in den hier in Betracht kommenden Gewerbebetrieben selten vorkommen und sind deshalb hier fortgelassen. Vergleiche Anmerkung zu §. 3.

[3] Inwieweit von der durch §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich Dienstboten oder selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, muß nach örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Dabei kann entweder diesen Personen das Recht des Beitritts verliehen, oder dem Vorstande das Recht der Aufnahme auf Antrag für den einzelnen Fall beigelegt werden, vergleiche Absatz 4.

[4] Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes. Für die unter Ziffer 5 bezeichneten Personen kann die Aufnahme in die Kasse noch anderweit von Bedingungen, z. B. Beibringung eines Gesundheitsattestes, Lebensalter ꝛc., abhängig gemacht werden; solche Bedingungen sind eintretendenfalls hier festzustellen.

Zu §. 6.

Vergleiche §. 1 Absatz 5 des Gesetzes.

Zu §. 7.

[1] Vergleiche §. 19 Absatz 2 des Gesetzes.

[2] Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

[3] Auch wo eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

[Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.][4]]

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.[5]

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind[1] (vergleiche §. 2 Absatz 1 des Statuts);
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beitritt und diesen Beitritt dem Vorstande der Orts-Krankenkasse drei Monate zuvor nachgewiesen hat;[2]
3. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§. 9.

In dem Falle des §. 8 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 31) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.[1]

Für diese sowie für die auf Grund des §. 5 der Kasse freiwillig beigetretenen nichtversicherungspflichtigen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.[2] Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10.[1]

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung [spätestens am letzten

---

(4) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 10.
(5) Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 8.
(1) Vergleiche §. 19 Absatz 5 des Gesetzes.
(2) Hinsichtlich des Ausscheidens Derjenigen, welche Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, vergleiche §. 73 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes.

Zu §. 9.
(1) Vergleiche §. 27 Absatz 1 des Gesetzes.
(2) Vergleiche §. 19 Absatz 6 und §. 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 10.
(1) Vergleiche §. 49 des Gesetzes.

Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Beginn der Beschäftigung fällt,] bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meldestelle](2) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Beendigung der Beschäftigung fällt,] daselbst abzumelden. In den im §. 2 Absatz 2 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung](3) des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.](4)

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird,(5) so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Eintritt der Veränderung fällt,] die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

[Aenderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes(6) [, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben,](7) sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Eintritt dieser Veränderung fällt,] bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.]

[Die Versäumniß dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.](8)

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.](9)

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11.(1)

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person

---

(2) Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde nicht errichtet ist, empfiehlt es sich für größere Kassen meist, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

(3) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergleiche §. 12).

(4) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgestellt, oder wenn an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten gesetzt werden soll (vergleiche §. 12(C)) und §. 18 Ziffer 8).

(5) Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn Jemand, der bisher keinen Lohn erhielt, fortan gelohnt wird, oder wenn ein Betriebsbeamter, welcher bisher mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst bezog, fortan einen geringeren Jahresarbeitsverdienst beziehen wird.

(6) Vergleiche die vorstehende Bemerkung 4.

(7) Diese Einschränkung erscheint zulässig, wenn zwar der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, dieser aber klassenweise nach der Lohnhöhe abgestuft wird (§. 12(C)).

(8) Gesetzliche Bestimmung (§. 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

(9) Desgleichen vergleiche §. 50 des Gesetzes.

Zu §. 11.

(1) Inwiefern über die im §. 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch §. 21 des Gesetzes gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen empfiehlt es sich, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 81 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der

a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§. 13 bis 18,
b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des §. 19,
c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20,
[d) eine Fürsorge im Falle der Rekonvaleszenz nach Beendigung der Krankenunterstützung gemäß §. . . .,][(2)]

[2. für ihre nicht selbst versicherten Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits-, Entbindungs- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die in §. 25 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.][(3)]

B. Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge.

[Durchschnittlicher Tagelohn.][(1)]

§. 12. (A)

Als Maßstab für die Bemessung der Kassenleistungen und der Beiträge gilt [der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des §. 13][(1)] [der für die betreffenden Mitglieder in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn. Derselbe ist festgestellt:

1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . . ——— Mark,
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auf . . . . ——— Mark,
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16][(2)] Jahren und für Lehrlinge auf . . . . ——— Mark,
4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16][(2)] Jahren auf ——— Mark,

---

Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.

(2) Zu dieser Erweiterung der Unterstützung (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 3a des Gesetzes) werden nur gut situirte Kassen in der Lage sein. Eintretendenfalls können die näheren Bestimmungen in einem besonderen Paragraphen unschwer in das Statut eingefügt werden.

(3) Gesetzliche Bestimmung (§. 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu §. 12.

(1) Die Bestimmungen über den durchschnittlichen Tagelohn fallen für solche Kassen fort, bei welchen die Unterstützungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden (vergleiche §. 18 Ziffer 3 und §. 31).

Sonst dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen — geeignetenfalls noch unter Trennung der „jungen Leute“ (zwischen 14 und 16 Jahren) und der „Kinder“ (unter 14 Jahren) — ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der §. 12 die Fassung unter A (zweite Klammer) zu erhalten haben (vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des §. 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergleiche §. 20 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind, und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . Mark][2]
[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . Mark].[2]
Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.]

oder

§. 12. (B)

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:[3]

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen].[4] I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren. III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . (...... Mark),
für die II. Klasse auf . . . . (...... Mark),
für die III. Klasse auf . . . . (Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12. (C)[5]

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ...... Mark ...... Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ...... Mark ...... Pf. bis ...... Mark ...... Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als ...... Mark Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . (...... Mark),
für die II. Klasse auf . . . . (...... Mark),
für die III. Klasse auf . . . . (...... Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das Quittungsbuch des Kassenmitgliedes (§. 38) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst[6] jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

---

[2] Ob die im Gesetz zugelassene Feststellung besonderer Durchschnittssätze je für „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren und für „Kinder" unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen der „jugendlichen Arbeiter" vorkommen.

[3] Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so sind dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen.

[4] Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.

[5] Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

[6] Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 7 zu §. 10.

C. Krankenunterstützung für Kassenmitglieder.

§. 13.

Als Krankenunterstützung wird den Kassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;[1]
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit[2] vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab][3] für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage][3]

entweder:

[die Hälfte[4] des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12) als Krankengeld];

oder:

[ein Krankengeld, und zwar
a) für Mitglieder der ersten Klasse von ...... Mark,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von ...... Mark,
c) für Mitglieder der dritten Klasse von ...... Pf.][4]

oder:

[ein Krankengeld in Höhe der Hälfte[4] des wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen, für die Zahlung der Beiträge im §. 32 vorgeschriebenen Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit der Kasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen[5] über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und die darin eingetretenen Veränderungen.]

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten][6] Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 3) spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

Zu §. 13.

[1] Sollen auf Grund des §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

[2] Der Bemessung des im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes kann der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (§. 12) oder auch gemäß §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns kann das Krankengeld durch Angabe der Quote desselben, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen. Hiernach ist unter den im Text vorgesehenen Fassungen zu wählen.

[3] Die Erweiterung der Kassenleistungen in diesen Beziehungen (ganz oder theilweise) kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes nur stattfinden, sofern dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist (vergleiche §. 55 und §. 65 Absatz 2 des Statuts). Die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab braucht nicht allgemein zu erfolgen, sondern kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. Vorhandensein sichtbarer äußerer Schäden ꝛc., abhängig gemacht werden. Soll letzteres geschehen, so sind die Voraussetzungen im Statut anzugeben.

[4] Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (in den durch §. 20 Absatz 2 beziehungsweise §. 26a Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes vorgesehenen Grenzen) festgesetzt werden.

[5] Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 6 zu §. 10.

[6] Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergleiche Bemerkung 1 zu §. 11).

§. 14.[1]

An die Stelle der im §. 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung im Krankenhause.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im §. 25 erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die im Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im §. 13 Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen, [anderenfalls ein Krankengeld von [einem Zehntel] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].][2]

§. 15.[1]

Den auf Grund des §. 9 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Kassenbezirk[2] aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen[3] Betrage der nach §. 13 Ziffer 3 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§. 16.[1]

[Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 [20, 26 2c.] Wochen[2] bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.]

§. 17.[1]

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [. . . Pf.]][2] gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

Zu §. 14.

[1] Der §. 7 des Gesetzes gilt nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen.

[2] Vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnes gewährt werden.

Zu §. 15.

[1] Vergleiche §. 27 Absatz 3 des Gesetzes.

[2] Gehört die Kasse einem für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes errichteten Kassenverbande an, so kann der Bezirk dieses Verbandes an die Stelle des Kassenbezirks gesetzt werden.

[3] Der Ersatz für die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen soll **mindestens** die Hälfte des Krankengeldes betragen; es kann also auch ein höherer Betrag eingestellt werden.

Zu §. 16.

[1] Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß, nicht um die Dauer der Krankenunterstützung handelt, nur dann eine Bedeutung, wenn die gewöhnlichen Kassenleistungen den Mindestbetrag überschreiten.

[2] Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im §. 13 gewählt ist.

Zu §. 17.

[1] Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

[2] Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

§. 18.[1]

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes[2] nicht [nicht mehr als um $^1/_4$] übersteigt.

[Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen. Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.][3]

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassenmitglieder.

§. 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung, [auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung[1] für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit] [auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft][2] eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes[3] gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§. 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12)

oder

[ein Sterbegeld
a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . . Mark,
b) = = = zweiten = = ... = ,
c) = = = dritten = = ... = .][1]

Zu §. 18.

(1) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 26a Absatz 1 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Letzteres kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)" vor „übersteigt" am Schlusse geschehen.

(2) Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohns"; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohns zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 1 und 2a des Gesetzes.

Zu §. 19.

(1) Nach §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen Wöchnerinnen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. — Diese Bestimmung gilt für die Beschäftigung in Fabriken und den im §. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung benannten gewerblichen Anlagen; hinsichtlich ihrer Anwendung auf Werkstattsbetriebe vergleiche §. 154 Absatz 3 und 4 daselbst, sowie Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu §. 20.

(1) Das Sterbegeld ist nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 3, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes mindestens auf den zwanzigfachen Betrag des auch der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (vergleiche §. 18 Ziffer 3) festzusetzen und darf nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes bis zum vierzigfachen Betrag dieser Lohnsätze erhöht werden. Ist der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, so können die für jede Klasse gewährten Geldsätze ausdrücklich im Statut angegeben werden (vergleiche Bemerkung 2 zu §. 18).

oder

[ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Mitgliedes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.[2]

F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§. 21.[1]

[Für die in ihrem Haushalte lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern [sofern sie die Gewährung dieser Leistungen bei dem Kassenvorstande besonders beantragt haben,][2] gewährt:

a) im Falle der Erkrankung folgender Familienangehörigen:[3] . . . . . . freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie sonstige Heilmittel (vergleiche §. 13 Absatz 1 Ziffer 2), für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für ...... Wochen;

b) im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten [drei][4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von .... Mark täglich;

c) beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere [im halben Betrage] des für das Mitglied im §. 20 festgestellten Sterbegeldes.[5]

Dieses Sterbegeld für Ehefrauen und Kinder wird auch dann gewährt, wenn das verstorbene Familienmitglied zwar gegen Krankheit versichert war, auf Grund dieser Versicherung aber ein Anspruch auf Sterbegeld nicht besteht.[6]

[Anträge der Kassenmitglieder auf Gewährung der Leistungen an ihre Familienangehörigen begründen keine Unterstützungsansprüche hinsichtlich solcher Erkrankungen, welche bereits zur Zeit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eingetreten waren [welche vor dem Ablauf von [sechs] Wochen seit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eintreten], sowie hinsichtlich solcher Entbindungen, welche vor Ablauf von [sechs] Monaten nach diesem Zeitpunkte erfolgen.[7] Der Kassenvorstand ist befugt, besondere Vorschriften über die Stellung des Antrags zu erlassen; sofern solchen Vorschriften nicht entsprochen wird, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der durch den Antrag der Kassenmitglieder begründete Anspruch auf Gewährung der Unterstützungen an Familienangehörige hört auf, wenn die Kassenmitglieder dem Vorstande die Zurücknahme des Antrages anzeigen, mit dem Zeitpunkte dieser Anzeige, oder wenn sie die im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge an zwei auf einanderfolgenden Terminen nicht zahlen, mit dem zweiten Zahlungstermine.]]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§. 22.[1]

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten

---

(2) Vergleiche §. 20 Absatz 8 des Gesetzes.

Zu §. 21.

(1) Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten ist für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter lit. a des Paragraphen.

(2) Mit dieser Antragstellung übernimmt das Kassenmitglied die Verpflichtung zur Zahlung der im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge.

(3) Es empfiehlt sich, diejenigen Familienangehörigen, auf welche die Vorschrift des §. 21 Anwendung finden soll, im Kassenstatut ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Kassenmitglieds sowie seines Ehegatten; sonstige Seitenverwandte derselben bis zum vierten Verwandtschaftsgrade.

(4) Die Dauer der Wöchnerinnen-Unterstützung nicht selbst versicherter Ehefrauen darf höchstens sechs Wochen betragen. Innerhalb dieser Grenze kann das Kassenstatut die Unterstützungsdauer beliebig bemessen.

(5) Die gemäß lit. c gewährten Sterbegelder können auch niedriger bemessen werden.

(6) Dies ist der Fall bei Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung.

(7) Die Festsetzung einer Karenzzeit oder sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung der Familien-Unterstützung ist freigestellt; hinsichtlich der Unterstützung bei Entbindungen kann eine längere Karenzzeit kaum entbehrt werden.

Zu §. 22.

(1) Vergleiche §. 26 des Gesetzes.

[sechs Wochen] der Mitgliedschaft eintreten, wird jedoch die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit,[2] das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt. Nur die im §. 30 Absatz 2 Ziffer 3 [und 4] bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.][3]

Diejenigen, welche auf Grund des §. 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden,[4] haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung,][5] [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind].

[Hinsichtlich des Beginns der Unterstützungsansprüche für Familienangehörige bewendet es bei den Bestimmungen des §. 21.]

§. 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit[1] aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten,[2] verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.][3]

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24.[1]

Die im §. 14 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt[2] [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei[3] durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt.

---

(2) Vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes in Verbindung mit §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung.

(3) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt; nur Mehrleistungen dürfen bei Versicherungspflichtigen von einer Karenzzeit abhängig gemacht werden. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für sechs Wochen oder eine kürzere oder längere Zeit (bis zu sechs Monaten) eintreten soll, ist freigestellt; ebenso kann die Karenzzeit für die einzelnen Mehrleistungen verschieden bemessen werden. Werden Beschränkungen vorgesehen, so gelten sie für die im letzten Satz erwähnten Ausnahmefälle kraft Gesetzes nicht (vergleiche §. 26 Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Vergleiche §. 19 Absatz 8 des Gesetzes.

(5) Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu §. 23.

(1) Vergleiche §. 28 des Gesetzes. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

(2) Das Statut kann hiervon nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

(3) Fällt aus, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 24.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 8 des Statuts.

(2) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

(3) Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel), auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

[Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Die im §. 13 Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

§. 25.[1]

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 26.[1]

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche][2] gegen Einlieferung eines [vom Kassenarzte] [von einem approbirten Arzte] auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.[3] Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 9 angehören[4] und sich nicht [im Gemeindebezirke N.] [im Bezirke des Kassenverbandes] aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung dieser Gemeindebehörde darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er etwa thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.[5]

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied. Die Auszahlung des gemäß §. 14 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann nach näherer Bestimmung des Kassenvorstandes direkt an diese Angehörigen erfolgen.

Zu §. 25.

[1] Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 und Absatz 2 des Statuts.

Zu §. 26.

[1] Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulation 2c. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolör im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontrolöre gesorgt wird (vergleiche §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 des Statuts).

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Prüfung des Anspruchs erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

[2] Die Zahlung muß nach §. 6 letzter Absatz des Gesetzes nach Ablauf jeder Woche erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

[3] Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse 2c. erwogen werden.

[4] Vergleiche §. 27 Absatz 4 des Gesetzes.

[5] Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

§. 27.

[Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.[1]]

Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.[2]

§. 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden [Sonnabend] gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles, und demnächst an jedem folgenden [Sonnabend] für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§. 29.[1]

Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 30.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld im Betrage [des für . . . Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages] [von . . . Mark][1] zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. Diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden;[2]
2. Diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben;[3]
3. Diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine [gemäß §. 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen;] [aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen . . . Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden;]

[4. Diejenigen, welche gemäß §. 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des [Gewerbszweiges], in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen.][4]

Zu §. 27.

(1) Es erscheint rathsam, falls §. 17 Aufnahme findet, für die Feststellung der daselbst bezeichneten Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

(2) Vergleiche §. 76b des Gesetzes.

Zu §. 29.

(1) Vergleiche §. 20 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 30.

(1) Das Eintrittsgeld darf die Höhe des sechswöchentlichen vollen Kassenbeitrages nicht übersteigen (vergleiche §. 26 Absatz 3 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

(2) Diese Befreiung empfiehlt sich namentlich da, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

(3) Die Befreiungen unter Ziffer 2, 3 und 4 sind gesetzlich (vergleiche §. 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Unter Ziffer 4 sind diejenigen der im §. 1 des Statuts namhaft gemachten Gewerbszweige, deren Natur die periodisch wiederkehrende zeitweilige Betriebseinstellung mit sich bringt, zu bezeichnen. Wenn eine solche Betriebseinstellung bei keinem jener Gewerbszweige vorkommt, wird die Ziffer fortfallen.

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§. 31.[1]

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2]

[1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge . . . . Pf.
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre . . . . =
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge . . . . =
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren . . .. =]
[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . =]
[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . =]]

[oder]

[1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . . =
2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . . =
3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . . =,]

[oder]

[........ Prozent des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.][3]

[oder]

[........ Pfennige von jeder vollen oder angefangenen halben Mark des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.][4]

Zu §. 31.

(1) Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesammtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

(2) Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Prozenten des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnbetrages (des durchschnittlichen Tagelohns oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Ihre Höhe kann im Statut durch Angabe des Prozentsatzes ausgedrückt werden; doch ist insbesondere bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns die im Text vorgesehene Art der Feststellung nach festen Beträgen vorzuziehen, weil es den Mitgliedern erwünscht sein wird, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Arbeitswoche berechnet, aus dem Statut ersehen können.

(3) Drei Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes sind der nach §. 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag der Gesammtbeiträge, sofern nicht etwa zur Deckung der im §. 20 des Gesetzes bezeichneten Mindestleistungen ein höherer Betrag erforderlich ist. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu dem Höchstbetrage von 3 Prozent zu gehen, ist nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Im weiteren Verlauf dürfen die Gesammtbeiträge bis auf 4½ Prozent des zu Grunde zu legenden Lohnbetrages gesteigert werden; hierzu ist jedoch, sofern Mehrleistungen gewährt werden (§. 21 des Gesetzes), die besondere Zustimmung sowohl der Vertretung der Arbeitgeber wie der Vertretung der Versicherten erforderlich (§. 31 Absatz 2 des Gesetzes). Sofern nur die Mindestleistungen gewährt werden, bedarf es zu einer Erhöhung der Beiträge bis auf 4½ Prozent der besonderen Zustimmung beider Gruppen der Betheiligten nicht; eine solche Zustimmung bleibt dagegen für solche Kassen dann erforderlich, wenn die Beiträge zur Deckung der Mindestleistungen noch über 4½ Prozent hinaus erhöht werden müssen. Ist hierzu die Zustimmung einer Gruppe nicht zu erreichen, so muß die Kasse geschlossen werden (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

Der als Beitrag zu erhebende Prozentsatz ist im allgemeinen für sämmtliche Kassenmitglieder in gleicher Höhe festzustellen. Jedoch kann nach §. 22 Absatz 3 des Gesetzes für Kassen mit verschiedenen Gewerbszweigen oder Betriebsarten die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen werden, wenn und soweit die Verschiedenheit dieser Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist zweckmäßig, diese Genehmigung vor der Einreichung des Statuts behufs dessen Genehmigung einzuholen.

(4) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

C. Einzahlung.

§. 32. (A) (1)

Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen](2) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].(3)

Für Diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag [ist für diese Woche der volle Wochenbeitrag](4) an dem nächstfolgenden Zahlungstermine zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.(5)

oder

§. 32. (B)

[Die Beiträge sind alle . . . Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode (postnumerando) zu entrichten. Sie sind je am letzten [Sonnabend] der Beitragsperiode fällig und werden demnächst durch den Kassenboten auf Grund der aufgestellten Hebeliste abgeholt.

Scheidet das Mitglied vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beschäftigung aus, so kann der Beitrag für dasselbe von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeitgebers schon vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.]

§. 33.(1)

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht angehören (§. 2), haben deren Arbeitgeber zu den im §. 32 bezeichneten Fälligkeitsterminen die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen, und zwar

ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben die Beiträge für jedes von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied solange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

[Scheidet ein rechtzeitig abgemeldetes Mitglied aus der bisherigen Beschäftigung innerhalb [einer Woche](2) aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach dem Austritt [so ist der letztere, falls die Mitgliedschaft länger als eine Woche gedauert hat, für die übrigen vollen Wochen der Beitragsperiode](3) zurückzuzahlen.](4)

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche der Kasse freiwillig beitreten, obwohl sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer die Mindestleistungen gewährenden Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 75 des Gesetzes) von dem Beitritt zur Orts-Krankenkasse befreit sind (§. 5 Ziffer 4).

§. 34.(1)

Die im §. 33 bezeichneten Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten

---

Zu §. 32.

(1) Die erste Fassung ist zu wählen, wenn die Beiträge im voraus, die zweite, wenn sie postnumerando entrichtet werden sollen. (§. 52 Absatz 1 des Gesetzes).

(2) Die Zahlungsperioden sind den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen.

(3) Eine solche Bestimmung trägt dazu bei, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

(4) Die eingeklammerten Worte sind zu wählen, wenn §. 31 Absatz 2 eingestellt wird.

(5) Vorschrift des Gesetzes, §. 52 Absatz 1 Satz 3.

Zu §. 33.

(1) Vergleiche §. 51 Absatz 1 und §. 52 des Gesetzes.

(2) Hier ist die Beitragsperiode einzurücken.

(3) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

(4) Dieser Absatz ist nur dann aufzunehmen, wenn die Beiträge im voraus entrichtet werden (§. 32 A).

Zu §. 34.

(1) Vergleiche §. 53 des Gesetzes.

zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Kassenmitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Kassenmitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Kassenmitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 68) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Kassenmitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a des Gesetzes bezeichneten Art[2] getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§. 35.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 [und Absatz 4] oder des §. 9 freiwillig angehören, haben die Eintrittsgelder und die vollen Kassenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin (§. 32) an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 36.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht gezahlt.

D. Zusatzbeiträge.

§. 37.

[Kassenmitglieder, welche den Antrag auf Gewährung der im §. 21 Absatz 1 lit. a und b bezeichneten Familien-Unterstützungen gestellt haben, sind zur Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge verpflichtet. Dieselben werden für jedes Familienmitglied, dessen Unterstützung in Krankheitsfällen beansprucht wird, [auf wöchentlich . . . . . Pf. festgesetzt] [von dem Kassenvorstande allgemein festgesetzt und durch die im §. 66 bezeichneten Blätter veröffentlicht.]

[Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im §. 32 angegebenen Fälligkeitsterminen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.] Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung für Rückstände, mit dem Zeitpunkte, an welchem nach §. 21 Absatz 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen aufhört.] [Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während des Wochenbetts der Ehefrau fortzuentrichten.]

E. Quittungsbücher.

§. 38.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge (§. 31) und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

(2) Die auf Grund des §. 52a des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffenen besonderen Anordnungen über die Einzahlung der Beiträge sind den Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen und von letzteren den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern bekannt zu machen.

Zu §. 35.
Vergleiche §. 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu §. 36.
Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 37.
Vergleiche §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes. Die Zusatzbeiträge sind für alle, welche Familienunterstützung in Anspruch nehmen, nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen(1) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.(2)

[Kassenmitgliedern, welche die im §. 37 vorgesehenen Zusatzbeiträge zu entrichten haben, wird bei der ersten Zahlung derselben ein besonderes Quittungsbuch zum entsprechenden Gebrauch eingehändigt.]

V. Verwaltung der Kasse.

§. 39.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 40.(1) (2)

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 2c.](3) Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergleiche §. 51) in der Weise, daß

Zu §. 38.

(1) Solange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

(2) Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

Zu §. 40.

(1) Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als 1/3 der Stimmen ausmachen darf;

b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar in geheimer Wahl und so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;

c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen (Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der beitragspflichtigen Arbeitgeber) zu ihren Vertretern wählen;

d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten, dürfen dann aber die Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

(3) Solange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern 1/3 der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§. 5 und 9 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Errichtung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu 2/3 und 1/3 auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung geschieht vielmehr Genüge, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso ist aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es genügt vielmehr, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend, ist im §. 40 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im §. 42 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beider-

in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[4] und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.][5]

Die Wahl ist geheim[6] und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange[7] in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.[8] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter Denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[9] unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§. 41.[1]

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [......] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2] der Vorstandsmitglieder, und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

---

seitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

(3) Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

(4) Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

(5) Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

(6) Da die Wahl geheim sein soll (§. 88 Absatz 3 des Gesetzes), ist die Vornahme durch Akklamation unzulässig.

(7) Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies muß geschehen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

(8) Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

(9) Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Zu §. 41.

(1) Die Erneuerung des Vorstandes durch allmähliches Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl ist im Interesse einheitlicher Fortführung der Verwaltung einer periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen.

(2) Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.(3) Der in derselben Gewählte bleibt nur solange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 42.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um [ein] Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um [zwei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um [drei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 43.(1)

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 57 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich [, erhalten jedoch für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst eine Entschädigung von monatlich ...... Mark].(2) Nothwendige, durch die Amtsführung erwachsende baare Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern aus der Kasse zu ersetzen.

§. 44.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ...... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§. 45.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 46.

[Allmonatlich] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, inner-

---

(3) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach §. 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 42.

Vergleiche Bemerkung 2 zu §. 40.

Zu §. 43.

(1) Vergleiche §. 84a Absatz 1 des Gesetzes.

(2) Diese Entschädigung darf nicht den Karakter einer Vergütung für Mühewaltung annehmen; sie ist also nur dann zu gewähren, wenn aus der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte in nicht unerheblichem Umfange ein Verlust an Zeit, welche sonst anderweit nutzbringend verwendet werden könnte, oder ein Verlust an Arbeitsverdienst wahrscheinlich ist, und immer nur in mäßigem Betrage.

Zu §. 44.

Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Zu §. 45.

Vergleiche §. 38a Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 46.

Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

halb [einer Woche] eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§. 47.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.[1] Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des Krankenversicherungsgesetzes [hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde] obliegen.

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].][2]

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§. 49.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 50.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

Zu §. 48.

[1] Der §. 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

[2] Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des §. 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation ist auch in diesem Falle auf die im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen.

Zu §. 49.

Vergleiche §. 34 Absatz 2 des Gesetzes.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§. 51. (A)[1, 2]

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;[3]
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt[4], sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im übrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.[5] [Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, solange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.] Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder (B)

§. 51. (B)[6]

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf [..........] Jahre gewählt werden. Die Kassenmitglieder haben die Vertreter aus

---

Zu §. 51.

(1) Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:

a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§. 37 des Gesetzes).

b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergleiche §. 28 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes).

c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und ein Drittel der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergleiche §. 38 des Gesetzes).

d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen. Die Wahlen sind geheim.

(2) Das Statut hat entweder die Bestimmung zu treffen, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder, daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, ist sie daher stets dann vorzuziehen, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

(3) Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach §. 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.

(4) Vergleiche §. 38a Absatz 1 des Gesetzes.

(5) Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

(6) Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;

b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;

c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl ist schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen; bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, sind die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen zu bilden.

ihrer Mitte zu wählen; die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im §. 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.(7)

Jede Abtheilung wählt für je 10 [15, 20 2c.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.(8) Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 2c.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.(9)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.(10) Für je 20 [30, 40](11) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.(12) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§. 51a.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens [eine Woche] vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe](1) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 40 Absatz 4 bis 8 maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.(2)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.(2)

---

(7) Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu **einer** Abtheilung vereinigt werden müssen.

(8) Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

(9) Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer **stimmberechtigten**, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

(10) Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

(11) Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

(12) Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlungen nicht immer erreicht wird, darf nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Zu §. 51a.

(1) Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so ist diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig.

(2) Vergleiche §. 39 des Gesetzes. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber ist, da diese nur einen **Anspruch** auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts anzusehen. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so können sie nach gesetzlicher Vorschrift die Vertretung nur nach Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§. 51b.

In der Generalversammlung führt jeder gewählte Vertreter eine Stimme. Das Stimmrecht ist von dem Vertreter persönlich auszuüben.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 52.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [1] Woche vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:(1)

1. im [November] jedes Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April](2) jedes Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ...... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil](3) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens .... Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich](4) gestellt werden, aufnehmen.

§. 53.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied sowie einen Arbeitgeber oder den Vertreter eines Arbeitgebers als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§. 54.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.(1)

Zu §. 52.

(1) Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.

(2) Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.

(3) Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

(4) Die Forderung schriftlicher Anträge dient zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten.

Zu §. 53.

Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu §. 54.

(1) Vergleiche §. 45 Absatz 4 des Gesetzes.

§. 55.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder [n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber [n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Beiträge über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);

b) um eine Erhöhung der Beiträge über $4^1/_2$ Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);

c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§. 40 Absatz 4, §. 51 und §. 51a), erfolgt die Abstimmung durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§. 56.(1)

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,(2) [namentlich auch(3) über die Ausscheidung eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige,(4) über die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten, auch dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind (§§. 18a, 43a, 47 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;(5)
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;(6)
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem Verbande mehrerer Krankenkassen oder Gemeinde-Krankenversicherungen(7) (§§. 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes) [und über

---

Zu §. 55.

Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ($^2/_3$, $^3/_4$) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von den im Absatz 1 des Paragraphen vorgesehenen Fällen, nicht. Auch die Vorschrift des §. 23 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu §. 56.

(1) Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 48.

(2) Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergleiche §. 36 Ziffer 3 des Gesetzes).

(3) Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.

(4) Vergleiche §. 48 Absatz 2 des Gesetzes.

(5) Vergleiche §. 12A und B des Statuts.

(6) Vergleiche §§. 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.

(7) Vergleiche §. 46 Absatz 1 des Gesetzes.

das für denselben zu errichtende Statut],[8] sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbande oder die Auflösung desselben;[9]

4. Abnahme der Jahresrechnung[10] und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden;[11]
6. Entscheidung über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand;
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;

[8. definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern;][12]

[9. definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution;][13]

[10. Festsetzung des Betrages der für Mahnungen an die Einzahlung rückständiger Beiträge oder Eintrittsgelder zu entrichtende Mahngebühr;][14]

[11. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken[15] und die Krankenaufsicht;][16]

12. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.[17]

Die gemäß Ziffer 11 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde[18] und sind durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 57.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [.... monatlichen] Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

---

[8] Für die Errichtung des Verbandstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.

[9] Vergleiche §. 46a Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

[10] Vergleiche §. 36 Ziffer 1 des Gesetzes.

[11] Vergleiche §. 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

[12] Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

[13] Wie zu 12.

[14] Diese Festsetzung unterliegt nach §. 55 Absatz 3 des Gesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vergleiche auch §. 61 des Statuts.

[15] Vergleiche §. 26a Absatz 1 Ziffer 2a des Gesetzes. Es kann den Kranken z. B. verboten werden, ohne Erlaubniß des Kassenvorstandes öffentliche Lokale oder Schankstellen zu besuchen oder Erwerbsarbeiten vorzunehmen.

[16] Die Einführung einer regelmäßigen Krankenaufsicht (durch Krankenbesucher, mit besonderen Meldeverpflichtungen u. s. w.), welche für Kassen größeren Umfangs allgemein sich empfiehlt, ist zur Bekämpfung der Simulation insbesondere dann angezeigt, wenn das Krankengeld schon vom Tage des Eintritts der Erkrankung ab gezahlt wird.

[17] Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

[18] Vergleiche §. 26a Absatz 2 am Ende des Gesetzes.

§. 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.(1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.(2)

§. 59.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 26)(1) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes, [sofern einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt,] [stets] die Bestimmung des Vorstandes einzuholen.]

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§. 60.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassenführer,(1) sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§. 61.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen].(1)

Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren voranzugehen. Das Verzeichniß der Rückstände, welche nicht auf einmalige Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Woche[n] zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung der Eintrittsgelder und Beiträge[, sowie der zu entrichtenden Mahngebühr (§. 56 Ziffer 10)] vorzulegen.(2)

§. 62.

Vorräthige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind](1), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, [nach Weisung des Vorstandes] der [Sparkasse ....] zu übergeben. Verfügbare Gelder

---

Zu §. 58.

(1) Vergleiche §. 40 Absatz 1 des Gesetzes.
(2) Vergleiche §. 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 59.

(1) Für die Auszahlung der Krankengelder kann der Einfachheit wegen auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden, soweit sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen und den für das Mitglied bisher geleisteten Beiträgen ergiebt.

Zu §. 60.

(1) Nach §. 76b des Gesetzes kann der Kassenvorstand auch eine andere Person mit Erstattung dieser Anzeige beauftragen. Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark geahndet werden.

Zu §. 61.

(1) Vergleiche die Bemerkung 2 zu §. 32.
(2) Vergleiche §. 55 des Gesetzes.

Zu §. 62.

(1) Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse .... übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:[2]

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweitig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.[3] Die Beläge über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.[4]

§. 63.

Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] .... [monatlich][1] regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 64.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften sind die Kassenbücher zu führen und ist die Jahresrechnung aufzustellen.[1] Die letztere ist bis zum [15. Februar][2] des Folgejahres dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende[3] Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im §. 66 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen.]][4]

§. 65.

Die nach dem Jahresabschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

---

(2) Vergleiche §. 40 Absatz 3, 4, 5 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 a. a. O. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

(3) Vergleiche §. 40 Absatz 2 des Gesetzes.

(4) Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Niederlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu §. 63.

(1) Bei Kassen von geringem Umfange ist eine so häufige Revision nicht erforderlich.

Zu §. 64.

(1) Nach §. 28 Absatz 2 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Da alle höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen haben werden, so genügt es, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen.

(2) Bei Bestimmung dieses, sowie des im folgenden Absatz in Klammern angegebenen Termins ist vorausgesetzt, daß die Kassenbücher erst mit dem 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen zu werden brauchen.

(3) Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

(4) Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

Der Reservefonds ist bis zur [doppelten] Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.[1]

[Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits die im Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.][2]

VII. Bekanntmachungen.

§. 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen [und die in §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften] werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

§. 67.

Ein Abdruck dieses Statuts wird bei der ersten Beitragszahlung zugleich mit dem Quittungsbuch (vergleiche §. 38) jedem Kassenmitgliede eingehändigt. Die Einhändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers, sofern die Beiträge durch denselben eingezahlt werden.

In gleicher Weise erhalten die Kassenmitglieder je ein Exemplar etwaiger Abänderungen des Statuts bei einer der nächsten auf die Abänderung folgenden Beitragszahlungen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 68.[1]

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde[2] entschieden.

Zu §. 65.

(1) Vergleiche §§. 32 und 33 des Gesetzes.

(2) Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 33 Absatz 3 und 4 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu §. 67.

Vergleiche §. 24 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 68.

(1) Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§. 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

(2) Für Kassen, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, kann durch die Centralbehörde die Entscheidung andern Behörden übertragen werden.

Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage[3] angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§. 69. [1] [2]

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte, von dem für den Beschäftigungsort und den Gewerbszweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, solange aber ein solches nicht besteht, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.][4] [Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.][5]]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 70.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unter Oberaufsicht der .... von .... wahrgenommen.

---

[3] Im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, soweit landesgesetzlich die Streitigkeiten diesem Verfahren überwiesen sind, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 69.

[1] Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 68.

[2] Die hier erwähnten Streitigkeiten werden gemäß §. 53a des Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 entschieden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Bei den im Text zur Wahl gestellten Fassungen sind folgende Verschiedenheiten berücksichtigt worden:

a) Ein örtlich und sachlich zuständiges Gewerbegericht ist für alle im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. In diesem Falle dürfen die Streitigkeiten nur durch Erhebung der Klage bei dem Gewerbegericht zur Entscheidung gebracht werden (vergleiche §. 3 Absatz 1 Ziffer 3 und §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1890).

b) Ein zuständiges Gewerbegericht ist für keinen der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. Hier kann auf Anrufen einer Partei das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher stattfinden (vergleiche §. 71 a. a. O.); der Anspruch kann aber auch sofort vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

c) Ein zuständiges Gewerbegericht ist nur für einen Theil der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden (vergleiche §. 6 Absatz 1 a. a. O.). Hier hängt es von der Beschäftigung des Kassenmitgliedes in dem einen oder anderen Gewerbszweige ab, ob der unter a oder unter b angegebene Weg offen steht.

Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts kann dabei nur in Frage kommen, soweit es sich um die im §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten gewerblichen Arbeiter u. s. w. handelt. Soweit etwa andere Personen zu den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern gehören, ist hinsichtlich der Erledigung der Streitigkeiten stets auf den unter b angegebenen Weg zu verweisen (vergleiche §. 78 Absatz 3 a. a. O.).

[3] Vergleiche §. 79 a. a. O.

[4] Vergleiche §. 55 a. a. O.

[5] Vergleiche §. 72 a. a. O.

Zu §. 70.

Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

[Auf Grund der §§. 23, 36, 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse .... in .... auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom ....]

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des §. 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 für die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen, nachdem dieselben [durch Vertreter] gehört worden sind, eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat. (§. 64 Z. 1.)

§. 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

(§. 63 Abs. 1.) Alle in genannter Fabrik [und im Komtor derselben] gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].(1)

(§. 2b.) Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, [Handlungsgehülfen und -Lehrlinge], deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, [sowie solche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, für welche die in Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind];

(§. 63 Abs. 1.) b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse sind.(2)

(§. 75 Abs. 2.) Wenn in die Fabrik ein Mitglied einer solchen Hülfskasse eintritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

(§. 1 Abs. 5.) Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(§. 3a.) Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:(3)

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen die Firma für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht.(4)

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Firma von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn die Firma die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen die Firma bestehende Anspruch nicht erfüllt wird,

---

Erläuterungen.

Zu §. 2.

(1) Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.

(2) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(3) Die außerdem im §. 3b des Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag des Arbeitgebers wird für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in der Regel nicht in Betracht kommen.

(4) Die Ablehnung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Leistungsfähigkeit der Firma zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht gesichert erscheint.

ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von der Firma zu erstatten.

(§. 63 Abs. 3, §. 24 Abs. 3.) Versicherungspflichtige Mitglieder müssen bei der Kasse verbleiben, solange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind. Sie erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts.

§. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

(§. 68 Abs. 2.) 1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,[1] können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand solcher Personen ärztlich untersuchen lassen und die Aufnahme ablehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

(§. 26a Abs. 2 Z. 4.) [Ergiebt die Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.][2]

Diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 2b), sind gleichfalls berechtigt, der Kasse durch Anmeldung freiwillig beizutreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung.[3] Sofern aber der Kassenvorstand binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, [oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist,] beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

(§. 24 Abs. 3.) Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach dem Beginn der Mitgliedschaft eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

(§. 27 Abs. 1.) 2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), einer Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben solange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

(§. 64 Z. 5.) Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

Zu §. 3.

(1) Außer diesen Personen, welchen nach §. 68 Abs. 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 durch das Statut auch noch andere Personen, z. B. Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§. 5, 6), sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

(2) Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle nichtversicherungspflichtigen freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach Maßgabe des §. 26 Abs. 2 und 8 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Monaten, aber nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

(3) Vergl. §. 68 Absatz 2 des Gesetzes.

(§. 63 Abs. 4.) 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt
a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,
b) bei Nichtversicherungspflichtigen dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

§. 4.

Eintrittsgeld.(1)

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6](2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern(3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

(§. 26 Abs. 1.) Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.

Das Eintrittsgeld ist von den zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen Wochenbeitrage einzuzahlen (§. 17 Absatz 2).]

§. 5.

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

(§. 6 Abs. 1 Z. 1.) 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel,(1) welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;

(§. 6 Abs. 1 Z. 2, §. 21 Abs. 1 Z. 1a.) 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab](2) für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage](2) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:(3)(4)

Zu §. 4.

(1) Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

(2) Der Betrag kann auch niedriger, aber nach §. 26 Absatz 3 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

(3) Mit den aus Absatz 2 dieses Paragraphen und aus §. 26 Absatz 2 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen kann ein Eintrittsgeld auch für die versicherungspflichtigen Mitglieder festgesetzt werden. Alsdann sind nähere Bestimmungen über die Abführung durch den Betriebsunternehmer und die Einbehaltung bei der Lohnzahlung in das Statut aufzunehmen (vergl. §. 17 Absatz 2 und §. 18 des Statuts), sowie Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Beitrags gemäß §. 26 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 5.

(1) Sollen nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

(2) Diese Erweiterungen der Krankenunterstützung sind nur zulässig, sofern sie in der Generalversammlung sowohl von der Vertretung der Firma als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen werden, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

(3) Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

(4) Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:

a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder, geeignetenfalls noch mit Unterscheidung der „jungen Leute" und „Kinder". Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.

b) Nach §. 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark festgestellt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

(A.) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt: (§. 20 Abs. 1 Z. 1.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahren auf .... Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahren auf .... Mark, (§. 8 Abs. 2.)
c) für männliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge auf .... Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren auf .... Mark,
[e) für männliche Mitglieder unter 14 Jahren auf .... Mark,]
[f) für weibliche Mitglieder unter 14 Jahren auf .... Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(B.) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört: (§. 20 Abs. 2, §. 8 Abs. 2.)

a) Werkmeister, Beamte ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
b) Vorarbeiter, Maschinisten ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
e) [6] Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
h) männliche Arbeiter unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
i) Arbeiterinnen unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
[k) Kinder unter 14 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

---

c) Nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Jenachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

[6] Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

(§. 6 Abs. 2 u. 3.) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend] für die abgelaufene Woche. Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten](6) Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 2) spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der [dreizehnten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

§. 6.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. solange sie sich [im Bezirke der Gemeinde N.](1) aufhalten, die Unterstützung nach §. 5 [nach derjenigen Mitgliederklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben](2) [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik](3);
2. (§. 27 Abs. 3.) wenn sie sich nicht [im Bezirke der Gemeinde N.] aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag(4) des [wie vorstehend zu bemessenden](5) Krankengeldes.

§. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

(§. 7 Abs. 1.) Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 5 und 6 freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absatz des §. 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. (§. 7 Abs. 2.) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

---

(6) Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Nach Beendigung der Krankenunterstützung kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 3a des Gesetzes Fürsorge für Rekonvaleszenten gewährt werden; Bestimmungen über diese Erweiterung der Kassenleistungen würden in einem besonderen Paragraphen in das Statut einzufügen sein.

Zu §. 6.

(1) Hier ist der Bezirk zu bezeichnen, welcher als Kassenbezirk gilt und sich mit dem Gemeindebezirk nicht zu decken braucht, oder auch der Bezirk eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes errichteten Kassenverbandes, welchem die Kasse angehört.

(2) Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B gewählt wird.

(3) Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung C gewählt wird.

(4) Es kann auch ein höherer Betrag festgesetzt werden.

(5) Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B oder C gewählt wird

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].] (§. 21 Abs. 1 Z. 3.)

§. 8.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1]

[Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen der Kassenmitglieder erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel. (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Als Familienangehörige sind die in demselben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.][2]

§. 9.

Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser.

Die im §. 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. [Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.] (§. 26a Abs. 2 Z. 2b.)

§. 10.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A)[1] [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.][2]

Zu §. 7.

(1) Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu §. 8.

(1) Eine Unterstützung dieser Art gehört nicht zu den nathwendigen Leistungen der Kasse. Die Unterstützung kann auch davan abhängig gemacht werden, daß die Gewährung besonders beantragt war; in diesem Falle kann den Antragstellern die Zahlung besonderer Zusatzbeiträge auferlegt werden (vergl. §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes).

(2) Der Kreis der Familienangehörigen kann auch weiter gezagen werden.

Zu §. 9.

Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besanderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, van dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Navelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

Zu §. 10.

(1) Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist van dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkantrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

(2) Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wa eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.]

(§. 26a Abs. 2 Z. 2a.) (A und B) Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften (vergl. §. 32 Absatz 1 Ziffer 6 und Absatz 4) über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 11.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

(§. 27 Abs. 4.) An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern.

§. 12.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

(§. 26a Abs. 1 u. Abs. 2 Z. 1 u. 2a.) Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes[1] [um $^1/_5$][2] übersteigen würde.

[Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen.]

Zu §. 12.

(1) Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur soweit ein, als die Gesammtunterstützung an Krankengeld den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.

(2) Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

§. 13.

Sonstige Beschränkungen der Krankenunterstützung.

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [......... Pf.]] gewährt. (§. 26a Abs. 2 Z. 2.)

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

[Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für [13][1] Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate neben den im §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden Betrages des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] und nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.][2] (§. 26a Abs. 2 Z. 3.)

§. 14.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von [4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit][1] [6 Wochen nach ihrer Niederkunft][2] eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes[3] gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen. (§. 20 Abs. 1 Z. 2.)

[Für Ehefrauen von Mitgliedern wird, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, im Falle der Entbindung bis zum Ablauf von [4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von .... Mark täglich gewährt.][4] (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Die Wöchnerinnen-Unterstützung wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend [gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles] und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§. 15.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im [zwanzigfachen] Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach den §§. 5 und 6 maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes]. (§. 20 Abs. 1 Z. 3 u. Abs. 3, §. 21 Abs. 1 Z. 6.)

Zu §. 13.

(1) Hier ist die im §. 5 Absatz 3 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

(2) Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu §. 14.

(1) Nach §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen in Fabriken Wöchnerinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Diese Unterstützung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Wöchnerin **nicht** erkrankt ist.

(4) Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse. Diese Unterstützung kann allgemein oder auf besonderen Antrag gewährt werden (vergl. Bemerkung 1 zu §. 8).

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

(§. 21 Abs. 1 Z. 7.) [Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht [14]jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere im [halben Betrage] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt.](1)

(§. 20 Abs. 4.) Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 16

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§. 28.) Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnenunterstützung für die im §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.](1)

§. 17.

Beiträge.

(§. 22, §. 20.) Die Beiträge werden festgesetzt auf [3](1) Prozent

(A)(2) [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2).]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2) der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§. 26a Abs. 2 Z. 6.) (C) [des nach §. 5 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

(§. 65, §. 27.) Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Zu §. 15.

(1) Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu §. 16.

(1) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 17.

(1) Höher als drei Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrige Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

(2) Je nachdem im §. 5 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.] (§. 52 Abs. 3.)

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. (§. 54a.)

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. (§. 55.)

§. 18.

Die Firma hat für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen sind diese Mitglieder verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Firma darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. (§. 65, §. 53.)

Hat die Firma Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihr anerkannt, von dem Mitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 33) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Mitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden, sobald ein für die Fabrik zuständiges Gewerbegericht errichtet werden sollte, von diesem, bis dahin aber auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, oder, sofern derselbe nicht angerufen wird, von dem ordentlichen Richter entschieden.(1) (§. 53a.)

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.]

[Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.]

§. 19.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den auf Grund der Gewerbeordnung und anderer gesetzlichen Bestimmungen ihr zufallenden Beträgen(1) fließen in die Kasse insbesondere(2) die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande festgesetzten Strafgelder.(3)

Zu §. 18.

(1) Diese Streitigkeiten sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 zu entscheiden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Soweit hiernach ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, wird auf das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (§. 71f des Gesetzes vom 29. Juli 1890) zu verweisen sein.

Zu §. 19.

(1) Vergleiche §. 82c des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 78 Ziffer 2 und 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §§. 116, 118, 146, 154a der Gewerbeordnung.

(2) Auch durch die für die Fabrik erlassene Arbeitsordnung können der Kasse Strafgelder und verwirkte Lohnbeträge überwiesen werden (§. 134b Absatz 1 Ziffer 4 und 5 der Gewerbeordnung).

(3) Sollen Unterstützungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt und sodann besondere Zusatz-

§. 20.

Besondere Rechte der Kasse. (1)

(§. 25.) Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

(§. 56 Abs. 2.) Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im letzten Absatz des §. 10 [und im zweiten Absatz des §. 12] erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 21.

Kassenführung und Rechnungslage.

(§. 64 Z. 3.) Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Rechnungs- und Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

(§. 40 Abs. 1.) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat unter Beobachtung der auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse Buch und Rechnung zu führen. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. (§. 41 Abs. 1.)

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§. 32 Ziffer 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§. 22.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes angelegt werden. (§. 40 Abs. 3.)

[Zusatz für die nach §. 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

(§ 64 Z. 4.) „Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

(§. 40 Abs. 2.) Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Niederlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

---

beiträge erhoben werden (vergl. Anmerkung 1 zu §. 8 des Statuts, sowie §. 22 Absatz 2 des Gesetzes), so ist das Erforderliche hier zu bestimmen.

Zu §. 20.

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

§. 23.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. (§. 32.)

§. 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen[1] [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes gemindert oder] die Beiträge bis auf $4^1/_2$ Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erhöht werden. Dabei sind die Vorschriften des §. 31 Absatz 7 zu beachten. (§. 33 Abs. 1.) (§. 31 Abs. 2.)

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem dieses insgesammt $4^1/_2$ Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann. (§. 65 Abs. 2.)

§. 25.

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des vorgeschriebenen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen. (§. 33 Abs. 2.)

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden. (§. 29.)

Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten (vergl. §. 21 Absatz 1) dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§. 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:[1] (§. 38 Abs. 1 u. 3.)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher (§. 64 Z. 2.)

Zu §. 24.

[1] Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Zu §. 28.

[1] Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen

zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

(§. 34.) b) aus [5][(2)] von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

(§. 38 Abs. 2.) [Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl[(3)] ein sechster Beisitzer und, sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.]

Die Wahl der Beisitzer ist geheim[(4)] und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.[(5)] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

(§. 34 a Abs. 2.) Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

[Jedes Jahr][(6)] scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.[(7)] Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

---

darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge in Folge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und im Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^4/_{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^2/_6$ und $^2/_7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $^4/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^2/_7$ und $^2/_8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

(2) Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

(3) Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

(4) Wahl durch Akklamation erscheint hiernach ausgeschlossen.

(5) Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

(6) Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

(7) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§. 34 Abs.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. (§. 35 Abs.

[Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitgliede desselben gemacht werden.][1] Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt. (§. 35 Abs.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Cirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu [3] Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt. (§. 34a Abs.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. (§. 42 Abs.

§. 30.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht:[1]

(A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern,[2] welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 ꝛc.] Vertreter[n] der Firma. (§. 64 Z.

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.]

Zu §. 29.

(1) Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zu §. 30.

(1) Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam machen können, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

(2) Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen[3] eingetheilt:

1.
2.
3.
ꝛc.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder[4] ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

§. 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ..... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.][1]

---

[3] Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

[4] Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung der Firma in der Generalversammlung bietet.

Zu §. 31.

[1] Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig.

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu. (§ 64 Z 2.)

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Getrennt von der Vertretung der Firma und den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Gesammtbeiträge über 3 Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§. 5), sofern diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);
b) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

§. 32.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:[1]

1. Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.
5. Beschlußnahme über Vereinigung der Kasse mit der für einen anderen Betrieb desselben Unternehmers errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.
6. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.[2] Im übrigen finden auf die Vornahme dieser Wahlen die Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 mit der

---

Zu §. 32.

[1] Nach §. 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im §. 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §§. 36, 67c Absatz 1 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden m ü s s e n. Die unter Ziffer 6 erwähnten Vorschriften sind durch Beschluß der Generalversammlung zu erlassen, wenn Zuwiderhandlungen unter Strafe fallen sollen (vergleiche §. 10 letzter Absatz).

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge rc., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

[2] Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Maßgabe Anwendung, daß die Wahl, wenn von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden kann.

Die Auflösung der Kasse [Absatz 1 Ziffer 4] kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die gemäß Absatz 1 Ziffer 6 beschlossenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch Anschlag in allen [Werkstätten] [Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

§. 33.

Streitigkeiten.

(§. 58 Abs. 1.) Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach deren Zustellung die Erhebung der Klage statt.[1] Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§. 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

(§. 44.) Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.[1] [2]

Zu §. 33.

[1] Soweit landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, hat eine Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Wege des letzteren zu erfolgen, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 34.

[1] Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.

[2] Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergleiche §§. 66 bis 67b, 68 mit 44, 45 des Gesetzes.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Dritter Theil.

Zu- und Abgänge. Hebewesen. Zuwiderhandlungen. Kosten.

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.

(Zu- und Abgänge.)

Artikel 72.

Nachträgliche Veränderungen im Einkommen, insbesondere Vermehrungen desselben.

(§§. 56, 57 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt alljährlich für das mit dem 1. April beginnende Steuerjahr mit der Wirkung, daß Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des laufenden Steuerjahres keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung [34]) begründen.

Ausnahmen hierin finden nur statt:

1. bei Verminderungen, welche in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle eintreten (s. Artikel 73),
2. bei Vermehrungen in Folge Erbanfalles.

Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen während des laufenden Steuerjahres in Folge Erbanfalles einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Vermehrung seines Einkommens anderweit zu veranlagen, und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen der Jahresbetrag des durch den Erbanfall erworbenen Einkommens hinzugerechnet wird.

Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einkommensvermehrungen bleiben bei dieser Neuveranlagung außer Betracht; ebenso die inzwischen am veranlagten Einkommen etwa eingetretenen Verminderungen, insoweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes (Artikel 73) einen Anspruch auf Ermäßigung begründen.

Die erhöhte Steuer ist von dem ersten des auf den Erbanfall folgenden Monats ab zu veranlagen.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 77 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Anm. 34. In Betreff derjenigen Personen, welche in die Einkommensteuerliste nicht übernommen worden sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt (Artikel 38 Nr. 2, Artikel 59 Abs. 2), ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht erfolgt. Bei Erwerb eines höheren Einkommens im Laufe des Jahres findet daher die Veranlagung im Zugangswege statt. (Vergl. Artikel 76 Nr. 9.)

Artikel 73.

Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres.
(§. 58 des Gesetzes.)

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles eine Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (Artikel 72), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

Die Voraussetzungen dieses Ermäßigungsanspruches sind für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens die gleichen. Zur Begründung ist der Nachweis erforderlich, aber auch ausreichend,

1. daß im Laufe des Steuerjahres
   a) entweder eine Einnahmequelle weggefallen,
   b) oder ein außergewöhnlicher Unglücksfall eingetreten,
2. daß in Folge eines Ereignisses der zu a oder b gedachten Art das Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert ist. Von der Voraussetzung zu 2 findet nur in einem unten zu erörternden Falle eine Ausnahme statt.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Zu 1a. Die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen muß weggefallen sein. Es genügt also nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben, wenn der bisherige Ertrag aus einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke sich mindert oder versiegt, weil der Miethsoder Pachtvertrag abgelaufen ist, wenn die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmannes oder Fabrikanten sich in Folge Abnahme der Kundschaft oder Einschränkung der Produktion mindern, wenn der Verdienst aus Gewinn bringender Beschäftigung in Folge Sinkens der Lohnsätze oder in Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit geschmälert wird.

Um eine Ermäßigung im Laufe des Jahres zu rechtfertigen, muß die zinstragende Kapitalforderung selbst erloschen, das vermiethete Gebäude abgebrochen oder unbenutzbar geworden, der Gewerbebetrieb oder doch ein als selbständige Erwerbsquelle anzusehender Theil des Gewerbebetriebes, z. B. eines von mehreren Ladengeschäften, eingestellt, das mit Besoldung verbundene Amt, die Ausübung der Anwaltschaft oder sonstigen Gewinn bringenden Thätigkeit aufgegeben sein.

Abweichend von den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 fordert das Gesetz indessen nicht den Verlust, sondern nur den Wegfall der Einnahmequelle. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Quelle, wie im Falle des Konkurses, der nothwendigen Subhastation, der Enthebung vom Amte u. s. w. unabhängig von dem eigenen Willen verloren gegangen, oder ob dieselbe freiwillig aufgegeben ist.

Der Wegfall der Quelle muß aber eine vollendete Thatsache sein, bevor eine Ermäßigung bewilligt werden kann. Steht der Wegfall, z. B. der Verlust des Amtes im Falle der Suspension eines Beamten während des gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens, oder der Ausfall einer Kapitalforderung bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks zwar in Aussicht, aber noch nicht endgültig fest, so ist die Entscheidung auf den etwa vorliegenden Ermäßigungsantrag bis zum Austrage der Sache auszusetzen und bis dahin nach Bewandtniß der Umstände die Steuer zu stunden.

Zu 1b. Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schaden durch Feuer, Hagelschlag, Ueberschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse.

Nicht hierher gehören wirthschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im Allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr, oder ungünstige Ernten. Die dadurch herbeigeführten Ausfälle in den Einnahmen werden in Folge der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dreijährigem Durchschnitt bei der Besteuerung bereits gebührend berücksichtigt.

Zu 2. Die Einkommensminderung muß einer dreifachen Voraussetzung entsprechen:

a) sie muß als Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle (Nr. 1a) oder eines Unglücksfalles

(Nr. 1b) eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem fraglichen Ereignisse stehen;

b) die Minderung muß im Laufe desjenigen Steuerjahres eingetreten sein, für welches die Veranlagung erfolgt ist. Eine bereits vor dem Beginne des Steuerjahres, also vor dem 1. April eingetretene Verminderung kann nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung geltend gemacht werden;

c) das Einkommen muß endlich um mehr als den vierten Theil gemindert sein.

Um festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist das Jahreseinkommen, welches vom Zeitpunkte der Verminderung ab vom Steuerpflichtigen wirklich noch bezogen wird, mit demjenigen Jahreseinkommen zu vergleichen, nach welchem er für die Zeit bis zum Eintritt der Verminderung veranlagt war. Tritt z. B. ein nur nach seinem Gehalt von 3000 Mark veranlagter Beamter mit Ablauf des 30. September gegen Bewilligung einer Pension von 2200 Mark in den Ruhestand, ohne weiteres Einkommen zu beziehen, so liegt die Voraussetzung der Ermäßigung vor, da die Differenz zwischen beiden Jahresbezügen 800 Mark, also mehr als ein Viertel (750 Mark) des dem veranlagten Steuersatze zu Grunde liegenden Einkommens von 3000 Mark beträgt.

Ergäbe sich in dem vorausgesetzten Falle, daß dem Beamten außer dem Gehalt ein bei der Veranlagung nicht berücksichtigtes Zinseinkommen von 600 Mark anzurechnen gewesen wäre, mithin das wirkliche steuerpflichtige Gesammteinkommen bis zur Pensionirung 3600 Mark betrug, nachher auf 2800 Mark zu berechnen ist, so würde zwar gemäß §. 80 des Gesetzes (vergl. Artikel 85 dieser Anweisung) die Veranlagung für die Zeit vor der Einkommensminderung, entsprechend dem Einkommen von 3600 Mark, zu berichtigen und somit dieses Einkommen (nicht das Einkommen von 3000 Mark) mit dem nach der Pensionirung wirklich verbliebenen in Vergleich zu stellen sein. Da aber der vierte Theil des nunmehr für die Berechnung desselben maßgebenden Einkommens 900 Mark, die Einkommensminderung aber nur 800 Mark beträgt, findet in diesem Falle ein Ermäßigungsanspruch nicht statt.

Wie bereits angedeutet worden, kommt es in einem Falle auf die Höhe der Einkommensminderung nicht an, sofern nämlich das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer gemäß §. 57 des Gesetzes (Artikel 72) herangezogen wird.

Gelangt beispielsweise das Vermögen einer Ehefrau, deren besonderes Einkommen dem Ehemann angerechnet war (Artikel 6), nach dem Tode der Ehefrau ganz oder theilweise in Folge Erbganges an deren Verwandte und bei diesen das entsprechende Einkommen in Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes zur Besteuerung im Laufe des Jahres, so ist der Anspruch des Ehemannes auf Ermäßigung begründet, auch wenn die für ihn dadurch eingetretene Einkommensminderung hinter dem vierten Theile seines veranlagten Gesammteinkommens zurückbleibt.

Artikel 74.

Verfahren bei der Ermäßigung.

(§. 60 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens (Artikel 73) findet, auch wenn das Einkommen ganz weggefallen ist, nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, welcher an keine Frist gebunden und bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen ist. Dieser veranlaßt die erforderlichen Ermittelungen, erfordert nöthigenfalls, wenn der weggefallene beziehungsweise der verbliebene Theil des Einkommens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, eine Steuererklärung vom Antragsteller oder eine gutachtliche Aeußerung der Veranlagungs- oder Voreinschätzungskommission oder einzelner Mitglieder derselben, und nimmt den Antrag in eine Liste nach dem beiliegenden Muster XV auf. Mehrere Ermäßigungsanträge können in einer Liste nachgewiesen werden, sofern die Erhebung der verschiedenen Steuerbeträge der nämlichen Hebestelle obliegt und die Anträge entweder gleichzeitig vorliegen oder nach Anordnung der Regierung in angemessenen Zwischenräumen einzureichen sind. Der Vorsitzende füllt die Spalten 1 bis 9 der Liste aus, versieht dieselbe mit der im Muster vorgeschriebenen Bescheinigung und überreicht sie in zwei Ausfertigungen mit den Belägen der Bezirksregierung.

Muster 1

Die letztere prüft, ob die Voraussetzungen einer Ermäßigung (Artikel 73) vorliegen, und entscheidet nach Erledigung etwaiger Anstände über den Antrag. Erachtet sie denselben für begründet, so setzt sie die Einkommensteuer vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensminderung folgenden Monats ab auf den dem wirklich verbliebenen Einkommen entsprechenden Steuersatz herab.

Die Minderung gilt mit dem Zeitpunkte als eingetreten, in welchem die Einnahmequelle und das bisher daraus bezogene Einkommen weggefallen ist. Auch wenn dieser Zeitpunkt, wie z. B. beim Fortfall des Gehaltes in Folge der Pensionirung eines Beamten, mit dem Ende eines Monats zusammentrifft, ist die Ermäßigung schon von dem ersten Tage des unmittelbar folgenden Monats zu bewilligen, in dem vorausgesetzten Falle also von dem Tage des Pensionsbezuges ab.

Auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages kommt es in keinem Falle an.

Die Regierung trägt ihre Entscheidung in die Spalten 10 bis 16 der Liste ein, stellt dieselbe hinsichtlich des in Abgang kommenden Betrages fest und sendet eine Ausfertigung nebst den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher das Konzept der Liste vervollständigt und im Falle der Bewilligung einer Ermäßigung die Ausfertigung an die Hebestelle befördert; ist dies die Gemeinde, so giebt dieselbe die Liste nach Notiznahme und Wahrung des Abganges in dem Heberegister an die Kreiskasse ab.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission benachrichtigt außerdem den Antragsteller von der Entscheidung der Regierung, und zwar, sofern dem Antrage nicht im vollen Umfange stattgegeben ist, mit dem Eröffnen, daß ihm gegen die Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[35]) die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen stehe.

Artikel 75.

Kontrole der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.
(§§. 61, 68 Abs. 2 des Gesetzes.)

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer eintretenden Zu- und Abgänge (Artikel 76, 78), und zwar in denjenigen Landestheilen, in welchen die Einkommensteuererhebung verschiedenen Stellen obliegt, getrennt nach diesen Hebestellen.

Alle Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Auzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)vorstande alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf.

Die Gemeindevorstände sind außerdem verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung der verzogenen Einkommensteuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen: zu diesem Zwecke hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters XVI angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden.[36])

Muster XVI.

Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde baldmöglichst zurückzusenden.

Auch die Steuererheber sind verpflichtet, von jeder gelegentlich der Steuererhebung zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderung, welche einen Zu- oder Abgang begründet, dem Gemeinde-(Guts-)vorstande unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preußischen Staatsgebietes erfolgt vom ersten Tage des Vierteljahres ab, bis zu dessen Beginn die Einkommensteuer am seitherigen Wohnorte entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Anm. 35. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

Anm. 36. Findet der Wechsel des Wohnorts nach der Personenstandsaufnahme statt, so muß der Gemeindebehörde des neuen Wohnorts gleichzeitig mitgetheilt werden, ob der Verzogene für das künftige Steuerjahr noch an dem früheren Wohnort veranlagt werden wird, oder ob das zu diesem Zwecke Erforderliche an dem neuen Wohnorte zu veranlassen ist. Das Letztere wird sich außer in dem im Artikel 87 I Nr. 1a vorgesehenen Falle bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk in der Regel empfehlen, wenn zur Zeit des Umzuges die in der öffentlichen Bekanntmachung gestellte Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen war, auch der Steuerpflichtige in dem bisherigen Veranlagungsbezirke eine Steuererklärung nicht abgegeben hatte. Erfolgt die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Einkommensteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zugegangen ist (Artikel 59 Abs. 8), auch die für das neue Steuerjahr auf den verzogenen Steuerpflichtigen veranlagte Einkommensteuer unter Beifügung eines Abgangbelages nach Muster XVI überwiesen werden.

Artikel 76.

Zugangsfälle.

(§. 59 des Gesetzes.)

I. Zugänge gegen die Veranlagung können im Laufe des Steuerjahres entstehen:

1. durch Zuzug einkommensteuerpflichtiger Personen aus anderen Preußischen Gemeinden oder Gutsbezirken (siehe Artikel 75);
2. a) durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlich übergangenen Einkommensteuerpflichtigen,
   b) durch nachträgliche Berichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr (vergl. Artikel 85 Nr. 2),
   c) durch die in Folge eines Strafverfahrens eintretende Erhöhung der laufenden Steuer (vergl. Artikel 84 Nr. 8);
3. dadurch, daß ein Preußischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem Deutschen Schutzgebiet hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimathsstaate aufgiebt;
4. dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen, oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3);
6. durch den Erwerb der Preußischen Staatsangehörigkeit Seitens einer bis dahin nicht einkommensteuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1 a bis c vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 34 I Nr. 3 bis 5 begründet war;
8. durch Eintritt der im Artikel 2 angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark Seitens eines nicht veranlagten Steuerpflichtigen (vergl. Anm. 34 zu Artikel 72); hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6), und zwar:
    a) in Folge Auflösung der Haushaltung,
    b) in Folge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten,
    c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes,
    d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Erbanfall (Artikel 72);
12. durch Erhöhung des Steuersatzes in Folge Entscheidung der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts (Artikel 66 Nr. 3, Nr. 4 Abs. 4);
13. dadurch, daß nichtphysische Personen (Artikel 26) steuerpflichtig werden, indem dieselben
    a) einen Sitz in Preußen begründen beziehungsweise dorthin verlegen (Artikel 26 Nr. 1), oder
    b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen (Artikel 26 Nr. 2), oder indem
    c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen (Artikel 26 Nr. 3), oder indem
    d) ein bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein mit offenem Laden die Rechte einer juristischen Person erwirbt, oder ein mit diesen Rechten bereits ausgestatteter, aber bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein einen offenen Laden einrichtet.

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, Artikel 26 Nr. 2), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vergl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13 a, c, d), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abtheilungen der Kontrole (Artikel 75) und der Zugangsliste (Artikel 80) sind außerdem aufzunehmen:

a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge von 25 Prozent zur veranlagten Steuer (Artikel 61),

b) die nicht laufend in Zugang gestellten nach Mittheilung der Kreis- und Steuerkassen eingezahlten Nachsteuern (Artikel 84 Nr. 9 und Artikel 85).

Artikel 77.

Behandlung der Zugänge.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 4, 5 des Gesetzes.)

I. Von den Zugangsfällen Artikel 76 I Nr. 1, 2a, b, 3 bis 11 setzt der Gemeinde-(Guts-)vorstand den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahrung der Zugänge zu kontroliren hat, sofort, oder in größeren Städten nach Bestimmung des Vorsitzenden in regelmäßigen Zwischenräumen, durch Mittheilung eines Auszuges aus der Kontrole (Artikel 75) in Kenntniß.

In dem Auszuge sind anzugeben:

in dem Falle Artikel 76 zu I Nr. 1:

der bisherige Wohnort des Steuerpflichtigen, der veranlagte Einkommensteuersatz, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Steuer dort in Abgang kommt, und von welchem ab dieselbe daher an dem neuen Wohnort zu erheben ist (vergl. Artikel 75);

in den Fällen zu I Nr. 2 bis 11:

die Ursache des Zuganges, sowie die vom Gemeinde-(Guts-)vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen; zugleich sind die vom Gemeinde-(Guts-)vorstande einzuholenden Vorschläge der Voreinschätzungskommission über den zu veranlagenden Steuersatz in Ansehung derjenigen Zugänger beizufügen, deren muthmaßliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;

in den Fällen zu I Nr. 3—11

ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende Ereigniß eingetreten ist, endlich

in den Fällen zu I Nr. 2b, c, Nr. 11, 12, zu II und III:

die Nummer der Einkommensteuerrolle oder Zugangsliste des laufenden Jahres, unter welcher der durch den Zugang erhöhte beziehungsweise demselben zu Grunde liegende Steuersatz erscheint.

Wegen der vom Gemeinde-(Guts-)vorstande in Ansehung der nichtphysischen Personen (Artikel 76 I Nr. 13) dem Vorsitzenden zu machenden Mittheilungen wird auf die Bestimmung Artikel 39 Abs. 4 verwiesen.

II. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission trägt die Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister ein.

a) Hinsichtlich der aus anderen Veranlagungsbezirken zugezogenen Steuerpflichtigen ersucht er die betreffenden Vorsitzenden der Veranlagungskommission um Mittheilung eines Auszuges aus der Einkommensteuerliste beziehungsweise Einkommensnachweisung, sofern ihm ein solcher noch nicht zugegangen ist (vergl. Artikel 79 3. Abs. zu 3).

b) In Ansehung der Zugangsfälle unter Nr. 2 bis 11 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens, erläßt nach Umständen an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 51) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 53 bis 56.

Soweit ihm hiernach nicht die Festsetzung des Steuersatzes zusteht (Artikel 56 I Abs. 2 u. 3), trifft

er die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und über den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I

zu Nr. 2a von dem Beginne des Steuerjahres ab,

zu Nr. 2b von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2c von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vergl. Artikel 84 Nr. 8),

zu Nr. 3 bis 11 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuersatzes begründende Ereigniß folgt.

Im Falle der Festsetzung des Steuersatzes wird derselbe dem Pflichtigen gemäß Artikel 60 I bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung theilt der Vorsitzende dem Pflichtigen unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission bei deren nächstem Zusammentritt erfolgen werde, daß ihm demnächst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehe, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuersatz vorbehaltlich der anderweiten Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel Gezahlten zu entrichten sei.

c) Der Vorsitzende vermerkt seine Festsetzungen in den Kontrolauszügen und sendet die letzteren an den Gemeinde-(Guts-)vorstand zurück. Dieser stellt die Auszüge, nachdem er seine Kontrole danach vervollständigt hat, der Hebestelle (Steuerkasse, Kreiskasse, Ortserheber) zu, welche das Erforderliche für die Steuerhebung vermerkt und wahrnimmt.

d) Soweit der Vorsitzende die Steuersätze in den Fällen zu b nur vorläufig bestimmt hat, wird behufs der ordentlichen, nach Maßgabe der Artikel 57, 58, 60 I stattfindenden Veranlagung die Veranlagungskommission spätestens im Anfange der Monate September und März zusammenberufen (vergl. auch Artikel 70 Nr. 1 Abs. 1).

Von den seitens der Kommission beschlossenen Abänderungen der vorläufig bestimmten Steuersätze giebt der Vorsitzende dem Gemeinde-(Guts-)vorstande Kenntniß, welcher seine Kontrole berichtigt und die Hebestelle benachrichtigt.

e) In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften 2c. (Artikel 76 I Nr. 13) kontrolirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse 2c. (vergl. Artikel 48 IV).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergiebt, daß gemäß Artikel 27 steuerpflichtige Ueberschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 3).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu b bis d verfahren.

Artikel 78.

Abgangsfälle.

(§. 59 des Gesetzes.)

I. Im Allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangsstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen:

1. bei mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalte eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren Einkommen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (Artikel 6);
2. bei Veranlagungen,
   a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (vergl. Anm. 2 zu Artikel I) verstoßen;
   b) durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3 dieser Anweisung entgegen, steuer-

freies Militäreinkommen angerechnet ist, insofern hierdurch die Vorschrift §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874[37]) verletzt wird;

c) welche eine gemäß Artikel 34 I steuerfreie Person betreffen.

In Fällen dieser Art (zu 1 und 2) ist die Abgangsstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrthümlich in den Einkommensteuerlisten oder Einkommensnachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. In dem ersteren Falle ist stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den Bestimmungen dieser Anweisung zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Steuersatz in Abgang zu stellen.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung beziehungsweise der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes hinzuweisen. Anträge auf Befreiung von der Einkommensteuer, welche sich auf die zu 1 und 2 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Berufungsfrist versäumt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

3. durch den Abzug Einkommensteuerpflichtiger in andere preußische Gemeinden oder Gutsbezirke;

4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;

5. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiete oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;

6. durch den Verzug
   a) eines Preußen nach einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet,
   b) eines nichtpreußischen Staatsangehörigen aus Preußen;

7. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1c);

8. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 begründen;

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in dem Kontrolauszuge (Artikel 79) anzugeben:

zu 3: der Monat des Umzuges, der Ort, wohin der Steuerpflichtige verzogen, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuer am seitherigen Wohnorte entrichtet ist;

zu 4: der Todestag sowie der Hinweis auf die in Folge des Todesfalles eingetretenen Zugänge (Artikel 76 I Nr. 10a, 11);

zu 5: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtsverhältniß beginnt oder aufhört (Artikel 35 Nr. 2);

zu 6:
   a) der Monat, in welchem, und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen,
   b) der Monat, in welchem das preußische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen;

zu 7: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;

zu 8: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besitznachfolgers;

Anm. 37. Die in Betracht kommende Vorschrift des §. 46 lautet:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

9. durch Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Einkommensteuer unterworfen sind;	zu 9: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;
10. dadurch, daß	zu 10: der Tag, an welchem
a) die Kriegsformation in Ansehung eines Theiles des Heeres oder der Marine [38]) angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3),	zu a) die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heerestheil erfolgt,
b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§. 65 Nr. 1 des Gesetzes),	zu b) der Steuerpflichtige in den aktiven Dienst eingetreten ist,
c) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§. 65 Nr. 2 des Gesetzes);	zu c) das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer [39]) verlassen hat; außerdem zu 10a bis c: der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fortdauert;
11. dadurch, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft oder ein Konsumverein den Sitz (Artikel 26 Nr. 1) oder den Grundbesitz beziehungsweise die Betriebsstätte (Artikel 26 Nr. 2) in Preußen aufgiebt oder sich auflöst;	zu 11: der Tag, an welchem die Betriebseinstellung beziehungsweise die Auflösung erfolgt ist;
12. durch Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege der Berufung oder Beschwerde;	zu 12: die Entscheidung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt ist (Artikel 66 Nr. 3, 4).

Ermäßigungen der Einkommensteuer, welche die Regierung auf Grund des §. 58 des Gesetzes bewilligt, werden, da die Festsetzung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt, in die Abgangsliste nicht aufgenommen (vergl. Artikel 74).

Verheirathung begründet, sofern nicht etwa die Voraussetzungen der Ermäßigung nach Artikel 73 vorliegen, einen Abgang nicht; vielmehr wird auch die Steuer einer etwa bereits vorher selbstständig veranlagten Ehefrau bis zum Schlusse des Steuerjahres, in welchem die Heirath geschlossen ist, forterhoben

Artikel 79.

Verfahren bei der Abgangstellung.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

Die Anträge auf Abgangstellung in den vorstehend (Artikel 78) unter Nr. 3 bis 11 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern oder Erben

Anm. 38. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (vergl. §. 164 des Militärstrafgesetzbuchs f. d. D. Reich vom 20. Juni 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 174).

Unter „heimischen Gewässern“ ist das Gebiet der Ost- und Nordsee — die letztere im Norden durch den Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite, im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian von 3 Grad Westlänge von Greenwich und südlich von England von der Linie Dover-Calais begrenzt — zu verstehen (vergl. die durch Verfügung vom 26. März 1887, Mitth. Heft 21 S. 46 mitgetheilte Bekanntmachung des Herrn Chefs der Admiralität vom 14. März 1887).

Anm. 39. Vergl. Anm. 38 Abs. 2.

Hat das zum auswärtigen Dienst bestimmte Schiff oder Fahrzeug zugleich die Eigenschaft eines „alleinfahrenden“, so liegt der Fall unter Nr. 10a vor. Ein Unterschied in der Behandlung beider Fälle findet wegen des Zeitpunktes der Abgangstellung statt (vergl. Artikel 79 und Anm. 40 dazu).

ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatsachen genügend feststehen.

In Ansehung der im Artikel 78 unter Nr. 1 bis 11 erwähnten Abgangsfälle übersendet der Gemeinde-(Guts-)vorstand sogleich einen Auszug aus der Kontrole (Artikel 75) mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer eingehenden Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht unterwirft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und die vorläufigen Entscheidungen über den Zeitpunkt der Abgangstellung trifft.

Diese tritt ein in den Fällen

zu 1 und 2 von dem Zeitpunkte ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;

zu 3 nach Maßgabe der Vorschrift im Artikel 75; bei Abzügen nach einem anderen Veranlagungsbezirk ist dem Vorsitzenden des letzteren ein Auszug aus der Einkommensteuerliste beziehungsweise Einkommensnachweisung unter Benachrichtigung von der erfolgten Abgangstellung mitzutheilen.

zu 10a, b von dem ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation, beziehungsweise die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppentheil eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passirt oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist;[40])

zu 4 bis 9, 10c und 11 von dem ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereigniß folgt.

Als Tag der Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in Liquidation der Auflösung gleich steht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab und ist zu verneinen, so lange durch theilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebes ein Einkommen erzielt wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vergl. insbesondere Artikel 78 Nr. 5, 6, 7, 9), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Theile des Einkommens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Unterlagen, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Steuersatz aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine Aktiengesellschaft u. s. w. zwar den Sitz in Preußen aufgiebt (Artikel 26 Nr. 1), aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 2).

Kann der aus der Steuerpflicht ausscheidende Theil des Einkommens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, zu schätzen und danach den fortzuentrichtenden Steuersatz vorläufig zu bestimmen. Die ordentliche Veranlagung erfolgt alsdann nach den Vorschriften des Artikel 77 II d.

Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in seinem Notizregister sowie in den Kontrolauszügen und giebt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zurück, welcher damit gemäß Artikel 77 II c verfährt.

Artikel 80.

Feststellung der Zu- und Abgangslisten.
(§. 60 Abs. 3, §. 61 Abs. 3 des Gesetzes.)

Muster XVII. u. XVIII.

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrolen fertigt der Gemeinde-(Guts-)vorstand unter Zuziehung der Hebestelle in den Monaten September und März die Zu- und Abgangslisten nach den beiliegenden Mustern XVII und XVIII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Anm. 40. Die Vorschrift im §. 59 Abs. 2 des Gesetzes findet in diesen beiden Fällen keine Anwendung mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vergl. Anm. 37.

Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuersatzes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuersatze in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.

Wo die Gemeinde- (Guts-) bezirke an der örtlichen Steuererhebung betheiligt sind, werden die Zu- und Abgangslisten gesondert nach den verschiedenen Hebestellen angelegt.

In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Einkommensteuerrolle beziehungsweise in der Zugangsliste auf einander folgen.

Die nach Aufstellung der Einkommensteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt auch die Abgangslisten in der auf dem Muster XVIII vorgesehenen Weise, fertigt sodann die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das erste Halbjahr nach dem Muster XIX, für das zweite Halbjahr nach dem Muster XX, und überreicht der Regierung am Schlusse der Monate September beziehungsweise März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo in einem Veranlagungsbezirke mehrere Steuerkassen betheiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Steuerkassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Steuerkasse (Bezirksnachweisung) beizufügen.

Muster

Muster

3. Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahresschlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- beziehungsweise Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Nöthigenfalls muß deshalb auch die Veranlagungskommission im Anfang des Monats April behufs Beschlußfassung über die Steuersätze für die neu veranlagten Censiten zusammentreten, sofern die Einholung der Stimmen nicht durch Umlauf geschehen kann. Die Nachtragslisten sind derart vorzubereiten, daß dieselben alsbald nach Beschlußfassung der Kommission der Regierung eingereicht werden können und der vorgeschriebene Termin nicht überschritten wird, wofür der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu sorgen hat.

4. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen — beziehungsweise auch die Bezirksnachweisungen — der kalkulatorischen Prüfung, kontrolirt, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuerzuschläge (Artikel 61) und Nachsteuern (Artikel 84, 85) in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen — beziehungsweise auch die Bezirksnachweisungen — fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung beziehungsweise die festgestellten Bezirksnachweisungen mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten der Hebestelle (Steuerkasse, Kreiskasse oder Gemeinde), die Kreisnachweisung beziehungsweise die Bezirksnachweisungen der Kreiskasse beziehungsweise den Steuerkassen zu, nachdem er behufs der von ihm herbeizuführenden Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen von den etwa regierungsseitig gemachten Abänderungen Notiz genommen hat, und erledigt auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung. Die Beläge zur Abgangsliste sendet der Vorsitzende an die Gemeinde behufs Aufbewahrung bei der Konzeptliste zurück.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die Kreis- beziehungsweise Steuerkassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

5. Ueber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XVII beziehungsweise XVIII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerke „aus Vorjahren" zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste mit dem Vermerke „Erstattung aus Vorjahren" und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:

daß die Steuersätze in Spalte 5 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gekommen;

b) von dem Kassenkurator (Kassenrevisor):
daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Isteinnahme wirklich enthalten sind.

Bezieht sich die Erstattung nicht auf das letzte, sondern auf ein früheres Vorjahr, so ist die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 81.

Die Hebestellen.

(§. 73 Abs. 2 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Einkommensteuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinde-(Guts-)bezirke in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Steuer von den Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuersatzes innerhalb des Steuerjahres eintreten, haben jedoch einen Wechsel in der bei der Veranlagung bestimmten Hebestelle nicht zur Folge.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes erheben ferner die Kreiskassen diejenigen Einkommensteuerbeträge, welche auf nichtphysische Personen (Artikel 26) veranlagt sind.

In Ansehung der Untererheber und der mit einzelnen Gemeinden wegen Erhebung der Einkommensteuer abgeschlossenen Verträge wird auf die dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Gesetzes.)

1. Die Einkommensteuer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben, und zwar auch in denjenigen Bezirken und Orten, in welchen bisher die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer von der Hebestelle zuzufertigen ist, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar

an die Empfangsstelle (Ortserheber, Steuerkasse, Kreiskasse) abzuführen.[41])

In den genannten Terminen wird die Einkommensteuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbeitrag zu entrichten, von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Anm. 41. Wegen Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge, welche von den auf Seiner Majestät Schiffen und Fahrzeugen im Auslande befindlichen Offizieren und Beamten zu entrichten sind, bewendet es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 18. Juli 1881, II 7771.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Soweit die örtliche Erhebung den Gemeinden und Gutsbezirken obliegt, wird die vierteljährlich erhobene Steuer vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften[42] an die vorgesetzte Kasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgesetzte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich

b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- beziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einkommensteuergesetzes werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Einkommensteuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Einkommensteuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablauf des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die gemäß §. 64 a. a. O. zulässige Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

Artikel 83.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer entstehen

a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Einkommensteuer-Rückstandes fruchtlos verlaufen ist;

b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Einkommensteuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Anm. 42. Vergleiche §. 84 Nr. 3, 4 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer vom 30. Dezember 1879.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet die Einkommensteuerhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahr erwartet werden darf.

Muster XXI.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint, sowie ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission auf den Ausfalllisten zu bescheinigen. (Vergl. Nr. 4.)

4. Wo die Gemeinden an der Einkommensteuererhebung betheiligt sind, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreiskassenbezirk nach dem Muster XXII und setzt die von ihm abzugebende Bescheinigung (vergl. Nr. 3) — statt auf die Ausfalllisten — unter die Hauptnachweisung.

Muster XXII.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission reicht die geprüften Ausfalllisten in einer Ausfertigung mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung der Regierung ein. Diese unterwirft die Listen sofort nach ihrem Eingange einer genauen Revision, stellt dieselben und beziehungsweise die Hauptnachweisung fest und sendet sie mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Letzterer fertigt die festgestellten Ausfalllisten den Hebestellen — beziehungsweise die Hauptnachweisung der Kreiskasse — zu, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April jeden Jahres.

Ist die Gemeinde die Hebestelle, so hat dieselbe die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in dem Heberegister an die betreffende Kreiskasse abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 86.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 71, 72 des Gesetzes.)

1. Die Kosten der Einkommensteuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last.

2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus den ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstaufwandsentschädigungen zu bestreiten mit Ausnahme

a) der Remunerationen, Diäten, Besoldungen der ihnen zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen überwiesenen staatlichen Hülfs- und Subalternbeamten[44]),

---

Anm. 44. Vergl. die Verfügungen vom 23. August 1891, M. d. J. I A 7159, F. M. $\frac{\text{II } 8981}{\text{I } 10806}$, und 25. Oktober 1891, M. d. J. I A 10041, F. M. $\frac{\text{II } 13551}{\text{I } 15824}$.

b) der Kosten für die ihnen auf Rechnung der Staatskasse zu liefernden Formulare Muster I, II, VII bis XV, XIX, XX, XXII, B beziehungsweise C dieser Anweisung, sowie für alle diejenigen Formulare, welche außerdem, vom Finanzminister oder wie z. B. Benachrichtigungsschreiben an die Steuerpflichtigen, Behändigungsscheine, Berufungsnachweisungen, behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens vom Vorsitzenden der Berufungskommission vorgeschrieben werden.

3. In allen Fällen werden aus der Staatskasse die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Berufungs-, Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen, sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des Artikels 70 Nr. 8 und der Verfügung vom 28. Oktober 1891 — II 14037[45]) — zustehenden Reisekosten und Tagegelder gezahlt.

Artikel 87.

Erstattung der Kosten durch den Steuerpflichtigen.

(§. 71 des Gesetzes.)

Diejenigen Kosten an Porto, Zeugengebühren oder anderen baaren Auslagen, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht) erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben und die Erstattungspflicht durch endgiltige Entscheidung der zuständigen Kommission oder des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen ist (vergl. auch Artikel 66 Nr. 2 Abs. 4).

Liegt eine solche Entscheidung vor, so überreicht der Vorsitzende der Berufungskommission eine Abschrift derselben mit den Vorverhandlungen, den zur Berechnung der Kosten erforderlichen Unterlagen und seinem Gutachten über den festzusetzenden Betrag der Regierung, welche die zu erstattenden Kosten festsetzt und wegen Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an den Steuerpflichtigen, sowie wegen Einziehung des festgesetzten Betrages das Erforderliche veranlaßt.

Gegen den Festsetzungsbeschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen[46]) die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

Die Kontrole und Verrechnung erfolgt nach Maßgabe der für die Kosten aus Prozessen gegebenen Vorschriften (Artikel 84 Nr. 9).

Anm. 45. Dieselbe lautet:

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Zur Ausführung des §. 72 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden bis zum Erlasse des III. Theiles der Ausführungsanweisung vom 5. August d. J. folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen und deren Stellvertreter erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der für die Mitglieder geltenden Bestimmungen.
2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus dem ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstaufwande zu bestreiten.
3. Die durch besondere Ernennung zu Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen berufenen Staatsbeamten sind nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zum Bezuge der ihrer Rangklasse entsprechenden Reise- und Tagegelder berechtigt.

   Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden der Berufungskommissionen und deren Stellvertreter, für die den Landräthen als Hülfsbeamte zugeordneten Assessoren, sowie für diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, welche, ohne Mitglieder der Veranlagungskommissionen zu sein, durch besondere Ernennung zu Stellvertretern der Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen berufen sind.
4. Die zu Mitgliedern einer Kommission gewählten oder ernannten Staatsbeamten sind zum Bezuge von Reise- und Tagegeldern nur nach Maßgabe der für die Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen berechtigt.

   Das Gleiche gilt für diejenigen Stellvertreter der Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen, auf welche nicht die Bestimmung zu Nr. 3 Anwendung findet.
5. Die gemäß Artikel 42 II der Ausführungsanweisung zur Theilnahme an den Berathungen über die Aufstellung von Normalsätzen zugezogenen landwirthschaftlichen Sachverständigen sind zum Bezuge von Gebühren für Sachverständige nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechtigt (Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 173).

Der Finanzminister.
Miquel.

An sämmtliche Königliche Regierungen — mit Ausnahme der zu Sigmaringen.

Anm. 46. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

Artikel 88.

Die von den Gemeinden (Gutsbezirken) aus den Veranlagungs- und Hebegebühren zu bestreitenden Kosten.
(§. 73 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.)

1. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen, zwei Prozent der aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk eingegangenen Einkommensteuer gewährt.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der sieben östlichen Provinzen erhalten außerdem als Entschädigung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der ihnen übertragenen Steuererhebung (vergl. Artikel 81) zwei Prozent der Isteinnahme der von ihnen zu erhebenden Einkommensteuer.

2. Aus den Veranlagungs- und Hebegebühren müssen insbesondere auch bestritten werden

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 36 bis 39 dieser Anweisung), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshülfe u. s. w.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nöthigen Räume, durch die Kontrole der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangslisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommission innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w. namentlich auch für die Muster A, III bis VI, XVI, XVII, XVIII dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt:

die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare;

c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen:

die persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern sowie der Ablieferung an die Kreiskassen, einschließlich der Kosten für die Formulare, insbesondere für das Muster XXI dieser Anweisung.

3. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) sind die zu 2a bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Vertheilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der denselben zustehenden Veranlagungsgebühren.

4. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. (Vergl. insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen im Abs. 1 u. 2 der Verfügung vom 15. März 1882, Mitth. Heft 14 S. 78, für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen in §. 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877).

Der Finanzminister.

Miquel.

Muster XV.

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Steuer-(Kreis-)kasse ....
(Gemeinde ....)

Einkommensteuer-Ermäßigungsliste

(§ 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Laufende Nummer.	Nummer der Einkommensteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Des Steuerpflichtigen			Der Steuerpflichtige ist veranlagt		Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensverminderung nach der Angabe des Antragstellers.
		Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort. (Straße und Hausnummer.)	mit dem Jahreseinkommen von ℳ	mit dem Jahressteuersatze von ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	*130*	*Carl Schütze.*	*Schankwirth.*	*Neustadt, Schulstrasse 6.*	*2900*	*52*	*Er habe die Schankwirth-schaft am 10. Mai aufgegeb[en]. Seit 1. Juni befinde er si[ch] in Stellung bei der Firma [...] als Commis und beziehe [ein] Gehalt von 1500 M. Weitere[s] Einkommen habe er nich[t]; bitte um Steuerermässigung.*

Anmerkung.

Wenn durch eine Liste Censiten aus verschiedenen Gemeinden Steuerermäßigungen gewährt werden, sind die Beträge in Spalte 16 gemeindeweise zusammenzurechnen und die sich danach ergebenden Summen am Schlusse der Liste zusammenzustellen.

Gutachten und Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Regierung.						
		Der veranlagte Steuersatz wird ermäßigt		Der Abgang beträgt mithin			
		auf den Jahressatz von M	von welchem Monate ab	jährlich M	vierteljährlich M	auf Vierteljahre.	im Ganzen M | Pf
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Die angestellten Ermittelungen haben die Angaben des Antragstellers bestätigt, und wird deshalb Ermässigung von 52 M. auf den Jahressatz von 16 M. vorgeschlagen.	—	*16*	*Juni*	*36*	*9*	*3 1/3*	*30*
Daß der Steuersatz in Spalte 7 veranlagt und noch nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder über den Monat, in welchem die Einkommensverminderung eingetreten, hinaus in Ausfall gekommen ist, wird bescheinigt. (Ort und Datum.) **Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.**	(Im Falle der Ablehnung des Antrags.) (Ort und Datum.) Königliche Regierung ꝛc.						

(Im Falle der Bewilligung einer Steuerermäßigung.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *30* M. — Pf., buchstäblich *Dreissig Mark.*

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung ꝛc.

Muster XVI.

Belag

zur Begründung des Einkommensteuerabganges unter Nr. ______ für 18____

in der Gemeinde ____________ des Kreises ____________

Der in der Einkommensteuerrolle (Zugangsliste) unter Nr. ____ verzeichnete, mit jährlich ______ Mark veranlagte (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach ______ im Kreise ____________ verzogen ist, hat bis Ende des ____Quartals 18__ die Einkommensteuer mit ______ Mark ____ Pf. hier richtig eingezahlt und kommt von diesem Zeitpunkte ab hier in Abgang.

Ort und Datum.

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Der nebengenannte ____________

____

wird hier in der Kontrole der Einkommensteuerzugänge für das ____ Halbjahr 18____ unter Nr. ______ vom ____________ ab mit ______ Mark ______ Pf. vierteljährlich nachgewiesen werden.

Ort und Datum.

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Muster XVII.

Einkommensteuer-Zugangsliste

der

Gemeinde ____________________ im Kreise ____________________

für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$.

Festgesetzt auf einen Zugang von *344* Mark *34* Pf. buchstäblich *Dreihundertundvierundvierzig* Mark *34* Pf. mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$ weder mehr noch weniger an Einkommensteuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Perſonen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Steuerſatz. ℳ	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Alſo auf Vierteljahre.	Beträgt vierteljährlich ℳ	₰	Beträgt im Ganzen ℳ	₰	Urſachen des Zugangs.
					der Zugang berechnet wird.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.
1	*Schmidt, Wilhelm.*	*Schmied.*	*Heuberg 6.*	*36*	*Juli.*	*März.*	*3*	*9*	.	*27*	.	*Zugezogen von Neudorf am 20. Mai, dort die Steuer bis einschliesslich Juni bezahlt.*
2	*Wobschall, Carl.*	*Rentner.*	*Hohestrasse 280*	*106*	*August.*	„	$2^2/_3$	*26*	*50*	*70*	*67*	*Einkommensvermehrung in Folge Erbanfalls, ausserdem zu 70 ℳ unter No. 10 der Einkommensteuerrolle veranlagt. (Vergl. Belag No. . . .)*
3	*Paul, Bernhard.*	*Postsekretär*	*Hohestrasse 285.*	*52*	„	„	$2^2/_3$	*13*	.	*34*	*67*	*Vom 1. August ab von Metz hierher versetzt.*
4	*van Koll, Heinrich.*	*Rentner.*	*Niederstrasse 66.*	*132*	*Septbr.*	„	$2^1/_3$	*33*	.	*77*	.	*Ist Ausländer, hält sich seit 16./8. 1891 in Preussen auf ohne festen Wohnsitz und ohne Erwerb.*
5	*Thiede, Wilhelm.*	*Lohgerber.*	*Grünstrasse 85.*	*60*	*Oktober.*	„	*2*	*15*	.	*30*	.	*Steuererhöhung in Folge Strafverfahrens. Mit 192 ℳ unter No. 47 der Einkommensteuerrolle veranlagt.*
						Summe . . .		96	50	279	34	*Verfügung der Regierung vom 20. Aug. 1892, III. A. 11370. Belag No. . . . Vergl. unten Nachsteuer No. 1.*
	Hierzu: 25 % Zuſchlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Geſetzes.											
1	*Krüger, Ernst.*	*Ziegeleibesitzer.*	*Marktstrasse 3.*	*75*	*April.*	*März.*	*4*	*18*	*75*	*75*	.	*Verfügung der Königl. Regierung v. 16. Mai 1892, III. A. 997[illegible] Belag No. . . . Unter Einkommensteuerrolle No. 25 veranlagt zu 300 ℳ.*
						Summe . . .		18	75	75	.	
	Nachſteuer gemäß §§. 67 und 80 des Geſetzes.											
1	*Thiede, Wilhelm.*	*Lohgerber.*	*Grünstrasse 85.*	*60*	*April.*	*Septbr.*	.	.	.	*30*	.	*Verfügung der Königl. Regierung v. 20. Aug. 1892, III. A. 11[illegible] Belag No. . . Vergl. oben Zugang No. 5.*
						Summe . . .		.	.	30	.	
						Hauptſumme . . .		115	25	344	34	

Anmerkung.
In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer betheiligt ſind, hat die Aufſtellung der Zugangsliſten getrennt nach den Hebeſtellen zu erfolgen.

Muster XVIII.

Einkommensteuer-Abgangsliste

der

Gemeinde .... im Kreise ....

für das *1.* Halbjahr 18$\frac{92}{93}$.

Daß der Steuersatz in Spalte 5 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen, und daß für das *1.* Halbjahr 18$\frac{92}{93}$ weder mehr noch weniger als (Gesammtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum. Ort und Datum.

Der Ortsvorstand. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift. Unterschrift.

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *307* Mark *34* Pf., buchstäblich *Dreihundert und sieben Mark 34 Pfennige.*

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. der Einkommensteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Steuersatz. ℳ	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Vierteljahre.	Beträgt vierteljährlich ℳ	Beträgt vierteljährlich ₰	Beträgt im Ganzen ℳ	Beträgt im Ganzen ₰	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.
310.	Schmidt, Wilhelm	Schmied	Karlstrasse 67	36	Juli	März	3	9	.	27	.	Nach Büderich am 20. Mai verzogen, hat die Steuer hier bis einschl. Juni bezahlt. Belag No. . . .
221.	Wilke, Karl	Rentner	Hohestrasse 280	70	August	-	$2^2/_3$	17	50	46	67	Verlust der Preuss. Staatsangehörigkeit. Entlassungsurkunde am 20. Juli ausgehändigt, seitdem Wohnsitz nach London verlegt.
135.	Hintze, Friedrich	Tischler	Rosenstrasse 201	36	-	-	$2^2/_3$	9	.	24	.	Als Unteroffizier des Beurlaubtenstandes (Disposit. - Urlauber) am 16. August zum Truppentheil wieder einberufen; demnächst kapitulirt.
146.	Janke, Gustav	Regierungs-Sekretär a. D.	Kreuzstrasse 88	52	-	-	$2^2/_3$	13	.	34	67	Am 20. Juli gestorben, hat keine steuerpflichtige Erbmasse hinterlassen.
75.	Puetsch, Gustav	Kaufmann	-	300	Septbr.	-	$2^1/_3$	75	.	175	.	Hält sich als Preusse seit 18. August 18.. ununterbrochen in London auf.
						Summe . .		123	50	307	34	

Anmerkung. In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer betheiligt sind, hat die Aufstellung der Abgangslisten getrennt nach den Hebestellen zu erfolgen.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Muster XIX.

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer im Kreise ____________

für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$

Festgestellt auf ein berichtigtes Jahressoll im Gesammtbetrage von *8512* Mark — Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.*)									
		Vierteljährlicher Steuerbetrag.	Jahressoll nach der Veranlagung.	Summarischer Zugang bis zum Schlusse des Steuerjahres	Summarischer Abgang bis zum Schlusse des Steuerjahres	Berichtigtes Jahressoll.	Vierteljährlicher laufender Zugang für das 2te Halbjahr.	Vierteljährlicher laufender Abgang für das 2te Halbjahr.	Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt vierteljährlicher Betrag.	In Spalte 5 [illegible] enthalten: Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Gesetzes.	[illegible]
		M. Pf.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	*Neundorf . . . . .*	*451 25*	*1805*	*61 67*	*85 67*	*1781 .*	*23 .*	*31 .*	*442 25*	. .	.
	u. s. w.										

*) In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer nicht betheiligt sind, fällt die [illegible] schrift sowie Spalte 13—23 fort.

Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist.										Summe des berichtigten Jahressolls (Spalte 7 und 17).	Bemerkungen.
Vierteljährlicher Steuerbetrag.	Jahressoll nach der Veranlagung.	Summarischer Zugang (bis zum Schlusse des Steuerjahres)	Summarischer Abgang (bis zum Schlusse des Steuerjahres)	Berichtigtes Jahressoll.	Vierteljährlicher laufender Zugang (für das 2te Halbjahr)	Vierteljährlicher laufender Abgang (für das 2te Halbjahr)	Mit Hinzurechnung der 18. Spalte bleibt vierteljährlicher Betrag.	In Spalte 15 sind enthalten: Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Gesetzes.	In Spalte 15 sind enthalten: Nachsteuern gemäß der §§. 67 und 80 des Gesetzes.		
M. ₰	M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1667 50	6670	282 67	221 67	6731 .	93 25	92 50	1668 25	75 .	30 .	8512 .	



Muster XX.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer im Kreise ....

für das *II.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$.

Festgestellt auf ein definitives Jahressoll im Gesammtbetrage von *8463* Mark *66* Pf.

Ort und Datum.

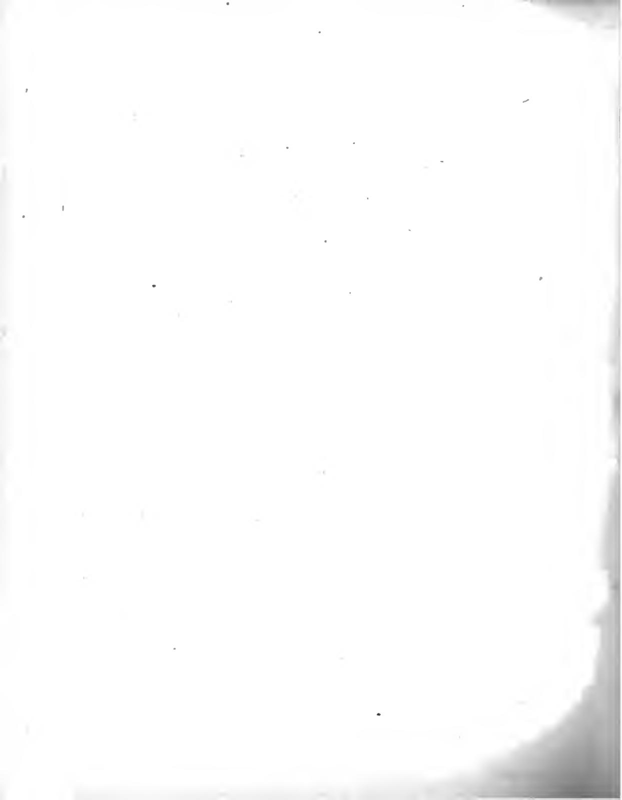
Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.*)													
		Vierteljährlicher Steuerbetrag.		Berichtigtes Jahressoll nach der Kreisnachweisung für die erste Hälfte des Etatsjahres (Spalte 7).		Summarischer				Definitives Jahressoll.		In Spalte 5 sind enthalten			
						Zugang.		Abgang.				Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Gesetzes.		Nachsteuern gemäß §§. 67 und 80 des Gesetzes.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	*Neundorf.*	*442*	*25*	*1 781*	.	*18*	*33*	*26*	*67*	*1 772*	*66*	.	.	*31*	.
	u. s. w.														

*) In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer nicht betheiligt sind, fällt die Ueberschrift sowie Spalte 10—17 fort.

Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist.														Summe des definitiven Jahressolls (Spalten 7 und 14).		Bemerkungen.
Viertel-jährlicher Steuer-betrag.		Berichtigtes Jahressoll nach der Kreis-nachweisung für die erste Hälfte des Etatsjahres (Spalte 17).		Summarischer				Definitives Jahressoll.		In Spalte 12 sind enthalten						
				Zugang.		Abgang.				Zu-schlags-steuern gemäß §. 30 des Gesetzes.		Nach-steuern gemäß der §§. 67 und 80 des Gesetzes.				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.
1 668	25	6 731	.	153	67	193	67	6 691	.	.	.	.	.	8 463	66	



Muster XXI.

Regierungsbezirk ....

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Kreis ....

Liste

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde .... im Kreise ...., deren Einkommensteuerbeträge für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$ in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von *3* Mark — Pf., buchstäblich *Drei Mark.*

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Einkommensteuerrolle bezw Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag ℳ	₰	Betrag des Rückstandes. ℳ	₰	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1	*106*	*35*	*Strüker, Wilhelm, Arbeiter.*	*April-September*	*1*	*50*	*3*	.	*Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Lohnforderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt* Der Vollziehungsbeamte. *N. N.*
					Summe		*3*	.	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von *3* Mark — Pf. geschrieben *Drei Mark*, wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand. (Unterschrift.)

Der Rentmeister. (Unterschrift.)

*) Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, bezw. die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. (Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster XXII) aufzustellen ist

Muster XXII.

Regierungsbezirk ....

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Kreis ....

Hauptnachweisung

von den Ausfällen an Einkommensteuer im Kreise ....

für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$.

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von *15* Mark *60* Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.		Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist.		Gesammtbetrag des Ausfalls.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.	3.		4.		5.	
1.	*A.*	*3*	.	.	.	*3*	.
2.	*B.*	*1*	*50*	*10*	.	*11*	*50*
3.	*C.*	*1*	.	.	.	*1*	.
	Summe . .	*5*	*50*	*10*	.	*15*	*50*

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 11. Juni 1892.

Inhaltsverzeichniß.

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen	3
2.	Meistgewicht	3
3.	Außenseite	3
4.	Begleitadresse zu Packeten	3
5.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse	3
6.	Aufschrift	4
7.	Werthangabe	4
8.	Verpackung	4
9.	Verschluß	5
10.	Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen	5
11.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	6
12.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	6
13.	Dringende Packetsendungen	7
14.	Postkarten	7
15.	Drucksachen	8
16.	Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke	9
17.	Waarenproben	10
18.	Einschreibsendungen	11
19.	Postanweisungen	11
20.	Telegraphische Postanweisungen	12
21.	Postnachnahmesendungen	12
22.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten	13
23.	Postaufträge zu Bücherpostsendungen	15
24.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	16
25.	Bahnhofsbriefe	18
26.	Briefe mit Postzustellungsurkunde	18
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	18
28.	Zeitungsvertrieb	19
29.	Ort der Einlieferung	19
30.	Zeit der Einlieferung	20
31.	Frankirungsvermerk	21
32.	Einlieferungsschein	21
33.	Rückschein	21

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
34.	Leitung der Postsendungen	22
35.	Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender	22
36.	Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten	22
37.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten	22
38.	Bestellung	23
39.	Zeit der Bestellung	25
40.	An wen die Bestellung geschehen muß	25
41.	Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde	26
42.	Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.	27
43.	Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge	27
44.	Nachsendung der Postsendungen	28
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	28
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort	29
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	30
48.	Nachlieferung von Zeitungen	30
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	30
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	31
	Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.	
51.	Meldung zur Reise	31
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	32
53.	Fahrschein	32
54.	Grundsätze der Personengeld-Erhebung	33
55.	Erstattung von Personengeld	33
56.	Verbindlichkeit der Reisenden in betreff der Abreise	33
57.	Plätze der Reisenden	34
58.	Reisegepäck	34
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	34
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	35
61.	Wartezimmer der Postanstalten	35
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	35
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	35
64.	Zahlungssätze	36
65.	Zahlung und Quittung	38
66.	Bespannung	38
67.	Abfertigung	39
68.	Beförderungszeit	39
69.	Postillone	39
70.	Beschwerden	40
71.	Inkrafttreten	40

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

§. 2.

Meistgewicht.

I Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 3.

Außenseite.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke 2c. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§. 6.

Aufschrift.

I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" 2c. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" 2c. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere 2c. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§. 7.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge

müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 v in Anwendung zu kommen haben.

II Für dergleichen Gegenstände 2c., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 11 II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 13.

Dringende Packetsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen rc. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

§. 14.

Postkarten.

I Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

VI Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein.

IX Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe §. 29 III.

§. 15.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

III Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

IV Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

V Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach §. 3 I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;
3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben,
12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	. . . . . .	3 Pf.
über 50 = 100 = =	. . . . . .	5 =
= 100 = 250 = =	. . . . . .	10 =
= 250 = 500 = =	. . . . . .	20 =
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	. . .	30 =

IX Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $1/4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 15 VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

2



II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im übrigen die Bestimmungen des §. 15 III, IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten 2c. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien 2c., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

§. 17.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente und dergleichen, gelangen nicht zur Absendung.

§. 18.

Einschreib-sendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 19.

Post-anweisungen.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

IX Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 20.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 21.

Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd“. Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis 5 Mark	10 Pf.
über 5	= 100 =	20 =
= 100	= 200 =	30 =
= 200	= 400 =	40 =

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 22.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.

I Im Wege des Postauftrages können

a) Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder
b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Akzepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Akzepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Akzepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Akzepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels rc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Akzepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

XIII Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Akzept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Akzepteinholung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b) bei Postaufträgen zur Akzepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 23.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung

trennen kann. Auf dem Auftragsformular muß der Ueberschrift „Postauftrag“ der Vermerk „zur Bücherpostsendung“ zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . . .“

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von sieben Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§. 24.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen, wie „cito, citissime, dringend, eilig“ ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten“ ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt“.

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die

Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. **Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:**

a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
   1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
   2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
   bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. **Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:**

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags &c. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§. 25.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absendes anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 24 V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 41.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschrifsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

I Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Einsammlung, so

ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 38 VII) zu entrichten.

VI Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

VII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

V Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X Bei denjenigen Postanstalten und selbständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§. 32.

Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 33.

Rückschein.

I Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung

(Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 35.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 36.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 37.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter

Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 38.

Bestellung.

I **Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus** senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfsstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfsstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . 10 „
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

v An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

vi Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

vii Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

viii Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

ix Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

x An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 iii.

xi Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

xii Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

xiii Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

xiv Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirk als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . 60 Pf.,
   b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . 1 Mark,
   c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . 1 Mark 60 Pf.,
   d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . 1 Mark,
   e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 39.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 24.

II Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§. 45 I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 40.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung rc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger rc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

4

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

VII Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

X Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im übrigen bleibt

der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 42.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat.. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht spätestens zwei Tage (d. i. zwei Mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb sieben Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb sieben Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeort gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sehen wünscht, so hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts auf Kosten des Absenders eine

Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter II und III zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf angerechnet. Verweigert im Fall zu II der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 13 I ausdrücklich verlangt hat.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die

Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
- a) bei den Postanstalten, oder
- b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder
a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 56.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um so viel Nummern vor, als Plätze frei werden.

Bei dem Zugange ſ einer unterwegs elegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

Bei dem Uebergange auf einen deren Kurs.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Bei Reisenden Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

ei Reisen von lteſtellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12).

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:
1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. „ „ über 75 „ 10 „ „ 50 „ .

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:
1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze a. Für die Pferde. b. Wagengeld.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . 10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege- 2c. Abgaben.

VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g. Postillonstrinkgeld.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c, und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i. Vorausbestellung von Extrapostpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort an-

geben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

k. Wartegeld

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposte

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometer erhoben.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort

o. Extraposten welche über eine Station hinaus benutzt werden

gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapost-tarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag, erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechts der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

Abfertigung a. Bei vorausbestellten Extraposten.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Beförderungszeit.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Anhalten unterwegs.

§. 69.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

Postillone. a. Dienstkleidung.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

b. Sitz des Postillons.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

c. Wechseln mit den Pferden.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

1. Führung der Pferde. V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 70.

Beschwerden. I Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten. I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Stephan.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 205.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel 1.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 1, 7 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 findet auf alle im Preußischen Staatsgebiete — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — betriebenen stehenden Gewerbe Anwendung.

2. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Samml. S. 247).

Wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174) wird auf die bezügliche besondere Anweisung verwiesen.

3. Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

4. Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was als „Gewerbe" anzusehen sei, ist in dem neuen Gewerbesteuergesetze ebensowenig wie in dem früheren oder in der Gewerbeordnung enthalten. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen (Erwerb) gerichteten Geschäftsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder schließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vergl. jedoch Abschnitt II, Artikel 5 und 7 dieser Anweisung).

5. Der Besteuerung sind nicht, wie seither, nur bestimmte Gattungen von Gewerben, welche zu den bisherigen Steuerklassen für Handel, Gast-, Schank- und Speisewirthschaft u. s. w. gehören, sondern die Gewerbe aller Gattungen unterworfen. Dieser Ausdehnung der Besteuerung auf bisher nicht besteuerte Gewerbegattungen stehen jedoch andererseits bedeutende Einschränkungen der Steuerpflichtigkeit gegenüber.

6. Allgemein befreit von der Gewerbesteuer bleiben diejenigen Gewerbe, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark, oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht.*) Wegen der weiteren ausdrücklichen Befreiung zahlreicher Betriebe wird auf Abschnitt II Bezug genommen.

---

*) Anm. Eine Ausnahme findet bei der Betriebssteuer statt (§. 60 Nr. 1 des Gesetzes).

7. Vorbehaltlich aller dieser Befreiungen unterliegen in Zukunft der Besteuerung auch solche Gewerbearten, welche nach der ganzen Einrichtung der bestehenden Steuerklassen oder nach besonderen, durch das neue Gesetz aufgehobenen Vorschriften von der Besteuerung nicht betroffen wurden. Als Beispiele hierfür werden genannt:

mit Dampf, Elektrizität u. s. w. betriebene Straßenbahnen;
die Unternehmer von Bauten, auch wenn sie weder selbst Lieferungen übernehmen, noch sich bei der Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten oder als Fuhrleute betheiligen;
die gewerbsmäßige Veranstaltung von Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art, z. B. von zoologischen Gärten, Menagerien, Panoptiken, anatomischen Museen, der Betrieb von Karussells, Bolzenschießständen und dergl.;
Konzert- und Theaterunternehmer, Aussteller von Gemälden, Panoramen und sonstigen Kunstwerken und dergl.;
Versicherungsagenten;
nicht landwirthschaftliche Brennereien (Artikel 8 II);
Vermiether von Zimmern in Bade- und Brunnenorten;
Eisbahnpächter;
die dem Handwerke ähnlichen, bisher aber nicht dazu gerechneten Gewerbe, wie die der Kammerjäger, Brettschneider, Barbiere u. s. w.;
Volksanwälte (Rechtskonsulenten, Konzipienten und dergl.);
Naturärzte und Heilgehülfen;
das gewerbsmäßige Verleihen von Dreschmaschinen, Dampfpflügen und anderen Gegenständen, auch wenn regelmäßig nur **eine** Maschine u. s. w. verliehen wird;
Wasch- und Plättanstalten, Fenster- und Teppichreinigungsanstalten, auch wenn sie nicht fabrikmäßig betrieben werden.

Auch

Handwerker ohne offenes Waarenlager und mit weniger als zwei Gehülfen, Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf weniger als fünf Stühlen betreiben;
Fuhrleute und Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, und solche, welche sich bei Ausübung derartiger Gewerbe auch anderer Thiere als der Pferde (z. B. der Esel) bedienen;
Schiffer, deren Kähne weniger als drei Last Tragfähigkeit besitzen, u. s. w.

werden fortan keinen Anspruch auf Befreiung mehr haben, falls ihnen nicht die obige allgemeine Befreiung aller Gewerbe, deren Ertrag 1500 Mark oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, zur Seite steht.

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in **einer** Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Während nach den bisher geltenden Bestimmungen der Handel mit jeder Verkaufsstätte und jeder Firma, das Handwerk und die Gast- und Schankwirthschaft nach Maßgabe des innerhalb eines jeden Veranlagungsbezirkes stattfindenden Betriebes, das Schiffer- und Fuhrgewerbe mit jedem Kahne beziehungsweise Pferde besonders veranlagt wurde, findet fortan eine derartige getrennte Besteuerung nicht mehr statt, vielmehr sind alle einzelnen Betriebe **derselben** Person oder Personenmehrheit (offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als **ein** Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesammtertrages beziehungsweise des Gesammtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an **einer** Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

a) der nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),

c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebe zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 11) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagen.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Antheils des Ertrages beziehungsweise Betriebs- und Anlagekapitals zu veranlagen.

Abschnitt II. Befreiungen.

Artikel 4—11.

Abschnitt III. Die subjektive Steuerpflicht.

Artikel 12. **Subjekt der Steuerpflicht.**

Artikel 13. **Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.**

Artikel 14. **Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.**

Abschnitt IV.
Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.

Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt ohne die bisherige Unterscheidung zwischen verschiedenen Gewerbsarten in vier, lediglich nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergiebt das Nähere hierüber.

Anlage I.

2. Im Gegensatze zu der bisherigen Gewerbesteuereinrichtung ist der Umsatz und Betriebsumfang sowie das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale (Zahl der Pferde, Tragfähigkeit der Schiffsgefäße u. s. w.) nicht mehr von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuersatzes innerhalb der betreffenden Klasse, es ist aber auch fernerhin insoweit darauf Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuersatzes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuersatzes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuersätze auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

a) geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark, in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner
b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Versetzung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich zwei Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuersätze) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuersatz, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Die aus der bisherigen Gewerbesteuer bekannte Einrichtung der Besteuerung nach Mittelsätzen ist für die Steuerklassen II, III und IV beibehalten. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelsatz (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem muthmaßlichen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelsatz, multiplizirt mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen, ergiebt die Gewerbesteuersumme, welche die Gesellschaft aufzubringen und durch ihre eignen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuersumme wird nöthigenfalls auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird.

8. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuersumme (Nr. 7) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane

(Abgeordnete beziehungsweise Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit **einem** vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen und nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des **Ertragsverhältnisses** zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen aufgelegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittelung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittelungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr. 1).

9. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen **müssen**, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

10. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer **ein** Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

11. Sollte endlich der Fall eintreten, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren **Ertrag** die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als **einem** Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

Derartige Fälle würden zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie nicht als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschließung des Finanzministers zu unterbreiten sein.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
2. der Abschreibungen (Nr. III)

von der gesammten Betriebseinnahme (Roheinnahme [Nr. I]).

I. Zu der **Roheinnahme** gehören insbesondere:
   1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
   2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
   3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als **Betriebskosten** sind insbesondere abzugsfähig:
   1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen

Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;

2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, sowie der Gewerbesteuer selbst ist unzulässig.

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen **Abschreibungen**, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. **Nicht abgezogen** werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

   Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;
2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung;**)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden."

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.

Maßgebender Zeitabschnitt.

(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres" maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalsberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß regelmäßig auf das abgelaufene Geschäftsjahr, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr (bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1893/94 also auf das Kalenderjahr 1892) zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. **Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.**

Abschnitt V. Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. **Veranlagungsbezirke.**

Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

Artikel 21. **Steuerausschüsse.**
Artikel 22. **Geschäftsordnung der Steuerausschüsse.**
Artikel 23. **Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.**
Artikel 24. **Befugnisse der Steuerausschüsse.**

Zweiter Theil.

Abschnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde-(Guts-)vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

Muster 1.

1. Alle bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Rollennummer anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen") einzutragen.

4. Die Gemeinde-(Guts-)vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

---

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (Artikel 29)

zu Gebote.

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde-(Guts-)vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen.

Muster 2.

Ist der Gemeinde-(Guts-)vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen, gewerbreichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. **Behandlung der Anmeldungen seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.**

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der **Hebestelle**, an welche die Steuer entrichtet wird (Artikel 51) — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst — schriftlich anzuzeigen.

2. Die Hebestelle hat die eingehenden Abmeldungen in ein nach Muster 6 zu führendes Verzeichniß der Gewerbeabmeldungen einzutragen und dieselben in der Hebeliste beziehungsweise dem Kontobuche vorläufig zu vermerken, sodann aber, mit dem Datum des Einganges und der Nummer der Gewerbesteuerrolle beziehungsweise der Zugangsliste sowie des Eintrags in das Verzeichniß der Abmeldungen versehen, innerhalb einer Woche nach dem Eingange dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu übersenden.

Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind ebenfalls in das Verzeichniß einzutragen und an den Vorsitzenden der Klasse IV abzugeben.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben nach den etwa erforderlichen Ermittelungen darüber, ob das Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist, die Abmeldung in das Gewerbesteuer-Notizregister unter Abgang einzutragen und die Hebestelle mit Anweisung wegen Einstellung der Erhebung oder Umschreibung der Steuer zu versehen.

Der Abmeldende ist von der Abgangstellung beziehungsweise Umschreibung seiner Steuer auf einen Anderen durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu benachrichtigen.

Die Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden der Klasse IV nicht in das

Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen und sonstiger stehender Betriebe, sowie Anzeigen der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird, zu bewirken und von derselben an den Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Veranlagung vorgenommen ist, zu befördern. Letzterer hat eintretendenfalls den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27) zu benachrichtigen, jedenfalls aber die Abmeldung in der von ihm selbst geführten namentlichen Nachweisung zur Berücksichtigung für die nächste Veranlagung zu vermerken.

Betrifft die Abmeldung nur die Verlegung des Sitzes des Gewerbes nach einem anderen Gemeinde-(Guts-)bezirke, so ist, falls letzterer in einem anderen Veranlagungsbezirke derjenigen Klasse, in welcher die Besteuerung erfolgt, belegen ist, dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses die fernere Besteuerung zu überweisen (Artikel 48 Nr. 4). Die Veränderung des Sitzes des Gewerbes innerhalb desselben Veranlagungsbezirks ist nur wegen der etwa eintretenden Erhebung durch eine andere Hebestelle zu berücksichtigen und dieserhalb das Nöthige anzuordnen (vergl. Artikel 27 Nr. 7).

Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden von dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, die Steuer nur als gestundet anzusehen und für den Zeitraum seit der Abmeldung bis zum Wiederbeginne nachzuzahlen sei (§. 33 des Gesetzes).

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde-(Guts-)vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

Muster 7.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 7, 8 und 9 zu benutzen. Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde-(Guts-)vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 53 Nr. 2).

Abschnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des

Unternehmens ihren Sitz hat*), bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersterenfalls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines betheiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzterenfalls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

B. Veranlagung in Klasse I.

Artikel 31. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.**
Artikel 32. **Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I.**
Artikel 33. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.**

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

Artikel 34. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**
Artikel 35. **Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**
Artikel 36. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.**
Artikel 37. **Berechnung der Steuersumme.**
Artikel 38. **Steuervertheilung.**
Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Kassen. Offenlegung der Steuerrolle.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abschnitt VIII. Rechtsmittel.

Artikel 42. **Allgemeines.**
Artikel 43. **Einspruch.**
Artikel 44. **Berufung.**
Artikel 45. **Beschwerde.**

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:
1. durch Anmeldung
   a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);

*) Anm. Vergleiche Artikel 85 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz.
Diese Bestimmung lautet:
„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft be-

b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);

2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1a bis d bezeichneten Art (Artikel 53);
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2, Artikel 39 Nr. 2 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
4. durch Versetzung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);
5. in Folge Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);

II. Steuerabgänge können entstehen:

1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 3).

   Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
5. durch Verlegung des Betriebsorts, Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I

zu 1a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Uebernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann,

---

stimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) . . . .

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat."

so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer in dem bisherigen Veranlagungsbezirke entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab. Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbstständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, ist die Steuer voll zu entrichten;

zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Artikel 48. **Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.**

Artikel 49. **Zu- und Abgangslisten.**

Artikel 50. **Abgänge in Folge Erlasses oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.**

Abschnitt X.

Hebewesen.

Artikel 51.

Hebestellen.

(§. 75 Absatz 2 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen mit der Maßgabe, daß die bisher mit der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen A II bis K betrauten Gemeinden in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Gewerbesteuer der Klassen III und IV*) zu erheben haben.

Artikel 52.

Steuererhebung und Behandlung der Ausfälle.

(§§. 39, 40, 45 des Gesetzes.)

Auf die Erhebung und Beitreibung der Gewerbesteuer und die Behandlung der Ausfälle finden die Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

---

*) Anm. Desgleichen die Betriebssteuer der Klassen III und IV einschließlich der auf Grund des §. 60 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes veranlagten.

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Gesetzes.)

1. Die Einkommensteuer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben, und zwar auch in denjenigen Bezirken und Orten, in welchen bisher

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steuerausschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Abs. 4 bis 6 a. a. O. auch bei Einsprüchen und Erlaßanträgen (vergl. Artikel 50 Nr. 3 Abs. 3 vorstehend) Geltung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. O. die Regierung selbstständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. O. die anliegenden Muster 24 und 25 zu benutzen sind.

M. 24 25.

---

die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer von der Hebestelle zuzufertigen ist, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar

an die Empfangsstelle (Ortserheber, Steuerkasse, Kreiskasse) abzuführen.

In den genannten Terminen wird die Einkommensteuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahresbeitrag zu entrichten, von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Soweit die örtliche Erhebung den Gemeinden und Gutsbezirken obliegt, wird die vierteljährlich erhobene Steuer vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften*) an die vorgesetzte Kasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgesetzte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich
b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- beziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einkommensteuergesetzes werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Einkommensteuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Einkommensteuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die gemäß §. 64 a. a. O. zulässige Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

---

*) Anm. Vergl. §. 34 Nr. 3, 4 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer vom 30. Dezember 1879.



Abschnitt XI. Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.

Artikel 53. Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.

Artikel 54. Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

Abschnitt XII.
Schlußbestimmungen.
Artikel 55.
Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge erforderlich, so ist diese auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder des Gewerbetreibenden von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken.*)

2. Die Vertheilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die betheiligten Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark

---

Artikel 88.
Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer entstehen
   a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Einkommensteuer-Rückstandes fruchtlos verlaufen ist;
   b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Einkommensteuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet die Einkommensteuerhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeitreiblich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

> ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint, sowie ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter den Ausfalllisten zu bescheinigen. (Vergl. Nr. 4.)

4. Wo die Gemeinden an der Einkommensteuererhebung betheiligt sind, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreiskassenbezirk nach dem Muster XXII und setzt die von ihm abzugebende Bescheinigung (vergl. Nr. 3) — statt unter die Ausfalllisten — unter die Hauptnachweisung.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission reicht die geprüften Ausfalllisten in einer Ausfertigung mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung der Regierung ein. Diese unterwirft die Listen sofort nach ihrem Eingange einer genauen Revision, stellt dieselben und beziehungsweise die Hauptnachweisung fest und sendet sie mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Letzterer fertigt die festgestellten Ausfalllisten den Hebestellen — beziehungsweise die Hauptnachweisung der Kreiskasse — zu, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April jeden Jahres.

Ist die Gemeinde die Hebestelle, so hat dieselbe die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in dem Heberegister an die betreffende Kreiskasse abzugeben.

*) Anm. Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verabfolgt werden (§. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

besteuertes Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Der Beschluß des Steuerausschusses ist sowohl den betheiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Artikel 56.

Kosten.

III. 1. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen, zwei Prozent der aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke eingegangenen Steuer gewährt.

In den sieben östlichen Provinzen erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) — mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher die Gewerbesteuer von der Königlichen Steuerkasse daselbst erhoben wird — als Entschädigung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der ihnen übertragenen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen III und IV (Artikel 51) zwei Prozent der Isteinnahme der von ihnen zu erhebenden Steuer.*)

2. Aus den gewährten Vergütungen müssen insbesondere auch bestritten werden

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 7 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:
die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare;

c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen:
die persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern der Klassen III und IV (Artikel 51) sowie der Ablieferung an die Kreiskassen, einschließlich der Kosten für die Formulare, insbesondere für das Muster 24 dieser Anweisung;
ferner diejenigen Kosten, welche durch die den Gewerbesteuerhebestellen obliegende Entgegennahme und Weiterbeförderung der schriftlichen Abmeldungen (Artikel 28) entstehen, insbesondere auch für Beschaffung der Formulare: Muster 6.

3. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren wird auf die auch hier Anwendung findende Bestimmung im Artikel 88 Nr. 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) verwiesen.

Artikel 57. **Nachweisung der Gewerbesteuereinnahmen und Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.**

Der Finanzminister.
Miquel.

*) Anm. Einschließlich der Betriebssteuer; vergl. Anmerkung zu Artikel 51.

**) Anm. Diese Bestimmung lautet: 4. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. (Vergl. insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 der Verfügung vom 15. März 1882, Mitth. Heft 14 S. 78, für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen im §. 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877.)

Anlage I.
zu Artikel 15 Nr. 1

Zusammenstellung

der zulässigen Gewerbesteuersätze.

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuersätze.
	von *M.*	bis ausschließlich *M.*	von *M.*	bis ausschließlich *M.*	*M.*	*M.*
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Klasse	Jährlicher Ertrag oder		Anlage- und Betriebskapital		Mittelsatz.	Zulässige Jahres-steuer-sätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156 168 180 192 228 264 300 336 372 408 444 480
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		—	
	50 000	54 800	.	.	.	524
	54 800	59 600	.	.	.	572
	59 600	64 400	.	.	.	620
	u. s. w. in Stufen von je 4 800 M mehr.					u. s. w. um je 48 M steigend.
	Für Erträge unter 50 000 M kommen geringere Steuersätze als 524 M, jedoch nicht unter 300 M, in Anwendung.					
	48 000	50 000	.	.	.	480
	44 400	48 000	.	.	.	444
	40 800	44 400	.	.	.	408
	37 200	40 800	.	.	.	372
	33 600	37 200	.	.	.	336
	weniger als	33 600	.	.	.	300

Muster 1
zu Artikel 26 Nr. 2

Provinz ....

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Gemeinde-(Guts-)bezirk (Bürgermeisterei) *N. N.*

Veranlagungsjahr 18../..

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesitzers zu bemerken.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Tag der Absendung des Auszuges aus dem Anmeldungsverzeichnisse an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Gebrüder Schwarz (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*
2.	*Weiss, August*	*hierselbst Breitestr. 31.*	*Bankgeschäft.*	*2./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.*
3.	*Roth, Oskar*	*hierselbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäftsleitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hierselbst, Königstrasse 24 wohnhaft.*	*Handschuhverkaufsgeschäft.*	*3./4.*	*3./4.*	*8./4.*	*(gez.) Blau.*
4.	*Loeser, Viktor*	*hierselbst Friedrichstr. 81. Hauptgeschäft in Danzig.*	*Cigarren- und Tabakverkaufsgeschäft.*	*5./4.*	*15./4.*	*8./4.*	*Im Auftrage des Loeser angemeldet vom Handlungsgehülfen* ***Beer*** *hierselbst, Friedrichstrasse 81 wohnhaft. (gez.) Beer.*
5.	*Schulze, Theodor*	*hierselbst Karlstr. 6.*	*Pantoffelmacher.*	*8./4.*	*15./4.*	*15./4.*	*„Frei nach §. 7 des Gesetzes.“*

Provinz ....

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Gemeinde-(Guts-)bezirk (Bürgermeisterei) *N. N.*

Muster 2.
zu Artikel 26 Nr. 5 c.

Veranlagungsjahr 18__/__

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)				
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.
1.	*Schwarz, Gebrüder. (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz.)*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*

Gutachtliche Aeußerung

des

Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

1. Ist oder war
   a) der Anmeldende

   oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte, in welcher Steuerklasse und unter welcher Rollennummer veranlagt, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere Gewerbesteuer in Abgang gestellt?

1. a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte (hierselbst Kurzestr. 11), welches am 1./4. d. J. auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.

b) Das Gewerbe ist neu begonnen.

2. Ist der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe seines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derselbe sonst noch stehende Betriebe?

2. In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden.

3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbesondere:

a) welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter

und

b) welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel

werden im Gewerbebetriebe verwendet?

c) Welche äußerlich erkennbaren Besteuerungsmerkmale des Betriebes sind ferner anzuführen?

3. a) 4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),
2 Reisende,
8 männliche } Aufseher,
2 weibliche }
34 Handwerker (Schlosser, Dreher, Tischler u. s. w.),
132 männliche } Arbeiter;
251 weibliche }

b) 4 Dampfkessel,
5 Betriebsmaschinen,
5 Dynamomaschinen,
41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen,
146 Hebel- und Schwungradpressen.

c) Das Fabrikgrundstück ist $1^1/_2$ Morgen gross, auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lagerräume.
Die Gebäude sind durchweg massiv und [illegible]

4. Auf wie hoch ist:

a) das Anlage- und Betriebskapital,

b) der jährliche Ertrag

zu schätzen?

4. a) 500000 bis 600000 M, }
b) voraussichtlich über 20 000 M } *Gutachten des Sachverständigen Hes[illegible] hierselbst.*

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Unterschrift.)

Muster 7
zu Artikel 29 Nr. 2.

.... den ....ten .... 189...

Auf Grund des §. 54 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 205 — erden Sie aufgefordert, binnen .... (Frist) ...., vom Tage der Zustellung dieser Verigung ab gerechnet, hierunter die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten it Ihrer Namensunterschrift vollzogen frankirt einzusenden.

Die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige gaben sind im §. 71 des Gewerbesteuergesetzes mit Strafe bedroht.

er { **Gemeinde- (Guts-) vorstand.**
{ **Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse** ....

(Unterschrift.)

An

....

....

zu

D. S.
rei! ....

Fragen.	Antworten.
1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben? 2. Welche Betriebsstätten unterhalten Sie? 3. Welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet? 4. Welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Fragen.	Antworten.
5.*)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Muster 24
zu Artikel 52 Nr. 3.

Veranlagungsjahr 18 ..... / .....

Gewerbesteuerklasse ....

Liste

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde ....
im Kreise .... ,

deren Gewerbesteuerbeträge für das .... Halbjahr 18..... / ..... in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von .... ℳ .... ₰, buchstäblich .... Mark .... Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Bemerkung.

Ist die Königliche Kreis- oder Steuerkasse die Hebestelle, so bedarf es bezüglich jeder Gewerbesteuerklasse nur einer gemeindeweise und im Ganzen abzuschließenden Liste für den Kassenbezirk. Die Aufstellung einer Hauptnachweisung (Muster 25) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Gewerbesteuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	Betrag des Rückstandes. ℳ	₰	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1.	*210*	*8 der Rolle*	*Heine, Theodor, Stubenmaler*	*Januar bis April*	*2*	*—*	*2*	*—*	*Dass bei der am 15. März 1894 in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Forderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt* *Der Vollziehungsbeamte. N. N.*
					Summe		*2*	*—*	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 ℳ — ₰, buchstäblich: 2 Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste, sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der { **Gemeindevorstand.** / **Rentmeister.** }

(Unterschrift.)

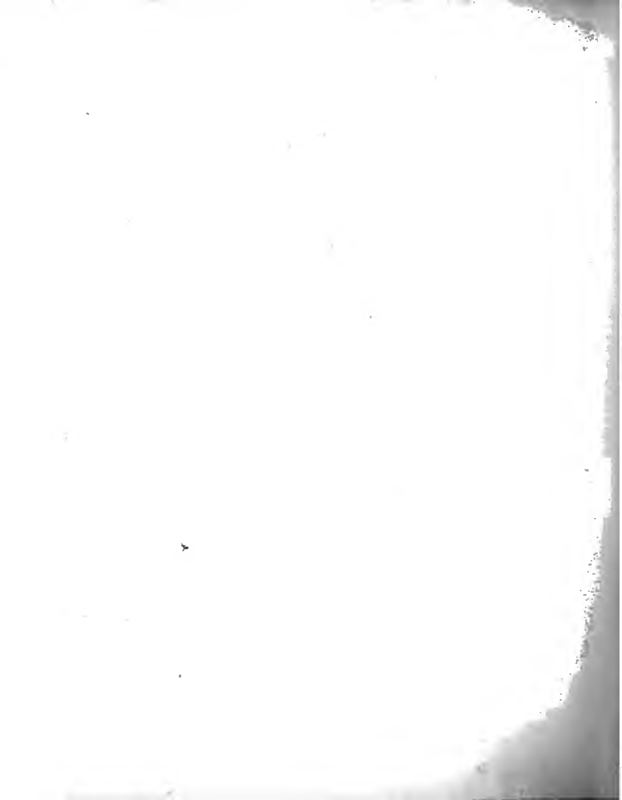
*)
Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 25) aufzustellen ist.



Regierungsbezirk ____________________

Kreis ____________________

Muster 25
zu Artikel 52 Nr. 8.

Veranlagungsjahr 18 ___ / ___

Gewerbesteuerklasse ____________

Hauptnachweisung

von den

Ausfällen an Gewerbesteuer im Kreise ____________________

für das ______ Halbjahr 18 ___ / ___

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von ________ M. ______ ₰.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden. (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.		Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist		Gesammtbetrag des Ausfalls.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.	3.		4.		5.	
1.	*A.*	*4*	—	—	—	*4*	—
2.	*B.*	*8*	—	—	—	*8*	—
3.	*C.*	*2*	—	—	—	*2*	—
	Summe	*14*	—	—	—	*14*	—

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ——

(Unterschrift.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Berlin, den 2. Dezember 1892.

Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 24. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1892 zur baaren Einlösung am **1. Juli 1893** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 4 bis 6.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 925 bis 928. 941 bis 946. 959 bis 976. 983 bis 988. **1**052 bis 69. 76 bis 87. 141 bis 146. 182 bis 187. 254. 256 bis 260. 275 bis 286. 293 bis 298. **3**235 bis 237. 242 bis 244. 246. 250. 251. 254. 255. 259. 274. 275. 283 bis 286. 294 bis 296. 299. 300. 312. 332 bis 334. 347. 351. 353. 392 bis 397. 680 bis 682. 684 bis 686. 932. 936 bis 939. 941. 951. 962 bis 966. 975. 982. 985. 988. 994. 995. **4**629 bis 634. 665 bis 670. 677 bis 682. 701 bis 706. 713 bis 718. 747. 751 bis 755. 845 bis 850. 869 bis 874. 887 bis 898. 942 bis 944. 946. 948 bis 955. 986 bis 991. **5**013 bis 18. 85 bis 90. 116 bis 121. 134 bis 145. 169 bis 172. 182. 183. 197 bis 199. 201 bis 203. 216 bis 221. 271 bis 276. 283 bis 294. 378 bis 383. 462. 466 bis 470. 482 bis 486. 489 bis 492. 494. 496. 497. 618 bis 622. 628 bis 634. 952 bis 957. 970 bis 975. **6**438 bis 443. 450 bis 461. 480 bis 491. 528 bis 545.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 136 bis 147. 473 bis 484. 803 bis 807. 809 bis 815. 857 bis 860. 862 bis 869. **1**181 bis 190. 192. 193. **2**034 bis 45. 78 bis 81. 83 bis 85. 87 bis 91. 438 bis 449. **3**641. 652 bis 662. **4**291 bis 302. 471 bis 482. 699 bis 710. **5**059 bis 70. 443 bis 454. **6**368 bis 379. 392 bis 403. 524 bis 535. 596 bis 600. **7**001 bis 7. 94 bis 105. 789 bis 799. 810. 975 bis 980. 982 bis 987. **8**305 bis 316. 341 bis 352. **11**196 bis 207. 544 bis 555. 568 bis 579. 604 bis 615.

Summe 324 Stück über 162 000 Rthlr.
= 486 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 443 bis 461. 465. **1**000 bis 19. 231 bis 250. 333 bis 352. 570 bis 579. 581 bis 586. 588 bis 591. **2**365 bis 384. 465 bis 484.

Summe 140 Stück über 42 000 Rthlr.
= 126 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.
№ 103 bis 108. 346 bis 350. 652 bis 664.
Summe 24 Stück über 2 400 Rthlr.
= 7 200 Mark.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr.
№ 623.
Summe 1 Stück über 50 Rthlr. = 150 Mark.

Wiederholung.

Lit.	Stück		Rthlr.		Rthlr.
Lit. A.	400 Stück	zu	1 000 Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
» B.	324	» »	500 »	»	162 000 »
» C.	140	» »	300 »	»	42 000 »
» D.	24	» »	100 »	»	2 400 »
» E.	1	....		»	50 »
Summe	889 Stück	....		über	606 450 Rthlr.
				=	1 819 350 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre **1868** A.

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № 40.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 1340. 341.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 4040.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 8588.
Lit. C. zu **300** Rthlr. № 725. 1434. 435.

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1892.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VII.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 13532.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 8921.

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 1442. 468. 2357. 358. 571 bis 573. 3114.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 4178. 7046. 8030. 31. 70.
Lit. C. zu **300** Rthlr. № 246. 248. 1410. 427. 428. 431. 432.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 623. 625. 626.

Wegen der in der 23sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 3. Juni 1892.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853** und **1862.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 18213.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 3220.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 5511.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № 12440.

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 16966.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 12188.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 9831. 16262.

25. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 5.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 2883.

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 7123. 14414.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 4497.

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 4339.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 13756.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 2571. 572.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 17337.

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 5769.

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1200.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 10044. 13588.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 14040. 15923. 927 17151. 152.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 2659.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 3995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X unter Gewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 133.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 2975.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 1117. 5091.

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894.** 895. **8109. 110. 9554. 18746.** 747. **23378** bis 383. **26470. 66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **2516. 4446.** 5092. **13075. 19212.** 280. 281. **20661. 26721. 29366. 31575. 38685. 45590. 46386. 47989. 51248. 53380. 56355. 59963. 62050. 114.**

Lit. E. zu **100** Rthlr. № 15093. **28834. 34300.** 813. **37183. 38752. 45752. 49168. 55773. 60199. 62283.** 573. **68835.** № **73526. 78053. 85756.** 958. **93179. 98426. 101161.** 162. **103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **3259. 6100. 7988. 8915. 11695. 14015** bis 17. **15273. 16223. 22528.** 529. **24378. 25229.** 351. **26372. 31088.** 233. **34568. 41942. 42758.**

Lit. N. zu **1000** Mark № **9869.**

Lit. K. zu **500** Mark № 5638. **15101. 26005.**

Lit. L. zu **300** Mark № 391. **9228.** 229. **12243. 29211.**

Lit. M. zu **200** Mark № 628.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.



Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



